Beiträge

zur Kunde

Est-, Liv- und Kurlands,

herausgegeben von der

Estländischen Literärischen Gesellschaft.

✻

Siebenter Band.

№ 116121.

Reval, 1912.
Verlag von Franz Kluge.

Buchdr. d. „Revalschen Zeitung".

TRÜ Raamatukogu
Bt. 8479

i 1998733x

Inhaltsverzeichnis des siebenten Bandes.

Seite.

Ein Beitrag zur Geschichte Weissensteins. Von Paul Baron Ungern-Sternberg 1

Das Annotations-Protokoll de Ao 1716 für den Distrikt Harrien. Ein Beitrag zur Gütergeschichte Estlands. Von demselben . . . 15

Verzeichnis der in zwei Revaler Bibliotheken und im Stadtarchiv vorhandenen Inkunabeln. Von Th. Kirchhofer und O. Greiffenhagen 64

Mündriche und Träger in Reval. Von Prof. Dr. Wilh. Stieda-Leipzig 86

Urkunden-Anhang dazu 125

Kabelgarn und Steine, zwei Revaler Ausfuhr-Artikel. Von demselben 153

Urkunden-Anhang dazu 189

Jahresberichte der Estl. Liter. Gesellschaft von 1906/7 bis 1909/10 . 209

Jahresbericht für 1906—07 211

„ „ 1907—08 224

„ „ 1908—09 237

„ „ 1909—10 251

Verzeichnis der wissenschaftl. Institute und Vereine, die mit der Estl. Lit. Gesellschaft im Schriftenaustausch stehen 264

Direktorium der Estl. Lit. Gesellschaft im Geschäftsjahr 1910/11 . . 267

Der Kampf der livländischen Städte um die Vorherrschaft im Hansekontor zu Nowgorod bis 1442. Von Dr. P. von der Osten-Sacken 269

Materialien zur Gütergeschichte Jerwens für die ältere schwedische Zeit bis zur Abfassung der ältesten uns erhaltenen Munster- und Rossdienstrollen Estlands. Von Paul Freiherrn von Ungern-Sternberg cand. jur. 375

Beiträge

zur Kunde

Est-, Liv- und Kurlands,

herausgegeben von der

Estländischen Literärischen Gesellschaft.

*

Siebenter Band. 1. u. 2. Heft.

№ 116121

Reval, 1910.
Verlag von Franz Kluge.

Der Gesellschaft

für Geschichte und Altertumskunde

der Ostseeprovinzen Russlands in Riga

zu ihrem

fünfundsiebzigsten Jubeljahre

gewidmet von der

Estländischen Literärischen Gesellschaft.

Drei Siegel des alten Weissenstein.

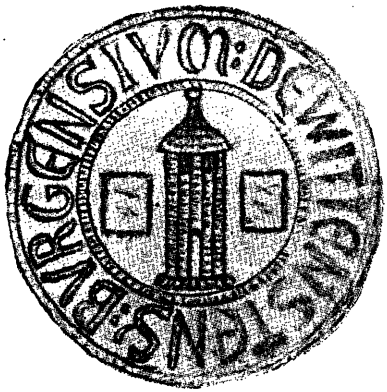

Aº 1531 Mai 1. (Juni 6?) Wittenstein. Auszug.

Diderick Schenck hueszkompthur duetsches ordenns, Aleff Qnyppinck Borgermesther tho Wittenstein mit dem ganzen Rat im vollmächtig gehegten Gericht befragen auf Bitten des Johann Wenszell ihr Rats-Mitglied Euardth Lorynck über einen vormals zwischen Bruenn Droelszhaghenn vnnde milder gedechte Johann sthraetmesther (schraetmesther) abgeschlossenen Kaufvertrag. Hauscomtur und Bürgermeister lassen ihr ampthe Ingeszegell unter dieses gerichtliche Zeugniss drucken. D. tho Wittenstein am daghe Benigni im Jahre 1531.

Orig. Pap. niederd. 2 Deckblattsiegel. Siegel des Bürgermeisters obenstehend, ähnlich wie Briefl. IV. 21 [30] u. [31], aber Siegelfeld nicht gleich, dagegen die Umschrift wie Bfl. IV. 21 [31] doch durch Druck z. T. lädiert. Das Siegel des Hauscomturs (nicht Dietrich Schenking Bfl. IV. 56 [8]) sehr zerdrückt. Rev. St. A. B. D. 9. Vergl. Jahrb. f. Genealog. 1897 pag. 4. (Auch in der Urk. № 3 muss es wohl heissen: „scratemester". Da die Gerichtsverhandlung wegen der zum Nachlass geh. Schulden etc. erst 1525 stattfand, kann der Schneider Johann nicht schon vor 1494 gestorben sein. Arbusow's Datierung der Urk. Jahrb. f. G. 1897 pag. 3 und s. Folgerungen für die Plettenberg'sche Genealogie pag. 3—5 verlieren dann den Boden).

Zu Urk. № 4.
de Aº 1548 Juli 8.

Zu Urk. № 5.
de Aº 1552 Juni 28*)

Bei beiden Siegeln ist in Folge des zu dicken und groben Deckblatts der Abdruck der Umschrift wenig scharf. Ausserdem hat die Umschrift des ersten Siegels, sowie das Siegelfeld und ein Teil der Umschrift des 2-ten Siegels einen starken deformierenden Druck erlitten. Ein Schreiben de Aº 1554 Dec. 28 (friedages nach Christi geborth) vom Bürgerm. u. Rat von Weissenstein an Burgerm. u. Rat von Reval (welches ich erst nach vollendetem Abdruck des nebenstehenden Artikels im R. St. A. fand) hat in Folge der gleichen Uebelstände bei gut erhaltenem Siegelfeld eine total unleserliche Umschrift auf dem briefschl. Siegel.

*) nicht Juni 21, welcher Fehler beim Abdruck d. Auszuges übersehn worden ist.

Ein Beitrag zur Geschichte Weissensteins.

Von Paul Baron Ungern-Sternberg, cand. jur.

Bei der Durchforschung des alten Estländischen Konsistorialarchivs nach genealogisch oder kulturgeschichtlich bemerkenswerten Urkunden fand ich in einem Lederdeckel, der zu einem Predigtbuche des 17. Jahrhunderts gehört hatte, unter anderen meist stark durch Moder beschädigten Papieren auch einige Blätter mit Urkunden zur Geschichte Weissensteins im 16. und 17. Jahrhundert.

Beifolgend veröffentliche ich die interessantesten derselben mit einigen bisher ebenfalls unedierten Urkunden des Revaler Stadtarchivs zusammen. So berichten dieselben vom Zustande und von den Schicksalen der Ansiedlung Weissenstein vom Beginn ihrer Entwicklung zur Stadt, bis zum Beginn der tiefsten Erniedrigung im 17. Jahrhundert.

Das alte Weissenstein war nie, wie dies Hupel (Topographie I) ohne seine Angabe zu beweisen angibt, eine Stadt von 360 Häusern [1]). Die städtische Ansiedlung im Schutze der starken Ordensfeste Weissenstein war nur ein von Wall und

---

[1]) Auch A. von Gernet, Emanzipationsstreit Weissensteins pag. 6 und 7, spricht vom alten Weissenstein wie von einer Stadt, wie von einem verhältnismässig bedeutenden Landstädtchen. Nun betrifft aber das erste von Gernet erwähnte Privileg (das des O. M. W. von Bruggenei) wie ich in der folgenden Anmerkung ausführen werde, nur die Befestigung des Fleckens Weissenstein, von dem Inhalt des 2. (O. M. Joh. von der Recke d. Fellin d. 4. Mai 1550) ist in Schirrens Verzeichnis, dem einzigen Werke, wo ich diese Urkunde erwähnt gefunden habe, garnichts gesagt. Woher Gernet die Kenntnis von dem Inhalt dieser seinen eigenen Angaben nach schon mittlerweile verloren gegangenen Urkunde hatte, habe ich nicht feststellen können, ebensowenig, welchen O. M. Gernet gemeint haben kann bei der Angabe (pag. 6): „Weissenstein erhielt vom Ordensmeister eine städtische Verfassung nach dem Muster Rigas, etc."

Graben umgebener Flecken [1]). Als Weichbild Wittenstein, als Weichbild zu Wittenstein wurde sie bezeichnet [2]) auch noch 1552 vom eigenen Bürgermeister und Rat [3]). Aber wenn auch nicht eine Stadt, so war Weissenstein doch in dieser letzten Zeit vor dem Zusammenbruch Alt-Livlands schon eine wohlgeordnete städtische Ansiedlung unter Bürgermeister und Rat [4]) mit Rigaschem Recht [5]) und geordneter eigener Gerichtspflege [6]), also unabhängig von der Mitwirkung des Vogtes von Jerwen oder des Hauskomturs bei den ordentlichen Gerichtssitzungen, während noch bis ins Jahr 1525 diese Mitwirkung unentbehrlich gewesen zu sein scheint, da der Vogt oder der Hauskomtur den Vorsitz führte, während die Mitwirkung des Bürgermeisters unwesentlich war [7]). Ausser dem Siegel des Weichbildes Weissenstein [8]) wird nun auch schon ein spezielles Siegel des Rates von Weissenstein erwähnt [9]). Ob der schon 1444 erwähnte Gerichtsvogt [10]) in der letzten Zeit dem Rat direkt untergeordnet war,

---

[1]) Schon im Jahre 1398 wurde dem Flecken Weissenstein die Mittel zu einer Befestigungsanlage angewiesen durch den O. M. Wennemar von Bruggenei d. Oberpalen d. 15. Juli. U. B. VI Nr. 1780 b.

[2]) z. B. in Urk. 5 und 6 und in Briefl. I Nr. 834.

[3]) . . . unseres Weichbildes Insiegel . . . Urk. 5 Schluss.

[4]) Schon 1435 unterschrieben „Borgermeister unde radlude to Wittenstein" eine Urkunde, wiedergegeben U. B. VIII Nr. 1031.

[5]) Das scheint mir aus den Worten „Ryges rechte" in der Einleitung der Urkunde Nr. 4 hervorzugehn.

[6]) Vergl. Urk. 4 und 5.

[7]) U. B. X Nr. 86 „. . . Huscumpthur unde radt tho Wittenstein . . ." U. B. X Nr. 97 „. . . Huszkompthur und Diderich Scriver de richtevogedt ist und di anderen, di im rade sint . . ." (der Bürgermeister wird nicht erwähnt). 1516 den 13. Juli geben Hauskomtur sowie Bürgermeister und Rat gemeinschaftlich ein schriftliches Zeugnis über eine gerichtliche Zeugenbefragung. Dasselbe wurde sowohl vom Hauskomtur mit seinem Amtssiegel, wie auch vom Bürgermeister und Rat mit dem Siegel des Weichbildes Weissenstein untersiegelt. Briefl. I Nr. 834 und Rev. Stadtarchiv (das Original spricht nur von einem Bürgermeister). In der Urkunde Nr. 3 vom Jahre 1525 wird sogar die Anwesenheit des Vogtes von Jerwen, des Hauskomturs, des Bürgermeisters u. des Rates in einer Gerichtssitzung erwähnt

[8]) z. B. Briefl. I, Nr. 834 und Urk. 5.

[9]) Urk. Nr. 4.

[10]) U. B. X Nr. 97. Auch noch in der Urk. 8 wird der † Wilhelm Ficke (der auch in der Urkunde 1, sub Nr. 40 erwähnt wird) als weiland Gerichtsvogt bezeichnet. Er war wohl der letzte Gerichtsvogt.

ist nicht sicher festzustellen, ist aber doch wahrscheinlich. Ebenso kann auch die Frage nicht sicher beantwortet werden, ob die Bürger Mitte des 16. Jahrhunderts ihre Hausstätten schon in der Regel zu vollem Eigentum besassen. Jedenfalls hatten auch damals noch nicht alle Grundstücke den Charakter des erblichen Lehens verloren [1]), andrerseits waren die Grundstücke im Erbbesitz und die Fälle des freihändigen Verkaufs derselben waren nicht selten. Weissenstein war somit, wenn auch nicht eine vollberechtigte Stadt im Kreise der übrigen kleinen Städte Alt-Livlands, so doch schon auf dem besten Wege, eine selbständige Stadt zu werden, als die furchtbare Katastrophe über unsere Heimat hereinbrach, alles, auch die Selbständigkeit vernichtend. Auch das alte Weissenstein ging nun zu Grunde.

Bei den verheerenden Einfällen der Russen in den Jahren 1558 und 1560 wurde auch der Flecken Weissenstein verwüstet und verbrannt, aber die Bewohner konnten doch sich und ihre wertvollere Habe in die Feste Weissenstein retten. So waren die Vorsteher der beiden städtischen Armenhäuser und der Kirche in Weissenstein noch 1561 in der Lage der Stadt Reval ein ansehnliches Darlehn zu gewähren [2]). Nun folgte aber die Eroberung der Feste Weissenstein durch die Russen im Januar 1573, wobei alle, die den Russen in die Hände fielen, niedergemetzelt, oder zu Tode gemartert wurden. Wer sich dann in dem wüste liegenden Flecken wieder niedergelassen hatte, als die Hofleute 1577 den Flecken überfielen und niederbrannten, ob der russische Tross, oder einige von den Ueberlebenden und andere heimatlos Gewordene, ist nicht klar.

Als die Schweden 1581 die Feste Weissenstein wieder erobert hatten, kamen wohl ruhigere Zeiten, aber Weissenstein war nun wüste, ein entvölkerter zerstörter Flecken, nicht mehr eine ansehnliche städtische Ansiedlung mit Bürgermeister und Rat und Rigaschem Stadtrecht.

Noch im Jahre 1591 [3]) waren da, wo das Rathaus, das Pastorat, die beiden Schulen, die Stadt-Gildenstube, sowie das

---

[1]) Urkunde 6. — [2]) Urkunde 7.

[3]) Für die folgenden Ausführungen vergl. Urkunde 1.

eine Hospital gestanden hatten, nur Trümmerstätten. Von den 48 privaten Grundstücken mit 54 Häusern lagen 27 Grundstücke mit 31 Häusern noch wüste. Von den früheren Besitzern lebten nur noch 6 und nur 4 hatten ihre Häuser wieder aufgebaut und lebten in ihnen, der eine sogar mit Frau und Kindern. Die Uebrigen waren gestorben, z. T. ohne alle Hinterbliebenen. Denn auch von den Familiengliedern waren viele umgekommen, von den Ueberlebenden waren nicht wenige in die russische Gefangenschaft geschleppt worden, die meisten aber in der Fremde geblieben. Von den Hinterbliebenen waren nur wenige nach Weissenstein zurückgekehrt.

So waren nur in 10 Fällen die Frauen noch am Leben (9 als Witwen). Nur die Ehefrau und 2 Witwen lebten wieder in Weissenstein. In 15 Fällen waren noch Söhne am Leben, doch nur einer lebte, noch dazu mit seinen Eltern, in Weissenstein. Ebenfalls in 15 Fällen waren Töchter noch am Leben, sowie in einem Falle das Kind einer Tochter. Von ihnen gehörten 2 zu der einzigen überlebenden Familie, 4 lebten als Waisen in Weissenstein, die übrigen waren in der Fremde, z. T. in der russischen Gefangenschaft. In 3 weiteren Fällen waren alle überlebenden Kinder in Russland gefangen. Also nur in einem einzigen Falle hatte eine ganze Familie diese Schreckenszeit überlebt [1]). Auch von den wenigen überlebenden weiteren Verwandten der früheren Besitzer war niemand nach Weissenstein zurückgekehrt. Neue Ansiedler fanden sich nur spärlich ein. In einigen Fällen hatten sie die Grundstücke gekauft, in anderen Fällen sich begnügt mit der Erlaubnis der zeitweiligen Machthaber, die dabei die Rechte überlebender Erben, wie es scheint, nicht immer respektierten [2]). In einem Fall war das verlassene Grundstück einfach okkupiert worden [3]). So waren noch 1641 für 20 Hausstätten weder Besitzer noch Erben vorhanden [4]), sie lagen also wohl noch wüste. Die kümmerliche Ansiedlung, welche nun den Namen „Städtlein"

---

[1]) Urkunde 1, sub Nr. 43.
[2]) Urkunde 1, sub Nr. 13 und Nr. 42.
[3]) Urkunde 1, sub Nr. 21.
[4]) Urkunde 2. Vorstorbene hausstete — 20.

Weissenstein führte, stand unter 2 Aeltesten [1]). Ausser den Bürgern trieben auch auswärtig Lebende, darunter entlassene Soldaten und sogar Undeutsche, bürgerliche Nahrung [2]). Weissenstein verlor seine Selbständigkeit nun in immer höherem Grade und war schliesslich längere Zeit nur ein zum Gute Mexhof gehörendes Hakelwerk [3]).

Urkunden.

№ 1. 1591, den 9-ten Mai.

Vorzeichnisse dess Flecken Wittensteins, der Erbgrunde wie sie mith Nhamen benhömet sintt, vör der Muscowither ehroberung, vnd Zerstöringe vndt sie Itz bewohnett werden.

1. Ehrstlich die Pastorij vnd Zwey Schulen daneben, Liggen wöste.

2. Darnach dass Rathhauss, mitt zweien Wonunge dabey Liggen wöste.

3. Jacob Bräemen sein hauss, welcher bey dem Leben, licht wöste.

4. Jacob Soest sein hauss, mitt einem Stücke ackern, vngefer von 3 tonnen gross, seintt nach Im Leben 2 Dochter seint zu der Pernaw, Ligdt die Stedte wöste.

5. Claes Tibbe, seindt die Erben unwissentlich, Licht wöste.

6. Johan Kribbe sein hauss, Lebett ein Shöene davon, hatt Johan Söege von Eifer gelde darauff gelegen, Licht wöste.

7. Michill Goldtsmidt sein hauss, lebeth ein Shöene, vnd ein Dochter, seint in Finlandt, Licht wöste.

8. Johan Messtaken sein hauss, ist noch im Leben, ist die stede bebawet.

---

[1]) Vergl. z. B. Nr. 8.

[2]) Vergl. den Nachtrag zu Urk. 1. Mehrere Namen verraten deutlich, dass ihre Träger im Tross geboren und im Kriegslager herangewachsen waren, z. B. Arckliemeister, Kattennagel, Büxenschutz, andere Namen sind jedenfalls estnisch, wie z. B. Hans Kebbi und Moisa Marten.

[3]) Vergl. A. v. Gernet's interessante Studie: „Der Emanzipationsstreit Weissensteins mit dem Gute Mexhof", sowie den Vortrag von A. von Gernet über die Geschichte Weissensteins, abg. im „Rev. Beob." 1892 Nr. 226—228.

9. Matz Raske sein hauss, mitt einem höyslage, Leben 2 Shöne vndt die Frawe, wohnen zu Stockholm, Licht die Stedte wöste.

10. Thomas Dürkoph, seine Stedte, Lebt noch der Frawen Swester zu hapsall, Licht wöste.

11. Jöergen Krumme[1]) sein hauss Lebett eine Dochter vnd eine Dochter Kindt wohnen auff die Stedte.

12. Barthollomeus Grev sein hauss, Lebet die Frawe vndt eine Dochter davon, ist die Stede wöste.

13. Jürgen Söegen vnd Arent Goldtsmidt ihre haussstede, hatt Hans Ericksson Diderich Lambstorb vorkaufft, Leben ihre beidhe Frawen Bruder Shöens davon der eine Zu Reuell, der ander Dienet guthe Leuthe, ist bebawet.

14. Hans Kythe sein hauss, mitt einem Stücke ackers von 10 lopfwe Erbloss, aber von den Herrn Ponto Delagardie Röttkert Cauer vörlehnet, ist bebawet.

15. Wollmar Brakell sein hauss, Lebet noch ein bruder Shöene davon Ihm gebede zu Allenküll, Licht wöste.

16. Noch auf Kithen seine grunde bebawet, Erstlich Herman von Bummel, Thomas Hemmingk, Matz Harde, auf Zulass damalss Stadthalters wegen Kön. M-tts Hans Erickssons zu brinckala.

17. Hans Konni sein hauss ist bebawet, vnd wohnet die dochter darin.

18. Diderich Kagge sein hauss Lebet ein Shöene, doch in Reusslandt gefangen, Licht wöste.

19. Helmett Loden seine 3 heuser, seint in Leben 3 Döchter, 2 Shöens seint die Kinder zu Reuell, Licht wöste.

20. Hans von Erfften seine haus, hat sein Prior 300 Mrk. zum vnderpfande, welche 300 Mrk. Riges S. Robertt Staell seinetwegen Jntrichtet, vnd der halben die Erben sothane haussstede in ansprache, Licht wöste.

---

[1]) Ich mache darauf aufmerksam, dass in verschiedenen Urkunden dieselbe Person erwähnt zu werden scheint. So Robert Staell, Robrecht Stall, Roberth Stall Urk. 1.[54], 4 und 5; Joergen Krumme Urk. 1.[11] und Meister Jürgen Crum Urk. 5; Diederich Sondach Urk. 1.[42] und 5; Johan zu der Moelen Urk. 1.[21] und Johan thor Molen Urk. 4; Jakob Gülicher Urk. 1.[51] und Urk. 4; Abraham Jacobson Urk. 2, 6 und 8.

21. Johan Zu der Möelen*) sein hauss, hatt Jtzund Christoffer Klitzinghk der ampt Skriffuer in besitz, mitt einem stücke acker von 8 loepen, Licht wöste.

22. Herman Röemer sein hauss, mitt eine stücke acker von 10 loepen, lebet die fraw, vnd 2 Shöens, gefangen in Reuslandt, vnd die fraw zu Reuell, Licht wöeste.

23. Hans Rattke sein hauss, Leben 2 dochter, aber in Reusslandt gefangen, ist bebawet.

24. Lenertt Sedeler sein hauss, Leben Dochter, auch in Reuslandt gefangen, ist bebawet.

25. Hans Buttke sein hauss, Lebett noch eine Shöene davon, ist Pastor zu ampell, ist bebawet.

26. Hans hagen sein hauss mitt 2 pfundt acker, die fraw vndt ein Shöene sint noch vorhanden, die fraw bewonet die stede, vndt die Shöene in Reusslandt gefangen.

27. Johan Mestaken sein hauss, an den Marckede, hatt Diderich von Knäkenbrügge gekofft, ist bebawet.

28. Johan Brame sein hauss, mitt 2 pfundt ackers, wonet die fraw vnd Shöene zu Reuell.

29. Henrich Röeuelt sein hauss, lebet noch ein Shöene vnd Dochter, ist die Shöene in Deuslandt, licht wöste.

30. Peter Tarne sein hauss, sindt die Kinder in Reuss gefangen. Licht wöste.

31. Hans Munster sein hauss, lebet ein Swester Shön noch, ist Zu Reuell, licht wöste.

32. Charsten Firx sein hauss, lebet noch, ist bebawet.

33. Ewertt Konge sein hauss, lebet, ein Dochter, noch, ist bebawet.

34. Matz Felinck sein hauss, mitt ein stücke ackers, von 2 pfunde, Lebett ein Dochter davon, hatt Cordt Duncker gekoft. Ligdt wöeste.

35. Hans Leue sein hauss, Lebet ein Shöene davon, dienet in Sweden Licht wöeste.

36. Ewertt Slucker sein hauss, wirtt Jtzzunder von S. Gierdt Meyers nachgelassene wittwe vnd 3 waisen bewhonet.

37. Der Stadt Gildhstube Licht wöeste.

---

*) Siehe pag. 6 Anm. 1.

38. Hans von Teckellborch seine Stedhe, Leben 2 Shöene, vnd 2 döchter dienen Zu Reuall Licht wöeste.

39. Dher Hospitall ist bebawett.

40. Röttkertt von Bummell sein hauss, wohnet Wilhelm Ficke darauff Dher dhe frawe hatt.

41. Hans Reimers 2 Huser, Leben Bruder Kinder davon, seindt in Deusklandt, ist M. Pauell Pallber der Erben ohne Schaden darauff zu bawen nachgelassen.

42. Diderich Sondach*) 2 heuser, mitt einem Stücke acker von 2 pfunden. Leben 2 Shöene davon, vndt seindt die kinder Zu Reuell, ist Kortt Kyken darnach von Herman Flemingh vorlehnet, der ist dodt nun aber von die Kön: Mayth: Johan Kosküll vorlehnet.

43. Cosmas Tinnen sein hauss, mitt einen Stücke acker, von 2 pfunden. Lebet die frawe, eine Shöene, vndt 2 Döchter, vndt wirdt von ihm bewohnet.

44. Gerdt Büthenroff sein hauss, mitt einem Stücke ackers, von fünff lopen, wirdt von ihm selbst bewohnet.

45. Tomiss weuell sein hauss, wohnet die frawe Zu Stockholm. Licht wöeste.

46. Hans Holstein sein hauss, mitt vngewissen acker, so dem Flecken gehören, lebet noch ein Dochter davon, ist Zu der Narve, Licht wöeste.

47. Noch ein hauss der Kircken gehörigh ist bebawett.

48. Michill Trommetter sein hauss, seindt die Erben in Reusslandt, licht wöeste.

49. Noch Johan Messtacken seine 2 heuser, beim ander, lebett noch liggen wöeste.

50. Hans Schacht sein hauss lebet die fraw noch, ist allhier Zu wittenstein, licht wöeste.

51. Jacob Gülicher*) sein hauss, seindt die Erben in Reuslandt gefangen, Licht wöeste, Ist nu Reinholt Stall/Knecht, Amptman auff den Hoffe Mächis daruff vörgunt, vndt Zu gelassen Anno 91 Zubawen.

52. Noch eine Hospitall vör die vnreine armen, licht wöeste.

---

*) Vergl. pag. 6 Anm. 1.

53. Hans Worttman seine 2 heuser mitt einem stücke ackers, von 2 pfunden, licht wöeste, Nach inhalt Siegel vnd brieffue.

54. Robert Staell *) sein hauss, mitt ackern, vndt wisken. Etwa der ackern von vier pfunden, lebet die frawe, mitt einem Shöne vndt 2 Döchter, ist bebawet.

Ess ist auch ihn alten Privilegien, also von Weilandt Diesser Lande obrickeit gegeben vndt vörordnet, dass alle heuser vndt Erbgrunde, so in diessen Stedlein Etwa Erbloss stürben, ahn die Kerche vörfallen, auch alle acker so in dess Stedleins Grensse gelegen, der Kerchen mitt Erbgerechtigkeit vnterworffen, welches auch bisshero ihm gebrauch ist gehalten worden.

Actum Weisenstein, Ihm Jhare 1591 den 9 May.

Vörzeichnis der Namen, so dar auss den Stedlein gebawet haben, vnd geleichwoll Bürger Narungh treiben, seintt diesse.

Peter Moensson	1
Hans Kebbi	2
Just Smidt	3
Steffen Boy	4
Michill Arckliemeister	5
Moise Marten	6
Michill Kattennagel	7
Juss Persson	8
Matz Wallbaum	9
Lass Büxenschutz	10
Hans Fransoss	11
Jörgen vndersougdt	12
Matz Skaffer	13
Hans Hattapoik	14

(in dorso) Ein vörzeichnus dess Flecken Weisensteins, der Erbgrunde, wie sie mitt Nhamen benhömet sindt vör der Musckowither Ehroberung vnd Zerstörungh. Dat: den 9 May 1591.

---

*) Vergl. pag. 6 Anm. 1.

NB. Während das ganze Hauptverzeichnis bis zum Datum inkl. mit einer gewissen Sorgfalt von einer Hand geschrieben ist, ist das zweite Verzeichnis wohl von derselben Hand, aber bedeutend nachlässiger auf den freigebliebenen Raum (wohl erst später) hingeschrieben. Die Dorsualaufschrift ist von anderer Hand.

Original (?) im Konsistorialarchiv.

№ 2. Anno 1642 Juni 29.

Diesse Nachgeschriebene Bürger haben die Verstorbene Lender, so vnder die Kerchen vörfallen sein.

Abraham Jacobsson*)	8 tun.
Reimertt Lüttkens	6 tun.
S. Herman Tull	3 tun.
Thomas Martens	5 tun.
vnder Pastory	10 tun.
Henrich Preuss	4 tun.
Thomas Khön	2 tun.
Summa	38 tun.

Vorstorbene hausstete 20.

(in dorso) Designation auf die verstorbene Lender, so vnter der Kirchen zu Weisenstein verfallen seindt.

Praesentirt daselbsten d. 29 Juny A^{n} 1642. —

Original im Konsistorialarchiv.

№ 3. Anno 1525.

Das Verzeichnis „des clenodes vnde gudes, dat Selge Johan molner, Stratemester to wittsteen nagelaten hefft," welches Vermögen dann der (Testaments-) Exekutor, Herr Jakob bereits dem Bürgermeister Ewerdt Romer ausgehändigt hätte, enthält ausser einem weitläufigen Verzeichnis der sonstigen Habe auch ein nach dem Rechnungsbuche des Verstorbenen aufgestelltes Verzeichnis der ausstehenden Forderungen (u. A. kommen da die Namen Jorgenn Tuue, her Starenberch, her Johan harpe, Claes vasenhagenn, claes mekelborg und hanskenn von bremen vor). Auf der letzten Seite heisst es dann: „. . . . Jtem to gedenken als ich, Johann Wenzell, vullmechtych hebbe gemaket Johan Romer to Wytsteen Myner sake

*) Vergl. pag. 6 Anm. 1.

haluenn von wegen Selgenn Johennekenn, Stratemesters nagelassenn Schulderenn vor demm weerdygen herenn vagede von jeruenn dem weerdygenn hern huskumptur myt sampt borgemesterenn vnnde semptlichenn rade. In dem Jare Dusentd wyffhundert wyffvndetwyntych . . . . worauf eine Aufzählung der von den einzelnen Schuldnern einzucassirenden Beträge folgt. — (Auszug).

Konzept im Revaler Stadtarchiv. B. D. 9.

№ 4. Anno 1548 Juli 8.

Bürgermeister und Rat zu Weissenstein stellen ein Zeugnis aus über eine Zeugenbefragung in der von ihnen nach Rigaschem Recht ordnungsgemäss abgehaltenen Gerichtssitzung:

Wy Burgemeister vnnd Radtmanne tho Wyttensten bekennen vnnd betugen myt dusser vnser vorsegelden tuchnissen, dar wy seten dar vulmechtige Ryges rechte dat vor vns Erschenen vnnd gekamen synt de Ersame vnses Rades genoten Johann thor Molen vnnd Jacob Gulicker*), van vns na rechte begert vnnd vns angefallen vor tho esschen de werdigen Ersamen vnnd vorsichtigen Heer Ludolphum vnseren predicant, Wylhelm Morynck vnd Johan Corbeck se mydt rechte tho vormanende vnns vre wytlicheit von sich tho seggende, wes se gehoret hedden van Valentyn Jentz in des Erwerdigen heren Vagedes kamer yn de Pynxtweke do se dar tho samende weren, dem suluen hebben wy enen nicht weten tho weygeren vnd de vpgemelten by eeren (eren Eeden) vnd selen salicheit na rechtes forme geuordert vnnd vormanet wo se ok na hoyer vormaninge vortuget vnnd bekant by eren selen salicheit dat de vpgemelte Valentyn hebbe dar gestan, fry vthgesprocken vnnd angehauen: Ju procurator eeret iw mechtigen woll tho Wenden, konde iuwe eigen vndath nicht vorswigen besunder moste de an den dach geuen vnnde bryngen. Dem gelyken hebben vns de beyde vpgemelten Johan thor Molen vnd Jakob Gulicker ouermals gebeden de vpgemelte tuge na rechte to vormanen mydt meer Loffwerdige vmmestende offte se ock sodane rede van eme gehoreth hedden wo Valen-

*) Vergl. pag. 6 Anm. 1.

tyn sich hefft opentlick vorluden laten vnnd an den dach gegeuen dat de beyde vorberort Johan vnd Jakob scholden gesacht hebben se hadden Franz Jerichen vnd Roberth Stall*) nicht vulmechtich gemaketh tho Wenden up de sake tho antworden (den Lywekens belangende). Dem wy so gedan Desuluige ock samptlick nochmals na rechte vormanet Dar se up bekant by eeren eede vnnde seelen salicheit se hadden sodan nicht van en gehoret, wo se dat ock na rechte beholden wyllen. Des in Orkunde der warheit hebben wy vpgemelten, Burgemeister vnde Radt vnsers Rades Ingesegel vnder vpt spacium don drucken. De gegeuen vnnde gescreuen ys na Christi vnsers Heren gebort Imh Acht vnde vertigsten Jare Am Sosten Sondage na Trinitatis.

Original (niederdeutsch. Papier. Siegel erhalten) im Revaler Stadt-Archiv B. D. 9.

№ 5. 1552 Juni 21.

Bürgermeister und Rat samt den Geschworenen des Weichbildes zu Weissenstein (Wy Borgermestere vnd Radt sampt den gesworen dess wyckbeldes tho wyttensten) geben ein untersiegeltes Zeugnis darüber, dass wie sie sassen das vollkommene und gehegte Gericht von ihnen auf Antrag des Weissensteinschen Bürgers Robrecht Stall*), des Bevollmächtigten des Revaler Bürgers Henrick Loft, die Weissensteinschen Bürger Meister Jurgen Crum und Diderick Sondach*) befragt worden wären über einen Kauf von 10 Last Salz abgeschlossen zu Weissenstein zwischen Johan Bel als Verkäufer und Henrick Loft als Käufer. Sie sagten aus: Da der Herr Herman Bolman das Salz nicht für den vereinbarten Preis von 30 Mark Rigisch pro Last annehmen wollte, wäre der Diener des Vogtes von Jerwen, Laurentz Kalven, mit Diderick Korff zusammen zu dem Herrn Herman Bolman gegangen, um mit ihm zu verhandeln. Dann hätte Laurentz über seine Verhandlung ihnen berichtet und seine Aussage beschworen. „Zur Urkunde der Wahrheit haben wir Bürgermeister und Rat unseres Weichbildes Insiegel beigedrückt."

*) Vergl. pag. 6 Anm. 1.

„Gegeuen vnd gescreuen ym 1552-sten Jare am dystage des andern Sontages negest Trinitatis.“ (Auszug).

Original (niederdeutsch. Papier. Siegel erhalten) im Revaler Stadt-Archiv B. D. 9.

№ 6. 1554 December 15.

Henrich von Galen, Meister Deutschen Ordens zu Livland, giebt und verlehnt dem Rotcher Tortmann und allen seinen rechten Erben die Stätte im Weichbilde Weissenstein, die zuvor dem Herrn Comthur zu Fellin gehört hat, nach Lehngutsrecht für ewige Zeiten. Dat. zu Wenden. Sonnabends nach Lucie Virginis A° 1554. (Auszug).

(in dorso) Copia auss Abrahm Jacobson*) seinen Hausstets brieff. — praesentirt zu Mäkshoff den 18. Aug. An° 43.

Konsistorialarchiv.

№ 7. 1561 April 6.

Bürgermeister und Rat der Stadt Reval bekennen von den Vorstehern der Kirche und der Armenhäuser zu Weissenstein ein Darlehn von 700 Mrk. gangbarer Münze erhalten zu haben, welche 700 Mrk. der seel. Rothgert Turthman, weiland Amtmann im Hofe zu Allenküll, in seinem Testament vermacht habe, nämlich 200 Mrk. der Kirche und 500 Mrk. den Armenhäusern. Das Darlehn soll mit 6 % verzinst und die Zinsen sollen jährlich zu Ostern gezahlt werden. Ausserdem wird für beide Contrahenten eine halbjährige Kündigungsfrist festgesetzt. Gegeben und geschrieben „in den hilligen paschen“ Anno 1561. (Auszug).

(in dorso) Wittensteynsche Rente 700 Mrk. houetstoll. A° 61. Dauon 200 mrk. ther kercken vnd 500 mrk. tween armehäusern gehorig.

Copie, niederd. Papier, im Rev. Stadtarchiv. B. n. 11.

№ 8. 1637 Febr. 28.

Winholdt Pohlmann verkauft seine Hausstätte im Städtlein Weissenstein dem Reimers Luitken. — D. / Im Weichbilde Weissenstein d. 28-ste Februar. A^{no} 1637. — (Auszug:)

*) Vergl. pag. 6 Anm. 1.

Winholdt P. verkauft mit Wissen und Einwilligung seiner Hausfrau, Eddo Zöege, dem Mitbürger im Weichbilde Weissenstein, Reimers Luitken, die Hausstätte an der Langenstrasse im Städtlein Weissenstein, welche schon sein seeliger Vorvater Wilhelm Ficke, weiland Gerichtsvogt, besessen habe, für 25 Hernthaler. Da die Besitzurkunden in den kriegerischen Zeiten verloren gegangen seien, so würde seine Hausfrau mit ihrem Eide das Besitzrecht bekräftigen. Ausserdem solle der Käufer noch ein Stück Land von ungefähr 6 Tonnen erhalten, von dem es aber nicht bekannt sei, ob es erblich sei, mit den Rechten, die der † Vorvater des Verkäufers an demselben gehabt habe. Da er nicht zu schreiben verstehe, habe er die Aeltesten gebeten Zeugen zu sein und ihre Namen ebenfalls zu unterschreiben.

(Unterschriften):

Winholdt Pohlmann. Abraham mpr. Markus Martens
Jacobsson*) Min Eigen hant.

(Am Rande ist mit anderer Tinte und anderer Handschrift geschrieben, dass die Hausstätte zwischen der Hausstätte des Hans Reimers und dem Hospital belegen sei, und dass Markus Martens beeidigen könne und dies auch aus dem Protokoll zu ersehn sei, dass die Verkäufer wirklich das Erbrecht an der Hausstätte hatten. Der Passus von dem mitverkauften Felde ist aber nun mehrfach durchstrichen. (Das Protokoll ist wohl identisch mit dem Verzeichnis vom 9. V. 1591 (Urk. 1) vergl. daselbst Nr. 40.)

Original (hochdeutsch) im Konsistorialarchiv.

*) Vergl. pag. 6 Anm. 1.

Das Annotations-Protokoll de Aº 1716 für den Distrikt Harrien.

Ein Beitrag zur Gütergeschichte Estlands

von P. Bar. Ungern-Sternberg, cand. jur.

Nachdem ich die Archive der aufgehobenen Gerichtsbehörden Estlands, soweit sie in das Moskausche Zentralarchiv des Justizministeriums s. Z. abgeliefert worden waren, im Dez. 1908 im Auftrage des Herrn Ritterschaftshauptmanns aus Moskau abgeholt hatte, erhielt ich den Auftrag die sehr stark durcheinander gemengten Archive (in Bezug auf die Archive des Harrischen und Wieckschen Manngerichts und die Gerichtsarchive der kl. Städte kann man leider nun nur noch von Archiv-Trümmern sprechen) archivalisch und juristisch geordnet in den neuen Archivräumen des Ritterhauses aufzustellen.

Zunächst habe ich nur die vorläufige Durchsicht des Archivs des Oberlandgerichts beenden können, die Durchsicht der übrigen Archive musste ich aufschieben. Die weit grössere und rein juristische Arbeit der Akten-Registratur und somit der Erschliessung des Archivs für die rechtshistorische, genealogische und historische Forschung habe ich, da aus praktischen Gründen das vorläufige Aufstellen der übrigen Archive nicht weiter hinausgeschoben werden konnte, trotz aller Anstrengung nur in Bezug auf einen ganz geringen Teil der Oberlandgerichtsakten bisher bewältigen können. — Dieses beiläufig.

Nun ist das Oberlandgerichts-Archiv schon in früheren Zeiten nur sehr oberflächlich und in ungeeigneter Weise geordnet gewesen, ausserdem fehlt ein brauchbares und zuverlässiges Register. Daher finden sich, während aus vielen Akten Schriftstücke verloren oder vertauscht worden, in machen Konvoluten,

ganz überraschend, oft sehr interessante, aber absolut nicht hingehörende Schriftstücke. So entdeckte ich im Konvolut 41, welches Konkurssachen enthalten sollte (aber keine einzige enthielt!), u. a. ein umfangreiches Manuskript, welches eine namentliche Volkszählung der ganzen bäuerlichen Bevölkerung des Distrikts Harrien vom Jahre 1716 und ausserdem eine grosse Anzahl von interessanten Angaben über die Besitz- und bäuerlichen Verhältnisse der Güter in der Uebergangszeit von der schwedischen zur russischen Regierung enthält.

Dieses sog: „Annotationsprotocoll de A$^{o}_{=}$ 1716, wieviel an Menschen sowohl männlichen, wie weiblichen Geschlechts, wie auch an Pferden und Vieh insgleichen besetzten Haken unter jedem Gutte im District Harrien befindlich" scheint bis auf das Titelblatt, (den Titel erfährt man aber durch eine Wiederholung desselben im sog. Extract des Annotationsprotocolls) und das erste Blatt mit dem Beginn der Annotation des Gutes Wait vollständig zu sein. Die gegenwärtig fehlenden Angaben für die Güter Kechtel, Payel und Essemeggi scheinen überhaupt garnicht in das vorliegende Manuskript eingetragen worden zu sein. Die div. Angaben über jedes Gut sind oft räumlich weit getrennt und schwer zu finden.

Ich habe daher das bisher unpaginierte Manuskript paginiert und werde nach dieser Paginierung zitieren. Von den im ganzen 471 Seiten enthalten: pag. 1—431 und pag. 439 die Annotation der bäuerlichen Bevölkerung, sowie der in deren Besitz befindlichen Pferde, Ochsen, Kühe und besetzten Haken, und die „Inquisitionen" über die Güter; pag. 433 flg. einen Auszug aus der Ordre des Fürsten Al. Menschikow vom März 1716, durch welche diese Annotation und Inquisition angeordnet worden war; pag. 437 und 438 das Formular für den Eid, mit dem die befragten Bauern ihre Angaben zu bekräftigen hatten. Den Schluss bilden versch. Auszüge (Extracte).

Aus der erwähnten Ordre des Fürsten Menschikow geht hervor, dass die Regierung vor allem genaue Angaben erhalten wollte über die Besitzverhältnisse der einzelnen Güter, über Anzahl, Namen und Alter, sowie Hingehörigkeit

aller vorhandenen Bauern und über deren Arbeits- und Nutzvieh und dass dann die Hakenrechnung wieder einheitlich eingerichtet werden sollte, indem fortan 10 arbeitsfähige Männer auf einen Haken gerechnet werden sollten (während bisher, wie aus den Inquisitionen hervorgeht, darin eine grosse Willkür geherrscht hatte).

Zur Vornahme dieser Volkszählung und Befragung war eine besondere Kommission ernannt, bestehend aus den Herren: Obrist Mudchanoff, Obristl. Lochakoff, Comm. fisci Krompein, Capt. Lindtmeyer, Fiscal Ress und Herrn Feldstrauch, die zusammen mit dem Harrischen Manngericht: Mannrichter (Jakob Henrich) Ulrich, Assessores Nieroth und Mohrenschild und Gerichtsnotar Ackerman (cf. pag. 15 und 45) von Gut zu Gut fahrend die Volkszählung (Annotation) und Inquisition vornahm.

Wie sehr sich diese Annotation als Volkszählung charakterisiert, zeigen am besten einige Beispiele:

1) (pag. 84.) Rettelsche Haken, Seel. Hrn Mannrichter Engdes Erben gehörig. — Streugesinde: I. Rettla Mick 70 Jahr, sein Weib Ann 20 Jahr, s. Sohn Jack 1/2 Jahr, seine Tochter Gret 7 Jahr (von dem ersten Weibe), ein Knecht Jürgen 25 Jahr. Hat 2 Pferde, 2 Ochsen, 3 Kühe. Er thut keine Arbeit und bezahlt dafür 8 Tonnen Korn, 1 Tonne Haber. Hat 1/2 Haken Landes.

2) (pag. 85). Gutt Pergel, Hrn Capt. Rosenthal gehörig. (Dorf) Pergel: — — — 2) Wannu-Tönno Jürri 56 Jahr, sein Weib Gret 40 Jahr, Tochter Kay 2 Jahr. Hat einen Knecht, nembl. s. Brud. Sohn Mart von 20 Jahren bey sich, Eine Dirne Kay 30 Jahr, die die fallende Seuche hat. 1 Pf., 2 Ochsen, 1 Kuh, 1/4 Haken Landes. Thut 3 Tage in der Woche Sommer und Winter seine Arbeit. —

Ausser der ausführlichen Annotation der gesamten Bauerschaft jeden Gutes wurde auch für jedes Gut eine Inquisition veranstaltet und nach den eidlichen Aussagen der Amtleute und Bauern festgestellt: ob frühere schwedische Soldaten, oder fremde Bauern vorhanden seien; wer zur schwed. Zeit Besitzer gewesen und wie das Gut an den gegenwärtigen Besitzer gekommen sei; ob das Gut publique, oder reduziert gewesen (in

dieser letzteren Beziehung sind die Aussagen aus verständlichen Gründen nicht immer zuverlässig); welche Abgaben die Bauern der Krone zu zahlen gehabt hatten; ob und wieviel Soldaten aus der Bauerschaft gestellt wurden; ob Proviant, Fourage und Winterquartier gegeben werden mussten und wie hoch der Rossdienst war. Diese Inquisitionen sind meist recht eingehend, aber später wegen der ständigen Wiederholungen mit vielen Abkürzungen selbst ganzer Sätze aufgezeichnet. Als Beispiel gebe ich die „Inquisition des Guttes Gross Sauss (pag. 14):

Desselben dato bey der Annotation des Guttes hat der Kubjas Harraka Jahn, wie auch die sämptl. Bauerschaft und Lostreiber eydtlich ausgesaget:

Unter selben Gutt befinden sich keine anderen Bauern, weder aus fremden Gebiethen, noch die Dragoner und Soldaten gewesen, ausser denen die in der Annot(ation) angeführt sind. Bey Schwed. Reg. ist von altersher das Gutt erblich gewesen dem Mannrichter Scharenberg, anitzo aber besitzt sein Sohn Axel Hinrich Scharenberg. Zu der Zeit vor der Pest sind daselbst 12 1/4 Bauerhaken gewesen, auf einem jeglichen Haken von 8—10 Mann Arbeiter und haben gezahlt von jeglichem Bauerhaken Zollkorn in die Königl. Cassa 1 Loff Roggen, 1 Loff Gerste, sonsten hätten sie keinerley onera bezahlt, wie auch 1704 wäre von ihnen genommen 1 Mann zum Soldaten unter Hrn Obr. Pahlens Regiment und haben die Bauern ihm geben müssen einen wattmen Rock mit gelben Aufschlägen, Huth, Hembde, Halstuch, Schu, 1 paar Strümpfe und Wattmans Hosen. Dragonerpferde und Reiterpferde hätten sie nicht gegeben. Im Winterquartier hätten sie weder Dragoner noch Soldaten gehabt. Der Possessor hätte vom Hoffe einen Reiter mit Pferd und Mundur auf seine eigenen Kosten halten müssen. Wieviel anitzo unter dem Gutte an Haken und wieviel Menschen auf einem Haken laut Ausrechnung sich befinden, weiset die jetzige Annotation aus."

Die Angaben der Arbeiterzahl pro Haken variieren stark, doch werden auf den meisten Gütern für die Zeit vor der Pest 12—15 Mann Arbeiter (von 15—60 Jahren) pro Haken angegeben. Die Angaben über die Besitzer ergänzen und korrigieren die von Paucker leider ohne specielle und genaue Quellenangaben gemachten Mitteilungen oft sehr wesentlich.

Dem folg. Auszuge aus dem Manuskript lege ich den „Extract aus der Annotation" zu Ende des Manuskripts zu Grunde. Als Vergleich resp. Ergänzung füge ich demselben die Angaben über die Ueberlebenden und die an der Pest (Contagion) Gestorbenen nach der „Inquisition der Güter Estlands vom Jahre 1712" (Mskpt. in d. Estl. Oeff. Bibl., weiterhin: „1712" zitiert) ein. Die meist weit höheren Angaben für die Bevölkerung A° 1716 zeigen, wie viel genauer diese letztere Zählung war und um wieviel geordneter die Verhältnisse nun waren*). — Ausserdem finden sich im Konvolut 41 (früher im Konv. 336) eine Anzahl Angaben aus dem Jahre 1711 zur Inquisition von 1712 mit der Unterschrift der Besitzer nebst Ausstellungs- resp. Produktionsdatum (weiterhin zitiert durch Angabe des Datums), sowie eine Ausrechnung vom 22. März 1700 gelegentlich des Durchmarsches der finnischen Truppen für alle davon berührten Kirchspiele Estlands, wieviel die namentlich genannten Besitzer (resp. Inhaber reduz. Güter) für die einzelnen Güter an Geld, Proviant und Fourage aufzubringen hätten (zitiert weiterhin: 1700 $^{22}/_{3}$). Diesen Quellen habe ich, soweit nötig, die Namen der damaligen Besitzer entnommen.

Auf die so ergänzten Angaben des Extracts der Annotation folgen für jedes Gut das Datum der Vornahme der Annotation (wenn angegeben) und die Ueberschrift der Annotation und sodann der die Besitzverhältnisse und die Arbeitskraft des Gutes betreffende Teil der Inquisition wörtlich, oder mit geringfügigen Kürzungen. Wo ähnliche Angaben sich ständig wiederholen, habe ich, wie dieses auch im Manuskript der Fall ist, die betreff. Sätze resp. Worte nur die ersten Male voll ausgeschrieben. Später sind dieselben also entsprechend zu ergänzen.

Was nun die Annotationen vom Jahre 1716 für Wierland, Jerwen und die Wiek betrifft, so habe ich bisher von den be-

*) Für die Gegenwart stehen mir leider keine Daten über die bäuerliche Bevölkerung der einzelnen Güter zur Verfügung. Nach der Volkszählung von 1897 waren Personen bäuerlichen Standes in Harrien ohne Reval und Baltischport: 43,496 männl. Geschl. und 46,539 weibl. Geschl. —, inkl. Reval und Baltischport aber 63,915 männl. Geschl. und 63,570 weibl. Geschl.

treffenden Protokollen nur für Jerwen ein Konzept gefunden, bei dem aber die Eintragung der meisten Inquisitionen unterblieben ist. Vielleicht finden sich bei der systematischen Ordnung der Manngerichts-Akten auch noch die Protokolle für Wierland und die Wiek. Dieses Material müsste aber einer grösseren Publikation vorbehalten bleiben. Da für diese 3 Kreise überhaupt keine Angaben für die schwedische Zeit veröffentlicht worden, möchte ich in Ergänzung der Paucker'schen Arbeit für die schwedische und den Beginn der russischen Zeit möglichst eingehende Materialien zu einer Gütergeschichte Estlands veröffentlichen, wenn ich die Durchforschung des Oberlandgerichtsarchivs und wenigstens der Manngerichtsprotokolle beendet haben werde und auch dieses reiche Material für die Herausgabe verwerten kann.

Distrikt Harrien.

Kirchspiel Kusal.

Kolcken. Das Gutt hat an besetzten Haken: 6 15/6. Bauern von 1—60 Jahren und die Eltesten: Männl. Geschl. 183, weibl. Geschl. 195 (1712 Lebend 278, an der Contagion gestorben 776). Bauerpferde 34, Ochsen 127, Kühe 128. — (1700 22/3 Gräfin Christina Chaterina De la Gardie).

(1716 d. 11-ten und 12-ten Juni) Die Güter Kolcka, Kyda und Könda dem Grafen und Landrath Douglas gehörig (pag. 90, resp. 109 und 112). Bey Schwed. Regierung sind die Güter bis 29. Sept. 1710 dem Feldmarschall Grafen Magnus Stenbock erblich gehörig gewesen. Nach Uebergabe der Stadt bis 1714 hat Kolcken der Rittm. Staal, Kyda der Capt. Taube und Könda Major Bellinghausen vom Gen. Gouvernement zur Arrende erhalten. Von 1714 an bis hierzu hat Landrath und Obrist Graf Douglas die Disposition, auf wessen Ordre, oder mit welchem Recht, wissen die Bauern nicht. Besetzte Bauerhaken waren vor der Pest unter Kolck 20, Kyda 12 und Könda 8, auf jedem Bauerhaken 12—15 Mann Arbeiter. Das Gut Neuenhoff aber ist von der Kriegszeit an bis hierzu wüst (pag. 130).

Kyda. Bes. Haken: 2 5/6. Bauern: Männl. 65, Weibl. 82 (1712 Lebend 79, gestorben 367). — Pferde 12, Ochsen 41, Kühe 57. — Cf. Kolck.

Könda. Bes. H.: 4 5/8. Bauern: M. 109, W. 102 (1712 Lebend incl. Strandbauern 251, gest. 267). — Pf. 87, O. 73, K. 78. — Cf. Kolck.

Rumm. Bes. H.: 3 5/8; Bauern: Männl. 53, Weibl. 64 (1712 Leb. 97, gest. 259). — Pf. 16, Ochs. 8, K. 33. — (1700 22/3 Bengt Henrich Bistram).

(1716 Juni 12) Das Gutt Rumm dem Landrath Bistram gehörig (pag. 102). Bey Schwed. Regierung war das Gut von altersher dem Grossvater und Vater und ist nun dem Landrath Bistram gehörig. Ist nimmer publique oder reducirt gewesen. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 10—12 M. Arbeiter (pag. 131).

Wallkül. Bes. H.: 1 5/8; Bauern: Männl. 41, Weibl. 31 (1712 Lebend 26, gest. 160 Menschen). — Pf. 12, Ochsen 18, Kühe 16. — (1700 22/3 Oberst Reinh. Joh. v. Fersen). —

(1716 Juni 12) Das Gutt Wallkül dem Hrn Gen. Fersen gehörig gewesen, wird disponirt vom Inspector Müller (pag. 107). Bey Schwed. Reg. hat von altersher Gen. Maj. Fersen das Gut besessen und ist es unter einer Disposition mit Maart gewesen. Nach Uebergabe der Stadt ist der Gen. Maj. mit s. Sohn nach Stockholm verreiset. Ob das Gut publique gewesen und auf wessen Ordre der Insp. Joh. Müller das Gut disponirt, wissen die Bauern nicht. Bey Schwed. Reg. 7 1/2 bes. B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 131).

Kotzum. Bauern: Männl. 7, Weibl. 4, (1712. Leb. 5, an der Contag. gest. 60) „Haben weder Vieh noch Land". (1700 22/3 Obristl. Bar. Carl Mag. Rehbinder).

(1716 Juni 13) Das Gutt Kotzum dem Capit. Lillienfeld zugehörig (pag. 123). Bey Schwed. Reg. hat das Gutt von altersher dem Obristen Rehbinder zugehöret. Public ist es nimmer gewesen. Nach Obrist Rehbinder hat das Gut disponirt der Obristl. Rosenbach nebst s. Sohn, Capit. Rosenbach, und nach des Obristl. Rosenbach's Tode hat das Gut possediret Capt. Rehbinder aus s. Erbschaft wegen des vorigen Besitzers Obr. Rehbinders, weilen dessen Tochter an den Capt. Rehbinder verh., welche auch nicht mehr leben. Von dem Capt. Rehbinder ist

das Gut an d. Capt. Lilienfeld abgegeben durch eine Erbschaft wegen des Obristl Rosenbach's, welchem das Gut pfandweise zugehört (hat), weil er dessen Schwestersohnes Tochter geheir. Des Obristl.'s Sohn ist aber bis hierzu in Russland gefangen. Also besitzt Capt. Lilienfeld d. Gut noch heute. Von ihm hat es aber arrendirt der Rev. Artollerielieutn. Friesel. Bey Schwed. Reg. 4 b. B. H., auf j. H. 12—14 M. A. (pag 123).

Koitjerwe. Bes. H.: 1/4. Bauern: Männl. 2, Weibl. 4 (1712 Leb. 3, gest. 25) (Pf. 2, O. 2, K. 3). — (1700 22/3 Seel. Secret. Griesinger's Fr. W-we).

(1716 Juni 16). Das Gutt Koitjerwe. Bey Schwed. Reg. ist das Gut neu aufgebauet, wie auch 2 Bauern v. Gute Wallkül mit Weib und Kind dahin verleget worden von dem Secret. Griesinger, welcher das Gut Wallkül damals in Arrende geh. vom Gen. Maj. Fersen. Wallkül nebst der neuen Hoflage Koitjerwe ist von altersh. erbl. gew. dem Gen. Maj. Fersen. Bis 1709 (?) hat Secret. Griesinger das Gütchen Koitjerwe disponirt, seit s. Tode dispon. es Joh. Müller. Bey Schwed. Reg. 1 B. H. mit 5 M. Arb. (pag 132).

Kirchspiel Jeglecht.

Nehat. Bes. H.: 3/8. Bauern: Männl. 5, Weibl. 9 (1712 Leb. 6, gest. 42). Pf. 1, O. 2, K. 5. (1700 22/3 Christian Tunder).

1716 Juni 6. Das Kayserl. Harrische Manngericht, wie auch die verordnete Kayserl. Commission sich allhier auf Maart eingefunden und die Nehatschen Bauern erst vorgenommen. Die beiden Hrn Assessores als Nieroth und Mohrenschild cum Judicii Notario nebst dem Hrn. Fiscal Ress diese Annotation verrichtet: Nehat, so Hrn. Johann Caspar Schüssler geh. (pag 45). Bey Schwed. Reg. dem Rev. Bürger Christian Tunder geh. gew. Publ. ist es nicht gew. Nach s. Tode hat es geerbt s. Schwiegers., d. Rev. Bürg. J. C. Schüssler vor 6 Jahren. Vor der Pestzeit 3 B. H., auf j. H. 5—6 M. A. (pag 122).

Wiembs. Bes. H.: 4 1/2, Bauern: Männl. 97, Weibl. 93 (für 1712 keine Angaben). — Pf. 33, O. 14, K. 57.

(1716 Nov. 21). Das Gutt Wiembs, Sr. Hochf. Durchlaucht (Fürst A. D. Menschikow) geh. (pag. 33). Bey Schwed. Reg. ist

dieses Gut das Gouvernements-Tafelgut gew. und ist allemahl von den Gouverneurs disponirt, bis zur Uebergabe der Stadt von Major Schulmann Nach Uebergabe d. Stadt Reval h. es bis 1713 possedirt Brigadier Solthow, von 1713—1715 aber Gen. Maj. H. von Deldow. A.° 1715 ist das Gutt auf Ordre S Grossczar. Maytt. an S. Hochfürstl. Durchlaucht gegeben w. Bey Schwed. Reg. 3 B. H. auf j. H. 10—12 Mann A. (pag. 37).

Fäht. (1712. Fäht ist öde und wüst und kein Mensch zu finden).

A.° 1716 d. 22. Nov. das gutt Fäht wüst, Sr. Hochfürstl. Durchl. geh. Von diesem gut sind die Bauern weg und nach Wiembs hin verleget worden (pag. 42). Bey Schwed. Reg hat das Gut den Landrath Tiesenhausen gehört, derselbe hat 4 Bauerfamilien aus Fäht nach Neuenhof gebracht und ist um 1713 an der Pest gestorben. 1713 hat das Gen. Gouvern. das Gut dem Stolnik Kondarew gegeben, im Jahre 1715 aber auf S. Grosscz. Maytt. Ordre an Sr. Hochf. Durchl. gegeben. Bey Schwed. Reg. $3^3/_4$ B. H. auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 43).

Sage. Bes H.: 2. Bauern: Männl. 34, Weibl. 20 (1712. Leb. 29, gest. 104). Pferde 13, Ochsen 8, Kühe 9. (1700 $^{22}/_3$ Obr. und Landr. Bernt Joh. Uxküll).

(1716 Juni 6). Das im Jeglechtschen Kirchspiel belegene Gutt Saage Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Haupt-Generalfeldmarschal und viel. Orden Ritter General Gouverneur Alexander Danielowitz Menschikow gehörig (pag. 38). Bey Schwed. Reg. hat d. Gut v. altersher erbl. geh. dem Landrath Uxkül, dann nach dessen Tode der Wittwe, die bald verstorben, dann der Tochter, die gleichfalls verstorben. Nach deren Tode hat ihr Sohn der Lieutenant, welcher des Landraths Grosskind ist, das Gut possediret und es dann an Sr. Hochfürstl. Durchl. abgetreten. Publ. und reduc. ist das Gut nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. $9^3/_8$ B. H. auf j. Haken 10—12 M. A. (pag. 40).

Maart. Bes. H.: $6^3/_4$. Bauern: Männl. 108, Weibl. 116 (1712 Leb. 88, gest. 437). Pf. 77, O. 23, K. 54. (1700 $^{22}/_3$ Bar. u. Oberst Reinh. Joh. v. Fersen).

(1716 Juni 8). Mart. Der Kayserin gehörig, Catharina Alexjewna. (pag. 47). Bey Schwed. Reg. dem Gen. Maj. Fersen erbl. geh. gew. Derselbe ist aber nach Uebergabe der Stadt

nach Stockholm verreiset. Dann hat Johann Müller, dann Cammerier Ress und darauf der Brigadier Sotthoff das Gut disponirt. A°. 1715 ist aber das Gut dem Hofe der Durchl. Kayserin Cath. Alexejewna zugeleget worden. Vor der Pest 37 B. H. auf j. H. 16—20 M. A. (pag. 58).

Kostfer. Bes. H.: 1 3/4. Bauern: Männl. 55, Weibl. 48 (1712. Leb. 13, gest. 197). Pf. 16, O. 12, K. 22. (1700 22/3 Bar. und Obr. Carl Magn. Rehbinder).

Kostfer im Jegelechtschen Ksp. Die Kayserin hat es in Possess (pag. 55). Bey Schwed. Reg. hat der Feldmarschall und Rig. Gouvern. Hastfer das Gut possedirt und hat es als Mitgabe s. Tochter an Obrist Rehbinder gegeben. Nach Obrist Rehbinder besass das Gut dessen Bruder, ebenfalls Obrist Rehbinder, nach demselben aber der Major Wrangell. Ob dieser es in Besitz hatte oder auf wessen Ordre und Recht er das Gut possedirt hat, wissen die Bauern nicht. Vor der Pest 25 B. H. auf j. H. 9—10 M. A. (pag. 59)

Moick. Bes. H.: 5/8. Bauern: Männl. 11, Weibl. 15 (für 1712 keine Ang.). Pf. 6, O. 8, K. 10.

(1716. Juni 7). Das Thumbsche Armengutt Moickamoisa (pag. 60). Bey Schwed. Reg. ist das Gut immer nach dem Duhmschen Hospital geh. gew. Vor der Pest sind unter dem Gut 6 besetzte Bauerhaken gewesen mit 5—6 Mann Arbeitern auf jedem Haken. (pag. 62).

Jegelecht. Bes. H.: 7/8. Bauern: Männl. 19, Weibl. 12 (1712. Leb. 21, gest. 76). Pf. 5, O. 2, K. 7.

Das Gutt Jegelecht (pag. 61). Bey Schwed. Reg. hat selbiges Gut zugleich mit Maart in Possess geh. der Gen. Maj. Fersen. 1710 ist aber der Gen. Maj. nach Stockholm verreiset, auf s. Ordre hat dann disponirt der Hauptmann Joh. Becker. 1710 nach Uebergabe der Stadt ist der Haupt. gestorben. Darauf hat der Cammerier Ress disponirt 1 Jahr und dann hat der Brigadier Sotow das Gut possedirt 1/2 Jahr. Nachgehends aber hat der Landrath Bistram das Gut dem Platz-Major Nemzow gegeben. Ob der Platzmajor, jetzt aber Obristl., Nemzow das Gut erblich, oder in Arrende hat und ob das Gut publ. gew., wissen die Bauern nicht. Bey Schwed. Reg. vor der Pest 10 B. H. auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 63).

Jaccowal. Bes. H. 3⅝. Bauern: Männl. 100, Weibl. 97 (1712 Leb. 93, gest. 391). Pf. 37, O. 38, K. 45. (1700 22/3 Landrath Hansz Jürgen Üxküll).

Das Gutt Jaccowal, Landrath Uxküll geh. (pag. 64). Bey Schwed. Reg. hat das Gut possediret der Stadthalter Scheding. Nach s. Tode ist das Gut reducirt worden. Nach Ueberg. der Stadt aber hat auf J. Grosscz. Maytt. Ordre das Gut geerbt der Herr Landrath (Uxküll). Bey Schwed. Reg. vor der Pestzeit 30 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 71).

St. Johannis.

Pergel. Bes. H: 3⅛. Bauern: Männl. 48, Weibl. 42 (1712: Leb. 56, gest. 193). Pf. 18, O. 21, K. 19.

Das Gut Pergel Capt. Rosenthal gehörig (pag. 85). Bey Schwed. Reg. hat das Gut possedirt der Capt. Berend Fridrich Rosenthal. 1710 vor Ueberg. d. Stadt ist er nach Stockholm verreiset und nun hat das Gut s. Br., Capt. Joh. Adolph Rosenthal. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. von 15—60 Jahren (pag. 128).

Rettelsche Haken. Bes. H: 1¾. Bauern: Männl. 13, Weibl. 15 (1712 Leb. 21, gest. 50). Pf. 10, O. 11, K. 9.

Rettelsche Haken Mannr. Engdes Erben gehörig (pag. 84). Bey Schwed. Reg. dem Mannr. Engdes erbl. geh. gew. und nun s. Tochter. Bey Schwed. Reg. 2 B. H. auf j. H. 6 – 10 M. A. (pag. 127).

Campen. Bes. H: 2¾. Bauern: Männl. 54, Weibl. 47 (1712 gest. 187). Pf. 21, O. 14, K. 20. (1700 22/3 Stadthalter Matthias von Porten).

(1716 Juni 8). Das Gutt Campen, so Herr Landrath Nieroth disponirt (pag. 72). Das Gutt Rasick so Baron und Landrath Nieroth possedirt (pag. 75). Das Gutt Arroküll, so von Baron und Landrath Nieroth possedirt wird (pag. 78). Bey Schwed. Reg. hat Campen, Rasick und Arroküll besessen der Gen. Gouv. Graf Torstenson, bis er vor 30 Jahren in Stockholm starb. Dann h. d. Güter besessen Gen. Feldmarschall Graf Königsmark bis 1708, ob erbl. oder in Arrende, wissen die Bauern nicht. Von 1708 an aber hat Campen disponirt der Landrath Nieroth. Rasick und Arroküll sind bei Schwed. Reg.

eine Zeit lang reducirt gew. und kamen erst 1710 nach Uebergabe der Stadt in den Besitz des Landrath's Nieroth, als General Bauer in Reval war. Bey Schwed. Reg. vor der Pest unter Campen 22 B. H., unter Rasick und Arroküll 18 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 124).

Rasick. Bes. H: 7¼. Bauern: Männl. 48, Weibl. 49 (1712 gest. 119). Pf. 23, O. 33, K. 17. — Cf. Campen. (1700 22/3 Gustaff Adolph Nieroht).

Arroküll. Bes. H: 11/16. Bauern: Männl. 28, Weibl. 26 (1712 Leb. 19, gest. 193). Pf. 11, O. 7, K. 10. — Cf. Campen. (1700 22/3 cf. Rasick).

Penningby. Bes. H: 2⅞. Bauern: Männl. 52, Weibl. 60 (1712 Leb. 62, an der Contagion gest. 242) (1711 14/3 Johan Baranoft). Pf. 29, O. 16, K. 24.

(1716 Juni 9). Das Gutt Penningby Capt. Derfelden gehörig (pag. 80). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von altersher dem Capt. Baranoff gehört, nun aber gehört es seiner Schwester, die an d. Capt. Derfelden verheir. ist. Bey Schwed. Reg. 18 B. H. auf j. H. 12—15 M. A. (pag. 127).

Hannijöggi. Bes. H: 4⅜. Bauern: Männl. 91, Weibl. 87 (1712: Leb. 68, gest. 485). — Pf. 31, O. 31, K. 35.

(1716 Juni 13). Das Gutt Hannijöggi Landrath Stael von Holstein geh. (pag. 117). Hat bey Schwed. Reg. schon dem Grossvater und Vater des Landraths Stael von Holstein gehört. Publique ist es nie gewesen. Bey Schwed. Reg. 20 besetzte Bauerhaken, auf jedem Haken 15—16 Mann Arbeiter (pag. 121).

Hallinap. Bes. H: 1⅛. Bauern: Männl. 13, Weibl. 13. (1712: Leb. 10, gest. 150). — Pf. 4, O. 4, K. 7. (1700 22/3 Bernt Otto Stackelberg).

Das Gutt Hallinapp. Hr. Obristl. Brockenthal besitzt es (pag. 83). Bey Schwed. Reg. hat das Gut possediret der Gen. Maj. Stackelberg, nach ihm bis zur Uebergabe der Stadt seine Frau. Kurz vor Uebergabe der Stadt ist die Generalin mit ihren Kindern nach Stockholm verreiset. 1711 hat angefangen zu possediren Capt. Stahl, ob als Arrendator oder als Erbe, wissen die Bauern nicht, von 1714 an possedirt der Obristll. Brockenthal. Bey Schwed. Reg. 15 B H. auf j. H. 10—12 M. Arbeiter (pag. 127).

Fegefeuer. Bes. H: 1 1/4 Bauern: Männl. 15, Weibl. 18 (1712: Leb. 26, gest. 150). — Pf. 7, O. 12, K. 9. (1700 22/3 Gustaff Adolph Nieroht).

Das Gut Fegefeuer, Obristl. Buddenbrock's Fr. W-we gehörig (pag. 88). Bey Schwed. Reg. ist das Gut erbl. geh. gewesen dem Obristl. Conrad Nieroth. Jetzt possedirt es aber Obristl. Buddenbrock's Frau (Wittwe) als Creditorin für 3000 Rthr. Bey Schwed. Reg. 6 B. H. auf j. H. 16—20 M. A. (pag. 129).

Kedder. Bes. H: 3/8. Bauern: Männl. 18, Weibl. 16. (1712: Leb. 14, gest. 102). Pf. 4, O. 2, K. 3. (1700 22/3 Burggerichts-Assessor Gabriel von Elffring)

Das Gutt Kedder Capt. Lindtmeyer gehörig (pag. 89). Bey Schwed. Reg. ist das Gut erbl. gew. dem Assessor Ellvering. 1710 ist aber der Assessor gestorben und das Gut hat s. Tochter geerbt, welche an Capt. Lindtmeyer verh. ist. Bey Schwed. Reg. 3 B. H., auf j. H. 12—16 M. A. von 15—60 Jahren (pag. 128).

St. Jürgens.

Rosenhagen. Bes. H: 1 1/4. Bauern: Männl. 18, Weibl. 16. (1712: „Das Gut Rosenhagen ist öde und wüst. Es leben noch 4 Bauern, welche aber im Lande zerstreut sind"). Pferde 5, Ochsen 6, Kühe 4.

Das Gutt Rosenhagen Seel. Rittm. Hans Henrich Rosen's Erben geh. (pag. 6). Bey Schwed. Reg. ist das Gut erbl. gewesen dem Rittm. Hinrich Rosen, jetzt aber an s. anderen Sohn Hans Rosen gekommen. Vor der Pestzeit 15 B. H., auf j. H. 10—15 M. A. (pag. 13).

Wait. Bes. H: 2. Bauern: Männl. 28, Weibl. 28 (1712: Lebendig 23, an der Contagion gest. 160 Menschen). Pf. 13, O. 12, K. 18.

Bey voriger Reg. ist das Gut Wait pfandweise zugefallen dem Obr. u. Landr. Tiesenhausen von der Knorringschen Familie und besitzt er es bereits 15 Jahre. Publique ist es niemals gewesen. Vor der Pest 14 bes. Bauerhaken, auf jed. H. 10—12 M. A. Wie Landrath Tiesenhausen das Gut bekam, hatte es ungefähr 4 Halbhäkner (pag. 10 vergl. auch pag. 3).

Arrowall. Bes. H: 1/4. Bauern: Männl. 17, Weibl. 17. (1712: Leb. 11, gest. 57). Pf. 5, O. 7, K. 5.

Das Gutt Arrowall dem Bar. u. Landr. Tiesenhausen geh. (pag. 2). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Obr. u. Landr. Tiesenhausen geh. gew., nie aber publique. Zu der Zeit 1 B. H. mit 20 Mann Arb. (pag. 11).

Cornal. Bes. H: 3 7/8. Bauern: Männl. 41, Weibl. 43 (1712: Leb. 73, gest. 248). Pf. 16, O. 7, K. 17.

Das Gutt Cornall, Landr. Otto Fabian Wrangell geh. (pag. 4). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Herrn Feldmarschall Wrangell geh. gew., aber vor 15 Jahren an den Landr. Wrangell gekommen. Vor der Pest 25 B. H., auf j. H. 15—20 M. A. (pag. 12).

GrossSauss. Bes. H: 1 1/4. Bauern: Männl. 20, Weibl. 19 (1712 Leb. 23, gest. 107). Pf. 9, O. 11, K. 8.

Das Gutt Gross Sauss, dem Herrn von Scharenberg geh. (pag. 8). Bey Schwed. Reg. ist das G. von altersh. erbl. geh. gew. dem Mannrichter Scharenberg, jetzt aber besitzt es s. S. Axel Hinrich Scharenberg. Vor der Pest 12 1/4 B. H., auf j. H. 8—10 M. A. (pag. 14).

Nappel. Bes. H: 5 3/4. Bauern: Männl. 64, Weibl. 75 (1712 k. Angaben). Pf. 26, O. 22, K. 25.

1716 d. 4. Juni auf Nappel die verordnete Commission sich eingefunden als: Hr. Obrist Mudchanoff, Hr. Obristl. Lochakoff, Comm. Fisci Krompein, Capt. LindtMeyer, Fiscal Ress nebst Mons. Feldstrauch. — Der Mannrichter Ulrich mit dem Not. Jud. Ackermann hat sich gleichfalls eingefunden (pag. 15). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher der Herrn Landräthe Tafelgut gew. Vor der Pestzeit 30 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 20).

Johannishof (mit Kautel). Bes. H: 5 1/2. Bauern: Männl. 80, Weibl. 66. (1712 Leb. 14, an d. Cont. gest. 180). — Pf. 22, O. 16, K. 23.

1716 d. 5-ten Juni Johannishof und Kautel (pag. 21). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher ein Revalsches Armengut gewesen und disponiren dieses Gut vom Revalschen Magistrat verordnete Bürger (1716 Claus Joh. Nottbeck). Vor der Pest 20 B. H. auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 46).

Lacket. Bes. H: 3¼. Bauern: Männl. 57, Weibl. 41. (1712: Leb. 14, an der Contagion gest. 180). — Pf. 21, O. 7, K. 22.

(Aº 1716 d. 8. Juli). Das Gut Lacket, meist Fürstenhof genannt, Sr. Hochf. Durchl. Alex. Danielowitz Menschikow gehörig (pag. 29). Bey Schwed. Reg. ist das Gut erbl. geh. gew. dem Obr. u. Landrath Tiesenhausen. Derselbe hat das Gut 1715 verkauft an S. Hochfürstl. Durchl. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 32).

Jörden.

Kuymetz. Bes. H: 4¾. Bauern: Männl. 99, Weibl. 98 (1712 k. Angaben). — Pf. 45, O. 45, K. 54.

1716 d. 21. Juni auf Kuymetz (pag. 188). Bey Schwed. Reg. sind die Güter (Kuymetz, Kay, Orranik und Karritz) vor Uebergabe der Stadt 10 Jahre von dem Revalschen Gouv. Grafen De la Gardie disponirt worden. Vor Uebergabe der Stadt ist gedachter Graf nach Stockholm verreist. Nach Uebergabe der Stadt haben aber die Herren Landräthe diese Güter in Possess genommen und possedieren sie auch bis hiezu. Bey Schwed. Reg. waren unter Kuymetz 50, unter Kay 30, unter Orranick 3 und unter Karritz 8 bes. Bauerhaken. Karritz ist eben von der Pestzeit an bis hierzu wüst. Zur Schwed. Zeit waren auf j. H. 12—15 M. A. (pag. 149).

Orranick. Bes. H. ⅜. Bauern: Männl. 4, Weibl. 2. (1712 k. Ang.). — Pf. 2, O. 2, K. 4. — cf. Kuymetz.

Das Gut Karritz ist öde und wüst. — cf. Kuymetz.

Kay. Bes. H: 6⅜. Bauern: Männl. 80, Weibl. 97. (1712 k. Ang.). — Pf. 50, O. 53, K. 63. — cf. Kuymetz.

Purgel. Bes. H. 1¼. Bauern: Männl. 3, Weibl. 12. (1712: Leb. 17, gest 68. Angab. unterschrieb: Dorothea Wrangell, Wittwe von Engelhardt). — Pf. 4, O. 5, K. 9. — (1700 22/3 Rittm. Engelharts Erben).

Röa ist wüst.

Purgell und Röa (pag. 211). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. gew. dem Rittm. Engelhard. Nach s. Tode besitzt es s. Frau bis hierzu. Publique u. reducirt ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 3 B. H., auf j. H. 10—12

M. A. Das Gut Röa hat aber in der Pestzeit wüste gelegen (pag. 148).

Jerlep. Bes. H: 3/4. Bauern: Männl. 16, Weibl. 14. (1712: Leb. 15, gest. 134. Hinrich Johann Knorring). — Pf. 4, O. 3, K. 8. — (1700 22/3 H. J. Knorring).

Das Gutt Jerlep Ltn. Knorrings Erben geh. (pag. 211). Bey Schwed. Reg. ist das Gut vom Grossvater u. Vater her erbl. gew. dem Obr. Meyendorff. Bey s. Leibzeit hat er aber das Gut verk. an den Gen. Maj. Palen. Nach dessen Tode hat s. Tochter d. Gut possediret, welche an Ltn. Knorring verheirathet wurde. Nach dem Absterben des Ltn. Knorring besitzt es anitzo der leibl. Sohn des Ltn. Knorring. Publ. u. reduc. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 7 1/2 B. H., auf j. H 15—16 M. A. (pag. 147).

Jörden. Bes. H: 1 3/8. Bauern: Männl. 17, Weibl. 18 (1712: Leb. 27, gest. 85). — Pf. 7, O. 9, K. 10. — (1700 22/3 Otto von Mengden).

Das Gutt Jörden dem Landr. Mengden geh. (pag. 205). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von Grossvater und Vater her dem Landrath Mengden erbl. geh. gew. Nach dessen Tode disponirt das Gut s. Sohn, der Rigische Landrath Mengden auch jetzt noch. Publ. u. reduc. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 10 B H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 146).

Herküll. Bes. H: 1 5/8. Bauern: Männl. 16, Weibl. 21. (1712: Leb. 22, gest. 99). — Pf. 8, O. 9, K. 9. — (1700 22/3 Baron Herman von Üxküll Güldenband).

Das Gutt Herküll (pag. 202). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von Grossvater und Vater her erbl. gew. dem Baron Uxküll. Jetzt besitzt es s. Sohn der Ltn. Uxküll. Publ. u. reduc. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 3 3/4 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 147).

Maydel. Bes. H: 2 1/4. Bauern: Männl. 22, Weibl. 20. (1712: Leb. 21, gest. 110). — Pf. 13, O. 13, K. 20. — (1700 22/3 Oberst u. Landr. Herman von Bellinghausen).

Das Gutt Maydel (pag. 204). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von Grossvater und Vater her erblich gew. dem Landr. Bellinghausen. Nach s. Tode hat noch bey Schwed. Zeit das Gut possediret s. Sohn und hat das Gut verpfändet an den

Revalschen Licentverwalter Erdtmann, welcher es 3 Jahre pfandweise besessen hat. Vor Uebergabe der Stadt ist aber der Licentverw. nach Stockholm verreiset. Publique und reducirt ist das Gut nicht gewesen. Nach Uebergabe der Stadt Reval hat Mannrichter Carl Wrangell arrendeweise das Gut disponirt, von wem er aber das Gut erhalten, wissen die Bauern nicht. Er possedirt es arrendeweise bis dato. Bey Schwed. Reg. 16 B. H., auf j. H. 15– 16 M. A (pag. 146).

Hähl. Bes. H: $7^{15}/_{16}$. Bauern: Männl. 78, Weibl. 85. (1712: Leb. 86, gest. 328). — Pf. 38, O. 50, K. 68. — (1700 $^{22}/_{3}$ Mannrichter Reinholt Engdes).

1716 d. 22-sten Juni das Gutt Hähl (pag. 198). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von Grossvater und Vater her geh. gew. dem Mannr. Engdes. Nach s. Tode aber besitzen es anitzo seine leibl. Töchter. Das Dorf Pallo mit den Bauern hat ihre Mutter an den Dörptschen Landrath Rosen verpfändet. Publ. u. red. ist es nie gew. Bey Schwed. Reg. 34 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 145).

Gross Attel. Bes. H: $^{5}/_{16}$. Bauern: Männl. 8, Weibl. 7. (1712 Attel: Leb. 16, gest. 121). (1711 $^{5}/_{4}$: Attel: Joh. Jak. Richter). — Pf. 3, O. 4. K. 6

Gross Attel der Thumbkirche gehörig. . . . Folgende (3) Gesinde sind dem Präpos. u. Pastor. loci Ludwig immittiret: . . . (pag. 209). Gross und Kl. Attel . . . Bey Schwed. Reg. sind bemelte Güter von altersher dem Capt. Wolfframsdorff von Grossv. u. Vater her erbl. geh. gew. und bei seiner Lebzeit hat er vor 30 Jahren Gross Attel mit 7 Bauerhaken dem Jördenschen Priester Ludwig verkauft. Die übrigen Bauerhaken von den Gütern hat nach s. Tode s. Sohn Capt. Fabian Ernst Wolfframsdorff . . . . (folgt eine unbeschriebene $^{1}/_{4}$ Seite im Manuskripte, weitere Angaben fehlen) (pag. 144)

Klein Attel. Bes H: $^{3}/_{16}$ Bauern: Männl. 11, Weibl. 7. (1712: cf. Gross-Attel?). Pf 3, O. 1, K. 5.

Klein Attel Hrn. Capt. u. Hakenr. Derfeld gehörig (pag. 209). cf. Gross-Attel.

Kedwa. Bes. H: 1. Bauern: Männl. 12, Weibl. 22. (1712: Leb. 35, gest. 163). — Pf. 8, O. 13, K. 13. — (1711 $^{24}/_{3}$ Hindrich WulffRamsdorff).

Kedwa Herrn Ltn. Helffreich gehörig (pag. 207). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Rittm. Wolfframsdorff erbl. geh. gew. Nach s. Tode hat s. Tochter, welche an den Capt. Helffreich verheir. ist, das Gut besessen. Publ. u. red. ist es nicht gew. und besitzt Capt. Helffreich das Gut bis dato. Bey Schwed. Reg. $1^{7}/_{8}$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 143).

Hördell. Bes. H: $2^{1}/_{8}$. Bauern: Männl. 27, Weibl. 22. (1712: Leb. 39, gest. 103). (1711 $^{13}/_{3}$ Hans Ludwig Fock). — Pf. 12, O. 14, K. 20. (1700 $^{22}/_{3}$, Oberst Joh. Henrich Taube's W-we).

Das Gutt Hördel (pag. 203). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. gew. dem Capt. Taube, publ. u. reduc. ist es nimmer gewesen. Bei s. Lebzeit hat Capt. Taube das Gut an Capt. Fock verkauft. Der Capt. Fock ist aber noch vor Uebergabe der Stadt nach Reval abgereist. Wo er sich befindet und ob er noch lebt, wissen die Bauern nicht. Von Uebergabe der Stadt an bis hierzu hat das Gut disponirt s. leibl. Br., der Ltn. Fock. Bey Schwed. Reg. $5^{1}/_{2}$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 143).

Pirck. Bes. H: $^{1}/_{4}$. Bauern: Männl. 5, Weibl. 6 (1712. Pirck u. Ummern: Leb. 10, gest. 29). — Pf. 2, O. 3, K. 4. — (1700 $^{22}/_{3}$ Justitien Bürgermeister von Korbmacher).

Das Gutt Pirck, Secret. Christoph Krechter immittirt (pag. 210). Bey Schwed. Reg. ist bemeltes Gut von altersher dem Obristen Uxküll erbl. geh. gewesen. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bei s. Lebzeit aber hat er das Gut an einen Rev. Bürger Berend Rodde verpf. und der Bürger Rodde es an den Rev. Bürgermeister Corbmacher wiederumb verpfändet. Nach Uebergabe der Stadt Reval bis hierzu hat aber das Gut disponiret der Rev. Bürger Christoffer Krechter. Bey Schwed. Reg. $3^{3}/_{4}$ B. H. auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 143).

Selly. Bes. H: $1^{3}/_{8}$. Bauern: Männl. 18, Weibl. 16. (1712: Leb. 68, gest. 221). — Pf. 10, O. 8, K. 12. (1700 $^{23}/_{3}$ Landtraht Hansz von Rosen).

Das Gutt Selli (pag. 206). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Landrath Hans von Rosen von Grossv. u. Vat. her erbl. geh. gew. Bei s. Lebzeit hat der Landr. das Gut verpfändet an Gen. Ltn. Schlippenbach nebst den Bauern. Bey Sehwed. Reg. 16 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 142).

Ummern. Bes. H: 1/2. Bauern: Männl. 5, Weibl. 5. (1712 cf. Pirck) (1711 24/3: Claus Johan Notbeck, itziger Possessor). Pf. 4, O. 4, K. 4. (1700 22/3 Baron Otto Joh. Meyendorff von Üxküll). —

Das Gutt Ummern Hrn Ltn. Peetz gehörig (pag. 210). Bey Schwed. Reg. ist d. Gut von altersher des Obristen Uxkülls gewesen. Selbiger Obrist ist gestorben und hat weder Frau noch Kinder hinterl. Selbiges Gut hat dann der Capt. Rehbinder vor Schuld bekommen und es verk. an einen Rev. Bürg. Claus Nottbeck. Nachgehends ist es verk. an Ltn. Peetz, welcher es noch anitzo besitzt. Publ. u. red. ist es nimmer gew. Bey Schwed. Reg. 3 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 141).

Machters. Bes. H: 1 7/8. Bauern: Männl. 34, Weibl. 37. (1712: Leb. 41, gest. 97). — Pf. 14, O. 12, K. 15. — (1700 22/3 Licent-Verwalter Jacob Ertman).

Das Gutt Machters, so Thomas Duncken Erben in Reval possediren (pag. 212). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Obristen Ebert Taube erbl. geh. gew. Der Oberst aber hat d. Gut an einen Rev. Bürg. Jakob Höppener verkauft. Jak. Höppener hat das Gut wieder an Licentverw. Erdtmann verk. Der Licentverw. Erdtmann ist vor Uebergabe der Stadt nach Stockholm verreiset. Publ. u. red. ist das Gut nicht gewesen. Nach Uebergabe der Stadt Reval hat das Gut disponirt der Ltn. R. Wrangell, nach ihm bis hierzu disponirt s. Frau und zahlt Arrende an des Rev. Bürgers Duncken Tochter, w. an d. Rev. Bürg. Betser verheir. ist. Bey Schwed. Reg. 7 1/2 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 142).

Kosch.

Paunküll. B. H: 3/4. Bauern: Männl. 29, Weibl. 25 (1712: Leb. 49, an der Contagion gest. 475). — Pf. 7, O. 2, K. 7. (1700 22/3 Bar. u. Landshöffding Hans Henr. v. Tiesenhausen).

(1711 d. 20. Apr. giebt H. H. von Tiesenhausen in einer Uebersicht über die Ueberlebenden und Toten auf s. Gütern Neuenhoff, Alt Harm, Paunküll, Sarnekorp, Lacket, 1/2 Wait, Feht, Arrowall, Wesenberg mit Lohp u. Lesna, Tolksz, Borkholm und Addinall die Zahl der Lebenden mit 383, die Zahl

der Toten mit 2874 an. Lacket und Feht werden als total verödet angegeben: „Von der Bauerschaft ist keine Sehle mehr übrig.“)

Das Gutt Paunküll (pag. 179). Sarnakorb (pag. 182). Den 18. Juni Neuenhoff (pag. 176). Das Gutt Alt Harm (pag. 180). Paunküll, Sarnakorb, Neuenhoff, Alt Harm und Ahillaby .... Bey Schwed. Reg. sind obbemelte Güter von altersher und von Grossvater und Vater her des Obristen Tiesenhausen's, welcher auch anitzo sie besitzt. Die Dörfer Mustel und Kuckofer aber sind von altersher dem Obristen Pretlack geh. gew. Nach dessen Tode sind die Dörfer vor 20 Jahren an den Vater des Obristen Tiesenhausen gekommen und befinden sich nun bis dato unter seinem Possess. Bey Schwed. Reg. unter Sarnakorb $1^{7}/_{8}$ B. H., unter Neuenhoff 30, unter Paunküll $7^{1}/_{2}$, unter Alt Harm und Ahhilaby $22^{1}/_{2}$ B. H., in Allem unter diesen Gütern $61^{7}/_{8}$ B. H., unter den Dörfern Mustel und Kukofer $4^{1}/_{2}$ B. H. auf jegl. H. 12—16 M. A. (pag. 133).

Sarnakorb. Bes. H: $^{1}/_{8}$. Bauern: Männl. 2, Weibl. 6. (1712: Leb. 11, a. d. C. gest. 89) Pf. 2, O. —, K. 1. — cf. Paunküll.

Neuenhoff. Bes. H: $1^{13}/_{16}$. Bauern: Männl. 48, Weibl. 41. (1712: Leb. 76, gest. 647). Pf. 20, O. 20, K. 29. — cf. Paunküll.

Alt Harm. Bes. H: $2^{1}/_{16}$. Bauern: Männl. 50, Weibl. 46. (1712: Leb. 33, a. d. C. gest. 284). Pf. 20, O. 23, K. 30. — cf. Paunküll.

Mecks. Bes. H: $2^{11}/_{16}$. Bauern: Männl. 36, Weibl. 42. (1712: Leb. 42, gest. 329) — Pferde 16, Ochsen 14, Kühe 6. (1700 $^{22}/_{3}$ Oberst u. Landr. Bernt Joh. Üxküll).

Das Gutt Mexs (pag. 166). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. von Grossvater u. Vater her dem Landrath u. Obristen Berend Uxküll. Nach dessen Tode hat des Vaterbruders Sohn, Major Uxküll, welcher s. Tochter geheirathet, das Gut besessen. Nach des Maj. Uxküll's Tode possediret seine Tochter, Frl. Maria Uxküll, das Gut. Bey Schwed. Reg. 15 bes. Bauerhaken, auf jeglichem Haken 12—14 Mann Arbeiter. (pag. 135).

Pittkfer. Bes. H: $1^{3}/_{4}$. Bauern: Männl. 46, Weibl. 37. (1712: Leb. 60, gest. 157). (1711 $^{27}/_{3}$ Hans Jürgen Uexküll). — Pf. 21, O. 19, K. 26.

Das Gutt Pittckfer, denen Fräulein von Uxküll gehörig (pag. 171). Bey Schwed. Reg. ist von altersher das Gut dem Landrath Hans Jürgen Uxküll von s. Grossv. u. Vater her erbl. gewesen, ist aber niemahls publique oder reducirt gewesen bis (zu) seinem Tode, annitzo aber possediren das Gut seine Fräulein Töchter, Lowisa und Justiana. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 136).

Pallfer. Bes. H: $3^1/_4$. Bauern: Männl. 70, Weibl. 53. (1712: Leb. 60, gest. 347). — Pf. 18, O. 19, K. 14. (1700 $^{22}/_3$ cf. Mecks).

1716 d. 16 Juni das Gutt Pallfer (pag. 163). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. gew. dem Obristen u. Landrath Berend Uxküll seit Grossv. u. Vater, publique u. reducirt ist es nimmer gewesen. Nach s. Tode possediret solches annitzo seine leibl. Grosstochter Catharina Elisabeth, welche an Capt. Tiesenhausen verh. ist. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 12—14 M. A. (pag. 135).

Allafer. Bes. H: $1^5/_8$. Bauern: Männl. 18, Weibl. 23. (1712: Leb. 22, gest. 163). (1711 $^{21}/_3$ J. F. von Lieven). — Pf. 8, O. 10, K. 12. — (1700 $^{21}/_3$ Gen. Ltn. u. Gouv. Hans von Fersen und Rittm. Strassburg's Erben).

Das Gutt Allafer (pag. 174). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. gew. dem Gen. Gouv. Graf Torstenson. Nach ihm hat es possediret der Gouv. Fersen. Nach des Gouv. Fersen's Tode hat es possedirt s. Tochter, welche an d. Landr. Bengt Gustav Rosen verh. gewesen. Obbemelter Landrath Rosen hat das Gut disponirt bis 1710. A$^{o}_{\equiv}$ 1710 vor Uebergabe der Stadt aber ist der Landrath nach Stockholm verreiset. Nach Uebergabe der Stadt hat angef. zu disponiren der Landrath Liew. Im verwichenen 1713-ten Jahr ist aber der Landr. Liew gestorben. Nach s. Tode possedirt das Gut s. Frau, die Frau Landräthin Agneta Strasburg, mit was für Recht, wissen die Bauern nicht. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 137).

Tammick. Bes. H: 1. Bauern: Männl. 12, Weibl. 8. (1712: Leb. 16, gest. 40). — Pf. 3, O. 2, K. 4. — (1700 $^{22}/_3$ Gert Jürgen Witt).

Das Gutt Tammick (pag. 175). Bey Schwed. Reg. hat das Gut possediret der Regim. Quartierm. Jürgen Witte von altersher.

Soviel nun die Bauern wissen, soll er in Russland gef. sein. Nach Hrn Jürgen Witte disponirt s. leibl. Bruder Rathsherr Joh. Witte das Gut auch anitzo. Bey Schwed. Reg. $7^1/_2$ B. H., auf jegl. Haken 10—12 M. A. (pag. 137).

Neu Harm und das Df. Webo. Bes. H: $1^{15}/_{16}$ Bauern: Männl. 26, Weibl. 39. (1712: Leb. 16, a. d. C. gest. 111). — Pf. 11, O. 12, K. 13. — (1700 $^{22}/_3$ Rittm. Otto Zöge). —

(1716 d. 19. Juni). Neu Harm (pag. 183). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von Grossvater u. Vater her dem Capt. Lode zugehört. Publ. u. reduc. ist es niemals gewesen. Vor 20 Jahren nach des Capt.'s Tode hat s. Frau das Gut ihrer Tochter zur Mitgabe gegeben, welche an Obristl. Otto Zöge verh. wurde. Gedachter Obristl. hat das Gut 5 Jahre disponirt und es dann an Capt. Wrangell verpfändet. Der Capt. Wrangell hat das Gut 4 Jahre disponirt und es dann verpfändet an den Obristl. Vetter. Dieser Obristl. Vetter hat das Gut disponirt bis zur Uebergabe der Stadt 1710. Im Jahre 1710 aber ist Obristl. Vetter gestorben und hat weder Frau noch Kinder hinterlassen. Nach s. Tode hat das Gut disponirt Capt. Berend Otto Taube, der seines leibl. Bruders Tochter geheirathet hat, und disponirt es auch eben. Bey Schwed. Reg. unter Neu Harm und Lehra 10 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 139). —

Das Dorf Webo. Bey Schwed. Reg. ist das Dorf von Grossvater u. Vater her erbl. gew. dem Capt. Burt. Noch zu Capt. Burt's Lebzeiten hat aber Obristl. Prettlack das Dorf 5 Jahre possedirt, nach des Obristl. Prettlack's Tode aber hat s. Frau es dem Maj. Wrangell gegeben. Nach dem Tode des Maj. Wrangell hat es s. leibl. Tochter, die an Capt. Brümmer verh., erhalten. Vom Capt. Brümmer hat es in diesem 1716-ten Jahre Capt. B. O. Taube erhalten. Bey Schwed. Reg. $2^1/_4$ B. H., auf j. H. 15—17 M. A. (pag. 140).

Lehra. Bes. H: $^1/_8$. Bauern: Männl. 3, Weibl. 4. (1712: Leb. 3, gest. 38). — Pf. 2, O. 2, K. 2.

Lera (pag. 184). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von Grossv. u. Vater her dem Capt. Lode erblich gehört. 1706 ist aber der Capt. zur Königl. Armee verreiset und daselbst gestorben. Von ihm sind aber 2 Söhne, Wilhelm und Reinhold hinterblieben, die jetzt das Gut besitzen, zum Vor-

mund haben sie den Maj. Zöge. Bey Schwed. Reg. 2 1/2 B. H. (pag. 140).

Habbat. Bes. H: 7/8. Bauern: Männl. 15, Weibl. 15. (1712: Leb. 17, an d. C. gest. 191, Protoc. unterschr. von: Hinrich Johann Knorring). — Pf. 8, O. 8, K. 7. — (1700 22/3 Gen. Maj. von der Pahlen's Erben). —

Das Gutt Habbat (pag. 173). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von Grossv. u. Vater her erbl. gew. dem Gen. Maj. Pahlen. Gen. Maj. Pahlen hat es aber als Mitgabe gegeben dem Ltn. Knorring. Nach dem Tode des Ltn. Knorring possedirt das Gut bis jetzt s. Sohn, Johann Knorring. Bey Schwed. Reg. 10 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 138).

Toal. Bes. H: 2. Bauern: Männl. 28, Weibl. 20. (1712: Leb. 34, gest. 146). Pf. 7, O. 2, K. 6. — (1700 22/3 Graff Bernt Joh. Mellin).

Toal (pag. 186). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von Grossv. u. Vater her erbl. gew. dem jetzigen Landrath Berend Johann Mellin. Bey Schwed. Reg. 5 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 136).

Rokülll. Bes. H: 1/2. Bauern: Männl. 32, Weibl. 21. (1712: Leb. 2, gest. 18). — Pf. 7, O. 6, K. 10. — (1700 22/3 Magn. Joh. Nassacken).

Rookülll (pag. 166). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von Grossv. u. Vater her dem jetzigen Capt. Nasacken geh. gew. Publ. ist es nie gew. Jetzt aber hat Capt. Nasacken das Gut dem Capt. Tiesenhausen verarrendirt. Bey Schwed. Reg. 2 B. H., auf j. H. 5 M. A. (pag. 138).

Orrenhoff. Bes. H: 1 3/8. Bauern: Männl. 32, Weibl. 21. (1712: Leb. 25, gest. 162). Pf. 7, O. 6, K. 10. — (1700 22/3 Lagman Joh. Wilh. Ulrich).

Das Gutt Orrenhoff (pag. 185). Bey Schwed. Reg. hat das Gut und Dorf von altersher dem Lagman Johann Ulrich von Grossvater und Vater her erbl. zugehöret und hat derselbe das Gut possediret bis 1710. Im 1710-ten Jahre ist er an der Pest nebst s. Frau verstorben und hat 2 Töchter hinterlassen. Noch bei s. Lebzeit hat er aber Gut und Dorf an den Rathsverwandten Joh. Hueck verpfändet, der dieselben nun bis dato possediret. Bey Schwed. Reg. 11 1/4 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 141).

Kau. Bes. H: 1 1/8. Bauern: Männl. 24, Weibl. 26. (1712:

Leb. 16, gest. 113). — Pf. 7, O. 9, K. 8. (1711 $^{21}/_{3}$ für Kau, Nutz u. Kossas: H. H. Stryck) (1700 $^{22}/_{3}$ Ltn. Gustaff Strick).

1716 d. 16 Juni Kau, Kossas und Nutz (pag. 168). Bey Schwed. Reg. sind diese Güter vom Grossv. u. Vater her erblich gew. dem Capt. Stryck. Publ. oder reduc. sind sie nie gewesen. Nach d. Tode des Capt. Stryck possedirt s. Sohn, der Ltn. Stryck, die Güter bis hierzu. Bey Schwed. Reg. $18^{3}/_{4}$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 138).

Nutz. Bes. H: $^{1}/_{2}$. Bauern: Männl. 15, Weibl. 11. (1712: Leb. 14, gest. 85) (1713 $^{19}/_{6}$ Carl Gustaff Strieck). — Pf. 5, O. 8, K. 7. — cf. Kau.

Kossas. Bes. H: $^{7}/_{8}$. Bauern: Männl. 20, Weibl. 28 (1712: Leb. 26, gest. 62). — Pf. 4, O. 5, K. 8.

Rappel.

Haggud. Bes. H: $^{11}/_{16}$. Bauern: Männl. 15, Weibl. 8. (1712: Leb. 9, gest. 51). — Pf. 5, O. 2, K. 7. — (1700 $^{22}/_{3}$ Seel. Capt. Gustaff Adolph Krusenstierns Erben).

Das Gutt Haggud Krusenstierns Erben gehörig, so von Herrn Commissarius Brasch pfandweise possedirt wird (pag. 249). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Capt. Krusenstiern erbl. geh. gew., welcher Capt. aber in Russland bereits vor 10 Jahren gefangen worden. Selbiges Gut ist zu des Capt.'s Zeit reducirt worden und als ein reducirtes Gut noch vor Uebergabe der Stadt Reval dem Commissarius Brasch in Arrende geg. worden, der es noch bis dato besitzt. Publique ist es aber nicht gew. Bey Schwed. Reg. $3^{3}/_{4}$ B. H., auf j. H. 12—13 M. A. (pag. 156).

Allo. Bes. H: $3^{1}/_{8}$. Bauern: Männl. 45, Weibl. 52. (1712: Leb. 57, gest. 470) (1711 $^{7}/_{5}$. H. D. von Rosen). — Pf. 22, O. 25, K. 35. — (1700 $^{22}/_{3}$ Bar. Rosen).

Das Gutt Allo Herrn Landrath Bengt Hinrich von Bistram gehörig (pag. 246). Allo und Rappel haben bey Schwed. Reg. von altersher erbl. zugehöret dem Landrath Hans Dieterich von Rosen. Gedachter Hr. Landrath hat das Gut Allo an den Landrath Bistram verkauft. Derselbe hat es auch bis dato [bis zum Verkauf?] in Arrende gehabt. Das Gut Rappel aber besitzt

Herr Landrath Rosen auch jetzt noch erblich. Publ. u. reduc. sind bemelte Güter nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. unter Allo 19½ B. H., unter Rappel 3 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 155).

Rappel. Bes. H: 7/8. Bauern: Männl. 10, Weibl. 8. (1712: Leb. 49, gest. 243). (1711 7/5 H. D. von Rosen). — Pf. 3, O. 3, K. 6.

Das Gutt Rappel Hrn Baron u. Landrath Hans Dietrich von Rosen gehörig (pag. 248). — cf. Allo.

Raykül u. Sallasso. Bes. H: 4¼. Bauern: Männl. 78, Weibl. 98. (1712: Leb. 117, gest. 400). — Pf. 37, O. 32, K. 69. — (1700 22/3 Felt M. u. Gen. Gouv. Otto Wilh. v. Fersen). —

Das Gutt Rayküll (pag. 214). Bey Schwed. Reg. sind diese Güter von altersher dem Feldmarschall Fersen erbl. gewesen. Noch bei s. Lebzeit hat derselbe die Güter seiner Tochter, welche an den Obristen Wrangell verh. wurde, als Mitgabe gegeben. Publ. u. reducirt sind die Güter nicht gewesen u. besitzt dieselben auch bis dato des Obristen Wrangel's Wittibe. Bey Schwed. Reg. 30 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 155).

Kotz. Bes. H: 7⅜. Bauern: Männl. 69, Weibl. 69. (1712: Leb. 57, gest. 175) (1711 4/3. Kotz u. Hermet: B. I. von Tiesenhaussen). (1700 22/3 cf. Hermet). — Pf. 19, O. 25, K. 44.

1716 d. 27 Juny das Gutt Kotz Hrn Mannrichter Tiesenhausen gehörig (pag. 232). Bey Schwed. Reg. sind von altersher die Güter Kotz, Hermet und Nurms dem Obristl. und Landrath Fromhold Tiesenhausen geh. gewesen. Nach s. Tode aber hat die Güter besessen s. Sohn, der Landrath Fabian Tiesenhausen, welcher in der Pestzeit verstorben. Nach dessen Tode besitzt die Güter nunmehr bis hierzu s. leibl. Bruder, Mannrichter Berend Johann von Tiesenhausen. Die anderen Brüder aber haben die Güter niemahls besessen. Publ. u. reduc. sind selbige nimmer gewesen. Unter diesen Gütern waren bey Schwed. Reg. 30 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 156).

Hermet u. Nurms. Bes. H: 9¾. Bauern: Männl. 88, Weibl. 93. (1712: Leb. 128, gest. 78 (!)). — Pf. 28, O. 34, K. 54. — (1700 22/3 Gebr. Fabian u. Jürgen v. Tiesenhausen. cf. Kotz).

Das Gutt Hermet nebst Nurms gleichfalls (wie Kotz) dem Hrn. Mannrichter Tiesenhausen gehörig (pag. 236). cf. Kotz.

Kappel. Bes. H: 2 9/16. Bauern: Männl. 52, Weibl. 51. (1712: Leb. 49, gest. 243). — Pf. 8, O. 17, K. 24. — (1700 22/3 Seel. Capt. Henrich Hastfers Erben).

Das Gutt Kappel dem Hrn Ltn. Jürgen Gustav Hastfer gehörig (pag. 255). Kappel und Sage: Bey Schwed. Reg. ist das Gut Kappel dem Ltn. Hastfer von Grossv. u. Vater her erbl. geh. gewesen, das Gut Sage aber dem Major Wrangell von Grossv. u. Vater her gehörig. Nach des Majors Tode hat es possedirt sein Sohn Niels, welcher vor Uebergabe der Stadt Reval nach Stockholm verreiset ist. Nach Niels aber hat es possediret s. Schwester Christina, welche an den Hrn Ltn. Hastfer verh. ist und besitzt obbemeltes Gut nun Ltn. Hastfer. Die Güter sind weder publ. noch reduc. gewesen. Bey Schwed. Reg. unter Kappel 11 1/4 B. H., unter Sage ebenfalls 11 1/4 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 154).

Saage. Bes. H: 2 5/16. Bauern: Männl. 50, Weibl. 61. (1712: Leb. 59, gest. 204). Pf. 19, O. 23, K. 29. (1700 22/3 Mannrichter Moritz Wrangell).

Das Gutt Sage Hrn Ltn. Hastfer geh. (p. 253). — cf. Kappel.

Sicklecht. Bes. H: 1 1/2. Bauern: Männl. 38, Weibl. 38. (1712: Leb. 41, gest. 180). — Pf. 17, O. 22, K. 28.

Das Gutt Sicklecht Hrn Capt. Jürgen Wrangel gehörig, dessen leibl. Sohn Jürgen Wrangel besitzt es (pag. 252). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher von Grossv. u. Vater her dem Capt. Jürgen Wrangell erbl. geh. gewesen und besitzt es auch bis dato sein leibl. Sohn Jürgen Wrangell. Publ. u. reduc. ist es nie gewesen. Bey Schwed. Reg. 18 3/4 B. H., auf j. H. 14—15 M. A. (pag. 153).

Lellefer. Bes. H: 1 15/16. Bauern: Männl. 40, Weibl. 34. (1712: Leb. 48. gest. 46). — Pf. 15, O. 24, K. 27. — (1700 22/3 Seel. Capt. Henrich Hastfers Erben. cf. Kappel).

Das Gutt Lellefer (pag. 228). Bey Schwed. Reg. hat Rittm. Essen bemeltes Gut von altersher besessen. Vor Uebergabe der Stadt ist derselbe nach Stockholm verreiset. Nach Uebergabe der Stadt Reval aber hat es besessen s. Mutter, eine Wittwe, mit ihren Kindern und besitzt es noch bis dato. Publ. u. reduc. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 7 1/2 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 153).

Pühhat. Bes. H: 1 3/8. Bauern: Männl. 15, Weibl. 16. (1712: Leb. 24, gest. 196). — Pf. 5, O. 12, K. 10. — (1700 22/8 Assessor Thomas Dunt).

Das Gutt Pöhhat Hrn Rittm. Erich Johann von Tiesenhausen gehörig (pag. 243). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Rittm. Erich Johann von Tiesenhausen von Grossv. u. Vater her und besitzt er es auch bis dato. Publ. u. reduc. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 3 3/4 B. H, auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 153).

Jerwakant. Bes. H: 1 1/8. Bauern: Männl. 27, Weibl. 25. (1712: Leb. 29, gest. 244) (1711 27/2: Maria Elisabetha Berg, Wittwe von Wrangel). — Pf. 13, O. 14, K. 20. — (1700 22/8 Mannrichter Fromholt Jürgen Wrangel).

Das Gutt Jerwekant, so der verwittibten Fr. Capitainin Wrangelin gehöret (pag. 230). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Capt. Wrangel erbl. geh. gewesen. Nach s. Tode hat das Gut s. Frau, die verwittibte Wrangelin und besitzt es auch bis dato. Publ. u. reduc. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 9 1/8 B. H., auf j. H. 12—15 M. A. (pag. 152).

Wahhakant. Bes. H: 9/16. Bauern: Männl. 26, Weibl. 22. (1712: Leb. 38, gest. 51). — Pf. 7, O. 10, K. 13. — (1700 22/3 Landr. Gust. Christian v. d. Pahlen).

1716 d. 26 Juny das Gutt Wahhakant, dem Baron u. Landrath Pahlen gehörig (pag. 220). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Rittm. Tiesenhausen erbl. geh. gewesen. Nach s. Tode hat das Gut besessen s. Tochter, welche an den Landrath Pahlen verheirathet worden und besitzt es auch annitzo der Landr. Pahlen. Publ. u. red. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 7 1/2 B. H. (pag. 152).

Poll. Bes. H: 1 11/16. Bauern: Männl. 20, Weibl. 24. (1712: Leb. 32, gest. 156). — Pf. 8, O. 8, K. 12. — (1700 22/8 Otto Friedrich Dycker).

Den 28 Juny 1716 das Gutt Poll (pag. 241). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von altersher dem Capt. Dücker zugehöret. Gedachter Capt. Dücker ist in der Pest gestorben, nach s. Tode und auch annitzo possedirt es s. Frau. Bey Schwed. Reg. 7 1/2 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 150).

Koddil. Bes. H: 2 5/8. Bauern: Männl. 62, Weibl. 39.

(1712: Leb 36, gest. 121). — Pf. 16, O. 23, K. 30. (1711 $^{20}/_{3}$. Niels Reinhold Wrangell).

Das Gutt Koddil Hrn Rittm. Niels Reinhold Wrangell gehörig (pag. 244). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher und von Grossv. u. Vater her erblich gewesen dem Rittm. Nieroth. Nach s. Tode hat bemeltes Gut possediret s. leibl. Tochter, Anna Margaretha, welche an den Rittm. Niels Reinhold Wrangel verh. ist schon vor 20 Jahren und besitzt er das Gut noch bis dato. Publ. u. reduc. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 150).

Kedenpeh. Bes. H: $4^{1}/_{8}$. Bauern: Männl. 25, Weibl. 27. (1712 k. Ang.). — Pf. 19. O. 23, K. 24. — (1700 $^{22}/_{3}$ Mannr. Reinholt Engdes).

Das Gutt Käddenpäh, so der Jungfer Engdes gehörig (pag. 224). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Mannrichter Engdes erbl. geh. gewesen. Nach s. Tode besitzt es bis hierzu s. Jungfer Tochter. Publ. u. reduc. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. $13^{1}/_{2}$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 156).

Koick unter Selli. Bes. H: $^{11}/_{16}$. Bauern: Männl. 13, Weibl. 16. (1712: k. Angab.). — Pf. 8, O. 8, K. 10.

Das Dorf Koick, unter Selli gehörig und den Erben des sel. Landraths Berend Johann Wrangell immittiret (pag. 251). Bey Schwed. Reg. ist das Dorf von altersher erbl. gew. dem Landrath Hans von Rosen. Der Landr. von Rosen hat das Dorf noch bei s. Lebzeit vor 16 Jahren verkauft an den Landrath Berend Joh. Wrangell. Bis hierzu besitzt es des ged. Landrath's Wrangell Frau nebst Kind. Publique oder reducirt ist das Dorf nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 10 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 154).

Odenkatt. Bes. H: $^{9}/_{16}$. Bauern: Männl. 21, Weibl. 17. (1712: Leb. 32, gest. 202). — Pf. 5, O. 11, K. 13. — (1700 $^{22}/_{3}$ Seel. Oberst Ebert Tauben's Erben).

Das Gutt Odenkatt Baron u. Landr. von Rosen gehörig (pag. 222). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Obristen Ebert Taube. Bey s. Lebzeit hat bemelter Obrister Evert Taube das Gut s. Tochter zur Mitgabe gegeben, welche an den Capt. Saltza verheirathet. Der Capt.

Saltza aber hat es verkauft an den General Pattkül. Nach Absterben des Gen. Pattkül's aber hat es besessen s. Tochter, welche an den Major und Dörptschen Landrath Gustav Rosen verheirathet, und besitzt bem. Obrist das Gut bis hierzu. Publ. u. red. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 6 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. Das Gut Arrowa ist von der Pest an wüste gewesen (pag. 151).

Odenkotz. Bes. H: $2^{5}/_{8}$. Bauern: Männl. 31, Weibl. 32. (1712: Leb. 35, gest. 141). — Pf. 7, O. 10, K. 19. — (1700 $^{22}/_{3}$ Otto Friederich Dycker).

Das Gutt Odenkotz. Sehl. Capt. Delwig's Erben (pag. 226). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher und Grossv. u. Vater her dem Capt. Delwig erbl. geh. gew. Nach s. Tode disponirt es sein leibl. Sohn bis dato. Publ. u. reduc. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 9 B. H., auf j. H. 14—15 M. A. (pag. 151).

Haggers.

Tois. Bes. H. $1^{1}/_{16}$. Bauern: Männl. 23, Weibl. 22. (1712: Leb. 37, gest. 149. Angab. unterschr.: Adam Johann Burtt). — Pf. 8, O. 8, K. 7.

Das Gutt Tois, der Frau Capitainin Eva Helena Burt gehörig (pag. 269). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von altersher dem Capt. Burt zugehöret, welcher Capt vor 4 Jahren verstorben. Nach s. Tode ist hinterbl. s. Frau ohne Kinder sowie s. leibl. Schwester. — S. W-we hat sich wiederverh. mit Capt. Bellinghausen, welcher das Gut 3 Jahre besessen hat. Auf Ordre der Herrn Landräthe ist das Gut dem Capt. Bellinghausen abgenommen und der leibl. Schwester, der verw. Rittm. Bock'schen, abgegeben worden, welche das Gut nun bis dato besitzt. Publ. ist das Gut nicht gewesen, wohl aber reducirt und hat in die Königl. Cassa die Hälfte Arrende bezahlt. Bey Schwed. Reg. $7^{1}/_{2}$ B. H., auf j. H. 18—20 M. A. (pag. 158).

Rujel. Bes. H: $2^{7}/_{16}$. Bauern: Männl. 48, Weibl. 38 (1712: „Vor $^{1}/_{2}$ Ruil" hat Brita Elisabeta von Fietinghoff, Witwe von Ulrich, die Ang. gemacht: Leb. 43, gest. 147). (1711 $^{17}/_{3}$. Vor halb Ruyell: Birgietta Ehlieszabedt von Vietinhoff). — Pf. 14, O. 15, K. 11. — Vergl. auch Nurms.

Das Gutt Ruil im Haggersschen Ksp. der Fr. Lieutn. Ulrichschen gehörig (pag. 307). Bey Schwed. Reg. sind die Güter (Ruil und Haiba) von altersher und von Grossv. u. Vater her erbl. geh. gew. dem Rittm. Jürgen Ulrich. Vor Uebergabe der Stadt ist bemelter Rittm. Ulrich gestorben. Nach s. Tode hat die Güter possedirt s. Sohn, Ltn. Gustav Ulrich, ist aber in der Pest gestorben und hat nachgelassen eine Frau nebst 1 Sohn und Tochter, welche anitzo die Güter disponiren. Bey Schwed. Reg. sind unter diese Güter gew. $18^{3}/_{4}$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 406).

(H a i b a. (fehlt im „Extract"). Bes. H. 2. Bauern: Männl. 30, Weibl. 32. (1712. Die Angaben machte: Brita Cristina von Vitinghoff, W-we von Ulrich. Leb. 64, gest. 218).

Das Gutt Haiba, der verwittibten Fr. Lieutenantin Ulrichschen gehörig (pag. 310). Vergl. Ruil.

L o a l. Bes. H: $^{15}/_{16}$. Bauern: Männl. 41, Weibl. 25. (1712: Leb. 38, k. Ang. über die Verstorb.). — Pf. 16, O. 16, K. 16.

Das Gutt Loal Hrn Mannrichter Hinrich Jakob Ulrich gehörig (pag. 258). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. von Grossv. u. Vater her dem Mannrichter Otto Wilhelm Ulrich. Nach s. Tode hat das Gut bis dato besessen s. Vetter Mannrichter Jakob Henrich Ulrich. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. $7^{1}/_{2}$ B. H., auf j. H. 18—20 M. A. (pag. 159).

K i r n a. Bes. H: 1. Bauern: Männl. 31, Weibl. 33. (1712: Leb. 37, gest. 98). (1711 $^{12}/_{3}$ Neu Kohat oder Kirna: Rettgert Johann Wrangell). — Pf. 11, O. 7, K. 8. —

(1716 Juli 3). Das Gutt Kirna Ltn. Röttgerd Joh. Wrangell gehörig (pag. 277). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Cornet Ulrich. Derselbe hat das Gut verkauft an den Quartiermeister Hirschberg. Als dann selbiger Hirschberg gestorben, hat s. Frau das Gut disponiret und hat sich verheir. mit Ltn. Wrangel, welcher nun bis hierzu das Gut disponirt. Publ. u. reduc. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. $7^{1}/_{2}$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 407).

K o y l. Bes. H: $2^{3}/_{8}$. Bauern: Männl. 41, Weibl. 39. (1712: Leb. 58, gest. 153). — Pf. 19, O. 10, K. 15.

Das Gutt Koyll Mannrichter Carl Wrangell erbl. gehörig

(pag. 264). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von altersher und von Grossv. u. Vat. her erbl. zugehöret dem Mannrichter Wrangel, welcher es auch bis dato besitzt. Publ. u. reducirt ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 11¼ B. H., auf j. H. 18—20 M. A. (pag. 159).

Kirdal. Bes. H: 1/16. Bauern: Männl. 26, Weibl. 28. (1712: Leb. 35, gest. 93). — Pf. 14, O. 6, K. 10. —

Das Gutt Kirdall Hrn Ltn. Buddenbrock gehörig (pag. 285). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Capt. Howen, der noch bei s. Lebzeit das Gut s. Tochter als Mitgabe gegeben an Capt. Taube. Bemelter Capt. Taube ist gestorben und hat hinterl. eine Tochter, die nach s. Tode das Gut besessen und sich verh. hat mit dem Ltn. Buddenbrock, welcher auch anitzo das Gut possediret. Publique u. reduc. ist das Gut nicht gew. Bey Schwed. Reg. 7½ B. H., auf j. H. 18—20 M. A. (pag. 407).

Mönniko Kurtna. Bes. H: ½. Bauern: Männl. 8, Weibl. 6. (1712: Leb. 4, gest. 24). — Pf. 2, O. 3, K. 3.

Mönnikokurtna dem Bürger und Kaufmann Christian Kreyen gehörig (pag. 266). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Rittm. Berend Rehbinder erbl. geh. gew. Der Rittm. aber hat das Gut verk. an den Rev. Bürgerm. Christian Stralborn. Nach Absterben des Bürgerm. hat es possediret s. Tochter, welche sich an den Doctor Juchius verh. hat. Selbiger Doctor ist in der Pestzeit nebst s. Frau verstorben und hat eine Tochter hinterl., welche sich an einen Rev. Bürger Christian Krey verh. hat. Selb. Christian Krey besitzt das Gut bis dato. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 4 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 159).

Angern. Bes. H: 7/8. Bauern: Männl. 17, Weibl. 14 (1712. Die Ang. machte: Jakob Fried. Peetz). (1711 16/3 Jakob Friedrich Peetz). — Pf. 1, O. 6, K. 4. —

Das Gutt Angern Seel. Baron u. Rittm. von der Pahlen's Erben gehörig (pag. 268). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. gew. dem Bar. Meyendorff. Vor s. Tode hat er das Gut verk. an den Rittm. Pahlen, welcher Rittm. Pahlen in der Pestzeit verstorben ist und einen ganz jugendlichen Sohn, Carl Friedrich, und eine Tochter, welche an den Ltn. Peetz

verh., hinterlassen hat. Bey des Herrn Rittm. Pahlens Lebzeit, wie auch nach der Pestzeit hat das Gut besessen der Schwiegers. des obbem. Rittm. Pahlen, der Ltn. Peetz. Publique u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 5½ B. H., auf j. H. 18—20 M. A. (pag. 160).

Sallotack. Bes. H: 2½. Bauern: Männl. 28, Weibl. 24. (1712: Leb. 36, gest. 135). — Pf. 5, O. 8, K. 11.

Das Gutt Sallotack Hern Mannrichter u. Major F. E. von Bellinghhausen gehörig (pag. 283). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Gen. Ltn. u. Baron Uexküll von Meyendorff. Selbiger ist gestorben und hat 1 Sohn und 1 Tochter hinterlassen. Als der Sohn dann s. Schwester an den Major Bellinghausen verh. hatte, hat er ihr das Gut mitgegeben und disponirt nun bemelter Maj. Bellinghausen das Gut. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 5¾ B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 408).

Wredenhagen. Bes. H: 2¼. Bauern: Männl. 24, Weibl. 22. (1712: Leb. 25, gest. 120). — Pf. 10, O. 18, K. 11.

Das Gutt Wredenhagen Sr. Hochgräflichen Excellenz Gen. Admiral Apraxin gehörig (pag. 287). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Obristen Hastfer. Bemelter Obrist aber hat das Gut verk. an den Revalschen Rathsverw. Dierich Witte. Als derselbe dann gestorben hat er hinterl. einen Sohn nebst Miterben. Dieser Sohn und die Miterben haben das Gut verk. an S. Erlaucht Gen. Admiral Graf Feodor Matweiewitz Apraxin und besitzt S. Erlaucht das Gut auch anitzo. Publ. u. reduc. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 5½ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 409).

Pernorm. Bes. H: ⅞. Bauern: Männl. 10, Weibl. 9. (1712: Leb. 14, gest. 81). — Pf. 3, O. 3, K. 4.

Pernorm Sehl. Maj. Stackelbergs Erben gehörig (pag. 287). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Obristen Hastfer. Hastfer aber hat bemeltes Gut verk. an einen Rev. Bürger Büttner. Büttner aber hat es verkauft an Major Stackelberg. Selbiger Maj. Stackelberg ist gestorben und hat nachgelassen s. Frau und 1 Sohn. Des Major Stackelberg's Wittibe hat sich beheurathet mit Landrath Uxküll. Ihr Sohn von Maj. Stackelberg lebt annoch bey s. Mutter und das Gut

wird bis hierzu disponirt vom Landrath Uxküll: Publ. u. red. ist das Gut nicht gew. Bey Schwed. Reg. 5½ B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 469).

Addila. Bes. H: 3¾. Bauern: Männl. 67, Weibl. 87. (1712: Carl Gustav Lilienfeld gab an: Leb. 112, gest. 190). — Pf. 19, O. 27, K. 33.

1716 den 2-ten July. Das Gutt Addila Capt. Lilienfeld gehörig (pag. 270). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Capt. Rosencron. Selbiger Capit. ist vor 20 Jahren verstorben und hat hinterl. s. Wittwe mit 2 Söhnen und 1 Tochter und hat die Wittwe das Gut besessen. Nachgehends hat sie ihre Tochter verh. an den Capt. Lilienfeldt, die Söhne aber sind in der Pestzeit verstorben, also hat bemelte Wittwe das Gut ihrem Schwiegers., Capt. Lilienfeldt, mit der Tochter mitgegeben, welcher es auch bis hierzu besitzt. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 7½ B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 158).

Pachel. Bes. H: 1⅛. Bauern: Männl. 24, Weibl. 21. (1712: Leb. 31, gest. 126). — Pf. 6, O. 3, K. 8.

1716 den 1-sten July. Das Gutt Pachel, denen Lodenschen Herren Erben gehörig (pag. 266). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Capt. Lode erbl. geh. gew. Nach dessen Tode hat das Gut besessen dessen Sohn, der Obr. Lode, welcher bei Einnahme der Stadt Narva mit Frau u. Kindern gef. wurde und noch bis dato in der Gefangenschaft sitzt und im Leben ist. Nach des Obristen Gefangenschaft hat das Gut disponirt der Landrath Bellinghausen 7 Jahre in Arrende und ist das Gut vom leibl. Bruder, dem Major Lode, verarrendirt worden, welcher damahlen sich in Riga aufgehalten und daselbst dann in der Pestzeit verstorben. Nach Absterben des Landr. Bellinghausen possedirt das Gut der Capit. Rosen arrendeweise von des Landraths Bellinghausen Frau. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 7½ B. H. auf j. H. 18—20 M. A. (pag. 161).

Suttlem. Bes. H: 2⅝. Bauern: Männl. 36, Weibl. 38. (1712: Die Angaben unterschrieb: Clas Reinhold Stackelberg: Leb. 47, gest. 151). — Pf. 13, O. 8, K. 14.

Das Gutt Sutlem Capt. Claus Reinhold Stackelberg gehörig

(pag. 262). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von altersher erbl. zugehöret dem Capt. Jürgen Stackelberg. Nach s. Tode aber besitzt das Gut sein Sohn Capt. Claus Reinhold Stackelberg. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 161).

Meheküll. Bes. H: 2¼. Bauern: Männl. 30, Weibl. 24. (1712: Leb. 33, gest. 150) (1711 20/8 Hans Georg von Mohrenschildt). — Pf. 17, O. 3, K. 13.

1716 den 30 Juni. Das Gutt Mehekϋll Hrn Assessor Hans Georg Mohrenschild gehörig (pag. 256). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Capt. Mohrenschild, nach s. Tode besitzt das Gut s. Sohn, Assessor Mohrenschildt, bis hierzu. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 18—20 M. A. (pag. 160).

Kohat. Bes. H: 1¼. Bauern: Männl. 19, Weibl. 20. (1712: Leb. 25, gest. 110). — Pf. 6, O. 3, K. 7.

Das Gutt Kohhat Sel. Hr. Landr. Berend Joh. Wrangells Frau W-we und Erben gehörig (pag. 281). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Landrath Wrangell, welcher Landr. im verwichenen Jahre gestorben. Dessen Frau, die Landräthin Wrangelin besitzt es und hat bemeltes Gut von ihr in Arrende der Fendrich Gustav von Berlem (Berleue?) bereits 1½ Jahre. Publ. u. red. ist das Gut nicht gew. Bey Schwed. Reg. 7½ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 410).

Rabbifer. Bes. H: 2¼. Bauern: Männl. 48, Weibl. 52. (1712: Leb. 48, gest. 214). — (1711 14/8 Joh. Baranoff). — Pf. 12, O. 16, K. 18.

Das Gutt Rappifer Hrn Capt. Joh. Baranoff gehörig (pag. 260). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Obristen und Landr. Baranoff. Anitzo aber besitzt es s. Sohn, der Capit. Joh. Baranoff. Bey Schwed. Reg. 15 B. H, auf j. H. 18—20 M. A. (pag. 160).

Kelp. Bes. H: 2⅜. Bauern: Männl. 59, Weibl. 41. (1712: Leb. 68, gest. 128). — Pf. 12, O. 20, K. 17.

Das Gutt Kelp der Fr. Majorin Rosenkampfschen gehörig (pag. 278). Bey Schwed. Reg. ist das Gut vorhin von altersher erbl. geh. gew. dem Rittm. Reinhold Lode. Bemelter Rittm. ist in der Pest gestorben vor 6 Jahren, hat aber einen Sohn hin-

terlassen, Major Gustav Lode, welcher nach der Pest gefangen worden und noch bis hierzu gefangen ist, und eine Tochter, welche an den Maj. Rosenkampf verh. worden. Selbiger Major Rosenkampf ist gefangen bis hierzu. Nach bem. Rittm. Lode's Tode aber disponiret s. Tochter die Majorin bis dato das Gut. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 7 1/2 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 410).

Limmat. Bes. H: 3/16. Bauern: Männl. 3, Weibl. 2. (1712: Leb. 6, gest. 55). — Pf. 1, O. 2, K. 2.

1716 d. 2 July. Das Gutt Lümmat, so des Sel. Hrn Maj. Carl Wilhelm Stackelberg nachgelassenem Sohn gehörig (pag. 274). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Major Carl Wilhelm Stackelberg. Selbiger Major ist in der Pestzeit verst. vor 6 Jahren. Nach s. Tode hat das Gut besessen s. Frau mit ihrem Sohne 4 Jahre, anitzo aber besitzt das Gut der Capt. Friedr. Wilhelm Udam arrendeweise bereits 2 Jahre. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 3 3/4 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 157).

Kirchen Bauern. Bes. H: 5/8. Bauern: Männl. 4, Weibl. 4. (1712 k. Ang.). — Pf. 3, O. 2, K. 3.

Die Haggersschen Kirchenbauern stellte der Pastor Wilcken (pag. 275). Bey Schwed. Reg. haben die Bauern von altersher nach der Haggers'schen Kirche gehöret. Publ. oder reduc. sind sie nie gewesen, haben auch nie onera in die Königl. Cassa bezahlt und nie Dragoner oder Soldaten gestellt oder für dieselben bezahlt. Rossdienst hätten sie ebenfalls nie zu zahlen gehabt. (pag. 158).

Nissi.

Schwarzen. Bes. H: 1 7/8. Bauern: Männl. 30, Weibl. 26. (1712: Leb. 27, gest. 79). — Pf. 11, O. 14, K. 15.

Das Gutt Schwartzen Hrn Landrath Mengden gehörig (pag. 303). Bey Schwed. Reg. hat der Dörptsche Gouverneur Taube von altersher das Gut possediret, welcher Gouverneur gestorben und verheirathete Töchter hinterlassen, die eine an den Obr. Rehbinder und die andere an den Rigischen Landrath Mengden noch zu des Gouverneurs Lebzeit verheirathet. Der Gouverneur ist aber schon vor 40 Jahren verstorben. Nach s. Tode hat das Gut possedirt s. Schw. Sohn, der Obrist Rehbinder. Selbi-

ger aber ist unter Narva geblieben und hat hinterl. seine Wittwe und 1 Sohn. Die Obristin hat das Gut 5 Jahre possediret und ist dann gest., wo aber der Sohn geblieben und ob er noch am Leben, wissen die Bauern nicht. Nachgehends hat das Gut in Arrende gehabt der Rittm. Tyrol. Von wem er es in Arrende erhalten und wem er die Arrende gezahlt, der Königl. Cassa, oder einem Edelmann, wissen die Bauern nicht. Ob das Gut publique oder reducirt gewesen, wissen sie auch nicht. Bey Schwed. Reg. 7 1/2 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 411).

Laitz. Bes. H: 1 7/8. Bauern: Männl. 49, Weibl. 44 (1712: Leb. 70, gest. 262). (1711 13/3 Jakob Henrich Ulrich). — Pf. 13, O. 18, K. 16.

1716 den 5 July. Das Gutt Laitz dem Hrn Mannrichter Jakob Henrich Ulrich gehörig (pag. 299). Das Güttgen Jaunick seyen wüst (pag. 301). Bey Schwed. Reg. sind die Güter (Laitz und Munnelas) von altersher seinem (nämlich des Mannrichter Ulrich's) Grossv. u. Vater erbl. geh. gew. und nach ihnen hat er, bemelter Mannrichter Ulrich sie erblich bis hierzu possediret. Bey Schwed. Reg. sind unter Laitz und Aunack 15 B. H. gewesen, Aunack ist aber schon seit vielen Jahren wüst. Unter Munnelas waren 7 1/2 B. H. (pag. 412).

Munnelas. Bes. H: 1 13/16. Bauern: Männl. 43, Weibl. 36. (1712: Leb. 57, gest. 222). — Pf. 12, O. 22, K. 21.

Das Gutt Munnelas gleichfalls (wie Laitz) Hrn Mannr. Ulrich gehörend (pag. 301). cf. Laitz.

Nurms. Bes. H: 1 1/4. Bauern: Männl. 31, Weibl. 31. (1712: Leb. 50, gest. 210) (1711 5/4 Biergietta Eheliesabed v. Viedinhoff). — Pf. 9, O. 11, K. 12.

Das Gutt Nurms der verwittw. Frau Ass. Ulrichschen geh. (pag. 305). Bey Schwed. Reg. hat das Gut poss. der Ass. Ewert Ulrich. Nach s. Tode possedirt s. Wittwe noch anitzo das Gut. Bey Schwed. Reg. 11 1/2 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 412).

Alt- und Neu Riesenberg. Bes. H: 1 1/16. Bauern: Männl. 82, Weibl. 76. (1712: Leb. 102, gest. 272). — Pf. 24, O. 23, K. 38.

Alt- und Neu Riesenberg Hrn Landrath Bistram gehörig (289). Bey Schwed. Reg. sind die Güter von altersher erbl. geh. gew. seinem Grossvater und Vater, nemblich des Landraths Bistram, welcher Landrath sie auch bis hierzu possediret. Pu-

blique und reduc. sind sie nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 22 1/2 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 413).

Payack. Bes. H: 1 1/2. Bauern: Männl. 35, Weibl. 38 (1712: Leb. 41, gest. 205). — Pf. 8, O. 11, K. 20.

Das Gutt Payack Hrn Gen. Ltn. Schlippenbach gehörig (pag. 295). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Capt. Wrangel, welcher Capt. verstorben und hat hinterl. s. Frau nebst Sohn, welcher Fendrich gewesen. Selbe haben das Gut possediret 1 1/2 Jahre. Nachgehends aber hat sich der Capt. Wrangels Wittibe verheirathet mit Major Schlippenbach, welcher ein Vetter von dem Gen. Ltn. Schlippenbach gewesen, ihr Sohn aber, der Fendrich, ist bey Poltawa gefangen worden und sitzt annoch in Sibirien gefangen zu Tubolsk, und hat bemelter Major das Gut possediret bis an die Pest. In der Pest ist aber bemelter Major Schlippenbach gestorben nebst seiner Frauen. Nach ihnen aber hat angefangen das Gut zu disponiren die Frau Gen. Ltn. Schlippenbachin, der Gen. Ltn. ist damahlen gefangen gewesen. Anitzo wird das Gut possedirt vom Gen. Ltn. Schlippenbach. Publ. u. reduc. ist das Gut nicht gew. Bey Schwed. Reg. 26 1/4 B. H., auf j. H. 14—15 M. A. (pag. 413).

Russal. Bes. H: 2 1/8. Bauern: Männl. 30, Weibl. 32. (1712: Leb. 33, gest. 219). (1711 10/3. Fridrich Baranoff). — Pf. 5, O. 13, K. 15.

Das Gutt Russal Hrn Capt. Fridrich Baranoff gehörig (pag. 297). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher u. v. Grossv. u. V. her erbl. geh. gew. dem Capt. Baranoff und besitzt er es auch bis hierzu. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 7 1/2 B. H., auf j. H. 14—15 M. A. (pag. 414).

Lähet. Bes. H: 1/4. Bauern: Männl. 3, Weibl. 4. (1712: Leb. 7, gest. 34). — Pf. 1, O. 4, K. 2.

Das Güttgen Lähet, Sehl. Hrn Assistenzraths Lillierings Erben gehörig (pag. 295). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Secret. Liliering. Nach dessen Tode hat es s. Sohn, der Ltn. Carl Liliering possediret, welcher Ltn. an der Pest gestorben. Nach dessen Tode bis hierzu disponirt das Gut dessen Wittibe. Bey Schwed. Reg. 1 7/8 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 414).

Kegel.

Kegel. Bes. H: $9^{15}/_{16}$. Bauern: Männl. 119, Weibl. 138. (1712: Leb. 118, gest. 387). — Pf. 53, O. 62, K. 60.

Aº 1716 den 11 July. Das Gutt Kegel (pag. 371). Das Dorf Kulna unter dem Gute Kegel, so Herr Pastor Middendorf in Possess hat (pag. 357). Dorff Kulna, welches unter Kegel gehöret, dem Revalschen Magistrat aber immittiret und von diesem an die verwittibte Fr. Bürgerm. Gernet'sche verarrendiret ist (pag. 364). Bey Schwed. Reg. hat das Gut Kegel von altersher erbl. possediret der Landrath Scheding. Bemelter Landrath Scheding ist nebst Frau und Kindern noch 4 Jahre vor Uebergabe der Stadt nach Stockholm verreiset und hat nachgehends vor ihn disponiret der Inspector Milden, der aber in der Pest gestorben. Nach dem Inspector und nach Uebergabe der Stadt hat dessen Sohn disponirt ein Jahr. Nachgehends ist das Gut auf derer Landräthe Verordnung aus dem Gen. Gouvernement an den Obristl. Uxkül gegeben worden, dahero weil des obbemelten Landrath Schedings leibl. Schwester verh. gew. an den Mannrichter Uxküll, welcher der Obristl. Uxkülls leibl. Vater gewesen. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 20 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 420).

Käsal. Bes. H: $^7/_8$. Bauern: Männl. 14, Weibl. 18. (1712: Leb. 15, gest. 120) (1711 $^{21}/_3$. Für Käsal und Kumna: Anna Gerdruta Elfring, Witbe von Göbeln). — Pf. 10, O. 2, K. 2.

Das Gut Käsel Hrn Capt. Lindt Meyer gehörig (pag. 361). Bey Schwed. Reg. hat das Gut erbl. possediret der Ltn. Elffring und ist selber Ltn. gestorben 5 Jahre vor der Pest und hat hinterl. s. W-we ohne Kinder. Bemelte Wittwe hat das Gut possediret 2 Jahre und ist dann gestorben. Nach ihr hat das Gut arrendeweise von den Herrn Landräthen possediret der Rentmeister Bilefeldt und nach dessen Tode s. Wittwe bis an die Pestzeit und wie Ihr. Grosscz. Maytt. Truppen vor die Stadt Reval gekommen ist die Witwe nach Stockholm gezogen. Nach Uebergabe der Stadt aber hat angefangen zu possediren des obbemelten Ltn. Elffring's Schwester, die Wittwe vom Rittm. Göbel, auf ordre der Herrn Landräthe und hat possediret ein Jahr. Auf Ordre der Herrn Landräthe ist ihr das Gut wieder

abgenommen worden und dem Ltn., anitzo Capt. Lindmeyer übergeben worden, weil des Capt. Lindmeyers Frau die Erbin des obbemelten Ltn. Elfering ist, da sie dessen leibl. Vaters, des Priesters Elfring, dessen Sohnes des Assessors leibl. Tochter ist und besitzt der Capt. das Gut bis hierzu. Publ. ist es nicht gew., wohl aber reducirt. Bey Schwed. Reg. $5^{3}/_{4}$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 420).

Humblamoisa. Bes. H: $^{3}/_{4}$. Bauern: Männl. 18, Weibl. 21. (1712: Leb. 11, gest. 70) (1711 $^{16}/_{3}$ Hedwig Sidonia Heidrich, Witbe von Gernet). — Pf. 5, O. 2, K. 3.

Das Gutt Hummala moisa. Die Fr. Bürgermeisterin Gernetsche possedirt es (pag. 362). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Landrath Scheding als ein nach dem Gute Kegel gehöriges Dorf. Bey des Landraths Lebzeiten ist dasselbe reducirt worden und aus der Crone in Arrende gegeben worden dem Revalschen Bürgermeister Gernet, welcher in Zeit seiner Possession aus dem Dorfe eine Hoflage angeleget und hat von obbemelten Gut in die Königl. Cassa Arrende gezahlt. In der Pestzeit ist der Bürgerm. gestorben und hat hinterl. Frau und Kinder, welche nun das Gut possediren arrendeweise und zahlen die Arrende in Ihr. Grossczar. Maytt. Magazin annoch bis dato. Bey Schwed. Reg. $7^{1}/_{2}$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 430).

Klein Sauss. Bes. H: $1^{1}/_{4}$. Bauern: Männl. 16, Weibl. 21. (1712: Leb. 17, gest. 71). — Pf. 8, O. 10, K. 11.

Das Gutt Klein Saus der verwittibten Fr. Lieuten. Scharenberg gehörig (pag. 399). Bey Schwed. Reg. ist das Gut dem Ltn. Scharenberg von altersher erbl. geh. gew., welcher Ltn. gestorben und hat hinterl. s. Frau nebst 2 Söhnen, welche annoch bis hierzu das Gut besitzet. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. $3^{3}/_{4}$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 429).

Hür. Bes. H: 2. Bauern: Männl. 20, Weibl. 18. (1712: Leb. 22, gest. 82) (1711 $^{16}/_{3}$ Barbera Sophia von Derfelden, Wittbe von Wrangeln). — Pf. 10, O. 5, K. 7. —

Das Gutt Hyr, Sehl. Capt. Henrich Johann Wrangells Kindern gehörig (pag. 392). Bey Schwed. Reg. ist das Guf von altersher dem Mannrichter Wrangell erbl. geh. gew. Nach dessen Tode besitzen das Gut seine Kinder, der Sohn Friedrich

Wrangell nebst 2 Schwestern, bis hierzu. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 10 B. H., auf j. H. 12—16 M. A. (pag. 428).

Fall. Bes. H: 3/8. Bauern: Männl. 17, Weibl. 16. (1712: Leb. 14, gest. 120). — Pf. 3, O. —, K. —.

Das Gutt Fall. Ein Wrangells Gutt, so an Sel. Hrn Bürgermeister Badens Erben verpfändet (pag. 356). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Obristl. Wrangell und ist noch bei s. Lebzeit reducirt worden und nach der Crone genommen und ist reducirt gewesen 20 Jahre und verarrendirt gewesen von der Crohne dem Mannrichter Tiesenhausen, dem Obristl. Zöge und auch dem Rittm. Tiesenhausen, nachdem aber auch dem Bürgermeister Baade von Reval. Der Bürgermeister Baade ist gestorben vor ohngefähr 12 Jahren und hat hinterl. s. Wittibe mit 3 Söhnen, welche das Gut arrendeweise von der Crone possediret bis zur Uebergabe der Stadt Reval. Nach Uebergabe der Stadt aber haben das Gut possediret des Bürgermeisters Kinder und haben das Gut arrendeweise überlassen dem Rev. Bürger Duborg, welcher das Gut nun bereits das 3-tte Jahr possediret. Publ. ist das Gut nicht gew., nur reduc. Bey Schwed. Reg. 7 1/2 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 429).

Thula. Bes. H: 1 5/8. Bauern: Männl. 24, Weibl. 22. (1712: Leb. 11, gest. 88). (1711 16/3 Anna Maria von Platbeck, seel. Capit. Johann von Elvering nachgel. Wittwe). — Pf. 10, O. 4, K. 5.

Das Gutt Thula, der verw. Fr. Rittmeisterin Göbel'schen [cf. Käsal] gehörig (pag. 359). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Capt. Elffring. Nach dessen Tode possedirt das Gut bis hierzu s. Frau. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 5 5/8 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 428).

Uxnorm. Bes. H: 1/4. Bauern: Männl. 12, Weibl. 13 (1712: Leb. 7, gest. 124). (1711 13/3 J. G. Hastver). — Pf. 3, O. 2, K. 6.

1716 d. 13 July. Das Gutt Uxnorm Hrn Ltn. Jürgen Gustav Hastfer gehörig (pag. 393). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Capit. Hinrich Hastver und ist

selbiger Capit. vor mehr als 30 Jahren gestorben und nach ihm hat angefangen zu possediren dessen Sohn Ltn. Jürgen Gustav Hastfer, welcher das Gut auch anitzo possedirt. Publique ist das Gut nicht gewesen, wohl aber reducirt und hat das Gut besessen selbiger Lieutenant. Bey Schwed. Reg. 3 3/4 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 428).

Morras. Bes. H: 1 1/2. Bauern: Männl. 11, Weibl. 14. (1712: Leb. 11, gest. 39). — Pf. 6, O. 3, K. 5.

Das Gutt Morras, Thomas zur Mühlen gehörig (pag. 391). Bey Schwed. Reg. hat das Gut possediret der Obristl. Grass vor 30 Jahren. Nach dem Obristl. Grass haben seine Kinder, der Ltn. Otto nebst s. Bruder Gustav Grass das Gut verkaufet an den Rev. Bürgermeister Thomas zur Mühlen. Selbiger Bürgermeister ist 1 Jahr vor Uebergabe der Stadt gestorben. Nach dessen Tode bis hierzu besitzt das Gut s. Sohn, Thomas zur Mühlen. Publ. ist das Gut nicht gewesen, wohl aber reducirt und hat er das Gut besessen in der Hälfte der Arrende bis zur Uebergabe der Stadt. Bey Schwed. Reg. 1 1/8 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 427).

Koppelmann. Bes. H: 1/4. Bauern: Männl. 9, Weibl. 6. (1712: Leb. 6, gest. 78). (1711 27/3 Agneta Dorothea Knorring). — Pf. 2, O. 1, K. 2.

Das Gutt Koppelmann der verwittibten Fr. Landräthin Stackelberg gehörig (pag. 400). Bey Schwed. Reg. hat das Gut possedirt der Obr. Knorring erblich von altersher, welcher Obrister vor 30 Jahren verstorben und hat nach s. Tode hinterl. einen Sohn, Capt. Jürgen Knorring. Dieser Capt. ist in Reval in der Pestzeit gestorben und hat hinterl. s. Tochter, die er noch vor s. Tode verh. hat an den Obristl. Sommer. Der Obristl. ist auch gestorben in Reval in der Pestzeit und hat hinterl. s. Frau nebst 1 Tochter. Selbe Wittwe ist verheirathet worden an den Landrath Stackelberg. Dieser bemelte Landrath ist auch gestorben 1715 und hat nachgel. s. Frau, welche auch bis hierzu das Gut possediret. Publ. u. reduc. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 3 3/4 B. H., auf j. H. 12—16 M. A. (pag. 427).

Ochto. Bes. H: 3/4. Bauern: Männl. 31, Weibl. 32. (1712: Leb. 16, gestorb. 133). — Pf. 10, O. 1, K. 8.

Das Gutt Ochto, Hrn Ltn. Rötgert Johann Wrangel gehörig (pag. 353). Bey Schwed. Reg. hat das Gut erbl. possediret der

Assessor Crämer. Selbiger Assessor ist gestorben und hat hinterl. s. Wittwe, welche sich nachgehends verh. mit dem Ltn. Röttgert Joh. Wrangel. Bemelter Ltn. Wrangel possedirt das Gut noch anitzo. Publ. u. reduc. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 5½ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 427).

Walling. Bes. H: 1½. Bauern: Männl. 22, Weibl. 22. (1712: Leb. 27, gest. 192). — Pf. 7, O. 7, K. 11.

Das Gutt Walling, Hrn Landrath von Löwen gehörig (pag. 354). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von altersher erbl. gehöret dem Grafen Horn und hat bemelter Graf Horn noch bey s. Lebzeit s. Tochter verheir. an den Grafen Niels Bielcke und hat das Gut ihm zur Mitgabe gegeben. Bemelter Graf Bielcke hat das Gut besessen bis zur Uebergabe der Stadt Reval. Selber ist er aber nebst s. Frau in Stockholm gewesen noch vor Uebergabe der Stadt Reval. Seine Söhne aber haben in der Zeit gedient in fremden Landen vor Officiere. Nach Uebergabe der Stadt ist das Gut bis 1715 publique gewesen. Im 1715-ten Jahre aber hat das Gut bekommen auf Ihro Grossczar. Maytt. Ordre der Landrath Löwen, welcher es bis hierzu besitzt. Reducirt ist das Gut nicht gewesen, publique nur von Uebergabe der Stadt bis 1715 und haben es in Arrende gehabt unterschiedliche Possessores. Bey Schwed. Reg. 7½ B. H., auf j. H. 16—18 M. A. (pag. 426).

Sack. Bes. H: 2⅛. Bauern: Männl. 48, Weibl. 42. (1712: Leb. 26, gest. 400). (1711 10/4 Catharina F. Wollfeldt, W-we von Schulmann). — Pf. 22, O. 17, K. 30.

Das Gutt Sack, Hrn Berend Johann Schulmann gehörig (pag. 294). Sack und Jelgimeggi . . . Bey Schwed. Reg. haben die Güter possediret: nemblich Sack der Landrath Johann Hastfer von altersher erblich. Vor 30 Jahren aber hat er das Gut verpfändet an einen Rev. Bürger Strösling. Obbemelter Strösling aber hat das Gut wieder verpf. an den Licentverwalter Erdtmann und dieser Licentverw. Erdtmann hat das Gut vor 17 Jahren wieder verpf. an den Capt. Hinrich Schulmann vor 6—7000 Rthr. Selbiger Capt. ist gestorben und hat hinterl. s. S. Berend Joh. Schulmann, welcher das Gut bis hierzu possedirt. Das Gut Jelgimeggi aber hat dem Capt. Schulmann erbl. zugehöret und besitzt es nun s. Sohn Berend Joh. Schulmann. Publ.

und reduc. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. unter Sack 15 B. H., unter Jelgimegg: 7½ B. H. (pag. 424).

Jelgimeggi. Bes. H: 7/8. Bauern: Männl. 18, Weibl. 18. (1712: Leb. 10, gest. 70) (1711 10/4 Barbara Doradea Schulmann). — Pf. 9, O. 8, K. 9.

Das Gutt Jelgimeggi, Hrn Berend Joh. Schulmann gleichfalls (wie Sack) gehörig (pag. 397). cf. Sack.

Wannamoisa. Bes. H: 1¼. Bauern: Männl. 16, Weibl. 12. (1712: Leb. 4, gest. 111). — Pf. 1, O. 1, K. 6.

1716 d. 14 July. Das Gut Wannamoise, so Hr. Obristl. de Greaves in Arrende hat (pag. 398). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Gouverneuren Graf Strömberg und ist bemelter Gouverneur vor Uebergabe der Stadt nach Stockholm verreiset. Nach Uebergabe der Stadt hat das Gouvernement das Gut disponiret. 1711 u. 1712 ist kein Korn gesäet worden. 1713 aber ist das Gut vom Gouvernement an den Artollerie Majoren, anitzo Obristl., Greaves in Arrende gegeben worden, welcher es auch bis hierzu possedirt. Wieviel bey Schwed. Reg. in den Hofsfeldern an Haken gewesen, wissen die Bauern nicht, an Bauerhaken sind gew. 7½, auf j. H. 10—12 M. A. (Es folgen sehr eingehende Angaben über die Zahlungen und Leistungen an die Krone und für den Gutsherrn, über die Aussaat u. s. w. (pag. 425).

Harck. Bes. H: 5⅞. Bauern: Männl. 73, Weibl. 77. (1712: Leb. 60, gest. 296). — Pf. 25, O. 17, K. 28.

1716 d. 12 July. Das Gutt Harck, Hrn Obristl. Otto Constantin Uxküll gehörig (pag. 376). Bey Schwed. Reg. hat die Güter (Harck und Strandhoff) der Obristl. Uxküll besessen von altersher und besitzt sie auch derselbe bis dato. Publ. u. reduc. sind die Güter nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 33¾ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 424).

Strandhoff. Bes. H: 2½. Bauern: Männl. 28, Weibl. 38. (1712: Leb. 30, gest. 103). — Pf. 9, O. 9, K. 11.

Das Gutt Strandhoff gleichfalls (wie Harck) Hrn Obristl. Uxküll gehörig (pag. 380). cf. Harck.

Jöggis. Bes. H: 1/8. Bauern: Männl. 1, Weibl. 3. (1712: Leb. 38, gest. 189) (1711 14/3 Catharina Salemann, Witbe von Thiren). — Pf. 1, O. —, K. 1.

Das Gutt Jöggis, das Gutt Fohrby nebst dem Dorfe Rahola Hrn Secret. Joh. Fridr. Kahlou gehörig (pag. 401). Bey Schwed. Reg. hat das Gut Jöggis possediret der Obrist Knorring. Vor 18 Jahren aber hat bemelter Obr. das Gut verpfändet an den Assessor Tier. Im verwichenen 1710-ten Jahr ist bemelter Assessor gestorben und hat hinterl. s. Wittibe nebst 6 Söhnen und 1 Tochter, welche Wittibe sich verh. hat mit dem Gouvernem. Secret. Kalou, welcher das Gut nun bis hierzu possediret. Das Gut Fohrby und das Dorf Rahola aber hat possediret der Obriste Cronstern von altersher erbl. und hat immer zu Stockholm zu der Zeit gewohnet. Vor Uebergabe der Stadt ohngefähr 4 Jahre hat bemelter Obrister Cronstern Gut und Dorf an den Assessor Thier verkauft und besitzt bemeltes Gut und Dorf bis hierzu die nachgel. Frau mit ihren Kindern, welche anitzo an den Secret. Kahlou verh. ist. Publique und reducirt sind die Güter Jöggis und Fohrby nebst dem Dorfe Rahola nicht gew. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 15—20 M. A. (pag. 430).

Fohrby. Bes. H: 3. Bauern: Männl. 45, Weibl. 59. (1712 Rahhola und Forby: Leb. 38, gest. 189). — Pf. 20, O. 15, K. 28. — cf. Jöggis.

Lodensee. Bes. H: $1^{9}/_{16}$. Bauern: Männl. 33, Weibl. 29. (1712: Leb. 37, gest. 131) (1711 $^{13}/_{4}$ Georg Gustav von Klugen). — Pf. 11, O. 14, K. 11.

Das Gutt Lodensee Hrn Capitain Jürgen Gustav von Klugen gehörig (pag. 358). Bey Schwed. Reg. hat die Güter (Lodensee nebst Drögermöhle) von altersh. erbl. possediret Capt. Hans (sic!) von Klugen, welcher Capt. sie auch bis dato besitzet. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 423).

Dröger Mohle. Bes. H: $^{1}/_{8}$. Bauern: Männl. 3, Weibl. 2. (1712: Leb. 2, gest. 33). — Pf. —, O. 1, K. 2.

Das Gutt Dröger Möhlen (pag. 359). cf. Lodensee.

Fähna. Bes. H: $7^{1}/_{4}$. Bauern: Männl. 107, Weibl. 114. (1712: Leb. 120, gest. 487) (1711 $^{20}/_{3}$ Otto Johan Taube). — Pf. 42, O. 33, K. 38.

Das Gutt Fähna, Hrn Landrath Friedrich von Löwen gehörig (pag. 382). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von altersher erbl. zugehöret dem Assessor Taube, seinem Grossvater und Vater. Publ. u. red. ist es aber nicht gew. Obbemelter Asses-

sor ist ohngefähr vor 2½ Jahren gestorben. Nach ihm sind weder Frau noch Kinder oder nächste Freunde nachgeblieben. Bemeltes Gut aber hat geerbt der Landrath Löwen, weilen der Assessor des Landrath Löwen's Vetter gewesen. Bey Schwed. Reg. 30 B. H., auf j. H. 12—16 M. A. (pag. 423).

Habers. Bes. H: 2. Bauern: Männl. 24, Weibl. 26. (1712: Leb. 15, gest. 62). — Pf. 9, O. 5, K. 9.

Das Gutt Habers, so der Stadt Reval gehöret und von Hrn Rathsverw. (Justus Johannes) Riesenkampf pfandweise possedirt wird (pag. 389). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher vom Revalschen Rath possediret, so lange wie sich die Bauern nur erinnern können. Publ. u. reduc. ist es nimmer gew. Anitzo aber possedirt das Gut der Rev. Rathsverw. Riesenkampf pfandweise vor 2000 Rthr. Bey Schwed. Reg. 6 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 422).

Wittenpöwel. Bes. H: ¾. Bauern: Männl. 15, Weibl. 8. (1712: Leb. 7, gest. 38). — Pf. 3, O. 6, K. 7.

Das Gutt Wittenpöwel, Hrn Ltn. Herman von Renteln gehörig (pag. 390). Bey Schwed. Reg. hat das Gut possediret der Secretaire Witte, als von den publiquen eines, und hat bey Schwed. Reg. gezahlt Arrende davon in die Königl. Cassa. Selbiger Secret. ist gestorben in der Pestzeit vor 6 Jahren. Nach dessen Tode hat das Gut possediret des Rappelschen Priesters Sohn und des Secretairen Stiefsohn. Von des Priesters Sohn hat das Gut durch Gen. Gouvernements Ordre bekommen des Secret. Witten Schwester Sohn, der Ltn. Renteln, welcher vor Uebergabe der Stadt in Teutschland gewesen und ist vor 4 Jahren allhier nach Reval gekommen und besitzt das Gut bis hierzu. Das Gut ist von altersher publique gewesen, von Uebergabe der Stadt bis hierzu ist aber nicht mehr Arrende bezahlt worden. Bey Schwed. Reg. 3 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 421).

Fischmeister. Bes. H: ¼. Bauern: Männl. 1, Weibl. 2. — Pf. 2, O. —, K. 1.

Anno 1716 d. 28 Dec. Fischmeister Hrn Rathsverw. u. Cämmerer Johann Hueck Jobstson gehörig (pag. 404). Wer bey Schwed. Reg. das Höfchen Fischmeister von alters possediret, wissen die Bauern nicht. Bey Schwed. Reg. ist vor der Pest-

zeit unter dem Höfchen gewesen nur 1 Gesinde, welches in der Pest ausgestorben. An deren Stelle haben sich neue Bauern gesetzt und gehorsamen bis hierzu dem Rathsherrn Johann Hueck (pag. 404).

Tischer Strandbauern. Bes. H. —. Bauern: Männl. 12, Weibl. 10. — Pf. 2, O. 1, K. 8.

Anno 1716 d. 30 April. Das Gütgen Tischer lieget am Strande, dem Rev. Rathsherrn Christian von Tieren gehörig (pag. 439). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Assessor Leutner. Selbiger Assessor ist 1714 gestorben und hat weder Frau noch Kinder oder sonst Jemand hinterlassen. Nun hat das Gut in Possess genommen der Rathsherr Christian von Thieren. Mit was Recht er es besitzet, wissen die Bauern aber nicht. Publ. u. reduc. ist es nicht gewesen. Unter selben Gute sind keine Landbauern, sondern nur Strandbauern (pag. 439).

St. Matthias.

Padis Kloster. Bes. H: 15⁷/₈. Bauern: Männl. 191, Weibl. 101. (1712: Leb. 243, gest. 494 in Padis Kloster nebst Wassameggi) (1711 ²/₄ Reinhold Ramm). — Pf. 82, O. 153, K. 130.

1716 d. 7—9 July. Das Gutt Padis Closter Hrn Capt. Reinhold Ramm gehörig (pag. 323). Bey Schwed. Reg. hat die Güter (Padis und Wassameggi) der Capt. Reinhold Ramm possediret erbl. von Grossv. u. Vater her und besitzt er sie noch bis hierzu. Publ. u. reduc. sind sie nicht gew. Bey Schwed. Reg. 45 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 415).

Wassameggi. Bes. H: 2⁵/₈. Bauern: Männl. 29, Weibl. 26. (1712: cf. Padis). — Pf. 13, O. 25, K. 25. — Das Gutt Wassameggi (pag. 332). cf. Padis.

Gross Roger Wieck Strandbauern. Bes. H: —. Bauern: Männl. 39, Weibl. 49. (1712: Leb. 70, gest. 123). — Pf. 28, O. 43, K. 44. — Gross Roggerwyck (pag. 334). cf. Padis.

Klein Rogerwieck. Bes. H: ¹/₄. Bauern: Männl. 60, Weibl. 62. (1712: Leb. 47, gest. 147). — Pf. 34, O. 46, K. 56. — Klein Rogger Wyck (pag. 336). cf. Padis.

1/2 Habbinem Tiesenhausens Imm. Bes. H: 7/8. Bauern: Männl. 28, Weibl. 23. (1712: Leb. 23, gest. 59). — Pf. 12, O. 20, K. 17.

Das Gutt 1/2 Habbinem Hrn Landrichter Tiesenhausen gehörig (pag. 321). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von altersher erbl. possediret der Mannrichter Tiesenhausen, nach dessen Tode bis hierzu possedirt es dessen Sohn, der Rigische Landrath. Publ. u. reduc. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 3 3/4 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 415).

Pöllkül. Bes. H: 2 1/16. Bauern: Männl. 38, Weibl. 27. (1712: Leb. 22, gest. 172) (1711 24/8 Berend Johan Wartmann). — Pf. 9, O. 20, K. 18.

1716 d. 6 July. Das Gut Pöllküll Hrn Capt. Berend Joh. Wartmann gehörig (pag. 311). Bey Schwed. Reg. hat das Gut erbl. von Grossvater und Vater her possediret der Capt. Wartmann und besitzt er es noch bis hierzu. Publ. u. reduc. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 11 1/4 B. H., auf j. H. 10—12 M. Arb. (pag. 416).

1/2 Habbinem Corbmachers Imm. Bes. H: 1 1/8. Bauern: Männl. 19, Weibl. 19. (1712: Leb. 15, gest. 47) (1711 18/3 Anna Huck, W-we von Corbmacher). — Pf. 11, O. 17, K. 20.

Das Gutt 1/2 Habbinem der verw. Fr. Corbmacherin gehörig (pag. 322). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Secret. Corbmacher erbl. geh. gew. Nach dessen Tode hat s. Wittibe nebst 3 Söhnen und 1 Tochter es besessen und haben das Gut possediret bis zur Uebergabe der Stadt die Söhne, welche in schwedischen Diensten vor Officiere gedient in Pohlen, nach Uebergabe der Stadt Reval aber possedirt bis hierzu obbemelte Wittibe. Publ. ist es nicht gewesen, reducirt aber ist es gewesen bis auf die Hälfte und hat der Possessor Arrende gezahlt in die Königl. Cassa. Bey Schwed. Reg. 3 3/4 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 415).

Merremoisa. Bes. H: 2. Bauern: Männl. 23, Weibl. 25. (1712: Leb. 19, gest. 125). — Pf. 8, O. 15, K. 19.

Das Gut Merremoisa Hrn Capt. Erich Wilhelm Wartmann gehörig (pag. 314). Bey Schwed. Reg. hat das Gut possediret der Capt. Erich Wilhelm Wartmann erbl. von Grossv. u. Vater her, welcher Capt. das Gut auch bis hierzu besitzt. Publ. u.

reduc. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 11¼ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 416).

St. Crucis.

Creutzhoff. Bes. H: 4⅛. Bauern: Männl. 50, Weibl. 53. (1712 Creutzhoff und Kemnast: Leb. 73, gest. 274). — Pf. 25, O. 38, K. 24.

Das Gut Creutzhoff Capt. Berend Joh. Mohrenschild gehörig (pag. 315). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von altersher erblich possediret der Ltn. Nicolaus Höwel. Selbiger Ltn. ist in der Pest gestorben und nach ihm hat angefangen zu possediren dieses Gut der Capt. Mohrenschild, weil des Lieutenants Mutter des Capitains Mutterschwester gewesen, also hat er es in Possess erbweise. Ueberdem hat er unterm Gute gekauft Bauern vom Capt. Ramm. Publ. u. reduc. ist das Gut nicht gew. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 417).

Hattoküll. Bes. H: 1⁷/₁₆. Bauern: Männl. 28, Weibl. 22. (1712: Leb. 41, gest. 23). — Pf. 11, O. 18, K. 15.

Das Gut Hattoküll Capt. Berend Joh. Mohrenschild gehörig (pag. 319). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Ltn. Silberkrone, nach dessen Tode hat possedirt s. Wittwe u. hat es verk. an Capt. Berend Mohrenschildt, welcher Capt. es bis hierzu besitzt. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 3¾ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 418).

Wichterpall. Bes. H: 7¹⁵/₁₆. Bauern: Männl. 130, Weibl. 131. (1712: Leb. 126, gest. 311) (1711 ²/₄ zu Padis Closter: Reinhold Ramm). — Pf. 53, O. 103, K. 112.

Das Gut Wichterpall Hrn Capt. Reinh. Ramm gehörig (pag. 340). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher des Capt. Reinhold Ramm's, seines Grossvaters u. Vaters gewesen und besitzt der Capt. Ramm es auch anitzo. Publ. u. reduc. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 418).

Newe. Bes. H: 2. Bauern: Männl. 77, Weibl 83. (1712: Leb. 66, gest. 205). — Pf. 27, O. 48, K. 46.

Das Gutt Newe. Lepsen Gutt, so von Hrn Bürgerm.

Droummer possedirt wird (pag. 345). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Ltn. Fridrich Lepse von Grossv. u. Vater her und vor 20 Jahren hat angefangen zu disponiren der Bürgermeister Droummer. Ob der Ltn. dem Bürgerm. das Gut verpfändet oder verkauft hat, wissen die Bauern nicht. Publ. u. reduc. ist das Gut nicht gew. Bey Schwed. Reg. 7½ B. H., auf j. H. 12—16 M. Arb. (pag. 419).

Kemnast. Bes. H: 1⅛. Bauern: Männl. 21, Weibl. 22. (1712: cf. Creutzhoff) (1711 18/3 Anna Sophia Clasen, W-we von Dannenfeldt). — Pf. 8, Ochs. 6, Kühe 6.

Kemnast der verw. Fr. Lieutenantin von Dannenfeld gehörig (pag. 349). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Capt. Höwel und ist bemelter Capt. nebst Frau und Söhnen bereits vor mehr als 40 Jahren verstorben und hat nur nachgelassen eine Tochter Anna Sophia welche verheir. worden an den Ltn. Dannenfeldt, welcher Ltn. ebenfalls gestorben und hat nachgel. s. Wittwe, Anna Sophia, welche bis hierzu das Gut besitzet. Bey Schwed. Reg. waren unter dem Gute 3¾ besetzte Bauerhaken, auf jeglichem Haken waren 10—12 Mann Arbeiter (pag. 419). —

Verzeichnis der in zwei Revaler Bibliotheken und im Stadtarchiv vorhandenen Inkunabeln.

Benutzte Literatur.

Hain, J., Repertorium bibliographicum, in quo libri omnes ab arte typographica inventa usque ad annum MD typis expressi recensentur. Vol. 1—2. Tubingae 1826—38.

Copinger, W. A., Supplement to Hain's Repertorium bibliographicum. P. 1—2. London 1895—1902.

Burger, K., The printers and publishers of the XV century with lists of their works. Index to the supplement [by A. Copinger] to Hain's Repertorium. London 1902.

Haebler, K., Typenrepertorium der Wiegendrucke. Abteil. I. (Deutschland und seine Nachbarländer). Halle a. S. 1905.

Collijn, Isak. Katalog der Inkunabeln der Kgl. Universitäts-Bibliothek zu Uppsala. Uppsala 1907.

— Lübecker Frühdrucke in der Stadtbibliothek zu Lübeck. (Zeitschrift d. Vereins für Lübeckische Geschichte u. Altertumskunde, Band IX, Heft 2, nebst Beilage. Lübeck 1908).

Greiffenhagen, W., Geschichte der estländischen öffentlichen Bibliothek (Beiträge zur Kunde Est-, Liv- u. Kurlands IV, 3).

Jordan, P., Geschichte der estländischen literärischen Gesellschaft (Festschrift). Reval 1892.

Hansen, G. v., Die Kirchen und ehemaligen Klöster Revals. 3. Aufl. Reval 1885.

— Geschichtsblätter des Revalschen Gouvernements-Gymnasiums. Reval 1881.

— Katalog des Revaler Stadtarchivs. Reval 1896.

Nottbeck, E. v. u. W. **Neumann,** Geschichte u. Kunstdenkmäler der Stadt Reval. I—III. Reval 1896—1904.

Каталогъ фундаментальной библіотеки Рев. гимназіи Императ. Николая I. Ревель 1900.

Bei dem Interesse, das gegenwärtig der Inkunabelforschung zugewandt wird, dürfte ein Bericht über die in Reval vorhandenen Wiegendrucke zur vorläufigen Orientierung nicht unwillkommen sein. Ihre Zahl ist freilich nicht gross. Sie finden sich an drei Stellen: 1) in der Estländischen öffentlichen Bibliothek, 2) in der Bibliothek des Nikolai-Gymnasiums [1]) und 3) im Revaler Stadtarchiv, und dementsprechend zerfällt das Verzeichnis in drei Gruppen.

Die Inkunabeln der ersten Gruppe haben früher der Bibliothek der Olaikirche angehört, die nachweislich schon um die Mitte des 16. Jahrh. bestanden hat und im J. 1831 mit der Estl. öff. Bibl. verschmolzen wurde. Ursprünglich stammen sie zum Teil, wie als sicher angenommen werden kann, aus dem Kloster der Predigermönche in der Russstrasse. Dahin mögen sie hauptsächlich aus Lübeck gelangt sein, von wo am Ende des 15. Jahrh. ein lebhafter Export von gebundenen Büchern nach den Ostseeländern im Gange war [2]), wie denn auch mehrere der Einbände nach Lübeck weisen. Bei der Aufhebung des Klosters i. J. 1525 wurde der Bücherschatz konfisziert, manches wurde verschleppt, nicht wenig ging verloren. [3]) Von dem was erhalten blieb, mag ein Teil später in die Olaibibliothek gekommen und unter die Bücher geraten sein, die „aus der alten Revalschen Bibliothek sint anno 1552 überblieben."

Dass es eine solche gegeben hat, geht aus den eben zitierten Worten Heinrich Broeckers hervor, der 1658 auf Vorschlag des Magistrats vom Konsistorium als Bibliothekar der Olaibibl. eingesetzt wurde. Er war eifrig und erfolgreich um die „Wiederaufrichtung" und Neuordnung der Bibliothek bemüht [4]) und legte ein Verzeichnis des vorgefundenen

---

[1]) Von 1805—90 Gouvernements-Gymnasium geheissen, ursprünglich als „Gymnasium Regium Revaliense" von Gustav Adolf (1631) gegründet.

[2]) Collijn in der Lüb. Ztsch. S. 286.

[3]) Hansen, Kirchen u. Klöster, S. 133 ff. — O. Greiffenhagen in d. Beiträgen, VI, 4. S. 375.

[4]) Vgl. Jordan, Geschichte der Estl. lit. Ges. S. 24 f. — W. Greiffenhagen, Gesch. der estl. öff. Bibl. a. a. O. S. 343 ff. Dass auch der ältere der beiden von Gr. angeführten Bände mit Aufzeichnungen von Broecker herrührt,

Bücherbestandes an, in das er auch einige Notizen über die Herkunft der Bücher eintrug. Nach seiner Angabe wurde 1660 aus der Nikolai-Kirchenbibliothek „der Rest", worunter auch mehrere Inkunabeln, aufgenommen. Auch eine Wesenberger Bibliothek wird erwähnt, aus der 1564 einige Frühdrucke an die Olaikirche gelangt sind. Sie mochten dem dortigen Franziskanerkloster entstammen, das 1558 von den Russen zerstört wurde.

Von den Personen, in deren Besitz früher die Inkunabeln gewesen sind, finden sich einige Namen auf den Einbanddeckeln oder Titelblättern eingetragen und sind im nachfolgenden Verzeichnis bei den einzelnen Titeln vermerkt. Am meisten begegnet der Name Reinhold Grist, auf dessen testamentarische Vergabung von Büchern an die Olaikirche die Eintragungen in zahlreichen Bänden, teils Inkunabeln, teils Druckwerken aus den Jahren 1501—1518, ausdrücklich hinweisen. So trägt ein Band der Postilla von Nic. de Lyra (1506) den Vermerk: „Libros d. Reinholdi Grist, in Christo defuncti, quorum et ego unus sum, ecclesie diui Olaui legatos esse ex ipsius testamento liquet." Die Familie Grist oder Grest gehörte am Anfang des 16. Jahrh. zu den angesehenen Ratsfamilien. Die Ritterfigur auf dem Antoniusaltar in der Nikolaikirche ist das Porträt des Revaler Bürgermeisters Johann v. Grist, der von 1479 bis 1505 Mitglied des Rates war. [1]) Auch ist in Bunges Revaler Ratslinie zum Jahr 1530 ein Reinhold Grest als Ratsherr angeführt [2]). Aber die Feststellung der Person des Spenders der Bücher begegnet Schwierigkeiten. In Broeckers erwähntem Bücherverzeichnis von 1658 wird Rein-

---

geht aus der Handschrift mit Sicherheit hervor. Zur Ergänzung der von Gr. gegebenen Nachrichten mag auch noch die von Propst R. v. Winkler kürzlich aufgefundene Notiz eine Stelle finden, dass nach Broeckers Tode 1667 das städtische Ministerium als Bibliothekar sich nicht mehr „einen Politicum obtrudiren lassen" wollte, sondern die Anstellung eines Geistlichen beim Konsistorium durchsetzte, und zwar des Joachim Salemann (später Bischof, gest. 1701). Auch von ihm ist ein Bücherverzeichnis vorhanden, das 1668 begonnen und später von andern fortgesetzt wurde.

[1]) Nottbeck u. Neumann II. S. 73.

[2]) F. G. v. Bunge, Die Revaler Rathslinie nebst Geschichte der Rathsverfassung. Reval 1874. S. 98.

hold Grist (einige Mal auch „Gresse“ geschrieben) als Pastor zu S. Olai bezeichnet, und dementsprechend führt ihn H. R. Paucker (Estlands Geistlichkeit, S. 336) unter den Pastoren der Olaikirche an. Da seine Daten aber manche Irrtümer enthalten, wie denn auch der Name Grist zu „Geist“ entstellt ist [1]) und ebenso der als Todestag verzeichnete 6. Febr. 1551 nicht richtig sein kann, so bleibt die obige Angabe Broeckers zweifelhaft. Das Testament Reinhold Grists ist im Original im Stadtarchiv erhalten. Es trägt das Datum des 24. Febr. 1551, ist ausser vom Erblasser noch von drei Zeugen unterschrieben und am 13. März desselben J. durch Johann Kampferbeck im Rat produziert worden. Dass der Testator ein recht wohlhabender Mann war, ergibt sich aus der Menge von namhaften Legaten in Geld und Wertobjekten, die er sowohl verschiedenen Kirchen, als zahlreichen einzelnen Personen aussetzte, unter denen auch ein Johann v. Grist, welchem er eine Schuld erliess, als sein Ohm genannt ist. Dass der Erblasser ein geistliches Amt bekleidet hätte, darauf fehlt jeder Hinweis. Aber auch von einer Verfügung über hinterlassene Bücher enthält auffallenderweise das Testament, im Widerspruch mit dem oben angeführten ausdrücklichen Zeugnis, kein Wort. Es muss demnach angenommen werden, dass noch ein Kodizill mit der entsprechenden Verfügung existierte, das verloren gegangen ist. Immerhin könnte man erwarten, dass, wenn der Stifter eines so wertvollen Vermächtnisses an die Olaikirche Pastor an eben dieser Kirche gewesen wäre, dieser Umstand in den auf die Schenkung hinweisenden Vermerken nicht unerwähnt geblieben wäre. Es liegt also nahe, in dem Testator nicht einen Geistlichen, sondern den Ratsherrn Reinhold Grist zu vermuten, und

---

[1]) In späterer Zeit ist allerdings einmal ein „Clericus vagus“ Namens G e i s t aufgetaucht. Derselbe versuchte sich im Okt. 1676 in die Adjunktur zu Keinis einzuschleichen, nachdem er vorher in Stockholm über Vernachlässigung des dortigen Kirchenwesens geklagt hatte. Gegen seine Anstellung protestierte der Pastor Gillaeus zu Keinis, im Einverständnis mit den Gemeindegliedern, sowohl Deutschen als Esten, die ihn seines ruchlosen Lebens wegen nicht haben wollten, und bat den Generalgouverneur, ihn von diesem Geist zu befreien. (Gouv. Archiv № 144 u. 149. Nach einer Mitteilung von Propst R. v. Winkler.)

es scheint berechtigt, diesen Namen aus der Reihe der Pastoren der Olaikirche zu streichen.

Was die Bibliothek des Nikolai-Gymnasiums betrifft, so gehen deren Anfänge auf Schenkungen zurück, [1]) und es ist nicht unwahrscheinlich, dass einige der älteren Werke ihres Bestandes auch aus dem oben erwähnten Kloster der Predigermönche stammen, aber genauere Angaben lassen sich darüber nicht machen.

Die Titel der Inkunabeln sind in jeder Gruppe des Verzeichnisses alphabetisch nach der in Collijns Katalog befolgten Weise aufgeführt. Eine genaue Beschreibung der Drucke wird man wohl nicht vermissen, da die Verweisungen auf die bekanntesten Spezialwerke, — es standen freilich nur die im obigen Literaturverzeichnis genannten zur Verfügung — zu ihrer Kennzeichnung genügen dürften.

Schliesslich sei Herrn Dr. Isak Collijn in Uppsala für die in liebenswürdigster Weise gegebenen Auskünfte unser verbindlichster Dank ausgesprochen.

I. Estländische öffentliche Bibliothek.

1. **Alphonsus de Spina.** Fortalicium fidei contra fidei christianae hostes.
   Nürnberg: Anton Koberger, 25. 2. 1494. 4°.
   Hain *875. Collijn 86.
   Provenienz: seit 1668 nachweislich in der Olaibibl.
   Die ersten 3 Blätter fehlen. Holzband mit gepresstem Schweinsleder. Katalog № I, 455.
2. **Angelus de Clavasio.** Summa angelica de casibus conscientiae.
   Nürnberg: Anton Koberger, 28. 8. 1488. 2°.
   Hain *5385. Collijn 105.
   Provenienz: „Sum ecclesie D. Olai testamento d. Reinholdi Grist legatus."
   Der Anfang fehlt. Holzbd. mit braun gepr. Leder. Kat. № I, 1161.

[1]) Каталогъ Фунд. библ. Предисловіе. — Hansen, Geschichtsblätter, S. 87.

3. **Augustinus.** De civitate dei cum comment. Thomae Valois et Nicolai Triveth.
Freiburg: [Kilian Fischer], 1494. 2°.
Hain *2068. Collijn 187.
Provenienz: aus der Bibl. der Nikolaikirche 1660 in die Olaibibl. übergegangen.
Holzband mit Lederrücken. Kat. № I, 2244.

4. **Bartholomaeus Anglicus de Glanvilla.** De proprietatibus rerum.
Köln: Johann Koelhoff, 19. 1. 1483. 2°.
Hain *2504.
Provenienz: seit 1668 nachweislich in der Olaibibl.
Schweinslederband. Kat. № IX, 1785.

5. **Bernhardus Clarevallensis.** Sermones de tempore et de sanctis.
Mainz: Peter Schöffer, 14. 4. 1475. gr. 2°.
Hain *2844. Collijn 282.
Provenienz: aus der Bibl. der Nikolaikirche 1660 in die Olaibibl. übergeführt.
Holzbd. in Schweinsleder m. Kette. Kat. № I, 2355.

6. **Biblia germanica,** niederdeutsch.
Lübeck: Stephan Arndes, 19. 11. 1494. gr. 2°.
Hain-Copinger 3143. Collijn 306. Derselbe in d. Lüb. Ztsch. IX, 2. S. 323 ff.
Provenienz: aus „der alten Revalschen Bibliothek“ an die Olaikirche gekommen.
Holzbd. mit br. Leder, defekt. Kat. № I, 2246.

7. **Biblia latina.**
Nürnberg: Anton Koberger, 6. 8. 1479. gr. 2°.
Hain *3072. Collijn 313. (Copinger, Incun. bibl. 41).
Provenienz: „E bibliotheca Wesenbergensi a. 1564.“
Die ersten 2 Blätter fehlen. Holzbd. m. dunkelbr. gepr. Leder. Kat. № I, 1144.

8. **Biblia latina** cum postillis Nicolai de Lyra. P. 2.
Venedig: Octavianus Scotus, 8. 8. 1489. gr. 2°.
Hain-Copinger *3168 (Copinger, Incun. bibl. 82).
Holzbd. mit schw. Lederrücken. Kat. № I, 2319.

9. **Biblia latina** cum postillis Nicolai de Lyra. P. 3—4.
Nürnberg: Anton Koberger, 6. 9. 1497. 2°.
Hain *3171. (Copinger, Incun. bibl. 112).
Provenienz: „D. Reinholdus grist ecclesie diui Olaui hunc librum legavit."
Holzbd. m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № I, 2319.

10. **Biblia latina** cum postillis Hugonis de Sancto Caro. P. 1—3. 5. 7.
[Basel: Johann von Amerbach, 1498—1502]. 2°.
Hain 3175. Collijn 328. (Copinger, Incun. bibl. 117).
Provenienz: aus „der alten Revalschen Bibliothek" an die Olaikirche gelangt.
Vol. I durch Feuchtigkeit stark beschädigt. Holzbände m. br. gepr. Kalbsleder m. Kette. Kat. № I, 2320 u. 1061.

11. **Birgitta.** Revelationes.
Lübeck: Bartholomaeus Ghotan, 1492. 2°.
Hain *3204. Collijn 332. Lüb. Ztsch. IX, 2. S. 312 f.
Provenienz: aus „der alten Revalschen Bibliothek."
Hlzbd. m. br. Lederrücken. Kat. № I, 1085.

12. **Boek der prophecien,** epistolen unde des hyllyghen ewangelii.
Lübeck: Stephan Arndes, 1488. 2°.
Hain 6750. Collijn in der Lüb. Ztsch. IX, 2. S. 325.
Der Anfang fehlt. Holzband m. schw. Lederrücken. Kat. № I, 1067.

13. **Casus in terminis** super Institutis, auctore Guill. Accursio.
[Basel: Johann von Amerbach?] 2°.
Hain *4663. Collijn 414.
Das 1. und die 4 letzten Blätter fehlen. Zusammen mit № 33—35 u. 15. Kat. № IV, 1445.

14. **Clemens V.** Constitutiones cum apparatu Joh. Andreae.
Nürnberg: Anton Koberger, 15. 3. 1486. 2°.
Hain *5435. Collijn 441.
Provenienz: „Templum beati Olai ex testamento dn. Reinholdi Grist me possidet."

Das erste u. letzte Blatt fehlen. Holzbd. m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № I, 2854.

15. **Franciscus Accursius.** Casus longi super ff. Novo. [Basel: Johann von Amerbach?] 2°.
Hain 68. Copinger II: 1, 14.
Zusammen mit № 33—35 u. 13.

16. **Gregorius I. Magnus.** Moralia s. expositio in Job. Basel: Nicolaus Kesler, 1496. 2°.
Hain *7934. Collijn 635.
Provenienz: laut Broeckers Verzeichnis von Reinhold Grist der S. Olaikirche vermacht.
Holzband m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № I, 2331.

17. **Jamblichus.** De mysteriis Aegyptiorum, Chaldaeorum, Assyriorum et alia opuscula. Venedig: Aldus Manutius, Sept. 1497. 2°.
Hain *9358. Collijn 786.
Provenienz: „Georgius Schultze, Gymnasii Rev. Graecae ling. Prof. hunc librum in perpetuam sui memoriam Bibliothecae Consistoriali inseri curavit.“ [1])
Zusammen mit Werken von Picus Mirandola (Reggio 1506).
Holzband m. br. gepr. Leder. Kat. № I, 2234.

18. **Johannes de Capua.** Directorium humanae vitae alias parabolae antiquorum sapientium. [Strassburg: Johann Prüss]. 2°.
Hain *4411. Collijn 795.
Zusammen mit Juvenals Satiren (Leipzig 1504) und andern Werken.
Holzband m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № X, 1972.

19. **Justinianus.** Codex cum glossa
Nürnberg: Anton Koberger, 30. 1. 1488. 2°.
Hain *9609. Collijn 879.
Provenienz: 1) „Liber Johannis Langlunensis“. 2) „Conradi Schliesseri Neob.“ 3) Nach Broeckers Verzeichnis an die Olaibibl. verkauft von Christian Benckendorff, Reval. Liv. a. 1661.

---

[1]) Georg Praetorius gen. Schultze 1639—64 Professor der griech. Sprache. Vgl. G. v. Hansen, Geschichtsblätter, S. 185.

Ohne Titel. Holzband m. schw. Lederrücken. Kat. № IV, 1443.

20. **Justinianus.** Institutiones cum glossa.
Venedig: Jacobus de Rubeis 20. 7. 1478. gr. 2°.
Hain-Copinger *9505.
Provenienz: „E bibliotheca Wesenbergensi a. 1564."
Das erste Blatt zerrissen. Holzband m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № IV, 1459.

21. **Meffret.** Sermones de tempore et de sanctis, alias Hortulus reginae. P. 3.
[Basel: Nicolaus Kesler, c. 1486]. 2°.
Copinger II: 1, 3961. Collijn 1025.
Provenienz: aus „der alten Revalschen Bibliothek" in die Olaibibl. gelangt.
Holzband m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № I, 2300.

22. **Missale Lubecense.**
Lübeck: Matthaeus Brandis, 1486. gr. 2°.
Hain-Copinger 11320. Collijn in d. Lüb. Ztsch. IX, 2. S. 313.
Die gemalten Initialen sind ausgeschnitten.
Provenienz: in die Olaibibl. gekauft zwischen 1723 u. 51.
Holzband m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № I, 2237.

23. **Modus legendi abbreviaturas** in utroque jure cum aliis tractatibus juridicis.
Speier: Peter Drach, [c. 1485]. 2°.
Hain *11482. Collijn 1056.
Provenienz: Eintragung auf Blatt 1:
„Das zweite Hundert Jahr, das war in dem vergangen,
Seither ich erstlich ward des Druckers kluges Prangen, [1])
Da ich der Liberi bey dieser Kirch vermählt
Zum Neuen Jahrs-Geschenk, im Jahre da man zählt
Zwei Tausend; doch hiervon Vier Hundert rechne richtig,
Setz' achzig bald an Stell, es bleibt die Zahle wichtig.
Damit der Gäber Selbst nicht wäre unbekand,
Conrad von Aken [2]) wars, in Rechten ein Beistand."
Holzband m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № IV, 511.

[1]) nämlich seit dem Jahr 1480, das im Kolophon der 2. Schrift desselben Bandes (Weigel, Clavicula) als Druckjahr genannt ist.

[2]) Konrad v. Aken war Ratssekretär in Reval, dann Konsistorial-

24. **Modus legendi abbreviaturas** in utroque jure cum aliis tractatibus juridicis.
Strassburg: [Wilhelm Schaffener?], 20, 30. 8. 1499. 2°.
Hain-Copinger 11488. Collijn 1064.
Provenienz: „Ecclesia S. Olai me possidet ex testamento d. Reinholdi Grist legatum."
Hlzbd. m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № IV, 1404.

25. **Petrus de Monte Brixiensis.** Repetitorium utriusque juris. P. 1—2.
Nürnberg: Andreas Frisner et Johann Sensenschmid, 7. 10. 1476. gr. 2°.
Hain *11588. Collijn 1196.
Provenienz: aus der Nikolaikirchen-Bibl. 1660 in die Olaibibl. übergegangen.
Von P. 2 fehlen die letzten Blätter. Hlzbd. m. br. gepr. Kalbsleder m. Kette. Kat. № IV, 1455.

26. **Rolevinck,** Werner. Fasciculus temporum omnes antiquorum chronicas complectens.
Köln: Heinrich Quentell, 1479. gr. 2°.
Hain *6923. Collijn 1308.
Provenienz: 1) Liber Georgii Skoffgardj (Sckougaard). 2) Johan a Lillienhelm. [1])
Weicher Lederdeckel mit eingeklebten Pergamentblättern aus einer Vulgata-Handschrift des 12. Jahrh., nebst einem niederd. Einblattkalender von 1528. Kat. № I, 1173.

27. **Rudimentum novitiorum** s. chronicarum et historiarum epitome.
Lübeck: Lucas Brandis, 5. 8. 1475. gr. 2°.

---

assessor in Pernau; er wurde am 18. März 1683 als Akenstjerna nobilitiert (Nottbeck u. Neumann II, S. 191). Seinen Namen als Donator trägt noch ein den ersten Jahren des 16. Jahrh. angehörender Lyoner Druck von Justinians Novellae cum glossa, der Olaibibl. geschenkt 1679. Im Jahr 1717 stiftete er ein Legat von 25 Rthlr. zum Besten der Gymnasialbibliothek. Vgl. unten II, № 3, Anmerk.

[1]) Wahrscheinlich jener Johan Keman, geadelter von Lilljenhjelm, der, aus Deutschland gebürtig, in schwedische Dienste getreten war und 1666 als Generalkriegskommissar und Oberst starb. Vgl. J. Collijn, Bibliografiska miscellanea. Uppsala 1909, S. 23.

Hain *4996. Collijn 1315. Lüb. Ztsch. IX, 2. S. 291, nebst Faksimile in der Beilage, Taf. 2.
Provenienz: aus der „alten Revalschen Bibliothek" an die Olaikirche gelangt.
Die vordern Blätter fehlen oder sind zerrissen, viele Holzschnitte ausgeschnitten. Hlzbd. m. gepr. Schweinsleder. Kat. № V, 580.

28. **Schedel,** Hartmann. Liber chronicarum, deutsch: Buch der Chroniken vnd Geschichten. [1])
Nürnberg: Anton Koberger, 23. 12. 1493. gr. 2°.
Hain *14510. Collijn 1337.
Eine Anzahl Blätter sind beschädigt. Hlzbd. m. schw. Leder. Kat. № V, 561.

29. **Sermones thesauri** novi de sanctis.
Nürnberg: Anton Koberger, 1496. 2°.
Copinger II: 2, 5429.
Provenienz: „Munus sum, ecclesiae S. Olai ex testamento d. Reinholdi Grist relictum."
Hlzbd. m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № I, 2227.

30. **Sermones quadragesimales** thesauri novi.
Nürnberg: Anton Koberger, 1496. 2°.
Copinger II: 2, 5437.
Zusammen mit № 29.

31. **Thomas de Aquino.** Scripta ad Hanibaldum episcopum super quatuor libros sententiarum.
Basel: Nicolaus Kesler, 1492. 2°.
Copinger II: 1, 579.
Provenienz: aus der „alten Revalschen Bibliothek."
Hlzbd. m. schw. gepr. Leder. Kat. № I, 1102.

32. **Thomas de Aquino.** Summa theologica. P. 1. 2, (I et II.) 3.
Nürnberg: Anton Koberger, 15. 1. 1496 2°.
Hain *1436. Collijn 1434.

---

[1]) Unter dem Namen des deutschen Bearbeiters Georg Alt ist die Chronik angeführt von Ed. Pabst: „Aus Georg Alt's aus dem Lateinischen, meistentheils des Aeneas Silvius, übersetzter Weltchronik von 1493" im Archiv für die Geschichte Liv-, Est- u. Kurlands, II, 183 (2. Aufl.).

Provenienz: „Ecclesia beati Olai ex testamento d. reinholdi grist me possidet.

4 Vol. Hlzbde. m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № 1, 2245.

33. **Vivianus.** Casus longi super ff Veteri
34. **Vivianus.** Casus longi super Infortiato

[Basel: Johann von Amerbach?]. 2°.

Copinger II: 2, 6276.

Provenienz: 1) „Liber dni Johannis Rotert Canonici Revaliensis.“ [1]) 2) Bibl. der Nikolaikirche.

Die 5 Werke 33, 34, 15, 35 u. 13 bilden einen starken Band von 527 Blättern (wovon 521 noch vorhanden) mit denselben Typen gleichartig gedruckt, 2 Kol. zu 61 Z., sign. I: a—p. II: aa—zz. Aa—Gg. III: AA—QQ. IV: A—P. V: Aaa—Hhh. (cf. Collijn 1498). Hlzbd. m. br. Kalbsleder. Kat. № IV, 1445.

35. **Vivianus.** Casus longi super Codice.

[Basel: Johann von Amerbach?] 2°.

Copinger II: 1, 1485. Collijn 1498.

Das letzte Blatt fehlt. Zusammen mit dem vorigen.

36. **Weigel,** Nicolaus. Clavicula indulgentialis et absolutionis sacerdotalis.

[Lübeck: Johann Snell], 1480. 2°.

Hain 5403=16154. Collijn 1507. Derselbe in der Lüb. Ztsch. IX, 3. S. 301, nebst Faksim.: Beilage, Taf. 9. Zusammen mit № 23. Kat. № IV, 511.

II. Bibliothek des Nikolai-Gymnasiums.

1. **Alanus de Rupe.** De utilitate Psalterii Marie.

[Gripsholm: Kloster Mariafred], 24, 3. 1498. 4°.

Hain 14035. Collijn 26.

Hlzbd. m. br. gepr. Kalbsleder m. Kette. Kat. № I, 8.

2. **Dominicus de S. Geminiano.** Lectura super sexto decretalium cum apostillis Bernardini de Capitaneis.

---

[1]) Johannes Roterdt aus Reval, 1501 in Rostock immatrikuliert, 1524 Canonicus Reval. eccl.; bald nach 1530, Okt. 2 vom Kapitel zum Bischof von Reval gewählt; vor 1537, Jan. 7 gestorben. (Bunge u. Tolls Brieflade 3. S. 330).

Venedig: Baptista de Tortis, Pars I: 22. 12. 1495.
Pars II: 1. 3. 1496. gr. 2°.
Hain *7536.
Holzband. Kat. № I, 1134.

3. **Horatius.** Opera cum comment. Mancinelli, Acronis, Porphyrionis, Christoph. Landini.
Venedig: Philippus Pincius, 29. 2. 1492. 2°.
Hain-Copinger 8888.
Provenienz: „Hanc egregiam Horatii editionem ex reditibus legati Nobilissimi Ackenstierni [1]) in usum Bibliothecae Gymnasii emit Christ. Pfützner, [2]) S. Theol. Prof. et Bibliothecarius Ao 1722. Constat 20 Kopeken."
Brauner gepr. Lederband. Kat. № X, 140.

4. **Leonardus de Utino.** Sermones aurei de sanctis.
Lyon: Johann Trechsel, 14. 3. 1495. 2°.
Hain *16138. Collijn 953.
Zusammen mit dem folgenden Werk. Kat. № I, 1537.

5. **Leonardus de Utino.** Sermones floridi de tempore.
Lyon: Johann Trechsel, 15. 7. 1496. 2°.
Hain *16139. Collijn 954.
Provenienz: „Liber Thomae Gregorii Abatis."
Holzband m. br. gepr. Kalbsleder.

6. **Mammotrectus.**
Köln: Johann Koelhoff, 22. 10. 1479. 2°.
Hain-Copinger 10560.
Provenienz: auf dem vordersten Blatt ist eingetragen: „Fr. Gerhardus Brunichhus" [3]).

---

[1]) Sekretär Konrad von Ackenstierna (nicht Ankerstierna, wie Hansen angibt) stiftete im J. 1717 ein Legat von 25 Rthlr., damit aus den Zinsen jährlich ein nützliches Werk zur Vermehrung der Gymnasial-Bibl. angeschafft werden könne. (Hansen, Geschichtsblätter S. 87). Vgl. oben № 23, Anm.

[2]) Karl Christian Pfützner aus Reval, 1722—38 Professor am Rev. Gymn. (Hansen, Gesch. S. 194).

[3]) Auf demselben Blatte finden sich verschiedene Kritzeleien, z. T. anscheinend Federproben. Zweimal unter einander geschrieben sind die Worte: „Reverendo in Christo priori ac domino domino Magno alme ecclesie aboensis episcopo domino suo gratiosissimo (?) ste . . . . . capitan (eus ?) cast (ro ?) wiborgh hee h . . . Jaso mucha . ."

Ohne Titel. Hlzbd. m. br. gepr. Kalbsleder mit Kette. Kat. № XV, 147.

7. **Martinus Polonus.** Margarita decreti cum tabula Martiniana.
Strassburg: 1. 9. 1486. 2^0.
Hain-Copinger *10843.
Lederband. Kat. № I, 939.

8. **Meffret.** Sermones de tempore et de sanctis, alias Hortulus reginae. P. 2.
[Basel: Nicolaus Kesler, c. 1486.] 2^0.
Copinger II: 1, 3961. Collijn 1025.
Hlzbd. m. br. gepr. Kalbsleder m. Kette. Kat. № I, 960.

9. **Ovidius.** Metamorphoses.
Venedig: Bernardinus Benalius, 5. 9. 1493. 2^0.
Hain *12170.
Ohne Titel. Pappband mit Schweinslederrücken. Kat. № X, 194.

10. **Rolevinck,** Werner. Fasciculus temporum omnes antiquorum chronicas complectens.
Strassburg: Johann Prüss, 1487.
Hain-Copinger *6936.
Zusammen mit № 7 (Martinus Polonus). Kat. № I, 939.

Dr. Th. Kirchhofer.

III. Revaler Stadtarchiv.

Ein Verzeichnis der im Revaler Stadtarchiv befindlichen alten Drucke hat G. v. Hansen im „Katalog des Revaler Stadtarchivs" gegeben (Reval 1896). Dabei sind auch die Inkunabeln als solche gekennzeichnet worden (S. 5—7); doch ist deren Verzeichnis insofern durchaus unzureichend, als Spezialwerke (die übrigens damals bis auf eines auch noch nicht vorhanden waren) nicht benutzt worden sind und infolgedessen die Agnoszierung der Wiegendrucke keine feste Basis hatte. So ist denn z. B. der Band 2 bei Hansen als „Canones et jus canonicum" bezeichnet, während er tatsächlich zwei verschiedene

Werke enthält, die unter jener Bezeichnung nicht zusammengefasst werden können, nämlich 1) Liber plurimorum tractatuum iuris etc., Vienne, Johann Solidi ca. 1478 und 2) Compendium auctoritatum philosophi et quorundam aliorum, Deventer, Jakobus de Breda 1497. Oder: als Verfasser der „Sermones de tempore" etc. (Hansen № 12) ist infolge Lesefehlers Adelbertus statt Pelbartus genannt. Mehrere im Archiv vorhandene Drucke sind als Inkunabeln nicht erkannt worden (№№ 12, 16, a und b). Bei andern Werken ist der Titel ungenau wiedergegeben (№ 19 a). Das nachstehende Verzeichnis der Inkunabeln des Stadtarchivs beruht auf einer Nachprüfung an der Hand der Spezialwerke von Hain, Copinger, Collijn und Haebler. Es haben sich nach den in diesen Werken enthaltenen Kriterien im Stadtarchiv 18 Inkunabeln ausfindig machen lassen. Herrn Bibliothekar Dr. Collijn in Uppsala sei für freundlichst gewährte Auskunft auf einige Anfragen auch an dieser Stelle verbindlichster Dank gesagt.

Was die Provenienz der Inkunabeln des Stadtarchivs anbetrifft, so lässt sich für einen recht grossen Teil von ihnen eine gemeinsame Quelle feststellen.

In den Frühlingstagen der Reformation Altlivlands war das Revaler Dominikanerkloster in der Russstrasse das Ziel heftiger Angriffe seitens der Anhänger der neuen Lehre in Reval. Am 28. Mai 1524 stellte der Revaler Rat an die „schwarzen Mönche" das Ansinnen, sie sollten ihre Kleinodien verzeichnen, da sie vielfach fremdes Gut auf unrechtmässige Weise an sich gebracht hätten. Alsbald machten sich die die Gefahr erkennenden Mönche daran, ihre Schätze nach Möglichkeit in Sicherheit zu bringen; doch kam ihnen der Rat zuvor, der schon am 31. Mai einen Teil des Klosterguts in Verwahrung nahm. Als dann am 12. Januar 1525 die Auflösung des Klosters durch den Rat erfolgte, kamen noch eine Reihe von weiteren wertvollen Besitztümern des Klosters aufs Rathaus. Ein ausführliches Verzeichnis der Klosterhabe ist von zwei gefangenen Mönchen, dem ehemaligen Prior Emsinkhoff und dessen „socius tribulationis", dem Bruder David, am 26. Jan. 1525 angefertigt worden. In dem Schriftstück des letztern ist erwähnt, dass in den Keller der Frau Potgeter,

dem Kloster gegenüber, ein grosses Fass voller Chorbücher, als „lectionaria, antiphonaria, missalia, gradualia und sonst andere schöne Bücher“ gebracht worden sei, für die grosses Geld, vielleicht nicht weniger als 5 bis 600 Mark, gezahlt worden sei. Ebenso seien bei der Frau Rinckhowe zwei Tonnen mit Büchern, und der Fischmeister Dirick habe von dem alten Prior eine Tonne mit Büchern zur Aufbewahrung erhalten [1]). Von diesen Büchern mögen die meisten codices manuscripti gewesen sein. Dass aber auch von den jetzt noch im Stadtarchiv vorhandenen Inkunabeln viele zu ihnen gehörten, geht aus deren äusserer Ausstattung hervor: kennzeichnen sie ihre Zugehörigkeit zu einer Klosterbibliothek schon durch ihre Eigenschaft als codices catenati, so tragen sie auch noch ein weiteres Merkmal des klösterlichen Ursprungs in den schmalen Pergamentstreifen, die auf der obern Hälfte des Vorderdeckels angebracht, in typischer Mönchsfraktur die Titel der Bücher angeben.

Eine zweite kleinere Gruppe von Inkunabeln entstammt dem Besitz eines aus der Reformationsgeschichte Revals bekannten Mannes, des Zacharias Hasse oder Hase (als Leporius latinisiert er seinen Namen nach Humanistenbrauch). Über die Beziehungen Hases zu Westpreussen und seine Familienverhältnisse geben die Vermerke in diesen Büchern manchen interessanten Aufschluss.

In einem andern Fall finden wir den Revaler Bürgermeister Johann Super (als solcher 1470—96 nachweisbar, gest. vor 1499) als früheren Besitzer verzeichnet.

Zu den im folgenden Verzeichnis benutzten Abkürzungen ist zu bemerken:

Perg.-Tit.: der betr. Band trägt (oder hat bestimmt getragen) auf dem Vorderdeckel einen schmalen Pergamentstreifen, auf dem in Mönchsfraktur der Titel des in ihm enthaltenen Werkes angegeben ist. Die auf diese Weise bezeich-

---

[1]) G. Hansen, Die Kirchen und ehemaligen Klöster Revals. 3. Aufl. S. 147. — Nottbeck-Neumann, Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval, II, S. 124 ff.

neten Bücher dürfen, zumal da sie durchweg codices catenati sind oder gewesen sind, nach den in der Einleitung gegebenen Ausführungen wohl als einstiges Besitztum des Dominikanerklosters angesehen werden. Es sind daher die Signaturen „Perg.-Tit." und „Cod. cat." unter dem Rubrum „Provenienz" gegeben worden.

Die Literatur ist im wesentlichen dieselbe wie die in den früheren Abschnitten benutzte (s. S. 64).

1. **Antoninus Florentinus.**

   Tabula super totam summam per domnum Johannem Molitoris ordinis predicatorum conventus Coloniensis fratrem compilata.

   [Strassburg, Martin Flach?] 14 . . (MCCCC 2c). 2.

   Hain-Copinger *1261. Hansen 13 a.

   Provenienz: Perg.-Tit. Ursprünglich wohl Cod. cat.; an dem hintern Deckel ist oben in der Mitte des Randes ein Stück ausgebrochen, das wohl die Klammer nebst Kette enthielt. — In demselben Bande № 17.

2. **Augustinus.**

   Canones juxta triplicem quam edidit regulam.

   Strassburg: Martin Schott, 1490. 2^0.

   Hain *2076. Collijn 176. Hansen 16 b.

   Provenienz: Perg.-Tit. allem Anschein nach früher vorhanden gewesen; das rbr. Leder des Einbands auf jener Stelle des oberen Randes, wo für gewöhnlich der Perg.-Tit. sich befand, scharf abgegrenzt erheblich heller. — Cod. cat.

   Zu Anfang fehlen 12, am Ende 7 Bl. Auf. fol. 1 (a 3) ein in Blau, Gold, Silbergrau und Rot sehr schön ausgeführtes Initial-S. Ausser dem von Hain angeführten Holzschnitt auf Fol. 21 b, Augustin darstellend, noch ein zweiter auf Fol. CXIII: „Aurelius Augustinus" im Mönchsgewande, das Haupt nimbiert, auf einem Felsblock in gebirgiger Gegend vor einem (Kloster-?) Tore sitzend und ihm zu Füssen kniende Mönche lehrend. — Derselbe Band enthält № 3.

3. **Augustinus.**
Expositio super evangelium Johannis.
[Basel: Johann von Amerbach.] 2°.
Hain *1982. Collijn 197. Hansen 16 a.
Provenienz: Vgl. № 1.

4. **Breviarium Lubicense.**
Nürnberg: Ieorius Stuchs, 1490, August 18. 8.
Hain 3854. Hansen 10.
Provenienz: 1) Johannes Hartwicus de Gollicia (?) est possessor huius libri Breviarii. 2) Johannes Super est possessor huius libri Breviarii. — Auf dem Rückdeckel: Magdalene Hardwighes. Magdalene Feickenn deghelike dochter. Auf dem Vorsatzblatt ein Heiligenverzeichnis.

5. **Compendium autoritatum philosophi** [scil. Aristotelis] **et quorundam aliorum.**
Deventer: Jacobus de Breda. 1497, Sept. 2.
Hain-Copinger 5554. Hansen 2 b.
Provenienz: Perg.-Tit. Cod. cat. (die Kettenklammer erhalten.) Anfang und Schluss fehlen. Die Signaturen in roter Farbe. a 1: Incipit prologus compendii autoritatum philo || sophi et quorundam aliorum pro vsv introduc || tionis thematum ipsorum predicatorum ad populum || simul ac in artibus studere volentium. Der Band enthält ausserdem № 14.

6. **Duranti, Guilelmus.**
Rationale divinorum [officiorum].
Strassburg: [Dr. des Jordanus], 1493, Juli 19. 2°.
Hain *6496. Hansen 7.
Provenienz: Schöner rbr. Kalbledereinband mit zahlreichen Blindstempeln, die auf Lübeck hinweisen. Messingbeschläge und -klammern. Titel „Racionale“ in Golddruck. Jedenfalls nicht dem Dominikanerkloster entstammend.

7. **Gregorius I Magnus.**
Moralia s. expositio in Job.
Basel: Nicolaus Kesler, 1496. 2°.
Hain *7934. Collijn 635. Hansen 9.

Provenienz: Auf der Rückseite des Vorderdeckels handschriftlicher Vermerk: Item adiuncto huic libro pastorale eiusdem doctoris emi ego Zacharias Leporius (=Hase) pro tribus prutenicalibus [sic] marcis anno Domini MDXX. Von andrer Hand hinzugefügt: pro tunc existens in Elbing predicator. — Auf dem Titelblatt: Zacharie Hase ego sum.
Schöner Einband mit Vergoldung.

8. **Guilelmus** [Guillermus] **Parisiensis.**
Postilla super epistolas et evangelia.
Strassburg: Dr. des Jordanus, 1485, März 9. 2°.
Hain *8262. Collijn 671. Hansen 19 b.
Provenienz: Perg.-Tit. Aus dem Rückdeckel das die Kettenklammer enthaltende Stück ausgebrochen. — In demselben Bande № 9.

9. **Jacobus de Voragine.**
Legenda aurea s. historia lombardica.
Nürnberg: Anton Koberger, 1482, Okt. 1. 2°.
Copinger II, 6429. Hansen 19 a.
Provenienz: Cf. № 8.

10. **Johannes Contractus.**
Sermones de tempore et sanctis per totum annum.
Köln: Johannes Koelhof d. Ä., s. a. 2°.
Hain-Copinger *5676. Hansen 3.
Provenienz: Perg.-Tit. augenscheinlich ehemals vorhanden gewesen. — Cod. cat.

11. **Johannes de S. Geminiano.**
Summa de exemplis et similitudinibus rerum.
Basel: Johannes Petri und Johannes Froben, 1499. Jan. 25. 8.
Hain *7546. Hansen 23 b.
Am Schluss fehlen mehrere Blätter. — In demselben Bande die „Celifodina“ des Johannes de Paltz, Erfurt, Wolfg. Schenk 1502.

12. **Johannes de Turrecremata.**
Expositio super toto psalterio.

Lübeck, Lukas Brandiss, nicht nach 1476. [Collijn]. 2. Hain-Copinger 15694. Collijn 859. Hansen 4.
Provenienz: Perg. Tit. — Cod. cat.

13 **Lullius, Raymundus.**
De laudibus beatae Mariae etc.
Paris: Guido Mercator (Gui Marchand), expensis Jehan Petit, 1499, April 10. 2°.
Hain *10327 = Hain *13029. Collijn 985. Hansen 8b.
Provenienz: Jedenfalls ursprünglich Cod. cat., von der Kette noch die Klammer vorhanden. Pergament-Tit. augenscheinlich vorhanden gewesen. Als Vorsatzblatt dient ein Perg.-Doppelblatt, enthaltend ein Bruchstück eines lateinischen Breviers in der Hdschr. des XIV s. Auf der Rückseite war in gleicher Weise ein Pergament-Doppelblatt eingefügt, das Evangelienabschnitte enthielt. Da sich hier auch Notenzeichen des ältesten Neumentypus fanden, so muss die Hdschr. noch dem 11., spätestens dem Anfang des 12. Jahrh. entstammen. Das Doppelblatt wird jetzt in einer Vitrine des Stadtarchivs aufbewahrt. — In dem Bande sind ferner noch enthalten: die Historia Scholastica des Petrus Comestor, Strassburg 1503, und das Quadruvium ecclesie Johannis Hugonis de Sletstat, Strassburg, Joh. Grüninger 1504.

14. **Modus legendi abbreviaturas in utroque jure cum aliis tractatibus juridicis.**
Vienne: Johann Solidi, ca. 1478. 2.
Hain *11479. Collijn 1053. Bei Hansen unter 2a (zusammen mit № 5) als „Canones et jus canonicum" verzeichnet.

Anfang und Schluss fehlen; es scheint ausserdem beim Einbinden eine Umordnung der Lagen stattgefunden zu haben. Die Angabe bei Hain: „F. 41a: Incipit processus iudiciarius || eximij doctoris iuris canonici io || hannis de Urbach" stimmt, ebenso alle folgenden Angaben bis „F 130 b: Incipit tractatus notariatus", nur dass das erste dieser Zitate in dem Revaler Inkunabelbande auf Fol. 31 a beginnt und die übrigen Zi-

tate entsprechend auf eine um 10 niedrigere Seitenzahl als bei Hain fallen. Dagegen steht das bei Hain zu Fol. 181a vermerkte: „Antequam di || cam de proces || su judicij. No || etc. hier auf Fol. 2. Es ist wohl vor Fol. 11 eine Lücke anzunehmen und der Schlussteil des Werkes — bis auf einige Blätter — ist in den Anfang gesetzt worden.
Provenienz: cf. № 5.

15. **Pelbartus de Temesvar.**
Sermones pomerii de sanctis. Pars hyemalis.
[Lyon: Johannes Cleyn?] 1489. 4°.
Hain 12554. Bei Hansen unter 12 mit d. folg. № zusammengefasst.
Provenienz: Früher wohl Perg.-Tit. — Cod. cat.

16. **Pelbartus de Temesvar.**
Sermones pomerii de tempore. Pars hyemalis et paschalis.
[Lyon: Johannes Cleyn?] 1489. 4°.
Hain 12550. Hansen 12. (cf. № 15).

№ 15 und 16 stammen jedenfalls von demselben Drucker. Ob dieser mit Gewissheit als Johannes Cleyn zu bezeichnen ist, könnte bezweifelt werden. Nach Haebler stimmt die Type in allen Kennzeichen mit der 4. des Cölner Druckers Martin von Werden überein (Haebler M 47, 7). Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass die Type von beiden Druckern benutzt worden ist.
Provenienz: cf. № 15.

Ein Exemplar der Sermones Pomerii de sanctis (pars hiemalis et aestivalis), „impressi ac diligenter revisi per industrium Henricum Gran in imperiali oppido Hagenaw, expensis ac sumptibus providi Johannis Rynman 1561, Sept. 30, das sich gleichfalls im Revaler Stadtarchiv befindet (Hansen 26), trägt den Vermerk: Sacharie Hasse ego sum emptus pro senis (?) tribus marcis prutenical. monete J. S. iii pro tunc existens concionator in Brawsbergk [sic].

17. **Sermones quadragesimales thesauri novi.**
Strassburg: [Johann Grüninger?] 1485. 2^0.
Copinger II, 5431. Hansen 13 b.
Nach Haebler dürften von den Strassburger Druckern nur Johann Grüninger und allenfalls der Dr. der Vitas patrum in Betracht kommen, die übrigens nach Collijn wohl identisch sind.
Provenienz: cf. № 1.

18. **Sermones quadragesimales thesauri novi.**
Strassburg: Martin Flach, 1488.
Copinger II, 5434. Hansen 6.
Provenienz: Auf dem Titelblatt handschriftlich: „Pro 1/2 sexagena misnensium et 2 gr. pro testamento accepi a domno Nicolao Hase frater [sic] patris mei Johannis Haze. Z a c h a r i e H a s e ego sum."

Stadtarchivar O. G r e i f f e n h a g e n.

Mündriche und Träger in Reval.

Von Professor Dr. Wilhelm Stieda — Leipzig.

I.

Die Mündriche als Hilfsgewerbe des Handels.

Der Aussenhandel wie der Binnenhandel haben von jeher eine gewisse Anzahl von Personen als Hilfsgewerbetreibende beschäftigt. Makler, Messer, Wäger, Wraker, Träger und andere sind Berufstätigkeiten ohne die der Handel bei grösserer Ausdehnung nicht bestehen kann. Nicht minder bedarf die Schifffahrt der Unterstützung. Sie muss ausser der eigentlichen ständig auf den Schiffen befindlichen Mannschaft auch Männer haben, die zeitweilig ihre starken Arme für die Beladung und Löschung der Fahrzeuge zur Verfügung stellen. Allmählich zeigt sich hier eine Arbeitsteilung die Spezialisten schafft, wie sie nur ein reger. entwickelter Verkehr rechtfertigt, weil nur er sie vollauf zu beschäftigen vermag.

In dem Schuldbuch für Riga, 1286—1352, ist bereits eine Unterscheidung zwischen Kaufmann (copman), Krämer (institor) und Höker (penesticus) gemacht, denen sich der Wechsler als Repräsentant des Geldhandels anschliesst. Ihnen dienen als Hilfsgewerbe der Fuhrmann (auriga), der Träger (portitor) und der Schiffsmann (segeler).[1]) Die ältesten Libri redituum für Riga von 1334—1344 führen uns noch nicht weiter. Aber die sich daranschliessenden Bücher von 1349—1406 lassen eine neue Besonderheit im Handel in der Kleiderhändlerin (klederzellersche) und in den Hilfsgewerben den Kalkträger und den Weinträger hervortreten.[2]) Die Erbebücher von 1385—1483 machen in der Schiffahrt den Rostockervarer, d. h. den ge-

---

[1]) Stieda und Mettig, Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621, Riga 1896. S. 36.

[2]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 39.

wohnheitsmässig nach Rostock in Meckl. segelnden oder handelnden sowie den Bierträger, das zweite Erbebuch 1493—1574, auch noch den Losträger (Salzträger) und den Russischen Krämer d. h. den Händler mit Waren russischer Herkunft, namhaft.[1]) Die letzteren sind auch im dritten lib. red. von 1488—1574 genannt.[2])

Während auf diese Weise Riga schon im 14. Jahrhundert eine grössere Mannigfaltigkeit in der Organisation des Berufslebens erkennen lässt, scheint Reval noch zurückgestanden zu haben. Tuchhändler (wantsnider), Krämer und Höker sind immerhin unterschieden und als Hilfsgewerbe des Handels treten Schiffer und Fuhrmann auf.[3]) Das 15. Jahrhundert zeigt dann eine weitere Teilung des kaufmännischen Berufs im Pferdehändler (perdekoper) und der Hilfsgewerbe im Briefboten, Wäger und Mündrich.[4])

Der Mündrich ist keine in der Hanse vielgenannte Persönlichkeit. Nur in Reval und in Wisby[5]) lässt er sich nachweisen. Wie sein Name zu erklären ist, bleibt ungewiss. Wenn unter „munde" die Mündung eines Flusses zu verstehen ist, so würde „Mündrich" denjenigen bedeuten, der sich an dieser zu schaffen macht. Doch haben weder Reval noch Wisby einen Fluss aufzuweisen, an dessen Mündung sie erbaut wären. Beide Städte liegen unmittelbar an der See und der Ausdruck „Mündrich" scheint sprachlich mit der Tätigkeit, die der Mann ausübte, keinen Zusammenhang zu haben. Die Mündriche waren nämlich die Führer von Leichterfahrzeugen. Wo die Schiffe wegen ihres Tiefganges nicht so nahe an die Stadt herankommen konnten, dass sie am Bollwerk anzulegen vermochten, ankern sie auf der Reede und flachergehende Fahrzeuge holen die Waren ab oder bringen neue Ladung.

Derartige Schiffsgefässe zur Erleichterung des Handels lassen sich vielfach nachweisen, indes werden ihre Führer nir-

---

[1]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 42.

[2]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 39.

[3]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 46.

[4]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 76. Stephan Münderik kauft im Jahre 1428 einen Garten. E. v. Nottbeck, Das drittälteste Erbebuch. 1892. № 948.

[5]) Liv- Est- und Kurländisches Urkundenbuch 3 № 1290.

gendswo sonst als „Mündriche“ bezeichnet. „Naves, que vulgo lichtskip dicuntur“ werden im Jahre 1177 im Utrechter Handel zu Rinwich genannt. [1]) Und ein Uebereinkommen zwischen dem Ritter von Kossel und der Stadt Roermund vom Jahre 1348 regelt die Zollzahlung, wenn die Fahrzeuge „lichten in ein ander schiep of in twe of in me“. [2]) Die Fahrzeuge werden als „lichtschiep“, d. h. Leichterschiffe bezeichnet

Dem Mündrich in Reval entsprach in Riga der Bordingführer. Die Bürgersprache von 1399 verfügt, dass Niemand Gut mit Böten (loddigen) oder anderen Schiffen entladen oder beladen soll ohne die Zustimmung des Bordingmeisters eingeholt zu haben. [3]) In Riga konnten die Schiffe ja bequem unmittelbar an der Stadt anlegen, daher war dort das Bedürfnis nach Leichterfahrzeugen viel geringer. Immerhin mochten Bordinge zur Küstenschiffahrt oder zur Beförderung von Lasten stromaufwärts benutzt werden und so finden wir auch im 15. Jahrhundert einen „Bordingmester“ und im 16. Jahrhundert „Loddienkerle“ nachgewiesen. [4]) Als Leichterschiffe sind sicher auch die „Bordinge“ und die „Lodjen“ oder „Loddjen“ anzusehen, die im Verkehr der Hansen mit Nowgorod auftraten. Sie waren es, die die Waren aus den Seeschiffen den Wolchow hinauf bis Nowgorod brachten. Die Beurkundung des Fürsten Jaroslaw Jaroslawitsch von Nowgorod über die mit den Deutschen und Gothen geschlossene Uebereinkunft von 1269 besagt „is dhat en lodie tobrekt, dhe ut varet na gude ofte geladhen is mit gode, dher lodien darf men nicht gelden, mer der lodien hure sal men geven.“ [5]) Und an einer anderen Stelle derselben Urkunde heisst es: „dhe vorlude tote Nogarden scholen nemen van jewelker lodien up tote Nogarden to vorende van deme strande in dhen Dudeschen hof 15 cunen unde in dher Goten hof 10 kunen.“ Der Führer eines solchen Fahrzeugs war der „loddienmann“. [6]) Nicht immer waren die Führer dieser

[1]) Hansisches Urkundenbuch 1, № 27.
[2]) Hansisches Urkundenbuch 3, S. 471.
[3]) Napiersky, Quellen des Rigaschen Stadtrechts 1876, S. 210 § 11.
[4]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 70.
[5]) Hansisches Urkundenbuch 1. № 665.
[6]) Hansisches Urkundenbuch 3. № 506.

„Luchteschuten“ oder „Prame“ gefügige Werkzeuge der seefahrenden Kaufleute. Der deutsche Kaufmann zu Nowgorod klagt im Jahre 1412 in einem Briefe an Reval, dass ihm durch die Loddienführer viel Schaden zugefügt würde. Diese, die den Handel zu fördern bestimmt waren, neigten zu Gewalttätigkeiten und unverschämten Forderungen, ähnlich den Trägern. Sie alle pflegten nach dem Grundsatze zu verfahren, dass der Bescheidene nie genug kriegen könne. [1])

Die Aufgabe der Mündriche war keine leichte. Ihre Mitwirkung wurde oft begehrt und daher sind sie in den Bürgersprachen ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge. Die Revaler Bursprake von 1360 bestimmt, dass kein Mündrich den Schiffen sich nähern dürfe, ehe sie vor Anker gegangen wären. [2]) Vielleicht sollte darin eine Regelung ihres Wettbewerbs angestrebt werden. Die Mündriche sollten nicht früher ihre Dienste anbieten, ehe der fremde Schiffer sie forderte. Gleichzeitig aber schützt die Bürgersprache sie in ihren wohlerworbenen Rechten, indem sie verfügte, dass keiner mit eigenem Boote an die fremden Schiffe heranfahren dürfe. Dieser Verkehr bildete offenbar das Privileg der Mündriche. Endlich wird mit Rücksicht auf ihre dadurch bedingte Monopolstellung eine Taxe für ihre Leistungen angesetzt. Für eine Fahrt im Hafen durften sie einen Artig, für eine solche in der Bucht 3 Artige fordern. „De wik“ ist die Bucht vor dem Hafen, identisch mit Rhede oder reide. „Rede, reide“ wird einmal erklärt, „het de stede vor de havene, dar men en schip reydet, rede maket to segelende“. Als im Februar des Jahres 1410 „de wig“ vor Reval nach der Ansicht des Rigaschen Rates „sere bevresende“ war, d. h. stark vereist, hielten die Rigenser es für zweckmässiger von Riga aus direkt auf den Hansetag zu reisen. [3])

In einer späteren Revalschen Bursprake — aus dem Ende des 14. Jahrhunderts — wird die den Mündrichen zu

[1]) Hansisches Urkundenbuch 5. № 1038, 1063. „De nicht en weten woe se uns beschatten willen.“

[2]) Liv- Est- u. Kurl. Urkundenb. 2 № 982 § 33, 34, 38.

[3]) Livl. Urkundenb. 4 № 1820.

gewährende Vergütung auf 2 Artige für eine Fahrt in der Bucht bestimmt.[1]) Gleichzeitig wurde für die Beförderung von Lasten eine andere Norm festgesetzt, nämlich ein Ferding für die Last. Darnach dürfte die Tätigkeit der Mündriche sich in einer doppelten Richtung erstreckt haben. Sie waren einmal Fähr- oder Bootsleute, d. h. sie beförderten Personen zu den Schiffen und von ihnen in den Hafen. Dafür bietet ein Schreiben des Wisby'schen Rats an den Revalschen vom Jahre 1390 einen Beleg, indem von einer Streitsache des Jakob Prenselowe gegen den Schiffer Peter Kolhase berichtet wird. Der letztere war von dem ersteren beschuldigt, heimlich in der Nacht aus dem Hafen auf sein Schiff entwichen zu sein. Der Angeklagte konnte aber nachweisen, dass er am Morgen früh zur Messezeit sich nach seinem Schiffe von zwei Mündrichen hatte rudern lassen.[2]) Ferner aber waren die Mündriche Lastenführer. Diese Tätigkeit war es, die in der vorerwähnten Bürgersprache ins Auge gefasst worden war.

Ihre Fahrten als Fährleute wurden die Mündriche gelegentlich veranlasst weit auszudehnen. Stramm ruderten oder segelten sie ins Meer hinaus. Die Kämmereirechnungen Revals bieten dafür mehrfach Belege. Wenn im Juni 1433, als dem Hauptmann auf Raseborg, Otto Pogwisch, der in St. Brigittenkloster zu Besuch war, allerlei Geschenke gemacht worden waren, eingetragen ist: „1/2 mrc den luden, de dat boet rodeden", so mag es zweifelhaft sein, ob man bei diesen Bootsführern an Mündriche denken darf.[3]) Bestimmt werden sie genannt unter dem 27. August 1435, als Herr Gottschalk Zimmermann wegen der Seeräuber nach Rogoe geschickt wurde.[4]) Ebenso sind im Jahre 1438 2 Arnoldesgulden eingetragen, die den Mündrichen verabfolgt worden waren, „de ute weren gevaren na den schepen to sende."[5]) Feindliche Schiffe, die man vermeiden wollte oder befreundete, die man erwartete

---

[1]) Livl. Urkb. 4, № 1516 § 29.

[2]) „in unser havene in sin schip mit twen munderken in einen bote quam." Livl. Urkb. 3, № 1290.

[3]) Livl. Urkb. 8, № 695. Anm. 1.

[4]) Livl. Urkb. 8, № 957. Anm. 1.

[5]) Livl. Urkb. 9, № 406 § 13.

und die nicht kommen wollten, sollten von den Mündrichen erkundschaftet werden. Im nächsten Jahre fuhren der Stadtdiener Cord und Lutke Gerde mit ihnen ins Meer hinaus „in der see to beseende." Dafür wurde den Mündrichen zu einer Tonne Bier 1 Mark und für sonstige Wege 3 M. 10 Sch. ausgeworfen. In ihrer Umgebung fanden sich Fischer, denen die Kämmerei ebenfalls eine Mark für eine Tonne Bier auszahlte.[1]) Vier Jahre darauf wurde eine Expedition nach der Mündung der Neva (tor Nu wart) unternommen, bei der für das Boot, den Steuermann und 6 Mündriche, „de mit Corde (sc. dem Stadtdiener) uteweren", 13 M. und 7 Sch. in der Stadtrechnung nachgewiesen sind.[2]) Eine Woche später fuhren ihrer 7 nach der Insel Rogoe „umme haver" und erhielten dafür 7 Ferdinge.[3]) Im November 1443 haben Mündriche aus Wiborg Salz nach Reval gebracht und in die Keller daselbst getragen, wofür ihnen für 9½ Last 3 M. 12 Sch. zugesprochen werden.[4]) Ein anderes Mal wiederum hatten sie Bier zu transportieren.[5]) Darf man nach diesen erhaltenen Zeugen ihrer Wirksamkeit ihre ganze Tätigkeit beurteilen, so führten die wackeren Mündriche ein bewegtes Leben. Sturm und Wellen preisgegeben, bald im Kampfe mit trotzigen Seeräubern, bald im friedlichen Verkehr mit Kaufleuten, behaupteten sie ehrenvoll ihren Platz und blieben bis zum letzten Blutstropfen der Stadt treu, in deren Dienste sie sich freiwillig begeben hatten.

Die Zahl der Mündriche wird nicht gering gewesen sein. Der aufreibende Kampf mit den Elementen und den Menschen verbrauchte viele Kräfte, jedoch in die entstehenden Lücken waren immer wieder andere bereit einzuspringen. Als im Jahre 1437 7 bisher in Reval in Diensten gestandene Knechte als Freibeuter in See entwichen, wurde der Stadtdiener mit

---

[1]) Livl. Urkb. 9, № 552 § 9.

[2]) Livl. Urkb. 9, № 974. Anm. 2.

[3]) Livl. Urkb. 9, № 1028 § 6.

[4]) Livl. Urkb. 9, № 1028 § 8.

[5]) „wart den munderiken gegeven, de her Oleve (Axelsson) dat beer brachten 4 mk." Kämmereirechnung von 1455. „Gegeven Goeblen vor 1 lantreisze tor Rogoe und de andere reise ok to Rogoe mit 12 munderiken vor beer und vitalie 3 m. 10 sl." Livl. Urkb. 10, № 443. Anm.

Mündrichen, Fischern und Söldnern ausgesandt „de deve in der se to sokende.“ Bei dieser Partie waren 16 Mündriche und 10 Fischer aufgeboten worden.[1]) Und als sich der Ratsherr Johann Duseborch als Abgesandter der Stadt Reval zu dem Unterhauptmann von Wiborg, Karl Cristiernson rudern liess, um Misshelligkeiten mit den Schweden auszugleichen. liess er sich von 9 Mündrichen geleiten.[2])

Es ist wenig genug, was uns von den rühmlichen Taten der Mündriche aus älterer Zeit aufbewahrt ist. Auch nachdem sie dem Zuge der Zeit folgend eine eigene Korporation gebildet hatten und ihnen Statuten in der üblichen Form erteilt worden waren, quellen die Nachrichten über sie nicht viel reichlicher. Nur dass über ihre Verfassung genauere Auskunft geboten wird.

Es scheint, dass die Mündriche zum ersten Mal eine Scra im Jahre 1506 erhielten. Wenigstens ist in der damaligen Ausfertigung, die durch den Stadtschreiber Karsten Zernikow erfolgte, nicht erwähnt, dass es sich nur um eine Erneuerung älterer Statuten handelte.

Der ältesten Niederschrift vom Jahre 1506 in 24 §§[3]) folgte im Jahre 1531 eine neue Redaktion der Statuten, nunmehr in 39 Artikeln. Es war am ersten April, dass der Rat es für zweckmässig gehalten hatte „dusse jegenwordige schraa“ den Mündrichen zu geben, die sich zur Hälfte an die ältere Ordnung anschloss, zur Hälfte wesentliche Neuerungen und Zusätze brachte.[4]) Sechszehn Jahre später kam dann das Bedürfnis auf für die Leistungen der Mündriche eine besondere Taxe aufzustellen. Sie wurde am 11. März 1547 formuliert, wie es scheint bei Gelegenheit einer Revision der Scra selbst. Doch hat sich eine Aufzeichnung über diese Revision nicht erhalten und nur der Tarif, der alle drei Jahre geprüft werden sollte, ist auf uns gekommen.[5]) Er zeichnet genau bei jeder

[1]) Livl. Urkb. 9, № 156. Anm.

[2]) Duseborch Ratsherr 1436—58. Bunge Revaler Ratslinie .Livl. Urkundenbuch 9, № 176.

[3]) Anhang 2.

[4]) Anhang 4.

[5]) Anhang 5.

Ware auf, wieviel der Mündrich für ihre Beförderung zu beanspruchen hatte. Es entzieht sich unserer Kenntnis ob in der Tat alle drei Jahre die vorgesehene Prüfung des Tarifs stattgefunden hat. Erhalten hat sich erst wieder eine Ausfertigung der Taxe vom Jahre 1567, [1]) die wesentlich höhere Sätze aufweist. Aus dem 16. Jahrhundert hat sich dann eine undatierte Taxe erhalten [2]) und aus dem 17. Jahrhundert eine Taxe vom Jahre 1631 sowie eine neue Redaktion der Statuten vom Jahre 1645. [3])

II.

Die Verfassung im 16. Jahrhundert.

Die Zahl der Mündriche war nach der Scra von 1506 unbeschränkt. Jeder Mündrich war verpflichtet den Besitz von zwei grösseren Böten und einem kleinen Boote nachzuweisen. Zu ihrer Unterstützung gehörte der Hafenwächter, der über zwei Böte, ein grosses und ein kleines, musste verfügen können.

Des Mündrichs Leistungskraft fand Verstärkung durch einen Knecht, der in ziemlicher Abhängigkeit von seinem „Meister war." In Streit mit diesem zu geraten und ihn böswillig zu verlassen, oder sich gar bei einem anderen Mündrich zu verdingen, war ihm nicht zu empfehlen. Der neue Herr sollte in solchem Falle eine Tonne Bier zum besten geben, für deren Unkosten er sich vermutlich am Lohne des Knechts schadlos gehalten haben wird, falls er es nicht vorzog, wenn es entdeckt wurde, den von einem anderen entlaufenen und irrtümlich in Dienste genommenen ebenfalls davonzujagen. Liess sich gar ein Knecht einfallen gegen seinen Meister tätlich zu werden, so kam die Angelegenheit in der Versammlung zur Sprache. Konnte dann dem Knechte nachgewiesen werden, dass er im Unrechte war, so wurde ihm die Bezahlung von 3 Pfunden Wachs als Strafe auferlegt.

Unter sich bildeten die Mündriche eine Vereinigung und es gehörte eine gewisse Wohlhabenheit dazu, sich ihr anzuschliessen. Jeder hatte beim Eintritt 3 Mark bar zu entrichten

[1]) Anhang 6.
[2]) Anhang 7.
[3]) Anhang 8 und 9.

und eine Mahlzeit zu veranstalten, zu der ordnungsmässig 2 Tonnen Bier, 3 Schafe, 2 Schinken und für eine Mark Brot gehörten. An der Spitze der Gesellschaft standen ein Aeltermann und einige Beisitzer. Den Aeltermann wählte die Vereinigung selbst. Von den Beisitzern ging nur die Hälfte aus eigener Wahl hervor, die beiden anderen waren die Amtsherren und wurden vom Rate ernannt. Die Aemter müssen nicht gerade sehr begehrt gewesen sein, denn es war vorgesehen, dass der Aeltermann sich mit einer Tonne Bier, die Beisitzer mit je einer halben Tonne Bier von der Verwaltung des ihnen zugedachten Amtes freikaufen konnten, jedoch nur für ein Jahr. Die Dauer der Amtstätigkeit war für den Aeltermann auf 3 Jahre angesetzt.

Sollte eine Versammlung (steven) abgehalten werden, so war es die Pflicht des jüngsten Mitgliedes alle dazu einzuladen. Wer dem Rufe nicht Folge leisten mochte, musste ein Pfund Wachs liefern, es sei denn, dass der Aeltermann ihn von der Pflicht zu erscheinen dispensiert hatte. Dem Aeltermann in allen Stücken zu Willen zu sein, war die Pflicht eines jeden Bruders. Wenn das Wetter klar war und der Aeltermann den Augenblick für geeignet hielt an die Reinigungsarbeiten im Hafen zu denken, so bot er die Mündriche dazu auf und diese mussten unweigerlich erscheinen. Schwimmendes Holz oder anderes Zeug, das im Hafen den Verkehr hemmte, musste entfernt werden, und war je ein Mündrich verhindert, so hatte er wenigstens seinen Knecht zur Verfügung zu stellen. An der Kontrolle über den Hafen waren die Mündriche ebenfalls beteiligt. Sie mussten darauf achten, dass dieser nicht durch den von fremden Schiffen ausgeworfenen Ballast verunreinigt wurde. Jede Verletzung dieser Vorschrift hatten sie dem Aeltermann anzuzeigen, von dem sie durch Vermittlung des Hafenwächters zur Kenntnis des Bürgermeisters gelangte. Endlich hatten sie auch die Brücken instand zu halten, d. h. die vom Ufer ins Wasser führenden Schiffsstege, an denen mitunter die Schiffe anlegten. Es gehörte zu ihren Obliegenheiten unbrauchbar gewordene Bretter durch neue zu ersetzen. [1])

[1]) Über die Hafenbrücke vergl. E. v. Nottbeck, Geschichte der Stadt Reval 1896 S. 65.

In bezug auf ihre hauptsächlichste Berufstätigkeit war den Mündrichen verboten den Schiffen ohne Auftrag entgegenzufahren. Wenigstens galt eine solche Vorschrift gegenüber den Schwedischen Schiffen, ob auch Schiffen anderer Nationalität gegenüber geht aus der Scra nicht hervor.

Für Umgehung oder Verletzung aller solcher Gebote und Verbote waren Strafen vorgesehen, die entweder in Bier oder in Wachs zu entrichten waren. Strafen in barem Gelde kommen vereinzelt vor (§ 20); erst eine spätere Auffassung brachte die Ablösung der in Naturalien zu zahlenden Strafen in Vorschlag, wie die Randbemerkung zu der Redaktion von 1506 dartut. Von 1506 bis 1531, dem Jahre der zweiten Redaktion der Statuten, haben sich die Grundzüge der Verfassung nicht erheblich geändert. Das Eintrittsgeld wurde nunmehr auf 12 Mark angesetzt, von denen der Rat für sich zwei Drittel beanspruchte. (§ 4). Die beim Eintritt zu veranstaltende Mahlzeit hielt sich jedoch in den vorgesehenen Grenzen von 1506 und es wurde ausdrücklich davor gewarnt, sich üppiger zu gebärden. Doch war man mit der Aufnahme neuer Mitglieder in die Gesellschaft nicht so rasch wie früher bei der Hand und liess nur diejenigen zu, die in der Stadt wohnten und deren Lasten trugen. (§ 23). Wollte ein Mündrich zugleich Schiffer sein, so musste er auf die Mitgliedschaft in der Gesellschaft der Mündriche verzichten. Die kernhaften Besitzer der Leichterfahrzeuge wollten offenbar unter sich bleiben. Warum aber der Aufzunehmende sich seit 1531 zuerst beim Bürgermeister zu melden hatte, bleibt unerklärlich. Von seiner Zustimmung hing der Eintritt in die Gesellschaft der Mündriche ab. (§ 25).

Die Witwe eines Mündrichs hatte das Recht das Geschäft des Verstorbenen weiterzuführen, was sie dann wohl nur mit Hilfe eines Knechtes tun konnte. Heiratete sie zum zweiten Male und zwar einen Mann, der sich gleichfalls als Mündrich zu betätigen wünschte, so blieb dem Nachfolger die Zahlung des Eintrittsgelds und die Veranstaltung der Mahlzeit keineswegs erspart. (§ 37). Der Sohn eines Mündrichs jedoch, der dem väterlichen Berufe treu blieb, brauchte, wenn er selbständig werden wollte, nur die Hälfte des vorgesehenen

Eintrittsgeldes zu zahlen. Von der üblichen Mahlzeit liessen sich jedoch die Mündriche nichts nehmen; die musste auch der sonst begünstigte Sohn voll leisten.

Die Anordnungen, die vor 25 Jahren darauf abzielten, den Hafen stets in fahrbarem Zustande zu erhalten, wurden in etwas strengerer Weise wiederholt. (§ 19—21).

Auf die Aufrechterhaltung des den Mündrichen zugestandenen Monopols den Schiffen ihre Ladung zuzuführen, wurde streng geachtet. (§ 22). Sie waren berechtigt, wenn sie wahrnahmen, dass die Holländer und andere Schiffer die grossen Steine und Fliesen mit eigenen Böten an ihre Schiffe führten, es zu hintertreiben. Durch den Hafenwächter hatten sie dieses Vorgehen dem Bürgermeister anzuzeigen, der dann gegen die Fremden einschritt. Doch hatten die Mündriche für diesen Schutz ihrer Privilegien auch neue Verpflichtungen zu übernehmen. Galt es die Ausrüstung von Kriegsschiffen im Auftrage der Stadt, so hatten sie die dazu erforderlichen Gegenstände unentgeltlich an Bord zu schaffen. (§ 28). Auch wird es als ihre Pflicht bezeichnet Schiffen, die draussen auf der Bucht in Seenot kamen, soferne sie davon erfuhren, zur Hilfe zu segeln. Der Schiffer, dem ihre Unterstützung zuteil wurde, sollte dann „wes temlich und billich is“ ihnen als Entschädigung zuerkennen. (§ 29). Endlich hatten die Mündriche auf die Stadtschiffe (Jachten) ein wachsames Auge zu halten und für deren stetige gute Beschaffenheit zu sorgen.

Neu ist in dem Statut von 1531 die ausdrückliche Verfügung, dass alle Klagen und Beschwerden von dem gesamten Vorstande, dem Aeltermann, den beiden Amtsherren und den beiden Beisitzern untersucht und entschieden werden sollten. Von allen dabei verhängten Strafen gehörten dem Rate zwei Drittel. Die Büchse, in die die Strafgelder hineingetan wurden, musste einen doppelten Verschluss aufweisen, indem die Amtsherren den einen, der Aeltermann den anderen Schlüssel aufbewahrten. Alle drei Jahre beim Amtsantritte eines neuen Aeltermanns musste der abgehende mit seinen Beisitzern vor dem Rate erscheinen, wo die Büchse geöffnet und dem Rat der ihm zukommende Teil ausgeschüttet wurde. Wenn diese dreijährige Frist genau eingehalten worden ist, so muss man wohl

glauben, dass die Bussgelder niemals sehr hohe Beträge erreichten. Anders würde man kaum die Geduld gehabt haben das Geld so lange ungenutzt liegen zu lassen (§ 34, 35).

III.

Die Verfassung der Gesellschaft der Mündriche im 17. Jahrhundert.

Ihrem Wesen nach bleibt die Verfassung für die Gesellschaft der Mündriche auch im 17. Jahrhundert die gleiche. Mit gewissen durch die Natur ihres Geschäftsbetriebes bedingten Abweichungen wird das Statut wohl das Korporationsleben jener Zeit überhaupt widerspiegeln. Ganz zufrieden war man mit der bisherigen Ordnung nicht gewesen. Eingerissene Unordnung führte auf die Ueberzeugung, dass der Schragen durchgesehen und wo erforderlich geändert werden müsse, eine Aufgabe, der sich die Ratsherren Johann Dellinghausen und Michael Paulsen im Jahre 1645 unterzogen [1]).

Wie schon bisher hatte derjenige, der das Bedürfnis fühlte, sich der Gesellschaft der Mündriche anzuschliessen und sich des Kreises, in den er aufgenommen zu sein wünschte, würdig fühlte, sich beim wortführenden Bürgermeister zu melden. Erst wenn dieser seine Zustimmung gegeben hatte, konnte zur Erledigung der weiteren Leistungen geschritten werden. Sie bestanden nach alter Weise in der Bezahlung eines Eintrittsgeldes und der Veranstaltung einer Mahlzeit. Das Eintrittsgeld war nunmehr auf 4 Rthlr. angesetzt, von denen $2^2/_3$ dem Rate, $1^1/_3$ der Korporation selbst zugute kamen. Die Mahlzeit, die der Neuaufzunehmende zu geben hatte, erfolgte nach der Väter Brauch in gleicher Weise wie vor Jahrhunderten und sollte auch bei Androhung einer Strafe von 3 Rthlrn. nicht anders gehalten werden. Mit dem vollzogenen Anschluss an die Gesellschaft der Mündriche unterschied sich der Neueintretende deutlich von der der Schiffer. Wurde er

[1]) F. G. von Bunge, Revaler Ratslinie, 1874. Dellinghausen war Ratsherr seit 1640 und stirbt 1648. Paulsen war Ratsherr seit 1643, wurde Bürgermeister 1658 und starb 1675.

eines Tages Schiffer, so schied er damit aus der Gesellschaft der Mündriche ipso jure aus.

Wie in alten Zeiten wurden alle drei Jahre ein Aeltermann und zwei Beisitzer gewählt, die von den vorgesetzten Amtsherren bestätigt wurden. Wollte einer sich der Verwaltung der ihm zugedachten Aemter entziehen, so hatte er als Aeltermann 3 Rthlr., als Beisitzer 1½ Rthlr. Entschädigung der Korporation zu geben. Nach wie vor war jedermann dem Aeltermann Gehorsam schuldig. Das jüngste Mitglied hatte eine beabsichtigte Versammlung anzuzeigen.

Die Gesellschaft der Mündriche umfasste keine beschränkte Zahl. Es konnten ihrer so viele als Bedarf war oder sich meldeten, zugelassen werden. Jeder Mündrich verpflichtete sich zwei grosse Böte und ein kleines im Hafen liegen zu haben. Ausser ihren Fahrzeugen standen noch die zwei Böte des Hafenwächters zur Verfügung. Beide, Mündriche und Hafenwächter, ergänzten sich in ihren Funktionen für den Hafen. Tat der Aeltermann der Mündriche seine Pflicht nicht, indem er unterliess sie zur Säuberung des Hafens anzuhalten, so war es die Pflicht des Hafenwächters das den Amtsherren mitzuteilen. Mit den Mündrichen teilte er sich in die Aufgabe darauf zu achten, dass Schiffe ihren Ballast nicht hinter dem Bollwerk in das Hafenwasser warfen und holländische oder andere Schiffer ihre Fahrzeuge mit Hilfe eigener Böte mit Fliesen und anderen gehauenen Steinen beluden.

War in letzterer Beziehung den Mündrichen ihr Arbeitsfeld vorbehalten, so mussten sie doch auch gelegentlich ihren Tätigkeitsdrang zügeln. Noch immer galt es als unziemlich den schwedischen Schuten entgegenzufahren und seine Dienste anzubieten oder „die Leute ausser dem Blockhause auf die Reede anzusetzen“ (§ 11), d. h. wohl auf der Reede eine Ankerstelle anzuweisen. Zu den bereits im Hafen liegenden schwedischen Schuten durften sie nicht früher die Einheimischen bringen, als bis die Anker geworfen und die Segel eingerefft waren. Einem draussen auf der Reede in Not geratenden Schiffe mussten die Mündriche helfen. Und sie taten es um so lieber, als sie darauf rechnen konnten, dass derartige willkommene Hilfe nach Massgabe der Leistung vergolten zu

werden pflegte. Der Schiffer, der nachher die ihm gewordenen Dienste vergessen sollte, wurde daran erinnert. Endlich gehörte zu den Obliegenheiten der Mündriche die Aufsicht über die städtischen Böte und Schuten.

Die Verfügungen, die die Mündriche gegen ihre Knechte schützen sollten, waren ebenfalls die gleichen geblieben. Der neue Brotherr, der einen kontraktbrüchigen, im Grolle von seinem alten Herrn Geschiedenen aufnahm, konnte in Strafe genommen werden. War ein Knecht handgreiflich geworden, so konnte der Herr ihn bei der Gesellschaft zur Anzeige bringen, die ihn, wenn seine Schuld erwiesen war, strafte.

Die Vorschriften über die eingehenden Strafgelder blieben in dem Statut von 1645 die gleichen wie 1531. Ob die in ihnen vorgesehenen Revisionen der Statuten regelmässig veranstaltet wurden, bleibe dahingestellt. Die Abschriften der Schragen enthalten keine darauf hinweisenden Vermerke.

Die Witwe eines dahingeschiedenen Mündrichs durfte das Geschäft fortsetzen. Verheiratete sie sich zum zweiten Male und ihr Auserwählter hatte Neigung Mündrich zu werden, so musste er wie jeder andere die Mitgliedschaft erwerben. Nur der Sohn eines Mündrichs wurde, wenn er dem Vater folgen wollte, billiger aufgenommen. Indes seine Mahlzeit musste er ebenfalls anbieten.

Es war so, als ob zwischen 1645 und 1531 kein längerer Zeitraum lag. Unverändert hatten sich die einmal für gut befundenen Verordnungen weiter vererbt und Alle scheinen sich bei dieser Sachlage gut befunden zu haben. Indes in einer Beziehung offenbarte sich doch eine Wendung, nämlich in der Ausübung ihres Hauptgeschäfts. Hier, heisst es, sollten die Mündriche nach der Reihe vorgehen (die korde halten), „damit einer vor dem anderen nicht beschweret werden möge." Vermutlich hatte sich doch mit den Jahren der Druck der zunehmenden Konkurrenz geltend gemacht, sei es infolge einer grösseren Zahl von Bewerbern, sei es infolge abnehmender Zahl von Schiffen. So taucht auch bei den Mündrichen der in älterer Zeit überhaupt oft sich zeigende Wunsch auf den Wettbewerb zu zügeln. Keiner sollte sich vordrängen, Alle sich nach Massgabe der vorhandenen Arbeitsgelegenheit betätigen.

Jene ältere Vorschrift, den Schiffen nicht entgegenzufahren, mochte vielleicht schon durch einen ähnlichen Gedankengang beeinflusst sein. Soweit reichte der Wunsch ihnen, die wohl harte Arbeit und nicht allzu glänzende Einnahmen haben mochten, wirtschaftlich das Dasein zu erleichtern, dass der Rat von ihnen keinen Schoss verlangte. Nur wenn ein Mündrich sich zeitweilig der Kaufmannschaft widmete, also offenbar sich grösserer Einkünfte erfreute, wurde er gleich anderen Bürgern zur Bezahlung des Schosses herangezogen, und sollte ausserdem für die Instandhaltung der Brücken sorgen. Ihrer Aufgabe treu zu bleiben und die Kaufleute nicht zu übernehmen, wurde ihnen dabei ans Herz gelegt. Die Ausfuhr von Esswaren als Butter, Fleisch, Fischen sowie von Fliesen und behauenen Steinen durften sie nicht ohne Freizettel bewerkstelligen, andererseits auch kein fremdes Bier oder Wein von den Schiffen in die Stadt ohne Erlaubnis hineinbringen.

In strammer Weise war mithin im 17. Jahrhundert wie im vorhergehenden dafür gesorgt, dass die Mündriche ihre Pflicht taten und diejenigen, die ihrer bedurften, die Kaufleute und Schiffer nicht zu kurz kamen. Die Gerechtigkeit bedang es, dass man auf die Arbeitenden selbst mehr Rücksicht als früher nahm und sie in ihren erworbenen Privilegien zu schützen sich angelegen sein liess.

IV.

Die Taxen der Mündriche und der Handel.

Es lag nahe genug, dass bei der starken Nachfrage nach ihren Leistungen die Mündriche übermütig wurden und sich überschätzten. Infolgedessen hielt die Obrigkeit es für zweckmässig die Entschädigungen für ihre Arbeit festzusetzen. Derselbe Gedanke, der heute so gut wie in alten Zeiten die Verkehrsgewerbe unter eine Taxe zu stellen für gut befand, veranlasste eine solche Regelung auch für die Bootsführer. Vielleicht spielte der Umstand mit, dass die fremden Schiffer, mit den örtlichen Gewohnheiten in Reval nicht vertraut, vor Uebervorteilungen bewahrt bleiben sollten.

Die Waren, die von Reval aus seit alten Zeiten in den Hansehandel kamen, mochten sie nun Durchgangsgut oder livländisch-estländische Erzeugnisse sein, sind bekannt. Aus den Revaler Zollbüchern und -Quittungen des 14. Jahrhunderts [1]) ergeben sich: Pelzwerk, Wachs, Butter, Flachs, Seehundstran, Gespinst, Häute, Hafer, Gerste, Roggen, Fische, Stör, Fettwaren, die wohl sämtlich als Ausfuhrwaren anzusehen sind. Als Importwaren erscheinen nach denselben Quellen Salz, Tuche, trockene Waren (droge), Wein, lichte Güter (Kurzwaren).

Was von Preussen aus im 15. Jahrhundert ostwärts nach Reval gelangte, erhellt aus den Ladungen, die durch die Auslieger der im Jahre 1430 kriegführenden Städte weggenommen wurden. Da kommen unter den Nahrungs- und Genussmitteln vor: Bier, Hopfen, Heringe, Störrogen, Salz und Russcher Wein. Bei letzterem dürfte kaum an Wein russischer Herkunft zu denken sein, sondern wenn überhaupt die Handschrift richtig gelesen worden ist, wäre auf Wein aus Roussillon zu schliessen. Zahlreich waren auch die Industrieartikel, die nach Osten verschifft werden sollten: Kannen, Schüsseln, Teller, Brotmesser, Lattennägel, Steigbügel, Eisendraht, Kleiderkisten, Schreibpulte, Spielbretter, englische Tuche, Leinwand, Stockbret, Hosen, Gürtel und Kürschnerarbeiten. [2])

Aus einem Schadensverzeichnisse von 1469 erfährt man, was die reiche Handelsstadt Lübeck den zahlungsfähigen Abnehmern im Osten zu schicken pflegte. Das Schiff, von 62 Kaufleuten, beladen, nach Reval bestimmt, wurde an der schwedischen Küste von den Fluten des Meeres in den Abgrund gerissen. Da werden Metalle wie Kupfer und Quecksilber, Halbfabrikate wie Weissblech und Eisendraht genannt. Ferner sollten dem Absatze entgegengeführt werden Tücher aus Ulm und Erfurt, Flandern und England, Leinwand aus Perleberg in der Mark Brandenburg, Lübeck, Münster und Holland, Hopfen und Honigseim (Met). Dazu kommen viele kleinere

[1]) Wilh. Stieda, Revaler Zollbücher und -Quittungen, 1886 S. C, CI.

[2]) W. Stieda, Ueber die Quellen der Handelsstatistik im Mittelalter in Abhandlungen der Kgl. Preuss. Akadem. d. Wissens. 1903, S. 15. Hanserecesse I. Abt. 8, № 780.

industrielle Erzeugnisse als Papier, Kämme, Riemen, Nadeln, Messer, Schlösser, Spiegel, Gürtel, Beutel, Kessel, Pfannen, Rosenkränze aus Korallen, Gewürze aller Art. [1])

Umgekehrt zeigen die Nachweise der in den gestrandeten Schiffen des Hans Schacke befindlichen Waren, was aus Russland und Livland nach Deutschland geschickt zu werden pflegte. Im Jahre 1493 strandeten Schiffe bei Gotland, und deren Ladungen lassen die livländisch-estländische Ausfuhr erkennen. Noch immer sind es vorzugsweise Rohstoffe, die der Osten spendet und die einer Verwertung im Westen entgegengeführt werden. Dahin gehören Flachs, Wachs, Asche, Talg, Tran, Zeelspeck, Eisen (osemund). Als Halbfabrikate erscheinen Kabelgarn, Flachsgarn, Leder, Häute, von denen Elendshäute, russische und gesalzene Häute namhaft gemacht werden, und vor allen Dingen Pelzwerk. Nicht unbedeutend sind die Nahrungsmittel, die die im Ueberfluss schwelgende osteuropäische Bevölkerung herzugeben vermag: Roggen und Buchweizen, Fische von allen Sorten als Flachfisch, Flunder, Hecht, Lachs, ausserdem Butter und Met. Fabrikate fehlen ganz. [2])

Innerhalb dieser nachgewiesenen Waren bewegen sich auch die Handelsartikel, die bei Eugen von Nottbeck [3]) als nach Reval gelangte und von dort ausgeführte bezeichnet sind. Unter den Landesprodukten nahmen in der Ordenszeit Roggen und Hafer eine hervorragende Stelle ein, obgleich aus politischen oder volkswirtschaftlichen Gründen der Ordensmeister bisweilen Verbote der Getreideausfuhr erliess. Gerste, Malz, Flachs, Honig, Wachs, Butter, Teer, Kabelgarn, Seehundstran, Pelzwerk, besonders die estländischen Hermelin- und Wieselfelle, Revalsche Fliessteine bildeten einheimische Ausfuhrgegenstände. Den Störfang betrieben Revalsche Fischer auf der Newa und verwerteten ihn ebenfalls bei der Ausfuhr, ebenso wurde Narvscher Aal, Lachs und finnischer Hecht verschifft. Nach Reval kamen durch eigene wie fremde Kauf-

---

[1]) Stieda, a. a. O. S. 33 ffg. Hans. Urkb. 9, № 558.

[2]) Stieda in den Abhandl. d. Kgl. Gesell. d. Wissenschaften S. 17.

[3]) Geschichte von Reval S. 66.

leute Salz, Heringe, Weine, Bier, Met, Hopfen, Honig, Tuche, Leinwand, Gespinst, Gewürze, Metalle.

Diese Nachweisungen erfahren jetzt durch die in den Taxen der Mündriche erwähnten Güter Vervollständigung und Bestätigung.

Schon gleich in der ersten Scra, die auf uns gekommen ist, der von 1506, sind die zu den Schiffen und von ihnen in die Stadt zu befördernden Waren genannt und bei jeder nach Gewicht oder Stückzahl der Tarif bestimmt, zu dem der Transport vor sich gehen sollte. Die Waren gruppieren sich am übersichtlichsten nach Ausfuhr- und Einfuhrgegenständen. Zu den ersteren gehören Tran, Wachs, Kabelgarn, Pelzwerk, Flachs. Zu den letzteren zählen Tuche, Oel, Rheinwein und französischer Wein (westwerdescher wyn). „Tonnengut" und „droge vate", d. h. Fässer mit trockenen Artikeln im Gegensatz zu Flüssigkeiten gefüllt, mochten allerdings bei beiden Kategorien vorkommen. Bei der Ausfuhr handelte es sich in erster Linie um Rohstoffe. Nur das Kabelgarn erscheint als Halbfabrikat. Man versteht darunter Hanfgespinst, das zur Anfertigung von derben, insbesondere Ankertauen bestimmt war. Die Frage, ob die zur Ausfuhr gelangenden Waren baltischer oder russischer Provenienz waren, muss unbeantwortet bleiben. Die Provinz Estland mochte überhaupt unter den genannten Gegenständen keinen einzigen beigesteuert haben: die meisten Rohstoffe werden aus dem benachbarten Livland oder russischen Gebieten gestammt haben. Ob Kabelgarn aus dem einheimischen Rohstoff angefertigt worden war, lässt sich ebenfalls nicht mehr bestimmen. Jedenfalls hat man aber in dem Kabelgarn ein Revalsches Produkt in erster Linie. Indes waren an seiner Herstellung andere baltische Städte ebenfalls beteiligt.

Die 25 Jahre später aufgestellte Taxe nennt folgende Waren: Wagenschoss, Klappholz, Wachs, Laken, Kabelgarn, Flachs, Fliesen und gehauene Steine. Aus den Bezeichnungen „Werkfass" und „Schimese" lässt sich auf Pelzwerk schliessen. Die Schimese war ein Ballen, in dem Pelzwerk verpackt zu sein pflegte. [1]) „Tonnengut" ist die gleiche unbestimmbare

[1]) Wilh. Stieda, Revaler Zollbücher und -Quittungen, 1886 S. CXXVI.

Bezeichnung, die schon in dem Tarif von 1506 vorkommt. Die in der zweiten Taxe zum ersten Male auftauchenden Waren sind Holz und Steine, einschliesslich der Fliesen, wahrscheinlich beide estländischer Abstammung. Für die Steine kann man mit Sicherheit annehmen, dass sie aus Reval kamen, beim Holz ist es wahrscheinlich. Unter Wagenschoss versteht man nach Grimm ausgesuchtes feines astfreies zu Brettern verschiedener Länge zersägtes Eichenholz, das zu feineren Arbeiten, Vertäfelungen usw. gebraucht wurde. Klappholz wird uns nach Lübben als eichene oder buchene Planken von 5—9 Zoll Stärke und mindestens 5 Fuss Länge charakterisiert. Grimm dagegen versteht unter ihm kleinere Stücke gespaltenen Eichenholzes, wie sie der Küfer zu Fassdauben gebrauchte. In Danzig war der Preis für je ein Grosshundert Wagenschoss erheblich niedriger als für ein Grosshundert Klapholz.[1]) Daraus wäre wohl der Schluss erlaubt, dass das Wagenschoss das minderwertigere Holz gewesen ist. Wie sich aber diese Tatsache mit den oben nach Grimm gegebenen Erklärungen verträgt, muss auf sich beruhen bleiben.

Wahrscheinlich sind die in den beiden älteren Taxen von 1506 und 1531 genannten Waren nur als die hauptsächlichsten des damaligen Handels anzusehen. Gewiss kamen noch andere Waren im Handel Revals vor, die entweder, weil sie weniger häufig waren, nicht aufgeführt wurden oder die man nicht nannte, weil die für ihren Transport seither gezahlten Beträge niemals ein Gegenstand von Streitigkeiten oder Beschwerden gewesen waren. Die im Jahre 1547 vorgenommene Revision des Schragens liess eine neue Aufstellung der Transporttaxe für zweckmässig erscheinen[2]) und diese kennt wieder mehr Waren als die beiden vorhergehenden. Das Tonnengut und das „droge vat" spielt in diesem Tarife ebenfalls eine Rolle. Dann aber ist unverständlich und nicht rubrizierbar die zweimal wiederkehrende Bemerkung „de van der Narve kamen 2 Sl." Ich weiss sie nicht anders zu erklären als dass darunter eine Vergünstigung des Handels mit Narva zu verstehen

[1]) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, 1858 S. 254/255.
[2]) Anhang 5.

ist. Ich bringe die Bemerkung mit der in der unmittelbar voranstehenden Zeile genannten Ware in Zusammenhang und lese, dass diese Ware, wenn sie von Narva nach Reval kam, einen Schilling weniger für die Beförderung an Land zu entrichten hatte.

Unter den Ausfuhrartikeln stossen als die bekannten auf: Wachs, Talg, Flachs, Kabelgarn, Pelzwerk, Tran, Wagenschoss, Klappholz, Fliesen und Steine. Neu dagegen sind: Juchten, Häute, gesalzene Häute, Hanf, Roggen. Auch diese Gegenstände gehören zu den im Revaler Handel früh genannten. Bereits in den Zollquittungen von 1368 und 1377 erscheinen Häute und Roggen als Ausfuhrartikel Revals [1]). Grossartiger fällt die Reihe der Einfuhrartikel aus. Ausser den bekannten wie Tuche (Laken) und Wein, Rheinwein insbesondere, werden erwähnt Salz, Lüneburger Salz, Braunschweiger Mumme, Preussisches Bier, Glas, Draht, Zinn, Blei und Kupfer. Honigseim darf wohl ebenfalls als Einfuhrgegenstand in Anspruch genommen werden. Man hat unter ihm sich ein Getränk wie etwa Met vorzustellen. In Lübeck wurde die Befugnis zur Bereitung dieses Getränks, das einen Ausfuhrartikel bildete, von dem Rat verliehen und war dann eine an den Häusern haftende Gerechtsame [2]).

Zwanzig Jahre später war aufs neue die Notwendigkeit erkannt die Taxe zu ändern. [3]) Noch ehe indes es dazu kam, scheint schon tatsächlich eine Verschiebung vorgekommen oder wenigstens erwogen worden zu sein. Die an den Rand der Taxe von 1547 geschriebenen Zahlen lassen deutlich den Wunsch nach einer Erhöhung der Sätze hervortreten. Die Taxe von 1567 geht indes noch weiter und hat durchgängig für alle Waren, die schon in den früheren Tarifen erwähnt sind, höhere Sätze. Sie erweitert indes unsere Warenkenntnis nicht, denn sie nennt nur Gegenstände, die schon in den älteren Taxen vorkommen.

[1]) Stieda, Revaler Zollbücher u. Quittungen S. C.
[2]) Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 1872 S. 285.
[3]) Anhang 6.

Dagegen ist sehr ausführlich die undatierte Arbeitstaxe, die doch wohl in das Ende des 16. Jahrhunderts zu verlegen sein möchte. Von den uns bereits bekannten Ausfuhrartikeln nennt sie: Wagenschoss, Klappholz, Roggen, Tran, Wachs, Fliesen, Talg, Kabelgarn und Juchten. Zum ersten Male erwähnt, obwohl keinenfalls neu im Revaler Handel auftretend sind: Butter, Lachs, Brennholz, (ein fadem Holt), Riemen (Ruder), Bretter, Dachsteine, (Ziegel), Gerste, Hafer, Teer, Schaffelle (Baran), Leder, trockene Häute, Bock- und Kalbsfelle, lebende Tiere.

Unter den Einfuhrartikeln sind bekannt: Salz, Lüneburger Salz, Honigseim, Bier, Laken, Zinn, Blei, Glas, Wein, Mumme, Preussisches Bier. Zum ersten Male tauchen auf: Heringe, Ketten, Osemunt (Eisen), Mehl, Rotscheer (Stockfisch), Stangeneisen, Messing, Papier, Hopfen, Stahl, Blech. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, dass es nicht nur Waren sind, die im Aussenhandel eine Bedeutung beanspruchen, sondern offenbar auch Gegenstände des Binnenhandels oder des Küstenschifffahrtverkehrs genannt werden.

Demgegenüber bedeutet die Taxe von 1631 eine absteigende Linie. Bei dem heutigen Stande der Erforschung der Handelsgeschichte Revals kann man nicht behaupten, dass in der geringeren Zahl von Waren, die in ihr aufgeführt werden, wirklich ein Rückgang des Handels sich birgt. Vermutlich sind in ihr nur wieder diejenigen Waren namhaft gemacht, auf die sich das Interesse besonders konzentrierte. Man wird aus der Aufzählung nicht auf das Aufsteigen oder den Abfall dieses oder jenes Handelszweiges schliessen dürfen. Der Handel mit Fliesen und Steinen scheint in Blüte gewesen zu sein, wie aus den verschiedenen Benennungen von Spezialitäten erhellt: Fliesen verschiedener Grösse, Beischläge, Dachsteine, Tischsteine. Beim Flachs sind ebenfalls mehrere Sorten unterschieden als heiliger, langer Bundflachs, Knuckenflachs [1]). Beim Holz erscheinen nicht nur Wagenschoss und Klappholz sondern auch Bodenbretter und Sägebretter, Dachbretter und Brennholz (ein fadem Holz). Unter den Häuten werden unter-

[1]) In Knocken d. h. zopfartig in klobiger Form zusammen gedrehter Flachs im Gegensatz zum Ristenflachs.

schieden Elendshäute, Bockshäute, Leder. Unter den Zerealien kommen jetzt alle vor, nämlich ausser Roggen auch Gerste, Weizen, Hafer. Kurz, man gewinnt den Eindruck, dass die schon früher wichtig gewesenen Waren ihre Bedeutung im Handel nicht verloren, sondern durch die Spezialisierung eher gewonnen haben. Für die zur Einfuhr zu rechnenden Gegenstände gilt das allerdings weniger: Wein, Tuche, Bier, Metalle. Die Mühlsteine darf man wohl als einen Artikel der Einfuhr ansehen.

V.

Die Träger.

In engster Verbindung mit den Bootsführern stehen die Träger, auch sie ein unentbehrliches Hilfsgewerbe für den Handel. Sie erscheinen als Leute, die einem speziellen Gewerbe zur Verfügung stehen, wie die Bierträger, oder als Persönlichkeiten, die wie die Arbeitsleute oder Ligger in Riga, überhaupt zum Fortschaffen von Lasten geringerer oder grösserer Art dienten, wesentlich beim Beladen oder Löschen von Schiffen herangezogen wurden.

Mit die ersten Erwähnungen von Trägern im Gebiete der Hanse zeigen mecklenburgische Urkunden. Eine Ratsverfügung in Wismar vom Jahre 1339 erlaubt dem Fertor oder Träger für den Transport einer Lagena Bier 2 den. Lüb. zu fordern, nämlich einen Denar von dem, aus dessen Keller er das Fass holt und den anderen Denar von dem, dem er es zubringt. [1]) Im übrigen ist ihnen wie den Maklern untersagt den Gästen, d. h. den fremden Kaufleuten untereinander bei ihren Geschäften behilflich zu sein. Wer diese Verfügung übertritt, dem winkt Gefängnis [2]) und nach Absolvierung der Strafzeit muss er die Stadt verlassen, in die er bei Androhung der Todesstrafe nicht früher zurückkehren darf als bis der Rat es ihm aus besonderer Gunst gewährt hat. Man ging hart um mit den Trägern! Indes den Bürgern, die die Träger benutzten

[1]) Mecklenburgisches Urkundenbuch 9, № 5926.

[2]) sedebit prius in cellario preconis.

und ihnen mehr zuwandten, als sie sollten, drohte ebenfalls eine Geldstrafe. Es gab in Wismar ein Amt der Träger, das auch städtische Obliegenheiten zu erfüllen hatte. Sie mussten zur Hilfeleistung bei Ausbruch von Feuer erscheinen und an der Instandhaltung der Stadtgräben wie des Hafens mitarbeiten ohne dafür mehr als die Verpflegung beanspruchen zu dürfen.[1]) Ob die Bierträger zu diesem Amte gehörten oder ein Amt für sich bildeten, lässt sich nicht mehr erkennen. Nach der Bürgersprache von 1430[2]) durften die Bierträger nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang kein Bier behandeln. Das Tragegeld, d. h. der Lohn, den die Träger fordern dürfen, ist in den Bürgersprachen schon des 14. Jahrhunderts geregelt.[3]) Um das Jahr 1450 erhielten die Träger eine eigene Rolle. Bald darnach hatten sie unter sich eine Verabredung getroffen, über die Bürger und Brauer sich beschwerten. Das veranlasste den Rat im Jahre 1480 zu verkünden, dass jeder Träger, der beauftragt würde, Bier oder Konvent aus eines Brauers Keller zu holen, es tun dürfe ohne sich straffällig zu machen.

Den Trägern, die in Rostock im Jahre 1352 vor dem Petritore Schiffe beladen hatten, wurden nach der Kämmereirechnung 3 Sol. ausgeworfen.[4]) Vielleicht war das nur ein Trinkgeld, denn in derselben Rechnung sind 18 Sol. für Bier verzeichnet, das den Trägern gespendet wurde, nachdem eine Wurfmaschine fertig geworden war, zu der sie die Rohmaterialien herangeschleppt hatten.[5]) Der Senator latorum, der im Jahre 1353 daselbst erwähnt wird, war sicher der Amtsherr der Träger, die ja eben ein Amt oder eine Korporation bildeten.[6]) Im Jahre 1348 notiert Johann Tölner, ein angesehener Kaufmann in Rostock[7]), in seinem Haus- und Handelsbuch, dass er Böttcherholz gekauft habe, für welches er einschliesslich des

[1]) Friedrich Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar, 1906 S. 106.

[2]) § 50, 53 Techen a. a. O. S. 85.

[3]) Techen a. a. O. S. 157, 158, 33.

[4]) Mecklenburgisches Urkundenbuch 13, № 7581 S. 151: fertoribus inducentibus bord.

[5]) Meckl. Urkb. 13, № 7581 S. 150.

[6]) Meckl. Urkb. 5, S. XXI.

[7]) K. Koppmann, Johann Tölner's Handlungsbuch 1345—1350 Rost. 1885.

Trägerlohnes (precium latorum) 63 M. bezahlt habe.[1]) Einige Jahre später bringen Träger Bänke zum Bürgermeister Tölner und werden dafür durch 2 Sol. entschädigt.[2]) Was der Träger Siegfried verbrochen hatte, dem im Jahre 1358/59 der Richter in Rostock eine Strafe von 8 Sol. auferlegt hatte[3]) ist ebensowenig bekannt wie die Schuld des Trägers Muggel daselbst, der im Jahre 1360 sogar mit einer Busse von 2 Mark bedacht wurde.[4]) Der Träger Siegfried war übrigens ein zu Gewalttaten neigender Mensch, denn einige Jahre darnach wurde er mit einem Sol. dafür belegt, dass er einen Gothländischen Stein aus dem Weinkeller geholt hatte.[5]) Trotz alledem hatten die Träger in Rostock eine bevorzugte Stellung, indem sie, wahrscheinlich weil sie wie in Wismar mit gewissen städtischen Aufgaben bedacht waren, keinen Schoss zu zahlen hatten. In der Schossrechnung von 1387 heisst es: Hans Clare quitus datus quia lator est.[6])

Bierträger kommen in der Rechnung über Kriegskosten und -schäden Subbeke von Putzekows und Raven von Barnekows im Dienste des Herzogs Albrecht von Mecklenburg mehrfach vor.[7]) Sie dienen am Ausgange des 14. Jahrhunderts einmal als Zeugen, indem 23 Tonnen Bier, die in Lübeck angehalten waren, weil von Wismarscher Herkunft, durch sie als Rostocker Erzeugnis festgestellt wurden. Sie beschworen, dass sie das Bier aus des Brauers Hause in Rostock herausgeholt hatten und die Tonnen mit einer bestimmten Marke versehen waren.[8])

Eine Rolle der Träger in Rostock hat sich aus dem 16. Jahrhundert erhalten.[9]) Doch ist sie offenbar älter, da einer ihrer Artikel vom 20. Mai 1490 datiert ist. Die Ansetzung der

[1]) Meckl. Urkb. 9, № 6602.
[2]) Meckl. Urkb. 13, № 7581 S. 151.
[3]) Meckl. Urkb. 14, № 8550.
[4]) Meckl. Urkb. 14, № 8811.
[5]) Meckl. Urkb. 15, № 8838, S. 14.
[6]) Meckl. Urkb. 20, S. 499.
[7]) Meckl. Urkb. 14, № 8509, S. 341, 342, 343.
[8]) Meckl. Urkb. 21, № 12248.
[9]) Rostockische Nachrichten u. Anzeigen 1782, S. 82—84.

Strafen in Wachs sowie die Abhaltung von Seelmessen würde jedenfalls bedingen, dass die Rolle aus der vorreformatorischen Zeit stammte. Sie enthält u. a. die Verpflichtung der Stadt im Notfalle einige Träger zur Kriegsmannschaft zu stellen. Der Aeltermann im roten Rock, die andern Träger im grauen Rock mit roten Aufschlägen, so hatten sie dieser Pflicht zu genügen. Im übrigen regelt diese Rolle mehr die gesellschaftliche Haltung als die geschäftlichen Interessen. Doch ist immerhin auch von diesen die Rede und es ist nicht ohne Interesse dass „Rigergut", d h. aus Riga stammende Waren einer der Gegenstände waren, die sie zu tragen hatten.

Die Auffassung, dass Träger, Makler und Vorkäufer (preemptor, promercator) im 14. und 15. Jahrhundert nicht strenge voneinander geschieden waren, lehrt uns die Tätigkeit der Träger von einer neuen Seite kennen. An sich besteht zwischen den Aufgaben des Trägers und des Maklers sicher ein erheblicher Unterschied. Der Träger ist ein durch Körperkraft ausgezeichneter Mann, der schwere körperliche Arbeit, das Fortbewegen von Lasten, auf sich nimmt, der Makler dagegen ist ein Kaufmann, der geistig arbeitet. Dennoch handelt die erwähnte Wismarsche Verfügung von 1339 von Maklern und Trägern zugleich. Sie sagt „nullus mekeleer sive fertor" soll unter dem Namen „Mekelschop" mehr nehmen als die erlaubte Gebühr beträgt.[1]) Und in der Trägerrolle von 1450 heisst es, dass sie nicht Gast zu Gast bringen sollen. In der Tat durften in Wismar wenigstens Bier, Korn und Pferde die Träger vermäkeln, während für andere Waren der Rat im Jahre 1351 6 Mäkler bestellte.[2]) Immerhin dürfte, wenn auch in den Brauerordnungen von 1593 und 1601 Träger als Biermäkler zugelassen sind[3]) ihre Mäklertätigkeit eine unbedeutende gewesen sein. In Danzig verbieten zwei Stellen in den Willküren den Trägern ausdrücklich die Mäklerei. Daraus aber zu schliessen wie Hirsch tut[4]), dass ihnen im allgemeinen das Mäklerge-

[1]) Meckl. Urkb. 9, № 5926, Techen a. a. O. S. 185.
[2]) Meckl. Urkb. 13, № 7490, Techen a. a. O. S. 157.
[3]) Techen a. a. O. S. 185, Anm. 1.
[4]) Hirsch. Danzigs Handelsgeschichte, S. 220, Anm. 909.

schäft erlaubt und nur in den bestimmten Fällen untersagt war, scheint mir doch nicht richtig. Mit mehr Recht könnte man schliessen, dass es ihnen überhaupt verboten war und nur die wichtigsten Fälle besonders namhaft gemacht wurden. Die Bestimmung aus den Lübeckischen Kaufmannsordnungen des 15ten Jahrhunderts [1]), dass Träger oder Mäkler keine Gäste miteinander in Verbindung setzen dürfen, die von Techen [2]) ebenfalls für seine Ansicht geltend gemacht wird, ist im Original durchstrichen, hat also, wenn überhaupt, zu Beginn des 15ten Jahrhunderts nicht mehr gegolten. Ausserdem lässt sich ihr nicht mehr entnehmen als dass ein Träger nicht von einem Gaste zum andern Waren tragen darf. Von einer Mäklerschaft auf seiner Seite ist an dieser Stelle nicht die Rede.

In Lübeck werden Träger, portitores, latores, schon in der Instruktion zugunsten des Rates für den Prokurator der Stadt beim päpstlichen Hofe in einer Streitsache von 1299 erwähnt. [3]) Sie wurden dazu ausersehen Brombeergebüsche und Gestrüppe auszuroden. In ihrer speziellen Bedeutung für den Handel werden sie in der Verordnung über den Heringshandel von 1360—1370 genannt. Sie hatten die Aufgabe für den Kaufmann den Hering zu packen, wofür sie mit je 2 Schill. pro Last bezahlt wurden. Sie trugen aber ausserdem die Heringe aus den Schiffen ins Haus der Konsumenten oder der Kaufleute, und stapelten sie dort auf, wofür sie 18 d. pro Last beanspruchen konnten. Trugen sie umgekehrt eine Last ins Schiff, so wurde ihnen 1 Schill. Lüb. d. h. weniger, gewährt. [4]) Ferner kommen sie vor in den Kaufmannsordnungen aus dem Anfange des 15ten Jahrhunderts. Sie erscheinen als Persönlichkeiten, die Güter ans Land tragen, und sind berechtigt Hamburger Waren zu verkaufen und für den Erlös andere Waren einzukaufen. [5]) Was es mit dieser Berechtigung auf sich hat, lässt sich nicht erklären. Rollen oder Taxen aus dem Mittelalter sind bis jetzt noch nicht veröffentlicht und es ist mir nicht bekannt,

[1]) Lübeck. Urkb. 6, S. 763.
[2]) Techen a. a. O. S. 185, Anm. 1.
[3]) Lübeck. Urkb. 1, № 712, S. 645.
[4]) Lübeck. Urkb. 4, № 136, S. 129.
[5]) Lübeck. Urkb. 6, № 784 S. 761—763.

ob solche sich erhalten haben. Die den Nowgorodfahrern dienenden Träger erhielten im Jahre 1563 eine neue Rolle.[1]) Ausdrücklich heisst es in ihr, dass dadurch „de olden rullen" abgeschafft wären. Die Veranlassung zu der neuen Redaktion lag in den schlechten Zeiten. Die Träger hatten nicht genug zu tun und litten unter dem Wettbewerb anderer Kameraden. Daher hatten sie um eine Erhöhung ihrer Löhne nachgesucht, allerdings ein sonderbares Vorgehen, denn wenn der Handel damals überhaupt nicht belebt war, konnte er eine Erhöhung seiner Spesen wahrscheinlich nur schwer ertragen. Im Jahre 1582 erhielten die Mengstrassen-Träger — so hiessen die den Nowgorod- und Rigafahrern dienenden Träger — eine neue Rolle[2]), der in den Jahren 1611, 1629 und 1631 neue Taxen folgten.

In Danzig gab es in der Ordenszeit eine angesehene Zunft der Träger, unter deren Mitglieder Kohlen-, Bier-, Korn-, und Sackträger unterschieden wurden. Sie standen im Dienste der Messer und Wäger, waren aber sehr vermögende Leute und hatten soviel kirchlichen Sinn, dass sie im Jahre 1408 zum Bau der Marienkirche 200 Mark beitrugen und auf sich nahmen, eines der Kirchenfenster auf ihre Kosten anfertigen zu lassen. Sie galten als geschworene Amtspersonen, die die Beförderung aus den Händen der Verkäufer in die öffentlichen Wagen und die Speicher der Käufer besorgten und dafür hafteten, dass die Waren ihren Bestimmungsort unverfälscht erreichten.[3])

Sehr alt ist die Trägergilde in Elbing, deren Rolle sich vom Jahre 1334 erhalten hat.[4]) Das Statut hat übrigens keine kaufmännischen Züge, sondern den Charakter einer Regel für eine Brüderschaft. Die Gilde führte den Namen „Unserer Frauen Brüderschaft". Legate für sie lassen sich 1436 und 1480 nachweisen. In seinem Testamente von 1482 verfügte ein gewisser Hans Seeburg, dass seine Bude verkauft und eine

[1]) Handschriftlich im Archiv der Kaufmannschaft in Lübeck. Archiv der Nowgorodfahrer.

[2]) Franz Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck. 1897 S. 222, 264, 303, 304.

[3]) Hirsch. Danziger Handelsgeschichte 1858 S. 290.

[4]) Cod. Warmiensis 1 № 269.

Mark des dafür zu erkaufenden ewigen Zinses „zu der Träger Altar St. Catharinae zur Verbesserung der selben Priester Lehens“ verwandt werden solle. Auch die Witwe Christina legierte im Jahre 1503 10 Mark „zu der Träger Altar St. Catharinae zur Verbesserung des Priesterlehns“. Hans Ferss vermachte im Jahre 1486 „ein Stein Wachs zu der Träger Altar in der Pfarrkirche.“ [1])

In Greifswald sind Träger im Jahre 1400 tätig. Aus diesem Jahre existiert eine Verordnung der Kämmerer, die die Gebühren festsetzt, die die Mitglieder der Innung für das Tragen von Salz je nach den Entfernungen vom Strande in der Richtung nach dem Markte nehmen durften. [2]) Im Jahre 1554 wurden die Träger vom Rate mit einer Gerechtigkeit belohnt. [3])

Ausserdem erscheinen Träger, nach dem Namen „Dregher“ abzuleiten, in Braunschweig im Jahre 1320 [4]), in Frankfurt a. O. im Jahre 1400 [5]), in Thorn im Jahre 1423 [6]), in preussischen Städten in den Jahren 1404—1404.[7])

Auch in Nowgorod gab es Träger und sie waren dort nicht leichter zu behandeln als irgendwo im Mutterlande. Im Jahre 1412 klagt der deutsche Kaufmann zu Nowgorod in einem Briefe an den Rat zu Reval über die Träger und die Leichterschiffer (loddigenlude) zugleich. Von den ersteren heisst es, dass sie sich in ihren hohen Forderungen nicht ge-

---

[1]) M. Toeppen, Elbinger Antiquitäten, 1870, S. 114, 125. In der Katharinenkirche zu Braunschweig wurde im J. 1295 ein der heiligen Katharina gewidmeter Altar gestiftet, an dem die zu lesenden Messen bestimmt waren „tum pro servientibus, tum pro victualia manuali opere querentibus vel labori necessario incumbentibus“, also ebenfalls für Arbeitsleute. Braunschweig. Urkb. 2, № 415, S. 199.

[2]) Pyl, Beiträge zur Pommerschen Rechtsgeschichte 2, S. 96.

[3]) Osk. Krause und K. Kunze, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Greifswald, S.-A aus den Pommerschen Jahrbüchern 1899 S. 147.

[4]) Urkundenbuch der Stadt Braunschweig 2, S. 509, 4, S. 514, 22. Vergl. Mart. Stalmann, Beiträge zur Gesch. der Gewerbe in Braunschweig, 1907 S. 11.

[5]) Sattler, Handelsrechnungen d. deutschen Ordens, 1887 S. 142, 31.

[6]) Sattler, a. a. O. S. 306, 25.

[7]) Sattler, a. a. O. S. 180, 5.

nug zu tun wüssten und täglich höhere Forderungen stellten. [1]) Fünfundzwanzig Jahre später hatten Dörptsche und Revalsche Ratssendeboten noch immer Veranlassung sich über ihre Unverschämtheiten zu beschweren. Bestimmt die Waren auf den Petershof zu tragen und von dort wieder fortzuschaffen, drängten die Träger den Kaufmann, „dat he oen geven moet, wat se willen." Die Ratssendeboten schlugen den Erlass einer Taxe vor und verlangten volle Freiheit, damit kein Kaufmann gezwungen wäre sich der Kraft dieser übermütigen Gesellen bedienen zu müssen. [2]) Aber auch im Jahre 1440 war noch keine Wendung zum bessern eingetreten Noch immer hatte der deutsche Kaufmann zu beklagen, dass er in zu grosser Abhängigkeit von diesen Leuten wäre. Nicht einmal einen Speisekorb könnte er vom Hofe in eine Loddige oder umgekehrt tragen lassen, ohne dafür bezahlen zu müssen. [3])

In Stockholm erhielten die Träger in den Jahren 1502/03 eine Scra. [4]) Dazu kommt im Jahre 1541 eine Taxe für die Beförderung gewisser Lasten, nämlich Wein, Rotwein (Poyto), Mumme, Met, Kirschentrank, Bier, Salz, Kupfer, Lachs und Fische. In der für eine ganze Reihe von Berufen aufgestellten Arbeitstaxe von 1546 ist dann in gleicher Weise wie schon 1541 ein Tarif für die Tätigkeit der Träger festgestellt. [5]) Die Taxe für die Arbeitsleute von 1574, die sich mit den Trägern ebenfalls in einem Abschnitte beschäftigt, hat dann freilich andere Tarifsätze und zum Teil auch andere Waren [6]). Eine dem Original beigefügte Miniatur, die der Herausgeber der Scraen abbildet, lässt die Stockholmer Träger als „Stangenträger" erkennen, eine Spezialität, die in Frankfurt a/M. im Gegensatz zu den Sackträgern schon im Jahre 1387 nachweisbar ist. [7]) Diese Träger trugen das Fass oder die Tonne, durch Stricke oder Bänder gehalten, an einer Stange, wobei

---

[1]) Livländ. Urkb. 4, № 1841. Hans. Urkb. 5, № 1063.
[2]) Livl. Urkb. 9, № 80, § 2.
[3]) Livl. Urkb. 9, № 546, S. 393.
[4]) G. E. Klemming, Skra-Ordninger samlade af. . . : Stockh. 1856, S. 185.
[5]) Klemming, a. a. O. S. 207.
[6]) Klemming, a. a. O. S. 321, 334.
[7]) Bücher, Die bevölkerung Frankfurt, 1886 1, S. 141 ffg.

sie in der rechten Hand einen dicken Knüttel als Stütze geführt zu haben scheinen.

Haben sich über die Träger in den Hansestädten nur vereinzelte Nachrichten erhalten, so sind auch die Angaben über die Träger in Riga und Reval nicht sehr reichhaltig.

Das Rigasche Schuldbuch, 1286—1352 kennt bereits den Träger (portitor)[1]). Von den Libr. red. führt das erste, 1334—1344 ihn noch nicht auf; das zweite jedoch 1349—1406, kennt den „Dregher“ und den „Kalcdregher“ und das dritte 1488—1574 nennt schlankweg den „Dreger.“[2]) Die Erbebücher endlich, das erste von 1385—1483, das zweite von 1493—1574 kennen den Bierträger und den Los- oder Sackträger, insbesondere Salzträger.[3])

Von den Rigaschen Bürgersprachen beschäftigt sich die von 1412 mit den Losträgern und allen anderen Arbeitsleuten. Sie sollen für den Lohn tätig sein, der in der Wage angeschrieben steht.[4]) Die folgende Bürgersprache von 1450 wiederholt diese Bestimmung.[5]) Die Verfügung, dass Nichtausführung einer übernommenen Arbeit Strafe nach sich zieht, ist wohl ebenfalls auf diese Personen gemünzt.[6]) Und es klingt wie der Versuch einer Eindämmung sich zeigenden Uebermuts, dass diese Träger nur eine Gilde im Jahre, d. h. eine Zusammenkunft jährlich, veranstalten durften.[7]) In der Bürgersprache aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts sind diese Bestimmungen wiederholt,[8]) aber in der Bürgersprache aus der Mitte des 16. Jahrhunderts fehlen sie[9]) und die Bürgersprache aus der Mitte des 17. Jahrhunderts hat sie auch nicht wieder aufgenommen.[10]) Vielleicht steht damit in Zusammenhang, dass seitdem den Trägern besondere Rollen gegeben worden waren.

[1]) Stieda und Mettig a. a. O. S. 36.
[2]) Stieda und Mettig a. a. O. S. 39.
[3]) Stieda und Mettig a. a. O. S. 42.
[4]) Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts, 1876, S. 221 § 76.
[5]) Napiersky a. a. O. S. 226 § 91.
[6]) in der Bursprake von 1412 § 75, Napiersky a. a. O. S. 221.
[7]) Napiersky a. a. O. S. 226 § 92.
[8]) Napiersky a. a. O. S. 234 § 69—71.
[9]) Napiersky a. a. O. S. 238 ffg.
[10]) Napiersky a. a. O. S. 241 ffg.

Der älteste bekannte der hierhergehörigen Schragen stammt freilich aus dem Jahre 1450, d. h. einer Zeit, wo die Bürgersprache ihrer noch erwähnt. Es ist der Schragen der Losträger.[1]) Allerdings ist das Statut der Bierträger noch weiter zurückzudatieren, nämlich in das Jahr 1386. Doch ist diese Scra erst in einer erheblich späteren Ueberlieferung erhalten.[2])

Im Jahre 1535 wurde das Statut für die Bierträger neu redigiert.[3]) Zwei Ordnungen aus den Jahren 1576 und 1607 regeln die geschäftlichen Bedingungen, unter denen sie für das Publikum und den Kaufmann tätig sein sollten.[4]) Wie sich die Losträger zugleich mit den Arbeitern bei Ausbruch eines Feuerschadens verhalten sollen, verfügte eine Ratsentscheidung vom Jahre 1535[5]). Die Grenzen zwischen dem Arbeitsgebiete der Hanfschwinger und der Ligger zog eine amtsgerichtliche Entscheidung von 1621, nachdem für die Ligger im Jahre 1616 eine neue Taxe vorgeschrieben worden war.[6]) Eine undatierte Ratsentscheidung aus dem 16. Jahrhundert stellt das Arbeitsgebiet der Losträger einerseits und der Ligger andererseits fest.[7])

Bierträger, Losträger, Ligger — sie stellen ein Stück Arbeitsteilung dar. Die Bezeichnung „Losträger" ist wohl mit dem holländischen los, loos, d. h. ein Boot zum Warenausladen, in Zusammenhang zu bringen. Man würde sich demnach zunächst einen Träger unter ihm vorzustellen haben, der die kleineren Schiffe beladen half. Später scheint ganz allgemein unter ihm der Salzträger verstanden worden zu sein. Der „Ligger" wiederum war der Arbeitsmann oder Tagelöhner, der bei aller angelernten Arbeit in Frage kam, vorzugsweise bei solcher im Hafen. Der Nutzen, den diese Träger, bei denen früh Vereinigungen kirchlichen Charakters auftraten, für den

---

[1]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 414.
[2]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 252.
[3]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 256.
[4]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 257—260.
[5]) Stieda une Mettig, a. a. O. S. 233—235.
[6]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 414—413.
[7]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 418.

Handel gewährten, mag dem Rate Veranlassung geboten haben sie später in Aemter zu verwandeln. Mit den Handwerksämtern hatten diese Trägerämter manche Verwandtschaft, ohne ihnen doch vollkommen gleich zu sehen. Die Geschlossenheit des Verbandes und die Zulassung nur nach vorgängigem Beweise der Fähigkeit fehlt bei ihnen. Die Zahl ihrer Mitglieder war nie beschränkt und konnte es nicht sein, weil das Bedürfnis des Handels eine je mehr und mehr zunehmende Zahl und jedenfalls eine grosse Zahl derartiger Personen forderte. Die zu erfüllende Bedingung für die Aufnahme, nämlich vierjährige Arbeit als „Husknecht" oder „Dagelöner" gehört erst einer späteren Zeit an und war, genau genommen, keine auf Ausschluss oder Zurückdrängung berechnete Bedingung. Die öffentlichen Aufgaben, die Hilfe beim Löschen von Feuerschäden, der Nachrichtendienst der Bierträger erinnern an ähnliche Pflichten, die den Trägern in den mecklenburgischen Städten auferlegt waren. In Riga wie überall in den livländischen und estländischen Städten waren diese Träger undeutscher Abkunft.

In späteren Jahrhunderten hat sich entsprechend der Ausdehnung des Handels ihre Zahl stark vermehrt und eine bestimmte Arbeitsteilung unter ihnen herausgebildet. Um das Jahr 1732 gab es in Riga [1]) Ligger, Salzträger, Hanfschwinger, Uebersetzer, Mastenwracker, Klappholzwracker, Weinträger, Piloten, Fuhrleute, Säger, Fischer und andere Arbeitsleute „verschiedener Art." Sie hatten zwar nicht alle „ordentliche Schragen", aber unter „sich selbst gewisse Verbrüderungen und Gewohnheiten, denen die Protocolla beym Magistrat und andere gerichtliche Bescheide zu Instructionen in ihren Ambts-Pflichten dienen." Den Nutzen aller dieser dem Handel dienenden Aemter hatte man 20 Jahre vorher nachdrücklichst hervorgehoben. Peter der Grosse scheint sich nämlich mit dem Gedanken getragen zu haben im Interesse der grösseren Freiheit des Handels sie alle aufzuheben. Dem entgegen betonte der

[1]) Buchholtz-Bulmerincq, Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga, 1903 2, № 422 S. 362.

[2]) Buchholtz-Bulmerincq, Aktenstücke und Urkunden der Stadt Riga, 1 № 235 S. 162.

Rat in Riga in einem Berichte an den Zaren vom Jahre 1712, dass die Beseitigung dieser „bey der hiesigen Trafique von vielen Seculis her gewöhnlichen Aemter . . . . dem Commercio eine grosz Hindernüsz im Wege legen möchte.“. Die Mitglieder dieser Korporationen müssten bei Antritt ihres Amts einen „schweren Eyd zu desto beszerer Observence ihrer Verrichtungen“ ablegen. Sie seien gewöhnt mit den Waren umzugehen, dem fremden Kaufmann bekannt, sogar „ihrer Sprache nicht unkündig“ und böten eben als „gesicherte Leutte“ gegen Unterschleif erwünschte Garantie, indem sie die Verantwortung trügen. Der Zar sah denn auch infolge dieser Vorstellungen davon ab die Aemter, deren Bedeutung ihm einleuchtete, aufzuheben.

In Reval sind im 15. Jahrhundert ebenfalls Bierträger, Salzträger, Arbeitsleute und Träger überhaupt nachgewiesen. Sie waren wie die Natur ihrer Geschäfte es bedingte, offenbar Männer von bemerkenswerter Kraft. An alle Deutschen und die undeutschen Träger wendet sich der Ordensmeister von Livland in einem Briefe von 1444 an Reval, in dem er sie aufforderte ihm zu helfen die Russen zu bekämpfen, die ins Land eingefallen waren. [1]) Doch es waren ihrer angesichts der starken Nachfrage nach ihren Leistungen nicht genug und sie rührten sich mit Bedächtigkeit. Einmal hatte der deutsche Kaufmann in Brügge dem Revalschen Rat die Klage vieler Schiffer übermittelt, dass die Entlöschung der Salzschiffe sich nicht rasch genug entwickele. Als daher im Jahre 1443 die Ankunft einer grösseren Salzflotte im Revaler Hafen in Aussicht stand, bat der Brügger Kaufmann für Wäger, Träger und Fuhrleute in genügender Anzahl Sorge zu tragen, sodass die Schiffer keinen Anlass mehr zu Beschwerden hätten. [2])

Den Bierträgern verlieh der Rat im Jahre 1456 einen Schragen. [3]) Für die Arbeitsleute oder Träger hat er einen solchen erst im Jahre 1529 erlassen. [4]) Damit will ich nicht die Vermutung ausgesprochen haben, als ob erst damals die

---

[1]) Livl. Urkb. 9 № 30 S. 22.
[2]) Livl. Urkb. 9 № 933.
[3]) Livl. Urkb. 10 № 581.
[4]) Anhang 1.

Träger organisiert wurden. Jedenfalls sind sie schon vorher urkundlich nachzuweisen und wahrscheinlich bedeutet der genannte Schragen nur eine im Interesse von Handel und Verkehr wünschenswert gewordene Regelung ihrer geschäftlichen Verpflichtungen.

Jeder Revalsche Bierträger musste mit einer Pollexe, d. h. einer Streitaxt mit langem Stiel ausgerüstet sein. Es war sein ausschliessliches Recht Bier „uttospunden und to dregen." Wenn Arbeitsleute, Hofknechte und andere Träger sich dieses Geschäfts bemächtigen wollten, so durften sie diese Leute vor den Vogt bringen. Auch waren Personen, die Bier verzapfen wollten, gezwungen sich ihrer Mitwirkung zu bedienen und durften nicht etwa das Bier selbst einbringen. Ja die Brauer waren selbst verpflichtet sich ihrer zu bedienen und hatten nicht die Befugnis durch ihre eigenen Knechte oder andere Arbeitsleute das Bier in die Krüge und Gastwirtschaften oder in die Schiffe bringen zu lassen. Die Bierträger ihrerseits hatten die Pflicht darauf Obacht zu geben, dass nur die Mitglieder der Brauerkompagnie Bier verkauften. Entdeckten sie, dass Nichtmitglieder sich diesem gewinnbringenden Geschäfte widmeten oder wurden sie gar aufgefordert dabei mitzuwirken, so hatten sie das betreffende Bier zum Aeltermann hinzutragen, der sie für die Anzeige belohnen sollte. Im Schragen für die Schuppenbrauer von 1498 erscheint diese Anordnung in der Verpflichtung aufzupassen, dass kein Bier vom Lande in die Stadt hineingebracht werden darf.[1]) Für ihre Leistungen, als Zuspunden der Fässer, Herauftragen aus dem Keller usw war der Lohn festgesetzt. Einer späteren Zeit gehörte die Verfügung an, dass diejenigen den Lohn zu zahlen hatten, die das Bier empfingen. Der Brauer, der diese Ausgabe bereitwilligst auf sich nahm, um dem Kunden entgegenzukommen, riskierte aus der Kompagnie ausgestossen zu werden.[2])

Hatten die Bierträger die Verpflichtung die Brauer in der Durchführung ihrer Privilegien zu unterstützen, so hatten sie

---

[1]) Livl. Urkb. II. Abteilueg 1 № 633, 2 № 707 § 8.
[2]) Livl. Urkb. 9 № 402 § 10.

auch Verpflichtungen gegenüber der Gesamtheit der Konsumenten. Sie sollten Bier nur in solche Fässer verspunden, denen die städtische Marke eingebrannt war. Honigtonnen, in denen Honig, richtiger wohl Met (Honigseim) befördert worden war, durften sie nicht in Gebrauch nehmen und mussten die ihnen gemachte Zumutung in solche Fässer Bier zu füllen, sofort dem Aeltermann der Brauerkompagnie anzeigen. Und wenn er Bier in die Krüge brachte, so sollte sich der Bierträger davon überzeugt haben, dass die Tonne die richtige Grösse hatte und nach „Revalschem Bande" angefertigt worden war. Endlich hatten die Bierträger in Reval, wie an anderen Orten, öffentliche Dienste zu leisten. Bei Hinrichtungen musste die ganze Korporation erscheinen. Vielleicht bildeten sie bei dieser Gelegenheit eine Art Sicherheitswache. Doch hatten sie überhaupt nach ihres Aeltermanns Geheiss Dienste „in des vogedes ofte des rades nutticheit" auf sich zu nehmen.

Für die Gesellschaft oder Gilde der Bierträger galten besondere Regeln. Aufgenommen wurde jeder, der sich meldete. Nur die Verpflichtung bestand den zukünftigen Kollegen 2 Tonnen Bier und einen Schinken zu spendieren. Bei den Trünken musste es korrekt hergehen. Die Waffen musste man draussen lassen, beim Eingange in das Versammlungslokal ablegen, Scheltworte durften nicht fallen. Spätere Zusätze regelten das Benehmen der Kollegen untereinander bei der Arbeit. Es galt nicht für zulässig sich ohne Einverständnis des anderen seines Werkzeugs zu bedienen und gar einen Betrag, den der Kamerad verdient hatte, sich auf seinen eigenen Lohn anrechnen zu lassen.

Von den Salzträgern sind keine intimeren Nachrichten auf uns gekommen. Eine Urkunde aus dem Jahre 1498 weiss von einem Konflikte zu berichten, in den eine vornehme Gutsbesitzersfrau mit einem Salzstösser geriet. Stolz fuhr sie, wahrscheinlich etwas zu rasch, durch die engen Strassen Revals und verletzte dabei den Sack eines Salzträgers.[1])

Der Schragen für die Träger vom Jahre 1529, nur unvollständig erhalten, möglicherweise nur ein Entwurf, lässt ein Amt

[1]) Livl. Urkb. II. Abteil. 1 № 675.

erkennen, dessen Mitglieder bei beiden Wagen angestellt waren. Es umfasste 70 Personen mit der Möglichkeit bei gehäufter Inanspruchnahme sich durch Hinzuziehung von Arbeitsleuten zu verstärken, damit dem Kaufmann Genüge geschehe. Ihm zu dienen, die Waren aus den angekommenen Schiffen auf die Wage, in die Keller zu bringen und umgekehrt, wenn Schiffe abfahren wollten, war ihre hauptsächlichste Aufgabe. Doch wurde darauf gesehen, dass der Träger sich seine Hilfskräfte selbst aussuchte. Arbeitsleute, die sich einschlichen und ohne Zustimmung eines Amtsbruders Beschäftigung zu gewinnen versuchten, wurden ohne Erbarmen weggejagt. Jedes Mitglied war gehalten sich eifrig und unablässig der Ausführung ihm gewordener Aufträge zu unterziehen. Auch durfte keiner mehr Lohn fordern, als nach den in der Wage aufgehängten Tarifen zulässig war. Zu ihren Obliegenheiten gehörte es jede Woche am Montage, wenn nötig häufiger, dem Wäger und seinem Knechte behilflich zu sein, die Wagschalen herunterzunehmen, die Scharniere zu schmieren und die Schalen wieder an ihre Stelle zu bringen. Auch mussten sie für Sauberkeit in der Wage Sorge tragen helfen, insbesonders wenn Salz gewogen wurde.

Gleich den Bierträgern hatten sie bei Rechtsvollstreckungen sich dem Rate zur Verfügung zu stellen. Wenn der Rat ihnen gebieten liess „dem vagede ofte imandes van des rechtes wegen volgehaftich to synde“ durfte keiner zurückbleiben.

Anspruch auf Zugehörigkeit zum Amte konnte nur der erheben, der in der Stadt wohnte oder Bürger war oder versprach innerhalb der nächsten 4 Wochen es zu werden. Zu seiner Ausrüstung gehörten ein Speer, Aexte und „ander lange were“, die wohl eine stete Kriegsbereitschaft garantieren sollten.

Gleich den Mündrichen hatten die Träger sich einen Aeltermann zu wählen, der vom Rate bestätigt werden musste und die Aufsicht über gewissenhafte Ausführung der in der Scra gegebenen Anordnungen hatte.

Lebhafter noch in das bunte Treiben und die Mannigfaltigkeit der Geschäfte im Hafen und an der Wage führt die undatierte Aufzeichnung, die doch wohl in den Ausgang des 16-ten Jahrhunderts zu versetzen sein möchte. Ihr gegenüber drängt

sich die Vermutung auf, dass sie eine Nachahmung der Stockholmer Arbeitstaxen von 1546 oder 1574 sein könnte.[1]) Seit dem 6. Juni 1561 hatten Stadt und Land bei dem glaubens- und stammverwandten Schweden Schutz gefunden und es ist sehr wahrscheinlich, dass man allmählich anfing sich die schwedischen Einrichtungen anzueignen.[2]) Allerdings weisen die schwedischen Vorlagen nicht dieselben Berufe auf wie die Revaler Taxe. Namentlich regeln sie die Verhältnisse vieler Handwerker, die in der Revaler Taxe fehlen. Das mochte indes damit zusammenhängen, dass das Zunftwesen alten deutschen Ursprungs in Reval gut geregelt war und gegenüber seiner Selbständigkeit das Bedürfnis nach einer anderen Ordnung weniger aufkommen mochte. Dagegen waren in den Aemtern und Korporationen der dem Handel dienenden Persönlichkeiten vielfach, wenn nicht ausschliesslich Undeutsche, die gewiss manchen ansprechenden Zug der deutschen Vorbilder sich angeeignet haben mochten, jedoch immer etwas unbotmässig und unzufrieden sich gebärdeten. Sie unter bessere und strengere Obhut zu nehmen, mochte sich sehr empfehlen.

Die neue Taxe bestimmt nun die Löhne für alle die einzelnen Hilfsgewerbe des Handels, die Mündriche, die Wagenführer alias Fuhrleute, die Aufschläger im Hafen, die Kornmesser, die Aufschläger und Abschläger in der Stadt, die Träger bei der Wage, die Salzträger und Salzstösser, die Zuschläger. Ausserdem sind die Vergütungen für Maurer und Zimmerleute sowie für gemeine Arbeitsleute und Tagelöhner festgesetzt. Demnach gewinnt es den Anschein, als ob der Wunsch für den Erlass dieser Verordnung massgebend gewesen ist nicht nur dem Handel zu helfen, sondern überhaupt der städtischen Gesamtheit zu nützen

Auf die Sätze selbst und die in ihnen zum Ausdrucke kommende Erhöhung soll hier nicht weiter eingegangen werden. Diese Schwankungen mögen in den Taxen selbst verfolgt wer-

---

[1]) Klemming, a. a. O. S. 321, 334 druckt die schwedische Originale ab.

[2]) E. von Nottbeck, Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval, 1896, 1 S. 58.

den. Bemerkenswert ist auch die grössere Mannigfaltigkeit der Waren, die in dieser Taxe hervortritt. Sie erweist, dass Revals Handel im Laufe des denkwürdigen 16-ten Jahrhunderts, wenn es auch allgemach die engere Fühlung mit der Hanse verloren, doch nichts an Bedeutung eingebüsst hatte, sondern vorwärts gegangen war.

Von Reval und Riga aus dürften diese Trägervereinigungen ihren Weg ins Innere des russischen Reichs genommen haben. Nowgorods Verkehr mit dem Auslande hatte vor den Augen der Russen den grossartigen Hansebund und die gewerblichen Korporationen erstehen lassen. Die Vereinigungen der Lastträger, Fuhrleute, Karrenführer, Schiffer usw., wie sie die speziellen Bedürfnisse des Handels in den Hansestädten erzeugt hatte, mussten ihnen zweckmässig vorkommen und so könnte es sich um ihre Nachahmung gehandelt haben, wenn man von den Kompagnien der Drägilen oder Lastträger in Archangel hört. Schon die Bezeichnung „Drägilen" deutet doch auf eine Entlehnung der Einrichtung. Wann sie vor sich gegangen ist, wissen wir zwar nicht. Ein Ukas vom 4. April 1680 erwähnt sie in Archangel zuerst.[1]) Er lässt erkennen, dass es sich um eine schon bestehende Institution handelte, denn es wird das ihr bisher anhaftende Pachtsystem aufgehoben und das Gewerbe zu einem freien erklärt. Auf das Bittgesuch des Rotky Wassiljew und Genossen wird diesen erlaubt in der Stadt Archangel bei den Zollstätten der Drägilen zu arbeiten. Von nun an konnte wer wollte, zu den „Drägilen" gehören. Auch von anderen Hilfsgewerben des Handels wird berichtet. Es heisst „das Gewerbe der Lotsen, der Böttcher, der Barkenführer oder der Inhaber von zum Löschen bestimmten Fahrzeugen waren bisher verpachtet und jeder Handeltreibende musste sich an den Pächter wenden, was nicht geringe Nachteile und Zeitverluste im Gefolge hatte." Vermutlich hatte die Nachbildung einen anderen Charakter gewonnen als in den Hansestädten das Original ihn hatte. Es waren nicht freie

---

[1]) Tschulkow, Geschichtliche Beschreibung des russischen Handels in allen Häfen und an allen Grenzen, in russ. Sprache 1781—1788, 21 Bücher in 7 Bänden.

selbständige Korporationen, sondern vom Unternehmer abhängige Arbeiterscharen. Dieser hatte dann von der Stadt- oder Hafenverwaltung das Monopol gepachtet und in seinem Interesse mochte es nicht gerade liegen mehr Kräfte einzustellen. In dieses System schiesst der Ukas von 1680 Bresche.[1])

Deutlicher zeigt die Geschichte der „Drägilen"-Kompagnie in St. Petersburg, dass man es mit einer Einrichtung zu tun hat, die an die Russen von aussen herantrat. Peter der Grosse hatte, wie oben erwähnt wurde, die Absicht im Jahre 1712 in der neu eroberten Stadt Riga die Aemter aufzuheben. Er liess dann, nachdem man ihn über ihren Nutzen aufgeklärt hatte, im Jahre 1721 sich Abschriften von allen Schragen schicken[2]) und, wenn er nun auch nicht dazu schritt, das Zunftwesen im russischen Reich allgemein einzuführen, so mochte er aus dieser Sendung und seiner sonstigen Kenntnis die Anregung schöpfen in Petersburg wenigstens Trägerkorporationen zu begründen. Am 22. Juni 1724 werden durch Reglement des Kommerz-Kollegiums in Petersburg Drägilen ernannt und bestimmt, wieviel sie von jeder Ware erhalten sollten. Ihre Aufgabe ist nicht deutlich angegeben. Sie werden in den Speichern (Ambaren) beschäftigt und haben Aufseher (Starosten) über sich. Nach 13 Jahren schlug das Kommerz-Kollegium dem regierenden Senate vor die Kompagnie wieder eingehen zu lassen, da nunmehr kein Bedürfnis nach ihr sei. Man hätte Träger ernennen müssen, als der Handel noch neu war — Petersburg ist im Jahre 1703 gegründet, die ersten Anordnungen den Handel von Archangel nach Petersburg zu verlegen, stammen aus dem Jahre 1713[3]), — Jetzt verursachten sie den Kaufleuten nur Unkosten und täten nichts weiter als beim Wägen der Waren die Gewichte auf die Wagschalen zu legen. Sie, die eigentlich zu Lastträgern ausersehen waren, waren somit in St. Petersburg entartet, indem sie zu Wagemeistern geworden waren, die als

---

[1]) Stieda, „Die Artelle" in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie N. F. 6, S. 200.

[2]) Aktenstücke und Urkunden der Stadt Riga 2, S. 362 № 422.

[3]) Wilhelm Stieda, Peter der Grosse als Merkantilist in der Russischen Revue 3. S. 235.

Beamte der Zollbehörden ihre Aufgabe darin erblickten, das Gewicht der zu verzollenden Waren festzustellen und das Tragen anderen überliessen. In der Tat schritt man damals zur Aufhebung der Kompagnie, sicher im Einklang mit den gewordenen Zuständen, die die Träger als geschlossene Korporation entbehrlich erscheinen liessen. Als jedoch später der Handel zunahm, gebrach es bald wieder an den erforderlichen Kräften zum Fortschaffen der Lasten, und im Jahre 1764 wurde die Kompagnie erneuert, dieses Mal mit dem ausgesprochenen Zweck des Lasttragens, wie sie ihn bis heute behalten hat.[1])

Urkunden-Anhang.

Vorbemerkung.

Die nachstehend abgedruckten Schragen und Taxen sind wortgetreu nach der ursprünglichen Orthographie wiedergegeben. Nur sind Interpunktionszeichen eingeschoben und zu Anfang eines jeden Satzes grosse Buchstaben gebraucht worden. Der Buchstabe v ist in u; i und y zu Anfang eines Worts in j verwandelt, alle Eigennamen sind gross geschrieben, die römischen Zahlzeichen in arabische aufgelöst. Die Numerierung der einzelnen Artikel stammt vom Herausgeber.

Schragen und Taxen.

№ 1. Schra der Bierträger. 1456, Juli. Nachtrag von 1462.

№ 2. Schra der Mündriche. 1506.

№ 3. Schra der Arbeitsleute und Träger. 1529.

№ 4. Schra der Mündriche. 1531, April 1.

№ 5. Bestätigung der Schra der Mündriche und Taxe. 1547, März 11.

№ 6. Bestätigung der Schra der Mündriche und Taxe. 1567, Mai 28.

---

[1]) Wilhelm Stieda, Die Artelle a. a. O. S. 202.

№ 7. Revaler Arbeitstaxe aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.

№ 8. Taxe der Mündriche. 1631, Mai 1.

№ 9. Bestätigung der Schra der Mündriche 1645. April 1.

1. Schra der Bierträger in Reval. 1456, Juli 7. Nachtrag dazu 1462.

Revaler Ratsarchiv Orig. auf 2 kleinen Pergamentblättern, die in ein mit Lederumschlag versehenes Papierheft eingenäht sind. Erwähnt im Liv-Est-Kurländischen Urkundenbuch. Band 11, № 581. Hier veröffentlicht nach einer mir von weiland Herrn Regierungsrat Dr. Eugen von Nottbeck in Reval zur Verfügung gestellten Kopie.

In Godes namen amen. Na der gebort Christi unses heren 1400 in deme soess unde vifftigesten jare do vorlende de erwerdige raet to Revall der beerdreger zelsscapp ene schra, de dar beer plegen uttospunden und to dregen ume dat se, wen des behoff is, vorpflichtet ziin im rechte hulpe to donde.

1. Int erste we in disser selscopp wesen will, zall hebben ene pollexen und zall der selscopp tovoren geven 2 tunnen bers und enen schinken, alse he untfangen wert.

2. Item wen se in erer selscop de cumpanie drinken of jemant dar dem andern scheldeworde geve und de olderman en vrede boede, de em danne unhorsam is, sall beteren 3 mark ℔ wasses.

3. Item ok we in der selscopp sine wapen,[1]) de sall dubbelt beteren. Hefft he nene borgen off gelt, men sall ene mit orlove des vogedes setten in des bodelshus.[2])

4. Item wen se dat over bevinden arbeideslude, andere dregere off hofsknechte, de beer uthspunden off utdregen, it zy to schepe off in kroege, den sallen se bringen vor den voeget und de sall en helpen, dat se krigen to broke van ilker tunnen enen ferding; und de den broke nicht en vormach uttogeven, zal men mit orlove des vogedes setten inde hechte.

---

[1]) Hier ist offenbar ein Wort ausgelassen, das den Sinn wiedergab, wie mit sich führte oder bei sich hatte usw.

[2]) Haus des Stadtfrohnboten, d. h. soviel wie Arrestlokal.

5. Item welk man de ber kofft oft vrowe, dat ze vortappen willen, dat zaellen se lathen indregen und zallen des zulven nicht indregen bi 1 ferding broek.

6. Item off jemant beer utsande to kope, de in der bruwer selscopp nicht gescreven were, it sy bi dage off bi nachte, dat beer zall me nemen und bringen dem oldermanne van der bruwer selsscopp, de zall em to loene geven enen ferdingh.

7. Item welk bruwer beer utsendet in kroge off in schepe mit zineme hofsknechte ofte mit anderen arbeidesluden to wedderstalle den beerdregers, de zall mit des voegedes hulpe beteren enen ferding.

8. Item dat schippbeer zallen de beerdreger int hus dregen ut dem kelre und ok upptovullende und to tospunden, ilke tunne vor en vereken, und slan se it ok uppe den wagen, so sallen se hebben van ilker tunne twe artige; dede en hiir ok jenich beerbruwer wedderstall ane, de sal darvoer beteren enen ferdingh.

9. Item so en zall nen dreger beer tospunden in nien tunnen, it en sy dat de tunne zy gemerket und getekent mit den stad gebranden merke; de darane breket, de zall beteren dem ersamen rade enen ferding. Worden en ok jenige honnichtunnen gedan, beer darin to spundende, dat zallen se deme oldermanne der bruwer selsscopp witlik don bi deme zulven vorscrevenen broek.

10. Item sall nen beerdreger beer in de kroeghe dregen, he se tovorne dat de tunnen grot genoch ziin alse Revals bant; welke dregere zik darane vorsegen, de saellen beteren vor ilke tunnen der dregerselsscopp enen ferding Rigessch.

11. [1]) Item welk berdreger, de des anderen bore ofte boem ofte kare nympt und bruket, klaget de andere darover, de it deit, sal beteren 1 mark ℔ wasses.

12. Item hove jemant des anderen vordenstlon up sin dregegelt sunder orloff, dat sal men reken vor dufte ofte 3 mark ℔ wasses der selsscopp.

---

[1]) Andere Hand.

13. [1]) Item in dem jare alse voer in der schra gescreven steit, wart de beerdregeren disse schra van dem ersamen rade van Revall vorleent achte dage na sunte Johans baptisten dage to middensoemer ziner geboert viiff jare lank to durende.

Nachtrag vom Jahre 1462.

Item wen men enen vorrichtet, so solen alle unse selschop de brodere mede utgan by 6 mark ℔ wasses oft 1 mark Rig. broke, de dat vorsumet; dergeliken by deme sulven broke, wen de olderman der selschop tosecht to denste in des vogedes ofte des rades nutticheid.

2. Der Schragen der Mündriche zu Reval 1506.

2 Pergamentblätter, in Buchform 12⁰ zusammengelegt, ohne Umschlag. Revaler Rats-Archiv. Eine Abschrift im Revaler Schragenbuche Bl. 53—55.

Item anno vefteynhundert sosse heft de ersame radt by my Cerstianus Zernikoves der stad secretarius tiden den mündericke desse jegenwordige schra gegeven unde vorlent na tiden to tiden unde gelegenheit der sake dar af und to tosettende wen deme ersamen rade dat gelevet.

1. Item int erste sal der münderick in der havene wessen sunder tal.

2. Item der havenwechter sal hebben twe bœte eyn grot und eyn cleyn unde sal furder mit den mundericken jen doen hebben.

3. Item jelick münderick sal hebben twe grote bœte unde eyn cleyn bœth.

4. Item welck man de in dusser mundericke selschap wesen wil, de sal utgeven 3 marc in de bussen 2 tunne bers [2]) 2 schape und 2 schinken und vor 1 mark brot.

5. Item de mundericke sollen kesen eynen olderman und 2 bisitters unde sollen de bringen vor ere bisittere, de en van dem ersamem rade gesattet syn und is dar jemant entegen

---

[1]) Die gleiche Hand wie ad. 1—10.

[2]) In d. Abschrift Reval. Schragenb. 3 tunne bers.

den se kesen, so sal de olderman utgeven 1 tunne bers und illick bisitter 1/2 tunne bers und sollen des jars dar mede fry wesen unde eyn itlick olderman sal blyven by synem ampte 3 jar lank.

6. Item van der last tunne gudes sal men geven in der haven 2 sl.

7. Item van der last trans sal men geven 3 sl. in der haven.

8. *) Item van 1 werkvate sal men geven 1 sl. in der haven.

9. Item van 1 stro wasses sal men geven 1 sl.

10. Item van der last kabelgarns sal men geven in der haven 3 sl.

11. Item jelick vlassvath sal geven in der haven 2 sl. unde men sal dur lude tonemen in dat both to leggen, sendet de kopman dar nymand by, so mach de munderick hulpe nemen, so vele he wil unde denne sal de munderick darvor nemen 3 sl., schut hir over denne schade, dar sal de munderick vorstan.

12. Item wenner de mundericke was, werk, vlas, tunnengut up de Wick foren in de schepe, dar mogen se mit dem kopmanne overeyn dragen und eyns werden.

13. Item van dem terlingk laken sal men geven 1 sl.

14. Item van illikem drogen vathe 1 sl.

15. Item van illiken stucke Rinsches wyns sal men geven 3 sl.

16. Item van illiker pipe edder bote westwerdesches wyn und van der pipe olie 1 sl.

17. Item wanner dat id eyn clar weder is und de olderman tosecht, so sal eyn illick munderick bereyt wesen und steken dat holt ut der haven und ander tuch mede by 1/2 marc broke; is de munderick dar sulves nicht, so sal he synen knecht dar henne senden.

18. Item de mundericke zollen de bruegge stande holden mit brede, ilck by 1 mark vor assumptionis Mærie; de id nicht endeyt, sal dubbelt breken und sal geven 2 brede vor 1.

19. Item wanner dat dar kamen Swedesche schuten und de mundericke utvaren mit dem copmanne buten den thorn

*) № 8 fehlt in der Abschrift des Reval. Schragenbuches.

edder up de Wick, de jenne, de dat deyt, de sal breken dem rade 3 mark, heft he des geldes nicht, men salt em leggen up den rugge, dit wil de rad so strenge geholden hebben.

20. Item wanner hir schepe kamen in de havene und ballast achter dem bolwerke over borth werpen, de dat suth, sal id dem olderman vormelden by 1 mark und de olderman sal dat deme havenwechter seggen unde he salt dem borgermester vortan vormelden.

21. Item wenner de olderman wil steven holden, so sal de jungeste vorbaden by 1 fr. und de dar nicht enkommet, sal beteren 1 marc℔ wasses biszunder id sy denne sake [1]), dat he orlof hebbe van dem oldermanne. [2])

22. Item illick broder sal deme oldermanne horsam wesen by 1 marc℔ wasses. [3])

23. Item oft der mundericke knechte mit iren mester twist werden und de knecht vort sick vor doen wolde mit eynem anderen mundericke de ene entegen nympt, de sal beteren 1 tunne bers. [4])

24. Item oft de knecht synen mester overvelt, dat sal he clagen vor der selschop, is de knecht denne unrecht, sal gebroken hebben 3 marc℔ wasses. [5])

3. Schra der Arbeitsleute oder Träger in Reval. 1529.

Ein halber Bogen Papier mit vergilbter Schrift. Revaler Rats-Archiv. Schwer leserlich.

Anno 29 heft de radt dem dreger ampte dusse navolgende schra vorlenet, darnah se sick in allen navolgenden puncten richten sollen bie pene undenberort.

1. Item de van dusser tid an sick des dreger amptes vor beiden wagen annemen wil, de sulveste sal hir in der stadt wanen und berger wesen edder bynnen 4 weken burger werden.

2. Dar sal he syne gewere eyn sper exste und ander

---

[1]) Ausgenommen es sei dass.
[2]) Am Rande steht von anderer Hand 1 fr.
[3]) Am Rande: 1 fr.
[4]) Am Rande: 6 fr.
[5]) Am Rande: 3 fr.

lange were ferdich hebben und de noch tor tid nicht im ampte syn und ere gilde gewunnen hebben, de sollen nach erer ersten einweninge[1]) in etsulftige ampt an ingandem gelde utgeven 6 m. in 2 joren.

3. Des sollen der dreger zo vor beide wagen in al 70 wesen, zo se aver to vele arbeid up de hand kregen, zo mogen se zo vele arbeideslude to sick gewinnen, dat dem kopmane benoch gescheen moge.

4. Item des sollen de amptbruder in jegenwordicheit erer ampthern ut erem middel eynen gefelligen olderman kesen; dusse gekarne olderman sul darnach van er rade bestediget werden und eyn upsehent hebben dat alle puncte in der schra genant und yn der zeddel up der wage hengende. allenthalven bie worde und unvorbraken moge geholden werden,

5. Wen er aver imandes van den amptbrodern worinne brockfellich befunden wurde, den sal men in jegenwordicheit des older[2]) — — — — — — — — — — —

6. Item des sul und wöl unse ampt, wen de kopman des van noden is, eres arbeides ane underlat mit vlite vornemen, dat dar keine vorsumnisse in gesche, kumpt dar klach over, so sul et ampt zo vake dar klach overkumpt und geschut 1/2 m. dem rade gebroken hebben.

7. In der geliken broke sollen ock dejenigen vorfallen wesen, de jenigeden kopman beschatten und van em mer empfangen als yn den handtafelen up der wage handlinge[3]) utgedrucket, de sollen zo vake et geschut 1 ferdingk dem ampte gebroken hebben.

8. Item wener und wo vake eyn ersam rad der stadt wegen unter aller der dreger to donde heft und en toseggen leeth dem vagede ofte imandes van des rechtes wegen volgehaftich to synde, zo sollen unse amptbroder zo stark als en angesecht wert und mit erer gewonlicken were upwessen, und etjenige willichlick don, wes en van des rechtes wegen der stadt tom besten to donde bovalen wert. So sick imandes hirinne to zoken makede unwillich bofunden wurde, sal unses ampts nicht werth syn.

---

[1]) Schwer leserlich. [2]) Lücke in der Vorlage. [3]) Unleserlich.

9. Item des sollen und willen unse amptbroder alle mandage eyns in der weken ofte zo vake des van noden in beiden wagen dem weger und synen knecht helpen de wichtschalen afnemen, smeren und wedder uphengen.

10. Im geliken sollen se et ock in der wage vor der wage und dorinne bet an den kack to alle wege reine holden. Ock sollen de dregere unses amptes, wener und wo vake dar loes solt up der straten to wegen van noden is, de soltsecke van der wage und anders nergen halen, ock de nach dem entfangenen tolle, wen et solt gewogen is, wedder upbringen und overleveren; hiervor sollen se hebben von dem weger und synen knecht alle jar 1 mark[1]) 5 fr. beer.

11. Weret over sake dat de dreger yn den vorbororden dren artickelen efte vor eyn straflick gefunden, sollen se, zo vake et geschut, vor elix artickele 1/2 fr. gebraken hebben.

12. Item watterley kopmans gudere hir ut den ankamenden und affarenden schepen yn de stadt up de wage in de keller huse ofte stenhuse to brengen und dar wedder ut toslaende und ut der stat in de schepe up tobringend gefallen mogen, we do genomet syn, nichts buten boscheden, dar sollen de dreger dem kopman, overal wor em des van noden, ynne bedenstlick wesen und darvor er angesettede gelt und nicht mer na lude der 2 ceddel up der wage hengende van dem kopman entfangen bie vorborter broke.

13. So sick aver imandes van arbeidsluden, de unse schra nicht mede deilhaftich is, in unser ampt steke und an unser amptbroder bovel sick des arbeides underwunde, de sal synes lons vorfullen wessen.

14. Item des sul de olderman zo vake des van noden is und gebrek im ampte — — — to richten in dem jare in jegenwordicheit der ampthern de amptbro — — — — — —[2])

4. Schra der Mündriche zu Reval 1531, April 1.

(1 Pergament-Heft in Pergament-Umschlag von 12 Blättern; das erste unbeschrieben. Auf Blatt 9 und 10 eine Bestätigung der Schra

[1]) Undeutlich.

[2]) Lücken im Original.

von 1547; auf Blatt 11 und 12 eine Bestätigung des Schragens von 1567. Die beiden Bestätigungen sind von einer Hand geschrieben, die aber verschieden ist von der, welche die ersten Blätter 2—8 geschrieben hat. Alle 3 Verordnungen finden sich wörtlich noch in 2 anderen Heften, von denen das eine in Pergament-Umschlag; beide erscheinen als Abschriften das Original-Pergament-Schragens. Alle 3 im Revaler Rats-Archiv.)

In Gades namen amen im jare nah der gebort Christi unsses heren 1500 und ym 31-ten am ersten dage des mantes aprilis heft eyn ersam rædt to Revell den munderickes dusse jegenwordige schraa gegeven und vorlenet, de se yn alle dussen navolgenden puncten und artickelen vaste und unverbraken holden sollen bie pene zo darynne utgedrucket und bestymmet is.

1. Art 1. d. Schr. v. 1506.
2. „ 2. d. „ „ „
3. „ 3. d. „ „ „
4. Item welck man de yn dusser mundericke geselschop wessen will, de sal an yngandem gelde voraf utgeven twelf mark Rigisch, darvan kumpt dem rade twe deyl und der geselschop eyn deyl yn de bussen; hirto so zal he ock der geselschop tovorne geven twe tonne beres, twe schape, twe schinken und vor eyne mark broet und der enbaven sal nymands erkene wieder[1]) ofte mehr unkost doen[2]) ofte darto geholden werden bie 10 mark broeke.
5. Item de mundericke sollen kesen eynen olderman und twe biesittere, de se vor ere beyden amptheren, zo en van eynem ersamen rade gesettet syn, bringen sollen darvor to bostedigende, und zo de gekarne olderman sick des weigerde, zo sal he 6 ferdinge yn de bussen rede utgeven und de bisittere, zo dar entegen is, dre ferdynge und darmede sollen se nah irkentnisse erer ampthern van dem koere des jaers gefriget wessen, des zo sal eyn jeder olderman und bysytter bie synem ampte bliven 3 jar lang[3]).

---

[1]) Niemand sich dessen weigern (widern)?
[2]) Oder eine reichlichere Mahlzeit veranstalten.
[3]) Aehnl. Art. 5 d. Schr. v. 1506.

6. Item van der last tonnegudes sal men geven yn der haven 2 sl., van wagenschoth 1 fr. und van klapholte 6 sl. [1])

7. Art 7 d. Schr. v. 1506.

8. Item van eynem werkfate sall men geven yn der haven 2 sl. [2])

9. Item van eynem stro wasses sall men geven 2 sl. [3])

10. Art 10 d. Schr. v. 1506.

11. „ 11 „ „ „ „

12. „ 12 „ „ „ „

13. Item van eynem jederen ganzen pack laken sal men geven 4 sl. [4])

14. Item van eynem halven pack laken sal men geven 2 sl. [4])

15. Art 14 d. Schr. v. 1506.

16. „ 15 „ „ „ „

17. „ 16 „ „ „ „

18. Item van eyner schimysen sal men geven 4 sl.

19. Item wanner dat et eyn klar wedder is und de olderman den mundericken tosecht, zo sal eyn ellick van en boreyt wesen und steken dat holt ut der haven und alle ander tuch mede zo de havene vordervet, kumpt de munderick darto sulvest nycht, zo sal he synen knecht darhenne senden; de et nicht en deyt, sal zo vakene et geschut 2 mark breken. [5])

20. So aver de olderman hirynne unachtsam und vorsamlick wurde gesporeth [6]) und den mundericken to rechten tyden nicht to en sede, zo sal he dre mark darvor breken, darup ock de havewechter sunderlicke acht hebben und zodane vorsümnisse den ampthern allewege anseggen sal.

21. Item wenner hir schepe yn de havene kamen und ballast achter dem bolwerke over borth werpen, de dat suth, de sal et dem oldermanne vormelden bie eyner mark und de

---

[1]) Aehnl. Art. 6 d. Schr. v. 1506. Im Revaler Schragenbuche ist dieser Paragraph von einer anderen Hand, scheint es, corrigiert in: van wagenschot 6 sl. unde van klapholte 1 fg.

[2]) Im Art. 8 d. Schr. v. 1506 ist d. Lohn auf 1 sl. angesetzt.

[3]) Im Art. 9 d. Schr. v. 1506 ist d. Lohn auf 1 sl. angesetzt.

[4]) Aehnlich Art. 13 d. Schr. v. 1506.

[5]) Art. 17 d. Schr. v. 1506 ähnlich.

[6]) Als seine Pflicht versäumend erachtet wird.

olderman sal dat deme havewechter anseggen und desulveste sall et vort ane underlath dem burgermeyster vormelden ock bie vorberorter penen. [1])

22. Item zo de Hollandere ofte andere schippere mit eren egenen boeten flisen ofte ander gehouwene stene yn ere schepe foreden, sollen de mundericke dem havewechter etsulveste ane alle vortogeringe vormelden dem burgermeystere vordan antobringende.

23. Item de der munderycke geselschop geneten und gebruken wil, de sall hir bynnen der stadt und nicht dar buten wanen und allerley plicht und gerechticheyt der stadt darvan gelicks anderen burgeren doen.

24. Item dejenigen, zo ock schipperen und mundericke syn, de sollen syck der mundericke geselschop bogeven und der vortmer nicht gebruken.

25. Item dejenige, zo nah dusser tyd yn der mundericke geselschop wessen willen, de sollen sick dem burgermeyster van ersten anseggen und myt synem vorlove daryn genamen werden.

26. Art 19 d. Schr. v. 1506, ausgen. den letzten Satz: „dit wil de rad strenge geholden hebben", der hier fehlt.

27. Im geliken sollen ock de mundericke yn der haven nymandes an de angekamene Swedisschen schuten foren, er se ere segel und anker wol gefellet hebben, bie deme vorberorten broeke. Dusse beyderley artickel wil eyn rad ganz strenge und ernstlick geholden hebben.

28. Item wen eyn radt und gemeinheit van der stadt wegen de jachte ofte schepe tor seewert utreden, zo zollen de mundericke alle profande geschot und notroftige dinge, zo darup van neden syn darto ock et volk willich und vorgeves an borth voren und daryn bringen bie 3 mark broeke.

29. Item zo ock erken [2]) schip unwedders halven up der Wieck bonodiget were und hulpe bodurfte und etsulftige den mundericken kund wert, zo sollen se ane alle suement etlicke boete mit volke, zo vele der van noeden, utmaken und dem bonodigeden schepe darmede to sture kamen, des sal darnach

---

[1]) Art. 20 d. Schragens von 1506 ähnlich.

[2]) Irgend ein.

de schipper van deme geborgenen[1]) schepe den mundericken darvor, wes temlick und billich is, tokeren; zo jemandes van den mundericken hirynne ungehorsam is, sal allewege 3 mark darvor breken.

30. Item wenner de olderman wil steven holden, so sal de jungeste vorbaden bie 1 fr. und de dar nicht en komet, sal breken ock 1 fr., zo he ane orlaf des oldermannes utblift.[2])

31. Item ellick broder sal deme olderman bie 1 fr. horsam wesen.[3])

32. Item ofte der mundericke knechte mit eren meisteren twistich wurden und de knecht sick myt eynem anderen vordon wolde, dejenige zo en entegen nimpt, sal beteren 6 fr.[4])

33. Item zo de knecht synen meister overfille, dat sal he klagen vor der geselschop yn jegenwordeit erer beider ampthern; is de knecht denne unrecht, sol he darvor breken 1 mark.[5])

34. Item des sollen ock alle klachtsaken und gebrecke vor den beiden ampthern dem oldermanne und synen bisitteren vorgegeven und vort van en gerichtet und gebetert werden.

35. Item van allem vorbororten yngandem gelde und brokegelde, gehoret der stadt twe deyl und der geselschop eyn deyl; des sollen to der bussen, dar zodan gelt ynkumpt, twe slote wesen, worto de ampthern eynen slotel und de olderman den anderen slotel hebben scholen, und alle dre jare, wen de gekarne olderman afgeit, zo sall he mit synen bisitteren de busse mit dem ynganden und brokegelde vor den rad bringen und eme wes der stadt darvan tokumpt overantworden und et ander bynnen beholden.

36. Item des vorlenet eyn rad den mundericken dusse schra to dren jaren sick middeler tyd darna yn allen vorberorten artickelen to richtende und darnah wedder yntobringen.

37. Item de wedewen zo mundericks gehat hebben und sick nicht voranderen, de sollen also lange alse wedewen bliven

---

[1]) Die Handschrift im Revaler Schragenbuche hat: vorborgenen.

[2]) Gleich bis auf die Strafbestimmung Art. 21 d. Schr. s. 1506.

[3]) Gleich bis auf die Strafbestimmung Art. 22 d. Schr. s. 1506.

[4]) Bis auf die Strafbestimmung gleich Art. 23 d. Schr. s. 1506.

[5]) Bis auf die Strafbestimmung gleich Art. 24 d. Schr. s. 1506.

der mundericke gerechticheit gelick anderen geneten und gebruken, so se sick aver voranderen und dar vordan bie bliven willen, so moten se van nuges et yngande gelt und de kast, wo vorberort utrichten.

38. Item zo eyn munderick nah synem dode eynen sone nalate, de dar ock der mundericke geselschop wynnen wolde, de darf nicht mehr als dat halve ingande gelt geven und de kost, wo vorberort utrichten.

39. Item des sollen ock de mundericke up der stadt jachte eyn gud upsehent hebben, dat dar keyn schade angedan werde.

5. Bestätigung der Schra der Mündriche und Taxe. 1547, März 11.

Revaler Ratsarchiv wie ad № 4. Eine spätere Hand hat an den Rand fast überall, ohne die alten Zahlen zu streichen, andere durchgängig höhere, hingeschrieben; sie sind im Druck kursiv wiedergegeben.

1. Anno 47 fridages post Reminiscere heft eyn ersam radt der münderick schragen von nyes examinert und ohnen densülvigen to dren jaren yn den vorigen und nachvolgenden artickelen vorlenet und bestediget, nha verlope overst der dreier jar sölen und willen upgedachte münderkens eynem ersamen rade densülvigen wedderümme uptobringen verplichtet wesen.

4 sl.	Item van eyner last tonnengud . . .	3 sl.
	Eyn werkfat	3 sl.
4 sl.	Eyn stucke wasses	3 sl.
	Eyn vath talliges	2 sl.
	Eyn fat flasses groth und klein . . .	3 sl.
	De van der Narve kamen	2 sl.
6 sl.	Van der last kabelgarn	4 sl.
6 sl.	Eyne packen laken	4 sl.
3 sl.	1/2 packe	2 sl.
4 sl.	1 packe jufften	3 sl.
4 sl.	Eine packe hude aftoschepen	3 sl.
3 sl.	Von der Narve	2 sl.
3 sl.	Eine packe henps	2 sl.
4 sl.	Eine packe flasses	3 sl.
6 sl.	Eine last losen henp	4 sl.

6 sl.	Eyne last solten hude	4 sl.
3 sl.	Eyn droge vat	2 sl.
4 sl.	Eyne pipe ofte bote	3 sl.
1 fr.	Eine last tran	5 sl.
1/2 m.	Dat 100 wagenschot	1 fr.
1 m.	Dat grote hundert klapholt is	18 sl.
1 m.	Dat 100 flisen	20 sl.
4 sl.	Eine last roggen	3 sl.
4 sl.	Eine last soltes	3 sl.
4 sl.	Eine last semes [1])	3 sl.
4 sl.	Eine last Luneburger solt	3 sl.
1 fr.	Ein stucke Rinschen win	6 sl.
4 sl.	Ein vat mumme	3 sl.
3 sl.	Ein vat Prusich	2 sl.
3 sl.	Ein hukeshovet	2 sl.
4 sl.	Eyn fat tins	3 sl.
—	Ein stucke blei	3 sl.
4 sl.	Eyn fat drats	3 sl.
4 sl.	Eine packe koppers	3 sl.
4 sl.	Eine kiste glases	3 sl.
1/2 m.	Ein perd up Narrien	12 sl.
3 fr.	Eyn perd van Narrien is	24 sl.
5 fr.	Ein hele bot steine	1 m.
de helfte	Ein half bot steine	1/2 m.

2. Des solen und willen de mundericke hirinne de korde na dem olden holden, darmede de eine nicht mher alse der ander besweret muchte werden.

3. Des solen und willen de mundericke dat gud ahne jenige widere besweringe des kopmans up und ofslan nha dem olden.

4. De mundericke, so sick des ampts erneren und gebruken, will ein ersam rad des schotes entsachten, de anderen overst, so ohre kopenschop darby gebruken, solen dat vulle schot geven; des solen se wedderumb de brugge ton ehren underholden.

---

[1]) Honigseim oder Meth.

5. Item id en sall sick neen munderick, weerdt edder knecht, noch kein vischer efte jemant anderst vordristen, jenigerlei etelware, dat sy botter fleisch hekett ael edder wo dat einen namen hebben mach, noch flisen ofte gehouwen steine aftoforen, item jenigerley frommet beer edder wyn uptoforen sunder frizeddel[1]) darby van deme heren borgermeister efte deme stadtschriver und desulvige unvorsumelick deme havenwechter to overantworden by dren marken, de des geldes nicht heft, by der stupe.

6. Bestätigung der Schra der Mündriche und Taxe. 1567, Mai 28.

Revaler Ratsarchiv wie ad № 4.

Anno 67 den 28 may heft ein erbar rad volgende artickel in desse der mundericke schraen setten laten, itziger tid gelegenheit nha, wornha se sick to richten und vor schaden to wachten.

Vor ein stucke wasses	6 sl.
Van den groten tallichfaten	6 sl.
Vor eine pipe talliges	4 sl.
Van einem geschruveden flas und henpfate	1 fr.
Van der last kabelgarn	1 fr.
Eine packe laken	1 fr.
Eine halve packe	4 sl.
Eine packe jufften	6 sl.
Eine packe huede aftoschepen	6 sl.
Van der Narve	4 sl.
Eine packe henpes	4 sl.
Eine packe flasses	6 sl.
Eine last losen hennep	1 fr.
Eine last solten huede	1 fr.
Ein droge fat	4 sl.
Eyne pipe efte bote	6 sl.
Eine last tran	12 sl.
Dat 100 wagenschot	3 fr.
Dat grote hundert klapholt	6 fr.

[1]) Freizettel im Sinne einer Bescheinigung über die bezahlte Abgabe.

Dat hundert flisen	6 fr.
Eine last roggen	6 sl.
Eine last soltes	6 sl.
Eine last semes	6 sl.
Eine last Lueneborger solt	6 sl.
Eine stucke Rinischen win	12 sl.
Ein vat mumme	6 sl.
Ein vat Prussing	4 sl.
Ein hukeshoevet	4 sl.
Ein vat tins	6 sl.
Ein stucke blies	4 sl.
Ein vat drades	6 sl.
Eine packe koppers	6 sl.
Eine kiste glases	6 sl.
Ein perd up Narrieden	3 fr.
Eyn perd van Narrien	1 m.
Ein heele both steine	6 fr.
Ein half both steine	3 fr.
Van jederem fadem holtes	4 sl.
Van einer last tonnengudes	6 sl.

7. Revaler Arbeitstaxe aus dem Ende des 16-ten Jahrhunderts.

Revaler Ratsarchiv. Das Revaler Schragenbuch enthält einen Bogen Papier, leider mit zerrissenem Kopf, auf dem die nachstehende Taxe niedergeschrieben ist. Nach Inhalt und Handschrift in das 16-te Jahrhundert zu verlegen.

I Den mundricken — — — —[1]) den waren so inkomen

Eine last solt	3 ferd.
1 last herinck	2 „
1 last sehm	2 „
1 last Luneborger solt	2 „
1 last fathebher[2])	3 „
1 last tonnenbher	2 „

[1]) Abgerissen.

[2]) Wie es scheint wurde ein Transport von Bier in Fässern und Bier in Tonnen unterschieden.

1 last ossemunt		3 ferd.
1 last botter	1 mk.[1])	—
1 last lass		1 „
1 last thonnen[2]) meel		2 ferd.
1 last rottscher	1 mk.	—
1 last drogen tunnengud		2 ferd.
12 schippunt stangisen	1 mk.	—
1 pakken laken	1 „	—
1/2 pakken laken	—	2 ferd.
1 grott kramfatt	1 mk.	—
1/2 kramfatt	—	2 ferd.
1 drogen tranfatt mit kramgud	—	1 „
1 drogen tunne mid kramgud		1/2 „
ein fatt tyn oder missinck		2 „
1 half fat tyn, drad, missinck		1 „
1 schoff oft pakken ketten[2])		1 „
1 stuck bly van schippunt		1/2 „
1 gantze kiste glass		1/2 „
1 halffe kiste glass		1/2 „
Ein tho[3]) last wyn	2 mk.	—
1 pipe oder bodtt wyn	1 „	—
1 huxhofft win		1 1/2 „
1 am win		1 „
1 fatt mum		—[4])
1 fatt Prusinck		1 „
1 sack peperinge oder engever		2 „
1 bal pappir		1/2 „
1 sack Prusch hoppen		2 „
1 sak Hollansch hoppen		1 „
1 fetken[5]) stal, 1 fetken[5]) blek dat stuck		1 sl.
100 Prusch wagenschoet	1 1/2 mk.	—
100 Kursche wagenschott	1 „	—
100 klapholt	1 „	—

[1]) Wohl als „Mark“ aufzulösen.
[2]) Schwer leserlich. — [3]) Tonnen?
[4]) Betrag nicht leserlich.
[5]) Schwer leserlich.

ein faden holt . . . . . 2 mk. —
[1]) 1000 darkstene ut der haffen . . . . . 10 ferd.
1000 darkstene ud der koppel
1000 murstene ud der koppell
100 bodden breder
100 alsene breder
1 pert oss oder ko ud den haffen . . . . 1 „
1 pert up oder van den Roggö [2]) . . . . . —
1 pert up oder van Narrigen [3]) . . . . . —
ein last roggen moltt gerste und hafer 1 mk. —
1 last tran . . . . . 1 „ —
1 last thar . . . . . — 2 „
ein gantz klokke was . . . . . 1 „ —
ein halffe klokke was . . . . . 2 „
1 fatt talch . . . . . 2 „
1 pipe talch . . . . . 1½ „
1 ganze pakke flas: 60 bunt . . . 1 mk. —
1 halffe pak flas oder 30 bunt . . — 2 „
12 buenth hennep . . . . . 2 „
12 buent kabelgarn . . . . . 2 „
1 pakken jufften . . . . . 2 „
1 pakken baran . . . . . 2 „
1 gantze pakke ledder . . . . . 3 „
1 half pakke leder . . . . . 2 „
12 kip solten hude . . . . . —
1 kip droegen hude . . . . . —
Buckke unde kalffelle in pakken geslagen geffen glickst den ganzen und halffen ledder pakken
1 grott werckfatt . . . . . 1 mk. —
1 tranfat oder koepe mit werk . . — 1 ferd.
100 grote remen . . . . . 3 „
100 klene remen . . . . . 2 „
100 grote flisen . . . . . —
100 klene flisen . . . . . —

[1]) Von hier an bis „alsene breder" durchstrichen.
[2]) Undeutlich.
[3]) Nargö.

ein grot mundrick vul stene . . . . . —
ein klen mundrick vul stene . . . . . —
ein half mundrick vul stene . . . . . —
ein last kalck ud den haffe . . . . . —

Item wat anlangen den wharen, so hir bevor nicht benomet syn, dar soll men den mundricken van geffen nha advenantt[1]) oder lasten fatten pakken stucken und tunnental obgemelter ordenung gemess.

II. (*Fuhrleute.*)

Die Überschrift ist abgerissen.

Eine wage mitten 3 perden mit kopmans gudern to vuller khor[2]) beladen udtt der haffen in de stadt so wol also udtt der stadt in de haffe . . . . . 1 mk. 2 ferd.
ein wage mitten 2 perden . . . . . 1 „ — „
ein khare mitten einem perde . . . . . — „ 2 „
Ein wage mitten 3 perden vhor ein faden holt upn sant oder in den holtrum[3])
1 wage mitten 2 perden[3])
1 kare mitten 1 perde[3])
1 wagen mitten 1 perde[3])
Ein wage mitten 3 perden vor ein faden holtt bi den kalckoven . . . . . 3 ferd.
1 wage mitten 2 perden . . . . . 2 „
1 khare mitten einem perde . . . . . 1 „
1 wage mitten einem perde . . . . . 6 sl.
Ein wage mitten 3 perden vor ein faden holt in de stadt to vhoren . . . . . 1 mk. 2 ferd.
Ein wage mitten 2 perden . . . . . 1 „ — „
ein kare mitten 1 perde . . . . . 2 „
1 wage mitten einem perde . . . . . 12 ss.

So men ock der kharluden soesten up der stratten to gebruken, dar mach ein ider mitten enhe sick umb vhergliken do beste he kan.

---

[1]) Nach Verhältnis.

[2]) Undeutlich.

[3]) Die hier beigefügten Zahlen sind durch dicke Striche völlig unleserlich gemacht.

III. Den upslegers in der haffen.

Von der last gudes up oder van der wagen to slan . 1 ferd.
Von der gantzen klokke was talch-faten, kramfhaten, werckefathe, ganze pakke flas ledder laken elendshude, jufften, branen, kalffelle und bukke . . . 1 ferd.
Von halffen stucken was pipen halffe kramfate, tynfate, dratfate, halffe pakken laken, ledder. flas, jufften, branen, bukke, kalffelle . . . . . 1/2 ferd.
30 bunthen flass . . . . . 1 ferd.
12 bunthen henp . . . . . 1 ferd.
eyn to last wyn . . . . . .

IV. De kornmethers solden gesworne lude sin und van der last to meten hebben — — — [1])

tho — — — van der last und uptoladen — — — [1])

V. Den up- und affslegers in der statt.

Vone der last herinck oder sonst allerley tunnen gud,[2]) ganzen klokken was, talch, fate, kramfate, werkfate, ganze pakken flas, ledder, laken, jufften, branen,[3]) kalffelle, bukke in den keller oder stenhus to slan, ock ud den keller oder stenhuse up den wagen — — — — 3 ferd.
30 bunt — — — — [4]) den keller . . . . . 1 ferd.
12 bunt hanp . . . . . 1 ferd.
Von halffen stucken was, pipen, halffen kramffaten, tyn- und dradfaten, halffen pakken laken. elendshude, ledder, flas, juften, branen, bukke unde kalffelle. 1 ferd.
Item alle andere stuck gude nha advenant, de in der stat arbeiden, duser ordenung gemess den up- und affslegers in der stadt to glichen.[5])

---

[1]) Die Notiz fehlt.
[2]) Undeutlich.
[3]) Wohl soviel wie: baranen (Schaffelle).
[4]) Der Anfang des Blattes weggerissen.
[5]) Undeutlich.

VI. De dregers bi der wage sollen nemen von schippunt gudes
von dem wagen bit de schale . . . . . ½ ferd.
von der schale wedder bit up de wagen . ½ ferd.

VII. Den Solt dregerns belangend.

Den geswornen meters von der last . . . 3 ferd.
Den sakbinders . . . . . 3 „
Den upslegers . . . . . 1 „
Den afslegerns in den keller . . . . . 3 „

VIII. Die soltstoters ahngand.

Von der last to stoten 3 mk, ut dem keller to slan 2 fr., to wegen edder up de wagen to slan 2 fr., is tosamen von der last 4 mk. — ferd.

IX. Den toslegers belangen.

Vom halften sollen se nemen[1]) . . . . . 1 ferd.
vom 3 quarters pakken . . . . . 1 mk. — „
vom gantzen pakken . . . . . 2 „ — „

X. Den stenwertern und tymmerluden belangen.

Von paschen bit up michely soll man dem meister geffen by sinem egenen brode des dages 2 kanne ber und ahn geld . . . . . 2 mk. 2 ferd.
Dem knechte 1 kanne ber und . . 2 „
Dem jungen . . . . . 1 „ 3 „
Von michely bet up paschen dem meister 2 kanne ber und . . . . . 2 mk.
dem knechte 1 kanne ber und . . 1 „ 2 ferd.
dem jungen 1 kanne ber und . . 1 „ 2 „

Item sollen ock de timmerlude und steenwerters sick nicht vordristen van nemande jenige geschenke boven irer arbeit to vordern, darmit de unvermoegene to rechter tid even so wol mach gefordert werden alse der rike.

XI. Den gemenen arbeitsluden und dachloners sol man geffen tom bouwende ock sonst to ander

[1]) Undeutlich.

arbeide des somers bi erhen egenen brode, des dages . . . . . 1 mk. 1 ferd.
bi frier kost 3 mal des dages . . . — „ 3 „
des winters bi eren egenen brode . 1 „ — „
bi frier kost 2 mal des dages . . . — „ 2 „

Item solden ock billich — — — — [1]) vhorgedachte personen up wilekore dusse ordenung gestellent, sondern ock de jennen, so irer von donde und to gebruken hedden, nicht hoven dusse ordenunge schriven [2]), sick nicht vordristen einen arbeider jemant von sinem arbeide to entspannen, so overst jemand befunden worde, so sal nicht allene de arbeider sondern ock de afloner dem erbaren rade vorfallen sin.

Item sollen ock alle vorgemelten arbeideslude, denen dusse ordnung ahngeit, ud sture [2]) unser stadt marcket und friheit gebruken unser borgerschop und ider mennichliken ire guder unweygerlick irgenn [2]) upfhoren, so wol ock de stenwerters timmerlude dregers und arbeideslude einem jedern gudwillich und unweygerlick up sine arbeid komen [2]) id were den dat he sick in anderwege vorhett, worde overst jemant beslagen de dar entbaffen dede. — *Hier bricht das Manuskript ab.*

8. Taxe der Mündriche. 1631 Mai 1.

Revaler Ratsarchiv. Handschrift in Folio in Pergamentdeckel, die auch Nr. 9 enthält.

Folget Eines hochweisen Rahts den 1. May anno 1631 abgefassete Mündrichsordnung wornach sie sich in der Hafen zu richten:

Mündrichs Arbeit:

Vor jeder Leichstein, die Lenge eines Fusses . . . . . 3 Runstück [3])
1 Haufen Steine . . . . . 64 „ [4])

[1]) Blatt abgerissen.
[2]) Undeutlich.
[3]) Ein Thaler = 25 Rundstücke oder Oer.
[4]) Wie es scheint irrtümlich hinzugesetzt: oder 2 daler; übrigens undeutlich im Original.

Vor Beischlegen jeder Fuss . . .	2	Runstück.
100 5/4 Fliesen	18	„
100 Mittelfliesen	12	„
100 Fuessfliesen	9	„
100 Ziegel	3	„
100 Dachsteine	3	„
Vor Dischsteine jeder Ehle	4	„
1 Pipe Wein	4	„
1 Uxheuft Wein	2	„
1 Ahme Wein	2	„
1 Packe Flachs Leder Elends- oder Buxheute	4	„
1/2 Packe Dito	2	„
1 Kippe Leder	1	„
1 Decker Bücke	1	„
1 Vass oder Piepe Tallich	3	„
1 Klocke Wachs	4	„
1 Last Salz Roggen Gersten Weitzen Malz, Hafern, Hering, Butter, Bier Traen, Theer oder sonsten Tonnengut nach jeder Last zu rechnen	5	„
3 grosse bund Henpf	1 1/2	„
20 kleine bund Henpf	2	„
10 Bund Heiligen oder lange Bundflachs	2	„
10 Bund Knucken Flachs	1	„
100 kleine Bündekens Flachs . . .	6	„
1 Pack Laken	3	„
1/2 Pack Laken	1 1/2	„
1 gross Kraemfass	3	„
1 Tonne Gutes, es sei was es wolle	1	„
1 geschnürde Karpe	2	„
1 Vässchen Zinn oder Messingsdraet	2	„
1 Vässchen Blech oder Stahl . . .	1	„
1 Stuck Bley	3	„
1 kiste Glass	1	„
1 gross Sack Hopfen	3	„
20 Stange Eisen	—	—

1 Stuck Molden kupfer	4	Runstück.
20 Stuck Kielkupfer	4	„
100 Klapholz	4	„
20 Wagenschott	4	„
1 Zwölfen Boddembretter	3	„
1 Zwölfen Sagebretter	2	„
100 Dachbretter	7	„
1 Fadem Holz	3	„
1 gross Mühlenstein	5	„
1 Pohr klein Mühlenstein	4	„
1 Bunt Kabelgarn	2	„

Henricus Dahl
Secretarius.

9. Schragen der Mündriche in Reval. 1645. April 1.

(Handschrift in Folio in Pergament-Deckel. Revaler Rats-Archiv).

Anno 1645 den 1 Aprilis haben auf Gutachten eines hochweisen Rahts die verordnete Pfundherren als Herr Johan Dellinghausen und Herr Michael Paulsen den alten Mündrichs Schragen wegen eingerissener Unordnung aufs neü übersehen wess darein zu endern, geendert und nach confirmation eines hochweisen rahts denen Mündrichen in nachfolgenden Articulen und Puncten mitgetheilet und ausgegeben.

1. Erstlich sollen diejenigen, so sich in der Mündrichs Gesellschaft begeben wollen, an eingehenden Gelde vorausgeben 4 Rthlr, deren zwei Theile einem ehrbaren Rahte und ein Theil der Gesellschaft in der Laden gehören. Weillen sie auch alter Beliebung nach beim Eintritt der Gesellschaft spendiren müssen 2 Fasse Bier 2 Schaffe 1 Pahr Schinken und vor 1/2 Rthlr Brodt, als sollen sies auch hinführo zu thun gehalten sein und nicht darüber bei poen 3 Rthlr, dessen sollen sie sich zuvor beim worthaltenden Herren Burgermeister angeben und mit dessen Consens angenommen werden.

2. Sollen diejenigen, so obgedachter Gesellschaft geniessen und gebrauchen wollen, in der Statt und nicht daraussen wohnen, auch der Statt Auflage und Gerechtigkeit andern Bürgern gleich zu tragen verpflichtet sein.

3. Sollen sie unter sich einen Elterman und 2 Beysitzere, die von ihren vorgesetzeten Amptsherren bestätiget und bey ihrem Ampte drey Jahren verbleiben sollen, wehlen; da aber der erwehlete Elterman sich dem zuwiedersetzen und solches nicht annehmen wolte, soll er der Laden zahlen 3 Rthlr und die Beisitzere, so da entkegen 1½ Rthlr, dessen sollen sie hiemit des Jahreswahl nach erkentnus der Amptsherren befreyet sein.

4. Soll der Havewechter vor sich 2 Böhte, ein klein und ein gross halten und im übrigen mit den andern Mündrichen nicht zu schaffen haben.

5. Soll ein jeder Mündrich im Hafen fertig haben 2 grosse und ein klein boht.

6. Und sollen zum 6. der Mündriche im Hafen sein ohne Zahle.

7. Wan der Elterman den Mündrichen des Sommers, wan still und klar Wetter ist, ansagen lesset daz holz und andere Unreinigkeit so den Hafen verdirbet, auszustechen und den Hafen zu reinigen, sollen sie alle bereit sein und soll der Elterman entweder selber erscheinen oder einen Knecht an seine Stelle da haben bei Strafe eines halben Reichsthalers. Da aber der Elterman saumbhaft und den Mündrichen es nicht zu rechter Zeit würde anmelden lassen, soll er in 1 Rthlr Straf verfallen sein, worauf der Hafewechter sonderliche Acht haben und sothane Verseumnüs· denen Amptsherren allewege entdecken soll.

8. Wan Schiffe ihren Ballast hinter das Bollwerk schiessen, sollen die, so es sehen, ihrem Elterman alsbald referiren bei poen ½ Rthlr und soll alssedan der Elterman den Hafewechter und der Hafewechter es wieder dem worthaltenden Herren Bürgermeister ohn Verzug anzutragen gehalten sein bey vorgemelter Strafe.

9. Da Holländer oder andere Schiffere mit ihren eigenen Böhten Fliesen und andere gehauwene Steine an ihre Schiffe brächten, sollen es die Mündrichen dem Hafewechter und der Hafewechter wieder dem Herren worthabenden Burgermeister kundthun.

10. Sollen die Mündriche von den Schiffern genzlich ge-

schieden sein, also wan ein Mündrich Schiffer wird, soll er der Mündrichs Gesellschaft keinerlei Weise mehr zu geniessen haben.

11. Wan einige schwedische Schuten arriviren, soll kein Mündrich bemächtiget sein entkegen zu fahren und die Leute ausser dem Blockhause auf die Reede anzusetzen, der es thut, soll einem ehrbahren Rahte büssen 1 Rthlr, hat er des geldes nicht, soll er der Gebühr nach gebastioniret werden.

12. Daneben sollen auch die Mündriche im Hafen Niemanden an die ankommende schwedische Schuten führen, ehe und bevor sie ihre Seegel geschossen und Anker geworfen bei vorberührter Straf, über welche 2 Articulen ein ehrb. Raht ernstlich will gehalten haben.

13. Da auch ein Schiff auf der Reede, welches Gott verhuete, wegen Ungewitter zu Schaden keme und also Hülf benöhtiget were, sollen die Mündrichen sobald es ihnen kundgethan, ohne einige Versaumnus etzliche böhte mit Volk, soviel von Nöhten, auszumachen und selbiges soviel müglich zu retten gehalten sein, dessen soll der Schiffer von dem geborgenen Schiffe denen Mündrichen, so ihm in der Noht gedienet, davor was billig sein wird, geben und zahlen. Da aber sich Jemand dessen weigern und sich ungehorsamb bezeigen würde, soll er in ein Rthlr Straf verfallen sein.

14. Wan der Elterman nüchtern Steven halten will, soll der Jüngster unter ihre Gesellschaft solches dem andern anzukündigen schuldig sein bey Straf 1/2 Rthlr. Item der auf des Eltermans Verbot nicht erscheinet oder ohn dessen Uhrlaub aussenbleiben würde, soll in vorgedachter Straf verfallen sein.

15. Soll ein jedweder dem Elterman zu gehorsamen schuldig sein bey poen eines halben Rthlrs.

16. Da ein Knecht mit seinem Meister zwistig würde und sich bei einen andern im Dienste begeben wolte, derjenige, so ihn annimpt soll büssen 3 Reichsthaler.

17. Da auch der Knecht seinem Meister überfiele, soll derselbe es klagen der Gesellschaft in Kegenwart beider Amptsherren, ist der Knecht schuldig, soll er dem Verbrechen nach gebührlich gestrafet werden.

18. Dessen sollen auch alle Beschwer und Klage, so vorfallen möchten, von beiden Amptsherren Elterman und dessen beiden Beisitzern gehöret und gerichtet werden.

19. Von allen vorberürten eingehenden Gelde und Strafgeldern gehöret wie vor erwehnet der Statt 2 Theile und der Gesellschaft ein Theil. Dessen sollen zu der Laden, da daz Geld eingethan, 2 Schlüsseln sein, deren einen die Amptsherren den andern aber der Elterman bei sich haben sollen und soll der Elterman nebenst seinen Beysitzern das Geld, so der Statt gehöret, einem ehrbaren Raht alle drey Jahren beim Abtritt ihres Ampts einbringen und ihren Schragen wieder aufs neue confirmiren lassen.

20. Die Wittiben, so Mündriche gehabt und sich nicht verendern, sollen so lange sie Wittiben sein, der Mündrichen gerechtigkeit gleich andern zu geniessen und zu gebrauchen haben, da sie sich aber verendern und dabei vortan gleichwol verbleiben wollen, sollen sie aufs neu daz eingehendes Geld erlegen und die Köst wie oberwehnet, ausrichten.

21. Liess ein Mündrich nach seinem Tode einen Sohn nach, der der Mündrichs Schragen gewinnen wolte, soll nur daz halbe Geld erlegen, die Köst aber wie vorerwehnet gleich andern ausrichten.

22. Es sollen die Mündrichen auf der Statt Böhte und Schüten gute Aufsicht haben, dass daran kein Schade geschehe.

23. Dessen sollen und wollen die Mündrichen nach dem Alten die Korde halten, damit einer vor dem Andern nicht beschweret werden möge.

24. Der sich des Ampts ernehren und gebrauchen will, denselben will ein ehrbar Raht des Schosses erlassen, die andere aber, so Kauffenschaft dabei gebrauchen, sollen ihren Schoss gleich andern Bürgern der Statt entrichten und daneben die Brügken jehrlich bessern und bawen.

25. Sollen sie auch vor allen Dingen der Kaufleuten Gütere wol in Acht haben, damit sie nicht durch Ungewitter Regen oder sonsten zu Schaden kommen möchten, auch mit der Auf- und Niederfuhr einem Jeden ohn einig Drinkgelt bei ernstlicher Straf eines ehrb. Rahtes behülflich sein.

26. Nachdem auch der Hafen bishero durch dem dass die Mündrichen den Ballast bei Haufen verdingen und also daz meiste zwischen dem Schiff und den Böhten in's Wasser fallen lassen, mächtig verdorben, als sollen sie hinführo den Ballast aus den Schiffen nicht mehr bei Haufen, besondern entweder bei Mündrichen oder bei Lasten zu verdingen bemächtiget sein bei poen 4 Reichsthalern.

27. Schliesslichen soll kein Mündrich, er sey Meister oder Knecht noch jemand anders sich unterstehen weder Fässchen noch einigerlei essenwahren, als Butter Fleisch Hechte Ahle und dergleichen, item Fliesen oder gehawene Steine ohne Freizettel niederzuführen oder einigerlei frembd Bier oder Wein aufzuführen bemächtiget sein bei Straf 1 Reichsthlr; der aber des Geldes nicht hat, soll leiden am Leibe.

Kabelgarn und Steine, zwei Revaler Ausfuhrartikel.

Von Professor Dr. Wilhelm Stieda-Leipzig.

I.

Kabelgarn.

Unter einem Kabel versteht man ein Tau oder ein Seil. Kabelgarn würde demnach das Garn zu seiner Bereitung bedeuten. So erklären Grimms Wörterbuch und Schiller-Lübbens niederdeutsches Wörterbuch die Ausdrücke. Kabelgarn war somit ein Halbfabrikat und seine Anfertigung war eine Spezialität. Diejenigen, die es herzustellen verstanden, finden sich in den Hanfspinnern, die soviel ich sehe, sich nur in livländischen Städten nachweisen lassen. Sie lieferten ihr Erzeugnis an die Reepschläger oder Seiler, auch Reifer genannt, die in den hansischen Hafenstädten zahlreich vorhanden waren. Die Vermittelung bei der Ausfuhr übernahm der Kaufmann. Mit der Zeit kamen die livländischen Hanfspinner darauf, dass es vorteilhafter sein musste, das Garn selbst in Taue zu verwandeln, die natürlich einen höheren Wert darstellten. Die Hanfspinner in Riga und Reval in der Mitte des 15-ten Jahrhunderts spannen immer noch in alter Weise. Sie spannen für den Bürger, die Kompagnien, für den Exporteur. Aber sie waren gleichzeitig Seiler. In ihren Schragen sind Meisterstücke vorgesehen, die Seilerarbeit war und zweifelhaft bleibt es nur, ob jeder Hanfspinner sie anzufertigen hatte oder nur derjenige, der zugleich den Ehrgeiz besass, Seiler sein zu wollen.

Den Rohstoff bezogen die Hanfspinner aus dem Innern Russlands. Die Gouvernements Nowgorod und Pleskau produzierten wesentlich den Hanf und Livland selbst lieferte ebenfalls gewisse Mengen. Preussen und Skandinavien kamen gleichfalls als Produktionsländer in Betracht. Russland selbst verarbeitete

in älterer Zeit seinen natürlichen Reichtum wenig oder gar nicht. Die Tau- und Strickfabriken der Gouvernements Petersburg, Twer, Jaroslaw, Orel, Rjäsan usw. gehören späterer Zeit an. Dagegen waren die Reepschläger der Hansestädte so sehr auf den Bezug aus dem Auslande angewiesen, dass diejenige Menge Bast und Draht, die mit dem ersten in Lübeck eintreffenden Schiffe ankam, als „Delgud" betrachtet wurde, d. h. unter alle Mitglieder des Amts zur Verteilung kommen sollte. Und man wusste das russische Halbfabrikat wohl zu schätzen, denn in der Wismarschen Reiferrolle ist Hamburger und Rigasches Garn nebeneinander genannt und vor einer Vermischung gewarnt.

Nur in Lübeck werden Hanfspinner erwähnt. Sie werden dort vom Rate bestellt, nur in einer gewissen Zahl konzessioniert und erscheinen gleichsam als privilegierte Hilfsarbeiter der Reifer. Diese durften sie nie länger als einen Monat beschäftigen, damit eben ihre Leistungen allen zugute kommen konnten. Später kam es zu Streitigkeiten zwischen Reifern und Hanfspinnern, sodass sich der Rat veranlasst sah den letzteren die Arbeitsgrenzen genau zu bestimmen. Hiernach durften sie auch einige Seilerarbeit verrichten.[1] Reifer lassen sich nachweisen: in Lübeck in den Jahren 1274, 1283—98.[2] Im Jahre 1390 erhielt das Amt der Reifer daselbst eine Rolle.[3] In Braunschweig kommt ein „Repwindere" im Jahr 1320 vor[4]; in Hamburg gibt es ein Amt der Reifer im Jahre 1375; in Wismar im Jahre 1387[5]; in Hildesheim treffen wir Snormeker, Selwinder, selenmeker in den Jahren 1425—1436[6]; in Elbing erhielten die Reifschläger, die im Jahre 1385 als „Kabeldreher" bezeich-

---

[1]) Wehrmann, Lübeckische Zunftrollen, S. 386.

[2]) Lübeckisches Urkundenbuch 2 S. 1021 Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch, 1895 S. 326 № 206, J. Höhler, Die Anfänge des Handwerks in Lübeck, 1903 S. 10.

[3]) Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 380.

[4]) Braunschweig. Urkb. 2. S. 506, 6 M. Stalmann, Beiträge z. Gesch. d. Gewerbe in Braunschweig, 1907 S. 6.

[5]) W. Stieda, Hans. Vereinb. über städt. Gewerbe in Hans. Geschichtsbl. 1886 S. 149.

[6]) Walt. Tuckermann, Die Gewerbe der Stadt Hildesheim, 1906 S. 24.

net werden, im Jahre 1421 eine Rolle[1]); in Malmö im Jahre 1412[2]); in Köln im Jahre 1414[3]), im Stralsund im 14-ten Jahrhundert[4]), in Greifswald im Jahre 1498[5]), in Lüneburg ist erstmalig von „repslegern" im Jahre 1517 die Rede[6]), in Stettin erscheint eine Reeperzunft im Jahre 1536[7]) und in Rostock lässt sich eine Rolle der Reiffschleger erst in den Jahren 1585 und 1588 nachweisen.[8]) In Hildesheim waren sie so zahlreich, dass im Jahre 1432 eine ganze Strasse nach ihnen als „Selwinderstrasse" bezeichnet erscheint.

In Reval sind Reepschläger im drittältesten Erbebuch seit 1400 genannt.[9]) In Riga kommen einerseits Reepschläger, andererseits Hanfspinner und Flachsschläger, seit dem 15-ten Jahrhundert auch Hanfschläger vor.[10]) Reeperbahnen sind sowohl in Riga als in Reval, wo eine Vorstadt nach ihnen benannt ist, zu finden. In Riga wird die Stätte, auf der man das dem Schiffe unentbehrliche Tauwerk herstellte, zuerst im Ausgange des 14-ten Jahrhunderts genannt. Auch Hamburg, Stralsund und Elbing kennen solche Anstalten. An letzterem Orte war die Bahn Gemeindeeigentum, von dem der Stadt jährlich 7 Mark Zins zufielen. In Stralsund wurden von der Stadt Seilerbahnen an einzelne Seiler vermietet.[11]) Auch in Dorpat gab es Hanfspinner, die nur leider nichts Hervorragendes leisteten. Wenigstens hat der Revaler Rat den Dorpater im Jahre 1430 dafür zu sorgen, dass seine Hanfspinner ihre Pflicht besser täten. Denn viele Kaufleute, die in Dorpat behufs Ausfuhr Kabelgarn

---

[1]) M. Toeppen Elbinger Antiquitäten 1870 S. 84 716, 224.

[2]) C. Nyrop, Samling af Danmarks lavsskraaer fra middelaldern 1895 S. 23.

[3]) v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden bis z. Jahre 1500. L. S. 174.

[4]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 49.

[5]) Osk. Krause und Karl Kunze, Die älteren Zunfturkunden der Stadt, Greifswald, II. S. 132 № XXVII.

[6]) E. Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1883 S. 228.

[7]) Handschriftlich im Rostocker Stadtarchiv.

[8]) Blümere, die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin. 1884 J. 2519.

[9]) Stieda und Mettig, Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga. 1896 S. 35, 68, 74.

[10]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 35, 68.

[11]) Fabricius, Der Stralsunder Stadtbuch. II. 220, VIII 247, 252, 361.

eingekauft, hatten es erleben müssen, dass in dem Ausfuhrhafen Reval das Gut nicht anerkannt worden, d. h. als zur Ausfuhr ungeeignet erklärt worden war.[1]) In Pernau sassen ebenfalls Hanfspinner. Einer derselben hatte im Jahre 1430 bei einem Revaler Kaufmanne eine Schuld, die er nicht zahlen wollte.[2]) Wie es hiernach den Anschein hat, liessen sich in den livländischen Städten Seiler und Hanfspinner nicht deutlich trennen. Das Geschäft des einen ging in das des anderen über. Statuten für Seiler haben sich in der Ordenszeit nicht ausfindig machen lassen. Wohl aber sind auf uns gekommen die Scraaen der Hanfspinner in Riga[3]) und der Hanfspinner in Reval[4]), die erstere vom Jahre 1436, die letztere vom Jahre 1462. In dem Schragen der Rigenser ist das Meisterstück nicht angegeben, das die Hanfspinner anzufertigen hatten. Doch wenn es heisst, dass ein Hanfspinner nur solche Taue schlagen dürfe, von denen das stärkste höchstens aus 9 Fäden (also dat groteste nicht hoger dan van negen draden) hergestellt worden wäre, so unterliegt es keinem Zweifel, dass sie Seilerarbeit machten. Die Revaler Ordnung sieht als Meisterstück vor: die Anfertigung eines Paares Smiten, d. h. lose gedrehter Taue, die zur Einfassung der Segel gebraucht werden, eines Paares Schoten, d. h. Tauen, die an den untern Ecken der Segel befestigt werden, um die Segel zu spannen und eines Stückes Kabelgarn. Die beiden Stücke „Smiten“ und „Schoten“ sind jedenfalls Seilerarbeit, doch wie es scheint von leichterer Art. Das brächte dann im Zusammenhang mit der Rigaschen Bestimmung auf den Gedanken, dass die Hanfspinner nur die geringfügigeren Stricke, aber nicht starke Taue schlagen durften. Unterschieden sich beide Hantierungen wirklich in der Art, dass den Reepern die Herstellung der Taue und stärkerer Stricke vorbehalten blieb, so ist es nur sonderbar, dass von den Reepschlägern sich bis jetzt keine Statuten haben finden lassen.

---

[1]) Livl. Urkb. 8 № 269.

[2]) Livl. Urkb. 8 № 270.

[3]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 346—348.

[4]) Anhang 1.

Das Amt der Revaler Hanfspinner zeigt in seiner Verfassung die Grundzüge seiner Zeit.

Wer als Lehrling in das Amt aufgenommen zu sein wünschte, musste frei geboren, von ehrbaren frommen Eltern abstammen. Nach abgelegter Probezeit, „dat he begint to spinnende", hatte der Lehrling dem Amte eine Tonne Bier zu spenden, oder sein Lehrherr musste für ihn sich der Ausgabe unterziehen. Entlief der Lehrling vor der Zeit, so war der Meister berechtigt, falls er seiner habhaft werden konnte, ihn solange zu behalten, bis die vereinbarte Lehrzeit beendet war. Diese selbst scheint in ihrer Dauer der freien Vereinbarung von Lehrherrn und Lehrling überlassen worden zu sein. Wenigstens findet sich in der Scraa keine Bestimmung darüber.

Knechte, d. h. Gesellen, wurden immer nur auf ein Jahr angenommen und erhielten beim Antritt der Stelle ein Handgeld (godespenning). Ein Knecht, der das Handgeld zweimal nahm, d. h. also von zwei Meistern, war auf Jahr und Tag aus dem Amte ausgeschlossen. Unbotmässigkeit der Knechte gegen die Meister wurde nicht geduldet. Hatte ein Meister zwei Zeugen bei einer Untat, die ein Geselle sich hatte zuschulden kommen lassen, so konnte er ihn beim Amte belangen. Weigerte sich dann der Verurteilte die ihm auferlegte Strafe zu tragen, so konnte er nicht darauf rechnen innerhalb eines Jahres in Reval Beschäftigung zu finden. Stellte sich heraus, dass einem in Lohn genommenen Gesellen etwas nachgesagt werden konnte, was gegen seine Ehre ging, so musste er sich rechtfertigen. Und genügte seine Erklärung dem Amte nicht, so war seines Verbleibens beim Meister nicht länger. Unrechtmässige Feiertage (mandach holden) durfte sich kein Geselle erlauben.

War der Knecht nun soweit, dass er selbständig werden mochte, so hatte er seine echte und rechte Geburt nachzuweisen. War er bereits verheiratet, so musste der Ruf seiner Gattin einwandsfrei sein. War er noch Junggeselle (vryggeselle) so legte ihm der Schragen nahe sich ja eine unberüchtigte „erliche fromme" Ehehälfte zu suchen. Es ist zwar nicht ausgesprochen, aber lag nahe, dass er diese zunächst unter den Töchtern oder Witwen des Amts finden zu können

hoffen durfte. Ausserdem musste der Aufzunehmende über drei Schiffpfund reinen geschwungenen Hanfes verfügen, einen Harnisch sein eigen nennen und ein Jahr im Amte bereits bei einem Mitgliede desselben beschäftigt gewesen sein. Dreimal musste er die Mitgliedschaft fordern und beim dritten Male sein Meisterstück vorlegen, „oftme deme gemeinen manne darmede vul weren mach." Worin es bestehen musste, ist schon gesagt. Fielen die Stücke nicht zur Zufriedenheit aus, so war der Geselle genötigt noch ein Jahr zu dienen.

Wie es scheint setzte sich das Amt wesentlich aus einheimischen, vielleicht aus Undeutschen, zusammen. Denn ein „dudescher lossgeselle", d. h. wohl ein aus Deutschland stammender Geselle wurde, falls er sich zum Meisterstück meldete, freundlich aufgenommen und brauchte das Amt nur einmal zu fordern (eschen). Man dürfte es somit als eine besondere Ehre geschätzt haben, wenn ein Deutscher sich dem Gewerbe widmete. Einem Kollegen gegenüber, der bereits in einer anderen (livländischen?) Stadt Meister gewesen war, zeigte man sich weniger entgegenkommend. Man verlangte von ihm einen Ausweis, warum er seinen bisherigen Wohnsitz verlassen habe und im übrigen musste er wie jeder andere Geselle des Amtes Gerechtigkeit erfüllen.

Beim Eintritt in das Amt hatte der angehende Meister ein Essen in gewohnter Weise zu veranstalten oder sich mit einer Zahlung von 5 Mark Rig. von dieser Verpflichtung abzulösen. Den zuletzt Eingetretenen belastete die Verpflichtung die Versammlung, die der Aeltermann anordnete, anzusagen und auf der Zusammenkunft das Schenkenamt zu übernehmen. Zu diesen Zusammenkünften zu erscheinen, war jedes Amtsmitglied verpflichtet. Sich auf ihnen rechtschaffen ohne Scheltworte zu benehmen, sowohl im Verkehr mit dem Aeltermanne als untereinander, verstand sich von selbst. Immerhin drohte je nach der Natur des Falles bei unliebsamen Uebertretungen, wie etwa Messerzücken, Strafe. Desgleichen war unbefugtes Ausplaudern der Beschlüsse sowie Erscheinen in Wehr und Waffen auf den Versammlungen untersagt. Auch durfte man sich den Beschlüssen der Versammlung gegenüber nicht ungefügig erweisen. Endlich wurde den Verstorbenen sowie ihren

Frauen die letzte Ehre erwiesen, indem die Sitte vorschrieb, dass alle Amtsmitglieder sich gemeinsam an der Beerdigung beteiligten.

In der Betätigung seiner Arbeitslust war der Meister beschränkt. Hatte er seinen Lehrjungen soweit gebracht, dass er spinnen konnte, so durfte er zwei Gesellen halten. Hatte er zwei Lehrjungen, die zu spinnen vermochten, so war ihm nur ein Geselle erlaubt. Also mit mehr als drei Arbeitskräften durfte der Betrieb nicht eingerichtet werden. Eine Erweiterung jedoch dieser Beschränkung offenbart sich in der eigenartigen Bestimmung, dass ein Meister eines andern Meisters Arbeitskraft auf Wochen oder gar ein viertel und ein halbes Jahr zu mieten vermochte. Damit gewann also der kapitalkräftigere Meister die Möglichkeit eine vierte Hilfskraft heranzuziehen oder gar, was aus der Bestimmung nicht deutlich hervorgeht, über die Leistungsfähigkeit einer ganzen anderen Werkstätte, nämlich der des gemieteten Amtsbruders, zu verfügen. Man kann sich das kaum anders vorstellen als dass der wohlhabendere Meister den ärmeren, der nicht selbständig mit einem Kaufmanne Aufträge auf Lieferung von Kabelgarn anzunehmen in der Lage war, beschäftigte. Im Rigaschen Hanfspinnerschragen, der 30 Jahre früher datierte, ist eine derartige Bestimmung noch nicht enthalten. Sie setzt aber doch wohl voraus, dass es mit dem Besitz der drei Schiffpfund Hanf beim Antritt des Amts nicht ganz wörtlich genommen wurde. Abgesehen hiervon hatte jeder Meister auf seinen Kollegen Rücksicht zu nehmen. Das Abspenstigmachen von Gesellen war streng verboten. Zwei Mark Rig. war die geringste Strafe, die in solchem Falle drohte.

Sind alle diese Anordnungen wesentlich von gesellschaftlichen Beweggründen beeinflusst und wollen sie das gesellige Leben der Genossen untereinander in eine ansprechende Form bringen, so fehlt es nicht an solchen, die das rein wirtschaftliche Verhalten regeln. Doch treten diese Verfügungen an Zahl und Gewicht hinter den anderen stark zurück.

In dieser Beziehung war jeder Hanfspinner gehalten, bei Aufträgen Hanf gegen Lohn zu verspinnen, auf die Güte des ihm übergebenen Rohmaterials zu sehen. Beim Verspinnen

war eine gewisse Vorsicht zu beobachten, insofern der Hanf nicht feucht versponnen werden durfte, weil alsdann das Gespinst in Gefahr geriet zu verfaulen und zu verderben.[1]) Jedenfalls musste ein bestimmter Abgang ins Auge gefasst werden. Die Vergütung für den Hanfspinner bestand daher darin, dass er für ein Schiffpfund eine Mark Rig. und ausserdem ein Liespfund geschwungenen Hanfes für die voraussichtliche Einbusse erhielt. Der Abgang war somit auf ein zwanzigstel berechnet, da ein Schiffpfund gleich 20 Liespfund gesetzt wurde. Wenn der Kaufmann, in dessen Auftrag man das Schiffpfund Hanf zubereitete, das Liespfund nicht dreingerechnet wissen wollte, so erhöhte sich der Lohn um ein fünftel. Statt vier Ferdingen (gleich 1 Mark) mussten 5 Ferdinge bezahlt werden.

Für die Leistungen seines Gesellen stand der Meister ein. Es kam darauf an nur gutes Garn aus der Werkstätte hervorgehen zu lassen, „dar de gemeine man an vorwaret sy." Spann ein Geselle absichtlich ungenügendes Garn, so wurde er deswegen zur Verantwortung gezogen und in Strafe genommen.

Mit seiner Werkstätte war jeder Meister berechtigt einen offenen Laden (eine windelage) zu verbinden. Die „Windelage" war ein kleiner vermutlich hölzerner Ausbau, in dem kleine Gegenstände ausgelegt werden konnten. Hier durften die Hanfspinner ihre dünneren Seilereiprodukte als Bindfaden, Merlinge sowie Segelgarn usw. feilbieten. Mit diesen Erzeugnissen zu Markte zu stehen, war ihnen nicht erlaubt.

Genau geregelt war das Recht des Ueberganges des Betriebs im Todesfall. Eine Witwe durfte unter der Voraussetzung, dass sie einen tüchtigen Gehilfen hatte, das Geschäft Jahr und Tag fortsetzen. Hatte sie einen Sohn, der das Gewerbe des Vaters ergreifen wollte, so durfte sie mit ihm, auch wenn er minderjährig und noch in den Lehrjahren war, den Betrieb für immer behalten. Der Geselle, dessen sich die Witwe, die keinen Sohn hatte, im Geschäfte bediente, musste dem Amte gegenüber alle Vorschriften erfüllen wie jeder andere. Heiratete die Witwe einen Mann ausserhalb des Ge-

[1]) Schragen der Hanfspinner in Riga von 1436 § 1. Stieda und Mettig, a. a. O. S. 346.

werbes, so verlor sie die Amtsgerechtigkeit. Der Sohn eines Hanfspinners hatte das Recht das Amt „fry und qwyt“ zu gebrauchen. Die Tochter, die einen Gesellen heiratete, genoss den gleichen Vorzug.

Alle diese Bestimmungen traf der Rat zunächst auf die Dauer von 5 Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit war das Amt verpflichtet um nochmalige Bestätigung der Statuten einzukommen. Eine solche ist erfolgt am Tage der heiligen Elisabeth im Jahre 1468, d. h. am 19. November. Was in der Folge aus dem Amte wurde, melden die Archive und Laden nicht.

Das hauptsächlichste Erzeugnis der Hanfspinner war nun das Kabelgarn, das sehr zeitig als Gegenstand der Ausfuhr von Reval nachgewiesen werden kann. Eine Revaler Pfundzollquittung von 1369, die die Bezahlung des Zolles „de filis“ bescheinigt, hat wahrscheinlich Hanfgespinst im Sinne.[1]) Und die „pisa fileti cordarum, scilicet cables“ in der Dammer Zollrolle vom Mai 1252 deutet gewiss ebenfalls auf Kabelgarn, wenn auch nicht auf solches, das aus Reval stammte.[2]) Dagegen bezog der Hauptmann Otto Pogwisch auf Raseborg im Jahre 1430 Revaler Kabelgarn, indem er den Rat von Reval um die Erlaubnis bat, Kabelgarn zu eigenem Gebrauch ausführen zu dürfen.[3])

Kabelgarn ist ein Handelsartikel, der in hansischen Quellen oft begegnet, leider verhältnismässig selten mit Angabe seiner Provenienz. Es erscheint in der späteren Bearbeitung der Zollordnung der Grafen von Holstein vom Jahre 1262 für alle Fremden.[4]) Es wurde nach Gewicht verzollt und zwar zahlte die Last 2½ Sl. oder ein Schiffpfund 2½ d. Nach der städtischen Zollrolle für die Einfuhr nach Dordrecht vom Lande und vom Meere vom Jahre 1287 dagegen entrichtete das Schiffpfund Kabelgarn nur 2 d. Holl.[5]) Hundert Jahre später, in dem Zolltarif, den Herzog Albrecht von Bayern, Regent von

---

[1]) Stieda, Revaler Zollbücher und -Quittungen, 1887 S. 5 № 30.
[2]) Hansisches Urkb. 1 № 432.
[3]) Livl. Urkb. 8 № 225.
[4]) Hans. Urkb. 1 № 573 S. 204.
[5]) Hans. Urkb. 1 № 1033 S. 361.

Holland im Jahre 1363 für die Kaufleute des Römischen Reichs aufstellt, wird ein Schiffpfund Kabelgarn bereits mit 3 d. Holl. verzollt.[1]) Dieser Satz blieb auch im Zolltarif von 1389, der auf Ersuchen der Stadt Dordrecht, in die der Stapel von Brügge im Jahre 1388 verlegt worden war, für die Kaufleute des Römischen Reichs neu redigiert wurde.[2]) In dem Zolltarif, den Bischof Rudolf von Utrecht im Jahre 1453 den Kaufleuten von der deutschen Hanse gewährte, sind 100 Stück „Cabelgaern" mit einem „schwarzen Stüber" belegt.[3]) In den Zöllen, die die hansischen Kaufleute von 1454 bis zum 24. Juni 1457 in Gouda zahlen sollten, war für das Schiffpfund Kabelgarn wieder ein Betrag von 2 groten vorgesehen.[4]) Dieser Satz findet sich ebenfalls in der auf 12 Jahre geschlossenen Uebereinkunft zwischen Herzog Philipp von Burgund und den Deputierten des deutschen Kaufmanns über die Zölle zu Gervliet und Gouda im Jahre 1455.[5])

Eine sehr frühe Erwähnung von Kabelgarn findet sich in einer Kostenberechnung von 1346 für eine von Rostock und Stralsund gemeinschaftlich ausgerüstete Kogge. Für Kabelgarn wurde damals 37 Mark ausgegeben.[6]) Bei dieser Gelegenheit könnte das Wort in einem anderen als dem gewöhnlichen Sinne gebraucht worden sein, nämlich für Ankertaue. Es ist wenigstens auffallend, dass für ein Schiff der Rohstoff, aus dem die Taue gedreht werden sollen, in so grossen Mengen eingekauft wurde. Wahrscheinlich hängt jedoch die Ausgabe damit zusammen, dass die Kämmereiverwaltung das Halbfabrikat eingekauft hatte, um dann daraus für städtische Rechnung bei den Reifern die Taue anfertigen zu lassen. Ein anderes Mal sind in einer Rostocker Kämmereirechnung im Jahre 1379/80 für zwei Schiffpfund „canapetorum proprie hennepes garn ad kabel" 17 Mark eingetragen und aus einer anderen Stelle

---

[1]) Hans. Urkb. 4 № 82 § 1.
[2]) Hans. Urkb. 4 № 965 § 1 S. 415.
[3]) Hans. Urkb. 8 № 290 § 1 S. 203.
[4]) Hans. Urkb. 8 № 372 § 1 S. 249.
[5]) Hans. Urkb. 8 № 383 § 1 S. 259.
[6]) Mecklenb. Urkb. 10 № 6650.

derselben Rechnung ergibt sich, dass die Reifer ihren Lohn für die Verarbeitung und den Rohstoff bekamen: „funifici pro funibus et canapeto fune.“ [1])

Zahlreich sind die Fälle, in denen Kabelgarn Teile von Schiffsladungen oder Frachtsendungen einzelner Kaufleute bilden. Ein Rigascher Schiffer Marquart von Essen verlor im Jahre 1406 gegen die Engländer eine „lastam filorum canapis vulgariter kabelgarn“ [2]) und ein anderer Schiffer büsste bei derselben Gelegenheit ein eine „fila canapis vulgariter kabelgarn ad valorem 36 nobel“.[3]) 24 Steine Kabelgarn waren in einem Schiffe, das, von Danzig nach Stockholm bestimmt, am Grobinschen Strande im Jahre 1431 scheiterte.[4]) 78 Stücke Kabelgarn im Gewicht von 9 Schiffpfund 16 Liespfund 5 Markpfund „gemerket mit ener blawan eggen und mit baste tosampne gebunden“ gehörten zur Ladung eines Schiffes, das auf der Fahrt von Riga zur Weichsel (Hela) von den Ausliegern der wendischen Städte im Jahre 1431 genommen wurde.[5]) Im Jahre 1432 büsste Johann Borch in Lübeck eine Partie Kabelgarn und Flachs ein, die in Riga für seine Rechnung aus dem Erlös von 1000 Reep dorthingesandter Leinwand gekauft worden war. Das Schiff, das sie barg, wurde mit zwei anderen von dem dänischen Seeräuberhauptmann Bruder Swensson weggenommen.[6]) Cord Hurlemann in Lübeck hatte im Jahre 1452 in einem Holke, der zu der holländischen vom Grafen Gerd von Oldenburg weggenommenen Flotte gehörte, eine halbe Last „Kabbelgarn und 300 wynningen.“ [7]) Kabelgarn gehörte mit Met und Asche zur Ladung eines Schiffes, das im Jahre 1458 von Riga nach Danzig segelte.[8]) Andrewes van Retem in Riga

---

[1]) Mecklenb. Urkb. 19, № 11247 S. 474.

[2]) Kunze, Hanseakten aus England, 1891 № 326 § 1.

[3]) Kunze, a. a. O. № 326 § 20.

[4]) Hans. Urkb. 6 № 900 S. 501.

[5]) Hans. Urkb. 6 № 979.

[6]) Lüb. Urkb. 7 № 507 Anm. 2.

[7]) Hans. Urkb. 8 № 213 § 1. Wynninge sind Schiemannsgarn, dünne Seile, die um das Schiffstauwerk zu dessen Schutz gewunden werden.

[8]) Livl. Urkb. II. Abt. 11 № 736.

sandte am 4. Juni 1458 nach Lübeck 54 Stücke Kabelgarn, die 5½ Schiffpfund weniger 3 Markpfund wogen [1]) und Evert Vrye ebenda in demselben Jahre an Arnt Molderpass in Lübeck zwei Fass Kabelgarn in einem Schiff und 7 Fass Kabelgarn in einem anderen, die zusammen 27 Schiffpfund 5 Liespfund wogen. Breite Laken aus Poperingen und Ystern wollte er für den Erlös eingekauft wissen.[2])

Gehandelt wurde das Kabelgarn nach Schiffpfunden und Stücken. Vereinzelt kommt auch die Last und der Stein vor. Nach der Scra der Hanfspinner in Riga sollte das Stück Kabelgarn nicht schwerer und grösser als im Gewichte von 2 Liespfunden geschlagen werden.[3]) Doch wurde diese Vorschrift wohl nicht so ängstlich genommen. Wenigstens ergeben die 54 Stücke Kabelgarn des Andreas van Retem, die ein Gewicht von 109 Liespfund 15 Markpfund repräsentierten ebenso wie die 78 Stücke vom Jahre 1431 in einem Rigaschen Schiffe, deren Gewicht auf 196 Liespfund 5 Markpfund angegeben wird, ein über zwei Liespfund hinausgehendes durchschnittliches Gewicht.

Der Preis für ein Schiffpfund Kabelgarn wurde in Riga auf 9—9½ Mark angenommen. Einmal kommt eine Notierung zu 10 Mark vor.[4]) Auch um das Jahr 1504 wurde das Schiffpfund Kabelgarn in Riga nicht höher als mit 9 Mark bewertet.[5]) In Danzig wurde 1410 ein Stein Kabelgarn (gleich 34 Pfund) von den Schäffern für 8 Scot verkauft.[6]) In England wurde 1468 das Schiffpfund zu 8 Rheinischen Gulden angenommen. Die auf einem Schiffe eingebüssten 30 Schiffpfunde wurden zu 240 Rh. Fl. geschätzt.[7]) Und in Brügge wiederum wurde von den vereidigten Sachverständigen der Zentner Hanfgespinst (centenarium filorum canapis) zu 5 Groten geschätzt.[8]) Da ist

---

[1]) Livl. Urkb. II. Abt. 11 № 741.
[2]) Livl. Urkb. II. № 733.
[3]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 346 § 1.
[4]) Livl. Urkb. 11, № 752, 753, 741, 735.
[5]) Livl. Urkb. II. Abt. 2 № 642.
[6]) Sattler, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens, 1887 S. 55, 25.
[7]) Hans. Urkb. 9 № 541 X. § 36.
[8]) Kunze, Hanseakten aus England № 361 § 5 und 6.

es denn nicht auffällig, dass der Wert des verschifften Kabelgarns mitunter eine beträchtliche Höhe erreichte. Wie z. B. im Jahre 1400 in einem von Riga nach Dänemark gesegelten Schiffe Kabelgarn für 200 M. verladen war.[1])

„Kabelgarnwrack," das einmal in einem Schadensverzeichnis von Schiffen, die Danziger Ausliegern in die Hände geraten waren, in den Jahren 1458—60 vorkommt,[2]) ist wohl als minder gutes zu verstehen. Kabelgarn, das noch zur Ausfuhr zugelassen worden war, aber diese Bezeichnung, um über seinen Wert keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, hatte mit auf den Weg nehmen müssen.

War Kabelgarn ein Ausfuhrartikel, so musste es von tadelloser Beschaffenheit sein, um den Ruhm des livländischen Handels aufrecht zu erhalten. Das Kabelgarn nicht aus Hede, sondern aus Hanf herzustellen, ist wiederholt in den Rigaschen Bürgersprachen geboten. Noch die Bursprake von Dorpat aus dem Jahre 1500 sieht dieses Gebot vor und verlangt, dass alles ausgeführte Kabelgarn zuvor gewogen und gewraket würde. Kabelgarn von den Russen zu kaufen, war nicht zugelassen, eine Massregel gewiss so sehr zum Schutze des einheimischen Gewerbes gedacht als auch um sich vor den nicht immer ganz einwandsfreien Erzeugnissen der Russen zu bewahren.[3]) Trotz dieser Vorsichtsmassregeln gelang es nicht immer, die Ausfuhr von minderwertigem Gute zu verhindern. Ueber solches beschwerte sich Lübeck im Jahre 1462 und es ist nicht völlig von der Hand zu weisen, dass diese Aufforderung zu besserer Ueberwachung der Anfertigung „dat id to dege unde wol gespunnen unde gehanteret mochte werden, nach deme dar vaken lyves und gudes macht an gelegen were" für den Revaler Rat die Veranlassung war die Hanfspinner in einem Amte zu organisieren. Wenigstens teilt Reval am 23. Juni 1462 Lübeck auf dessen Reklamation mit, dass es einen geschworenen Aeltermann unter den Hanfspinnern ein-

---

[1]) Hans. Urkb. 8 № 1161 § 1.

[2]) Hans. Urkb. 8 № 989 § 41.

[3]) Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts S. 219 § 62, 225, 564. Livl. Urkb. II. Abt. 2 № 837 § 31, 36.

gesetzt habe zur Beaufsichtigung ihrer Arbeit, „de dar by synem ede toseen sall, dat id todege gemaket werde.“ Die Garantie jedoch, dass das aus anderen livländischen Städten stammende Kabelgarn ebenso tadellos ausfiele, mochte Reval nicht übernehmen.[1]) Vollständig scheint indessen es nicht möglich gewesen zu sein die Abnehmer zu befriedigen. Denn einige dreissig Jahre später beschwert sich Lübeck abermals über Kabelgarn, das als „wandelbar gud“ erkannt worden war. Man möge doch in Reval besser aufpassen und ungewracket Gut überhaupt nicht ausführen lassen. In Lübeck sollte wie in Reval ein geschworner (geswaren wraker), Wraker angestellt werden, um sich über die Beschaffenheit des eingeführten Kabelgarns zu vergewissern.[2])

In Livland selbst gab die Ausfuhr des Kabelgarns Gelegenheit zu Geldgeschäften, die grösseren Umfang gewonnen haben müssen. Sonst würden die Bürgersprachen sich nicht dieser Geschäfte bemächtigt haben. In Riga verfügen die Burspraken von 1414 (§ 26) und von 1450 (§ 27), dass, wenn Geld auf Kabelgarn (und Wachs) ausgeliehen worden ist, der Gläubiger jedoch nicht zur rechten Zeit bezahlt wird, seinem Geschäft der Rechtsschutz versagt blieb.[3]) Es mögen also diese Geschäfte wucherischen Charakter angenommen haben oder jedenfalls so häufig geworden sein, dass man für zweckmässig hielt sie nicht noch auf dem Wege des Rechtes zu begünstigen.

II.

Steine.

Maurer und Steinmetzen werden in älterer Zeit oft als identische Ausdrücke gebraucht. Unter „Steynwerchten“ ver-

[1]) Lübeckisches Urkb. 10 № 184.

[2]) Livl. Urkb. II. Abt. 2 № 93.

[3]) Napiersky, a. a. O. S. 218, 223: welk man ghelt tuvoren uddeyt up was efte kabelgarn, up ene tyd tu betalende, unde wert hee nycht betalet, dar en schal neen recht over gaen.

steht das Braunschweigische Echteding vom Jahre 1401 „de steyn howet eder myt ruhem steyne müret.“ [1]) Es mag indes schon ursprünglich zwischen beiden ein Unterschied bestanden haben, wie er sich später jedenfalls offenbart. Sind die Maurer die „Werkmacher der Mauern“, „die Schöpfer des Mauerwerkes“,[2]) diejenigen, die Steine mit oder ohne Mörtel oder Erdarten wie Lehm, Ton, Sand vermischt zu einer Mauer verbinden [3]) so waren die Steinmetzen diejenigen, die Steine behauten, sie zurecht machten, sodass sie zum Bau in verschiedener Gestalt benutzt werden konnten. Sie waren es, die die Steine künstlerisch bearbeiteten, die sie verzierten, in bestimmte Gestalt brachten, etwa auch mit Inschriften versahen. Für Friese, Kapitäle usw., wie der romanische Stil sie forderte, war der Steinmetz ein willkommener Arbeiter. Noch mehr aber wurde seine Tätigkeit in der gotischen Bauweise notwendig, als „die Knospe der Steinbildnerei aufbrach“ als „man die Masse überwand, in hohem Bogen die Gewölberippen, kunstgemäss ausgekehlt sich erheben liess, als Fiale und Masswerk, Kapitäl und Portal, Wimperg und Thurmhelm in bilderreicher und kunstvoller Weise den Meissel des Künstlers verlangte.“ [4]) Von ihnen sind dann endlich zu unterscheiden diejenigen, die im Steinbruch den Stein lösten oder sprengten, einfachere Arbeitsleute, wenn auch mit gewissen bestimmten technischen Kenntnissen. Bei den mittelalterlichen Bezeichnungen „lapicida“ „Stenwerter“ „Steenwercker“ weiss man sehr oft nicht, welcher spezielle Zweig der allgemeinen Berufstätigkeit gemeint ist.

In Reval erscheinen der Steinwerter, lapicida, frattor lapidum bereits in dem ältesten Wittschopbuch. [5]) Goswinus Lapicida nimmt im Jahre 1346 auf sein Erbe eine Hypothek auf [6]),

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, 1872, 1. S. 137/138.

[2]) Weigel, Vorstellung der Künste und Handwerke.

[3]) H. A. Berlepsch, Chronik der Mauerer und Steinmetzen, o. J. S. 125.

[4]) Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, 1876, S. 22.

[5]) L. Arbusow, Das älteste Wittschopbuch, 1888, Nr. 666.

[6]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 43.

Gero, lapidum frattor, hat im Jahre 1343 einen Hof verkauft.[1]) Andreas Stenwerter kauft im Jahre 1367 ein steinernes Haus.[2]) Johannes Stenwerte verschreibt im Jahre 1375 seinem Sohne eine Rente von 40 Mark.[3]) Jane Steenwerter kauft im Jahre 1381 in der Quappenstrasse eine Besitzung.[4]) Es ist offenbar derselbe, der als Janeke Steenwerter sich 10 Jahre später mit Nickel Knochenhauer über eine Dachrinne verständigt.[5]) Und man darf vermuten, dass er identisch ist mit Jane Murer, der drei Jahre darauf in der schon genannten Quappenstrasse ein anderes Erbe ersteht. Er wird bei dieser Gelegenheit als ein Undeutscher bezeichnet.[6]) Marquard Stenwerter erscheint im Jahre 1378 als der Aufbewahrer einer Kiste mit Kleinodien die einem Mädchen als sein Erbe zugefallen war.[7]) Laurentius Stenwerter erwirbt im Jahre 1381 in der vielgenannten Quappenstrasse eine Besitzung[8]) und Vrolik Stenwerte ebendaselbst im folgenden Jahre desgleichen.[9]) Es bleibe dahingestellt, ob es derselbe Vrolik Stenwerte ist, der im Jahre 1409 sein Erbe, das „by deme sternzode“[10]) belegen war, verkaufte und als Hypothek auf dem Grundstück 15 Mark Rig. stehen liess, von denen er jährlich eine Mark als Zins bezog.[11]) In demselben Jahre erwarben Thomas Stenwerter und sein (nicht benannter) Bruder zwei Erben vor der Karripforte.[12]) Dieser Thomas Stenwerter, „anders genomet Byrgitten Thomas“ verkaufte im Jahre 1428 einen Garten ausserhalb der Karripforte an den Ratsherr

---

[1]) Arbusow, a. a. O. Nr. 567.

[2]) E. v. Nottbeck, Das zweitälteste Erbebuch, 1890, Nr. 240.

[3]) E. v. Nottbeck, Das zweitälteste Erbebuch, 1890, № 567.

[4]) E. v. Nottbeck, a. a. O. № 770. Über die Quappenstr., heute Poststrasse vergl. E. v. Nottbeck, der alte Immobilienbesitz Revals 1884, S. 63.

[5]) E. v. Nottbeck, Das drittälteste Erbebuch, 1892, № 388, 393.

[6]) E. v. Nottbeck, a. a. O. drittältestes № 469.

[7]) E. v. Nottbeck, zweitältestes, a. a. O. № 664.

[8]) E. v. Nottbeck, a. a. O. Zweitältestes № 773.

[9]) E. v. Nottbeck, zweitältestes № 782.

[10]) Der Sternsod, Sternbrunnen stand in der Ritter- oder Sternstrasse vor dem heutigen Hotel St. Petersburg unweit der Mündung der Dunkerstrasse. E. v. Nottbeck, Immobilienbesitz S. 49.

[11]) E. v. Nottbeck, drittältestes № 615.

[12]) E. v. Nottbeck, drittältestes № 628.

Johann Palmedach[1]) und überliess sein in der Karristrasse belegenes Häuschen (huzynghe) seinem Sohne Jakob. Dieses Häuschen ist dadurch bemerkenswert, dass auf ihm eine Hypothek von 50 Mark Rig. ruhte, die Herr Dieterich van der Beke zugunsten einer Vikarie im St. Michaelis-Nonnenkloster des Zisterzienserordens gekauft hatte (tho ener vyckarien to den susteren),[2]) für die Jakob Stenwerter jährlich zu Ostern 3 Mark und 1 Ferding Rig. zu zahlen versprochen hatte.[3])

Mathias Stenworter kaufte im Jahre 1415 in der Langen Strasse ein Erbe, das er 6 Jahre später an einen Münzergesellen wieder verkaufte, wobei er sich bis an sein Lebensende eine kleine Wohnstube nach der Strasse und den Keller darunter sowie einen Stall im Hof, um 1—2 Kühe halten zu können, vorbehielt. Nach seinem Tode sollte seine Witwe Margarethe 5 Jahre die Wohnstube (dornse) und den Stall benutzen dürfen, es sei denn, dass sie sich aufs neue zu einer Ehe entschloss.[4]) Gerke Stenworters Erbe mit Garten in der Badstubenstrasse, einer Nebenstrasse der Lehmstrasse, wurde im Jahre 1420 verkauft, bei welcher Gelegenheit sein Sohn Johann 60 M. als Hypothek stehen liess, für die er jährlich 4 Mark als Zins zu beanspruchen hatte[5]) und ein anderer Gerke Stenworter kauft wiederum im Jahre 1427 einen zwischen der Karripforte und der Lehmpforte belegenen Garten.[6]) Heinrich Stenworter kauft im Jahre 1423 zusammen mit seinem Bruder ein Erbe in der Süsternstrasse[7]) und die Witwe des Lorenz Stenworter verkaufte im Jahre 1430 ein Erbe in der Quappenstrasse,[8]) wahrscheinlich dasselbe, das ihr Mann, wie ich annehme, im Jahre 1381 ebenda erworben hatte.[9])

---

[1]) E. v. Nottbeck, drittältestes № 969, 970. Über die Karristrasse E. v. Nottbeck, der Immobilienbesitz, S. 63.

[2]) E. v. Nottbeck, der alte Immobilienbesitz Revals, 1884, S. 58.

[3]) E. v. Nottbeck, drittältestes № 970.

[4]) E. v. Nottbeck, Drittältestes, № 770, 871.

[5]) E. v. Nottbeck, a. a. O. № 849, 850.

[6]) E. v. Nottbeck, Drittältestes, № 939.

[7]) E. v. Nottbeck, Drittältestes, № 909.

[8]) E. v. Nottbeck, Drittältestes, № 985.

[9]) Siehe oben Anmerk. 7.

Diese häufigen Erwähnungen, da man annehmen darf, dass der Name den Beruf des Mannes bedeutete, lassen erkennen, dass man es mit einem Gewerbe zu tun hat, das zahlreich vertreten war und dessen Mitglieder sich eines beträchtlichen Wohlstandes erfreuten. Auch in Riga erscheinen die Bezeichnungen „lapicida, stenworter, stenhower, lapicidarius" im 13-ten und 14-ten Jahrhundert. Selbst ein „murmeister" lässt sich in der zweiten Hälfte des 14-ten Jahrhunderts nachweisen.[1]) In der Baurechnung der Petrikirche in Riga werden 1408/9 Baumeister, Murmeister, Murer, Sthenhowere und Sthensnydere erwähnt.[2]) In Stralsund und Kiel kommen zu dieser Zeit wohl der lapicida, aber kein Maurer vor,[3]) im Hamburg des 14-ten Jahrhunderts treffen wir Stenwerther und Murlude, in Lübeck zu derselben Zeit jedoch nur Stenhower an.[4]) In Braunschweig lassen sich um 1322 lapicida und steinwerchte, um 1400 steynbrecker nachweisen.[5]) Nürnberg und Frankfurt a./M. kennen beide Steinmetzen und Steinbrecher, das letztere auch einen Maurer.[6]) In Hildesheim gibt es schon 1200 einen lapicida, 1379 einen steinwerter, 1409 einen Steinhauer, 1381—1418 murer, murmester und murrichter.[7])

Aus alle diesem ist wohl der Schluss erlaubt, dass es sich um ein sehr altes Handwerk handelt, dessen Vertreter in verschiedener Gestalt und Benennung sich zeigen. Wann sie anfingen sich bedeutend genug zu fühlen, dass sie eigene Korporationen begründen mochten, entzieht sich unserer Kenntnis. In Hamburg bilden die Murlude seit 1462 ein Amt, in Lübeck seit 1527, in Lüneburg 1557 und 1570, in Stockholm 1487, in

---

[1]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 39.

[2]) Josef Girgensohn, Zur Baugeschichte der Petrikirche in Riga in Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est-, Kurlands (1890) 14 S. 206, 218.

[3]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 48.

[4]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 53, 57. Vergl. auch J. F. Voigt, Die Bauhandwerker zu Hamburg, Lübeck und Lüneburg im Mittelalter.

[5]) M. Stalmann, Beiträge z. Gesch. d. Gewerbe in Braunschweig, 1907, S. 10.

[6]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 61, 64.

[7]) W. Tuckermann, Das Gewerbe der Stadt Hildesheim, 1906, S. 21/27.

Greifswald 1514.[1]) In Danzig, wo während der Ordenszeit mächtige Bauwerke in grossartigem Style aufgeführt sind, haben sicher bedeutende Meister das Gewerbe ausgeübt. Diese waren indes wohl mehr Baumeister (magister structure) als einfache Maurer. Danzig kennt seit 1425 einen Stadtmaurermeister. Ein Zunftverband hat zwischen den Maurern während der Ordenszeit nicht bestanden, wohl aber haben sich die Meister und Gesellen zu einer Art Gilde zusammengetan, die hauptsächlich religiöse Interessen pflegte und ein eigenes Seelgeräte besass. Gewerbliche Bestimmungen enthält erst die Rolle von 1525.[2])

Bekanntlich hat den Mittelpunkt der deutschen Baukunst ursprünglich der Kirchenbau gebildet. Bei den Klöstern und Kirchen, wo viel gebaut wurde, entstanden dann eigene Bauhütten, aus welchen Brüderschaften hervorgingen, die nach bestimmten Regeln, Gebräuchen und Erkennungszeichen sich einzurichten pflegten. Bauhütten sind nach Janner[3]) Vereine von Bauleuten, aber blos von Steinmetzen, nicht auch von Steinhauern oder Maurern, geeinigt zum Bau von Kirchen und geistlichen Gebäuden, nicht dem städtischen Zunftzwange unterworfen sondern einer eigenbürtigen Ordnung untergeben. Waren es anfangs Geistliche, Mönche, barbati und oblati, die als Leiter und Werkleute tätig waren, so gewannen später die Laien die Oberhand und damit entstand für die Hütten die Gefahr in die städtischen Zünfte aufzugehen. Dazu kam es nicht, wohl aber suchten die einzelnen Bauhütten und Brüderschaften untereinander Fühlung. Der Umstand, dass die Steinmetzen viel unterwegs waren, bald hier, bald dort bauten, scheint der Ausbildung eines Zusammenhanges unter allen besonders förderlich gewesen zu sein. Seit der Mitte des 15-ten Jahrhunderts bildeten dann alle deutschen Bauhütten „ein ganzes gemaines Handwerk des

---

[1]) Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen, 1875, S. 171. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 1872, S. 332. G. E. Klemming, Skrä-Ordningar, 1856, S. 75. E. Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, 1883, S. 166. Krause und Kunze, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Greifswald, S. 121.

[2]) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, 1858, S. 321/322.

[3]) a. a. O. S. 7.

Steinwerks und der Steinmetzen in deutschen Landen.“ Am 25. April 1459 wurde in Regensburg auf Veranlassung des berühmten Werkmeisters am Strassburger Münster Dotzinger, ein Verein aller deutschen Baumeister und Steinmetzen gegründet, für den eine eigene Ordnung aufgesetzt wurde. Die Haupthütten waren zu Strassburg, Köln, Wien und Zürich, eine jede mit einem sehr ausgedehnten Hüttengebiet. An der Spitze einer jeden Hütte stand ein Werkmeister als oberster Richter und die vornehmste war die zu Strassburg, deren Werkmeister gewissermassen der Grossmeister der gesamten Bruderschaft war. In dieser Eigenschaft hatte er alle unter den Genossen entstehenden Streitigkeiten in letzter Instanz zu entscheiden.

Diesem Verbande schlossen sich allmählig alle Steinmetzen an. Besonders lebhaft waren die Beitrittserklärungen auf einer Versammlung zu Speyer am 9. April 1464. Damals wurde auch beschlossen, dass Meister Dotzinger von Strassburg sich mit 3 oder 4 anderen Meistern im Jahre 1469 zu einem Kapitel versammeln sollte, dem die Vollmacht gegeben wurde „etteliche Artikel zu mynren oder zu meren.“ Alle Kaiser von 1459 an bis Kaiser Mathias und Ferdinand II (1621) bestätigten diese neue Ordnung. Doch ist die erste, die sich erhalten hat, diejenige, die Kaiser Max I. am 3. Oktober 1498 in Strassburg erteilte. Diese ist nicht vollständig identisch mit der älteren von 1459, sondern weil sich eben vielfach gegen die zu strengen Vorschriften der Ordnung Bedenken erhoben hatten und verschiedene Mitglieder mit dem Anschluss gezögert hatten, wurde die neue Ordnung gemildert. Im Jahre 1563 waren zu Basel und Strassburg wieder neue Beratungen, deren Ergebnis eine neue vielfach veränderte Steinmetzenordnung war, die dann später noch mehrmals (1578, 1613, 1679) bestätigt worden ist.

Von der schon in der Ordnung von 1459 vorgesehenen Ermächtigung einzelne Artikel zu verändern, machten die sächsischen Hütten Gebrauch und versammelten sich zu Bartholomäi und Michaelis 1462 in Torgau, um eine auf die älteren Bestimmungen gegründete, aber den von ihnen bewohnten Gegenden und ihren Verhältnissen besser angepasste, neue Ordnung aufzustellen. Diese Torgauer Ordnung — sie ist nach einem in der Lade zu Rochlitz (in Sachsen) aufbewahrten

Exemplar herausgegeben worden und wird daher auch als die Rochlitzer bezeichnet — hatte neben dem allgemeinen Statut von 1459 als Spezialrecht Geltung. Sie war eine Partikularordnung, die die allgemeine voraussetzte und sie lediglich ergänzte oder lokalisierte. Bis zum Jahre 1518 stand diese sächsische Brüderschaft mit der Strassburger Haupthütte in gutem Einvernehmen. Dann aber entstanden Streitigkeiten wegen des 5. Lehrjahres, das entweder durchgemacht oder nach der Verfassung von 1498 mit zwei Gulden gesühnt werden sollte.

Wie von diesen Steinmetzen sich die Maurer abhoben, geht aus der Geschichte des Verbandes nicht hervor. Erst der Beschluss von Michaelis 1563 bringt zur Anerkennung, dass derjenige, der eine 5-jährige Lehrzeit bei einem Steinmetz durchgemacht hatte, die Befugnis zur Steinmetzarbeit und Maurerarbeit erlangt hatte. Wer nur eine dreijährige Lehrzeit hinter sich hatte, wurde lediglich als Maurer bezeichnet.[1])

In Reval geht die Rolle der Steinhauer oder Steinwerter zurück auf das Jahr 1402, womit nicht behauptet werden soll, dass das Amt damals erst seinen Anfang nahm. Es haben sich über diese Gewerbetreibende verhältnismässig viele Beschlüsse und mehrere Redaktionen ihrer Statuten erhalten aus der Zeit von 1402—1561. Sie haben erstmalig eine Scra am 14. März 1402 empfangen, deren Dauer zunächst auf 4 Jahre bestätigt wurde.[2]) Doch erfährt man von diesen Genehmigungen nichts, sondern erst von einer Veränderung der Statuten, die am 2. April 1424 erfolgte. Damals wurden drei Zusätze hinzugefügt und vorgesehen, dass nach drei Jahren die Scra revidiert werden sollte.[3]) Doch es vergingen sechs Jahre, ehe am Laurentiustage, d. h. am 10. August 1430 die neue

---

[1]) „auf alle 4 haupthütten darauf zu halten, welcher 5 Jahre bei Einem Steinmezen lehrnet, wie vor alters hero, auch derselbig Steinmetz soll macht haben Stein zu hauen und zu mauren. Aber welcher nur 3 Jahre lernet derselbig soll sich nur des Mauren gebrauchen und Ein Maurer genennet werden, Solches ist von dem Kayser Ferdinandus bestättigt. Janner, Die Bauhütten. a. a. O. S. 77.

[2]) Anhang 3.

[3]) Anhang 4.

Bestätigung erfolgte, dieses Mal auf 4 Jahre.[1]) Zwei weitere Bestätigungen folgten am 30. Januar 1439 und zu Ostern, d. h. am 9. April 1447, beide Male auf 5 Jahre.[2]) Dann kam eine neue Redaktion mit einigen doch nicht ganz unwesentlichen Veränderungen am 20. April 1459, gleichfalls auf 5 Jahre.[3]) Diese Scra hängt nach keiner Seite mit dem Statut der deutschen Steinmetzen vom 25. April desselben Jahres zusammen, sowenig wie die Rigasche Ratsverordnung vom 27. Juli 1459[4]) mit der Revaler in irgend einer nachweisbarer Beziehung steht. Schon dass sie fünf Tage früher datiert ist als die Zusammenkunft in Regensburg statthatte, schliesst jede Beeinflussung aus. Indes auch mit der späteren Torgauer oder Rochlitzer Ordnung von 1462, die für die sächsischen Hütten galt, zu denen man die im niedersächsischen Gebiete und ihrer Kolonien befindlichen Hütten ebenfalls rechnen könnte, lässt sich keine Verwandschaft nachweisen. Die Torgauer Ordnung von 1462 ist auch viel ausführlicher als die Revaler Scra von 1459. Demnach hätte man in Reval und Riga sich völlig unbeeinflusst bei der Bildung der Maurer- und Steinhauerämter von der in Deutschland sich vollziehenden Entwicklung der Bauhütten gehalten. Auch die späteren Beschlüsse der Maurer in Reval lassen keine Beziehungen zu den Ordnungen der deutschen Bauhütten erkennen. Deshalb darf man wohl annehmen, dass diese Steinhauer- und Maurerämter in Livland wesentlich die Aemter der unselbständigen, vielleicht in erster Linie, der undeutschen Arbeiter waren, während die Leitung und Oberaufsicht eines Baues in anderen Händen lag.

Die Bestätigungen und Veränderungen, die die älteren Scraen von 1402 und 1459 erfuhren, erfolgten im Jahre 1486, am 29. Januar 1490, im Jahre 1491, am 19. Februar 1493, im Jahre 1497, zu Michaelis 1508[5]), im Jahre 1512[6]), am 14. Okto-

---

[1]) Anhang 4.
[2]) Anhang 4.
[3]) Anhang 5.
[4]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 427 № 81.
[5]) Anhang 5.
[6]) Anhang 6.

ber 1535 [1]), am 14. Juni 1536 [2]), am 7. Juli 1538 [3]), am 28. Mai 1547 [4]), am 29. Mai 1550 [5]), am 1. Januar 1561 [6]).

Auch noch aus den Jahren 1621, 1638, 1647, 1650, 1691 haben sich in dem auf dem Revaler Stadtarchiv aufbewahrten Schragenbuche Eintragungen erhalten, auf deren Wiedergabe und Besprechung hier indes verzichtet wird, um nicht zu sehr aus den zeitlich für diesen Aufsatz gezogenen Grenzen herauszufallen.

Von vornherein sind Steinhauer und Maurer in Reval doch wohl in einem Amte vereinigt gewesen. Wenn zu Anfang nur von Steinhauern (stenwertern) die Rede ist und erst später von „mürmeistern" gesprochen wird, so darf das nicht irremachen. Vermutlich überwogen die Steinhauer, die für den Export tätig waren; ausserdem wird wahrscheinlich jeder Steinhauer die Kunstfertigkeit des Maurers beherrscht haben. Wenden wir die obenerwähnte Unterscheidung zwischen Steinmetzen und Maurern, die auf die Länge der Lehrzeit gestützt ist, auf die Revaler Zustände an, so wären eben alle Steinhauer, da ihr Statut nur eine dreijährige Lehrzeit vorsah, zunächst zugleich Maurer gewesen. Doch mag das Bedürfnis, das in erster Linie durch Holzbauten befriedigt wurde [7]), die maurerische Tätigkeit weniger entwickelt haben als die der Steinhauer. Auffällig bleibt eine Notiz im genannten Revaler Schragenbuche, dass im Jahre 1497 das Amt der Maurer mit dem der Bild- und Steinhauer vereinigt worden wäre. Die Scra eines besonderen Maureramts hat sich nicht erhalten und so bleibt kaum eine andere Annahme übrig, als dass Rinne, der das Schragenbuch zusammenstellte, sich durch irgend eine Notiz irreführen liess.

---

[1]) Anhang 7.
[2]) Anhang 8.
[3]) Anhang 9.
[4]) Anhang 10.
[5]) Anhang 11.
[6]) Anhang 12.
[7]) Schon in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts verfügte der Rat, dass innerhalb der Stadtmauern nur aus Stein gebaut werden durfte. Verschärfte Verfügung 1424. E. von Nottbeck, Der alte Immobilienbesitz Revals 1884. S. 43, 44, 47.

Am 5. August 1685 wurde noch einmal den Maurern, Bild- und Steinhauern zusammen ein Schragen verliehen, aber fünf Jahre darauf trat eine Wendung ein, die zum Riss führte. Am 5. Dezember 1690 wurde den Maurern ein eigener Schragen zuteil. Was aus den Steinhauern geworden ist, die jedenfalls im folgenden Jahre 1691 noch ein Amt bildeten, lässt sich zurzeit nicht ermitteln.

Ämter der Steinhauer oder Maurer sind aus anderen livländischen Städten nicht bekannt. In Riga haben die Maurer mit einer Ratsverordnung von 1376 begonnen, die indes keineswegs ein Amt hervortreten lässt, sondern einfach die Löhne regelt. Dann erfuhren die Maurer eine Regelung ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1390 durch die sogen. Kreygesche Scra. Das Jahr 1459 bringt eine Ratsverordnung, die die Beziehungen der Maurer zu den ihrer bedürfenden Einwohnern regelt und erst im Jahre 1546 empfangen die Maurer einen vollständigen Schragen, nach dem sie ein Amt wie die anderen Handwerker der Stadt bildeten.[1])

Die Tätigkeit eines Steinhauers in Reval begann mit der Lehrzeit. Wer das Amt gewinnen wollte, musste sich zu einer dreijährigen Lehrzeit verpflichten und eine Tonne Bier spendieren. Die Lehrlinge empfingen von Anfang an eine Entschädigung, die sich im ersten Lehrjahre auf 7 Artige, im zweiten Lehrjahre auf 8 Artige, im dritten Lehrjahre auf 9 Artige (gleich 3 Oeren) belief. Nach Beendigung ihrer Lehrzeit konnten sich die jungen Leute hinwenden, wohin sie wollten. Mehr als einen Lehrling durfte kein Meister halten. Lief der Lehrling vor Beendigung der Lehrzeit davon, so sollte kein Meister ihn beschäftigen.

Zum Eintritt ins Amt als Meister gehörte eine Barzahlung von 6 Oeren und die Veranstaltung einer Mahlzeit von 3 Gängen nebst 2 Tonnen Bier. Wer Meister geworden war, machte sich anheischig alle Versammlungen, es sei denn, dass er eine triftige Entschuldigung hatte, zu besuchen. Dem Aeltermann musste er sich fügen und sollte ihn nicht mit bitteren Worten kränken. Die Annahme des Ehrenamtes eines „Werkmeisters“

[1]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 422 ffg.

konnte niemand verweigern. Sich in den Versammlungen angemessen zu benehmen, ohne Waffen zu erscheinen, nicht zu viel Bier zu sich zu nehmen, mit dem Bierbecher manierlich umzugehen sind die bekannten in jeder Scra wiederkehrenden Vorschriften, denen auch die Steinhauer huldigen mussten.

Bemerkenswert sind die auf die Ausübung ihres Berufes sich beziehenden Grundsätze. Kein Steinhauer oder Maurer durfte ein begonnenes Werk vor der Beendigung im Stiche lassen. Diese Bestimmung scheint als derart wichtig angesehen worden zu sein, dass sie zweimal, in den Paragraphen 7 und 18, wiederkehrt. Und leistete ein Maurer ungenügendes, sodass eine Mauer einstürzte (dat id nedervelle), so musste er das Bauwerk auf seine Kosten noch einmal herstellen. In den gleichen Gedankengang fällt die Bestimmung, dass der Meister sich straffällig machte, der einen Gehilfen anstellte und ihn mit Kelle und Hammer arbeiten liess, wenn sich ergab, dass derselbe seine Fertigkeit nicht richtig erlernt hatte. Es sollte offenbar der städtische Einwohner vor Schaden bewahrt bleiben, der durch Ungeschicklichkeit oder Unachtsamkeit des beauftragten Handwerkers entstehen konnte. Zur Ausübung des Gewerbes wurde überhaupt niemand zugelassen, der nicht Bürger geworden war und die städtischen Pflichten erfüllt hatte. Und wer von auswärts nach Reval kam und als selbständiger Meister sich betätigen wollte, musste sich dem Amte anschliessen.

Der Lohn des Meisters wurde auf 6 Oere täglich festgesetzt. Doch scheinen die Lohnvergütungen im Laufe der Jahre, wie die in der Handschrift des Schragens gegebenen Zusätze anzudeuten scheinen, einer Veränderung unterworfen gewesen zu sein. Für den vorgesehenen Lohn musste der Steinhauer täglich von der Frühmesse an bis zur Ave Maria-Glocke tätig sein und durfte mittags nur eine halbe Stunde feiern.

Die Zusätze und Streichungen, die von anderen Händen in der Originalhandschrift des Schragens gemacht sind, erweisen, dass man im Laufe der Jahre an den geltenden Bestimmungen verschiedenes auszusetzen hatte. Ob diese in der Handschrift an den Rand geschriebenen Veränderungen in der Tat Gesetz wurden, bleibe auf sich beruhen. Von eini-

gen Veränderungen, die die Zustimmung des Rates fanden, melden die Zusätze zu der Scra.

So wird es im Jahre 1424 wünschenswert der Trunksucht der Steinhauer und Maurer zu steuern. (§ 1). Ferner nur durfte seit dieser Zeit derjenige Lehrlinge halten, der den Beweis erbracht hatte, dass er seine Hantierung beherrschte (§ 2). Die letzte Bestimmung (§ 3) endlich ist wohl darauf zu beziehen, dass fleissiger gearbeitet werden und ausser der Mittagspause keine Ruhepause gemacht werden sollte, weder zum Frühstück noch zur Vesper.[1])

In dieser aus der Scra von 1402 sich ergebenden Verfassung macht die neue Redaktion des Schragens von 1459 keine einschneidenden Änderungen. Die drei Zusätze von 1424 sind als die Artikel 22, 23, 24 in die neue Ausfertigung übergegangen. Es fehlen aber in der neuen Redaktion die Bemerkungen, dass die verhängten Strafen zum Teile an den Rat fallen. Doch ist darin keine grössere Freiheit dem Magistrat gegenüber zu erblicken, da im Artikel 35 die in allen Handwerksstatuten jener Zeit vorhandene Verfügung entgegentritt, dass die Hälfte aller Strafgelder, nachdem die Ausgaben für die Anschaffung der Kerzen in der Kirche abgezogen worden sind, dem Rate anheimfällt. Der Grundsatz ist demnach der gleiche geblieben und die Veränderung besteht nur darin, dass er jetzt ein für allemal ausgesprochen wird, während er in der älteren Scra bei jeder in Aussicht genommenen Strafe verkündet wird.

Veränderungen erfahren die Lohnsätze, indem der Lehrling im ersten Lehrjahr 4 Schl., im zweiten Lehrjahr 5 Schl. und im dritten Lehrjahr 7 Schl. zu fordern hat (§ 1), dem Meistermann aber (§ 17) nicht mehr als 5 Schl. bewilligt werden. Es versteht sich von selbst, dass hier irgendwo ein Versehen untergelaufen sein muss, da es doch ausgeschlossen ist, dass der Meistermann weniger als der Lehrling im dritten Lehrjahr oder auch nur ebensoviel wie dieser im zweiten Lehrjahr zu verlangen berechtigt ist. Ich vermag nicht festzustellen, in welchem Verhältnis die Schillinge in Reval zu den

[1]) Anhang 4.

Artigen standen, in welcher Münze der Lohn in der Scra von 1402 angegeben ist, um endgültig beurteilen zu können, wie sich die Höhe des Lohnes in 50 Jahren verschoben hatte. Im Jahre 1556 wird ein Ferding gleich 10 Schillingen gerechnet.[1]) Somit würde, da ein Ferding 36 Artige hat, jeder Schilling sich auf $3^3/_5$ Artige belaufen haben. Dann würden die 4 Schl. soviel wie $14^2/_5$ Artige bedeuten und der Lohn des Lehrlings im ersten Lehrjahre gegenüber dem Jahre 1402 sich verdoppelt haben (damals 7 Artige). Aus einem Schreiben des livländischen Ordensmeisters an Reval vom Jahre 1423, in dem darüber geklagt wird, dass die Revalenser die Undeutschen mit der Münze betrögen, ergibt sich, dass ein Schilling zu vier Artigen gerechnet wurde.[2]) Dann würden die erwähnten 4 Schillinge 16 Artige bedeuten. Es würde mithin demnach die in Schillingen angegebene Lohnhöhe eine erhebliche Verbesserung des Lehrlings in sich schliessen. Die Berechnung aus dem drittältesten Erbebuch der Stadt Reval vom 21. Juli 1424[3]), dass 9 Lübische Pfennige auf einen Artig gerechnet wurden und somit der Artig gleich $^3/_4$ Schl. Lüb. zu rechnen gewesen wäre, kann wohl auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Denn alsdann wären 4 Schl. nicht mehr als $5^1/_3$ Artige und ein Rückgang der Löhne anzunehmen, was ich für ausgeschlossen halte.

Die Arbeitszeit wird in der neuen Scra verkürzt. Der Arbeitstag dauerte nach der Ordnung von 1459 von 4 Uhr in der Früh bis 6 Uhr abends, war jedoch durch eine Pause von zwei Stunden unterbrochen, nämlich eine Stunde zu Mittag und je eine halbe Stunde zum Frühstück und zur Vesper.

Manches ist ganz neu geworden. Der Meister ist fortan berechtigt zwei Lehrlinge zu halten. Lehrjungen, die noch für drei Schl. täglich arbeiten, (ein Widerspruch zu Art. 1, nachdem der Lohn auf 4 Schl. im ersten Lehrjahre angesetzt war), sollen mit den Arbeitsleuten essen und trinken „so

---

[1]) Archiv f. d. Gesch. Liv-, Est- und Kurlands. 1895. Bd. 4. S. 135. II. № 222.

[2]) Livl. Urkundenbuch 6 № 30009.

[3]) Nottbeck, Das drittälteste etc. S. 199 № 925.

gut also se dat hebben" und noch kein Bier wie die Meister kriegen. Die Mahlzeit bei der Aufnahme ins Amt aber ist schwelgerischer geworden: zum vorgesehenen Fleischgericht sind Käse und Kraut hinzugekommen. Hundert Jahre später bemühte man sich dann allerdings die Üppigkeit bei den Meistermahlzeiten einzuschränken und bedrohte diejenigen, die den jungen Meister veranlassen würden, mehr als 3 Gerichte zu verabfolgen, mit harten Strafen.[1]) Vor allen Dingen aber enthalten die Art. 25—35 der Scra von 1459 neue wesentlich die gewerbliche Tätigkeit regelnde Verfügungen. Durch die Werkmeister (de översten) werden 6—9 Amtsmeister als Dachdecker ausersehen, die mit Ziegeln zu decken verstehen und „den lüden dat ere nicht vorderven." Unzeitige Verdrängungen von seiten derjenigen, die in der Dachdeckerei nicht Bescheid wussten, wurde dabei nicht geduldet (Art. 25, 26). Die Steinhauer sollen ausser ihrem verdienten Lohne kein Trinkgeld (stovengelt) verlangen (Art. 28). Jeder muss sich den Anordnungen des Baumeisters bei der Ausführung des Baues fügen und darf nicht von ihnen selbständig abweichen (Art. 29). Die Steine werden auf dem Bruch vom Stadtmaurermeister zusammen mit einem Stadtdiener, der für diese Tätigkeit bestimmt wird, auf ihre Beschaffenheit hin geprüft. Von jedem Haufen, worunter demnach eine bestimmte Stückzahl Steine verstanden sein dürfte, hatten diese beiden für die Kontrolle einen Schilling zu beanspruchen, den der Käufer zu zahlen hatte. Zweimal in der Woche hatten sie im Steinbruche zu erscheinen, um diese Wrake vorzunehmen (Art. 31). Und dann war es die Sache der Steinbrecher diesen Besuch mit einem halben Ferding zu vergüten.

Auch in der häuslichen Ehre war man empfindlicher als 50 Jahre früher. Einer „berüchtigten" Hausfrau gönnte man weder Gilde noch Amt (Art. 27). Die gleiche Anordnung findet sich bei den Hanfspinnern, deren Scra ungefähr in dieselbe Zeit wie die Steinhauerscra fällt.

Der Lehrjunge wurde am Ende seiner Lehrzeit einer Prüfung unterworfen, und erst dann, wenn diese befriedigend

[1]) Zusätze von 1535 § 3. Anhang 7.

ausfiel, wurde er „in dat werk entfangen." Vor 6—8 Meistern sollte er seine Geschicklichkeit im Steinhauen, Mauern und was „sonst zum Meisteramt dienet" erweisen (Art. 33).

Die hauptsächlich zutage tretenden Grundzüge der neuen Verfassung gegenüber der älteren sind wohl die einer grösseren Strenge und Ausführlichkeit der Vorschriften. Sicher war in den fünf Jahrzehnten, die seit der Errichtung des Amts verflossen waren, das Handwerk an Ansehen gewachsen. Dieses festhalten und vergrössern zu wollen, war vermutlich die Absicht der neuerdings eingeführten Verordnungen.

Diese Tendenz offenbart sich auch in den in der Folge für zweckmässig erachteten Verfügungen. Im Jahre 1486 verständigten sich Meister und Gesellen auf eine vierteljährliche Kündigung.[1]) Sieben Jahre später beschliessen die Steinmetzen, dass jeder, der Meister werden will, das Amt dreimal fordern und seine Meisterschaft erweisen muss.[2]) Das konnte wohl nur durch eine Prüfung geschehen, indes war von einer solchen bisher keine Rede. Wurde dieser Befähigungsnachweis erst im Jahre 1483 eingeführt, so war damals weniger Konkurrenzneid im Spiele, der die Zahl der Genossen einzuschränken wünschte, als vielmehr der Wunsch massgebend allen, die die Dienste der Steinmetzen in Anspruch nahmen, die wünschenswerte Garantie für treffliche Leistungen zu bieten. Nicht so erfreulich war, dass schon im Jahre 1491 das Eintrittsgeld für den jungen Meister auf 20 Mark erhöht wurde und die Veranstaltung zweier Festlichkeiten im Jahre, nämlich zu Unserer lieben Frauen (am 2. Febr.)
und auf Allerheiligen (am 1. Novbr.) zugelassen wurde.[3])

Die Bestimmung vom Jahre 1512, die sowohl für Meister als Gesellen galt, dass kein Maurer auf dem Bau Bier erhalten oder gar fordern dürfe, mochte aus üblen Erfahrungen hervorgegangen sein. Die städtischen Einwohner, die gegen dieses Gebot verstiessen, wurden selbst zur Rechenschaft gezogen.[4])

---

[1]) Anhang 5. Art. 38.
[2]) Anhang 5. Art. 42.
[3]) Anhang 5. Art. 40.
[4]) Anhang 6.

Im Jahre 1536 hatten die Steinmetzen selbst das Bedürfnis, eine Veränderung ihrer Statuten durchzusetzen. Sie regelten das Verhältnis zu ihren Gesellen. Der Lohn wurde festgesetzt auf 10 Mark jährlich, 4 Paar Schuhe, 2 Hemden, 2 Schoeten (Schurzfelle) und Sonnabends ein Trinkgeld. Dabei ist jedoch der Tageslohn ausserdem zu rechnen. Denn sonst wären die Gesellen wohl zu schlecht weggekommen. Dass man bei der Annahme eines Knechts und seinem Dienstantritt auch einen Gottespfenning zu opfern verpflichtet war, entsprach dem kirchlichen Sinne der Vorfahren.[1])

Die Meisterprüfung, von deren Einführung schon die Rede war, wurde im Jahre 1538 ihrem Umfange nach genau festgesetzt. Sie bestand in der Anfertigung einer reinen (glatten) kleinen Tür, eines reinen Fensterpfeilers und eines reinen ausgehauenen Handfassteins.[2]) Zu diesem Zwecke durfte der Steinmetz soviel Material aus den Steinbrüchen erstehen, als er nötig zu haben meinte. Zur Besichtigung erschienen die Amtsherren, der Ältermann und zwei der ältesten Amtsbrüder. Fanden sie die Leistung nicht angemessen, so sollte der Bewerber noch so lange dienen, bis er es besser gelernt hatte.

Zehn Jahre später gab von neuem das Verhältnis zu den Gehilfen Veranlassung, die Bestätigung eines Zusatzes zu der Scra zu erbitten. Der Tageslohn wurde für den Jungen auf 7 Schl., den Gesellen auf 8 Schl., den Meister auf 10 Schl. normiert. Handelte es sich jedoch um Dachdeckerarbeit, so sollte der Meister 12 Schl. täglich und der Geselle einen Ferding zu fordern berechtigt sein. Auch wurde darauf geachtet, dass die Arbeitszeit gewissenhaft eingehalten werde, und dem zu spät Erscheinenden ein Abzug vom Lohne gemacht. Um „velefaltige klagen“ abzustellen, wurden schon nach drei Jahren, 1550, diese Lohnsätze weiter erhöht. Der bei der Dacharbeit beschäftigte Geselle sollte 11 Schl. zu verlangen berechtigt sein. Der Steinmetz konnte beanspruchen für sich selbst 11 Schl., für den Knecht 10 Schl. und für den Jungen 8 Schl. täglich. Der Maurer aber musste zufrieden sein mit 10 Schl. für sich,

---

[1]) Anhang 8.

[2]) Anhang 9. Vergl. auch von Nottbeck, Geschichte der Stadt Reval, I. 84.

einem Ferding für den Knecht und 7 Schl. für den Jungen. Aufs neue wurde bei dieser Gelegenheit den Gesellen eingeschärft rechtzeitig zum Beginn der Arbeit zu erscheinen. Allen Steinmetzen, sei es, dass sie auf dem Dom, sei es, dass sie in der Stadt oder draussen vor dem Tore wohnten, wurden nunmehr die gleichen Rechte zugestanden. Sollten sie jedoch die Verpflichtungen, die im Schragen vorgesehen waren, nicht auf sich nehmen wollen, so durften sie innerhalb der Stadt nicht zur Arbeit zugelassen werden und auch keine Steine vom Berge nehmen.[1])

Nach abermals 10 Jahren, im Jahre 1561, wurde der Lohn wieder höher normiert, nämlich auf 20 Schl. täglich für den Meister, eine halbe Mark für den Knecht und 16 Schl. für den Jungen. Dazu jeden Vor- und Nachmittag eine Kanne Bier.[2])

Von einer Pflege kirchlich-religiöser Interessen ist in der Scra der Steinmetzen nicht die Rede. Doch lag diese ihnen schliesslich nicht minder am Herzen, als anderen Handwerkern. In der Nikolaikirche hatten die Steinmetzen einen eigenen Altar mit dem Bilde des heiligen Reinolds. Zwischen 1490 und 1520 war er noch in der Kirche vorhanden.[3]) Vielleicht war es Sache der besonderen Brüderschaft der Steinmetzen für die kirchlichen Dinge zu sorgen.

Deutet der Besitz des Altars auf eine gewisse Wohlhabenheit, so wird diese auch dadurch belegt, dass das Amt der Steinmetzen im Jahre 1502 für die Rüstung zum Kriege nicht unerhebliche Beträge spendete. Es zahlte am 19. Februar 1502 100 Mark, und am 16. September desselben Jahres 60 Mark für den angegebenen Zweck.[4])

Für die sicher einzigartige Entwicklung des Gewerbes der Steinhauer war der Reval umziehende Glint mit seinen Fliessteinbrüchen massgebend. Hier bot sich ein bequem zu verarbeitendes Material überaus reichlich und liess ein Gewerbe zu einer Entfaltung kommen, die man an anderen Orten ver-

[1]) Anhang 11.
[2]) Anhang 12.
[3]) von Nottbeck, Gesch. der Stadt Reval, S. 64.
[4]) Livl. Urkb. II. Abt. 2 № 362.

geblich sucht. Es scheint dabei der Steinmetz gedacht zu sein als ein die Aufträge anderer führender Gewerbetreibender, nicht als ein selbständig an der Herstellung oder gar Ausfuhr seiner Erzeugnisse tätiger Künstler oder Fabrikant. Die im Jahre 1512 getroffene Bestimmung, dass keiner „vor sick sulvest" mehr als 200 Fliesen, ein Paar Beischläge und ein Paar „Leichsteine" verfertigen dürfe, kann kaum anders als zum Schutze der exportierenden Kaufleute verstanden werden. Wenn ein Steinmetz grössere Vorräte sich hinlegen durfte, so mochte er nicht geneigt sein allezeit Aufträge auszuführen. Er kam dann auf den Gedanken selbst Handel zu treiben und griff damit in die Gerechtsame Anderer oder bereicherte sich in einer nicht als angemessen betrachteten Weise. Das war um so weniger wünschenswert, als das Amt, wie wir sahen, ohnehin ein wohlhabendes genannt werden konnte.

Die Gegenstände, die die Steinhauer herstellten, waren Fliesen, Grabsteine und Beischläge. Als Konkurrentin für Reval trat die Insel Gotland auf, doch ist es aus Mangel an Nachrichten leider nicht möglich auf diesen gewiss für die hansische Handelsgeschichte bedeutsamen Wettbewerb näher einzugehen.

Fliesen sind Steinscheiben, deren man sich, wie ich annehme, im Mittelalter zum Auslegen der Fussböden bediente. Nach Heyne wurden allerdings in den deutschen Bürgerhäusern vom 11. bis zum 16. Jahrhundert Tonfliesen „mit eingepressten oder eingeschnittenen Mustern versehen, die in grosser Mannigfaltigkeit heraldische, menschliche, tierische Figuren oder auch lineare oder pflanzliche Motive gewähren", wenigstens in den vornehmeren, gebraucht. Geringere Räume begnügten sich mit unverzierten Tonplatten oder Gips und selbst wohl auch Lehmboden. Immer glaube ich doch, dass die Fliesen in erster Linie dem erwähnten Zweck gedient haben müssen, denn zur Verzierung der Wände dürften sie offenbar noch weniger verwandt worden sein.

Für die Herstellung von Fliesen gab es besondere Vorschriften. Wer sich ausserhalb seines Hauses und Hofplatzes,

---

[4]) Das deutsche Wohnungswesen, Leipzig. 1899 S. 369/370.

aber innerhalb der Stadtmauern, mit ihr beschäftigte, musste dafür sorgen, dass der hierbei entstehende Abfall binnen 4 Wochen aus der Stadt entfernt wurde.[1]) Fliesen und Kalksteine bilden einen Gegenstand des Aussenhandels. Im Jahre 1432 werden sie von Danzig aus erbeten, wo man ihrer zu einem Wasserbau bedarf. Es werden ca. 10—12 Haufen, die mithin ein bestimmtes Mass dargestellt haben müssen, verlangt und ja recht grosse Stücke.[2]) Fliesen werden weiter genannt in einem Zusatz zur Scra vom Jahre 1497 zugleich mit Leichensteinen und Beischlägen. Die Steinhauer, die solche behufs Ausfuhr verkauften, die Schiffer und Kaufleute. sollten dem Rate eine Akzise entrichten. Diese Abgabe betrug von je 100 Fliesen eine Mark Rig., von einem Leichensteine ein Ferding, von einem Paar Beischlägen mit Zubehör eine Mark, von einem Paar ohne Zubehör 12 Schl. Blieben jedoch diese Stücke in Reval zum Gebrauch der städtischen Einwohner, so blieben sie akzisefrei. Man kann sich vorstellen, dass dieser Aussenhandel mit Fliesen einigermassen belangreich sein musste, wenn es sich lohnte auf ihn eine besondere Abgabe zu legen, die als ein Ausfuhrzoll sich zeigt. Dieser Zoll wurde augenscheinlich noch 100 Jahre später gefordert. Denn in dem Tarif für die Mündriche von 1547 ist vorgesehen, dass Fliesen, so wenig wie andere gehauene Steine, ohne städtischen Freizettel von den Mündrichen an die Schiffe gebracht werden durften. Die Erlaubnis wurde vermutlich erst gewährt, nachdem der Ausfuhrzoll entrichtet worden war und die Mündriche wurden als Kontrolleure benutzt. Der Lohn, den sie für den Transport beanspruchen durften, war festgesetzt. Für je 100 Fliesen, die sie ans Schiff beförderten, bekamen die Mündriche im Jahre 1547 20 Schl., 20 Jahre später einen Ferding.[4]) In dem Tarif von 1631 unterschied man mehrere Arten von Fliesen: fünfviertel Fliesen, Mittelfliesen, Fussfliesen. Ob diese Auseinanderhaltung, die, wie es scheint, nach der Grösse sich richtet,

[1]) Art. 34 der Scra von 1459, Anhang.
[2]) Livl. Urkb. 8 № 552.
[3]) Anh. 5. Art. 43.
[4]) Vergl. den vorhergehenden Artikel in diesem Hefte der Beiträge S.

schon in früherer Zeit die übliche war, muss aus Mangel an Nachrichten unentschieden bleiben. Die Bezeichnung Fussfliesen fasse ich dahin auf, dass unter ihnen Fliesen von einem Fuss Länge verstanden wurden. Die allerdings erst in der Revaler Trägerrolle des 16. Jahrhunderts zutage tretende Unterscheidung von grossen und kleinen Fliesen war gewiss in älterer Zeit ebenfalls üblich. Den Fliesen nahestehend, sofern es sich um behauene Steine handelt, waren die in den Urkunden schlechthin als Steine bezeichneten Fabrikate unserer Steinmetzen. Theoderich Brinck und das ganze Kapital in Oesel kaufte im Jahre 1494 in Reval 12000 Steine „tho unser kerken", das Tausend zu 3½ mark.[1]) Darunter sind doch wohl Mauersteine zu verstehen. Ihr Transport ans Schiff war teuerer als der der Fliesen, denn für die 12000 Stück wurden 5 Mark gerechnet, um sie „an den strand" zu fahren, d. h. pro Tausend ein dreiviertel Ferding.

Ein ebenfalls schwunghafter Handelsartikel waren die Leichensteine, mit denen man das Andenken Verstorbener ehrte. Sie kamen zunächst in den Kirchen an die Stellen, wo der Dahingegangene seine letzte Ruhe gefunden hatte. Wenn livländische Steine im Jahre 1470 in Harderwyk als Grabplatten erwähnt werden, so war das gewiss kein Zufall[1]), sondern beweist, wie weit dieser begehrte Artikel im Seehandel zu dringen pflegte. Und wenn der Revaler Bürger Hinze van der Smitten im Jahre 1384 in ein nach Lübeck bestimmtes Schiff 24 Leichensteine (lykstene) hatte verladen lassen, so war das sicher kein vereinzeltes Vorkommen.[2]) Die beiden Lübecker, die die Steine empfangen hatten, waren, aus Mangel an Mitteln, nicht in der Lage sofort die Ware zu bezahlen und der Rat zu Reval verwandte sich daher in Lübeck beim Rate dafür, dass dem Revalenser sein Recht wurde. Derartige Steine hatten erheblichen Wert. Im 14. Jahrhundert bestimmte Wedekin Warendorp in seinem Testamente für das Grab seines Bruders, der Bischof in Schleswig war, 20 Mark zur An-

[1]) Hans. Urkb. 9 S. 655 Anm. 1 Berns, Rechtsbronnen d. st. Harderwyk S. 30.

[2]) Livl. Urkb. 3 № 1210.

schaffung eines Steines[1]) und im Jahre 1445 wurde ein Leichenstein in Lübeck für 32 Mark verkauft, der übrigens ein bereits gebrauchter war.[2]) Ob die 50 vierkantigen Steine, die dem Lübecker Kord Hurlemann im Jahre 1452 in dem vom Grafen von Holland genommenen Schiffen abhanden kamen, Grabsteine waren, kann man zwar nicht mit Sicherheit sagen, aber es ist doch wahrscheinlich.[3]) Ob sie in den Kalkschichten Gotlands oder Revals gebrochen waren, lässt sich freilich nicht bestimmen. Die Länge dieser Grabsteine wird verschieden angegeben. Derjenige Stein, der das Grab des Lübeckischen Bürgermeisters Bruno Warendorp im 14. Jahrhundert abschloss, war 2,71 Meter lang und 1,42 Meter breit, derjenige des Grabes vom Bischofe Bertram Cremon ebenda 2,7 Meter lang und 1,7 Meter breit.[4]) Die Grabsteine, die sich in der Nikolaikirche in Reval erhalten haben aus demselben Jahrhundert, sind in der Länge von 2,44 Meter, 2,51 Meter, 2,31 Meter, 2,24 Meter.[5]) Die in Rocca al Mare aufgestellten, aus derselben Zeit stammenden, werden angegeben als 254 cm. lang und 183 cm. breit, 291 cm. lang und 181 cm. breit, 272 cm. lang und 166 cm. breit, 239 cm. lang und 168 cm. breit.[6]) In der Hauptsache wurde demnach ein bestimmter Umfang als angemessen angesehen. Spätere Zeiten scheinen die Steine kleiner vorgezogen zu haben. Als im Jahre 1505 in Reval Leichensteine bestellt wurden, wünschte man sie in der Länge von 1—2 Ellen (jede Elle ca. 57—60 cm.) Ein drei Ellen langer Stein sollte als zwei Steine gerechnet werden, weil man den Preis für Steine von 1—2 Ellen auf 30 Mark Rig. pro 100 Stück festgesetzt hatte. Steine von 4 Ellen kommen allerdings auch in dieser Bestellung vor, doch wie es scheint, als etwas Besonderes, denn bei einem solchen wird gleich der Betrag angegeben, den die Beförderung des Steins vom Bruch

---

[1]) Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1883 S. 40.

[2]) Lübeckisches Urkb. 9 № 240.

[3]) Hansisches Urkb. 8 № 213 § 51.

[4]) Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1883 S. 20/21.

[5]) v. Nottbeck. Gesch. d. Stadt Reval, II., S. 145 ffg. № 15, 19, 40, 65, 66, 70, 72.

[6]) S. 175 ffg. № 4, 5, 11, 14.

bis an den Strand kosten sollte.[1]) In Reval übrigens sind die aus dem 16. Jahrhundert erhaltenen Leichensteine in der gleichen Länge ungefähr wie in früheren Jahrhunderten nachgewiesen, ja es kommen sogar mehrfach Steine vor, die über drei Meter lang sind. Entweder war man mithin in Reval konservativer als etwa ausserhalb oder schaffte längere Steine an, weil sie in Reval selbst billiger waren. Vielleicht ist die oben angegebene Länge von 1—2 Ellen auch nur das Mass, nach dem der Preis für 100 Stück gemessen wurde.

Die durchschnittliche Dicke gibt von Nottbeck für die Revaler Leichensteine auf etwa 15 cm. Sie variiert zwischen 11 und 22 cm.

Verziert pflegten die Steine entweder durch Inschriften zu werden oder sie dienten als Unterlagen für messingene Grabplatten, die alsdann mit mehr oder weniger Kunstfertigkeit graviert waren.[3]) Die Inschriften und Figuren der in Reval erhaltenen Steine sind nach von Nottbeck im 14. Jahrhundert vertieft, die Buchstaben in gotischen Majuskeln ausgeführt. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts treten statt dieser erhabene gotische Minuskeln auf, die sich bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts erhalten, um dann bis zum 18. Jahrhundert erhabenen grossen lateinischen Buchstaben zu weichen. Wie die Buchstaben, so sind auch seit dem 15. Jahrhundert die Figuren in den Ecken der Steine und in den Wappen- und Markenschilden erhaben dargestellt.[4])

Von den Leistungen unserer Revaler Steinmetze haben sich laut den bei Nottbeck gegebenen Verzeichnissen verhältnismässig viele erhalten. Ich zähle 12 Steine aus dem 14., 27 Steine aus dem 15. und 27 Steine aus dem 16. Jahrhundert. Die schönsten und ansprechendsten scheinen diejenigen zu sein, die der Bürgermeister Baron Arthur Girard de Soucanton im Jahre 1882 in seiner bei Reval belegenen Villa Rocca al

---

[1]) Livl. Urkb. II Abt. 2, № 710, 711.

[2]) v. Nottbeck, a. a. O. S. 145 ffg. № 1, 18, 21, 28, 36, 38, 41, 43, 48, 49, 52, 54, 55, 56, 69, 75, 84, 86, 88, 89, 91, 92.

[3]) Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1883 S. 20 ffg.

[4]) von Nottbeck, a. a. O. S. II, 141 ffg.

mare, in der sogenannten „Via Appia“ hat aufstellen lassen, nachdem er sie aus dem Schutte der ehemaligen S. Katharinenkirche des Dominikanerklosters in Reval gerettet hatte.[1])

Erzeugnisse aus späterer Zeit, die Beischläge, jene stufenmässigen Erhöhungen vor den Häusern, wie man sie etwa heute noch bei einigen Häusern der Frauengasse in Danzig beobachten kann. Sie kommen als Ausfuhrartikel Revals erst in dem Tarif der Mündriche von 1631 vor.

Urkunden-Anhang.

1. Schragen der Hanfspinner zu Reval; 1462, April 7.

Gut erhaltene, schön geschriebene Handschrift auf Pergament, in Pergament-Umschlag, auf welchem die Worte stehen: Der hennepspynner schrae. Rev. Raths-Archiv. Eine gleichlautende Kopie als Eintrag in dem ebendaselbst befindlichen Schragenbuch Bl. 12—18.

In den jaren na Cristi unses heren gebort veertynhundert darna yn deme twe unde sestigesten jar des donnerdages vor dem hilgen palmen dag, do vorleneden uns unse heren de burgemeisters unde de raet to Revall ene schraa unde rechticheit dar wy uns in dem hennepspynner ampte na regeren solen by der penen unde broke, de dar upgesat is alz hirna geschreven steit.

1. Int erste welk man yn unseme ampte de enen lerejungen tosettet, de schal wessen gebaren van erbaren vromen luden unde nemandes egen unde wanner he zo verne kumpt, dat he begint to spinnende, zo schall de junge deme ampte geven ene tonne beres in veer weken edder syn meister schall se van syner wegen geven unde de junge schall se syneme meistere betalen edder af vordenen.

2. Item welkeme manne yn unseme ampte en lerjunge entlopet ut synen lerjaren, kan he ene na der tid wor wedder hebben zo schall de junge syneme meistere syne lerjare wed-

[1]) von Nottbeck, a. a. O. S. 174 ffg.

der up dat nyge an denen syne vorbenomede beschedene tid unde syne lofte holden, zo verne he dat ampt vortan leren wil.

3. Item welk knecht, de de herkumpt van buten und hir denen wil, de schall sik vordoen to eneme helen jare, wen he sik vordoyt, so scholen se twe meisters alz den werckmeister und noch enen van dem ampte darover, und anhebben van unseme ampte, dat he sik boschedeliken vormede to enen helen jare.

4. Item welk knecht sik twen meisters vordoyt und twe gadespenninge enfanget, den en schall neen meister holden in unseme ampte bynnen jare unde dage by ener marc Rigesch.

Item welk geselle synes sulves heren ovelehandelt, dat twe betogen mogen, de schall beteren na irkentnisse des amptes und der bysittere, wil he des nicht don und en mit vrevele vorgan, zo enschall en neen meister holden yn unseme ampte binnen jare und dage by ener mark Rygesch.

Item welk geselle in unseme ampte deent und deme en merklik quät geruchte nakumpt, dat an syne ere geit, de schall sik der sake entledigen na irkentnisse der bisittere und des amptes und en kan he sik der sake nicht entledegen, zo zal ene nemant yn unseme ampte holden.

5. Item zo en schall neyn geselle ut unseme ampte mandach holden, deit dat we und vorsumet mit willen unse arbeit, de schall vor ilken dach breken 6 sl.

6. Item wek geselle de synes sulvest werden wil yn unseme ampte, de schall wessen en unberuchtet vram geselle unde schall syn geboren echt unde recht van erbaren vramen luden unde schall hebben ene erlike vrame vrouwen, de unberuchtet sy; isset ok sake, dat et noch en vryg geselle is, de see wol to, dat he neme ene erlike vrame vrouwen edder juncvrouwe, de unberuchtet sy by vorbore des amptes; und de schall hebben unvorborget dre schippunt reynes geswungen hennepes und syn harnsch und schall ersten jar und dach yn unseme ampte gedenet hebben, er he syn ampt esschet und wen he denne syn ampt esschet, dat schall schen to dren tiden, wen unse heren de bisittere mit uns syn, zo schal he ok bewissen syn werk, dat he maken kan, oftme deme gemenen manne darmede vul weren mach; dat schall

wessen int erste 1 stucke kabelgarns, dar dem ampte angenoget; to dem anderen male eyn par smyten[1]) alse de tohoren to wessen tem[2]) schepe to veertich edder to viftich lasten; tom derden male eyn par schoten, de sullen wessen van veer duchten, de zal he maken na ener mate und kan denne dat ampt derkennen, dat men dar nemande mede belaten mach, zo schall he noch eyn jar denen.

7. Item isset sake, dat hir kompt en Dudesch lossgeselle, de deme ampte und der stadt nutte dunket wessen, de schall eyn jar yn unseme ampte denen und wanner dat jar umme gekamen is, is et denne sake, dat he des amptes begerende is, so schall he syn meisterwerk maken gelik den anderen tovoren und is et denne sake, dat he syn werk wol maken kan, so mach he mit ener esschinge yn dat ampt kamen und dat schall scheen to rechter hovetsteven.

8. Item welk man van buten herkummet und yn ener anderen stad synes sulves gewessen is, de en darf hir nicht denen, men he schall hir unseme ampte doen syne rechticheit also sik dat togehort, ok zo schall he bewisinge mede bringen van deme rade der stad, dar he herkomet, dat he mit gelike van dar gescheden sy.

9. Item welk geselle synes sulves wert, de schal deme ampte doen ene redelike kost also redelik und mogelik is edder he geve deme ampte 5 marc Rig.

Item welk geselle synes sulves wert, de schall dat ampt vorbaden, wen em de olderman tosecht edder toseggen let by enen halven verdinge; ok zo schall he deme ampte schenken, wen se to hope syn und dar nenen wedderstalt antodoende zo lange dat en ander yn syne stede kompt.

10. Item welk man yn unseme ampte van deme kopmanne hennep entfanget to vorspynnende umme gelt, de schall wol toseen, dat he entfange gueden hennep, dar he deme kopmanne gued garne van spynnen mach.

---

[1]) smite, ein lose gedrehtes Tau, das zur Einfassung der Segel gebraucht wurde. (cf. Lübecker Reper-Rolle, bei Wehrmann).

[2]) zum.

11. Item welk man yn unseme ampte deme kopmanne hennep spynnet, de schall nicht myn van deme schippunde nemen to spinnende den ene marc Rigesch und up jeweliken schippunt en lispunt reynes geswungen hennepes vor den afgang.

12. Item de dat lispunt nicht up entfanget, de schall van deme schippunde nicht myn nemen to spynnende den 5 verdinge to vullenkamener wrake unde wichte to levererende, also et ene olde wanheit is gewessen und dit to holdene by dren marken Rigesch.

13. Item welk man yn unseme ampte wercknechte holt, de schall darane vorsichtich syn, dat he gued garne make, dar de gemene man an vorwaret sy, wert darwol mede beslagen und gewraket wert, men schal sik holden an den meister, de sall beteren vor illik stucke veer sl. und dat garn to wandelende.[1])

14. Item welk knecht de mit vorsate unredelik garne wolde maken, de schall dat sulven beteren alzo hoge, also dat dat ampt derkennen kan mit eren bisitters.

15. Item zo schall eyn yderman yn unseme ampte holden ene apene windelage und en schall nenerleie werk to markede senden to kope noch bintsele, leidesele noch merlinge edder segel garne by ener halven marc Rigesch, zo vaken also he dat doyt.

16. Item welk man yn unseme ampte, de de ene jungen heft, de dar spynnen kan, de mach darto holden twe gesellen, heft he ok twe jungen, de dar spinnen konen, de en schal nicht mer hebben den enen gesellen by ener halven marc Rigesch.

17. Item welk man yn unsen ampte, de dar wil meden by wekentale, de schal enen meden to ener beschedene tid, also se es under en beiden konne ens werden to verendel jares edder to halven jaren und dat erer en deme anderen to haldene by ener mark Rigesch und dat schall vor den twen meisters vorbenomet scheen.

18. Item zo en schall ok nemant enen anderen syne knechte entmeden noch entspaen er syner rechter tid, dat he

[1]) Von: „vorillik“ an bis zu Ende ist der Satz durchgestrichen.

syneme meistere syne beschedene tid utgedenet heft by twen marken Rigesch.

19. Item welk man yn unseme ampte de des oldermans bot vorsittet und nicht enkumpt, wen he vorbadet wert to panten[1]) und sake wen dat ampt to donde heft, de zal beteren 1 marcpunt wasses zo vake he breket.

20. Item welk man yn unseme ampte unsen heren den bisitters und deme oldermanne enen willekor doyt und den nicht enholt, de schal deme ampte beteren ene halve mark Rigesch unde den willekor allike wol to holdene und dat uttogevende vor den bisitters edder he sette borgen.

21. Item welk man deme oldermanne ungemak doyt in unsen drunken und gevet eme bosse wort, de schall beteren na irkentnisse des amptes und der bisittere, zo hoch und zo wyt[2]) sik de sake strecket; hevet he ok gebroken an dat recht, dat schal de vaget richten.

22. Item des geliken ok wanner en broder deme anderen dat sulve doyt, de schal ok beteren.

23. Item welk man de dat vort segget yn unseme ampte, wat dar gehanteret wert vor unsen heren den bisitters und deme oldermanne und vor deme gemenen ampte bynnen beslatener dore, de schall beteren ene halve marc Rig.

24. Item welk man yn unser kumpanye syner sake blift by unsen heren de bisitters und deme oldermanne und by deme gemenen ampte und de dat weddersprekt, de schall beteren ene halve mark Rigesch.

25. Item welk man in unseme ampte mit vorsate kumpt yn unse kumpanye mit unwonliken wapene de schall beteren ene halve marc, alzo vaken alzo he dat doyt.

26. Item welk man yn den drunken sine gildebroder vorsprekt, dat an syne ere geit und kumpt vor unse heren de bisitters und olderman to richtende, dar schall he sik mede vorliken und breken ene halve mark.

27. Item welk man up den anderen syn mest vustet ofte utthuet yn der kumpanie all doyt he dar nenen schaden mede,

---

[1]) Unleserlich.

[2]) Unleserlich.

dat zall man deme vogede to irkennen geven und he zall allike wol deme ampte beteren ene halve marc Rigesch.

28. Item welk persone yn unseme ampte vorstervet, he sy jung edder olt, zo scholen beide mans und vroeuwen deme like to grave volgen und wessen to der vilge und selemissen by enem marcpunt wasses.

29. Item welk man yn unseme ampt vorstervet und ene vrome vrouwe nalet, de vrouwe mach des amptes bruken jar und dach by sodanem beschede, dat se vrome knechte holde gelik enen anderen broder und dat se dem ampte rechte do na der schraa.

30. Item welke vrome vrouwe, de de enen sone beholt van eneme yn unseme ampte und de sone mit der moder leret und mit er bruken wil, zo mach de vrouwe mit deme sone dat ampt bruken to eren dagen vry und qwyt.

31. Item welke vrome vrouwe, der er man vorstorven is und nenen zone en heft und enen gesellen wedder nympt yn unseme ampte, de geselle schal den ampte don alle redelicheit gelik enen anderen gesellen.

32. Item welk man ene vrome vrouwe nalet und de sik vorandert buten unsse ampt, de en schall unses amptes nicht mer bruken.

33. Item welk man yn unseme ampte enen sone heft edder nalet und dat ampt leret und bruken wil, de mach dat ampt bruken vry und qwyt.

34. Item welk man ene dochter heft yn unseme ampte edder nalet und wert gegeven eneme gesellen yn unseme ampte, de schall unde mach des amptes bruken vry unde qwyt.

35. Item welk man de de steven vorsumet, de schall beteren eyne marcpunt wasses.

36. Item wenne de olderman ummesendet to pandende van unsen broderen und we em dat pant vorsecht mit vrevele und em qwade worde gift, de schall beteren enen verding.

37. Item alle de broke und pene, de yn deser schraa utgedrucket stan, de zoll de raed de ene helfte und dat ampt de ander helfte hebben, utgescheden allene de was broke, de dem ampte togeschreven steit und men zoll ene busse hebben dar men den broke ynsteken zoll und dar sollen de bisittere

enen slotel to hebben unde we dar brochaftich wert, de zal synen broke vorbringen und upant werden in jegenwerdicheit der bisittere und dem rade syn deel alle jare by deme oldermanne des amptes uppt raethus to bringende Desse vorgeschrevene schraa hebben uns unse heren de raedt vorleent 5 jar to durende und wanner de 5 jar umme syn, so zall dat ampt de schraa wedder vor den raedt bringen by 1 marc brok.

2. Bestätigung des Schragens der Hanfspinner. 1468, Novbr. 18.

Handschrift wie ad № 1.

Item int jar unses heren so men screff dusent verhundert und achte und sestych jar up den avent sancte Elysabeth vidue, do vor lenden uns unse heren de rad dusse schra vif jar lank to durende und der to gebrukende.

3. Schragen der Steinwerter in Reval. 1402, Mai 14.

Original auf Pergament in einem rotledernen Umschlag im Ratsarchiv zu Reval. Eine im wesentlichen gleichlautende Abschrift in dem ebenda befindlichen Schragenbuche Bl. 19—23. Jedoch sind die bei der Pergamenthandschrift am Rande notierten Zahlen im Schragenbuche schon in den Text aufgenommen und die Zusätze von 1424 eingereiht, wobei indes die §§ 4 und 5 weggelassen sind.

In deme jare unses heren viertienhundert darna in deme anderen jare up de werdehochtyt to pinxsten, do vorlieneden uns unse heren de burgermeisters unde de raet van Revele ene schra unde rechticheit, dar wy uns in deme stenwerters ammete na regiren solen by den broke de darup gesat is, als hir na gescreven steit int irste aldus.

1. Int irste so we unse werk leren wil, de junge sal geven ene tunne biers deme ammete unde he sal 3 jare denen vor leerknecht. Deme sal men int irste jare des dages geven 7 artige [1]) des anderen jaers des dages 8 artige [2]), des derten jaers 3 ore [3])

[1]) Eine spätere Hand hat diese Angabe gestrichen und am Rande vermerkt: 3 sl.

[2]) Wie oben: 3 sl.

[3]) Wie oben: 4 sl. by 3 marc.

2. Vortmer weret, de jemant mer jungen upsette wen enen, de zal deme rade beteren ene mark unde wan de dre jar ummegekomen sint, so mach de junge denen war he wil.

3. Vortmer we unse werk wynnen wil, de sal geven 6 ore to unse kersen unde he sal ene koste doen deme werke van 3 [1]) gerichten und 2 [2]) tunnen biers.

4. [3]) Vortmer so wan men unse kumpenie vorbodet, we dat vorsumet, de sal beteren 6 ore, dat en sy, dat he syk mit redeliken saken unschuldigen moge.

5. Vortmer so, wen dat werk to werkmeister kuset, de sal dat wesen und en sal syk des nicht weren by ener mark deme rate, nochtan sal he dat wesen.

6. Vortmer we den olderman vortornet mit quaden worden de sal den ammete beteren enen verdink.

7. Vortmer we een werk vordinget hevet, dar en sal he nicht afgaen, er dat rede sy [4]); ok en sal dar anders nument upgaen buten synen orlave; de dat dede, sal beteren 1 marc Riges deme rate und 1/2 marc Riges unsen kersen.

8. Vortmer we nyen borger en is und der stad plicht nicht en deyt, de en sal bynnen deser stad nicht arbeiden noch nyn werk vordyngen by 3 marken to beteren deme rade.

9. Vortmer we in unsen ammete in unser kumpenye mer biers to syk neme dan syn gevoech [5]) unde dar unhovescheit van schege bynnen unser drenke ofte buten der dore in deme huse, dat sal he beteren myt 1/2 tunnen birs der kumpanye.

10. Vortmer so wenne wy unse kumpanye drinken, so sal een juwelik man syn mest leggen vor den werkmeister, weret dat he des nicht en dede, wan men dat dan van em eyschede, so sal he beteren dre mark wasses to unsen kersen und weret dat men under em vunde hemelike wapene ofte dat he ander wapene halede, de zal beteren deme rade ene marc

---

[1]) Eine andere Hand hat übergeschrieben: 7.

[2]) Wie oben: 3.

[3]) Von hier ab hat eine andere Hand die entsprechende Paragraphen-Ziffer in röm. Zahlen am Rande vermerkt.

[4]) Am Rande von einer anderen Hand: by 3 marc deme rade.

[5]) mehr als er vertragen kann.

Riges unde unser kumpenye ene mark; weret ok, dat he syk des werede, he solde des werkes untberen bet der tyd, dat he synen broke utgeve

11. Vortmer weret zake dat jemant jenigen ungelerden man neme unde lete ene arbeiden mit der kellen unde myt deme hamer unde muren, de des overtuget worde myt dren steenwerteren, de sal beteren der cumpanie ene tunne biers unde deme rade ene mark Riges.

12. Vortmer so wan de werkmeister de klocke lut edder kloppet to horende, so we des nicht doen en wyl unde unhorsam is, de zal beteren een or unde is dat he myt vorse enwechgeyt, de sal so lange buten den werke blyven bet der tyt, dat he den unhorsam gebetert hevet na genaden.

13. Vortmer so we den beker myt den biere vorstortet unde vorgut edder de den beker myt den biere myt den voten totrede den werke to trosse unde to hone, de sal beteren ses ore to unsen kersen.

14. Vortmer so we hir van buten kumpt unde sal unde wil arbeiden vor meisterman, de sal unse werk wynnen unde der stad rechticheit doen.

15. Vortmer weret, dat een leerjunge bynnen synen leerjaren van synen meister toge buten synes meisters wylle, den jungen en sal nemant holden by des werkes broke. Nochtan so sal de junge van nyes syne leerjaer andenen und al syne rechticheit doen alse hir vor gescreven steit.

16. Vortmer sal men enen juwelken meistermanne geven 6 ore[1]) des dages unde nicht meer, also verne alse he daer vul vor doen mach unde kan. Unde weret ok sake, dat we were van den meisterluden, de daer nicht vul vor doen en mochte noch en kunde, den solen de werkmeistere sunderlinx loen tospreken daer se vul vor doen mogen unde de werkmeistere solen de lude darvor warnen, den se arbeiden, by dren marken Riges deme rade.

---

[1]) Hier stand ursprünglich etwas anders, das durchstrichen worden ist, wie es scheint: veer. Eine andere Hand hat darüber geschrieben: 5 sl.

17. Vortmer so sal een juwelk man des morgens up synen werke wesen wan de vroemysse to den moenken ute ys[1]) unde des middages nicht lenger to sittende dan ene halve stunde[2]) unde des avendes to arbeydende bet dat men to den moniken ave Marien klocke lut to dem nachtsange, dyt wyl de raet geholden hebben by dren marken Rigesch.

18. Vortmer so we van onsen ammete, he sy we dat he sy, enen burger irst lovet to arbeidende, den sal he syn werk irst arbeiden und maken to ende, er he dar afga up ens anderen werk by ener mark Riges deme rade.

19. Vortmer oft jemant van onsen ammete jeniges burgers werk vordorve, dat id nedervelle, de sal em dat weder maken by syner egenen koste sunder jenigerleye wedersprekent by dren marken deme rade.

20. All dese vorgescrevene gesette des steenwerters ammetes wil de rat vast und gensliken geholden hebben by den broke up juwelke puntte gesatt unde des nicht to latene.

21. Dese vorscrevene schra unde rechticheit hebben uns unse herren burgermeisters unde raet vorlenet, alse nu van pinxsten an bet vier jaer umme up ere behach.

4. Zusätze zum Schragen der Steinwerter, 1424, April 2, nebst Bestätigungen des Schragens vom 10. August 1430, 30. Januar 1439 und 9. April 1447.

Handschrift wie ad № 3.

1. Item is dat zaeke, dat zyeck enych van muermestern edderz knecht zyeck uppe des staedes werke edder enyges boergers werke so vuol dryncket, dat he nyecht redeliken und syme aerbede vuol don kaen, den sal me zetten in des boedels hus und dar sal he eten 3 daege und nacht waeter und broed.

---

[1]) Diese Wörte sind später hineingeschrieben worden; ursprünglich stand etwas anderes. Die Stelle ist radiert und der Schreiber hat sich bemüht die ursprüngliche Schrift nachzuahmen.

[2]) Die korrigierende spätere Hand hat „halve" durchstrichen und an den Rand geschrieben: des middages, des morgens ene 1/2 stunde und tor vesper 1/2 stunde.

2. Item sal nymaent in unseme amte leerjungen tozetten, dat en sy dat he sulven syn werk wol kunne und syme arbede vul kunne doen uppe dat guoden luoden vul schee an erem arbede by ener mark deme rade to beternde und dem amte 6 ore[1]).

3. Item so en schoelen de steenwertere vor paschen noch na sante Mychele des mydmorgens und to vespertyt nycht zitten by ener mark deme rade to beternde.

4. — — — hebben uns unse — — — heren — — — vorlenet int jar unses — — 1400 und 24 jar van mydvasten an to durende vort over 3 jar.[2])

5. Dusse vorgescrevene schrae hebben uns unse erbaren heren de raed vorlent int jar unss heren 1400 und 30 jar van sunte Laurentius dage to durende vort over 4 jaer.[3])

6. Anno 1439 des vridages vor purificationis Marie vorlenden uns unss heren de rad disse schra vif jaren durende.[4])

7. Anno 1447 up paschen do vorlenden uns unse heren de raed disse schra to 5 jare lank.

5. Schra der Steinhauer in Reval, 1459, April 20, nebst Bestätigungen und Zusätzen von 1. März 1486, 29. Januar 1490, 1491, 19. Februar 1493, 1497 und 29. Sept. 1508.

Revaler Ratsarchiv. Schragenbuch der Aemter und Handwerker in der Stadt Reval, Bl. 50—54.

In den jahren na Christi unses heren gebort dusent verhundert darna in dem negen und viftigsten jare des vridages vor deme sundage, alse men in der hilgen kerken singet cantate da vorlehnden uns unse heren de borgermeister und ratmanne to Revell eine schra und rechticheit dar wy uns in deme stenwerter ampte na regeren sollen by deme bröke de dar uppgesat is alse hirna geschreven steit.

1. Int erste so we unse werk leren will, de sal deme ampte eine tunne beers geven und de sall dre jar denen vor

---

[1]) Eine andere Hand hat hinzugefügt: 6 sl.

[2]) Die 1—4 bezeichneten Artikel sind von einer Hand; der Abs. 4 durchstrichen und teilweise völlig verwischt.

[3]) Neue Hand.

[4]) Neue Hand.

leerknecht und deme sal man int erste jar des dages geven 4 sl. des andern jahrs des dages 5 sl., des derdes jahrs 7 sl. und nicht mehr, ilk vorgescreven artikel to holdende by 3 m. bröken.

2. Vortmer wert sake dat jemant mehr jungen edder leerknechte tosette wan twe men de sal beteren 1 m.

3. Item wanner 1 junge edder leerknecht de 3 lerejahr umme gedenet heft, so mach he denne vort an denen war he will.

4. Vortmer we unse werk wynnen will, de sall geven 6 öre to unsen kertsen und he sal deme werke eine köst dohn van dren gerichten unde twen tunnen bers, darto kese und krevete efte he will und nemant anders noch geistlick noch wertlick in der köst to hebbende sunder allene de besittere und dejene, de in deme ampte syn by 3 m.

5. Vortmer so wan men unse kumpanye vorbodet, we dat vorsümet de sall beteren 6 sl. öre et en sy dat he sick mit redeliken saken entschüldigen möge.

6. Item den jenen, den dat werk to werkmeister keset de sall dat wesen unde sal sick des nicht weren noch vorseggen by 1 m. broke uttogevende; nochtan sal he dat wesen.

7. Item we den olderman vortörnet mit qwaden worden, de sal beteren 1 verdinck.

8. Vortmer we ein werk vordinget heft, dar en sal he nicht afgahn, er dat rede is, by 3 m.; ock en sall dar anders nemant upgahn buten synen orlouv, de dat dede, sal beteren 1½ m., 1 m. in de büsse und eine halve m. to unsen kersen.

9. Item we neyn börger en is und der statt plicht nicht en deyt, den en sal man nicht entfangen vor einen meister in dat ampt; ock en sall he darvor nicht arbeiden noch in desser stadt werk vordingen bi 3 m. bröke.

10. Vortmer we in unsem ampte in unser companie mehr beer to sick nemet dat syn gevoch unde dar unhövescheit van geschüt binnen unsen drunken efte buten der döre in dem huse, dat sall he beteren mit einer halven m.

11. Vortmer so wenne wy unse companie drinken, so sal ein jowelik man sin mest vor den werkmeister leggen; weret, dat he des nicht endede, wan men dat van eme eschede, so sall he beteren 3 markpunt wasses to unsen kersen unde weret,

dat men under em hemelick wapen unde efte dat he andere wapen halede, de sall beteren 2 m. Rig. Weret ock, dat he sick des werede, so sall he des werkes enberen bit tor tyd dat he synen bröke utgegeven hevet.

12. Item weret sake dat jemant eynen ungelerden man neme und lete en arbeiden mit der kellen und mit deme hamer und müren, de des övertuget worde myt dren steinwerteren, de sall beteren 2 m. Rig.

13. Vortmer so wan de werkmeistere de klocke lüdet edder cloppet to hörende, so we danne vorder des nicht en achtet und nicht tohören will und des halven unhorsamis, de sall beteren 1 sl. und is et dat he vreveliken und mit forse en wech geit, de sall so lange buten deme werke bliven bet tor tyd, dat he den ungehorsam gebetert hevet na genaden.

14. Item so we den beker mit bere vörstörtet edder vörgüt efte de den beker mit dem bere mit den vöten totret, deme werke to drosse und to hone, de sal beteren 1 verdinck to unsen kersen.

15. Vortmer so we hir van buten kumpt und sal und will arbeiden vor meisterman de sal unse werk wynnen na vorgeschrevener wise und der stad rechticheit dohn.

16. Vortmer weret sake dat ein lehrjunge binnen synen leerjaren van synen meister töge buten synes meisters wille den jungen en sal nemant holden by des werkes bröke. Nochtan so sal de junge van nyes syne leerjahre andenen und sal syne rechticheit don, alse hir vorgeschreven steit.

17. Item so sall men einem jowelken meistermanne geven 5 sl. des dages und nicht mehr, also verne alse he dar voll vor dohn mach und kan und weret ock sake dat we were van den meisterlüden, de dar nicht vul vor don en möchte noch en konde, den solen de werkmeister sunderlix lon tospreken dar se vul vor don mögen und de werkmeister solen de lüde darvor wernen, den se arbeiden, by 3 m.

18. Vortmer so sall ein jowelick man des morgens up synen werke wesen, wan de klocke vere sleet und des myddages nicht lenger dan eyne stunde to sittende des morgens und tor vespere eine halve stunde to sittende und des aven-

des to arbeidende bet dat de klocke sesse sleit. dat will de radt geholden hebben by 3 m. Rig.

19. Item de lehrjungen de noch vor 3 sl. arbeiden, de solen mit den arbeideslüden eten unde drinken so gut also se dat hebben, aver neyn beer myt den meistermans to drinken.

20. Vortmer so we van unsem ampte he sy we dat he sy einem börger erst lovet to arbeidende, dem sall he syn werk erst arbeiden und maken tom ende, ehr he daraf up eins anderen werk geit by eyner m. Rig.

21. Vortmer efte jemant van unsem ampte eynes börgers werk vordörve, dat id neddervelle, de sall ehm dat wedder maken by syner eigenen koste sunder jenigerleye wedder-sprekent by 3 m. brökes.

22. Item weret sake, dat welk van mürmeisteren edder knechten sick up des stades werke edder börgers werke so vull drünke dat he nicht redelicheit und synem ampte vull dohn könde, den sall man setten in des bödelshuss unde dar sall he dre dage sitten und eten und drinken water und brot.

23. Item so sall nemant in unsem ampte lehrjungen to-setten, dat en sy, dat he sülven sin werk wol köne und synem arbeide vull möge dohn, up dat guden lüden vull sche an erem arbeide by 1 m. bröke, so vaken he dat deyt.

24. Item so en schölen de stenwerter vor paschen noch na sunte Michele des mytmorgens unde to vespertyd sitten by 1 m.

25. Item so solen de översten ut dem ampte 6, 8 efte 9 darto ordineren, de mit tegele decken und de jo düchtich darto syn und dat ampt wol könen, so dat se den lüden dat ere nicht vorderven unde den sal man geven des dages 7 sl.

26. Vortmer weret sake dat sick jemant darto drengen und vor einen tegeldecker utgeven wolde, de dar nicht to geordineret unde ock nicht düchtich to en were, de sall beteren 3 m.

27. Item eft jenich man eine husfrowe hadde, de openbar beruchtet were, de frowesname schal noch gilde noch amptes gebruken.

28. Item nenen steynwerteren stovengelt[1]) to gevende sünder allene er proper beschedene lohn.

---

[1]) Geld zum Besuch von Badestuben.

29, Item war eyn ut unsem ampte arbeidet und de buwmeisters darby kamen umme de lüde to schedende unde he denne anders buwet wan en de buwmeisters heten, de sall beteren 3 m. edder men sall en in des bödels hus setten.

30. Vortmer so sall man vor einen oven nicht mehr dan eine halve m. nemen unde weret sake, dat welk in unsem ampte were, de en darvor nicht maken wolde, so mach dejene de den oven will maken laten sick umme einen anderen vorseen, wor he den hebben und bekomen kan sunder weddersprake des amptes.

31. Item so sall der stadt muermeister mit enem dener den de rad darto settet, den stein up de kulen wraken und de solen hebben van eynem isliken hupen 1 sl. Dat gelt sall utgeven dejene, de den steen köft unde dat gelt sall de muermeister like half myt deme dener delen unde se solen alle weken twie up den berch gaen unde beseen, wo men den steen settet.

32. Item wanner de steen gewraket wert, so solen de brekers den wrakers einen halven ferdinck geven.

33. Item so sall man nenen leerjungen in dat werk entfangen, it en sy, dat he syn ampt alse howen setten müren und allerleye tom meisterampte denende, vor sessen odder achte werkmeister, so dat se en düchtich erkennen, geövet und bewiset hevet. Ock en sal sick nemant in unsem ampte voranderen, et en sy, dat he van dem werke entfangen sy.

34. Item wanner eyn van unsem ampte vlisen howet buten synem huse unde bynnen der statt müren, de sal dat grus van den vlisen bynnen 4 weken ut der stat vören laten, dot he des nicht, so sall he gebroken hebben 2 m. Rig. unde sall et allike wol en wech vören.

35. Item alle de bröke und pena, de in desser schrae utgedrücket stahn, de sall de rad de ene helfte und dat ampt de andere helfte hebben, utgescheden dat gelt, dat to den kersen kompt als vorgeschreven steit. Unde men sall eyne büsse hebben, dar de bysittere einen slötel unde de olderman van deme werke den andern slötel to hebben solen unde we dar bröchaftig wert, de sall syne bröke vorbringen unde upantworden in jegenwardicheit der bisittere.

36. Desse vorgeschrevene schraa hebben uns unse heren de rad vorlenet 5 jar to dürende.

37. Item so en sall nemant ut unsem ampte he sy meisterman edder knecht vor sunte Jacobsdage ut der stadt teen to arbeidende sunder orlof des rades by 3 m. bröke.

38. Int jar unses heren (14) 86 do worden de olderlüde unde fromen heren de bysitter her Johan Gellinckhusen und hern Johan Boissman in der stenwerter amptshus, dat de meister den knecht schal toseggen 1 ferndehl jar toförne to, eft he ene beholden will unde de knecht dem meister wedder totoseggen 1 ferndehl jars toförne, eft he met ehm bliven will; dess sint se semptliken eins geworden des middewekens för mitfasten in den steven.

39. Item int jar (14) 90 des fridages vor purificationis Marie is den stenwertern dusse schra vom rade vorlehnet to 5 jaren to dürende.

40. Anno domini (14) 91 do worden dusse ampt ens myt den bysitters ut deme rade alse her Marquart van der Nöllen und her Johan Gellinckhusen, dat men 2 köste sal holden des jars, ein up unser leven frowen und de ander up alle gudes hilligen.

41. Item de das ampt will winnen, de sal geven 20 m. und nicht mehr dythalven, so se alto mal bekomet.

42. Anno (14) 93 in der vasten worde wy bisitters mit den steinwerters in der steven eins, dat nemant sall int ampt meister werden sunder he sal dat ampt in dren steven eschen und sal dan sine mesterschop bewisen vor den oldesten des amptes na inholde desser schra hier vor geschreven.

43. Item anno (14) 97 heft de ersame rad dessen nagescreven artikel to dessen schra gestattet.

Item welk mürmester den schippern ofte koplüden vlisen vorkopende wert unde utschepen, de sall deme rat geven to zise 1 m. Rig. van hundert vlisen, 1 ferding vor 1 licksteen unde vor 1 par bislage[1]) mit tobehöringe 1 m. unde vor slechte bislage sunder tobehöringe 12 sl. unde isset sake dat se ein borger edder geselle houwen und bereden let, den sollen se dem rade vermelden umb sodane zise uttogevende.

---

[1]) Beischläge.

44. Des is ehn de schra uppet nige gegeven unde vorlehnet anno (15) 08 up michaelis to vif jaren lank to dürende.

6. Zusätze zum Schragen der Steinhauer in Reval. 1512.

Handschrift wie ad № 5.

1. Anno (15) 12 is van dem ersamen rade upgesettet den mürlüden unde den mesteren des werkes, dat men densulven up dern arbeide, dar se arbeiden, nen bere geven sall edder eschen; weret welk börger edder inwohner dusser stadt sulckent dede, de sall ein halfe mark deme rade gebroken hebben, geschüet ock, dat en mürmester knecht dessulven amptes beer myt wrefele eschende were unde darumme van dem werke ginge, de sall deme rade 1 m. brök geven, ere he wedder up dat werk geit.

2. Item nen stenwerter sall vor sick sulvest baven 200 flisen behouwen by vorböringe des stenes.

3. Item noch mach ein jewelick mester vor sick ein par byschlege mit den tobehörink unde ein par lickstene houwen unde dar nicht baven by vorböringk der stene.

7. Zusätze zum Schragen der Steinhauer, 1535, Okt. 14.

Revaler Schragenbuch im Ratsarchiv Bl. 23 ffg.

1. Anno 35 am 14 den octobris heft eyn ersam radt dem stenworter ampte dusse vorgeschrivene schra upt nughe to dren jaren vorlenet und bestediget yn den vorgeschrivenen puncten und artickelen allenthalven bie macht to holdende sampt allem zo hir navolgen.

2. Item dejenige de dyt ampt wynnen und syn sulvest werden wil, de sal 20 m. ingaenden geldes vor utgeven, darvan de helfte dem rade tor stadt behof, de ander helfte dem ampte tokumpt.

3. Des zo sal ock desulvige in syner amptkost, wen he de deyth, nicht mer als dre gerichte tovorn geven nah lude dusser schraa zo voran vortekent steyt; dejenige zo hir en baven mehr gerichte gyft, de sal darvor breken 5 marck und dejenige, zo en darto noedigen, dat he mehr gerichte geven moet, de sollen darvor breken 10 m.

4. Des so sollen ock unse amptherrn zowol to unses ampts bussen als to der lade eynen slotel hebben und de ander sloetele sollen bie dem ampte bliven, ock zo sal dat yngaende und broeke gelt anders nicht als yn jegenwordicheit unser amptherrn yn de busse und lade gesteken werden.

8. Zusätze zum Schragen der Steinhauer, 1536, Juni 14.

Handschrift wie bei № 7.

1. Anno 1536 den 14 im junio is dusse hir nhafolgende artickel ut flitigem anregende der steinwertere von einem ersamen rade enhe vorgunt und bestediget in erhe dusse schraen to vorteikende.

2. Item ein knecht, der sinen arbeit wol kan, sal des jars von sinem mester to loene hebben 10 m., 4 paer schoe 2 hembde 2 schoeten und des sonnabents ein gilstaven gelach.

3. Item so vaken ein knecht von einem mester wert in den denst entfangen, sal men vor einen gadespeninck hoger ofte mhen den 3 schillinge geven. Wer de artikel overtuet sal so ofte in soes marck broke to entrichtende vorfallen sin

9. Zusätze zum Schragen der Steinhauer in Reval, 1538, Juli 7.

Handschrift wie ad № 7.

Anno 38 den 7 in julio quemen de steinwerter mit erhen ampthern her Henrich Dellinckhusen, her Merten Hensefelt overein also dat se nha diser tid nemant in erhe ampt thom mester nemen willen oder solen sunder he sal tovorn sin męisterwerk up sine eigen unkost howen und maken, nemlick eine reine kleine doere und einen reinen finsterpiler und einen uthgehowen reinen handfat stein, und hirto solen se ehme vorgunnen so vele steines vom berge to kopende alse he hirto bedarvet; wen he denne dith reide heft, so solent de amptheren mit dem oldermanne und drei von den oldesten amptbroderen beseen und so he dar den mede bestehen mach, so sal he des amptes geneten gelick den anderen, is overst sin werck straflick, so sol he so lange denen dat he id beter lere.

10. Zusätze zum Schragen der Steinhauer in Reval, 1547, Mai 28.

Handschrift wie ad № 7.

1. Anno 47 den 28 may heft ein ersam rad dit hir nhavolgende umb itziger tid gelegenheit willen up bitlick ansokent der steinwerter in jegenwerdigen ehren schragen vorsaten und stellen laten.

2. Dem meister von den steinwertern, wen he boven up dem dake arbeidet, den dach over 12 sl. und dem knechte alse dan 1 ferd. sunst sol de meister den dach over hebben 10 sl., de knecht 8 sl., und de junge den dach over 7 sl.

3. Des sol den meisteren so wol alse knechten und jungen so dar nicht to rechter tid up de arbeit komen vor ein jeder stunde von demjenigen, deme de arbeiden, ein sl. gekorttet werden.

11. Zusätze zum Schragen der Steinhauer in Reval, 1550, Mai 29.

Handschrift wie ad № 7.

1. Anno vofftich den 29 may heft ein erbar rad den steinwerteren volgende artickel up ehr velefoldige klagen, dormede de ock einen jederen wedderumme beriven und nemandes darboven bosweren noch beschatten in jegenwerdigen ehren schraen to gruntliker erkleringe und vorbeteringe voriger artikel stellen laten, de welcke ehnen ein erb. rad hirmede ock wil confirmeren und bostediget hebben.

2. Wenner de steinwerter up deme dake arbeiden den meistern des dages to gevende is 12 sl., den knechten alse danne, wor de ock up dem dake arbeiden, to gevende is 11 sl.; wenner de meistere van den steinwertern benedden howen des dages to gevende is 11 sl., den knecht 10 sl., den jungen 8 sl., dem meister, wenner de sulvige muret, to gevende 10 sl., dem knecht 1 ferd., dem jungen 7 sl.

3. Des sol den meisteren sowol den knechten und jungen so dar nicht to rechter tid up de arbeit komen, vor ein jedere stunde von demjenigen, deme se arbeiden, 1 sl. gekorttet werden.

4. Des solen sick ock dejenigen so boven to Dome ohren entholt und darsulvest wonhaftig mit alle den steinwerteren, so hen und wedder vor und buten der stadt wonen, gelikest den anderen hirbonedden ingesetenen steinwerteren in jegenwordigen ohren schraen geholden wesen und dersulven gelikest den anderen gehorsamlick nhakomen, im falle so solckes ohnen nicht anstunde und darenthboven don oder handelen worden, solen der schraen nicht to geneten hebben und ock van dem berge keinen stein to nemende noch to howen nicht togelaten werden, des solen desulvigen in der stadt ock nicht arbeiden.

12. Zusätze zum Schragen der Steinhauer in Reval, 1561, Juni 1.

Handschrift wie bei № 7.

Anno 61 den 1 juny heft ein erb. radt volgende artickel in desse der steinwerter schrae setten laten itziger tid gelegenheit, wornha se sick so wol ock wes vorhenne darin gesettet is worden to richten und vor schaden to warhen, dem meister van den steinwerteren des dages vor syne arbeit to gevende 20 sl., dem knecht 1/2 mark, den jungen 16 sl. des vormiddages to gevende eine kanne beers und des namiddages ock eine kanne bers.

Für die Wiedergabe der vorstehend abgedruckten Urkunden gilt auch die Vorbemerkung des vorhergehenden Aufsatzes. Hinzuzufügen ist, dass aus Mangel an geeigneten Lettern die bei Vokalen übergeschriebenen Buchstaben durch „ae", „uo" u. s. w. wiedergegeben werden.

Jahresberichte

der

Estländischen Literärischen Gesellschaft

von 1906/07 bis 1909/10.

Jahresbericht für 1906/07.

Durch ein erschütterndes Ereignis, das in weiten Kreisen unserer Heimat Schmerz und Empörung hervorgerufen hat, ist auch die Estländische Literärische Gesellschaft mit betroffen worden: am 17. Februar d. J. wurde der Präsident der Gesellschaft, Otto Baron Budberg-Wannamois, das Opfer eines ruchlosen Mordes. Ein jähes Ende riss den tatkräftigen Mann mitten aus einer Fülle von Pflichten und Arbeiten. In zahlreichen Ehrenämtern hat er gewaltet, mit festem Willen und klarem Blick für die Wirklichkeit und ihre Bedürfnisse lange Jahre an der Spitze der Landesverwaltung gestanden und bis an sein vorzeitiges Ende mit Vollkraft gewirkt überall, wohin der Ruf an ihn und sein reiches Können erging.

Ausser ihrem Präsidenten, der der Literärischen Gesellschaft auch als Ehrenmitglied angehörte, hat die Gesellschaft im verflossenen Berichtsjahr noch 2 andere Ehrenmitglieder durch den Tod verloren. Am 9. April verschied in Karlsruhe Leopold von Pezold. Liegt die Zeit auch fern, da er in Reval lebte und wirkte und sein volles Interesse auch unserer Gesellschaft zuwandte, so weht der Hauch seiner liebenswürdigen und geistreichen Persönlichkeit doch noch in unsere Tage herüber, und dankbar sieht die Literärische Gesellschaft in ihm auch heute noch den geistigen Vater des estländischen Provinzialmuseums in seiner jetzigen Gestalt. — Am 23. Juni beschloss in Mitau Pastor Dr. August Bielenstein die lange Reihe seiner Tage, in denen es ihm vergönnt war, neben der Erfüllung seiner ernsten Berufspflichten ein grundlegender Forscher in lettischer Sprache und Geschichte zu sein. Das konnte nur eine Persönlichkeit, die von glücklicher Harmonie erfüllt war, gleich hervorragend als Mensch, wie als Gelehrter.

Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres ist die Zahl der Ehrenmitglieder von 13 auf 10 zusammengeschmolzen.

Auch in die Reihe der korrespondierenden Mitglieder hat der Tod eine empfindliche Lücke gerissen: In Riga verschied der Stadtarchivar Dr. Philipp Schwarz, der zu den bedeutendsten einheimischen Geschichtsforschern gehörte, ganz besonders verdient als langjähriger Herausgeber des livländischen Urkundenbuchs.

Die Gesellschaft zählt zurzeit noch 26 korrespondierende Mitglieder.

Zu Beginn des Geschäftsjahres hatte die Gesellschaft 436 ordentliche Mitglieder, im Laufe des Jahres wurden 82 Mitglieder aufgenommen, 27 traten aus, und folgende 4 Mitglieder schieden durch den Tod aus: Rechtsanwalt Karl Kruus, Ingenieur F. Maultzsch, Gottwald von zur Mühlen und Pastor Weisberg. Gegenwärtig zählt die Gesellschaft 491 ordentliche Mitglieder.

Im Berichtsjahr wurden 23 wissenschaftliche Vorträge gehalten, und zwar sprachen Direktor Eggers über den modernen englischen Dramatiker Shaw, Propst Rudolf Winkler über ein kaufmännisches Missivbuch Revals aus dem 17. Jahrhundert, Oberlehrer E. von Wahl über Bedeutung und Ziele des Zeichenunterrichts in den Mittelschulen, Baronin Isabella Ungern-Sternberg über den Wechsel des Ichbewusstseins bei normalem Zustande und beim automatischen Schreiben, Rechtsanwalt F. Stillmark über Rechtsverhältnisse in China, Oberlehrer Hugo Lehbert über die Sozialgeschichte Englands im 19. Jahrhundert, Dr. R. Baron Keyserlingk über neuere Immunitätstheorien, Oberlehrer A. Feodorow über die Faustdichtung vor und nach Goethe und Ritterschaftssekretär Baron Stackelberg über nationale Vereine. Die Themata der übrigen Vorträge sind in den Sonderberichten der Sektionen zur Erhaltung einheimischer Altertümer, für angewandte Mathematik und Technik und für provinzielle Naturkunde angegeben.

Nachdem Herr Oberlehrer R. Knüpffer von dem Amt des Direktors der Sektion für Literatur und Kunst zurückgetreten war, wurde an seine Stelle Direktor A. Eggers gewählt. Nach Ablauf des Wahltrienniums wurde Direktor W. Petersen zum Vizepräsidenten, Rechtsanwalt F. Stillmark zum Direktor der Sektion für Rechtswissenschaft und Herr E. von Bodisco zum Sekretär wiedergewählt. Herr Ingenieur O. Paulsen wurde im Amt eines Direktors der Sektion für angewandte Mathematik und Technik bestätigt.

Nach längerer, durch verschiedene Umstände verursachter Pause veröffentlichte die Estländische Literärische Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder ein Heft der Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands, nämlich das

vierte, zugleich Schlussheft des sechsten Bandes. Es enthält ausser den Jahresberichten von 1901—1906 folgende Arbeiten: 1. Bruchstücke einer niederdeutschen geistlichen Dichtung im Revaler Stadtarchiv, von Stadtarchivar O. Greiffenhagen; 2. Ausgrabungen in Saage, Kirchspiel Jeglecht, von Oberlehrer Arthur Spreckelsen, und 3. Bericht über ein am 17. Juni 1899 aufgedecktes Steinkistengrab im Lowälja-Gesinde des Gutes Johannishof, vom Museumskonservator Axel von Hoven. Beigegeben sind diesen Berichten zwei Tafeln mit Lichtdruck-Abbildungen der Fundstücke und zwei Karten-Skizzen. Das Heft wurde den wissenschaftlichen Instituten und Vereinen, mit denen die Estländische Literärische Gesellschaft im Schriftenaustausch steht, zugesandt.

Die von der Estländischen Literärischen Gesellschaft verwaltete Estländische öffentliche Bibliothek ist im vorigen Jahr um 242 Werke in 515 Bänden gewachsen und umfasst gegenwärtig 37.502 Werke in 62.059 Bänden. Durch unentgeltliche Darbringung von Büchern haben sich um die Bibliothek verdient gemacht die Damen: Frau Edgar Hoeppener, Frau Doktor Lydia Masing und Fräulein Sophie Tamm, ferner die Herren: Nik. von Bendixen, Mag. Arnold Feuereisen, Baron Axel von Freytagh-Loringhoven, K. Haller, Professor Dr. Richard Hausmann, Baron Friedrich Hoyningen Huene-Lechts, Pastor W. Jucum in Baltischport, Karl H. Koch im Namen des Deutschen Wohltätigkeitsvereins, Realschüler Woldemar Krug, Zahnarzt Fritz Kusmanow, K. von Löwis of Menar, Hermann Neumann, Sekretär des Kaiserl. Deutschen Konsulats, Direktor Wilhelm Petersen, Baron Eduard von Salza, Oberlehrer Georg Schnering, Baron O. M. Stackelberg-Kiwidepäh, Rechtsanwalt Friedrich Stillmark, Pastor O. Undritz, Henry von Winkler, Propst Rudolf von Winkler und Franz Kluges Verlag.

Ferner haben 19 inländische und 24 ausländische wissenschaftliche Institute und Vereine, die weiter unten namentlich angeführt werden, ihre Publikationen der Estländischen Literärischen Gesellschaft übersandt. Allen diesen Vereinen und Instituten, sowie den vorhin genannten Personen, die durch ihre freundlichen Spenden den Bestand der Bibliothek vermehrt haben, wird hiermit der ergebenste Dank der Estländischen Literärischen Gesellschaft abgestattet.

Was die Benutzung der Bibliothek betrifft, so haben im Laufe des Gesellschaftsjahres 105 Personen Bücher entliehen, und zwar 578 Werke in 856 Bänden.

Auf dem Lesetisch lagen 40 Zeitschriften und 9 Tageszeitungen aus. Wissenschaftliche Zeitschriften, die im Laufe des Jahres von Mitgliedern entnommen wurden, gab es 20 in

492 Heften, die 564 mal entliehen worden sind; belletristische Zeitschriften 16 in 457 Heften, die 1512 mal entliehen wurden, baltische Zeitschriften 4 in 100 Heften, die 115 mal entliehen wurden.

Die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse der Gesellschaft (abgesehen von den Kassen der einzelnen Sektionen) sind in nachstehender Übersicht wiedergegeben:

Einnahmen:

	Rbl.	K.
Mitgliedsbeiträge	2400	—
Subventionen	307	50
Zinsen	364	75
Miete aus der Museumskasse	450	—
	3522	25

Ausgaben:

	Rbl.	K.
Miete	1100	—
Subventionen	284	36
Bibliothek und Lesetisch	694	50
Diverse Unkosten	500	01
Gage des Dieners	260	—
In den Museumsfonds (von 480 Mitgliedern à 1 Rbl.)	480	—
	3318	87
Saldo	203	38
	3522	25

Mit dem Saldo pr. 1. September 1906 im Betrage von 364 Rbl. 87 Kop. beträgt das Saldo pr. 1. September 1907 568 Rbl. 25 Kop.

Das Kapital des Schillerstipendiums trug an Zinsen 99 Rbl. 74 Kop. Da keine Bewerbung um das Stipendium stattgefunden hat, sind die Zinsen nicht verausgabt worden und ergeben zusammen mit dem Saldo pr. 1. September 1906 zum 1. September 1907 ein Saldo von 203 Rbl. 30 Kop.

Der Vermögensbestand der Gesellschaft zum 1. September 1907 war folgender:

	Rbl.	K.
Neus' Legat, Revaler Immobilienpfandbriefe	6300	—
von Brevernsches Legat: Charkower Agrarpfandbriefe	1000	—
Transport . .	7300	—

	Rbl.	K.
Transport . .	7300	—
bar	200	—
Bares Saldo pr. 1. September 1907 . . .	568	25
Schillerstipendium, Revaler Immobilienpfandbriefe	2100	—
bar	203	30
	10371	55

Die Sammlungen des Estländischen Provinzialmuseums sind ausser durch die ihm durch die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer zugegangenen Darbringungen, noch durch nachfolgende zum Teil wertvolle Geschenke bereichert worden:

Aus dem Nachlasse des Wirkl. Staatsrats Wilhelm Baron Wrangell verschiedene Porträts, darunter das Porträt seines Vaters, des Admirals W. Baron Wrangell, das des schwedischen Feldmarschalls Grafen Karl Gustav Wrangell, des Kaisers Nikolai I. nach dem Krügerschen Gemälde, des Prinzen Peter Georgiewitsch von Oldenburg, des Gründers der Kaiserlichen Rechtsschule, ferner ein Service für zwei Personen aus deutschem Porzellan, eine silberne Schnupftabakdose und anderes. Von Herrn Philipp Martens verschiedene, grösstenteils russische Kupfermünzen, ein Jeton, den Präsidenten der französischen Republik Faure und Kaiser Nikolai II. darstellend, eine Medaille auf das Revaler Sängerfest 1866, eine Zinnmedaille auf den Tod Kaiser Alexander III., ein Telegramm auf einem Blankett der Elektric and International Telegraph Company in englischer Sprache v. J. 1866. Durch Herrn Pastor Undritz von N. N. ein Porträt von Pastor Huhn. Von Herrn Eichental die Photographie eines 1905 im Petrischen Kirchspiel gemachten Schatzfundes. Von Herrn Törne ein hölzernes Spielzeug und die 4. Lieferung des Aachener Wappenbuches, herausgegeben von H. F. Macco. Von Herrn Edgar Baron Schilling ein chinesischer Frauenkopfschmuck, eine einen Löwen darstellende silberne Nadel. Von Herrn Zahnarzt F. Kusmanow ein vom Revaler Rat am 18. November 1748 ausgestelltes Geburtszeugnis für einen Johan Ernst Heinecke. Von Fräulein Iversen eine von ihr aufgenommene Photographie des Alten Marktes, enthaltend das frühere Florellsche Haus. Von Frau E. von Hippius in St. Petersburg ein von dem Maler Gustav Hippius in Oel gemaltes Porträt des Malers Nils Baron Wrangell. Vom Wirkl. Staatsrat Dr. med. Koch ein Blatt mit Studien unseres berühmten Landsmannes, des Malers E. von Geb-

hardt. Vom Chef des Revaler Handelshafens, Generalmajor a. D. Truweller, ein Stück Koralle. Von Herrn Oberlehrer A. Spreckelsen ein Revaler Schilling ohne Jahr. Vom Realschüler R. Giess ein Spiralfingerring, gefunden beim Legen der Wasserleitungsröhren auf dem Giess'schen Grundstücke an der Tatarenstrasse. Von der Verwaltung des Rautenstrauch-Joest-Museums in Köln a. Rh. der gelegentlich der am 29. Oktober a. St. 1906 erfolgten Eröffnung dieses Museums als Festgabe herausgegebene Führer durch das Museum. Von Frau Tyra Sokolowski, Mitglied des St. Petersburger archäologischen Instituts, die im Herbst vorigen Jahres im Museum während mehrerer Tage Auszüge aus dem daselbst auf Freimaurerei bezüglichen Material machte, wurden verschiedene von ihr über die Freimaurerei veröffentlichte Abhandlungen zugesandt. Von Frau Eldring, geb. Kosakowsky, eine Mappe mit Studien ihres verstorbenen Bruders, des Malers Kosakowski, aus seiner Studienzeit in der Akademie der Künste.

Die Sammlungen für Plastik erhielten eine sehr schöne Bereicherung durch die Ausstellung der von dem hervorragenden baltischen Künstler Herrn A. Adamson hergestellten Gruppe: die Gladiatoren. Dass uns dieser Kunstgenuss geboten wird, haben wir nicht nur dem Künstler zu danken, der, unter Wahrung des Eigentumsrechts an seinem Werk, die Ausstellung in den Räumen des Museums gestattete, sondern auch dem Herrn Etienne Baron Girard de Soucanton, der den Transport der Gruppe hierher, sowie deren Aufstellung ausführen liess.

Allen freundlichen Darbringern dieser Gaben, sowie den später zu erwähnenden Spendern von Geld für die Vergrösserung des Baukapitals sei verbindlichster und wärmster Dank gesagt.

Die Einnahmen der Museumskasse, einschliesslich des Saldos vom Vorjahr im Betrage von 662 Rbl. 85 Kop., beliefen sich auf 1500 Rbl. 04 Kop., die Ausgaben auf 742 Rbl. 47 Kop., so dass auf das kommende Vereinsjahr ein Saldo von 757 Rbl. 57 Kop. zu übertragen ist.

Von den Ausgaben sind zu erwähnen 39 Rbl. 34 Kop. für Ausgrabungen, die Herr Oberlehrer A. Spreckelsen in Laakt leitete, und 13 Rbl. 20 Kop. für Ankäufe von Münzen. Unter letzteren sind besonders bemerkenswert 10 Stück römische Münzen, die vor einigen Jahren auf dem Laksberge, in der Nähe der Fabrik Dwigatel, gefunden worden sein sollen, und zwar eine Münze des Drusus, eine von Domitian, zwei von Hadrian, eine von Antoninus Pius, eine von Gordian III und 4 stärker abgenutzte Münzen, die zunächst noch unbestimmt ge-

blieben sind. Für die Vergrösserung der Sammlungen von Stichen, grösstenteils Ansichten von Reval, wurden 14 Rbl. verausgabt, für ein estnisches Kostüm von der Insel Dagoe 17 Rbl., für die Herstellung eines Porträts des Missionars Ovir 6 Rbl., für eine alte Uhr 25 Rbl. und für die Museumsbibliothek 19 Rbl. 14 Kop.

Das Baukapital, das zum Schluss des Vereinsjahres 1905/06 nominal 16.800 Rbl. und 54 Rbl. 87 Kop. in der Sparkasse betrug, ist auf 17.600 Rbl. in Wertpapieren (100 Rbl. in einem Zinseszinsrevers des Estländischen Güter-Kredit-Vereins, sowie 17.500 Rbl. als terminierte Einlage in der Gesellschaft Gegenseitigen Kredits) und 857 Rbl. 47 Kop. im Sparkassenbuche angewachsen, und beträgt, wenn die an dem Zinseszinsrevers anhängenden Zinsen sowie die Zinsen an dem Einlageschein in der Estländischen Gesellschaft Gegenseitigen Kredits bis zum Schluss des Berichtsjahres berechnet werden, 18.800 Rbl. in abgerundeter Summe. Zur Vergrösserung des Baukapitals haben auch im verflossenen Berichtsjahr die Estländische Ritterschaft 500 Rbl., die Estländische Gesellschaft Gegenseitigen Kredits 100 Rbl., die Estländische Spar- und Leihgenossenschaft 50 Rbl. beigetragen, während von den Mitgliedsbeiträgen von 480 Mitgliedern der Estländischen Literärischen Gesellschaft je 1 Rbl. dem Baufonds zugeschrieben wurde.

Die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer hat in dem verflossenen Geschäftsjahre 2 Sitzungen abgehalten, auf welchen folgende Vorträge gehalten wurden: von Herrn Oberlehrer A. Spreckelsen über die Ausgrabungen in Saage (Kirchspiel Jeglecht) und von Herrn Propst R. Winkler über den Brand des Domes in Reval im Jahre 1684; ausserdem gelangte der Rechenschaftsbericht pro 1905/06 nebst Kassenbericht zum Vortrag und wurde von der Versammlung genehmigt.

In dem Bestande des Vorstandes ist keine Veränderung vor sich gegangen, indem nach Ablauf des statutenmässig festgesetzten Trienniums der bisherige Sekretär, Herr Notarius N. Riesenkampff, per Akklamation wiedergewählt wurde.

Nachdem im Jahre 1905 der wertvolle Altarschrein aus der Heiligengeist-Kirche in die Antonius-Kapelle der St. Nikolaikirche auf Kosten der Sektion übergeführt worden war, ist im vorigen Gesellschaftsjahre unter der Leitung des Sektionsdirektors mit den Arbeiten am Altar begonnen worden, indem dieser teilweise, soweit es zur Reinigung erforderlich war, auseinandergenommen und von Herrn H. von Winkler mit Sorgfalt chemisch gereinigt worden ist. Nunmehr kann der Altar derselben Behandlungsweise unterzogen werden, wie sie an

den anderen Altären der Antonius-Kapelle zur Anwendung gelangt ist.

Die Arbeiten an der Wiederherstellung der Rosenkranz-Kapelle der Ritter- und Domkirche wurden im September 1906 in Angriff genommen. Es wurde in genanntem Jahr nur während dieses einen Monats gearbeitet, und zwar wurden die beiden vermauerten ehemaligen Fenster, das lange auf der Ostseite und das kurze auf der Westseite, wieder freigelegt und der Bewurf des Gewölbes ausgebessert. Ausserdem wurde das zur Kirche gelegene vermauerte Portal freigemacht, wobei es sich herausstellte, dass die Mauer aus 2 Teilen und einem Zwischenraume bestand.

Im Jahre 1907 wurde zunächst die zur Kirche zu liegende, im Portal befindliche Mauer, die bestehen blieb, zur Kapelle hin verstärkt und ausgeglichen und erhielt eine kleine schmale Tür als Zugang zur Kirche. Diese Tür ist vom Innern der Kirche aus nicht sichtbar, da sie vom Greighschen Denkmal verdeckt wird. Darauf wurden die Fenster eingemauert, und zwar in Holz, als Steinimitation ausgeführt, weil die Beschaffung solcher in Stein nicht nur die grössten Schwierigkeiten verursacht, sondern auch eine sehr bedeutende Ueberschreitung der zur Verfügung stehenden Mittel zur Folge gehabt hätte. Es wird beabsichtigt, die Verglasung der Fenster in Blei auszuführen, so dass dieselben, fertig gestellt, sich in ihrem Aussehen den übrigen Fenstern anpassen dürften. Zu bedauern ist es, dass die für die Wiederherstellungsarbeiten angewiesenen Mittel nicht ausreichen, um Glasmalereien anzubringen, die sich namentlich im kleinen Fenster auf der Westseite sehr schön ausnehmen würden. Dass die Kapelle nicht zu wenig Licht erhält, sieht man jetzt, nachdem das frühere Tor vermauert worden und an seine Stelle eine einflügelige Doppeltür getreten ist. Die äussere dieser beiden Türen ist mit Eisenblech beschlagen, die innere dagegen noch nicht fertig; sie wird aber so hergestellt werden, dass sie, an der Schwelle drehbar, sich als Brücke über den Rosenkranz-Sarkophag legt, indem das untere Ende der Tür sich auf die Schwelle stützt, während das obere Ende auf einer an ihr angebrachten Treppe ruht. Somit ist dann alles in Bereitschaft gestellt, um event. Gegenstände in die Kapelle zu schaffen. Nun konnte man die Restaurierung der Sarkophage vornehmen. Am Rammschen, an dem der obere Teil und eine Schmalseite fehlten, war der Innenraum mit Erde und Schutt ausgefüllt. Diese wurden ausgeworfen und sorgfältig darauf geachtet, ob sich nicht Reste von Baudenkmälern fänden, was tatsächlich der Fall war. Bei dem besser erhaltenen Rosenkranz-Sarko-

phag bestand die Arbeit der Hauptsache nach im Ausrichten des Sarkophags, der sich nach dem Innenraume der Kapelle hin stark gesenkt hat. Die Arbeit ist soweit gediehen, dass es sich nur noch um das Abstützen des Sarkophags handelt. Die innere Langseite desselben liegt nämlich nicht weniger als 6 Zoll tiefer, als die an der Kapellenwand befindliche. Diese Arbeit ist in Angriff genommen, aber noch nicht beendet worden. Die zum Fussboden erforderlichen Steinplatten sind bis auf einige, deren Grösse zurzeit noch nicht bestimmt werden kann, vorbereitet worden.

Die Arbeiten in der Rosenkranzkapelle sind von dem Herrn A. von Hoven geleitet worden, welcher, während des Sommers von dem Herrn Staatsrat E. Bernhard in liebenswürdigster Weise vertreten worden ist. Herr von Ramm-Padis hat für die Restaurierungsarbeiten in der genannten Kapelle die Summe von 500 Rbl. in munifizenter Weise gespendet.

Die in Aussicht genommene und von der technischen Sektion der Estländischen Literärischen Gesellschaft geprüfte und gutgeheissene Aufstellung des Triumphkreuzes in der Ritter- und Domkirche hat in dem angegebenen Zeitraum nicht ausgeführt werden können, da die hierzu erforderliche Erlaubnis des Kirchenkonvents noch nicht erteilt worden ist.

Ebenso konnten die schon seit Jahren geplanten und überaus notwendigen Arbeiten an der Ruine des Brigittenklosters zur Ausbesserung und Verhütung weiteren Verfalls des Giebels nicht in Angriff genommen werden, weil die hierfür erforderliche Summe von ca. 2800 Rbl. nicht zur Stelle war. Es ist dringend nötig, die Geldmittel für diese nicht von der Hand zu weisende Arbeit zu beschaffen, um den Giebel der Brigittenruine zu retten; der Vorstand der Sektion hofft hierbei auf die werktätige Hilfe des Publikums.

Da die Mittel der Sektion zusammengehalten werden mussten, um obengenannte Arbeiten in Angriff nehmen zu können, sind auch diesmal die Ausgaben für die Sektionsbibliothek nach Möglichkeit eingeschränkt worden. Trotzdem hat sich die Bibliothek im Laufe des verflossenen Jahres um 103 Bände vergrössert und umfasst 1461 Bände. Auch im Vorjahre hat die Bibliothek zahlreiche Zuwendungen erhalten, so von der Gesellschaft zur Erhaltung Jerwscher Altertümer in Weissenstein, von der Museumsabteilung für Kunst, von den Herren Prof. Dr. R. Hausmann, Direktor Mag. W. Petersen, Oberlehrer Chr. Fleischer, Oberlehrer A. Spreckelsen, E. Jordan in Mitau, G. von Törne, W. von Nocks-Paschlep und and. Der Bibliothek wurden entliehen 400 Bände, in der Bibliothek selbst benutzt 38 Bände. Am meisten verlangt wurden diesmal Werke

aus der Abteilung III: Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmäler etc., auf welche allein 152 Bände fielen, darunter 83 Bände der Sammlung „Berühmte Kunststätten".

Wie in früheren Jahren ist auch in dem verflossenen Gesellschaftsjahre dem Estländischen Provinzialmuseum durch Vermittlung der Sektion eine Reihe von Darbringungen zugegangen. Herr C. H. Exner und Frl. M. Greenberg spendeten ein Ölporträt des Bildhauers Joh. Gottfr. Exner († 1874), welcher in der St. Olaikirche nach dem grossen Brande vom J. 1820 eine Reihe von Bildhauerarbeiten ausgeführt hat, so insbesondere die Steineinfassung des Altars und die Kanzel. Herr Baron Uexküll-Fickel hat das Modell eines Linienschiffes geschenkt, Frau M. Florell eine Mohrenstatuette aus Holz und eine plastische Darstellung des Propheten Jonas im Rachen des Walfisches, welche Gegenstände der früheren Krich'schen, späteren Florell'schen Handlung angehört hatten. Nach der Sitzung nahm die Gesellschaft diese Gegenstände im Museum mit grossem Interesse in Augenschein. Von Herrn A. Jaesche stammt der untere Teil einer im Orelschen Gouvernement gefundenen Tonflasche mit 729 silbernen Kopekenstücken aus der Zeit von Feodor Joannowitsch, Wassily Schuisky, Michail Feodorowitsch und Alexei Michailowitsch. Ferner hatten Geschenke dargebracht die Herren Kammerherr Baron Maydell-Klein-Ruhde, Baron Vietinghoff-Alt-Sommerhusen, N. Krich, Tischlermeister Leinberg in Weissenstein u. and. Allen Darbringern von Gaben für die Sektionsbibliothek sowie für das Estländische Provinzialmuseum sei hiermit der verbindlichste Dank der Sektion dargebracht.

Die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer besass am 1. September 1906 ein

Saldo von	R. 1650 48	
vereinnahmt wurden	„ 858 50	
(darunter 500 Rbl. von Herrn C. von Ramm-Padis für die Restaurierungsarbeiten in der Rosenkranz-Kapelle in der Domkirche)		R. 2508 98
Verausgabt wurden für Restaurierungsarbeiten in der Rosenkranz-Kapelle	R. 150 —	
für Restaurierungsarbeiten am Altar der Heiligengeist-Kirche	„ 116 63	
für div. Anschaffungen u. Ausgaben	„ 104 24	„ 370 87
somit verbleibt pr. 1. September 1907 ein Saldo von		R. 2138 11

Dieses Saldo wird in allernächster Zeit durch die begonnenen Arbeiten zum grossen Teil in Anspruch genommen werden.

Das Kapital zur Restaurierung der Wesenbergschen Ruine, welches die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer verwaltet, ist von 163 Rbl. 47 K. auf 169 Rbl. 31 K. gestiegen.

Aus dem Geschäftsgang der Sektion für angewandte Mathematik und Technik ist zu berichten, dass das rege Leben früherer Jahre noch nicht wieder erreicht wurde, sowohl was die Mitgliederzahl als die Anzahl der gehaltenen Vorträge betrifft, wenn auch im Vergleich zum Geschäftsjahr 1905—06 eine kleine Besserung zu konstatieren war, den ruhigeren Zeitläufen entsprechend.

Die Mitgliederzahl betrug 42 gegen 41 im Vorjahre, die Zahl der Vortragsabende 8, die im ganzen von 97 Mitgliedern und 15 Gästen besucht wurden. Die geringere Anzahl der zustande gekommenen Vortragsabende, gegenüber 11 – 16 in früheren Jahren erklärt sich durch den Beschluss der Versammlung, in Zukunft nicht regelmässig alle 14 Tage, sondern zwanglos alle 2—3 Wochen je nach Massgabe des vorliegenden Materials und der angemeldeten Vorträge zusammenzukommen, welcher Beschluss indessen, da er eine Abänderung der bestehenden Geschäftsordnung bedeutet, von der Versammlung noch mit erforderlicher 3/4 Stimmenmehrheit bestätigt werden muss.

Lebhaften Zuspruchs erfreuten sich die von der Sektion aus veranstalteten Exkursionen, die von 56 Mitgliedern und 17 Gästen mitgemacht wurden.

Die erste führte in die Revaler Station für drahtlose Telegraphie, die zweite galt der Besichtigung von Konkurrenzplänen für den Bau des deutschen Theaters in Reval, die öffentlich ausgestellt und der technischen Sektion vor Eröffnung der eigentlichen Ausstellung zugänglich gemacht worden waren. Die dritte Exkursion führte in die an malerischen Schönheiten reiche Gegend von Port-Kunda zur Besichtigung der daselbst befindlichen Zementwerke, die sowohl in technischer als auch in sozialer Beziehung mancherlei Interessantes boten Allen denjenigen Herren, deren Entgegenkommen die genannten Exkursionen ermöglichte, sei hiermit der verbindlichste Dank des Sektionsvorstandes ausgesprochen.

Im Februar 1907 wurde nach mehrjähriger Pause wiederum der Stiftungstag d. Sektion durch ein geselliges Beisammensein gefeiert.

An Vorträgen wurden im Laufe der Saison gehalten: 1. Stadtchemiker H. von Winkler: Über die Theorie der Langlebigkeit nach Metschnikoff; 2. Ingenieur E. With-Port-Kunda: Über Zement und einige seiner Anwendungen; 3. Prof.-Adjunkt M. Witlich-Riga: Technologie der organischen Zelle; 4./5. Che-

miker O. Paulsen: Über Erfinderschutz und Patentrecht (an zwei Abenden); 6./7. Ingenieur Fr. Seibt: Über Luftschiffahrt (an zwei Abenden); 8. Ingenieur R. Köcher: Über Entwicklung moderner Segeljachtformen. Einzelne der Vorträge hatten lebhafte Diskussionen zur Folge.

Ein von der Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer erbetenes Gutachten, betreffend die Wiederaufstellung des Triumphbalkens in der Ritter- und Domkirche, wurde dem Wunsch derselben entsprechend durch eine Kommission ausgearbeitet.

Die Sektionsbibliothek enthielt am Schluss des Jahres 480 Werke in 612 Bänden. Diesen Bestand hatte sie bereits im Jahre 1903/04; die drei letzten Jahre haben keinen Zuwachs zu verzeichnen, da in diesem Zeitraum keine Zeitschriften eingebunden wurden. Die Zahl der im verflossenen Geschäftsjahr abonnierten Zeitschriften betrug 9.

Die Einnahmen der Sektion betrugen einschliesslich des Saldos zum 1. September 1906 im Betrage von 432 Rbl. 34 K. — 638 Rbl. 14 Kop., die Ausgaben 177 Rbl. 67 Kop., so dass zum 1. September 1907 ein Saldo von 460 Rbl. 47 Kop. verblieb.

In der Sektion für provinzielle Naturkunde wurden Vorträge gehalten vom Akademiker F. Schmidt über das letzte Heft seiner Revision der ostbaltischen silurischen Trilobiten, vom Direktor Mag. W. Petersen über vergleichend-anatomische Untersuchungen an Schmetterlingen, von Dr. Andreas von Antropoff über eine chemische Reaktion mit pulsierendem Verlauf und vom Direktor Mag. W. Petersen über analoge oder parallele Bildungen.

Der Bericht, den die Museumsabteilung für Kunst erstattet hat, lautet:

Im abgelaufenen Berichtsjahre hat weder vom Wanderausstellungsverein noch von der Museumsabteilung eine Kunstausstellung veranstaltet werden können. Einesteils wirkten dieselben Ursachen, wie in den vergangenen Jahren auch jetzt noch fort, um die Bewerkstelligung einer grösseren Ausstellung nicht opportun erscheinen zu lassen, namentlich schien auswärts noch immer die Ansicht verbreitet zu sein, dass Kunstwerke hierzulande besonderen Gefahren ausgesetzt sein könnten. Anderenteils liess die wirtschaftliche Lage der Museumsabteilung für Kunst das Risiko einer grösseren Veranstaltung zu gewagt erscheinen, zumal da die Möglichkeit eines wesentlichen Überwiegens der Ausgaben eines solchen Unternehmens über die Einnahmen nach den Erfahrungen früherer Jahre durchaus in den Grenzen des Wahrscheinlichen liegt.

Wenn die Vermögenslage des Vereins gegen früher so weit geschwächt erschien, dass ein grösseres Risiko vermieden

werden musste, so lag es daran, dass der Mitgliederbestand sich auf 96 verringert hatte und dass infolge des Anschlusses der Museumsabteilung für Kunst an den Rigaer Verein für Wanderausstellungen die einzuhebenden Beiträge von 5 resp. 3 Rubeln auf 3 resp. 2 Rubel herabgesetzt wurden.

In der Zusammensetzung des Vorstandes ist im abgelaufenen Jahre eine Veränderung eingetreten. Nachdem das Vorstandsglied Baron Hermann Schilling seinen Wohnsitz von Reval nach Berlin verlegt hatte, wurde Herr Wilhelm Purwit einstimmig zum Gliede des Vorstandes erwählt.

Der Vorstand hat im abgelaufenen Jahre eine Gratisverteilung von Kunstblättern unter den Mitgliedern des Vereins veranstaltet, wobei von dem System der Verlosung abgesehen und dem einzelnen Mitgliede freigestellt wurde, sich nach eigenem Geschmack ein Bild auszuwählen. Zur Verteilung gelangten bei dieser Gelegenheit die Farbendrucke aus den Meistern der Farbe.

Anscheinend hat der erwähnte Modus der Verteilung der Vereinsgaben unter den Mitgliedern Anklang gefunden.

Der Lesetisch der Museumsabteilung, für den eine beträchtliche Zahl von Kunstzeitschrlften gehalten wurde, stand nach wie vor täglich den Mitgliedern im kleinen Saale des Museums zur Verfügung. Ausserdem konnten zweimal wöchentlich Zeitschriften von den Mitgliedern nach Hause entnommen werden.

Es ist ferner von einer Zuwendung zu berichten, welche der Museumsabteilung gemacht worden ist. Als Geschenk des verstorbenen Malers Franz Deppen besass der Verein ein Porträt, gemalt vom Maler Liphardt. Nachdem die Witwe des Porträtierten den Wunsch geäussert hatte, in den Besitz des Bildes zu gelangen, fanden Verhandlungen zwischen dem Direktor der Museumsabteilung für Kunst und Herrn von Liphardt statt, die dazu führten, dass der Künstler sich bereit erklärte, das erwähnte Bild durch ein anderes Gemälde auszulösen. Auf diesen äusserst vorteilhaften Tausch hatte die Museumsabteilung um so mehr Grund einzugehen, als die Person des Porträtierten in keinerlei Beziehungen zum Verein gestanden hatte. Das uns von Herrn von Liphardt zugegangene, anziehende Kunstwerk, ein Genrebild, wurde zuerst in der Kunsthandlung von Steinfels, neuerdings im Museum ausgestellt.

Die Einnahmen der Museumsabteilung für Kunst betrugen im abgelaufenen Jahre 268 Rbl. 75 Kop., die Ausgaben 287 Rbl. 83 Kop., das Schlusssaldo beträgt 239 Rbl. 28 Kop. gegen ein Ausgangssaldo von 258 Rbl. 36 Kop. zu Beginn des Jahres. Die Zahl der Mitglieder des Vereins beträgt 96, wovon 45 Personen Inhaber von Familienkarten sind.

Jahresbericht für 1907/08.

Die Estländische Literärische Gesellschaft zählt gegenwärtig 10 Ehrenmitglieder und 25 korrespondierende Mitglieder. Zu Beginn des Geschäftsjahres hatte die Gesellschaft 491 ordentliche Mitglieder, im Laufe des Jahres wurden 25 Mitglieder aufgenommen, 9 Mitglieder traten aus und folgende 9 Mitglieder schieden durch den Tod aus: Akzisebeamter O. Eggers, Stadtrat E. Erbe, Direktrice Frl. H. Fölsch, Dr. med. J. Frese, Heinrich Greiffenhagen, Generalsuperintendent a. D. L. Hörschelmann, Landrat Baron Stackelberg-Kassar, Johannes Koch und Baron Stackelberg-Hördel. Gegenwärtig zählt die Gesellschaft 498 ordentliche Mitglieder.

Im Berichtsjahr sind 22 wissenschaftliche Vorträge gehalten worden, und zwar sprachen: Graf Hermann Keyserling-Raikül über den Gesichtspunkt in der Philosophie, Oberlehrer A. Feodorow über die Don Juan-Sage, der Vizepräsident Direktor W. Petersen über den Schlaf, Pastor Undritz über den gegenwärtigen Stand der Luther-Forschung, Direktor A. Eggers über Entstehung und Wesen des Naturalismus in der modernen Dichtung. Oberlehrer Dr. Kirchhofer über das Mittelalter in Hans Delbrücks Geschichte der Kriegskunst, der Vizepräsident Direktor W. Petersen über die Herkunft des Lebens auf unserer Erde, Herr Erhard Dehio über Kapitalismus und Sozialismus, Ingenieur F. Holm über wirtschaftliche und kulturelle Wandlungen und Stadtarchivar Greiffenhagen über wirtschaftsgeschichtliche Quellen im Revaler Stadtarchiv. Die Themata der übrigen Vorträge sind in den Sonderberichten der Sektionen angegeben.

Nach Ablauf des Wahltrienniums wurde Herr Oberlehrer Schnering zum Direktor der Sektion für Geschichte und Vaterlandskunde wiedergewählt. Als Direktor für die Sektion für angewandte Mathematik und Technik ist an Stelle des Ingenieurs O. Paulsen der Ingenieur E. Minding getreten.

Am 11. Oktober 1907 akzeptierte die Generalversammlung den ihr vorgelegten Entwurf für ein neues Statut der Literärischen Gesellschaft. Der Statutenentwurf ist am 28. April d. J. unverändert von der Gouvernementsbehörde für Vereinsangelegenheiten registriert worden. Die Veranlassung zu einer neuen Redaktion des Statuts war in erster Linie dadurch gegeben, dass es nach dem bisherigen Statut nicht ausser Zweifel stand, ob die Gesellschaft berechtigt sei, Grundeigentum zu erwerben. Da es nun im Hinblick auf den geplanten Museumsbau erforderlich war, dass die Gesellschaft dieses Recht besitzt, musste ein Statut zur Registrierung nach dem gegenwärtigen Vereinsgesetz vorgestellt werden. Dabei war es erforderlich, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend, Änderungen des bisherigen Statuts vorzunehmen. Überdies wurde es für geboten erachtet, einige Teile des alten Statuts, die gegenwärtig veraltet erschienen, anders zu fassen.

Am 8. Mai 1908 beschloss eine ausserordentliche Generalversammlung den zweiten baltischen Historikertag, der im Jahre 1910 stattfinden soll, nach Reval einzuladen.

Die von der Estländischen Literärischen Gesellschaft verwaltete Estländische öffentliche Bibliothek ist im verflossenen Geschäftsjahr um 512 Werke in 898 Bänden gewachsen und umfasst gegenwärtig einen Bestand von 38.014 Werken in 62.957 Bänden. Eine namhafte Bücherspende verdankt die Bibliothek dem Herrn Sekretär Rudolf Hoeppener, der eine grössere Anzahl Werke vornehmlich rechtswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Inhalts — ohne die Dubletten 138 Werke in 225 Bänden — der Bibliothek zugewandt hat. Ausserdem haben Geschenke an Büchern dargebracht die Damen: Baronesse L. Bruiningk, Frau Edgar Hoeppener, Frau Henriette Koch im Namen der Erben des um die Gesellschaft hochverdienten früheren Ehrenmitgliedes Leopold von Pezold, Fräulein Lydia von Moller, Frau Martha Rogenhagen und Fräulein Lydia Thamm; ferner die Herren: Staatsrat Leonid Arbusow in Riga, Thomas W. Balch in Philadelphia, Nik. von Bendixen, Privatlehrer Exner, Baron Axel von Freytagh-Loringhoven in St. Petersburg, Sanitätsarzt Dr. Albert Haller, Direktor Bernhard Hollander in Riga, Oberlehrer Ewald Jordan in Mitau, Oberlehrer William Meyer in Arensburg, Ingenieur-Technolog B. Obniski, Direktor Wilh. Petersen, Oberlehrer Georg Schnering, Ritterschaftssekretär Baron Eduard Stackelberg, G. von Törne, Pastor O. Undritz, Propst Rudolf von Winkler, Franz Kluges Verlag, die Buchhandlung Kluge u. Ströhm, das löbl. Korps der Schwarzenhäupter, der Deutsche Wohltätigkeitsverein und der Deutsche Verein in Livland.

Ausserdem haben 23 inländische und 28 ausländische gelehrte Institute und Vereine, die am Schluss der Jahresberichte namentlich aufgeführt werden, ihre Publikationen der Estländischen Literärischen Gesellschaft übersandt. Allen diesen Vereinen und Instituten, sowie den vorhin genannten Personen, die durch ihre freundlichen Spenden den Bestand der Bibliothek vermehrt haben, wird hiermit der ergebenste Dank der Estländischen Literärischen Gesellschaft abgestattet.

Was die Benutzung der Bibliothek betrifft, so haben im Laufe des Gesellschaftsjahres 113 Personen Bücher entliehen, und zwar 614 Werke in 1018 Bänden.

Auf dem Lesetisch lagen 34 Zeitschriften und 9 Tageszeitungen aus. Wissenschaftliche Zeitschriften, die im Laufe des Jahres von Mitgliedern entnommen wurden, gab es 17 in 341 Heften, die 314 mal entliehen worden sind; belletristische Zeitschriften 13 in 393 Heften, die 1369 mal entliehen wurden, baltische Zeitschriften 4 in 100 Heften, die 102 mal entliehen wurden.

Die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse der Gesellschaft (abgesehen von den Kassen der einzelnen Sektionen) sind in nachstehender Übersicht wiedergegeben:

Einnahmen:

	Rbl.	K.
Miete aus der Museumskasse	450	—
Mitgliedsbeiträge, 450 Mitglieder	2250	—
Subventionen	207	50
Zinsen	368	94
	3276	44

Ausgaben:

	Rbl.	K.		
Miete	1100	—		
Subventionen	284	26		
Unkosten	716	64		
Gage des Dieners	260	—		
Bibliothek und Lesetisch . .	983	60		
In den Museumsbaufonds . .	450	—		
	3794	50		
Kurzschuss pr. 1907/8			518	06
			3794	50

Die Einnahmen und Ausgaben des Kapitals des Schillerstipendiums betragen:

Einnahmen:

	Rbl.	K.
Zinsen von Rbl. 2100.— Immobilienpfandbriefe	99	74
Dem Barsaldo entnommen	60	16
	160	—

Ausgaben:

Stipendium an Carl Burmann	R. 160	—

Der Vermögensbestand der Gesellschaft war zum 1. September 1908 folgender:

	Rbl.	K.
Neus' Legat, Immobilpfandbriefe	6300	—
von Breverns Legat: Charkower Agrarpfandbriefe	1000	—
von Breverns Legat, bar	200	—
Barsaldo	50	19
	7550	19
Schillerstipendium, Immobilpfandbriefe	2100	—
Schillerstipendium, bar	143	04
	9793	23

Die Sammlungen des Estländischen Provinzialmuseums sind, ausser durch die ihm durch die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer zugegangenen Darbringungen, noch durch nachfolgende Geschenke bereichert worden:

Von Herrn Apotheker Magister Fick — ein grosser steinerner Mörser, der früher in seiner Apotheke gebraucht wurde. Von der Frau Pastorin von Busch in Fickel — ein Paar wollene Strümpfe, zum Wieckschen estnischen Kostüm gehörig. Von Frau Buhrmann — eine Freimaurerschürze. Von Herrn Oberlehrer Spreckelsen — ein Revaler Schilling o. J., gefunden im Mardi-Gesinde des Dorfes Laakt. Von Herrn Obrist von Brückner — zwei Bronze-Medaillen, und zwar die Medaille auf die Errichtung der Triumphpforte in St. Petersburg 1834 und auf die 100-Jahrfeier der Kaiserlichen Gesellschaft zur Erziehung adliger Fräulein 1864. Von dem Realschüler Woldemar Baron Tiesenhausen — eine Kupfermünze von Maria Theresia vom J. 1760. Von Herrn R. Hoeppener, aus dem Nachlasse seines verstorbenen Bruders, des Herrn Rechtsanwalts Woldemar Hoeppener, — folgende numismatische Werke: Zur Münzkunde Russlands, herausgegeben von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, St. Petersburg, 1805; ferner: Die Numismatik oder

Geschichte der Münzen älterer, mittlerer und neuerer Zeit, von O. G. Freiherrn von Rosen, Dorpat, 1816 und Clavis numismatica von Schmid, Dresden und Leipzig, Arnoldsche Buchhandlung, 1840. Von Herrn Oberlehrer A. Spreckelsen — Webers Illustrierte Katechismen, Nr. 62, Galvanoplastik. Von Herrn Obrist von Brückner — Revalscher Kalender auf das Jahr 1807, gedruckt bei J. G. Minuth. Von den Herren Carl und Paul Buhrmann je zwei Bilder, die sie während der Ausstellung ihrer Bilder in den Räumen des Museums ausgestellt hatten. Von dem um das Estländische Provinzialmuseum hochverdienten verstorbenen Kunstmaler, Herrn Leopold von Pezold, testamentarisch vermacht — drei Handzeichnungen, und zwar: Sauerwaid, die Schlacht bei Culm; derselbe, die 3 Monarchen während der Schlacht von Leipzig, und Nikutowsky, Szene aus dem Rückzuge nach der Schlacht von Leipzig. Von Frl. Gebauer — eine perlenbenähte Tasche aus dem Ende des 18. oder Anfang des 19. Jahrh. und eine lederne Brieftasche aus dem Ende des 18. Jahrh. Von Frau Pastorin von Busch in Fickel — ein Blatt Porträts der Dorpater Professoren aus den Jahren 1850 bis 1870. Von dem Realschüler Bruno Schröter — ein Gesellenbrief vom 24. Juni 1829 aus Stuttgart sowie ein Wanderbuch des Hutmachers Jakob Krauth. Von demselben — eine Urkunde des Arensburger Rats vom 15. Aug. 1713 über die eheliche Geburt des Goldarbeiters Christoph Stichel. Von Herrn Staatsrat Glöckner ein Modell des Revaler Hafens mit dem neuen Bassin, wie derselbe vor dem letzten Umbau aussah. Von Herrn A. Baron Fersen-Klosterhof ein eiserner Rittersporn, gefunden auf einem Felde des Gutes Klosterhof.

Allen freundlichen Darbringern dieser Gaben sowie den später zu erwähnenden Spendern von Geld für die Vergrösserung des Baukapitals sei verbindlichster und wärmster Dank gesagt.

Von dem Konservator wurde die Sammlung alter Pläne von Reval vergrössert durch die Anfertigung von Kopien von drei in Riga befindlichen Kopien solcher Pläne aus dem 17. Jahrh. Auch wurde von ihm eine Faksimile-Kopie einer vom Herrn Stadtarchivar Greiffenhagen im Revaler Stadtarchiv gefundenen Handschrift auf Pergament aus dem XI. Jahrh. hergestellt, welche die ältesten bekannten Notentypen enthielt (cf. Revaler Beobachter Nr. 213) Der Konservator arbeitete ferner an der Katalogisierung der frühmittelalterlichen Münzfunde, und, in Gemeinschaft mit Herrn Oberlehrer Sprekelsen, an einem Kataloge für die prähistorischen Sammlungen.

Die Einnahmen der Museumskasse, einschliesslich des Saldos vom Vorjahr im Betrage von 757 Rbl. 57 Kop.

beliefen sich auf 1579 Rbl. 65 Kop., die Ausgaben auf 869 Rbl. 15 Kop., so dass auf das kommende Vereinsjahr ein Saldo von 710 Rbl. 50 Kop. zu übertragen ist.

Von den Ausgaben sind folgende hervorzuheben: Für Ausgrabungen in Laakt. die unter der Leitung des Oberlehrers A. Spreckelsen stattfanden, wurden 101 Rbl. 65 K. verausgabt. Hiermit ist die im Jahr 1906 begonnene, 1907 und 1908 fortgeführte Aufdeckung eines Gräberfeldes in Laakt zum Abschluss gebracht worden. Es wurden im ganzen 16 Grabhügel aufgedeckt von denen manche allerdings schon zum Teil zerstört waren. Mehrere dieser Hügel (6) enthielten aus Fliessplatten hergestellte Steinkisten, in denen eine oder mehrere unverbrannte Leichen bestattet waren. An Altsachen waren diese Gräber nichts weniger als reich; immerhin enthielten sie einige Artefakte, die zur Aufhellung der bisher dunklen Fragen über die Steinkistengräber beitragen. In einer Kiste lag eine Knochennadel, in einer anderen fanden sich Topfscherben mit linearem Gruben-Ornament, wie es uns aus den ältesten Fundplätzen unseres Landes: Rinekalns, Pernau, Sweineek bekannt ist. Es bestätigt sich also die von Professor Hausmann auf dem Historikertage in Riga 1908 ausgesprochene Vermutung, dass die Kistengräber dem Steinalter, d. h. der Zeit vor Christi Geburt angehören. In denselben Hügeln sind dann später um die Kiste herum oder auch über derselben andere Leichen, sowohl unverbrannte, als auch verbrannte, beigesetzt worden, und zwar, wie die wenig zahlreichen Beigaben beweisen, längere Zeit hindurch. Es finden sich hier Knochenartefakte und Topfscherben, die noch dem Steinalter angehören, aber auch Gegenstände aus Bronze und Eisen, unter ihnen sogar aus jüngerer Zeit. Diese spätere Bestattung ausserhalb der Kiste leitet hinüber zu den andern Hügeln des Laaktschen Gräberfeldes. Es sind das mehr oder weniger sorgfältig hergestellte Pflasterungen, die zur Aufnahme von mehreren Leichen bestimmt waren. Inhumierung und Leichenbrand gingen hier nebeneinander. Auch die meisten dieser Gräber waren recht arm an Beigaben, nur zwei von ihnen spendeten Artefakte in grösserer Fülle, und zwar solche, die sehr verschiedenen Zeiten angehören, so lagen z. B. in einem Hügel Augenfibeln des 2.—3. Jahrh. und Schwertknäufe des 13. Jahrh. Unter den Fundobjekten sind namentlich hervorzuheben 2 Krebsfibeln, eine finnländische Form, die bisher im Ostbaltikum nicht beobachtet worden ist. Ferner spendete das Gräberfeld Sprossen-, Scheiben- und Hufeisenfibeln, Armbrustfibeln mit umgeschlagenem Fuss und mit Sternfuss, Schmuck und Nähnadeln, Arm- und Fingerringe, mannigfache Beschläge, Schnallen, Messer, Perlen, Topfscherben.

Ferner wurde verausgabt: 14 Rbl. 48 Kop. für auf Reval bezügliche Ansichtspostkarten; 92 Rbl. für die Anschaffung von numismatischen Werken; 13 Rbl. 69 Kop. für den Ankauf einer Lade der Pelzschneider mit 5 Manuskripten, 3 Zinnkannen und einem hölzernen Szepter; 12 Rbl. für die Vergrösserung des Porträts des verstorbenen Herrn G. von Hansen. — Den Gebrüdern Buhrmann, Karl, Stud. der Architektur in St. Petersburg, und Paul, der sich zum Tiermaler ausbildet, war es gestattet worden, in den Räumen des Museums ihre Bilder und Skizzen auszustellen. Von den Eintrittsgeldern ins Museum während der Zeit dieser Ausstellung, wurde die eine Hälfte, 12 Rbl. 95 Kop., den Ausstellern übergeben.

Das Baukapital, das zum Schluss des Vereinsjahres 1906/07 nominal 17.600 Rbl. und 857 Rbl. 47 Kop. in der Sparkasse betrug, ist auf 20.400 Rbl. in Wertpapieren (100 Rbl. in einem Zinseszinsrevers des Estländischen Güter-Kredit-Vereins, sowie 20.300 Rbl., als terminierte Einlage in der Gesellschaft Gegenseitigen Kredits) und 20 Rbl. 84 Kop. im Sparkassenbuche angewachsen und beträgt, wenn die an dem Zinseszinsrevers anhängenden Zinsen sowie die Zinsen an den Einlagescheinen in der Gesellschaft Gegenseitigen Kredits bis zum Schluss des Berichtsjahres berechnet werden, in abgerundeter Summe 20760 Rbl. Zur Vergrösserung des Baukapitals haben auch im verflossenen Berichtsjahr die Estländische Ritterschaft 500 Rbl., die Estländische Gesellschaft Gegenseitigen Kredits 100 Rbl., die Estländische Spar- und Leihgenossenschaft 50 Rbl. beigetragen, während von den eingelaufenen Mitgliedsbeiträgen von 450 Mitgliedern der Estländischen Literärischen Gesellschaft je 1 Rbl. dem Baufonds zugeschrieben wurde.

Die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer hat im verflossenen Geschäftsjahr 3 Sitzungen abgehalten, auf denen Herr Oberlehrer Schnering ein Referat über das Aquamanile im Dommuseum zu Riga und den Bronze-Depotfund zu Kawast, Herr Propst R. Winkler einen Vortrag über die Pest in Estland im Jahre 1657 hielten und Herr A. Baron Stael von Holstein eine Arbeit des Herrn Dr. W. Neumann-Riga über die von der Sektion veranstaltete Glockenenquete verlas.

Von grösseren Arbeiten wurde im letzten Jahre abgesehen, um Mittel für die in den Jahren 1909/10 geplanten Erhaltungsarbeiten an der Ruine in Brigitten zu sammeln.

Die Arbeiten an der Rosenkranz-Kapelle sind von Herrn A. v. Hoven weitergeführt worden; dabei wurden im Schutt des von Rammschen Grabes Stücke der Deckplatte desselben gefunden, die Reste der Basrelieffiguren von Thomas

von Ramm und seiner Ehefrau zeigen. Die zum grossen Teil erhaltene Inschrifttafel zu Häupten dieser Figuren beweist, dass faktisch der 1631 verstorbene Thomas von Ramm mit seiner Ehegattin hier begraben liegen. Diese Reste der Grabdeckplatte wurden zusammengestellt und an ihrem alten Platz eingemauert. Fehlende Teile des Randes wurden durch Zementguss ersetzt. Das Grabmonument der Familie Rosenkranz wurde — weil stark zusammengesunken — auseinandergenommen und in seiner ursprünglichen Lage aufgestellt und zusammengemauert.

An dem äusseren, im früheren Tor ausgesparten Eingang zur Kapelle wurde laut Beschluss der Sektion die innere Tür so hergerichtet, dass sie als Falltür über das Rosenkranzsche Grab hinwegführt, wodurch ermöglicht wird, ohne Gefahr für dieses Monument, grössere Gegenstände in die Kapelle zu befördern. Ferner wurde der Fussboden der Kapelle mit Fliessplatten belegt und die Verglasung der Fenster in Blei vorgenommen.

Sofort nach Eintreffen der diesbezüglichen Erlaubnis des Konvents der Ritter- und Domkirche wurde das Triumphkreuz im Fronbogen der Domkirche wieder aufgestellt. Es wurde hierzu, da der alte Balken bei seiner Entfernung zersägt worden war, ein neuer Balken im Triumphbogen auf die Säulenkarnise gelagert und durch eiserne Klammern befestigt. Diese Arbeit erforderte grosse Behutsamkeit, damit die im Triumphbogen hängenden Wappen nicht beschädigt wurden. Hierauf wurde die Kreuzigungsszene gereinigt, teilweise übermalt und auf dem Triumphbalken aufgestellt. Um ein Umstürzen des langen und schweren Kruzifixes absolut unmöglich zu machen, wurde das Kruzifix durch einen starken Draht mit dem zu diesem Zweck schon aus alter Zeit vorhandenen Ringe im Triumphbogen verbunden. Diese Arbeiten wurden unter Leitung des Sektionsdirektors von Herrn Bauunternehmer Hübbe ausgeführt.

Der Heil. Geistkirchen-Altar in der Antoniuskapelle der St. Nikolai-Kirche wurde unter Leitung des Sektionsvorstehers von Herrn H. v. Winkler weiter gereinigt, da es sich erwies, dass unter der schwarzen Farbe der Holzrahmen alte Vergoldung und Malerei vorhanden war. Durch diese Operation gelang es, zwei sehr defekte Prophetenköpfe mit Legendenumrahmung freizulegen, zwei andere Prophetenfiguren sind leider spurlos verschwunden.

Im Laufe des verflossenen Jahres hat sich die Sektionsbibliothek um 131 Bände vergrössert, so dass sie pr. 1. September 1908 — 1592 Bände umfasst. Auch im Vorjahre hat die Bibliothek zahlreiche Zuwendungen erhalten, so von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ost-

seeprovinzen, der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat, Kluges Verlag, Verlag Ferd. Wassermann, den Herren K. Mettig, L. Arbusow, Dr. W. Neumann, K v. Löwis of Menar, Dir. Oberlehrer B. Hollander, Prof. Kupffer, Oberlehrer Fleischer, G. v. Törne u. and.

Der Bibliothek wurden von 32 Mitgliedern 375 Bände entliehen, wovon 81 Bände in der Bibliothek selbst benutzt wurden. Am meisten, nämlich 137 Werke, wurden der Abteilung I: Baltica entliehen. Auch ist die Buddensche Sammlung von 3 Personen benutzt worden. Von nennenswerten Neuanschaffungen, resp. Zuwendungen wären zu erwähnen: die Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen, die Mitteilungen aus dem Gebiete Est-, Liv- und Kurlands pro 1907, die Verhandlungen und Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft; Heinrich Driesmans, Der Mensch der Urzeit, Stuttgart, 1907; Jahresschrift für die Vorgeschichte der sächs.-thüring. Länder, 6 Bd., Halle, 1907; Georg v. Brevern, Erinnerungen aus seinem Leben, Reval-Leipzig, 1907; Dr. A. Bielenstein, die Holzbauten und Holzgeräte der Letten, I. Teil, St. Petersburg, 1907; Dr. E. Seraphim, Baltische Geschichte im Grundriss, Reval, 1908; Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westpreussen; Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit; O. Piper, Oesterr. Burgen, 6. Teil, Wien 1908; Ansichten der Universitätsgebäude in Dorpat, 1821; Der Deutsche Herold, Jahrg. 1907; Adressbücher der Revalschen Statthalterschaft und zahlreiche von den Herren Dir. Hollander, K. Mettig, L. Arbusow, Dr. Neumann, K. v. Löwis of Menar und Prof. Kupffer verfasste und bei Gelegenheit des I. Baltischen Historikertages der Sektion dargebrachte Schriften.

Durch Vermittelung der Sektion sind dem Provinzialmuseum folgende Darbringungen zugegangen: Von Herrn W. von Schnell: der Kolben eines alten Feuersteingewehrs, nach der Demolierung des Wohnhauses von Koil im Schutt aufgefunden, von Herrn A. von Gernet ein Abdruck des im Besitz des Herrn Beck in Narva befindlichen Siegels des Brigittenklosters bei Reval, von Herrn Ed. Baron Maydell mehrere auf einem Hofsfelde von Malla gefundene Altsachen, von Herrn A. Baron Girard-Waldau Harpunenspitzen aus Elchknochen, gefunden im Kundaschen Mergellager, eine durch Subskription erstandene kleine Standuhr mit der Aufschrift: „Nurka Jürri“ auf dem Zifferblatt; aus der alten Pastoralbibliothek: Michael Weber, Collega und Cantor an der Domschule: „Anweisung zur Arithmetik“; von Herrn P. Zoege von Manteuffel: eine Tonscherbe mit Inschrift, gefunden von ihm auf der Nilinsel Ele-

phantine od. Bige; von Herrn Obr. D. v. Pezold in Wesenberg: eine Meissener Porzellantasse in einem Etui; ferner div. Gegenstände von den Herren Baron Maydell-Patzal, Oberförster Bohde, Walter Tegeler, Frl. A. und P. von Dehn, Baron Rosen-Kardina, Frau Baronin Taube-Cabbal, Herrn Installateur Stockmar, Herrn Borchert-Narva, Herrn Jäsche, Herrn Birkendorff, den Schülern Siegfried Eichhorn, Ewald Johannson u. and.

Allen Darbringern von Gaben für die Sektionsbibliothek sowie für das Estländische Provinzialmuseum sei hiermit der verbindlichste Dank der Sektion ausgesprochen.

Die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer besass am 1. September 1907 ein

Saldo von		R. 2138 11
vereinnahmt wurden, darunter 300 Rbl. von der Estländischen Ritterschaft und 200 Rbl. von der Estländischen Literärischen Gesellschaft .		„ 575 64
		R. 2713 75
Verausgabt wurden für Restaurierungsarbeiten in der Rosenkranzkapelle	R. 546 42	
für Restaurierungsarbeiten an dem heiligen Geistkirchen-Altar . . .	„ 15 —	
für das Aufstellen des Kruzifixes an dem Triumphbogen in d. Domkirche	„ 115 —	
für div. Anschaffungen u. Ausgaben.	„ 142 19	R. 818 61
somit verbleibt pr. 1. Sept. 1908 ein Saldo von		R. 1895 14

Das Kapital zur Restaurierung der Wesenbergschen Ruine, welches die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer verwaltet, ist von Rbl. 169.31 auf Rbl. 175.36 gestiegen.

Die technische Sektion der Estländischen Literärischen Gesellschaft hatte im Berichtsjahr 44 Mitglieder gegen 42 im Vorjahre. Die Zahl der Sitzungen betrug 7 mit 4 Vortragsabenden, die insgesamt von 85 Mitgliedern und 24 Gästen besucht wurden. Eine Exkursion der Sektion in die „Revaler Zentralmeierei", die von 12 Mitgliedern und einem Gast mitgemacht wurde, bot den Teilnehmern an derselben viel Interessantes und es sei an dieser Stelle denjenigen Herren, die das Zustandekommen der Exkursion ermöglicht haben, der verbindlichste Dank des Sektionsvorstandes ausgesprochen.

An Vorträgen wurden im Laufe der Saison gehalten: 1. Dr ing. von Dehn „Über Konservierung des Holzes"; 2. Ingenieur R. Köcher „Über Kraftwagen und Kraftwagenmotoren"; 3. Cand. chem. O. Paulsen „Neuere Forschungen über die Colloide" mit Demonstrationen; 4. Ingenieur Fr. Seibt „Domenico Fontanas Transport des Vatikanischen Obelisken". Einzelne der Vorträge hatten lebhafte Diskussionen zur Folge.

Eine Anfrage der Stadt Weissenstein betreffs einer den örtlichen Bedingungen am meisten entsprechenden Strassenbeleuchtungsanlage wurde einer Kommission zur Bearbeitung überwiesen und auf Grund des Kommissionsberichts durch ein Gutachten der technischen Sektion beantwortet, in welchem das Petroleumglühlicht-System „Rossija" als geeignetstes empfohlen wurde.

Die Sektionsbibliothek enthielt am Schluss des Berichtsjahres 480 Werke in 612 Bänden. Ein Zuwachs seit dem Jahre 1903—04 hat nicht stattgefunden, da seitdem keine Zeitschriften eingebunden wurden. Die Zahl der im verflossenen Geschäftsjahr abonnierten Zeitschriften betrug 9.

Die Einnahmen und Ausgaben der technischen Sektion balancierten mit 809 Rbl. 70 Kop., wie nachstehender Kassabericht zeigt:

Einnahmen:

	Rbl.	K.
Saldo vom Jahre 1906/7	460	47
41 Mitgliedsbeiträge	164	—
Beitrag der Estländischen Literärischen Gesellschaft pro 1907/8	25	—
Zinsen pro 1907	15	19
Spez. Kapital lt. Sparkassenbuch Nr. 1293 .	145	04
Summa .	809	70

Ausgaben:

	Rbl.	K.
Postmarken, Postkarten etc.	10	86
Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure pro 1908	14	—
Lt. Rechnung von Kluge & Ströhm . . .	76	95
„ „ des Ministerials W. Insler. .	42	60
Saldo	520	25
Spez. Kapital lt. Sparkassenbuch Nr. 1293 .	145	04
Summa .	809	70

In der Sektion für provinzielle Naturkunde wurden neben einer Reihe von wissenschaftlichen Mitteilungen Vorträge gehalten vom Akademiker F. Schmidt über seine neu in Angriff genommene Bearbeitung der Brachiopoden, von stud. Kurt Baron Rosen über Hermaphroditismus im Tierreich, vom Direktor Mag. W. Petersen über seine anatomische Bearbeitung der Schmetterlingsgattung Eupithecia, von demselben über neuere Untersuchungen in betreff des Albinismus der Schmetterlinge und von Herrn Apotheker Rudolf Lehbert über Lerchensporngewächse.

Im verflossenen Berichtsjahr hat die Museumsabteilung für Kunst nach längerer Zeit ihren Mitgliedern den Besuch einer Kunstausstellung in Reval ermöglichen können. Indem sie aus ihren Mitteln das Lokal für eine grössere Ausstellung von Gemälden des Herrn W. Purwit beschaffte, traf sie mit letzterem das Übereinkommen, dass die Mitglieder der Abteilung die Ausstellung gegen Vorweis ihrer Mitgliedskarten besuchen konnten. Der grosse künstlerische Erfolg dieser Ausstellung und die vielfache Anregung, die die Kollektion der eigenartigen Schöpfungen des bedeutenden Künstlers allen Besuchern darbot, dürften noch lange unvergessen bleiben.

Im Berichtsjahr fand wiederum eine Gratisverteilung von Werken der vervielfältigenden Kunst unter die Mitglieder der Abteilung statt. Zur Verteilung gelangten wie im vorigen Jahre die unter dem Titel „Meister der Farbe“ erscheinenden Blätter.

Dem deutschen Verein in Estland konnten einige Werke und einzelne Blätter, deren Besitz für die Museumsabteilung von keiner wesentlichen Bedeutung war, zu Unterrichtszwecken überlassen werden.

Für den Lesetisch der Mitglieder wurden folgende periodische Editionen gehalten: Zeitschrift für bildende Kunst, Graphische Künste, Kunst unserer Zeit, Kunst und Künstler, Kunstwart, Kunst für Alle, Dekorative Kunst, Kunst und Dekoration, das Jahrbuch der bildenden Kunst, Jugend, Studio, und Art et Décoration. Diese Journale standen den Mitgliedern täglich im Lokale der Literärischen Gesellschaft zur Verfügung und zweimal wöchentlich wurden einzelne Nummern (mit Ausnahme der letzten) und frühere Jahrgänge den Mitgliedern auf Wunsch nach Hause verabfolgt.

Ausser den Zeitschriften wurden noch einige Neuerscheinungen des Jahres 1907/8, darunter der II. Band der Kunstgeschichte von Woermann, angeschafft.

Das Saldo vom Jahre 1906/7 betrug 239 Rbl. 28 Kop. Im Jahre 1907/8 gingen ein: 251 Rbl. 74 Kop. und wurden ver-

ausgabt 317 Rbl., so dass zum neuen Jahre ein Saldo von 174 Rbl. 02 Kop. verblieb.

Die Zahl der Mitglieder beträgt 90, wovon 42 Personen Inhaber von Familienkarten sind.

Der Bestand des Vorstandes blieb im Berichtsjahr unverändert, nur trat im April der Herr Peter Zoege von Manteuffel vom Amte eines Schriftführers zurück und ward an seine Stelle der Herr Georges Baron Wrangell erwählt.

Jahresbericht für 1908/09.

Die Estländische Literärische Gesellschaft hat den Verlust zweier Ehrenmitglieder zu beklagen. Am 8. November 1908 verschied der Akademiker, Geheimrat Dr. Friedrich Schmidt. Lange Jahre hindurch hat der hervorragende Gelehrte der Estländischen Literärischen Gesellschaft angehört und ihr stets, besonders durch seine rege Teilnahme an den Verhandlungen der Sektion für provinzielle Naturkunde, ein warmes menschliches und sachliches Interesse entgegengebracht. In jüngster Zeit erst, am 22. September d. J., ist Harald Baron Toll dahingegangen. Erst seit dem abgelaufenen Berichtsjahr konnte die Gesellschaft diesen um unsere baltische Geschichte verdienten Forscher zu ihren Ehrenmitgliedern zählen, und schon hat ihn der Tod aus unserer Mitte gerissen. Die Gesellschaft zählt gegenwärtig noch 9 Ehrenmitglieder. Von den korrespondierenden Mitgliedern ist Friedrich Amelung im Laufe des letzten Jahres dahingeschieden; gegenwärtig gehören der Gesellschaft noch 24 korrespondierende Mitglieder an. Zu Beginn des Geschäftsjahres hatte die Gesellschaft 501 ordentliche Mitglieder, im Laufe des Jahres wurden 59 Mitglieder aufgenommen, 1 Mitglied wurde zum Ehrenmitgliede erwählt, 42 Mitglieder traten aus und folgende 15 Mitglieder schieden durch den Tod aus: Frau Margarete von Glehn, Dr. Christfried Aps, Kaufmann Christian Eichenthal, Oberlehrer Christian Fleischer, Bibliothekar Oskar von Haller, A. von Harpe-Pöddrang, Dr. A. Kusmanoff, Ernst Baron Maydell-Kattentack, Arthur von Nottbeck, dim. Ratsherr A. Riesenkampff, G. Baron Schilling-Seinigall, Bernhard von Schulmann, Wirklicher Staatsrat Magnus Baron Stackelberg, Alexander von Tritthof und Kammerherr Graf Ewald Ungern-Sternberg-Grossenhof. Gegenwärtig zählt die Gesellschaft 502 ordentliche Mitglieder.

Im Berichtsjahr sind 17 wissenschaftliche Vorträge gehalten worden, und zwar sprachen: Oberlehrer E. von Wahl

über die Entwickelung der Weltsprachenidee und ihren gegenwärtigen Stand, Direktor A. Eggers über das Thema: Aus Theodor Fontanes Dichterwerkstatt, Dr. A. Haller über die Verbreitung der Tuberkulose und die Erhöhung ihrer Abnahme in Deutschland, Frau Theophile von Bodisco über Glückseligkeit, Dr. Heinrich Baron Rausch von Traubenberg über die Erweiterung unserer Naturerkenntnis durch die moderne physikalische Forschung, Dr. Hugo Hirsch über die Veränderung der Blutzirkulation bei verschiedenen psychischen Zuständen, Propst Rudolf Winkler über Hexenprozesse in Estland in der Schwedenzeit und Stadtarchivar Otto Greiffenhagen über die Wappen der Städte Estlands. Zum Besten des Museumsbaufonds hielt Graf Hermann Keyserling-Rayküll einen öffentlichen Vortrag über das Thema: Individuum und Zeitgeist. Die Themata der übrigen Vorträge sind in den Sonderberichten der Sektionen genannt.

Zum Präsidenten wurde der bisherige Vizepräsident Direktor Mag. W. Petersen und zum Vizepräsidenten Oberlehrer Georg Schnering erwählt. Nach Ablauf des Wahltriennium wurden wiedergewählt: zum Schatzmeister Konsul Edgar Hoeppener, zum Konservator des Museums Herr A. von Hoven, zum Vorsteher des Lesetisches Oberlehrer A. Jucum und zu Kassenrevidenten die Herren Oskar Koch und Bezirksinspektor J. Nieländer.

Nachdem eine ausserordentliche Generalversammlung am 8. Mai 1908 beschlossen hatte, den zweiten baltischen Historikertag im Jahre 1910 nach Reval einzuladen, wurde ein Komitee mit den Vorarbeiten für den Historikertag betraut. Zu Gliedern dieses Komitees wurden, mit dem Recht der Kooptation, die Herren Oberlehrer Schnering, Oberlehrer Spreckelsen, A. v. Hoven, Stadtarchivar Greiffenhagen, Rechtsanwalt Stillmark und Ernst Baron Stackelberg erwählt. In der Folge ist der Historikertag um ein Jahr, also auf das Jahr 1911, verschoben worden.

Mit Zustimmung der Generalversammlung hat sich im Berichtsjahr eine Sektion für evangelische Theologie bei der Estländischen Literärischen Gesellschaft konstituiert. Zum Direktor der Sektion wurde der inzwischen verstorbene Pastor Conrad Bergwitz, zum Vizepräsidenten Oberlehrer Pastor Baron Stromberg und zum Schriftführer Pastor-Adj. Bruhns gewählt.

Am 20. Januar 1909 fand auf Initiative der Russischen Literärischen Gesellschaft in Reval ein literärisch-dramatischer

Abend zur Ehrung Leo Tolstois statt, an dem sich auch die Estländische Literärische Gesellschaft beteiligte, auf deren Aufforderung Herr Oberlehrer Hugo Lehbert einen Vortrag über Tolstoi als Prediger der individuellen Moral hielt.

Die von der Estländischen Literärischen Gesellschaft verwaltete Estländische öffentliche Bibliothek hat im verflossenen Geschäftsjahr einen Zuwachs von 239 Werken in 559 Bänden erfahren und umfasst gegenwärtig einen Bestand von 38.253 Werken in 63.516 Bänden. Durch unentgeltliche Darbringung von Büchern haben sich um die Bibliothek verdient gemacht: Frau Konsul Edgar Hoeppener, Frau Käte Froese und die Herren: Staatsrat L. Arbusow in Riga, Thomas W. Balch in Philadelphia, Ernst von Baer, Hermann Baron von Bruiningk in Riga, Dr. Isak Collijn in Upsala, Oskar Koch, Pastor Konrad von zur Mühlen (aus dem Nachlass des verstorbenen Oberpastors Ripke), Dr. Wilhelm Neumann in Riga, Oberst Diedrich von Pezold (durch Herrn Dr. A. Kupffer in Kuda), Ludwig von Prollius, Oberlehrer Georg Schnering, Oberlehrer Edgar von Wahl, Propst Rudolf von Winkler, Dr. Kurt Zoege von Manteuffel und der Deutsche Wohltätigkeitsverein in Reval.

Ausserdem haben 22 inländische und 38 ausländische gelehrte Institute und Vereine, die unten namhaft gemacht werden, ihre Publikationen der Literärischen Gesellschaft zugesandt.

Allen diesen Vereinen und Instituten, sowie den vorhin genannten Personen, die durch ihre freundlichen Spenden den Bestand der Bibliothek vermehrt haben, wird hiermit der ergebenste Dank der Estländischen Literärischen Gesellschaft abgestattet.

Was die Benutzung der Bibliothek betrifft, so haben im Laufe des Geschäftsjahres 105 Personen Bücher entliehen, und zwar 496 Werke in 789 Bänden.

Auf dem Lesetisch lagen 31 Zeitschriften und 8 Tageszeitungen aus. Wissenschaftliche Zeitschriften, die im Laufe des Jahres von Mitgliedern entnommen wurden, gab es 15 in 330 Heften, die 426 mal entliehen worden sind; belletristische Zeitschriften 12 in 329 Heften, die 1568 mal entliehen wurden; baltische Zeitschriften 4 in 100 Heften, die 110 mal entliehen wurden.

Die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse der Gesellschaft (abgesehen von den Kassen der einzelnen Sektionen) sind in nachstehender Übersicht wiedergegeben:

	Rbl. K.	Rbl. K.
Einnahmen:		
Miete aus der Museumskasse . .		450 —
Mitgliedsbeiträge:		
von 462 Mitgliedern für 1908/9	2310 —	
von 22 Mitgliedern für frühere Jahre . .	110 —	2420 —
Subventionen:		
von der St. Kanuti-Gilde	10 —	
„ „ grossen Gilde	40 —	
„ „ Estl. Ritterschaft	150 —	
„ „ Museumsabteilung für Kunst . .	7 50	207 50
Zinsen:		
von Rbl. 6300 — Revaler Immobilpfandbr.	299 26	
von Rbl. 1000 — Charkower Agrarpfandbr.	42 74	
Zinsen im Konto-Korrent	15 75	357 75
Diverse Einnahmen:		
Gewinn auf ausgeloste Revaler Immobilpfandbriefe		24 95
Zahlung der Universitätsbibliothek in Upsala für ein verkauftes Buch		150 —
		3610 20
Ausgaben:		
Miete an die St. Kanuti-Gilde		1100 —
Subventionen:		
an das Germanische Museum in Nürnberg	9 26	
an die Sektion für provinzielle Naturkunde	50 —	
Beitrag zur Herausgabe eines Baltischen Künstleralbums	50 —	
an die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer	200 —	
an die technische Sektion	25 —	334 26
Diverse Unkosten:		
Holz	172 90	
Diener für Holztragen	30 —	
Petroleum und Lichte	56 03	
Transport . .	258 93	1434 26

	Rbl.	K.	Rbl.	K.
Transport	258	93	1434	26
Gebühr bei Bestätigung der Statuten . .	4	95		
Mitgliedskarten und Diplome	12	50		
Kopialien	12	15		
Inkasso von Mitgliedsbeiträgen	10	40		
Postillon und Zeitungsträger	5	—		
Versicherung	143	11		
Depotgebühren	5	50		
Vertretung auf dem Archäologischen Kongress in Tschernigow	26	—		
Kranz bei der Beerdigung des Herrn Chr. Fleischer	12	—		
Reinigung etc. und Diversa	41	88	532	42
Bibliothek und Lesetisch:				
Bücherrechnung	483	92		
Honorar des Bibliothekars	150	—		
Diverse Ausgaben	18	93	652	85
Museumsbaufonds:				
von 484 Mitgliedern à 1 Rbl.			484	—
Gage des Dieners:				
12 Monate à 20 Rbl.	240	—		
Weihnachtsgratifikation	20	—	260	—
Überschuss .			246	67
		Rbl.	3610	20

Die Einnahmen des Kapitals des Schillerstipendiums betrugen an Zinsen von 2100 Rbl. Immobilienpfandbriefe 99 Rbl. 74 Kop.

Das Stipendium ist im Berichtsjahr aus Mangel an Bewerbern nicht vergeben worden.

Der Vermögensbestand der Gesellschaft war zum 1. September 1909 folgender:

	Rbl.	K.
Neus' Legat, Charkower Immobilpfandbriefe	6300	—
v. Breverns Legat, Charkower Agrarpfandbr.	1000	—
v. Breverns Legat, bar	200	—
Barsaldo	296	86
	7796	86
Schillerstipendium, Immobilienpfandbriefe	2100	—
Schillerstipendium, bar	242	78
Rbl.	10139	54

Die Sammlungen des Estländischen Provinzial-Museums sind, ausser den ihm durch die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer zugegangenen Darbringungen, noch durch folgende Geschenke bereichert worden, unter denen einzelne sehr bemerkenswert sind:

Von der Frau Gräfin Rehbinder ein in Buxhöwden, Kirchspiel Katharinen, Wierland, im Jahre 1899 beim Sprengen eines grossen Steines gehobener Fund, bestehend aus einer schön gearbeiteten Lanzenspitze (ähnlich R. K. Taf. 23, 8, aber kleiner und ohne Silbertauschierung), ein in 3 Stücke gebrochenes Schwert (ähnl. R. K. Taf. 24, 7, aber mit flachem scheibenförmigen Knauf), zwei Steigbügel (ähnl. R. K. Taf. 28, 1, aber ohne Ornament), der eine Bügel intakt, der andere verbogen, ein Gürtelgehänge (ähnl. R. K. Taf. 28, 12) mit anhängendem Feuerschlag und Resten einer Messerscheide. Alle diese Sachen lagen beieinander, Knochen waren nicht vorhanden. Es handelt sich wahrscheinlich um einen Votivfund, der nach der Schwertform im 13. Jahrh. deponiert wurde.

Von dem Herrn Grafen Stackelberg-Isenhof eine beim Pflügen eines Feldes des Gutes Neu-Isenhof, Kirchspiel Luggenhusen, Wierland, im Jahr 1905 gefundene Altsache. Da der Finder, ein Gutsknecht, inzwischen gestorben ist, konnten die näheren Umstände nicht ermittelt werden. Es ist das eine grosse bronzene Ringnadel mit anhängender, aus Zierplatten und Ringen bestehender Schliesskette, Haken und Anhängsel. Der Fund dürfte annähernd aus dem 9. bis 10 Jahrh. n. Chr. stammen. Weil meines Wissens in den Ostseeprovinzen Sicherheitsnadeln von derartiger Konstruktion und Form bisher noch nicht gefunden worden sind, so ist es angezeigt, hier eine nähere Beschreibung folgen zu lassen: Grosse 358 mm lange Nadel aus Bronze mit ringförmigem ovalen Kopf, unter welchem, senkrecht zur Nadel, 3 Scheiben und eine Sprosse. Die gleich unter der Sprosse gelochte Nadel trägt an einem Bolzen ein Gehänge, bestehend aus einer hufeisenförmigen Scheibe mit kreisrunden Ansätzen, zwei kreuzförmigen Scheiben (ähnl. dem Kopf der Kreuznadel aus Kaipen, R. K. Taf. 13, 14), einer radförmigen Scheibe, deren 6 Speichen über den Radreifen reichend, als Kreuze ausgebildet sind (ähnl. Hausmann: „Übersicht“ Taf. III, 22, wobei letztere aber wahrscheinlich jünger ist) und einem Anhängsel in Form eines Thorshammers (ähnl. Montelius, Antiq. Sved. 626) die untereinander durch Ringe verbunden sind. An dem zwischen der unteren kreuzförmigen Scheibe und der radförmigen Scheibe befindlichen Ringe hängt ein Haken, mit welchem die Nadel gefasst wird. Das Gehänge setzt sich demnach aus 2 Teilen zusammen, einem als Schliesskette dienen-

den Teile und einem anderen, das Anhängsel bildenden. Wie aus vorhandenen Resten hervorgeht, war der ringförmige Kopf mit Silberdraht umwickelt, die Zierscheiben aber, einschliesslich der Scheibe des Hakens, silberplattiert. Ornament der Plattierung: gerippte Einfassungslinien und Buckel, umgeben von einem gerippten Kreise, hat Ähnlichkeit mit dem Ornament, das sich auf den silberplattierten Gegenständen aus Kaipen, Kirchspiel Sissegal, Livland (cf. R. K. Taf. 7 und Taf. 13) vorfindet. Der Thorshammer zeigt beiderseits Würfelaugen, jedoch auf jeder Seite in verschiedener Anzahl und Gruppierung.

Von Frl. G. von Schruteck ein Album mit Zeichnungen von ihrem verstorbenen Vater, dem Obersten von Schruteck, enthaltend eine grosse Anzahl von schön gezeichneten Strassenansichten und auch einigen Hausfluren Revals aus der Mitte des vorigen Jahrh.

Von Herrn Pastor A. Intelmann aus Isaak zwei fast vollständige estnische Kostüme aus dem Kirchspiel Isaak, das eine für Männer, das andere für Frauen. Weil das Erwerben alter estnischer Kostüme von Jahr zu Jahr schwieriger wird, ist diese Darbringung besonders wertvoll.

Von Herrn Paul Baron Ungern-Sternberg die Photographie des vom Papst Clemens VII. dem Georgio ab Hungeren, duo temporali Apurkul Rigen. dioc. im Jahr 1533 verliehenen Wappendiploms.

Von Herrn dim. Ratsherrn L. Berting ein Stempelbogen v. J. 1792, im Wert von 2 Rbl. 50 Kop., der im J. 1797 im Magistrat produziert und reproduziert worden ist.

Von Herrn Konsul Arthur Koch zwei Wechselblankette aus dem Anfang des vorigen Jahrh. zum Preise von 3 Rubel für Wechsel von 1000 bis 5000 Rbl.

Von Herrn Christian Kirsch, Bruder der St. Kanutigilde, 8 Stück Kupfermünzen, 4 Stück 1/4 Oer aus dem 17. Jahrh., Jahreszahl undeutlich, 1 Stück zu 1/6 Oer v. J. 1682, eine Denge 1735, eine desgl. 1749, eine Kopeke 1759.

Von Herrn Professor E. v. Gebhardt 4 Photographien von seinen Gemälden, und zwar: die Heimkehr des verlorenen Sohnes, ferner der Tod des armen Lazarus, dann eine Christusgestalt und endlich Christus im Hause des Lazarus und seiner Schwestern. Das erstgenannte Bild 1908 gemalt, die übrigen im Jahr 1907.

Von Herrn H. von Winkler die Photographie des grossen Steines im Oberen See, wie er jetzt auf trockenem Lande steht. Ferner von ihm verfasste Drucksachen: 1. Bewahrt die Jugend vor Genussgiften, 2. Piim alkoholi wastu. 3. Erläuterungen zu den Tabellen und Ausstellungsobjekten des Untersuchungslaboratoriums in Reval.

Vom Kaiserl. russischen historischen Museum Kaiser Alexander III. in Moskau Jahresbericht dieses Museums für 1907.

Von der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat Sitzungsberichte 1907.

Allen freundlichen Darbringern dieser Gaben sowie den später zu erwähnenden Spendern von Geld für die Vergrösserung des Baukapitals sei verbindlichster und wärmster Dank gesagt.

Während des verflossenen Vereinsjahres ist leider im Museum ein Diebstahl verübt worden, indem eine Flinte gestohlen worden ist, die in Hansens Katalog unter XIV, 4 verzeichnet und auf Tafel IX, 20 abgebildet ist.

Die Einnahmen der Museums-Kasse, einschliesslich des Saldos vom Vorjahr im Betrage von 710 Rbl. 50 Kop. beliefen sich auf 1330 Rbl. 95 Kop., die Ausgaben auf 598 Rbl. 17 Kop., so dass auf das kommende Vereinsjahr ein Saldo von 732 Rbl. 78 Kop. zu übertragen ist. Die Einnahmen des verflossenen Berichtsjahres wurden um 150 Rbl. gekürzt, indem die Revalsche Stadtverwaltung ihre Subventionierung des Museums einstellte. Ausser für Miete des Lokals, Gehalt des Dieners, Reinigung des Lokals und einzelne kleine Betriebsunkosten, wurden verausgabt für das Abonnement der Zeitschrift „Museumskunde“ 12 Rbl., für die „Regententafeln“ von Wilbig 5 Rbl. 61 Kop., für den Ankauf von 2 Oelgemälden, Ansichten von Reval aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, gemalt von Dietrich Leopold Johansen, 10 Rbl., für einen kleinen Fächer aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts 50 Kop., für den Transport von 4 Photographien, die Professor E. von Gebhardt dem Museum zugehen liess, 5 Rbl., für eine Rücker'sche Karte der Ostseeprovinzen 1 Rbl. 80 Kop.

Das Baukapital in zinstragenden Wertpapieren angelegt, beträgt nominal 22900 Rbl. (ein Zinseszinsrevers des Estländischen Güter-Kredit-Vereins zu 100 Rbl., eine Obligation der 4½% Anleihe der Stadt Reval zu 100 Rbl. und 22700 Rbl. als terminierte Einlagen in der Estländischen Gesellschaft Gegenseitigen Kredits) und 88 Rbl. 54 Kop. in der Estl. Leih- und Spargenossenschaft, hat also einen Zuwachs von 2568 Rbl. 70 Kop. erfahren. Werden jedoch die an dem Zinseszinsrevers und an einem Teil der Einlagescheine anhängenden Zinsen bis zum Schluss des Berichtsjahres berechnet, so ist der Baufonds 23260 Rbl. gross. Zu dieser Vergrösserung haben auch im verflossenen Berichtsjahr die Estländische Ritterschaft 500 Rbl., die Estländische Gesellschaft Gegenseitigen Kredits 100 Rbl., die Estländische Spar- und Leihgenossenschaft 50 Rbl. beigetragen, während von 484 Mitgliedern der Estländischen Literärischen Gesellschaft je 1 Rbl. dem Baufonds zugeschrieben

wurden. Ausserdem erhielt die Baukasse von Herrn Harald Baron Toll eine Obligation der 4½% Anleihe der Stadt Reval zu 100 Rbl. geschenkt, und flossen ihr die Reinerträge von 2 Veranstaltungen zu, nämlich von einem von Herrn Grafen Hermann Keyserling gehaltenen Vortrag und von einem Rezitationsabend, den Herr Moritz von Gruenewaldt veranstaltet hatte, im ganzen 356 Rbl. 65 Kop.

Die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer hat im Berichtsjahre eine Sitzung abgehalten, auf welcher der Sektionsvorstand in der Person der Herren A. Baron Stael von Holstein, Oberlehrer G. Schnering, Notarius N. Riesenkampff, Konsul A. Koch und H. Hradetzki per Akklamation wiedergewählt, über die eingegangenen Geschenke berichtet und vom Herrn Stadtarchivar O. Greiffenhagen ein Vortrag über Peter von Hall, Prediger an St. Olai, gehalten wurde.

Was die Arbeiten auf dem Gebiete der Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern der Vergangenheit anbetrifft, so konnte die Restaurierung der Ruine des Brigittenklosters wegen Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel leider auch im Berichtsjahre nicht in Angriff genommen werden. Es ist dies um so bedauerlicher, als der Verfall der Ruine in den letzten Jahren so bedrohliche Fortschritte gemacht hat, dass ein baldmöglichstes Eingreifen zur unabweislichen Notwendigkeit geworden ist. In voller Würdigung dieser Sachlage hat die Sektion mit den ihr zu Gebote stehenden knappen Geldmitteln möglichst haushälterisch umgehen zu müssen geglaubt und hat sich daher im Berichtsjahre auf die Ausführung kleinerer Arbeiten beschränkt. In erster Linie wurden die Restaurierungsarbeiten an der Rosenkranzkapelle fortgesetzt und so weit gefördert, dass ihre Vollendung in allernächster Zeit zu erwarten steht. Ferner wurden dringende Konservierungsarbeiten am Altarschrein der Heiligen Geist-Kirche in der Antonius-Kapelle der St. Nikolaikirche ausgeführt und endlich auf Kosten der Sektion Ausgrabungen in Cournal von den Herren Dr. Friedenthal, Oberlehrer A. Spreckelsen, Rechtsanwalt F. Stillmark und Propst R. Winkler in Gegenwart des Ehrenmitgliedes der Estländischen Literärischen Gesellschaft, Professor Dr. R. Hausmann, vorgenommen, welche eine reiche Ausbeute ergaben. Im einzelnen ist über diese Ausgrabungen folgendes zu berichten: Das in Cournal aufgedeckte Hügelgrab gehört zu einer Gruppe von Hügeln, die ungefähr 1 Kilometer südlich vom Hof auf einer Bodenwelle liegen. Der Hügel, von unregelmässigem Grundriss, — bis 38 Meter grösster Durchmesser, 60—70 Centimeter Höhe, — war von Rasen bedeckt, aus dem hie und da

Steine hervorragten. Der Hügel bestand aus Graniten, zwischen denen es nicht an schwarzer Erde fehlte. Er enthielt als Kern eine intakte Anlage von viereckigem Grundriss, 8,60 Meter lang, 5,50 Meter breit, die von einer sehr sorgfältig aus grossen Graniten gefügten bis 2,50 Meter starken Trockenmauer umschlossen war. Ein Bodenpflaster fehlte. Die Anlage war in ihrer Längeachse fast genau Nord-Süd orientiert. Sowohl innerhalb als ausserhalb dieser Zentralanlage waren Leichen bestattet worden. Die Lage der Skelette liess sich nur in den allerwenigsten Fällen mit genügender Sicherheit feststellen. Hier und da tauchten vereinzelte Brandknochen auf. Inhumation überwog durchaus. Die Beigaben fanden sich fast ausschliesslich innerhalb der Mauer selbst und der von ihr umschlossenen Fläche. — Ausser dieser eben beschriebenen Anlage enthielt der Hügel eine zweite offenbar gleiche, die leider durch das Herausbrechen von Steinen im Frühling 1909 zum grössten Teil zerstört worden war. Als intakt erwies sich nur das Südende. Die Konstruktion dieses Teils war die oben bereits geschilderte. Dagegen überwog hier durchaus Leichenbrand, dessen Reste in förmlichen Nestern zwischen den Steinen deponiert waren. Skelettenreste fanden sich ganz vereinzelt, nur einige wenige Fragmente. Die Altsachen fanden sich auch hier fast ausschliesslich innerhalb der Mauer. Kein einziger Gegenstand wies Feuerspuren auf. Die Ausbeute an Fundstücken darf als recht reich bezeichnet werden. Es wurden gefunden aus Bronze: 1 Augenfibel, mehrere Armbrustfibeln mit umgeschlagenem Fuss, 1 Armbrustfibel mit Fußscheibe, zahlreiche Fragmente von Armbrustfibeln, zahlreiche Arm- und Spiralfingerringe, verschiedene Beschläge, Anhängsel, Spiralen, Perlen. Aus Eisen: Messer und Messerfragmente, 1 Schere, Schnallen, Gürtelbeschläge, Riemenzungen. Ferner blaue und goldüberfangene Glasperlen, Bernsteinperlen, 1 Wetzstein, sehr zahlreiche Tonscherben, darunter einige ornamentierte. Besondere Erwähnung verdienen einige Fundstücke, da dieselben für das Ostbaltikum neu sind, hier zum erstenmal auftauchen. Es sind das: 4 technisch schön gearbeitete eiserne Lanzenspitzen, 1 eiserner Sporn, einige eiserne Schmucknadeln, 1 bronzene Schmucknadel mit Scheibenkopf, der mit ornamentiertem Silberblech belegt ist, ein schöner Halsring, derselbe besteht aus einem runden Eisendraht, der sich nach den Enden bandartig verbreitert und in eine dünne, horizontal gestellte Scheibe ausläuft, das andere Ende ist abgebrochen, der Eisendraht ist mit Bronzedraht bewickelt und trägt jederseits auf den bandartigen Enden 3 Paar aufgesetzte profilierte Bronze-Ringe (vergleiche Sitzungsberichte Prussia XVII Taf. IX), 2 bronzene

Armbrustfibeln mit umgeschlagenem Fuss eines bisher nur aus Finnland bekannten Typs. — Das gesamte Inventar des Grabes erscheint zeitlich im ganzen gut geschlossen, gehört dem 3. und 4. Jahrhundert an.

Zum Schluss wäre noch an dieser Stelle zu erwähnen, dass eine erfreuliche Zunahme der Wertschätzung unserer einheimischen Altertümer konstatiert werden kann: davon zeugt unter anderem die unter den Auspizien der Sektion von einem munifizenten Mitgliede der Nikolaigemeinde begonnene Arbeit am Gestühl der Nikolaikirche, bestehend in der Entfernung der unschönen gelben Oelfarbe vom Schnitzwerke des Gestühls und in der Wiederherstellung der ursprünglichen dunklen Beize. Eine von derselben Seite unter direkter Leitung des Sektionsvorstandes versuchte Reinigung der Darstellung des Hl. Georg am Orgelchor der Nikolaikirche hat leider noch nicht zum gewünschten Ziele geführt.

Was die Sektionsbibliothek anbetrifft, so konnten mit Rücksicht auf die oben betonte Notwendigkeit, alle disponiblen Mittel nach Möglichkeit für die Restaurierungsarbeiten an dem Brigittenkloster zu reservieren, für die Anschaffung neuer Werke für Rechnung der Sektion nur ganz geringfügige Beträge angewiesen werden. Der Zuwachs, den die Bibliothek im Berichtsjahre erfahren hat, ist daher auch im Verhältnis zu den früheren ein geringer und beträgt 39 Bände, so dass der Gesamtbestand per 1. Sept. c. 1631 Bände betrug. Zuwendungen sind der Sektion gemacht worden von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen, von den Herren Professor R. Hausmann, Rechtsanwalt F. Stillmark, N. von Bendixen, G. von Törne und anderen. Unter den durch Kauf erworbenen Werken wären besonders hervorzuheben: Dr. Robert Forrer, Reallexikon der prähistorischen, klassischen und frühchristlichen Altertümer; Dr. Ludwig Reinhardt, Der Mensch zur Eiszeit in Europa, München, 1908; Jahresschrift für die Vorgeschichte der sächs.-thüringischen Länder, 7 Bd., Halle, 1908; Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit; O. Piper, Oesterreichische Burgen, 7. Teil, Wien, 1909; Protokolle des I. Baltischen Historikertages, Riga, 1908 und Band 41—47 der „Berühmten Kunststätten", Leipzig 1908/9. — Zum Schluss wäre noch zu erwähnen, dass der Bibliothek im Berichtsjahre von 31 Mitgliedern 513 Bände entliehen wurden gegen 375 Bände im Jahre vorher. Von diesen 513 Bänden wurden 156 Bände in der Bibliothek selbst benutzt. Am meisten, nämlich 224 Bände, wurden der Abteilung Baltica entliehen. Das Sektionsarchiv hat folgende Zuwendungen erhalten: von Herrn N. von Bendixen eine von ihm selbst angefertigte photogra-

phische Aufnahme der von Walter von Plettenberg eigenhändig gepflanzten Eiche auf dem Gute Sall in Wierland, Kirchspiel St. Simonis; von Herrn Dr. Friedenthal eine Photographie, darstellend 2 Gesichtsurnen von Kehrwalde aus dem Westpreussischen Provinzial-Museum in Danzig, und von Herrn R. von Nassakin-Waist Feldkarten von Waist und Saulep aus dem Jahre 1763.

Wie in früheren Jahren sind auch in dem Berichtsjahre durch Vermittlung der Sektion dem Estländischen Provinzialmuseum zahlreiche Darbringungen zugegangen, so von den Herren N. von Bendixen, R. Belle, Rechtsanwalt F. Stillmark, Baron Huene-Rocht, Gustav Baron Schilling-Pöddes, Hofmeister A. Baron Knorring, Frl. Jenny Hirschfeld, Baronesse Sophie Maydell-Illust durch den Herrn Kammerherrn Baron Maydell-Klein-Ruhde und anderen. Allen Darbringern von Gaben für das Estländische Provinzialmuseum sowie für die Sektionsbibliothek und das Sektionsarchiv sei hiermit der verbindlichste Dank der Sektion dargebracht.

Über die pekuniäre Lage der Sektion ist folgendes zu berichten:

Die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer besass am 1. September 1908 ein

Saldo von			R.	1895 14
vereinnahmt wurden: Subvention der Estländischen Ritterschaft . . .	R.	300 —		
Subvention der Literärischen Gesellschaft	„	200 —		
Zinsen	„	62 03	„	562 03
			R.	2457 17
Verausgabt wurden: zu Restaurierungsarbeiten am Altar der Heiligen-Geistkirche	R.	13 —		
für die Buddeus'sche Bilderkollektion	„	12 85		
div. Anschaffungen u. kleine Kosten.	„	63 36	„	89 21
somit verbleibt per 1. Sept. 1909 ein Saldo von			R.	2367 96

Das Kapital zur Restaurierung der Wesenbergschen Ruine, welches die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer verwaltet, ist von Rbl. 175.36 auf Rbl. 180.13 gestiegen.

Die technische Sektion hat im Berichtsjahr 1908/9 4 Sitzungen abgehalten, die insgesamt von 63 Mitgliedern und 21 Gästen besucht wurden, und eine Exkursion unternommen, auf der den Teilnehmern: 15 Mitgliedern und 11 Gästen —

ein Holzimprägnierungsverfahren durch Herrn Ingenieur von Dehn demonstriert wurde. An Vorträgen wurden gehalten: 1. Inspektor Barchow: Was ist Kraft? 2. Professor C. Blacher: über Kesselspeisewasser mit Demonstrationen. 3. Stadtchemiker H. von Winkler: über die Konservenindustrie in Estland. 4. Cand. chem. O. Paulsen: die Eroberung der Luft durch die technische Chemie.

Die Zahl der Mitglieder der Sektion betrug 47 gegen 44 im Vorjahr. Die Sektionsbibliothek enthielt am Schluss des Jahres 504 Werke in 640 Bänden. Die Zahl der abonnierten Zeitschriften betrug 8.

Das Saldo vom Jahre 1907/8 betrug 520 Rbl. 25 Kop. Im Jahre 1908/9 gingen ein 226 Rbl. 55 Kop. und wurden verausgabt 157 Rbl. 40 Kop., so dass zum neuen Jahr ein Saldo von 589 Rbl. 40 Kop. verblieb. Das spezielle Kapital, auf 150 Rbl. angewachsen, wurde seiner Zweckbestimmung entsprechend zu Unterstützungszwecken dem Revaler deutschen Gewerbeverein überwiesen.

Auf Initiative der Redaktion der Rigaschen Industriezeitung wurde mit dieser die Vereinbarung getroffen, über Sektionsarbeiten und Vorträge von allgemeinem Interesse periodisch im genannten Blatte Mitteilungen zu veröffentlichen, um die Interessengemeinschaft unter den baltischen Fachgenossen zu fördern und die in den Vorträgen geleistete Arbeit einem weiteren Kreise zugänglich zu machen.

In der Sektion für provinzielle Naturkunde wurden folgende Vorträge gehalten: August Mickwitz über Lingula quadrata, Direktor W. Petersen über vivipare Fortpflanzung bei Schmetterlingen und Paul Wassmuth über neue Flechtenformen in Estland.

Die Museumsabteilung für Kunst hat im Berichtsjahr ebenso wie im Jahre vorher, eine Kunstausstellung in Reval veranstaltet; war es aber im Jahre 1908 eine wenn auch interessante, so doch nicht umfangreiche Sonderausstellung, so konnte es im Jahre 1909 im Zusammenwirken mit dem Wanderausstellungsverein ermöglicht werden, dass eine auf dessen Initiative nach Riga gesandte grosse Kollektion von Bildern schwedischer Maler, darunter sehr namhafter und bekannter Künstler, im Saale des Revaler Adelsklubs zur Ausstellung gelangte. Den Mitgliedern der Museumsabteilung konnte der Zutritt mittelst Dauerkarten bei Zahlung der Hälfte der sonst erhobenen Eintrittsgebühr geboten werden. Die Ausstellung, durch die dem hiesigen Publikum Gelegenheit geboten ward, sich mit der hier ganz fremden Kunst des nordischen Nachbarreichs bekannt zu machen, kam in den hellen

Räumen des Adelsklubs vorzüglich zur Geltung. Über den künstlerischen Erfolg haben die Tagesblätter eingehend berichtet, leider entsprach ihm die Teilnahme des Publikums nicht ganz.

Ferner fand wiederum eine Gratisverteilung von Blättern der „Meister der Farbe“ unter die Mitglieder der Museumsabteilung statt.

Für den Lesetisch wurden folgende periodische Zeitschriften gehalten: Zeitschrift für die bildende Kunst, Kunst unserer Zeit, Kunst und Künstler, Kunstwart, Kunst für Alle, Meister der Farbe, Kunst und Dekoration, das Jahrbuch der bildenden Kunst, das Jahrbuch für bildende Kunst in den Ostseeprovinzen, The Studio und Art et Decoration. Ausserdem wurden drei Bände der Monographie „berühmte Kunststätten“ angeschafft, darunter: Neumann: „Riga und Reval.“

Die Journale standen nach wie vor den Mitgliedern täglich im Lokale der Literärischen Gesellschaft zur Verfügung und zweimal wöchentlich wurden einzelne Nummern (mit Ausnahme der letzten), sowie frühere Jahrgänge den Mitgliedern auf Wunsch nach Hause verabfolgt.

Das Kassen-Saldo vom Jahre 1907/8 betrug 174 Rbl. 2 Kop. Im Jahre 1908/9 gingen ein 159 Rbl. 76 Kop. (es stehen noch viele Beiträge aus) und wurden verausgabt 203 Rbl. 60 Kop., so dass zum neuen Jahr ein Saldo von 130 R. 18 K. verblieb.

Die Zahl der Mitglieder beträgt 97, von denen 42 Inhaber von Familienkarten sind.

Der Bestand des Vorstandes blieb im Berichtsjahre unverändert.

Jahresbericht für 1909|10.

Die Estl. Literärische Gesellschaft hatte im Laufe des Geschäftsjahres 1909/1910 den Tod des Prof. Leo Meyer in Göttingen zu beklagen, welcher ihr lange Jahre als Ehrenmitglied angehört hat. Die Gesellschaft zählt gegenwärtig noch 8 Ehrenmitglieder, nachdem als solches Herr Direktor Bernhard Hollander-Riga am 14. Januar 1910 von der Generalversammlung kreiert worden war. Zum korrespondierenden Mitglied wählte die Gesellschaft Herrn Nikolai Busch, den Präsidenten der Gesellschaft für Geschichte und Alterstumskunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Zu Beginn des Geschäftsjahres zählte die Gesellschaft 502 ordentliche Mitglieder, im Laufe des Jahres wurden 50 Mitglieder aufgenommen, 14 Mitglieder traten aus und folgende 12 Mitglieder schieden durch den Tod aus: dim. Ritterschaftssekretär Arved von Grünewaldt, emer. Oberpastor Ferdinand Luther, dim. Landrat O. v. Lilienfeld, Frl. Sophie Dehio, Frau Anna Dehio, Rechtsanwalt Karl Riesenkampff, Dr. med. Otto von Grünewaldt-Haakhof, Pastor K. Bergwitz, Georg von Peetz, Dr. med. H. Büttner, Ingenieur August von Mickwitz und Dr. med. R. Scheibe. Gegenwärtig zählt die Liter. Gesellschaft 526 ordentliche und 25 korrespondierende Mitglieder.

Jm Laufe des Berichtsjahrs wurden 13 wissenschaftliche Vorträge gehalten und zwar sprachen Mag. Wilh. Petersen über die Mutationstheorie des Botanikers de Vries, Dr. P. Baron Osten-Sacken über Livlands Stellung in der Weltgeschichte, Propst v. Winkler über die Güterreduktion und die schweren Jahre Estlands in 2 Fortsetzungen, Oberlehrer A. Behrsing über die Technik der Griffelkunst, Mag. A. Eggers über Ricarda Huch, A. v. Bodisco über Graf Matthias von Thurn. Die Themata der übrigen Vorträge sind in den Sonderberichten der Sektionen erwähnt.

Zu Beginn des Geschäftsjahrs trat der Sekretär der Gesellschaft Eduard von Bodisco von seiner Stellung zurück, in Anerkennung seiner nutzbringenden Tätigkeit wurde ihm

von der Generalversammlung der Dank der Gesellschaft votiert. An seiner Stelle wurde Hr. Ernst von Samson-Himmelstjerna zum Sekretär gewählt. Von der Sektion für provizielle Naturkunde wurde Hr. Alexis Baron von der Pahlen zum Direktor gewählt. An Stelle des von seinem Posten zurücktretenden Dr. Th. Kirchhofer wählte die Generalversammlung zum Direktor der Sektion für Pädagogik und Sprache den Oberlehrer C. Seywang und an Stelle des gleichfalls zurücktretenden bisherigen Direktors der Sektion für Geschichte und Altertumskunde Oberlehrer G. Schnering den Ritterschaftsarchivar Dr. Paul Baron Osten-Sacken.

Am 14. Januar 1910 beschloss die Generalversammlung mit überwältigender Majorität auf Antrag des Direktoriums das an der Wismarstrasse belegene Immobil des Revaler Spritvereins Rosen u. Ko. für den Kaufpreis von 25.000 Rbl. zur Unterbringung des Provinzial-Museums und der öffentl. Bibliothek zu erwerben. Der formelle Kaufkontrakt wurde bereits im Mai dieses Jahres abgeschlossen, die Überführung des Museums und der Bibliothek in das neue Lokal wird jedoch erst im Jahre 1913 erfolgen können, da das Haus bis zum 10. Juni 1913 der Revaler Abteilung der Bauer-Agrarbank vermietet ist. Trotz dieser für die Lit. Gesellschaft unliebsamen Bedingung ist der Kauf als überaus vorteilhaft zu betrachten.

Zur Feier der 200jährigen Zugehörigkeit Estlands zum russischen Reich veranstaltete die Gesellschaft in Gemeinschaft mit dem Korps der Schwarzenhäupter im Vereinslokal des letzteren eine Jubiläums-Ausstellung von Gegenständen, welche auf die petrinische Zeitperiode Bezug hatten. An dieser Ausstellung hatten sich ferner noch das Archiv der estländ. Ritterschaft, das Revaler Stadtarchiv, die St. Kanutigilde, das Peter-Museum in Narva und viele Privatpersonen beteiligt.

Zur Abhaltung des zweiten baltischen Historikertages in Reval wurde der Juni 1911 in Aussicht genommen. Zur Deckung der Kosten wurde beschlossen, eine Sammlung zu veranstalten.

Von den Beiträgen zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands, die von der Lit. Gesellschaft herausgegeben werden, sollte im Dezember vorigen Jahres ein neues Heft erscheinen, das der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands in Riga zur Feier ihres 75jährigen Bestehens überreicht werden sollte. Durch verschiedene hemmende Umstände verzögerte sich aber der Druck des Heftes so bedeutend, dass vorgezogen wurde, mit der Her-

ausgabe zu warten, bis ein Doppelheft hergestellt werden könne, was im Laufe des Novembers der Fall sein wird. Diese Publikation wird die erste Hälfte des siebenten Bandes der Beiträge bilden.

Die von der Estl. Lit. Gesellschaft verwaltete Estländische öffentliche Bibliothek hatte im verflossenen Geschäftsjahre einen Zuwachs von 204 Werken in 451 Bänden zu verzeichnen und umfasste zum 1. September 1910 einen Bestand von 38,457 Werken in 63,967 Bänden. Durch unentgeltliche Darbringung von Büchern haben sich um die Bibliothek verdient gemacht: Frau Pastorin S. Bergwitz, Baronesse Lucie Bruimingk, Frl. Auguste von Gloy, Frau Konsul Edgar Hoeppener, Frau Emma Koch, Frl. Edith Koch und die Herren: Staatsrat Leonid Arbusow in Riga, Nik. von Bendixen, Dr. med. Ernst Blessig in St. Petersburg, Henri Bourgeois in Brüssel, Universitäts-Bibliothekar Dr. Isak Collijn in Uppsala, Direktor Bernhard A. Hollander in Riga, Direktor Mag. W. Petersen, Oberlehrer G Schnering, Oberlehrer Karl Schomacker, Professor Dr. Wilh. Stieda in Leipzig, Inspektor emer. Emil Thomson in St. Petersburg, G. von Törne, Pastor Oskar Undritz, Karl von Winkler, Propst R. von Winkler, Franz Kluge's Verlag, ferner die Korporation Nevania in St. Petersburg, der Deutsche Wohltätigkeitsverein und die Deutsche dramatische Gesellschaft in Reval. Ausserdem haben 22 inländische und 36 ausländische wissenschaftliche Institute und Vereine, die am Schluss der Jahresberichte namentlich angeführt werden, ihre Publikationen der Estländ. Lit. Gesellschaft zugesandt. Allen diesen Vereinen und Instituten, sowie den vorhin genannten Spendern von Büchern für die Bibliothek sei hiermit der verbindliche Dank der Estländ. Lit. Gesellschaft abgestattet.

Was die Benutzung der Bibliothek betrifft, so haben im Laufe des Berichtsjahres 106 Personen Bücher entliehen, und zwar 549 Werke in 878 Bänden.

Auf dem Lesetisch lagen 32 Zeitschriften und 8 Tageszeitungen aus. Wissenschaftliche Zeitschriften, die im Laufe des Jahres von Mitgliedern entnommen wurden, gab es 15 in 366 Heften, die 498 mal entliehen worden sind; belletristische Zeitschriften 13 in 365 Heften, die 1702 mal entliehen wurden, baltische Zeitschriften 4 in 100 Heften, die 130 mal entliehen worden sind.

Die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse der Gesellschaft (abgesehen von den Kassen der einzelnen Sektionen) sind in folgender Übersicht wiedergegeben.

	Rbl.	K.
Das Kapital der literärischen Gesellschaft betrug am 1. September 1909	296	86
Überschuss der Einnahmen über die Ausg. p. 1909/10	109	99
Bestand des Kapitals am 1. September 1910	406	85

Einnahmen:

Miete vom Museum	450	—
Beiträge von 512 Mitgliedern	2560	—
Subventionen	207	50
Zinsen	361	69
	3579	19

Ausgaben:

Miete an die St. Kanuti-Gilde	1100	—
Subventionen und Beiträge	309	36
Diverse Umkosten	543	45
Bibliothek und Lesetisch	744	39
Gage und Gratifikation des Dieners	260	—
In den Baufond von 512 Mitgliedern übergeführt	512	—
Überschuss pro 1909/10	109	99
	3579	19

An Legaten waren zum 1. Sept. 1910 vorhanden:

Neu's Legat Rbl. 6300 Revaler Immobilpfdbr. à 95%	5985	—
v. Brevern'sches Legat Rbl. 1000 Charkower Agrar-pfdbr. à 85%	850	—
v. Brevern'sches Legat bar	200	—
	7035	—

Die Zinsen dieser Legate sind in die allgemeinen Einnahmen der Estl. lit. Gesellschaft geflossen, der Kapitalbestand ist unverändert geblieben.

Das Schillerstipendium hatte zum 1. Sept. 1909 einen Bestand von Rbl. 2100 Revaler Immobilpfdbr. à 95%	1995	—
bar	242	78
	2237	78
Im Jahr 1909/10 wurde an Zinsen eingenommen	99	74
Ausgegeben dagegen als Stipendium für den Kunstschüler Karl Burmann mit Überweisungskosten	100	35
Mithin ist der Bestand des Schillerstipendiums zum 1. September 1910	2237	17

	Rbl.	K.
Das Baukapital, welches am 24. Febr. 1910 der Hauptkasse übergeben wurde, betrug	23461	16
und wuchs bis zum 1. Sept. 1910 um	1814	45
hat also einen Bestand von	25275	16
Im Berichtsjahr wurde auf Beschluss der Generalversammlung das Immobil an der Wissmarstrasse von Graf Klaus Ungern angekauft für	25000	—
Die Zeichnungskosten betrugen	1392	—
	26392	—
Das Immobil ist mit einer Schuld an die Immobil-Bank belehnt von . . . . . Rbl. 16500 —		
wovon abzuziehen ist d. Tilgungsfond. v. „ 846 35	15653	65
so dass zur Auszahlung kamen	10738	35

Allgemeine Bilanz am 1. Sept 1910.

Aktiva.

	Rbl.	K.
Effekten-Konto	22015	—
Buchwert des Immobils	26392	—
Kassa und Kontokorrent	2830	03
	51237	03

Passiva.

	Rbl.	K.
Legate	7035	—
Schillerstipendium	2237	17
Baukapital	25274	36
Vom Kreditverein der Immobilienbes. in Reval auf das Immobil ingrossierte Schuld abzüglich des Tilgungsfonds	15653	65
Voraus empfangene Miete des Hauses.	630	—
Kapital der lit. Gesellschaft	406	85
	51237	03

Über das Estländische Provinzial-Museum berichtet dessen Konservator folgendes: Bevor Bericht erstattet wird über die Sammlungen des Museums und dessen Einnahmen und Ausgaben, ist folgendes zu erwähnen: Im April starb der Museumsdiener Wilhelm Jnsler an den Pocken. Seit dem Januar 1880 war er beim Museum und in der litär. Gesellschaft tätig und hatte in den letzten Jahren, als bei der Gesellschaft die Zahl der Sektionen beständig wuchs, eine sehr grosse

Arbeitslast zu überwältigen, die zur Zeit noch von seiner Witwe geleistet wird. Ferner wurde von der estl. liter. Gesellschaft, wie schon oben erwähnt, das Graf Ungern-Sternberg'sche Haus an der Wissmar-Strasse als zukünftiges Heim des Provinzial-Museums und der lit. Gesellschaft mit ihrer öffentlichen Bibliothek angekauft, und hat der Konservator zu diesem Ankauf das bis dahin unter seiner Verwaltung stehende Kapital des Baufonds am 24. Februar dem Schatzmeister der liter. Gesellschaft übergeben. Wie dringend wünschenswert es ist, in ein neues und eignes Haus überzuziehen, wurde in diesem Sommer durch Remonte-Arbeiten, die am Gebäude der St. Kanuti-Gilde vorgenommen wurden, bestätigt, indem sich herausstellte, dass Streckbalken schadhaft waren und ausgewechselt werden mussten.

Die Sammlungen wurden, ausser den durch die Sektion für Erhaltung einheimischer Altertümer übernommen Schenkungen noch durch nachfolgende Darbringungen bereichert:

Durch Frl. Edith Koch wurde von Frl. Evelina Müller ein grosser Meerschaumkopf und ein Spiel Tarok-Karten dargebracht. — Vom Inspektor der Stadtschule Herrn Ssobelew ein beim Umbau der ehemaligen Kreisschule in der Russstrasse gefundenes Steinrelief. — Von Herrn Pastor Th. Embeck in Emmast ein Holzkalender. — Von Frl. Luise von Böhlendorff ein Buch mit Illustrationen aus der Schweiz und Italien. — Von Herrn Direktor Plaesterer in Moskau ein Jahrgang der Zeitschrift „Ehstona" vom Oktober 1828 bis 1829. — Von der Baronesse Alix von Salza 3 griechische Loose und 2 Verzierungen griechischer Hirtenstäbe. — Von Baron Alexander von Salza eine Sammlung historischer Portraits, aus verschiedenen Werken ausgeschnitten und aufgeklebt. — Durch Propst R. v. Winkler 3 Ansichtspostkarten mit photographischen Aufnahmen der Karkus'schen Ruinen. — Von Hofrat Paul Brockner eine Photographie der Saage'schen Kapelle. — Von Herrn Pahlberg verschiedene im Sande beim Obern See gefundene Gegenstände, welche, da sie nicht gleichzeitig gefunden wurden und auch sonst noch bemerkenswert sind, näher betrachtet werden mögen.

Im Mai schenkte Herr Palberg eine Bernsteinperle und eine anscheinend prähistorische sehr schön gearbeitete eiserne Pfeilspitze. Ein Analogon findet sich nicht in den uns zugänglichen Abbildungen, weder in prähistorischer, noch auch historischer Zeit, daher möge eine Beschreibung derselben gestattet werden. Sie ist eine Spitze mit Tülle, und jetzt 15 cm. lang, ist aber, wie es scheint, ursprünglich etwas länger gewesen, und zwar $1^1/_2$ cm. Die ovale Tülle geht am obern Ende, wo

sie durch zwei flache Einkerbungen verziert ist, in einen achteckigen und schliesslich viereckigen Querschnitt über. Darauf wurde von Herrn Pahlberg im August ein gleichfalls am Obern See, aber nicht von ihm selbst gefundener Bronze-Fingerring von zwei Windungen angeboten und vom Museum angekauft. Bald nachher machte aber Herr Pahlberg wiederum ein Schenkung von Gegenständen, die er im Sande in der Nähe des Obern Sees ausgegraben, bestehend in einer eisernen Pfeilspitze, einem Eisen von Hufeisenform, aber viel kleiner, dessen Zweck unbestimmt, und einem kleinen viereckigen, von aussen glasierten Tongefäss mit niedriger halsartiger runder Öffnung, in der Form einem Tintenfass sehr ähnlich. Das Gefäss — es ist zerbrochen — scheint einst Oel enthalten zu haben. Bei der Darbringung dieser Gegenstände war zufällig Herr Oberlehrer Spreckelsen zugegen, der mit Herrn Pahlberg verabredete, daselbst eine Grabung vorzunehmen. Hierbei wurde eine abgebrannte Wohnstätte konstatiert. An Gegenständen wurden gefunden: ein grosses Messer, ein Hufeisen, zwei grössere Eisenfragmente, deren einstige Bestimmung nicht fest steht, verkohltes Getreide und verkohltes grobes Zeug. Ausserdem noch verschiedene Tierknochen und Kohlen in grosser Menge. In nächster Nähe, aber nicht in der Brand-, bezw. Wohnstätte selbst wurde eine Kopeke von Iwan IV, dem Schrecklichen gefunden.

Allen freundlichen Darbringern dieser Gaben sei verbindlichster und wärmster Dank gesagt.

Die Einnahmen der Museumskasse, einschliesslich des Saldo vom Vorjahr im Betrage von 732 Rbl. 78 Kop., beliefen sich auf 1367 Rbl. 13 Kop., die Ausgaben auf 687 Rbl. 39 Kop., so dass auf das kommende Vereinsjahr ein Saldo von 679 Rbl. 74 Kop. zu übertragen ist. Unter den Ausgaben finden sich ausser der Zahlung für die Miete des Lokals, der Feuerassekuranz und dem Gehalt des Dieners im Betrage von zusammen 552 Rbl. unter anderen noch folgende Ausgaben: 23 Rbl. 48 Kop. für die Bibliothek, 36 Rbl. an Frau Insler für Ausgaben bei der Beerdigung ihres Mannes; 13 Rbl. 29 Kop. als Rückerstattung von Auslagen, die Herr Oberlehrer Spreckelsen bei der Fortsetzung der Grabungen in Laakt gehabt hatte; 10 Rbl. 10 Kop. an Ausgaben, die durch die Remonte-Arbeiten am Gebäude der St. Kanuti-Gilde veranlasst wurden, indem die Gegenstände teils von ihrer Stelle gerückt, teils aus einem Stockwerk in das andere transportiert und zurückgebracht werden mussten; 8 Rbl. 40 Kop. für die photographische Aufnahme nebst Kopien des Mehntack'schen Fundes und den Ankauf einer Photographie von der Ecke der Grossen Kloster- u. der Systern-Strasse, deren Häuser nächstens abgetragen werden.

Die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer hat im Berichtsjahre zwei Sitzungen abgehalten, auf welchen über die laufenden Angelegenheiten der Sektion und über die eingegangenen Geschenke berichtet und Vorträge von dem Herrn Ritterschafts-Archivar Baron Osten-Sacken über die Grundzüge der Politik des Grossfürsten Witowt von Litauen und von dem Herrn Rechtsanwalt A. von Bodisco über den Grafen Matthias Heinrich von Thurn und seine Nachkommen gehalten wurden.

Was die Arbeiten auf dem Gebiete der Erhaltung einheimischer Bau- und Kunstdenkmäler der Vergangenheit anbetrifft, so konnte im Berichtsjahre, dank einer speziell zu diesem Zwecke dargebrachten munifizenten Spende des Herrn F. v. Schottländer-Wiems im Betrage von 1400 Rbl., die schon lange geplante Restaurierung der Ruine des Brigittenklosters vorgenommen werden. Bei den trotz obiger Spende unzulänglichen Geldmitteln — im Ganzen konnten 3400 Rbl. für die Restaurierung der Ruine angewiesen werden — hat man sich freilich darauf beschränken müssen, die dessen am meisten bedürftigen Teile der Ruine instand zu setzen, und daher ist für die Zukunft unbedingt eine Fortsetzung der Restaurierungsarbeiten ins Auge zu fassen. Immerhin bedeutet aber das im Berichtsjahre Ausgeführte einen wesentlichen Schritt vorwärts in der Erhaltung dieses schönen Baudenkmals aus Revals Vergangenheit. Die Arbeiten sind unter der Leitung des Herrn Bauunternehmers Hübbe, welcher in dankeswerter Weise seine Remuneration wesentlich herabgesetzt hatte, in sachgemässer Weise ausgeführt worden. Ueber diese Arbeiten ist im Einzelnen folgendes zu berichten: Der hauptsächlichste Teil der ausgeführten Arbeiten erstreckte sich auf Restaurierung des westlichen Giebels. An ihm wurden die stark verwitterte Giebelspitze und die beiden schrägen Giebelflächen durch Mauerwerk ergänzt und mit Doppelfalzziegeln (Fabrik H. Martini jun., Sömerda in Thüringen) abgedeckt. Das abgebröckelte Mauerwerk, die Nischen, Gesimse, Fenster, Lukenöffnungen, und Mauervorsprünge wurden mit Zementmörtel geglättet Ebenso wurden die abgefallenen Stuckflächen an der Aussenfläche des Giebels erneuert. Die Öffnungen in Höhe der Gewölbescheitel auf der Innenseite des Giebels wurden, soweit sie die Stabilität des Giebeldreiecks gefährdeten, ganz vermauert, Öffnungen, in welchen die Dachkonstruktionshölzer ruhten, wurden so vermauert, dass die Umrisse derselben sichtbar blieben. Ferner wurden die inneren Wandflächen der Treppen und die Aussenflächen der Wand unter dem Gewölbe an der Südostecke mit Zementmörtel geglättet.

Ausser der Restaurierung des Brigittenklosters, welche, wie aus dem zahlenmässigen Rechenschaftsberichte ersichtlich, den grössten Teil des Sektionskapitals absorbiert hat, haben im Berichtsjahre nur kleinere Arbeiten ausgeführt werden können. Zu erwähnen wären die Restaurierung der 2 Engel der alten Domkirchenorgel und die Restremonte der Rosenkranzkapelle. Zugleich hat die Sektion sich angelegen sein lassen, kirchliche Gegenstände aus älterer Zeit, welche früher in der Domkirche in Gebrauch gewesen waren und sich teils auf dem Boden, teils im Schutt befanden, zu sammeln und durch Aufstellung dieser Gegenstände in der Rosenkranzkapelle diese in gewissem Sinne zu einem Museum für die Domkirche zu machen.

Endlich sind im Berichtsjahre, ebenso wie im Jahre vorher, auf Kosten den Sektion Ausgrabungen in Kournal von dem Herrn Dr. Friedenthal vorgenommen worden, über welche im Einzelnen folgendes zu berichten ist: Die Ausgrabungen in Kournal wurden im Sommer 1910 fortgesetzt. Untersucht wurden zwei niedrige, ziemlich ausgedehnte Grabhügel. Der eine liess drei in ihrem Aufbau verchiedene Abteilungen unterscheiden. Die erste Abteilung, eine fast quadratische Steinsetzung (5×5 Meter) mit überwiegend Leichenbrand, lieferte ein besonders an chronologisch verwertbaren Funden recht armes Inventar. Was an derartigen Funden vorliegt, weist auf Periode „D", 4. Jahrhundert. Unmittelbar an diese erste Abteilung schloss sich eine zweite, die aus 2—3 parallelen, NW-SO streichenden Steinreihen bestand und die man dieser Konstruktion nach mit einigem Recht als „Steinreihengrab" bezeichnen könnte. In diesem Teil gingen Kremation und Inhumation in gleicher Weise nebeneinander her. Das Inventar war höchst ärmlich, deutet auf den Ausgang des 1. Jahrtausend, etwa Periode „G", 8.—10. Jahrhundert. Der Rest des Hügels bestand aus einer ziemlich losen Steinpackung, die fast ausschliesslich Reste unverbrannter Leichen enthielt, Leichenbrand nur in Spuren. Das recht reiche Inventar gehört der Zeit um das Jahr 1000 an, zeigt viele Beziehungen zu den Funden aus Pajus (Rigaer Katalog 682, 683) und Allatzkiwi (Rigaer Katalog 691—694) und kann als sicher estnisch gelten. Der zweite Hügel liess in seinem Aufbau keine Regelmässigkeit erkennen; er bestand aus einer starken Steinpackung, resp. Aufschüttung. Es fanden sich beide Formen der Bestattung, der Leichenbrand überwog etwas. Die Leichenreste fanden sich fast stets in den tiefsten Schichten der Packung, oft unter derselben auf dem gewachsenen Boden. Es tauchten auffallend viel Tierzähne (Rind, Pferd, Schwein) auf. Bemerkenswert ist der Um-

stand, dass sich Spuren der Steinzeit fanden; das Fragment einer Steinperle, mit konischem, gerieftem Bohrloch, und einige Topfscherben mit Gruben- und Schnur-Ornament. Reste einer steinzeitlichen Grabanlage fanden sich nicht; diese ist durch die spätere Benutzung der Anlage völlig zerstört worden. Das übrige Inventar ist sehr arm. Mit einiger Wahrscheinlichkeit spricht das vorliegende Inventar für Periode „F", 6—8. Jahrhundert. — Das Gräberfeld in Kournal kann jetzt im wesentlichen für erschöpft gelten. Trotzdem sind ergänzende Ausgrabungen an einigen Hügeln, besonders an dem vor 10 Jahren von Herrn von Howen untersuchten, wünschenswert, um das ganze Bild noch weiter zu vervollständigen.

Zum Schluss ist noch zu erwähnen, dass die im Geschäftsjahre 1908/1909 von Herrn Konsul Christian Luther begonnene Restaurierung des Gestühls in der Nikolaikirche, bestehend in der Entfernung der unschönen gelben Oelfarbe vom Schnitzwerke und in der Wiederherstellung der ursprünglichen dunkeln Beize, fortgesetzt wurde und in erfreulicher Weise vorgeschritten ist. Die gleichfalls auf Initiative des Herrn Konsuls Luther vorgenommene Reinigung des den Heiligen Georg darstellenden Basreliefs in der Nikolaikirche ist von dem an der Lutherschen Fabrik angestellten Herrn Kemberg in sachkundiger Weise ausgeführt worden. Zum Vorschein sind rote Farbe und Spuren von Vergoldungen gekommen. Der Direktor der Sektion Baron Staël von Holstein hat sich angelegen sein lassen, die Nikolaikirche auf Altsachen hin zu durchsuchen. Die bei dieser Gelegenheit aufgefundenen, nicht zahlreichen und dabei ziemlich wertlosen Altertümer haben in einer Seitenkapelle der Kirche Aufstellung gefunden; die einzigen wertvolleren Gegenstände sind eine alte Geldtruhe und ein handschriftliches in griechischen Versen verfasstes Epitaph auf den Pastor Joh. Hobing aus Kosfeld (gest. 1558).

Was die Sektionsbibliothek anbetrifft, so hat sie im Berichtsjahre einen Zuwachs von 30 Bänden erfahren, so dass der Bestand per. 1. September c. 1661 Bände betrug. Zuwendungen sind der Sektion gemacht worden: von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen, von der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat, von Frau N. von Gohr und den Herren L. Arbusow, N. v. Bendixen, G. v. Törne und and. Entliehen wurden der Bibliothek von 21 Mitgliedern 236 Bände. — Das Sektionsarchiv hat folgende Zuwendungen erhalten: von Herrn N. v. Bendixen eine Kollektion photographischer Aufnahmen aus Reval und dem Kirchspiel St. Martens und von Herrn Eichhorn photographische Aufnahmen aus Reval.

Wie in früheren Jahren sind auch im Berichtsjahre durch Vermittelung der Sektion dem Estländischen Provinzial-Museum zahlreiche Darbringungen zugegangen: so von Frl. M. von Poppen, von den Herren Eichhorn, Kemberg, Karl Etzholdt, J. Dannenberg, Oberlehrer P. Blosfeld, Bauunternehmer Hübbe, Woldemar Sturm, A. Silberhand, W. Baron Huene-Rocht, N. von Bendixen, W. Baron Schilling-Penningby, E. Baron Stackelberg-Sutlem und anderen. Allen Darbringern von Gaben für das Estländische Provinzial-Museum sowie für die Sektionsbibliothek und das Sektionsarchiv sei hiermit der verbindlichste Dank der Sektion dargebracht.

Über die finanzielle Lage der Sektion ist folgendes zu berichten:

			Rbl.	K.
Die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer besass am 1. September 1900 eine Saldo von			2367	06
vereinnahmt wurden:				
Subvention der Estländischen Ritterschaft .	300	—		
Subvention der Estländischen Liter. Gesell. .	200	—		
Geschenk des Herrn F. Schottländer-Wiems für die Remontearbeiten an der Klosterruine in Brigitten	1400	—		
Zinsen	73	25	1973	25
			4341	22
verausgabt wurden:				
für Remontearbeiten an der Klosterruine in Brigitten	3400	—		
Restremonte der Rosenkranzkapelle . . .	31	53		
Restaurierung der 2 Holzengel der alten Domkirchenorgel	22	—		
Ankauf 2 alter Holzfiguren	10	—		
für archäologische Ausgrabungen	159	75		
für die Bibliothek	144	47		
verschiedene kleine Ausgaben	28	10	3795	85
somit bleibt p. 1. Sept. 1910 eine Saldo von . . .			545	36

Das Kapital zur Restaurierung der Wesenbergschen Ruine, welches die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer verwaltet, ist von 180 Rbl. 13 Kop. auf 184 Rbl. 95 Kop. gestiegen.

Die Sektion für Evangelische Theologie hat eine Sitzung am 8. Dezember 1909 abgehalten, auf der Pastor Luther-St. Katharinen einen Vortrag über Hermann Graf Keyserlings Werk „Die Unsterblichkeit der Seele“ in christlicher Beleuchtung hielt.

Auf derselben Sitzung wurde an Stelle des verstorbenen Direktors der Sektion Herrn Pastor C. Bergwitz, Pastor A. Baron Stromberg gewählt.

Die Technische Sektion hat im Berichtsjahr 1909/10 5 Sitzungen abgehalten, die insgesamt von 56 Mitgliedern und 24 Gästen besucht wurden. Es wurden folgende Vorträge gehalten: 1. Ing. chem. N. v. Antropoff: Über Aerogengas mit Demonstrationen; 2. cand. chem. O. Paulsen: Über Passauer Graphit und seine Aufbereitung; 3. Dr. O. Heymann: Monazitgewinnung in Nord-Karolina (mit Lichtbildern); 4. Prof. C. Blacher: Über die Entwicklung des Feuerungs- und Kesselbetriebes in der Revaler Industrie; Zur Frage der Fntstehung des Corrosionen der Kesselbleche; 5. Kulturinspektor J. C. Johannsen: Über Betriebslehre.

Die Zahl der Mitglieder betrug wie im Jahre vorher 47.

Die Bibliothek enthielt 504 Werke in 640 Bänden; abonniert waren 8 Zeitschriften.

Das Saldo vom Jahre 1808/9 betrug 582 Rbl. 40 Kop. Im Berichtsjahre gingen ein 210 Rbl. 98 Kop. Verausgabt wurden 193 Rbl. 9 Kop. sodass ein Saldo von 607 Rbl. 29 Kop. verblieb.

Die Kunstsektion hat im Berichtsjahr nach wie vor ihren Lesetisch unterhalten, für den folgende Zeitschriften bezogen wurden: Zeitschrift für Bildende Kunst nebst Kunstchronik, Kunst unserer Zeit, Kunst und Künstler, Kunst für Alle, Kunstwart, Jugend, Meister der Farbe, Kunst und Dekoration, Studio und Art et Dekoration. — Ausserdem wurden angeschafft das Jahrbuch der bildenden Kunst und zwei Bände der Monographien „Berühmte Kunststätten“. — Die Kunstzeitschriften wurden teils im Lokale des Museums benutzt, teils — mit Ausnahme der neusten Nummer jedes Journals — den Mitgliedern nach Hause verabfolgt.

Unter den Mitgliedern wurden 30 Kunstblätter gratis verteilt. 40 andere Blätter wurden zu Schulzwecken dem Deutschen Verein geschenkt.

Dass im Jahre 1909/10 keinerlei Ausstellung veranstaltet werden konnte, hat vornehmlich am Mangel an einem geeigneten Lokal gelegen. Dit Zahl der Mitglieder betrug 95.

Der Kassabericht weist folgende Zahlen auf.

Einnahmen:	Rbl.	K.
Saldo vom vorigen Jahre	130	18
Mitgliedsbeiträge pro 1909/10	80	—
„ „ 1910/11	182	—
Zinsen	3	52
Summa	395	70

Ausgaben:		
Für den Lesetisch	173	55
Inkassogebühren	28	40
Saldo zum neuen Jahre	198	75
Summa	395	70

In den Sitzungen der Sektion für provinzielle Naturkunde wurden ausser kleinen Mitteilungen und Referaten folgende grössere Vorträge gehalten: Von Ingenieur August Mickwitz über das Unter-Cambrium; es war der letzte in der Sektion gehaltene Vortrag des um die provinzielle Naturkunde hochverdienten Forschers, gest. den 20. April 1910. Ferner sprachen Direktor Mag. W. Petersen über das Problem der Artentstehung; derselbe über die Artverschiedenheit und Variabilität in der Tagfaltergattung Parnassius; Paul Wasmuth über unsere einheimischen Mäuse-Arten; derselbe über die in Estland vorkommenden Amphibien; Henry v. Winkler über Analyse der Brunnenwässer; Kurt Baron Rosen über die einheimischen Psociden; Dr. H. Baron Traubenberg über den Seismographen und dessen neueste Vervollkommnung; endlich Stud. Ernst Petersen über anatomische und histologische Untersuchungen des Darmkanals der Schmetterlinge.

Verzeichnis

der wissenschaftlichen Institute und Vereine, die mit der Estländischen Literärischen Gesellschaft im Schriftenaustausch stehn.

A. Im Inlande.

Åbo. Åbo stads historiska Museum.

Arensburg. Verein zur Kunde Oesels.

Dorpat. Императорскій Юрьевскій Университетъ. — Naturforscher-Gesellschaft bei der Universität Jurjew. — Gelehrte Estnische Gesellschaft. — Kaiserl. Livländische Gemeinnützige und Oekonomische Societät. — Eesti Kirjanduse Selts.

Fellin. Felliner Literärische Gesellschaft.

Helsingfors. Suomalaisen Kirjallisunden Seura. — Suomalais-ugrilainen Seura. Société Finno-Ougrienne. — Suomen muinais-muisto-ydhistys. Finska förnminnes-föreningen.

Jaroslaw. Ярославская Губернская Ученая Архивная Комиссія.

Kiew. Императорскій Университетъ Св. Владиміра.

Mitau. Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst. — Geneologische Gesellschaft der Ostseeprovinzen. —

Mitau u. Riga. Lettisch-literärische Gesellschaft.

Perm. Ученая Архивная Комиссія.

Pernau. Pernausche Altertumforschende Gesellschaft.

Reval. Revaler Börsen-Komitee.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands. — Naturforscher-Verein. — Literärisch-praktische Bürgerverbindung.

St. Petersburg. Императорская Академія Наукъ. — Импер. Русское Географическое Общество. — Приамурскій От-

дѣлъ Имп. Русск. Географич. Общества. — Импер. Русское Минералогическое Общество. — Геологическій Комитетъ.

B. Im Auslande.

Aarau. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau.
Altenburg. Geschichts- und Altertumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
Berlin. Verein „Herold".
Bergen. Bergens Museum.
Bremen. Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Breslau. Verein für Geschichte Schlesiens.
Christiania. Föreningen for Norsk-Folkemuseum.
Danzig. Westpreussischer Geschichtsverein.
Dortmund. Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark.
Giessen. Oberhessischer Geschichtsverein.
Görlitz. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Göttingen. Die Universitätsbibliothek Göttingen.
Graz. Historischer Verein für Steiermark.
Greifswald. Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein.
Halle. Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums u. Erhaltung seiner Denkmale.
Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte.
Heidelberg. Historisch-philosophischer Verein.
Jena. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde.
Kiel. Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. — Schleswig-Holsteinisches Museum vaterländischer Altertümer.
Kopenhagen. Société Royale des antiquaires du Nord.
Landsberg a. W. Verein für Geschichte der Neumark.
Lübeck. Verein für Lübeckische Geschichte u. Altertumskunde. — Museum Lübeckischer Kunst- und Kulturgeschichte.
Lund. Lunds Universitet.
Mainz. Verein für Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer.
Nürnberg. Germanisches Nationalmuseum. — Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.

Posen. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.
Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Regensburg. Historischer Verein für Oberpfalz u. Regensburg.
Rostock. Verein für Rostocks Altertümer.
Schwerin. Verein für meklenburgische Geschichte.
Stettin. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.
Stockholm. Kngl. Vitterhets historie och antiquitets Akademien. — Nordiska Museet.
Stuttgart. Die Württembergische Kommission für Landesgeschichte.
Thorn. Coppernicus-Verein für Wissenschaft und Kunst.
Ulm. Verein für Kunst und Altertum in Ulm u. Oberschwaben.
Uppsala. Humanistiska Vetenskaps Samfundet.
Washington. Smithsonian Institution.
Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde.
Zürich. Antiquarische Gesellschaft.

Direktorium der Estl. Lit. Gesellschaft.

Präsident: Direktor **Wilhelm Petersen,** Mag. zool.
Vizepräsident: Oberlehrer **Georg Schnering.**
Sekretär: **Ernst von Samson-Himmelstjerna,** Cand. jur.
Schatzmeister: Konsul **Edgar Hoeppener.**
Konservator des Museums: **Axel von Howen.**
Bibliothekar: Dr. **Th. Kirchhofer.**
Vorsteher des Lesezimmers: Oberlehrer **Alfred Jucum.**

Direktoren der Sektionen:

für Geschichte und Altertumskunde: Ritterschafts-Archivar Dr. **Paul Baron Osten-Sacken.**
zur Erhaltung einheimischer Altertümer: **Alex. Baron Stael von Holstein.**
für Pädagogik und Sprache: Oberlehrer **Carl Seywang.**
„ Literatur und Kunst: Mag. **Alexander Eggers.**
„ Rechtswissenschaft: Cand. jur. **Friedrich Stillmark.**
„ Natur- und Heilkunde: Dir. **Wilh. Petersen.**
„ evangel. Theologie: Pastor **Adalb. Baron Stromberg.**
„ angewandte Mathematik und Technik: Ingenieur **Fritz Holm.**
„ für provinzielle Naturkunde: **Alexis Baron von der Pahlen.**

Museumsabteilung für Kunst: **Günther Zoege von Manteuffel.**

Der Kampf der livländischen Städte um die Vorherrschaft im Hansekontor zu Nowgorod bis 1442.

Von Dr. P. von der Osten-Sacken.

Vortrag, gehalten zur Eröffnungsfeier des neuen Gebäudes der Estländischen Literärischen Gesellschaft, am 3. Dezember 1911.

Das alte Livland verdankt seine Entstehung der letzten Welle der germanischen Rückflut, welche als Folgeerscheinung nach der von Ost nach West gerichteten Hochflut der grossen Völkerwanderung in umgekehrter Richtung, in langsamerem, aber um so zäherem und tiefer greifendem Laufe über slawisch gewordene Lande siegend hinwegbrandete.

Es war die letzte, aber die kühnste Welle. Hinübergeschleudert über die damals noch slawischen Dünenwälder Preussens und über Litauen, schlug sie hinein ein eine fremde, feindliche Welt, an eine Stelle, wo sie wohl den Widerstand kleinerer Volksstämme im ersten Ansturm brechen konnte, darauf aber um ihre Existenz gegen die mit Versandung, Verflachung und Verwachsung drohenden und vordrängenden russischen und litauischen Ufer kämpfen musste.

Dem ersten heroischen Verzweiflungskampfe folgte eine Veränderung der Daseinsbedingungen. Der Deutsche Orden hatte Preussen erobert, und in Verbindung mit ihm fand die livländische Welle den Anschluss an die kräftigeren Wogen des deutschen Muttermeeres, — Livlands Existenz, obgleich es noch harter Daseinskämpfe bedurfte, war sichergestellt.

Der Welle war aber der Weg gewiesen worden, den sie zu nehmen hatte. Immer und überall ist der erste Eroberer der Kaufmann. Seiner Spur folgte im Mittelalter der Missionar, und zum Schutze seines Kirchleins eilte das staatengründende Schwert des Ritters herbei. Dann erst, als langsamer, vor-

sichtiger Nachzügler schmiegt sich, das Ganze zusammenhaltend, der Bauer in den geschaffenen Rahmen.

Aber nach Livland kam er nicht. Er geht mit dem Pfluge über Land, aber scheut zurück vor dem Meere. Und da sich zwischen den livländischen See und das deutsche Muttermeer der unüberwindliche Keil des trennenden litauischen Samaitenlandes zwängte, so blieb nach Livland als gangbarste Strasse nur der Wasserweg. Wenn Livlands deutsche Herren es auch gewollt hätten, den lettischen, livischen oder estnischen Untertan und Bauern deutsch zu machen: es wäre ihnen nie gelungen. Denn nicht durch Ausrottung mit dem Schwert oder Umerziehung durch die Kirche hat der Orden in Preussen die alten Preussen deutsch gemacht, sondern das hat der ins Land langsam nachgezogene deutsche Bauer getan. Er kam aber nicht nach Livland, weil er den Weg nicht fand, und weil das deutsche Muttermeer keine Wellen mehr aus seinem tiefsten Schosse nach Osten warf.

Und das war Livlands grössestes Unglück! Es begann am schwersten zu lasten, am fühlbarsten zu werden, als Livland erst seine selbständige deutsche, und dann auch seine germanische Herrschaft verlor: die Ufer drängten versandend vor, von innen heraus verwuchs der See, und der Stellen werden immer weniger, in denen sich der Glanz deutschen Wesens rein und klar spiegelt.

So war und blieb Livland eine Kolonie, die aus eigenen Mitteln einen ständigen Existenzkampf führen musste. Wenn einerseits Livland durch seine geographische Lage auf eine Vorpostenpolitik hingewiesen war auf ein beständiges Quivive den russischen und litauischen Nachbarn gegenüber, so zog es andererseits aus seiner Lage gewaltige Vorteile: der Kaufmann zieht nur in Länder, wo er für das, was er gibt, auch etwas holen kann.

Das Mittelalter kannte nur wenige gebahnte Strassen, — kaum eine einzige, die des Menschen Kunst aus einem Lande in das andere geführt hätte. Vollends derjenige Kaufmann, der in erne, fremde und unkultivierte Lande zog, musste die von der Natur gebotenen Strassen benutzen, — und das waren die Wasserwege, die Flüsse und Seen. Wenn der Kaufmann Nieder-

deutschlands übers Meer nach Osten zog, um im Lande der Russen seine Waren gegen Felle, Wachs und andere Rohprodukte auszutauschen, zog er die Flüsse hinauf und harrte an bestimmter Stätte der kauf- und tauschlustigen Eingeborenen.

Dem Waldai-Gebirge im Herzen Russlands entspringen drei Ströme und enden in drei verschiedenen Meeren. Nicht weit von einander liegen die Quellen der Wolga, des Dnepr und der Düna, durch welche das Kaspische, das Schwarze und das Baltische Meer in Verbindung stehen. Von dem Waldai-Gebirge strömen auch die Zuflüsse zum Ilmensee, dessen einziger Ausfluss, der Wolchow, seine Wasser durch den Ladogasee und die Newa in den Finnischen Meerbusen der Ostsee ergiesst. — Soweit als möglich fuhr ber Kaufmann im Schiff übers Meer; erst wenn er musste, vertraute er sich und seine Waren fremden Kähnen an einer Umladestelle an und fuhr die Flüsse hinauf, so weit er konnte. Dann suchte er den Weg, der ihn einem neuen geeigneten Flusse zuführte, und fuhr diesen wieder hinunter, — vielleicht mit denselben, zur Überwindung der kurzen Landstrecke auf Räder oder Kufen gestellten Böten. Diese Landstrecke hiess in Russland der „Wolok", — die Stelle, über welche „gezogen" werden musste.

Uralt ist die „grosse Wasserstrasse" durch Newa, Ladogasee, Wolchow, Ilmensee, Dnepr und Schwarzes Meer nach Konstantinopel. Auf dieser Strasse zogen die Wikinger hinunter um dem oströmischen Kaiser als Leibwache zu dienen oder die reichen Küsten zu brandschatzen; von einzelnen Punkten dieser Strasse aus gaben die Normannen, die eigentlichsten Staatengründer des frühen Mittelalters, auch Russland sein erstes staatliches Gebilde um die Mitte des 9. Jahrhunderts und erhielten durch diese Strasse mehr als zwei Jahrhunderte lang die engsten Verbindungen mit dem nordischen Heimatlande aufrecht. Auf dieser Strasse zog der nordische Kaufmann in den Süden, der griechische in den Norden, wobei er den aus dem Osten kommenden Weg des Mohammedaners kreuzte. Wer den Mittelpunkt der Strasse beherrschte, beherrschte auch den Verkehr auf ihr, zog aus der südlichen wie nördlichen Richtung des Handels die Vorteile, und konnte den Handel diesem Vorteil gemäss lenken.

Ein solcher Ort ward Nowgorod am Wolchow und Ilmensee, und an diesem grossen Umschlagsplatz des Handels erhielten der nordische und der südländische Kaufmann die Rohprodukte Russlands zur Ausfuhr; hierher führten sie Erz und Salz, Seidenwaren, Wein und Schmuck ein; — hier fand fast ein Jahrtausend lang, vielleicht noch länger, die grosse Messe des slawischen Ostens statt.

Auf zerbrechlichem, ungelenkem Schiff segelt der deutsche Kaufmann von West nach Ost über die stürmische Ostsee. Er hält sich so nahe wie möglich bei der Küste, klimmt durch die Wellen von Eiland zu Eiland. Da winkt ihm von der öden Insel Gotland ein stattlicher Hafen, beherrscht von einer wundersamen Stadt. Wisby ist es, die Beherrscherin der Ostsee, in ihrem Herzen gelegen und aus ihr Nahrung saugend. Von hier aus weiter geht der Weg nur über das offene Meer: ein Anlegen an die von noch heidnischen Letten, Kuren, Liven und Esten bewohnten Küsten könnte Verderben bringen, und ausserdem sind dem finnländischen Norden vorgelagert Klippen und Riffe, an denen schon manches Schiff gescheitert und unbarmherzig dem Strandraube verfallen ist. Bis zur Mündung der Newa muss gesegelt werden, — und das ist der gefährlichste Teil der Reise, denn häufig genug muss der Kaufmann das Schwert ziehen, um Angriffe beutelustiger Böte heidnischer Inselbewohner von Ösel und Dagö abzuwehren. Da halten es wohl die meisten Kaufleute für geratener, sich mit kleinerem Gewinne zu begnügen und schon in Wisby ihre Waren einem Bürger der Stadt zu verkaufen, der oft genug den Weg nach „grote Naugarden“ gesegelt ist, oder der von den nach Wisby kommenden Russen die russischen Waren erhalten hatte, der die Gefahren und ihre Überwindung auf dieser Reise kennt und dem Geschäftsfreunde aus dem Westen die gewünschten Waren Russlands aus seinem Speicher, wenn auch teurer als an Ort und Stelle, verkaufen kann. Aber auch der Bürger Wisbys konnte daheim die Waren Russlands einhandeln: Russen kamen häufig nach Wisby und verkauften ihre Waren mit grösserem Gewinne, als sie ihn in ihrer Heimat hätten erzielen können. Das Stapelrecht Wisbys wurde schliesslich zur Regel.

Zieht aber ein Wisbyscher Kaufmann — sei es ein Gote oder ein Deutscher: denn beide haben um die Mitte des 12. Jahrhunderts schon gleiches Recht in der Stadt, und deren Rat besteht zur Hälfte aus Deutschen und Goten — nach Nowgorod, so winkt ihm nach langer Reise ein Stückchen Heimat in der Fremde. Denn die russische Handelsmetropole hat „dem gemeinen Kaufmann vom gotländischen Ufer“ einen Platz bei sich in günstiger Lage abgetreten, den der Kaufmann umzäunt und befestigt, auf dem er seine Verkaufsläden, Speicher und Häuser, vor allem aber seine Kirche, geweiht dem heiligen Olaus, erbaut hat. Streng ist das Leben auf diesem „Gotenhofe“ geregelt; nicht des Einzelnen Wille und Vorteil soll herrschen, sondern der Gedanke an das allgemeine Beste. Denn der Kaufmann ist sich dessen wohl bewusst, dass er in der Fremde allein für sich rechtlos wäre, ein Opfer der Willkür der Eingeborenen. Darum schloss er sich schon sehr früh in Gesellschaften, in Genossenschaften zusammen, wählte seine Älterleute, die ihn führten und ihn schützten, für ihn vor dem fremden Gericht verhandelten; denen er darum aber auch zu gehorchen hatte, wollte er anders dieses Schutzes nicht verlustig gehen. Als „gemeiner“, d. h. gemeinsamer Kaufmann vom gotländischen Ufer, als festgeschlossene Körperschaft trat nun der Kaufmann in Nowgorod auf, erwarb den Gotenhof, gab sich seine Gesetze und regelte den Verkehr schon sehr früh durch Verträge mit der russischen Stadt. Auf Grund dieser Verträge kam und ging er, und wurden sie nicht eingehalten, so blieb er fort. Das war aber höchst fühlbar für die Russen: die notwendigen Waren des Westens blieben aus, die eigenen fanden keinen Absatz; denn der russische Verkehr nach Wisby war an und für sich bedeutend geringer, als der gotländische nach Nowgorod, und konnte zudem durch ein Handelsverbot in Wisby selbst ebenfalls unterbunden werden.

So ward Wisby das westliche Gegenstück von Nowgorod. Beherrschte dieses den Handel in Russland, so jenes — den der Ostsee und wurde daher zur reichsten und prächtigsten Stadt des Nordens. Das gotische Volkslied singt von ihr:

In Gotland man Gold nach Liespfunden wog,
Beim Spielen brauchte man edelste Steine,

Von goldener Spindel der Faden flog,
Aus silbernem Troge frassen die Schweine.

Aber auch Wisby spürte die grosse Rückflut, die aus Deutschland von West nach Ost zog. Grosse Männer Niederdeutschlands, allen voran Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär, verstanden es, in ihren ehemals wendisch-slawischen Landen ein reges Städteleben zu schaffen, das mit immer grösserer Energie am Handel nach Osten teilnahm. Deutsche Kaufleute aus dem 1158 eigentlich erst begründeten Lübeck hatten bald darnach von Wisby aus neue Kaufmannswege versucht: an der Mündung der Düna trieben sie mit den Anwohnern Handel und segelten den schon lange als Strasse bekannten Strom auch hinauf. So ward Livland „aufgesegelt"; der Handel hierher wurde immer häufiger betrieben, und bald folgte der Spur der Kaufleute der Missionar und später der Ritter.

Aber auch im Wisbyschen Handel nach Nowgorod hatte sich ein bedeutsamer Umschwung vollzogen. Entsprechend der immer grösseren Bedeutung, welche die deutschen Kaufleute, vor allem Lübecker, in Wisby gewannen, trat neben den Gotenhof in Nowgorod noch im 12. Jahrhundert der Deutsche Hof, der mit seiner Kirche St. Peter geweiht war und gleichberechtigt neben dem Gotenhofe bestand!

Also auch hier in Nowgorod, wohin deutsches Leben seine letzten Fühler ausstreckte, ist der grosse wirtschaftliche Aufschwung unverkennbar, den das politisch um diese Zeit schon niedergehende Deutschland genommen hatte.

Eine Koinzidenz von Tatsachen ist zu einer schönen Parallele benutzt worden: „1201 erstand das erste Seezeichen, von dem uns an der Ostsee-Küste Kunde wird: am Strande Schonens wies es dem Schiffer den Weg vom Sunde und zum Sunde, der Lebensader der Ostseeländer. . . Im selben Jahre begann am Strande der Düna Riga zu erstehen, ein Leuchtturm deutscher Kultur, dessen Strahlen weit in das flache Land des Ostens hineinleuchten sollten" [1]).

---

[1]) Stavenhagen, Die Anfänge des Livländischen Städtebundes innerhalb der deutschen Hanse, und seine Teilnahme an der Kölner Konföderation. — Baltische Monatschrift 1901, Bd. 52., S. 43.

Mit der Begründung Livlands war den bisher heidnischen Küsten der Schrecken für den Kaufmann genommen. Neben Riga entstanden in schneller Folge Dorpat und Reval und alle die kleineren Städte. Ungehindert konnte der Kaufmann, dem die Begründung der Kolonie das Meiste zu verdanken hatte, sich auf dem Wege von Wisby nach der Newa erholen, konnte das neue Handelsgebiet aufsuchen und von hier aus neue Wege nach Russland und Nowgorod suchen: er hatte nun in den livländischen Städten die Stützpunkte, von denen aus der Handel in das ganze weite russische Hinterland dringen konnte. Durch den Deutschen Orden wurde auch Preussen sehr bald nach der Begründung Livlands dem Eindringen deutscher Kultur geöffnet, — und nun konnte der Kaufmann aus dem Westen an der Küste entlang segeln, ohne Wisby anlaufen zu müssen.

Durch die Unterwerfung Preussens und Livlands unter deutsche Herrschaft erhielt der Kaufmann neue Verkehrsstrassen, oder konnte die alten gefahrloser und häufiger befahren, als bisher. Das ganze Weichsel- und Memelgebiet stand ihm offen, ebenso die Dünafahrt. Die Narowa hinauf durch den Peipussee führte der Weg nach Pleskau, dem „jüngeren", weil geringeren Bruder Nowgorods; und diese beiden Städte verband ein schon alter Handelsweg, der von Pleskau aus durch die Welikaja, Tscherecha, über Land bis zur Use, diese hinunter in den Schelonj und den Ilmensee ging [1]). Dieser später sehr häufig benutzte Weg ermöglichte dem Kaufmann auch den Winterbesuch Nowgorods: vom eisfreien Hafen Revals fuhr er mit seinen Waren nach Narwa oder Dorpat und von dort auf dem Schlittenwege nach Nowgorod.

Die aus dem russischen Hinterlande an die Ostsee führenden Strassen beherrschte nun Livland, resp. das dänische Estland, das jedoch ganz in den Bannkreis deutschen Lebens hineingehörte und meist mit dem Ordenslande Hand in Hand ging, weil das durch die Gemeinsamkeit der Jnteressen bedingt

[1]) Vgl. P. v. d. Osten-Sacken, Der Hansehandel mit Pleskau bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts. In: Beiträge zur russischen Geschichte, Theod. Schiemann zum 60. Geburtstage von Freunden und Schülern dargebracht und hrsg. von Otto Hötzsch. Berlin 1907, S. 37 f.

wurde. Das dänische Reval war von vornherein eine deutsche Stadt, erwachsen und besiedelt durch den gemeinen deutschen Kaufmann.

Der Handel nach Osten hatte eine Umwälzung erfahren. Nicht nur neue Wege konnte er einschlagen, sondern die livländischen Städte waren auch geeignet, im Handel nach Russland Wisbys bisherige leitende Rolle zu übernehmen. Und sie waren dazu geeigneter, als Wisby. Wie es später oft vorgekommen ist, konnten sie bei den Verwicklungen ihrer Landesherren mit den östlichen Nachbarn, mit Nowgorod und Pleskau, nicht nur vermittelnd eingreifen, sondern auch rechtzeitig den Kaufmann vor der Fahrt in die Fremde warnen, denn die russischen Städterepubliken setzten, trotz aller entgegenstehenden Verträge: dass der deutsche Kaufmann bei Krieg der Landesherren freien Weg haben und als neutral behandelt werden müsse, — die Kaufleute, deren sie habhaft werden konnten, mit ihren Gütern gefangen; und ebenso hielt man es in Livland mit den dort anwesenden russischen Kaufleuten. — Ferner war für Wisby der alte Wasserweg nur im Sommer befahrbar gewesen; die sehr bald über die livländischen Städte gehende Winterreise von Reval aus über Narwa, oder von Dorpat aus über Pleskau nach Nowgorod konnte Wisby ganz und garnicht kontrollieren und lenken. Aber auch die Russen hatten in den livländischen Städten für ihren immer mehr abflauenden Eigenhandel übers Meer nach Wisby in der Landfahrt nach Livland einen weit besseren und bequemeren Ersatz gefunden.

Noch ein anderes Moment kam hinzu. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde auch Finnland von den Schweden unterworfen, und nun begannen die jahrhundertelangen Kämpfe der Schweden mit den Russen um die Newa und ihre Mündung, — Kämpfe, die erst unter Peter dem Grossen durch den Abschluss des den Nordischen Krieg beendenden Nystädter Friedens 1721 ihr Ende fanden und zugunsten Russlands entschieden wurden. Häufig genug war durch die ständigen, schwedisch-russischen Grenzstreitigkeiten die Fahrt durch die Newa gefährdet, zeitweise ganz gesperrt. Wenn in solch einer Zeit Livland und Nowgorod sich in Frieden befanden,

so wählten die Kaufleute natürlich die sichere Landfahrt, die von Reval oder Dorpat ausging. Den Vorteil davon hatten die livländischen Städte.

So wies allein schon die geographische Lage den livländischen Städten im Handel nach Osten den Vorrang vor Wisby zu. Dass aber noch zwei Jahrhunderte vergingen, ehe die livländischen Städte diese von der Natur ihnen zugewiesene Stellung errangen, hat seine besonderen Gründe gehabt.

Ein Grundzug des Mittelalters ist seine konservative Gesinnung. Vor allem der niederdeutsche Kaufmann zeichnete sich dadurch aus. Fest hielt er an der alten, vorgefundenen Organisation des Handels, jeder Neuerung war er abhold, und wenn er sich doch zu einer solchen bekennen musste, so kleidete er sie häufig genug in das Gewand alten Herkommens, stellte sie als die Auffrischung eines alten, in Vergessenheit geratenen Gesetzes hin. Als das immer mächtiger werdende Lübeck um 1293 dem alten Wisby den Rang in der Leitung des Nowgoroder Kaufhofes streitig machte und im Bunde mit seinen wendischen Schwesterstädten verlangte, dass der Rechtszug aus dem Hofe zu Nowgorod nicht mehr wie bisher an den Rat von Wisby, sondern an den von Lübeck zu gehen habe, weist das von Rostock an die übrigen Städte versandte Formular zur Konsenserklärung den charakteristischen Satz auf: „ . . . dass wir den Bürgern Lübecks in demjenigen Rechte, welches sie selbst und wir und die gemeinen Kaufleute im Hofe zu Nowgorod bis hierzu genützt und gebraucht haben, beistehen und behülflich sein werden, — nämlich dass, wenn ein Kaufmann auf diesem Hof sich in seinem Rechte verletzt glaubt oder fühlt, er zur Wiedererlangung seines Rechtes sich an keinen anderen Ort wenden und damit Zuflucht suchen soll, als an Lübeck". Diese grundlegende Neuerung, zu der die Zustimmung der Städte erbeten werden soll, wird also als bis hierzu schon gebräuchlich hingestellt [1]).

Dieser Konservativismus hinderte den Kaufmann, sich von der alten Leitung Wisbys loszusagen und liess ihn noch

[1]) Koppmann, Akten und Rezesse der Hansetage I, 66. (Zitiert weiterhin KHR. I ff.).

lange auf dem alten Wege fahren; er hinderte aber auch die livländischen Städte, energischer einzugreifen. Es hätte ihnen auch nichts genützt. Denn das ganze 13. Jahrhundert hindurch waren sie noch zu klein und zu unbedeutend, um in dem Handelsleben der Ostsee massgebenden Einfluss erlangen zu können. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts hatte Livland eigentlich noch um seine Existenz zu ringen; der grosse Estenaufstand im Jahre 1343 zeigte deutlich genug, wie oberflächlich die Herrschaft des deutschen Elementes sich über Livland gelegt hatte. Und hinzu kamen noch die beständigen Kämpfe mit den Nachbarn, bis endlich diese das Schwert des livländischen Ordensritters, der bischöflichen und dänischen Vasallen und der Bürger in gehörigem Masse zu respektieren gelernt hatten. Der Handel ist eine Friedensbeschäftigung; wie sollten die livländischen Städte in dem ständigen Kriegszustand des 13. und teilweise des 14. Jahrhunderts zur Blüte gelangen und Ansprüche erheben? Einen durch Grosskaufleute betriebenen Eigenhandel, Eigenrhederei u. s. w. hatten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die livländischen Städte wohl kaum; sie waren daher vollkommen abhängig von der Vermittlertätigkeit der wendischen Städte, vor allem Lübecks. Und auch später, noch im 15. Jahrhundert, konnte sich Livland für seinen Handel über See nach Westen nicht von dieser Vermittelung befreien, obgleich es nach Russland hin, seinem grossen Hinterlande, schon völlig freie Hand hatte und den Handel beherrschte [1]).

Noch ein anderes Moment aber hinderte die livländischen Städte, ihre natürlichen Vorteile im Handel mit dem Osten zu einer Leitung dieses Handels auszugestalten. In die Herrschaft über Livland musste sich der Orden mit den Begründern der Kolonie, den Bischöfen, teilen. Riga kämpfte um seine Selbständigkeit, Dorpat war bischöflich, Reval erst dänisch, dann Ordensstadt. So fehlte den drei Vororten Livlands die Basis, die z. B. die preussischen Städte zu einer festen Verbindung

[1]) Daenell, Blütezeit der deutschen Hanse. Berlin 1905. Bd. I, 55, II, 151 f.

untereinander besassen: die gleichen Beziehungen zu einer festen, gemeinsamen Landesherrschaft. In der Theorie war der Orden in Livland den Bischöfen untertan; in der Praxis war er die Vormacht und kämpfte mit den widerstrebenden anderen Machtfaktoren Livlands um den Einheitsstaat. Seinen Hauptkampf hatte er mit Riga zu führen. Der 1217 begonnene und erst 1330 mit der Unterwerfung der Stadt beendete Krieg „war für die Entwicklung des Städtewesens in Livland entscheidend; denn er hatte im Grunde die Frage zu beantworten, ob in Livland in erster Linie städtische oder territoriale Prinzipien massgebend seien, ob hier eine politische Handelsherrschaft der Städte das Binnenland, oder eine auf das Binnenland gegründete Territorialherrschaft auch die Städte beherrschen sollte“ [1]). Aus der livländischen Konföderation der Mächte des Ordens, der Bischöfe und der Städte erwuchs aber nicht der Einheitsstaat: der Orden war zu schwach, das ersehnte einheitliche Staatswesen so zu begründen, wie es ihm in Preussen gelungen war. Die preussischen Städte hatten eine allen gemeinsame Politik nach nur zwei Richtungen: ihr Verhältnis zur gemeinsamen Landesherrschaft und ihr Verhältnis zur Hanse. In Livland war das anders: die verschiedenen Landesherrschaften erschwerten nur zu oft die Gemeinsamkeit zustimmenden oder ablehnenden Verhaltens der Städte zur Hanse.

So blieb Wisby der Sitz der Vertretung des gemeinen deutschen Kaufmanns in der Ostsee. Die Vertretung verhandelte für den Kaufmann, erneuerte mit Nowgorod im Frühjahr 1199 einen alten Frieden [2]), erwarb 1211 im April von Bischof Albert von Livland ein Privileg für den zollfreien Handel nach der Düna und den anderen Häfen Livlands [3]), durch welches nicht nur der Handel nach und in Livland seine erste Rege-

---

[1]) Stavenhagen, Die Anfänge des livländischen Städtebundes innerhalb der deutschen Hanse und seine Teilnahme an der Kölner Konföderation. — Baltische Monatsschrift 1901, Bd. 52, S. 49.

[2]) Hansisches Urkundenbuch [zit. HUB.] Bd. I, 50.

[3]) HUB. I, 88.; vgl. Hans. Geschichtsblätter 1872, S. 56.

lung erhielt, sondern das auch zugleich dem gotländischen Kaufmann den Dank aussprach für seine Beihilfe bei der Begründung der Kolonie. Riga übernahm sein Stadtrecht aus Gotland uud teilte es wohl schon im 13. Jahrhundert Dorpat mit [1]). Im ursprünglich dänischen Estland begann um 1227 unter der bis 1238 dauernden Herrschaft des Schwertbrüderordens eine städtische Ansiedlung in Reval zu entstehen [2]), und 1231 hatte der Orden in Jerwen 200 gotländische Kaufleute belehnt [3]). Der gemeine deutsche Kaufmann schloss auch für Livland die Handelsverträge mit dem russischen Hinterlande der Düna, — er war neben Bischöfen und Orden die dritte Herrschaft in Livland, ohne welche auch die beiden ersten nicht auskommen konnten. Fast bis zum Ende des 13. Jahrhunders dauerte diese Herrschaft, und nicht das erstarkende Livland oder dessen Städte emanzipierten sich, sondern in langsamem Vordringen entrang eine neue Macht dem alten Wisby das Szepter über die Ostsee, — eine Macht, deren Stimme schon nach wenigen Jahrzehnten gebietend von Flandern bis Nowgorod erschallen sollte. Das waren die niederdeutschen Städte und ihr Bund, die deutsche Hanse.

Die Organisation, die sich der gemeine deutsche Kaufmann in Wisby geschaffen hatte, war gewissermassen Selbsthilfe. Der Kaufmann war Bürger einer Stadt, aber wenn er aus ihr fortzog und in der Fremde seine Nahrung suchte, stand er unter dem Schutze und den Gesetzen der Vertretung in Wisby. Mit dem Erstarken der Städte konnten diese aber auch tätig in die Regelung des Handels eingreifen, konnten für ihren Kaufmann mit fremden Mächten gesonderte Verträge schliessen und sich so neben oder auch gegen die Vertretung in Wisby stellen. Die Gemeinsamkeit der inneren und äusseren Interessen der Städte eines Landes bewirkte einen Zusammenschluss dieser Städte, es entstanden feste Städte-

---

[1]) Stavenhagen, Anfänge, S. 47.

[2]) Arbusow, Grundriß der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. 3. Aufl. Riga 1908. S. 32.

[3]) a. a. o., S. 34.

gruppen, mit denen der gemeine deutsche Kaufmann, aber auch dessen Feinde zu rechnen hatten.

Lübeck wurde durch seine rechtliche und geographische Lage bald der Vorort dieser Städtegruppen. Die selbständige Erwerbung verschiedenartiger Handels- und Verkehrsprivilegien in den nordischen Reichen sicherte seiner unternehmenden Kaufmannschaft den Weg, und gleich nach der Eroberung Estlands durch König Waldemar II. von Dänemark erwarb sich Lübeck 1220 ein wichtiges Strandrechtsprivileg für das ganze dänische Reich [1]). Wenn auch Lübeck 1284 noch die livländischen Städte „abgelegene" nennt [2]), so ist doch auch hier der wachsende Einfluss Lübecks und das Zurückgehen Wisbys deutlich zu merken. 1238 verbessert Riga sein gotländisches Recht nach dem hamburgisch-lübischen [3]), und 1248 bestätigt König Erich IV. von Dänemark die Freiheiten Revals und gewährt ihm die Annahme lübischen Rechtes [4]). Immer mehr breitet sich dieses als Zeichen für die wachsende Bedeutung der Stadt aus: 1253 und 1256 nimmt Erzbischof Albert II. von Livland den Kaufmann in seinen und den päpstlichen Schutz, und zwar charakteristischer Weise den Kaufmann, der zwischen Lübeck und Gotland und der Düna und an den Küsten von Livland und Estland fährt [5]). Ende Juni 1259 schreibt Reval geradezu rührend an Lübeck, dessen Kaufleute in Nowgorod Schaden erlitten hatten: dass es sich in keinen Dingen und so auch nicht bei denjenigen Schritten, die Lübeck für den gemeinen Kaufmann unternehmen will, von Lübeck trennen, sondern treu zu ihm stehen werde, „weil wir gegenseitig zusammenhalten müssen, wie die zwei Arme des Gekreuzigten" [6]).

---

[1]) HUB. I, 148.

[2]) KHR. I, 29: ut littere mittantur in Rigam et omnes illas remotas civitates.

[3]) Stavenhagen, Anfänge S. 47.

[4]) HUB. I, 362.

[5]) Livländisches Urkundenbuch [LUB.] I, 251 und 291.

[6]) HUB. I, 527. LUB. I, 215, Reg. 243 zu 1250. Bruiningk, Livländische Rückschau. Dorpat 1878. S. 21, zu 1274.

Es war ein wichtiger Schritt, den Lübeck unternahm: es setzte seinen Einfluss zum ersten Male im Hofe zu Nowgorod durch und hatte sich dazu vorher die Anerkennung Revals und wohl auch der übrigen livländischen Städte verschafft. Denn am 12. August 1259 wurde der Handelsvertrag mit Nowgorod erneuert, und zwar durch den deutschen Boten Sivert, den lübischen Dietrich und den gotischen Holste [1]). Der erste und der letzte waren Boten des „gemeinen deutschen Kaufmanns zu Wisby auf Gotland"; mitten in sie hinein hatte sich der Lübecker, gemäss der Bedeutung seiner Stadt, gedrängt, und diese Bedeutung hatte die alte Organisation des Kaufmanns anerkennen müssen.

Die Durchführung einer Handelssperre gegen Nowgorod gelingt dem livländischen Ordensmeister nur, weil er Lübeck und den gemeinen deutschen Kaufmann darum ersucht hat [2]). Wohl erteilen noch 1287 die „Kaufleute aller Städte, die Gotland besuchen," Vorschriften, wie die Städte sich zum Handel mit Strandgut zu verhalten haben, aber dieser Beschluss hat eigentlich keine allgemeine, statutenmässige Bedeutung, sondern war speziell gegen Reval, das sich nicht fügen wollte, gerichtet [3]), denn auch bei diesen Verhandlungen scheint Lübeck im Vordergrunde zu stehen [4]), wie es schon 1285 bei den Verhandlungen der wendischen Städte mit Norwegen auch Riga und Wisby vertreten hatte [5]).

Wenn nun die livländischen Städte ihre natürlichen Vorteile im Handel nach Osten zu einer Leitung dieses Handels ausgestalten wollten, so hatten sie es nicht mehr mit dem gemeinen deutschen Kaufmann, sondern mit den nach Nowgorod handelnden Städten zu tun, in erster Linie mit deren Haupte

---

[1]) HUB. I, 532.

[2]) HUB. I, 655.

[3]) Vgl. HUB. I, 1012, 1018, 1020, 1023, 1024. — Stavenhagen, Anfänge, S. 45.

[4]) HUB. I, 1025.

[5]) KHR. I, 37.

Lübeck. Die kaufmännischen Hansen, die Genossenschaften der Kaufleute, hatten sich zu den Städtehansen entwickelt, und diese schlossen sich im 14. Jahrhundert zu der grossen deutschen Hanse unter Lübecks Führung zusammen.

Schon früh zeigte Livland die Absicht, den russischen Handel an sich zu ziehen. Das konnte aber nur geschehen, wenn Livland entweder die Leitung des Nowgoroder Hofes erlangte, oder wenn es sich selbst zum russischen Markte machte, der Hof in Nowgorod aber aufgehoben wurde. 1278 war von Livland der Wunsch ausgesprochen worden, dass die Nowgorodfahrt, wie überhaupt aller Handel mit den Russen durch Lübeck und den deutschen Kaufmann verboten werde. Das geschah, und am 4. Februar 1279 bedankten sich dafür der Erzbischof von Riga, der Ordensmeister und der Vogt von Reval; in einer später besiegelten, aber von dem gleichen Tage datierten Urkunde auch die Bischöfe von Oesel und Dorpat bei Lübeck und dem Kaufmann dafür. In diesen beiden, aus Riga datierten Urkunden ist noch nichts von einer Mitwirkung der Städte, speziell Rigas, zu bemerken. Durch das von den Städten und dem Kaufmann erlassene Verbot wurde aber auch der Handel mit den nach den livländischen Städten kommenden Russen verboten, und das war garnicht nach dem Sinne dieser Städte, vor allem Rigas. Daher wurde den schon erwähnten Danksagungsurkunden die freundliche Einladung beigefügt, den Handel nach Livland auf Grund der alten Privilegien fortzusetzen. Und wohl vom gleichen Tage muss eine andere Urkunde datiert werden, die von denselben livländischen Herren, aber auch von der Stadt Riga an den gemeinen Kaufmann gerichtet ist, in welcher der Vorschlag gemacht wird: der Kaufmann möge wegen der Unsicherheit des Handels in Litauen und Nowgorod den Markt dieses Handels aus Russland nach Livland oder Estland an einen vom Kaufmann zu bestimmenden Ort verlegen. Das allgemeine Verbot des Handels mit den Russen war immer ein zweischneidiges Schwert der Hansepolitik, denn beide Seiten litten darunter. Den jungen livländischen Städten aber musste ein solches allgemeines Verbot besonders fühbar werden, — daher der Wunsch, den russi-

schen Stapel nach Livland zu verlegen [1]). Charakteristisch genug ist, dass diese Dankesurkunde der livländischen Herren eine lübische Aufschrift des 15. Jahrhunderts trägt, in dessen erster Hälfte der Kampf um die Vorherrschaft im Kontor zu Nowgorod in vollstem Gange war: „Dieser Brief bezeugt und weist wohl nach, dass die livländischen Städte allein nicht die Macht haben, die nowgorodische Reise zu schliessen." — Im 15. Jahrhundert wusste man eben nicht mehr, dass bei diesem Verbot der Nowgorodfahrt die livländischen Städte nicht nur unbeteiligt, sondern direkt benachteiligt waren, — dass gerade Riga es war, das irgend einen Weg zur Offenhaltung des Handels mit den Russen suchte und ihn in der Verlegung des Stapels nach Livland gefunden zu haben glaubte.

Wie die Sache ablief, ist uns nicht bekannt, der russische Stapel wurde jedenfalls nicht nach Livland verlegt. Eines muss aber dabei dem Kaufmann wie den livländischen Städten und Lübeck klar geworden sein: dass eine Abhängigkeit des Handels von Krieg oder Frieden der Landesherren für beide Teile, für den gemeinen deutschen Kaufmann und Lübeck, wie für die livländischen Städte, nicht von Vorteil sein konnte. Was Nowgorod anbetraf, schlossen sich Lübeck und Wisby schon im nächsten Jahre, 1280, zum Schutze der Fahrt dorthin auf 10 Jahre zusammen [2]), und nach 2 Jahren trat das immer mehr erstarkende und am Handel nach Nowgorod sehr beteiligte Riga als Haupt der livländischen Städte diesem

---

[1]) Vgl. HUB. I, 816, 821, 827, 828, woselbst die Hinweise auf andere Datierungen im LUB. und Lübischen UB., sowie KHR. I, S. 7, und n. 10., gegeben sind. Aber auch die Datierung im HUB. ist wohl nicht richtig: n. 816 muß wegen der dort genannten Personen, vor aliem Eylards von Oberg, gleichzeitig oder, besser noch, gleich n a c h n. 828 gesetzt werden; jedenfalls vor 1279 März 5.: Vgl. Arbusow, Grundriß, S. 45, — und wahrscheinlich wohl in die Zeit der Besiegelung von n. 828 durch die Bischöfe von Dorpat und Ösel. — Ob das Verbot der Nowgorodfahrt, KHR. I, 10 überhaupt hierher zu setzen ist? Es spricht ja n u r von der Nowgorodfahrt; vgl. HUB. I, 816, wo doch hauptsächlich von Litauen die Rede ist.

[2]) LUB. VI, 3046.

Bündnis bei, an welchem auch Reval partizipierte [1]). Eine Anerkennung dieser hervorragenden Stellung nicht nur Rigas, sondern auch der livländischen Städte überhaupt im Handel nach Osten finden wir darin, dass 1291 September 1 der gemeine deutsche Kaufmann in Gotland die Bürger von Lübeck, Wisby und Riga zu einer Gesandtschaft nach Nowgorod bevollmächtigte [2]). Im Winter 1291—92 wurde diese Gesandtschaftsreise ausgeführt, und den Bericht über den ungünstigen Ausgang ihrer Sendung schrieben die Boten 1292 März 26 in Dorpat [3]). Das beweist uns, dass auch diese Botschaft schon denselben Weg gezogen ist, den fast alle hansischen Boten und Unterhändler nach Nowgorod gefahren sind: von Dorpat aus, und nach Dorpat wieder zurück. Durch seine nahe Verbindung mit Pleskau, das als jüngerer Bruder Nowgorods über die Vorgänge in dieser Stadt immer gut unterrichtet war, war Dorpat in der Lage, die besten und frischesten Nachrichten aus Nowgorod zu haben. Aber nicht nur das.

Von allen Landesherren Livlands konnte der Bischof von Dorpat allein schon wegen der Lage seiner Stadt und seines Gebietes der Hanse und deren Intentionen am wenigsten Schwierigkeiten in den Weg legen. Ferner aber bildete das Stift Dorpat einen Staat im Staate, und die Hauptstadt dieses Staats konnte frei von den Beeinflussungen der grossen Herren Livlands, des Erzbischofs und des Ordens, den Interessen der Hanse und des Kaufmanns im Osten eine ungeteiltere Aufmerksamkeit widmen, als es Reval oder Riga möglich war [4]).

Revals Lage und Stellung war ganz anders. Wenn Riga den Eingang in die Düna und die Ausfuhr aus dem ganzen Dünagebiet beherrschte, sehr bald den Handel mit Smolensk und Polozk monopolisiert hatte und allen von Lübeck und anderen Städten ausgehenden Widerpruch gegen seinen Eigen-

[1]) Stavenhagen, Anfänge, S. 48. — LUB. I, 481 und 598; vgl. HUB. I, 932.

[2]) LUB. I, 542.

[3]) HUB. I, 1093.

[4]) Vgl. v. d. Osten-Sacken, Der Hansehandel mit Pleskau bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. In: Beiträge zur russischen Geschichte, Berlin 1907. S. 41.

nutz kräftig und erfolgreich zurückwies; und wenn Dorpat ein ähnliches Verhältnis Pleskau gegenüber durchzusetzen und zu bewahren verstand, — so fehlte Reval der Fluss, durch welchen es das Hinterland beherrschen konnte, und es fehlte eigentlich dieses Hinterland selbst. Es war fast ganz angewiesen auf den Seeverkehr und nutzte seine exponierte Lage, um zu Stockholm und den finnischen Plätzen in ein ähnliches Verhältnis im kleinen zu gelangen, wie es in der Blütezeit der Hanse zwischen Lübeck und der Ostsee überhaupt bestand [1]). Aber es war auch gleichzeitig Dorpats Hafen, und damit auch der Hafen Pleskaus. [2]) Partizipierte es somit indirekt am Handel nach Russland, so hatte es auch einen mindestens ebenso grossen direkten Handel nach Nowgorod aufzuweisen. Nicht nur auf dem alten Wasserwege durch die Newa. — vor allem durch die Luga und über Narwa, von dort aus übers Land. — Das Handelsverhältnis Revals zu Narwa ist noch durchaus ungeklärt. Narwa ist nie Hansestadt gewesen, wollte es aber sehr gerne werden. Reval war energisch dagegen, denn solange Narwa, das für den russischen Handel ungleich günstiger gelegen war, als Reval, ausserhalb der Hanse blieb, konnte Reval dort herrschen, konnte als Hansestadt den Verkehr der Kaufleute dort überwachen. Wurde aber Narwa Glied der Hanse, so wäre es mit der Vorherrschaft Revals zu Ende gewesen. — Reval sah in seinen Mauern vor allem viele Russen. Denn wenn der Nowgoroder seine Waren selbst nach Livland bringen wollte, um sie dort mit grösserem Vorteile zu verhandeln, als in der Heimatstadt möglich gewesen wäre, so konnte er nach Riga nur durch Pleskausches oder durch litauisches Gebiet, nach Dorpat nur durch Pleskau, aber nach Reval war er bis zur Grenze des Ordenslandes im Gebiete seiner eigenen Stadt. Der Handel der Nowgoroder nach Riga wurde bald sehr gering; in Dorpat war er abhängig von der Stimmung der Pleskauer zu Nowgorod oder zu dem Bischof von Dorpat, und Pleskau hatte es sehr bald heraus, dass es vorteilhafter sei, den Now-

---

[1]) Daenell, Blütezeit, I, 101.

[2]) Vgl. v. d. Osten-Sacken, Hansehandel in Pleskau, S. 32. — Hausmann, Der Hof zu St. Peter, S. 203.

goroder Handel zu vermitteln, als ihn als Durchgangsverkehr zu gestatten [1]). Daher zogen, bei dem beständig ungeklärten Verhältnis zwischen dem Stift Dorpat und Pleskau und bei dem häufig wenig geschwisterlichen Verhältnis, das Pleskau dem „älteren“ Bruder zu zeigen beliebte, die Nowgoroder es vor, lieber über die in der Mitte des 13. Jahrhunderts festgelegte Ordensgrenze [2]), d. h. die Narowa zu gehen und unter dem sicheren Geleit des Ordens nach Reval zu kommen, das diesen Besuch sehr zu schätzen wusste [3]).

So waren unter den livländischen Städten in erster Linie Dorpat und Reval zur Leitung des Handels nach Osten berufen. Aber Riga blieb immer die erste und älteste Stadt in Livland, und in allen übrigen hansischen Angelegenheiten war es führend. Mit Recht bekannten die jüngeren Schwesterstädte: Gi sint unse oldesten! [4]), und anfangs tritt Riga auch im Kampf um die Vorherrschaft über das Nowgoroder Kontor führend hervor. Wir sahen, dass 1291/92 Boten aus Lübeck, Wisby und Riga in Nowgorod unterhandelten. 1293 beansprucht Lübeck mit Erfolg das bisher Wisby zustehende Recht der Appellationsinstanz in Rechtssachen des Nowgoroder Hofes [5]). Reval stimmte sofort zu [6]), Riga jedoch nicht, da, wie es scheint, Wisby durch einen Boten hier Stimmung gegen Lübeck gemacht hatte. Riga schob seine Zustimmung dazu, dass das Siegel des gemeinen deutschen Kaufmanns und der Appellationszug aus Nowgorod auf Lübeck übergehen sollte, solange auf, bis ein gemeinsamer Beschluss aller Städte und des Kaufmanns vorliegen werde [7]). Um diese Zeit entstand die jüngere Skra von Nowgorod, und in der in Riga liegenden, offenbar dort vom Rat offiziell benutzten Handschrift ist am Schluss der Satz ausradiert, der über den Rechtszug von Nowgorod

---

[1]) Vgl. v. d. Osten-Sacken, Hansehandel in Pleskau, S. 46.

[2]) Vgl. desselben, Der erste Kampf d. Deutschen Ordens mit den Russen. Mitteilungen a. d. livl. Geschichte, Bd. XX, S. 124.

[3]) Vgl. Ropp, HR. [zitiert RHR.] II, 602, § 6.

[4]) Stadenhagen, Anfänge, S. 44.

[5]) KHR. I, 66.

[6]) KHR. I, 68, § 24.

[7]) KHR. I, 71.

nach Lübeck handelte. Bald aber gab Riga nach und sprach über das Ausradieren des Artikels sein Bedauern aus [1]). Wisby protestierte noch lange gegen diese Neuordnung der Appellation, — aber erfolglos.

Rigas Aufmerksamkeit wurde 1297—1330 durch seinen Kampf mit dem Orden von den handelspolitischen Interessen mehr oder weniger abgelenkt, und sein Eigenhandel mit Nowgorod hörte in dieser Zeit wohl fast ganz auf. Umsomehr blühte der Handel in Dorpat und Reval. Diesen brachte der Krieg zwischen den Schweden und Russen, die Erbauung von Schloss Wiborg 1295 und die nun erschwerte Fahrt nach Nowgorod [2]), auf dem alten Wasserwege den Vorteil ein, dass nun noch mehr Kaufleute den Weg über Reval oder Dorpat nach Nowgorod vorzogen, oder in den livländischen Städten blieben, obgleich Lübeck und Wisby durch ihre an den König von Schweden gesandten Boten auch den alten Wasserweg frei zu halten bestrebt waren. Auch Nowgorod selbst bat Lübeck, sich beim Könige wegen der Behinderung der Fahrt durch die Newa und wegen der Erbauung von Wiborg zu verwenden [3]). Erst 1312 erhielten Lübeck und der Kaufmann vom Könige die Zusicherung freier Fahrt durch die Newa nach Nowgorod, Befreiung vom Strandrecht und a. [4]), nachdem schon 1300 eine Gesandtschaft, bestehend aus je einem Boten aus Lübeck, Wisby und Riga, in Nowgorod unterhandelt [5]), und Schadenersatz für dem Kaufmann zugefügte Schäden verlangt hatte [6]).

1331 kam es in Nowgorod zwischen dem Kaufmann und den Russen zu grossem Zwist und Streit. Der Kaufmann berichtete darüber sehr eingehend an Riga und bittet es, „dat gi proven, wo wi bi rechte sin to Nogarden mit den Ruscen [7])." Erst 1338 kam es zu Verhandlungen mit den Nowgorodern, und zwar in Dorpat vor dem Bischof von Dorpat,

---

[1]) Hausmann, St. Peters Hof, 258 f. — KHR. I, 72.
[2]) HUB. I, 1174.
[3]) HUB. I, 1345.
[4]) HUB. II, 217.
[5]) HUB. I, 1353.
[6]) HUB. III, S. 424.
[7]) HUB. II, 505.

dem Gesandten des Ordensmeisters und vor Vasallen des Bischofs von Dorpat. Die livländischen Städte werden nicht genannt, wohl aber verhandeln zwei Boten von „Übersee", d. h. der überseeischen Städte, und zwar Markwart von Kosfelde aus Lübeck und Wennemar von Essen aus Wisby. Aus den Bestimmungen ist wichtig, dass bei Krieg der Nowgoroder mit dem Könige von Schweden oder den livländischen Landesherren, die einzeln aufgezählt werden, der Kaufmann als neutral behandelt werden und einen freien Weg haben solle [1]). Der eigentliche Abschluss der Verhandlungen fand aber in Nowgorod als Erneuerung des alten Vertrages statt, woraufhin die nach Dorpat zurückgekehrten Boten Riga ersuchen, das so gründlich eingehaltene Verbot des Handelsverkehrs nach Nowgorod wieder aufzuheben. Ganz ohne Mitwirkung Rigas ist auch die Gesandtschaft selbst nicht verlaufen, es hatte den überseeischen Boten einen russischen Brief mit gegeben, der auf ihre Sendung Bezug hatte; dafür danken die Boten und senden den Brief mit „Hermannus dictus de Riga" wieder zurück [2]). Schade, dass wir nicht wissen, was für eine Rolle dieser Hermann gespielt hat.

1346 verkaufte König Waldemar IV von Dänemark Estland dem Deutschen Orden. So war Reval nunmehr Ordensstadt geworden, und fuhr gut dabei [3]). Alle seine Privilegien wurden bestätigt, und für den schwachen Schutz der dänischen Herrschaft tauschte es nun den auch im Osten angesehenen des Ordens ein. Vor allem aber war nun auch die Basis gegeben, auf der eine interne Verbindung der livländischen Städte allmählich hervortreten konnte [4]). Gemeinsam konnten sie nun den inneren wie äusseren Angelegenheiten ihre Aufmerksamkeit widmen, vor allem aber dem Kaufmann und der Hanse gegenüber eine feste Gruppe bilden. Sehr bald tritt das Streben nach Selbständigkeit hervor, nach Loslösung von Wisbys Bevormundung in Brügge und Nowgorod. Denn die livländischen Städte bildeten mit Wisby zusammen in Brügge ein Drittel;

---

[1]) HUB. II, 614 und 615.
[2]) HUB. II, 622.
[3]) Arbusow, Grundriß, S. 58 f.
[4]) Stavenhagen, Anfänge, S. 50.

die beiden anderen des Kaufmanns waren das lübisch-wendische und das westfälisch-preussische. Ein jedes dieser Drittel hatte eine gemeinsame Kasse, und gerade um die Selbständigkeit dieser Kasse zu eigener Nutzniessung kämpften die livländischen Städte. In Bezug auf das Kontor in Nowgorod aber kämpften sie mit Lübeck und Wisby nicht um Gleichberechtigung, sondern um die Vorherrschaft.

1346 Februar 21 vereinbarten die Seestädte, und unter ihnen auch die livländischen Städte [1]), Beschlüsse über die Handelsfahrt nach Russland und über den Aufenthalt des Kaufmanns in Nowgorod. Interessant ist, dass die Fahrt nach Russland völlig beschränkt wird auf die Ausfahrt aus Riga, Reval oder Pernau. Also ein jedes Schiff, das nach Russland fuhr, hatte in einer dieser Städte anzulegen. Das ergab einerseits eine Kontrolle, die für die Ahndung von Übertretungen der Skra oder eines Hanseverbotes sehr bequem und nötig war, andererseits aber erhielten dadurch die livländischen Städte über den ganzen Handel nach Nowgorod ein Beaufsichtigungsrecht, das sehr leicht die Grundlage werden konnte zu ihrer Herrschaft über diesen Handel [2]). Charakteristisch genug ist die Geschichte des Dokumentes. Die Städte beschliessen die Verordnungen, teilen sie dem deutschen Kaufmann zu Nowgorod mit, dieser akzeptiert sie in seiner Versammlung ohne Widerspruch und sendet die von ihm besiegelten Beschlüsse an Reval. Noch also wird, wenigstens formell, die Selbständigkeit des Kaufmanns anerkannt; es wird ihm nicht direckt vorgeschrieben, sondern nur sehr nahegelegt, die Beschlüsse zu seinen eigenen zu machen. — Interessannt ist auch, wie sehr die Bedeutung Gotlands für den Handel der Russen gesunken ist, und wie sehr Livland den ganzen Eigenhandel der Russen an sich gezogen hat. Das Verbot des Ankaufs von gefälschtem Pelzwerk [3]) soll eingehalten werden: zu Pleskau, Polozk, Riga, Dorpat, Reval, Fellin und Gotland und überall,

---

[1]) HUB. III, 69: na den breven unde na den boden der stede buten landes unde binnen landes der zee.

[2]) ibid. § 4.

[3]) ibid. § 5.

wohin Russen zu fahren pflegen. Also Gotland wird an letzter Stelle, noch nach Fellin genannt [1]).

Der schwedisch-russische Krieg um die Mitte des Jahrhunderts gibt uns in seinen Nachwirkungen auch für unser Thema einige interessante Streiflichter. Der König von Schweden fühlte sich durch die Fortdauer des deutschen Handels nach Nowgorod während seines Krieges verletzt und verlangte, persönlich in Reval anwesend, die Arrestierung der Güter sämtlicher Nowgorodfahrer in Reval und Dorpat. Für den bedrohten Kaufmann trat mit grösster Energie der Bischof von Dorpat, sowie der Rat von Dorpat auf. Eine Gesandschaft mit dem Bischof an der Spitze verhandelte persönlich in Reval mit dem König, wenn auch recht erfolglos. Dorpat berichtete darüber an Lübeck, bat um schnelle Hilfe und um Mitteilung an Gotland und Brügge, damit der Kaufmann sich vorsehen könne [2]). Riga aber handelte eigennützig, jedoch schnell: es besorgt sich vom König für seine Bürger einen besonderen Schutzbrief, verhandelt aber auch durch Boten mit Lübeck und Dorpat [3]). Immerhin tritt Dorpat hier schon kräftig und frisch für den Kaufmann ein, und teilweise erklärt sich das dadurch, dass sich die Sache im Januar und Februar abspielte also zu einer Zeit, wo der nach Nowgorod handelnde Kaufmann nur die Landwege benutzen konnte. Daher war Dorpat voll mit Kaufleuten, die nach Nowgorod zogen und aus Nowgorod kamen.

Wie sehr die Praxis schon den livländischen Städten Recht gab, zeigt der von nun ab häufige Briefwechsel des Hansekontors in Nowgorod mit Dorpat, Reval und Riga. Seine Beschlüsse, seine Klagen und Nöte schreibt der Kaufmann nur selten an Lübeck oder gar Wisby, sondern meist an Dorpat und Reval, die dann ihrerseits, wenn sie es für nötig hielten, die Benachrichtigung der übrigen Städte, Lübecks, Wisbys oder des Kaufmanns in Brügge, besorgten. [4])

Riga, als älteste der livländischen Städte, scheint aber

---

[1]) Fellin scheint das Zentrum des livländischen Ordenshandels gewesen zu sein.

[2]) KHR. I, 144; vgl. HUB. III, 188.

[3]) HUB. III, 190.

[4]) Z. B. 1355: HUB. III, 321.

vor Dorpat und Reval verschiedene Vorrechte über den Hof zu Nowgorod gehabt zuhaben. Es bewahrte bei sich, obgleich der Hof wohl selbständig über seine Ausgaben bestimmen konnte [1]), den Schlüssel zur Geldkiste des Kontors auf. Lübeck verlangt 1360, Riga möge den Schlüssel nach Nowgorod senden, da der Hof Schulden zu tilgen und Bauten aufzuführen habe. Der Kaufmann zu Nowgorod hatte Lübeck gebeten, deswegen an Riga zu schreiben. Es ist höchst wahrscheinlich, dass Riga durch den Besitz des Schlüssels über den Hof eine gewisse Macht, ein Kontrollrecht eben gerade über die Schuldentilgung und dergl. haben wollte, — vielleicht, um eine gewisse Sicherheit für seine, zum Besten des Nowgoroder Kontors gemachten Auslagen zu haben [2]).

Das häufig eigenmächtige Verhalten des Kaufmanns zu Nowgorod, das immer deutlicher hervortretende Bestreben Rigas und seiner Schwesterstädte, einen bestimmenden Einfluss auf das Kontor zu Nowgorod zu gewinnen, bedrohte Lübeck und Wisby in ihrem althergebrachten Rechte der Leitung des Hofes. Gleich wie Lübeck als Haupt der Hanse durch seine Politik 1360 mit Flandern Frieden geschlossen und das Brügger Kontor geordnet hatte, so wollte es nun auch im äussersten Osten des Hansegebietes, in Nowgorod, seinen Einfluss durchsetzen, Unrechtmässigkeiten ausmerzen und das alte Herkommen wiederherstellen. 1361 erschienen die Ratmannen Johann Persevale aus Lübeck und Hinrik von Flandern aus Wisby in Nowgorod, prüften die Skra und schärften dem deutschen Kaufmann ein, dass er kein Statut machen dürfe, ohne zuvor die Genehmigung der Städte Lübeck und Wisby, Riga, Dorpat und Reval einzuholen [3]). Das war ein hochbedeutsames Novum: die livländischen Städte in ihrer Gesamtheit waren somit zur Leitung des Kontors neben Lübeck und Wisby zugelassen worden. Auch

---

[1]) Hausmann, Hof zu St. Peter, S. 259, meint, dass Lübeck die Finanzen des Hofes leitete. Das ist, in Anbetracht der Verhandlungen über die Rechnungsablage des Hofes an Dorpat und Reval im 15. Iahrhundert, s. u. S. , kaum anzunehmen. Das Schreiben Lübecks an Riga wegen des Schlüssels ist wohl eher so, wie im Text angegeben zu deuten.

[2]) HUB. III, 563, und Anmerkung 3.

[3]) HUB. III, S. 360.

hier hinkte, wie immer, die Kodifizierung des Rechtes der schon längere Zeit geübten Praxis nach, aber es wollte doch viel bedeuten, dass Lübeck und Wisby nachgegeben hatten. Denn ohne Kampf wird das nicht errungen worden sein. Für das Kontor aber bedeutete diese Revision das Ende der Zeit seiner Selbständigkeit.

Für die livländischen Städte konnte der Kampf damit nicht zu Ende sein. Und der Sieg wurde ihnen durch ein Ereignis leichter gemacht, das im politischen und handelspolitischen Leben des ganzen Nordens von grösster Tragweite werden sollte: Wisby, die alte reiche Stadt, deren Glanz aber durch Lübeck schon verdunkelt war, wurde am 27. Juli 1361 von König Waldemar Atterdag von Dänemark erobert!

Die ganze gewaltige Tragweite dieses Ereignisses, das schliesslich die Ursache zum Siegeslauf der Hanse unter Führung Lübecks werden sollte, kann hier nicht dargelegt werden [1]). Wenn auch Wisbys alte Bedeutung schon lange vorher geschwunden war, so galt es doch den Zeitgenossen noch immer als die Königin der Ostsee, als die Stadt des gemeinen deutschen Kaufmanns, neben der Lübeck doch eigentlich noch immer den Charakter eines Emporkömmlings trug. Erst der 27. Juli 1361 brachte es allen Kaufleuten so recht zum Bewusstsein, dass sie nicht mehr Glieder des gemeinen deutschen Kaufmanns, sondern der Hanse der deutschen Seestädte seien

Die Rückwirkung auf das Kontor zu Nowgorod musste ganz besonderer Art werden. In der Oberleitung des Hofes vertrat Wisby je länger je mehr theoretische, Lübeck die praktische Seite, Lübeck war aktiv, Wisby passiv. Aber für die livländischen Städte und ihr Streben konnte gerade der theoretisch passive Widerstand Wisbys hinderlicher sein, als der praktische Lübecks, weil Wisby kaum mehr ein wirkliches Verständnis für die praktische Lage der Dinge in Nowgorod und für die immer schwankenden Beziehungen zwischen Livland und der russischen Republik haben konnte. Der Fall Wisbys bedeutete für die livländischen Städte eine Erleichterung des Sieges im Kampfe um die Vorherrschaft im Nowgo-

[1]) Vgl. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar. Jena 1879.

roder Kontor, denn sie hatten es von jetzt ab nur mit einem Gegner, mit Lübeck zu tun; und wenn Wisby späterhin auch noch an der Weiterentwicklung der Frage Anteil nahm, so war sein Eingreifen meist unnötig, zeugte von wenig Verständnis und wurde von Lübeck nur dann beachtet, wenn es ihm passte. Ernst zu nehmen war Wisby als Gegner nicht mehr, und nur zu häufig machte es sich sogar lächerlich.

Durch die Bestrebungen des dänischen Königs, vor allem durch die Besetzung der die Ostsee beherrschenden Insel Gotland war der ganze Ostseehandel in Frage gestellt, aufs Äusserste bedroht[1]). Lübeck übernahm die diplomatische und militärische Führung des nun entbrennenden Kampfes der Seestädte gegen Dänemark. Auf Aufforderung Lübecks beteiligten sich die livländischen Städte nach einer Verständigung mit dem Ordensmeister an der Greifswalder Konföderation und am Kriege gegen Dänemark nicht aktiv, sondern nur durch strenge Einhaltung der Handelssperre gegen Dänemark und durch Erhebung des Pfundzolles in ihren Häfen zum Besten der Krieg führenden Städte[2]). Der unglückliche Verlauf des Krieges lockerte das Bündnis der Städte; Lübecks und der wendischen Städte Ansehen war zeitweilig gesunken.

Diese Gelegenheit benutzten die livländischen Städte, um ihr Übergewicht im Nowgoroder Kontor zu vergrössern. Lübecks ganze Aufmerksamkeit war auf den Krieg, und dann auf den unsicheren Stillstand mit Dänemark gerichtet; Wisbys Zugehörigkeit zur Hanse war überhaupt in Frage gestellt, und ein Schreiben der unglücklichen Stadt zeigt, wie sie sich bemüht, die Verbindung mit den übrigen Städten aufrecht zu erhalten, aber auch, dass sie fürchtet, von ihnen verlassen zu werden[3]); auf einer Tagfahrt der Städte zu Wismar am 23. April 1363 werden die Ratssendeboten Wisbys nicht einmal als eigentliche Teilnehmer der Versammlung angesehen[4]).

So hatten die livländischen Städte freie Hand. Auf einem ihrer Städtetage beschlossen sie, den Hansetag zu Lübeck

---

[1]) Stavenhagen, Anfänge, S. 54.
[2]) ibid. S. 55.
[3]) KHR. I, S. 216, und n. 290.
[4]) KHR. I, S. 223.

1363 Juni 24. zu besenden und dort ihre Unterstützung der wendischen Städte bei einem weiteren Kampfe gegen Dänemark davon abhängig zu machen, dass man ihnen für Nowgorod Konzessionen mache. Riga, Dorpat und Reval entsandten je einen Ratssendeboten nach Lübeck, und in voller Einmütigkeit erreichten die Boten ihren Zweck. Die Städte beschlossen, dass von nun ab der Oldermann des Hofes in Nowgorod nicht mehr abwechselnd ein Lübecker und Gotländer zu sein brauchte, sondern dass er frei gewählt werden könne, nur müsse er zur Hanse gehören. Das Recht, den Priester für den Hof zu bestellen, behielten sich Lübeck und Wisby noch vor, während Riga und die anderen livländischen Städte unter Voraussetzung voller Verantwortlichkeit die Bewahrung des dritten Teiles des Nowgoroder Hofes zugestanden erhielten. Wisby suchte auf diesem Hansetage gegen den 70 Jahre zurückliegenden Beschluss, dass der Rechtszug vom Nowgoroder Hofe nach Lübeck gehen solle, zu protestieren. Ihm wurde bedeutet, im Laufe eines Jahres seine Ansprüche durch beglaubigte Kopien seiner diesbezüglichen Privilegien dokumentarisch nachzuweisen, — d. h. die Sache wurde einfach auf die lange Bank geschoben [1]).

Wohl wegen der nun nötig gewordenen Neuregelung der Verhältnisse war im Januar 1365 eine Gesandtschaft der Städte, aber wohl nur der livländischen, über Dorpat nach Nowgorod gegangen [2]). Das Bestreben Lübecks und der wendischen Städte, den hansischen Städtebund in engere und festere Formen zu bringen, zeigte sich deutlich auf dem Lübecker Tage 1366 Juni 24. der auch von Riga, Dorpat und Reval besandt worden war, da auf diesem Tage ihre Interessen in Brügge und Nowgorod beraten wurden. Die schon 1361 und 1363 über das Kontor in Nowgorod gefassten Beschlüsse wurden aufs Neue bestätigt und verschärft [3]). Es ist die Meinung ausgesprochen worden, dass diese Erneuerung der Beschlüsse des-

[1]) KHR. I, 296, § 13, 14, 15, 18. — Vgl. dazu: Akten und Rezesse der livländischen Ständetage. Bd. I, Lief. I, hrsg. von O. Stavenhagen, Riga, 1907 [Zit. AR.], S. 52, n. 79. Stavenhagen, Anfänge, S. 55 f. — Hausmann, Hof zu St. Peter, 259 f.

[2]) KHR. I, 340.

[3]) KHR. I, 376.

wegen geschah, weil es im Interesse der livländischen Städte gelegen haben soll, die Nowgoroder Dinge zunächst vor die gemeinen Städte zu ziehen; denn dadurch wurden Lübeck und Wisby, die dort noch vor kurzem eine ausschliessliche Herrschaft geübt hatten, zurück gedrängt [1]). Eher ist anzunehmen, dass das Kontor selbst mit der Bevormundung durch die Städte und mit der 1361 und 1363 geschaffenen Neuordnung unzufrieden war. So würde sich nicht nur die Gesandschaft von 1365 im Januar, sondern auch der sehr scharfe Ton der gefassten Beschlüsse und der Mitteilung derselben an den Kaufmann zu Nowgorod erklären [2]).

1367 rief ein Krieg des Ordens gegen Pleskau auch einen Arrest der deutschen Kaufleute in Nowgorod, und der russischen in den livländischen Städten hervor. Wohl auf Veranlassung des Ordens untersagten die livländischen Städte die Salz- und Heringszufuhr zu den Russen, und Lübeck befolgte dieses Verbot, stellte es aber Stralsund frei, wie es handeln wolle [3]). Ganz uneigennützig war dieses Verbot von den livländischen Städten nicht erlassen worden, und Lübeck beklagte sich wohl mit Recht darüber, dass es selbst das Verbot befolgen müsse, während die Kaufleute des Ordenslandes nach der Newa, nach Wisby und Narwa Handel treiben [4]).

Lübecks Aufmerksamkeit wurde vom Osten ganz abgelenkt. 1367 November 19. wurde die Konföderation der Hansestädte zu Köln geschlossen, zum Zwecke eines neuen Krieges gegen Dänemark. Es war der Krieg, dessen günstiger Verlauf die Hanse unter Leitung Lübecks zur unbestrittenen Vormacht der Ostsee und der Nordsee machte, — der Krieg, der eigentlich die Hanse als politischen Facktor erschuf.

Am Kriege nahmen auch die livländischen Städte regen Anteil, wie auch die Besendung von hansischen Tagfahrten aus Livland eine sehr rege war, und Städtetage in Livland selbst recht häufig abgehalten werden mussten. Dadurch wurde einerseits der Anschluss der livländischen Städte an die

---

[1]) AR. I, S. 54.
[2]) KHR. I, 385.
[3]) KHR. I, 396, Vgl. HUB. IV, 213.
[4]) KHR. I, 397, Vgl. HUB. IV, 225.

Hanse ein immer festerer, andererseits aber wurde auch der Bund der livländischen Städte untereinander gefördert und konnte geschlossener den Fragen der inneren wie äusseren Politik gegenüber Stellung nehmen.

Am 24. Mai 1370 schloss die Hanse zu Stralsund mit Dänemark den berühmten Frieden. Nun konnte Lübeck seine Aufmerksamkeit auch wieder den Dingen im Osten zuwenden, die dringend einer Regelung bedurften. Der russische Handel war in den Jahren 1367—1371 durch den Krieg des Ordens und des Bischofs von Dorpat mit den Russen von Pleskau und Nowgorod gehindert. Im Winter 1370/71 kamen die Ratssendeboten Johann Scepenstede aus Lübeck und Daniel von der Heyde aus Wisby nach Livland, um den Handelsverkehr hier, wie in Nowgorod und Pleskau zu ordnen. Sie betrieben, wie es scheint, eine Politik, die mit den hansischen Bestimmungen von 1361, 1363 und 1366 nicht in Einklang zu bringen war, und durch welche sich die livländischen Städte verletzt fühlen mussten. Es macht den Eindruck, als ob Lübeck und Wisby sich bemühten, das verlorene Übergewicht in der Leitung des Nowgoroder Hofes durch Ignorierung der den livländischen Städten unter dem Druck der politischen Lage gemachten Zugeständnisse wiederherzustellen. Zu diesem Zwecke scheinen sich die Ratssendeboten mit dem Kaufmann in Nowgorod in Verbindung gesetzt zu haben. Jedenfalls beschliessen sie mit dem in Dorpat anwesenden überseeischen Kaufmann, dass kein russisches Gut aus Livland ausgeführt werden solle; nach Einholung der Zustimmung des Dorpater Rates teilen sie den Beschluss Reval zur strengen Einhaltung am 11. März 1371 mit, und ein kurzes Schreiben Dorpats an Reval bestätigt diese Art und Weise des Zustandekommens des Beschlusses [1]), der auch der Skra von Nowgorod eingefügt wurde [2]) in der Weise, dass kein Gut ausgeführt werden dürfe, wenn über die Waren des Kaufmanns zu Nowgorod ein Arrest verhängt worden sei. Nach den Bestimmungen von 1361, 1363 und 1366 hätte solch ein Beschluss nur gefasst werden können von Lübeck, Wisby,

[1]) KHR. II, 34, 35.
[2]) KHR. II. 33.

dem Kaufmann zu Nowgorod und den livländischen Städten. Dass diese aber solch einem Beschlusse ihre offizielle Zustimmung versagt hätten, ist klar. Wohl stimmten Dorpat und Reval dem Beschluss zu, solange er nur zeitweilig sein sollte und im Hinblick auf die Arrestierung von russischem Gut in Pernau durch den Orden gefasst war. Sobald aber das Ausfuhrverbot zum Gesetz wurde für den Fall, dass der Kaufmann in Nowgorod besetzt war, durften die livländischen Städte garnicht zustimmen, denn das hätte ja ihrem eigenen Handel im höchsten Masse geschadet, weil gerade bei Sistierung des Handels in Nowgorod, aber dem Fehlen einer allgemeinen Handelssperre nach Russland, der livländische Russenhandel am meisten blühte.

Noch mehr aber musste eine andere Aktion der Sendeboten in Livland verstimmend wirken. 1361 war von Lübeck und Wisby in Eintracht mit den livländischen Städten eine Revision der Skra vorgenommen worden. Während des Krieges war der Kaufmann aus Nowgorod fortgefahren und hatte mit sich genommen: St. Peters Geschmeide, des Hofes Archiv und auch die Skra. Diese Skra überlieferte nun der Kaufmann den Boten Scepenstede und von der Heyde in Dorpat. Diese fanden im Buche: ausgeschnittene Seiten, Überschreibungen und „ungehörige“ Zusätze. Sie nahmen eine Neuredaktion vor und verpflichteten die Olderleute, nichts anderes in die Skra schreiben zu lassen, als was redlich und bleibend sei [1]).

Es wird sich hier wohl um Zusätze gehandelt haben, die von den livländischen Städten ausgegangen waren. Ihrer wird bei diesen ganzen Verhandlungen garnicht gedacht, — und sie hatten doch volles Anrecht, dabei mitzuwirken. Es sind jedenfalls Ratssendeboten von Reval und von Riga auf einem Städtetage zu Dorpat damals versammelt gewesen [2]), — aber es ist mehr als wahrscheinlich, dass sie mit den überseeischen Boten kaum etwas anderes beraten haben werden, als dass die Gesandtschaftskosten aus den Strafgeldern der Übertreter des

[1]) KHR. II, 32. Vgl. HUB. IV, 385.

[2]) AR. I, 94, S. 64.

Handelsverdotes bestritten werden sollten, sobald das Gericht darüber zusammengetreten sein werde [1]).

Am 28 Juni 1371 schloss der Orden und der Bischof von Dorpat mit Pleskau und Nowgorod zu Neuhausen Frieden; auch Johann Scepenstede und der deutsche Kaufmann nahmen an den Verhandlungen teil und bewirkten, dass der Ordensmeister das in den Kriegsjahren arrestierte Gut des Kaufmanns freigab [2]). Aber auch hier hören wir von einer Mitwirkung der livländischen Städte garnichts.

Von dieser Verhandlung zogen die überseeischen Boten nach Nowgorod und krönten dort ihr Werk! Sie hatten einen Vertrag entworfen, durch dessen Besiegelung wohl der Friede zwischen Nowgorod und dem überseeischen Kaufmann wiederhergestellt worden wäre, — von dessen Mitgenuss aber die livländischen Städte keinen Gebrauch hätten machen können [3]). Auch an diesen Verhandlungen in Nowgorod waren die livländischen Städte völlig unbeteiligt, aber die Nowgoroder waren vielleicht gerade darum so klug, nicht auf diese Propositionen der überseeischen Sendeboten einzugehen; vielleicht waren sie auch von Livland her gewarnt worden. Jedenfalls kehrten die Sendeboten ohne Erfolg aus Nowgorod nach Dorpat zurück, erliessen ein Verbot der Nowgorodfahrt — Dorpat enthielt sich darüber jeder Meinungsäusserung — und fuhren heim. Dorpat aber meldete die ganze Sache Reval, übersandte den beanstandeten Vertragsentwurf und bat sehr ernst, dass ein livländicher Städtetag, der am 3. September in Dorpat tagen sollte, von Reval und Riga besandt werde, damit diese ganze Angelegenheit mit den Kaufleuten aus Livland beraten werden könne [4]).

Auf diesem Tage werden die Städte wohl auch sehr gründlich sich über Nowgorod besprochen haben. Die hochmögende Gesandtschaft Lübecks und Wisbys hatte, gerade weil sie die livländischen Städte bei den Verhandlungen ausschalten wollte, Misserfolg gehabt und war abgezogen. Jetzt

[1]) HUB. IV, 427.
[2]) KHR. II, 36.
[3]) HUB. IV, 397.
[4]) KHR. II, 38.

nahmen wieder die livländischen Städte die Sache in die Hand. Aber die Sendeboten von Übersee hatten die Lage gründlich verfahren [1]). Wenn Nowgorod von einem Frieden allein mit dem Kaufmann von Übersee nichts wissen wollte, so jetzt auch nichts von einem Frieden, der ohne Boten von Übersee nur mit den livländischen Städten für den Kaufmann geschlossen werden sollte. Da half sich der Kaufmann selbst. Unter Beobachtung der Vorschrift der Skra, die das Leitungsrecht Lübeck und Wisby zusprach, schlossen die Vertreter der Kaufmanns, Iohannes Niebur aus Lübeck und Johannes Swarte aus Wisby, im Dezember 1371 mit Nowgorod einen Beifrieden bis zum 24. Iuni 1372 [2]). So war wenigstens etwas Verkehr nach Nowgorod möglich. Wie sehr die Kaufleute auf Eröffnung des Handels nach Nowgorod gewartet hatten, geht daraus hervor, dass im März 1372 der Hof mit Waren überfüllt war. Darüber und über Bedrückung des Kaufmannes durch die Russen klagen die Olderleute in Briefen vom 19. März 1371 an alle drei livländischen Städte, an Lübeck und an Wisby [3]).

Die Antwort Lübecks datiert erst vom 15. Mai [4]). Johannes Niebur, selbst Lübecker, hatte den Briefes des Hofes zu Nowgorod als dessen Beauftragter überbracht. Er wird die Zustände wohl auch mündlich geschildert haben, wird vor allen Dingen dargelegt haben, dass schnellstes Eingreifen notwendig sei. Gerade hierin aber zeigten sich die Unzuträglichkeiten, die mit der Leitung des Hofes durch Lübeck und Wisby verknüpft waren. Um über diese Nowgoroder Dinge zu beraten, musste Lübeck erst an Wisby schreiben und es auffordern, Boten nach Lübeck zu senden. Erst nach dieser Beratung konnte das Kontor auf endgiltigen Bescheid rechnen. Es handelte sich darum, die Fahrt des Sommergastes nach Nowgorod zu regeln, — und Lübecks Antwort datiert erst vom

---

[1]) Eine Mitwirkung der livländischen Städte und des Bischofs von Dorpat kann für diesen Beifrieden aus den Quellen nicht angenommen werden; für 1372 Iuli 20 erscheint sie, obgleich KHR. II, 66 sie wahrscheinlich machen könnte, doch auch fraglich. Vgl. AR. I, S. 66, n. 98.

[2]) AR. I, 98, S. 66· — HUB. IV, 1090.

[3]) KHR. III, 54, 55

[4]) KHR. II, 66. Vgl. KHR. III, S. 49 und HUB. IV, 418.

15. Mai, als der Sommergast schon lange in Nowgorod war! Eigentliche Abhülfe konnten nur die livländischen Städte schaffen, — das musste auch Lübeck zugeben: es teilte mit, dass es die Regelung dieser Sache Livland überlassen habe. Der Kaufmann aus Nowgorod hatte geschrieben, dass der Beifrieden am 24. Juni ablaufe. Lübeck antwortete am 15. Mai etwas indigniert, dass allerdings nun höchste Zeit zum Handeln sei, und riet dem Kaufmann, die Ratschläge des Bischofs von Dorpat und des Rates von Dorpat einzuholen, — es ging eben nicht ohne die livländischen Städte! Über alle Nowgoroder Sorgen werde aber Lübeck mit den erwarteten Boten aus Gotland sprechen und dann Botschaft nach Nowgorod senden .... Jedoch: es verlangt ferner vom Kaufmann Ersatz der Gesandtschaftskosten des Scepenstede und von der Heyde, vor allem Ersatz der von diesen beim Bischof und beim Rat von Dorpat aufgenommenen Gelder. Das war der wundeste Punkt bei Lübeck und bei Wisby! Wohl beanspruchten sie die Leitung des Kontors, aber die damit verknüpften Kosten sollte der Kaufmann, das Kontor selbst tragen. Da der Kaufmann aber meistens kein Geld hatte oder keines zu haben vorgab, schossen es ihm die livländischen Städte dergestalt vor, dass sie die Gesandtschaftskosten übernahmen: diese ihre Schuldforderungen haben in nicht geringem Masse zu ihrem endlichen Siege beigetragen und gaben ihnen das Mittel in die Hand, zu geeigneter Zeit den nötigen Druck ansüben zu können.

Der Beifrieden mit Nowgorod wurde am 20. Juli 1372 durch Johann Prutze aus Gotland auf zwei Jahre verlängert, und zwar im Namen des gemeinen deutschen Kaufmanns [1]).

Im Dezember 1372 hatten die Olderleute des Hofes einem Kaufmann Geld aus St. Peters Kasse und 7500 Stück Schönwerk gegeben, damit die recht teuren Gesandschaftskosten von Scepenstede und von der Heyde bezahlt werden sollten. Die Waren waren wegen Übertretung eines Verbotes dem Hofe verfallen. Nun aber hatte kurz vorher ein livländischer Städtetag zu Walk, wie es scheint, über die Verwendung der wegen Übertretung des Handelsverbots verfallenen Waren besondere Be-

[1]) HUB. IV, 1090, 1091.

stimmungen getroffen, und diese waren ebenfalls vom Kaufmann in Nowgorod akzeptiert worden. Daher arrestierte Dorpat dieses zur Bezahlung der Botschaft bestimmte Gut, ist aber der Reval gegenüber ausgesprochenen Meinung, dass dieses Gut dort freigegeben werden müsse. Ferner teilt Dorpat der Schwesterstadt einen Beschluss des Kaufmanns zu Nowgorod mit, dahin lautend, dass kein überseeischer oder binnenländischer Bote, der nach Nowgorod geht, nebenbei Handel treiben dürfe; dass kein Kaufmann, solange er in des Kaufmanns Recht sich befindet, gleichzeitig mit einer Botschaft der Landesherren beauftragt sein dürfe; zuletzt, dass derjenige, der zum Boten erwählt wird, diese Wahl annehmen müsse. Diese Beschlüsse hatten die ungerechte Verurteilung einiger Dorpater Kaufleute durch das Kontor zur Folge, gegen welche Verurteilung Dorpat nun Berufung an die gemeinen Städte, d. h. an den Hansetag, einlegen will. Zu all seinen Schritten und Plänen erbittet sich Dorpat Revals Gutachten, während von Rigas Mitwirken bei diesen Dingen schon nicht mehr die Rede ist [1]).

Es geht deutlich hervor, dass die livländischen Städte seit Scepenstedes und Heydes Reise von der faktischen Leitung des Kontors sich fern hielten, und dass wegen der Entfernung und der Schwierigkeiten eines gemeinsamen Eingreifens auch Lübeck und Wisby nichts tun konnten. Der Erfolg der Scepenstedischen Aktion war also ein sehr ungenügender, den ganzen Handel gefährdender. Das Kontor war fast selbständig geworden, es schloss und verlängerte den Beifrieden mit Nowgorod aus eigener Machtvollkommenheit, fasste Beschlüsse, ohne sich mit Lübeck, Wisby und den livländischen Städten auseinanderzusetzen, und setzte sich zu letzteren gar in direkten Gegensatz. So konnte es nicht weiter fortgehen, und Lübeck sah sich schon im Mai gezwungen, den livländischen Städten gewisse Rechte in der Leitung des Hofes wieder zuzugestehen.

Der Kaufmann in Nowgorod erkannte deutlich genug, dass seiner Selbständigkeit die geringere Gefahr von Seiten Lübecks und Wisbys, als von Seiten der livländischen Städte drohe. Nun aber begannen die livländischen Städte energisch vorzu-

[1]) HUB. IV, 427.

gehen, sie wollten direkt an der inneren Leitung des Hofes teilnehmen. Wahrscheinlich wohl im Auftrage von Reval und Dorpat begann Riga als älteste Stadt und Vorort Livlands die Aktion. Es klagte Lübeck gegenüber über die Verletzungen der Skra, die das Kontor begangen hatte, über Zusätze, deren Zustandekommen rechtswidrig sei, und verlangte, dass einer der Olderleute des Hofes ein Rigenser sein müsse. Lübeck sandte dieses Schreiben nach Nowgorod, und geschickt genug verteidigte sich der Kaufmann, indem er die Skra abschriftlich nach Lübeck sandte und ganz richtig behauptete, dass da nichts anderes zu finden sei, als was der Rat von Lübeck und Wisby mit dem gemeinen Kaufmann bestimmt hatten. Dass aber Riga jemals einen Oldermann im Hofe gehabt habe, — dessen könnten sich die ältesten Leute im Hofe nicht entsinnen [1]). Aber gerade das, was der Kaufmann zu seiner Verteidigung anführt, dass seine Beschlüsse durch Lübeck, Wisby und den gemeinen Kaufmann zustande gekommen seien, gerade das war es ja, worin die livländischen Städte mit Recht eine Verletzung der Skra erblickten, da 1361, 1363 und 1366 bestimmt worden war, dass zur Beschlussfassung auch die livländischen Städte befragt werden müssten.

Aus den im Mai 1372 beabsichtigten Verhandlungen zwischen Lübeck und Wisby wurde wohl nichts, dagegen nahm sich der auch von Riga, Dorpat, Reval und Wisby besandte Hansetag 1373 Mai 1 der Nowgoroder Verhältnisse an [2]). Es heisst, dass viel Klage wegen vielerlei Gebrechen geführt worden ist; es muss recht lebhaft hergegangen sein. Wisby rollte u. a. die alte Appellationsfrage wieder einmal auf, und es wurde beschlossen, dass die nach Nowgorod zu sendende Botschaft sich darüber einigen solle, wer nach Lübeck und wer nach Wisby appellieren dürfe. Denn der Hansetag beschloss nur, eine grosse Botschaft zu senden, und zwar Boten aus Lübeck, Wisby und den drei livländischen Städten. Zu der Einsicht war man also gekommen, dass es ohne diese doch nicht gut gehe. Die Botschaft sollte über alles Gericht halten; dazu waren in Aussicht

[1]) KHR. II, 65.
[2]) KHR. II, 53, § 10.

genommen zwei grosse Gerichtstage in Dorpat, 1373 Juli 25 und 1374 Januar 6[1]). Ursprünglich sollte der erste Gerichtstag in Nowgorod gehalten werden, und es scheint, dass er dort, wenn auch später, gehalten worden ist. Denn über den Tag Juli 25 ist nichts bekannt[2]), und die Verteilung auf die zwei Termine erklärt sich durch die Einrichtung der Sommerfahrer und Winterfahrer. Es hätte schwer gehalten, die Sommerfahrer in Dorpat vor Gericht zu bringen, während die Winterfahrer wohl fast sämtlich von hier aus aufzubrechen pflegten.

Dem Kaufmann in Nowgorod war das Erscheinen der Sendeboten und die Mitwirkung der livländischen Städte vom Hansetage angekündigt worden[3]). Wir finden die Sendeboten erst im September in Nowgorod, und zwar schliessen sie hier am 29. September 1373 einen Vertrag mit Nowgorod, der alle Streitfälle beilegte[4]). Es war der Austrag eines Streites wegen der Wegnahme russischer Waren in der Newa und bei Stockholm, — eine Sache, an der die livländischen Städte nichts zu schaffen hatten. Daher wird dieser Vertrag auch nur von den überseeischen Boten, Jakob Pleskow und Johann Lünenburg aus Lübeck, Gerd von Wedderen und Bode Bolte aus Gotland geschlossen. Damit war aber die Eintracht der Sendeboten auch zu Ende. Schon vorher scheint das Verhältnis zwischen Lübeck und Wisby in dieser ganzen Besendung Nowgorods ein gespanntes gewesen zu sein. Am 21. September schreibt Wisby an Lübeck, dass es von den Verhandlungen seiner Sendeboten mit Nowgorod noch keine Nachricht habe, es aber bedauere, dass Vergehen gegen die Satzungen in Nowgorod vor die gemeinen Städte verwiesen werden, während ihre Regelung doch allein Lübeck und Wisby zustehe[5]). Wisby meint mit den gemeinen Städten einerseits den Hansetag von Mai 1, andererseits aber auch die Mitwirkung der livländischen Städte an der Gesandtschaft.

---

[1]) KHR. II, 31; vgl. III, S. 41.
[2]) AR. I, 100, S. 67.
[3]) KHR. II, 54.
[4]) HUB. IV, 452; LUB. VI, 3094.
[5]) KHR. I, 387; zur Datierung vgl. KHR. III, S. 49, und HUB. IV, 451.

Die Sendeboten nahmen in Eintracht mit den livländischen Boten, und zwar denselben, die den Hansetag in Lübeck mitgemacht hatten, eine Revision der Skra vor. Die Livländer waren mit dem, was verlesen wurde, einverstanden, nur Brun Covelt von Riga protestierte gegen den Punkt, der dem Hofe zwei Olderleute setzte und beanspruchte, wie schon früher, die Wahl eines dritten für Riga. Wie sich Dorpat und Reval dazu verhielten, ist nicht gesagt [1]). Darauf verkündeten die lübischen Boten als Beschluss des Hansetages vom Mai [2]), dass vom Hofe in Nowgorod ausschliesslich nur nach Lübeck appelliert werden dürfe, wozu Reval und Dorpat zustimmten, Riga aber, wie schon auf dem Hansetage, weder Ja noch Nein sagte. Dagegen aber protestierten, wenn auch erfolglos, die Wisbyschen Boten: sie wurden überstimmt [3]).

Man gewinnt den Eindruck einer Spaltung unter den livländischen Städten. Die Gesandtschaft Scepenstedes hatte den Einfluss der livländischen Städte im Nowgoroder Kontor aufgehoben, — zum Schaden des Kontors und der livländischen Städte. Da, entgegen den Bestimmungen von 1361, 1363 und 1366, Lübeck und Wisby allein im Kontor herrschen wollten, dieses aber eine Selbständigkeit des Kontors zur Folge hatte, die in erster Linie den livländischen Städten unangenehm fühlbar wurde, mussten diese auf die Entschliessungen des Kontors irgendwie Einfluss zu erlangen suchen, — entweder eine Wiederherstellung des Verhältnisses von 1366, oder — die Wahl eines dritten, livländischen Oldermannes auf dem Hofe. Von Dorpat und Reval wahrscheinlich unterstützt, erhob Riga diesen Anspruch, und vor der Einmütigkeit der livländischen Städte gab der Hansetag am 1. Mai in etwas nach Divide et impera, — war seine Parole; der Zustand von 1366 wurde wiederhergestellt, d. h. den livländischen Städten wieder ein Einfluss auf die Nowgoroder Dinge gestattet, den de facto nur Dorpat und Reval ausüben konnten. Der viel gefährlichere Anspruch Rigas aber wurde stillschweigend abge-

[1]) KHR. II, 68.
[2]) im Rezess lautet der Beschluß wesentlich anders.
[3]) KHR. II, 69.

wiesen und fiel durch, da nun Dorpat und Reval an seiner Unterstützung kein Interesse mehr hatten. Dass aber nun Riga diesen Anspruch überhaupt noch erhob, ist sehr verständlich: der Vorort Livlands merkte eben, dass die Früchte des Kampfes um die Vorherrschaft im Nowgoroder Kontor nicht ihm, sondern Dorpat und Reval zufallen mussten. Da wollte es sich zur Wahrung eigener Interessen doch noch den nötigen Einfluss sichern [1]).

Die Lage der Dinge war also nun die, dass die faktische Leitung des Hofes Lübeck, Dorpat und Reval zukam, während besonders Wisby, aber auch Riga mehr abseits standen, nicht aktiv vorgingen, sondern mehr hinzugezogen wurden. Ganz gebrochen war aber die Selbständigkeit des Kaufmanns in Nowgorod. Dass es dieser war, dessen Widerstand die Aktion der livländischen Städte im Auge gehabt hatte, ist u. a. aus einer hässlichen Geschichte zu ersehen: der frühere, von den Sendeboten wohl abgesetzte Oldermann des Hofes wurde wegen einer, durch die Sendeboten schon beigelegten Streitigkeit in der Nähe Dorpats von Dorpater Bürgern erschlagen [2]).

Es war aber ganz natürlich, dass, nach Erlangung des Gewünschten in Nowgorod, die livländischen Städte ihrerseits in Bezug auf Brügge den Wünschen Lübecks und Wisbys auf Beibehaltung der gemeinsamen Büchse nachgaben [3]).

Der Erfolg der Neuordnung der Verhältnisse im Nowgoroder Hofe sollte zum Besten des Kaufmannes sehr bald sichtbar werden. Der Kaufmann zu Nowgorod war gezwungen, sich nun in seinen Nöten an Dorpat und Reval zu wenden, denn von Lübeck und Wisby waren unangenehme und teure Gesandschaften, aber keine im gegebenen und passenden Augenblick eingreifende Hülfe zu erwarten. Im Juli 1375 wurde der Kaufmann in Nowgorod wegen der Bekümmerung eines Rus-

---

[1]) Wahrscheinlich haben auf dieses Verhältnis zu Riga auch die Ansprüche der Hansekaufleute auf Gleichberechtigung auf der Düna, die Januar 6. in Dorpat wieder einmal theoretisch zugestanden wurde, eingewirkt. Vgl. AR. I, S. 68, wo auch die Quellenangaben.

[2]) KHR. II, 74.

[3]) KHR. III, 57.

sen zu Dorpat und anderer zu Reval arrestiert [1]), im August wurde der Arrest verschärft und dem Kaufmann die Ausfahrt nach Dorpat oder Reval verboten [2]). Wegen dieser russischen Dinge und anderer hansischer Angelegenheiten fand im Januar 1376 ein Städtetag zu Dorpat statt [3]). Schon hier sehen wir wieder Dorpat als den handelnden Teil; auf den Städtetage wird es wohl von den Schwesterstädten zur Verhandlung bevollmächtigt worden sein, und kann schon am 6. Mai an Reval und Riga schreiben, dass der Streit mit den Russen beigelegt ist, und dass es mit dem Kaufmann zu Nowgorod Beschlüsse über Pelzwerkhandel vereinbart habe, die wahrscheinlich auch vom livländischen Städtetage gewünscht worden waren [4]).

Aber 1377 kam es wieder zu einer Besetzung des Kaufmanns in Nowgorod, weil an der Embachmündung russisches Gut geraubt worden sein sollte [5].) Eine vom Ordensmeister, vom Bischof von Dorpat und den livländischen Städten beantragte Handelssperre gegen Nowgorod lehnte der Hansetag in Stralsund 1378 Mai 30, aber durchaus nicht einmütig, ab [6]), und über die weiteren Verhandlungen mit Nowgorod wissen wir nichts, als dass Reval daran energisch teilgenommen hatte [7]). Die Aufmerksamkeit der Hanse war durch den Kampf um die Krone der nordischen Reiche vom Osten wieder abgelenkt, und auch die Eintracht der livländischen Städte erlitt durch die Fehde des Ordens gegen Dorpat 1379—1380 grosse Einbusse. Reval, das über seine Verpflichtungen hinaus — vielleicht auch aus Handelsneid — den Orden, seinen Landesherrn, gegen Dorpat unterstützt hatte, wurde wenigstens indirekt auf dem Hansetage zu Lübeck 1381 Juni 24 auf Antrag Rigas auf seine hansischen Pflichten hingewiesen [8]). Es hatte aber schon vorher ein glänzendes Zeugnis seiner hansischen Gesinnung gegeben.

---

[1]) KHR. III. 69; vgl. HUB. IV, 506.
[2]) KHR. III, 70.
[3]) AR. I, 104, S. 71; KHR. III, 71, 72.
[4]) KHR. III., 73.
[5]) HUB. IV., 578, 580, 584.
[6]) KHR. II, 156, § 10.
[7]) Vgl. AR. I., 108, S. 72.
[8]) KHR. II., 232. § 24.

Es wies 1381 das vom Komtur zu Reval unterstützte Verlangen des schwedischen Reichsdrostes in dessen Streit mit Dorpat: Reval möge das in seinen Mauern befindliche Dorpater gut arrestieren, energisch zurück: „weil dieses im höchsten Masse gegen unser Rechtsverhältnis zum gemeinen Kaufmann verstossen würde ... und weil wir mit dem gemeinen Kaufmann in einer Hanse festgebunden sind; wie in Flandern, so in Nowgorod, wohin auch wir oder die Unsrigen kämen, würde uns ein solches Vorgehen von den Kaufleuten zur Schuld angerechnet und schlecht gedeutet werden“ [1]).

Erst der livländische Städtetag zu Pernau 1383 Februar 15 nahm sich wieder der Nowgoroder Verhältnisse an, verlangte sehr scharf vom Kontor die Bezahlung von rückständigen Gesandtschaftskosten an Lübeck und machte dem Kaufmann Vorwürfe, dass er die Skra nicht einhalte und zu ihr unerlaubte Zusätze mache. Der Antwort des Kanfmannes an Reval fehlt der sonst häufige Zusatz, dass er ebenso auch an Dorpat geschrieben habe. Denn abgesehen von seiner Verteidigung wegen der Nichtbezahlung der Gesandtschaftskosten und der Skra, bittet er, der Revaler Rat möge doch schreiben, was der Kaufmann tun solle, damit die in Pleskau und „in anderen Gegenden“ Livlands häufigen Übertretungen des in der Skra festgelegten Handelsrechts des Kaufmanns aufhören möchten [2]). Damit zahlt das Kontor den livländischen Städten, vor allem Reval und Dorpat, in gleicher Münze heim und trifft sie mit demselben nicht ungerechtfertigten Vorwurf, den sie ihm soeben gemacht hatten.

Am 17. Januar 1384 tagte eine Versammlung der livländischen Städte zu Walk, die sich auch mit Nowgoroder Angelegenheiten beschäftigte. Was aber wegen Nowgorod verhandelt wurde, ist uns unbekannt [3]).

Dagegen beschloss, gewiss im Einverständnis mit dem Ordensmeister, ein livländischer Städtetag zu Wolmar 1385 Januar 8 die völlige Einstellung des Verkehrs nach Nowgorod

[1]) HUB. IV, 706. Vgl. AR. I, 112, S. 74 f.
[2]) KHR. III, 159.
[3]) AR. I, S. 77 und 117. KHR. II, 272.

und Pleskau, und das Verbot, „mannigfaltige“ Boten zu senden; nur die Boten der Landesherren und des gemeinen Kaufmanns sollten, ohne Handel treiben zu dürfen, nach Russland ziehen dürfen [1]). Der nun ausgebrochene Streit dauerte 7 Jahre.

Die Sperre ging von den livländischen Städten aus und hatte den Zweck, endlich einen festen Frieden, nicht immer wieder Beifrieden, Verlängerungen etc. zu erlangen, mit denen sich die „mannigfaltigen“ Boten der 70-er Jahre begnügt hatten. Nach Livland aber durften die Russen kommen, und dort handeln [2]). Unter gewissen Bedingungen erklärte sich der Hansetag zu Lübeck 1386 Juli 19, den nur Riga und Dorpat besandt hatten, mit der Sperre einverstanden. Vor dem Winter sollten Lübeck und Gotland je einen Kaufmann nach Nowgorod senden, um eine gütliche Einigung zu erzielen, und wenn das nicht möglich sein sollte, in Livland sich mit den Städten beraten, ob es nicht gut wäre, mit den Russen nirgendwo anders zu handeln, als in Dorpat; die letzte Entscheidung aber behielten sich die Städte vor [3]). Deutlich ersichtlich ist daraus, dass der Hansetag, wenn auch widerwillig, sich in Bezug auf Nowgorod den livländischen Städten anschliessen musste. Aber ebenfalls ist ersichtlich, dass Dorpat eigennützig vorging. Wenn Reval vertreten gewesen wäre, hätte der Beschluss wesentlich anders gelautet. Jedoch wurde die beabsichtigte Gesandschaft, wie es scheint, unterlassen [4]). 1388 wurden im Frühjahr vergebliche Verhandlungen der livländischen Landesherren und Städte (ohne Riga) mit Nowgorod und Pleskau geführt [5]), und die Folge davon war, dass das bisherige Verbot der Fahrt nach Russland verschärft wurde durch die Bestimmung, dass mit den Russen jeder Handel untersagt sein solle. Doch diese Bestimmung scheint, da die Preussen und Schweden sich ihr nicht fügen wollten, aufgehoben worden zu sein, da noch bis 1389

---

[1]) HUB. IV, 816.

[2]) HUB. IV, 855.

[3]) KHR. II, 323, § 5.

[4]) Daenell, Geschichte der deutschen Hanse i. d. 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Leipzig, 1897, S. 47. — KHR. III, 333 gehört nicht hierher. Das Verbot ist nicht, wie AR. I, S. 89, n. 121 meint, aufgehoben worden: vgl. HUB. IV, 915.

[5]) HUB. IV, 915, 916.

in Livland mit den Russen gehandelt werden durfte. Der von Riga, Dorpat und Reval besandte Hansetag zu Lübeck beschloss 1388 Mai 1, dass Lübeck, Wisby und die livländischen Städte durch gemeinsame Botschaft sich erst der Zustimmung der livländischen Landesherren zu einer völligen Handelssperre gegen die Russen versichern sollen; dann, nach Anhörung des Rates der livländischen Städte, soll die Handelssperre offiziell verkündet und streng eingehalten werden [1]). Die Anwesenheit des lübischen Ratssendeboten auf dem livländischen Städtetage, der die Handelssperre verkündete, ist bezeugt, da er selbst darüber an Lübeck berichtet [2]); aber der Wisbyer Bote scheint ausgeblieben zu sein. — Ein livländischer Städtetag in Riga, 1389 Februar 13, verlangte von Lübeck, es möge die bisher unterlassene Verkündigung der Handelssperre gegen Russland in Schweden besorgen und ebenfalls die Preussen zur Einhaltung der Sperre zu bewegen versuchen [3]). Verhandlungen des livländischen Ordensmeisters mit den Russen verliefen in Narwa ergebnislos, und ein livländischer Städtetag zu Pernau 1389 August 10 beschloss die Besendung des Hansetages zu Lübeck zum 29. September. Riga und Dorpat waren hier vertreten, und es ist anzunehmen, dass die livländischen Städte für die weiteren Verhandlungen mit den Russen unbeschränkte Vollmachten für sich verlangten. Wohl war Lübeck damit einverstanden, dass die livländischen Städte verhandeln sollten, es behielt jedoch sich und Wisby die entgültige Entscheidung vor [4]). Die livländischen Städte strebten darnach, entweder das Kontor in Nowgorod und den Handel dahin zu beherrschen, oder wie jetzt, den Stapel des ganzen russischen Handels während einer Sperre in die livländischen Städte zu verlegen. Die wendischen und weiter westlich gelegenen Hansestädte, und Wisby mit seinem schwedischen Anhange wollten sich ganz gerne, aber ohne den livländischen Städten zu sehr verpflichtet zu sein, mit den Russen über die Beibehaltung des Nowgoroder Stapels

[1]) KHR. III, 380, § 14, vgl. Daenell, Geschichte, S. 47 und AR. I, S, 87, ff.

[2]) KHR. III, 374; vgl. HUB. IV, 935.

[3]) KHR. III, 415. Die preussischen Städte schliessen sich der Sperre erst 1389 Juli 13 an: KHR. III, 432.

[4]) KHR. III, 451.

einigen, was aber wieder ohne Livland nicht möglich war: nur für den äussersten Fall nahmen auch sie einen livländischen Stapel in Aussicht, dann aber unter möglichster Ausschliessung livländischer Sonderprivilegien und nur in einer Stadt, die der Beeinflussung durch die Landesherren am wenigsten ausgesetzt war: das war Dorpat, das aber leider keine Seestadt war, und gegen dessen Erhebung zum alleinigen Stapel wohl Reval und der Orden sehr energisch protestiert hätten. Deshalb liess Lübeck die von den Livländern mit den Russen geführten Verhandlungen streng überwachen und behielt sich und Wisby, eigentlich dem Hansetage, die Bestätigung oder Verwerfung der Ergebnisse unbedingt vor. Die preussischen Städte verlangten durchaus eine Lübeck, Wisby und den livländischen Städten gleich berechtigte Stellung für ihren Handel nach und in Nowgorod; da man ihnen das nicht zugestand, drohten sie, die Handelssperre nicht einzuhalten, sondern sie durch Separatverträge mit den Russen und durch Eröffnung eines starken Handels zu Wasser und zu Lande illusorisch zu machen. Einem livländischen Stapel waren auch sie abgeneigt; kam es doch dazu, so sollten die Beziehungen des Hochmeisters ihnen dort eine möglichst begünstigte Stellung verschaffen. Der preussische Orden unterstützte die Bestrebungen seiner Städte mit dem Vorbehalte, für den eigenen Handel die gleichen Rechte in Nowgorod zu erlangen. In Livland hätten der Ordensmeister und der Bischof von Dorpat gern einen einheimischen Stapel gesehen; denn von einem solchen waren für sie bedeutende materielle Vorteile zu erwarten, und bei den stets vorhandenen Grenzstreitigkeiten mit den Russen wäre man ohne Rücksicht auf die in Russland befindlichen deutschen Kaufleute und Güter leichter zum Ziele gekommen. Gross war immer das gegenseitige Misstrauen. Jeder Teil fürchtete, von dem anderen im Handel zurückgedrängt zu werden, und traute ihm bei den Handelsverboten Begünstigung eines Geheimhandels der eigenen Leute zu. Es ist auch nicht daran zu zweifeln, dass trotz der strengsten Strafen bei jeder Handelssperre ein starker Schmuggel blühte [1]).

[1]) vgl. AR. I, S. 90, Anmerkung 4, woher die Grundlage zu obiger Ausführung stammt.

Der Zustand, wie ihn die Politik Lübecks und Wisbys geschaffen hatte, musste für die livländischen Städte unleidlich sein. Alle ihre Abmachungen und Verhandlungen mit den Russen konnten dadurch in Frage gestellt werden, dass die Entscheidungen Lübecks und Wisbys entweder zu spät eintrafen, oder die livländischen Vorschläge einfach nicht bestätigt wurden. Ihrem Ansehen bei den Russen musste es auch schädlich sein, dass sie in ihren Entschliessungen ganz von Lübeck und Wisby abhängig waren. Ausserdem hatte sich Reval von den Schwesterstädten abgesondert, es hielt in der russischen Politik zum Orden, der durchaus nicht abgeneigt war, einen Sonderfrieden mit den Russen zu schliessen [1]). Das hätte aber zu unheilvoll gewirkt, und daher fassten die livländischen Städte am 15. Juni zu Walk den Beschluss, durch einen Privatmann wieder mit den Russen Verhandlungen anbahnen zu lassen, und so wurde der frühere Beschluss, dass „mannigfaltige" Boten nicht zugelassen werden sollten, wieder aufgehoben. Dieser Bote brachte aus Nowgorod die Meldung, dass es zu Verhandlungen mit dem Ordensmeister und zur Genugtunng bereit sei [2]). Das teilten die livländischen Städte Lübeck mit, und das Haupt der Hanse entschloss sich, seinen Bürgermeister Godeke Travelmann und seinen Ratsherrn Johann Niebur abzufertigen. Dem letzteren waren die Nowgoroder Verhältnisse wohlbekannt, hatte er doch schon früher einen Beifrieden mit Nowgorod zustande gebracht [3]).

Im September 1391 kamen durch Livland die beiden lübischen Boten, von denen Travelmann am 27. September in Dorpat starb, und die Wisbyschen, Heinrich von Flanderen und Godeke Kur. Das Neue in den nun folgenden Verhandlungen mit Nowgorod ist, dass die livländischen Boten völlig gleichberechtigt an den Verhandlungen teilnehmen. Im Herbst verhandelte man zuerst in Isborsk, und im Winter zogen Johann Niebur, die beiden Wisbyschen Boten, Tiedemann von der Nien-

[1]) KHR. III, 461 (die Anmerkung ist zu streichen) und 462. — Die Hansetage der Jahre 1389, 1390 und 1391 sind nur von Riga und Dorpat besandt. KHR. III, 443 und 476; IV, 38.

[2]) KHR. IV, 23.

[3]) s. o. . — KHR. IV, 25.

bruggen aus Riga, Hermann Kegeler und Wynold Klinkrode aus Dorpat und Gerd Witte aus Reval nach Nowgorod, wo noch vor dem 1. März 1392 der Friede zustande kam, der den späteren Zeiten so sehr im Gedächtnis bleiben sollte, dass er einfach „Nieburs Friede“ genannt wurde, und man sich immer wieder auf ihn berief [1]).

Es wäre gefährlich gewesen, bei der Haltung des Ordens, der preussischen Städte und Revals mit der Erneuerung des Kaufmannsfriedens mit Nowgorod zu zögern. So war der Friede erreicht, bevor die Sperre gewaltsam gebrochen und den Russen neue Zufuhr geleistet worden war. Wem war dieses Resultat zu verdanken? In erster Linie wohl der Persönlichkeit Nieburs, und der Beweis dafür ist, dass dieser Friedensschluss schon sehr bald seinen Namen zu tragen begann. Sodann aber den livländischen Städten, vor allem Dorpat, — aber auch der Nachgiebigkeit Lübecks; ob auch Wisby sich nachgiebig gezeigt hatte, wissen wir nicht. Denn ein Nachgeben, eigentlich ein Aufgeben der von Scepenstedes Gesandtschaftsreise her befolgten Politik war es, wenn Lübeck jetzt die livländischen Städte als gleichberechtigte Faktoren zur Untersiegelung des Vertrages zuliess. Das war das eine Novum. Das andere bestand in der Einführung einer neuen hansischen Institution, wenigstens was Livland und das Kontor zu Nowgorod betraf. Ende März tagten die Boten aus Lübeck und Wisby mit den livländischen Städten in Dorpat „von wegen der gemeinen Städte“, — also die Beschlüsse dieser Tagfahrt hatten hansische Giltigkeit. Wohl hatten Scepenstede und andere überseeische Ratssendeboten an livländischen Städtetagen teilgenommen, aber immer war der dritte Faktor im Nowgoroder Handel, der Kaufmann, ebenfalls vertreten gewesen; hier fiel er fort. Und wenn frühere Tagungen Beschlüsse fassten, so waren sie schon vorher auf einem Hansetage durchberaten und nur ihre Publizierung von dem Ausfall der Verhandlungen mit den livländischen Städten abhängig gemacht worden, — so aber war es etwas ganz Neues. Schade, dass diese Institution nicht weiter existierte, sie hätte den Anfang zu einer neuen Blütezeit des Kontors bedeuten können.

---

[1]) KHR. IV, 45. Vgl. AR, I, 138, S. 26. Daenell, Geschichte, S. 48 f.

Wie der Ablauf der Besendung Nowgorods, so zeigen auch die Bestimmungen des Dorpater Rezesses die völlige Anerkennung der Gleichberechtigung der livländischen Städte in Nowgoroder Dingen neben Lübeck und Wisby [1]). Die ersten 5 Paragraphen bestimmen die Erhebung eines Schosses von aus Nowgorod oder Pleskau kommendem Gute und zwar sollen Lübeck und Wisby durch je einen guten Mann den Schoss in der Newamündung, die livländischen Städte ihn aber bei sich erheben. In § 6 wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die livländischen Städte zu dieser Schosserhebung, die zur Bestreitung der Gesandtschaftskosten und zur Ausbesserung des Hofes und der Kirche in Nowgorod dienen sollte, ihre Zustimmung gegeben haben. Ferner wurden die Ansprüche der Preussen auf Bevorrechtung im Nowgoroder Hofe und Handel zurückgewiesen und alle bisher nicht bestätigten Artikel der Skra bestätigt.

Wie sehr durch diese Beilegung des ganzen Zwistes auch der Anschluss Revals an die Hanse wieder gefördert worden war, ist u. a. auch daraus zu ersehen, dass Reval nun wieder auf einem Hansetage und zwar 1394 März 3 in Lübeck neben Riga und Dorpat vertreten ist und wieder in erhöhtem Masse an allgemein hansischen Angelegenheiten sich beteiligt [2]).

Die Leitung des Hofes in Nowgorod, für den nun eine längere Friedenszeit anbrach, lag nun in der Praxis ganz in den Händen Dorpats und Revals. Der Unterschied in der Stellung dieser beiden Städte ist der, dass Dorpat immer aktiv ist, sofort handelt, aber doch meist von seinen Schritten Reval Nachricht gibt und wenn die Zeit es zulässt, dessen Zustimmung einholt [3]). Bis in kleine, aber wichtige Einzelheiten geht die Sorge Dorpats um das Kontor. So sendet es z. B. auf Beschluss eines livländischen Städtetages einen Ratsherrn nach Nowgorod, um dort u. a. wegen des Gewichtes nach dem Rechten zu sehen [4]).

---

[1]) KHR. IV, 47.

[2]) Wie mißvergnügt aber Dorpat gegen Reval sein konnte, zeigt der sehr bissige Brief: KHR. IV, 229.

[3]) KHR. IV, 331, 332.

[4]) KHR. IV, 333.

Der Krieg, den 1396/97 der Orden gegen das Stift Dorpat führte, hat dem guten Einvernehmen zwischen den Städten nicht viel geschadet, — ja, es blühte sogar ein schwunghafter, als Heringshandel ausgegebener Eisenhandel zwischen Reval und dem bekämpften Dorpat, das Eisen sehr nötig hatte [1]). Jedenfalls berieten sich 1396 Dorpat und Reval nach wie vor über die Nowgoroder Verhältnisse, denn ersteres hatte russischen Boten den Vorschlag gemacht, auch in Nowgorod das livländische Gewicht einzuführen, wie es Pleskau schon getan habe, und sich bereit erklärt, deswegen mit Riga und Reval zu verhandeln [2]). Die livländischen Städte wachen darüber, dass nicht eine Eigenrhederei der Russen, begünstigt von den preussischen Städten, um sich greife [3]), sie beschliessen 1400, den Borghandel mit den Russen auf drei Jahre völlig abzustellen und setzen das Verbot für die Hanse durch. Obgleich es von den livländischen Städten ausging, machte es der Hansetag zu Lübeck 1401 Juli 2 als auf Veranlassung des Kaufmanns in Flandern und des Kaufmanns in Nowgorod erlassen bekannt! [4]).

Dieser Hansetag, der auch von Riga und Dorpat besandt war, beschloss, dass der Nowgoroder Schoss zur Deckung der Unkosten der Gesandtschaftsreisen weiter zu erheben sei, und dass der Kaufmann in Nowgorod die Überschüsse seiner Einnahmen jährlich an die livländischen Städte behufs Verteilung an Lübeck, Wisby, Riga, Dorpat und Reval abzuführen habe [5]). 1392 war bestimmt worden, dass der Schoss an der Newamündung und in den livländischen Städten erhoben werden sollte; jetzt also sollte das Kontor ihn selbst erheben, aber die livländischen Städte, vor allem Dorpat, erhielten ein gewisses Kontrollrecht über die Geldverhältnisse des Hofes. Nicht uninteressant ist, dass zur Tilgung der Gesandtschaftskosten, die Lübeck 1391/92 aufgewandt hatte, Dorpat für den Kaufmann

---

[1]) HUB. V, 225, 230, 243.
[2]) KHR. IV, 380.
[3]) 1398: KHR. IV, 508.
[4]) KHR. IV, 629.
[5]) KHR. V, 27.

zu Nowgorod beigetragen hatte, — d. h. Dorpat hatte Lübecks Schuldforderung an den Hof einfach abgekauft [1]).

Auf Beschluss des Hansetages hatte Reval an das Kontor geschrieben und verschiedene Verlangen gestellt. Mit der Erhöhung des Schosses, die auch beschlossen worden war, ist der Kanfmann schliesslich einverstanden, erklärt aber, dass er jetzt keine Überschüsse zum Abliefern habe; dagegen klagt er über Baufälligkeit der Höfe und der Kirche und behauptet, kaum den Lohn für den Priester aufbringen zu können. Reval hatte verlangt, der Kaufmann solle nicht nur zweimal jährlich den Schoss einsenden, sondern auch ebensooft Rechenschaft über seine Ausgaben und Einnahmen ablegen. Dagegen bittet das Kontor, es bei seinem alten Gebrauche zu lassen, denn ein Rechenbuch sei ja vorhanden, nach welchem vor dem gemeinen Steven des Kaufmanns in Nowgorod Rechenschaft abgelegt wird. Der Kaufmann kämpft also um die letzten Zeichen seiner gewesenen Selbständigkeit, und zwar muss er das nicht nur gegen die Beschlüsse des Hansetages tun, sondern vor allem gegen ihre Verschärfung durch die livländischen Städte, in diesem Falle durch Reval [2]).

Noch bevor diese Antwort des Kontors in Reval eingetroffen sein konnte, hatten sich die Ratssendeboten der livländischen Städte in Dorpat am 19. Februar 1402 zu einer Tagfahrt versammelt. Hier erschienen auch russische Boten mit allerlei Klagen, und dabei zeigte es sich, wie die livländischen Städte als Mittelspersonen zwischen der Hanse und den Russen notwendig waren. Der Hansetag in Lübeck hatte nämlich ein Schreiben an Nowgorod verfasst und es den livländischen Städten zum eventuellen Gebrauch übergeben. In Dorpat war der Brief ins Russische übersetzt worden und wurde nun den Russen als Antwort auf ihre Klagen verlesen und ihnen auf ihr Begehr eine von Dorpat besiegelte Abschrift versprochen, die sie jedoch nicht annehmen wollten. Daher erhielt sie das Kontor zur Weiterbeförderung zugesandt. — Ferner wurden dem Kaufmann zu Nowgorod Vorschriften erteilt, die auch die

[1]) HUB. V, 511.
[2]) HUB. V, 512.

Städte ihren Gästen und Bürgern zur Nachachtung mitteilen sollten, und eine Abänderung dieser Vorschriften — so wurde bestimmt — durfte nur von den livländischen Städten ausgehen. Die Städte sorgen um den Schoss, der jährlich zweimal an Dorpat, nicht aber an Reval, eingesandt werden sollte; sie kümmern sich um den Gotenhof in Nowgorod; sie regen die Anstellung eines Tolks, d. h. eines Dolmetschers, an, und Riga und Reval erhalten den Auftrag, deswegen bei der Hanse die nötigen Schritte zu tun. Es lag ferner die Absicht vor, die vom Kontor in Nowgorod für den Gotenhof eingegangenen Verpflichtungen abzunehmen, denn der Gotenhof war dem St. Peterhofe durch ein mit Gotland abgeschlossenes Pachtverhältnis untergeordnet worden [1]). Nur Lübecks Antwort sollte bis Ostern abgewartet, dann aber gehandelt werden; falls keine Antwort einträfe, sollte Riga sein Gutdünken an Dorpat, dieses das rigasche und sein eigenes an Reval senden, und Reval dann die Schritte tun, die ihm die besten dünken würden [2]).

Das Verhältnis innerhalb des livländischen Städtebundes spiegelt sich klar und deutlich wieder in der Besiegelung der auf dieser Tagfahrt beschlossenen Korrespondenz. Riga, das Haupt, ist die Vertreterin der Hanse gegenüber und besiegelt daher alle Schreiben, die nach Lübeck gehen und für die Hanse bestimmt sind [3]). Dorpat dagegen, abgesehen von Briefen, die mehr persönliche Dinge betreffen, besiegelt das Schreiben, das die gefassten Beschlüsse dem Kaufmann in Nowgorod mitteilt [4]).

Lange nicht alle Beschlüsse der Tagfahrt werden Lübeck mitgeteilt, — vor allem nicht die das Kontor betreffenden Lübeck wird nur ersucht, die Ursachen der Klagen der Russen abzustellen, da die livländischen Städte den Russen dahingehende Zusagen gemacht hätten [5]); und ferner erhielt Lübeck zu hören, dass die Tagfahrt die Weitererhebung des Pfundgeldes zu Hansezwecken fallen gelassen habe, — namentlich auch mit Rücksicht auf die Notsachen, welche Lübeck, Wisby und die

[1]) KHR. V, 70.
[2]) KHR. V, 61.
[3]) KHR. V, 62, 64, 65.
[4]) KHR. V, 67, 68, 69.
[5]) KHR. V, 65.

livländischen Städte selbst betrafen, — nämlich wegen des Rechtes der Höfe in Nowgorod [1]).

Die Regelung der Angelegenheiten des Gotenhofes überliess Lübeck völlig den livländischen Städten, d. h. Reval, dem Nowgoroder Kontor und Wisby, und gab von vornherein seine Zustimmung: wes daranne redeliken geramet wert, dat zal unse wille wol wesen [2]). Es wünschte aber, dass das Kontor einen oder zwei Vertreter nach Gotland zum Abschluss der Pacht mitsenden möge, — doch auch das blieb aus. Ein Revaler Bürger, Hinze Stolte, schloss am 24. Juni 1402 in Wisby den Pachtvertrag wegen des Gotenhofes ab, und zwar von Reval bevollmächtigt im Namen der gemeinen Städte und des gemeinen deutschen Kaufmanns [3]).

Der von Livland nicht besandte Hansetag von 1402 Mai 14 in Lübeck nahm zu den Beschlüssen des Dorpater Tages, soweit sie Nowgorod betrafen, keine Stellung, sondern ersuchte nur um Abstellung verschiedener Missstände im Handel; wegen der Aufhebung des Pfundgeldes machte der Tag allerdings den livländischen Städten Vorwürfe [4]).

Die Nowgoroder Verhältnisse blieben überhaupt völlig unter der Leitung der livländischen Städte, die Hanse kümmerte sich kaum um ihr östlichstes Kontor. Das Kontor zu Brügge wendet sich wegen Abstellung einiger Unsitten im russischen Pelzwerkhandel an Reval, Dorpat und das Nowgoroder Kontor [5]). Dorpat erhielt den Schoss aus Nowgorod zugesandt und bestimmte mit Riga und Reval, ob der Schoss auf den Bau der Kirche verwandt werden solle, oder nicht [6]). Reval und Dorpat sorgen 1404, als durch Seeräuber die Newamündung unsicher gemacht wurde, für rechtzeitige Warnung des Kaufmanns [7]), und die livländischen Städte bestimmen am 29. März 1405 auf einer

[1]) KHR. V, 66.

[2]) HUB. V, 522.

[3]) Und nicht, wie das Kopfregest HUB. V, 540 sagt, als Bevollmächtigter der livländischen Städte und des deutschen Kaufmanns zu Nowgorod. Vgl. auch die Gegenurkunde HUB. V, 541.

[4]) KHR. V, 82.

[5]) HUB. V, 555.

[6]) KHR. V. 113., Vgl. auch HUB. V, 583.

[7]) HUB. V, 619, 623.

Tagfahrt zu Walk, wobei ein recht starker Gegensatz Rigas und Dorpats gegen Reval hervortritt, dass der vor drei Jahren angestellte Tolk in Nowgorod verabschiedet werden soll, weil er keinen Nutzen mehr bringen könne[1]); dass in Nowgorod zur Verhütung von Weinverfälschung Weinfinder eingesetzt werden sollen, u. a. m. Wichtig ist, dass Riga, als es gebeten wurde, mit Dorpat zusammen Boten nach Nowgorod zu senden, diese Sache an seinen Rat zog[2]). Lübeck erhielt von den auf Nowgorod bezüglichen Beschlüssen keine Mitteilung, — wenigstens ist uns keine bekannt[3]); und während Riga den Brief an Lübeck besiegelt, besiegelt Dorpat wieder die Mitteilung der Beschlüsse des Städtetages an Nowgorod[4]).

Die Verhandlungen im Herbst 1405 mit Nowgorod und Pleskau spielen in die preussisch-litauisch-livländisch-russischen Beziehungen hinein und haben mit der Hanse kaum etwas zu tun[5]). Die überseeischen Boten, von denen dabei die Rede ist, waren Preussen[6]). Immerhin ist anerkennenswert, wie schnell, gründlich und verständig Dorpat für den Kaufmann sorgt und auf seine Anfrage von Nowgorod die Antwort erhält, dass es bereit sei, den von Niebur geschlossenen Frieden unter allen Umständen zu halten[7]). Trotz dieser Vorsichtsmassregeln kam es, als der Krieg zwischen Grossfürst Witowt von Litauen und Nowgorod im Februar 1406 ausbrach, zu von Nowgorod ausgehenden Störungen des Verkehrs. Es verbot dem Kaufmann, mit seinen schon gepackten Schlitten auszufahren; und Reval, das die Nachricht erhielt, bat sofort Dorpat um Massregeln, eventuell um Besendung Nowgorods: ramet hir des besten ane,

---

[1]) Aber nicht, wie KHR. V, S. 167, seiner Untauglichkeit wegen.

[2]) KHR. V, 238.

[3]) KHR. V, 239.

[4]) KHR. V, 240.

[5]) HUB. V, 682, 685, 686, 695, 696.

[6]) Vgl. v. d. Osten-Sacken, Liv.-russ. Beziehungen während der Regierungszeit des Grossfürsten Witowt von Litauen (1392—1430). Mitteilungen a. d. liv. Geschichte XX, S. 210 ff. Daenell, Blütezeit II, S. 238 ist nicht richtig und HUB. V, 685 ist das Kopfregest insofern unrichtig, als es von Sendeboten der überseeischen Städte spricht, während die Urkunde nur überseeische Boten kennt. Das aber ist ein sehr grosser Unterschied.

[7]) HUB. V, 696.

als wy wol weten, dat gii dat gherne doet [1]). Das zeigt klar und deutlich, welche der drei livländischen Städte das Uebergewicht in der Leitung der Nowgoroder Hofes hatte. Aber auch Reval handelt, indem es den Vogt zu Narwa [2]) bittet, zur Sicherheit des Kaufmanns nichts gegen die Russen zu unternehmen, d. h. zu keinen Repressalien zu greifen. Das ganze Jahr 1406 war wegen des Krieges unsicher [3]). Auch Reval besendet in dieser Zeit Nowgorod, das die in der Ausfahrt nach Narwa begriffenen Kaufleute zurückgehalten hatte [4]).

Die Hanse bekümmerte sich um diese Angelegenheiten nicht. Wohl wird der Hansetag 1406 Mai 18. in Lübeck, auf dem Riga und Dorpat vertreten waren, von den russischen Angelegenheiten Genaueres erfahren haben, — aber Beschlüsse, die die Nowgoroder Verhältnisse betroffen hätten, wurden nicht gefasst.[5]) Lübeck bequemt sich allerdings dazu, bei Nowgorod durch das Kontor anfragen zu lassen, ob der Kaufmann einen freien Weg „nach der alten Kreuzküssung" haben werde, aber hervorgerufen war diese Anfrage sicher nicht aus dem Wunsche, in die Nowgoroder Dinge einzugreifen, sondern nur um zu erfahren, ob es sich lohnen werde, nach Nowgorod Handel zu treiben, oder nicht.[6]) Und nicht an Lübeck oder den Hansetag wandte sich der Kaufmann in Brügge am 19. Mai wegen einer Schuldforderung, die er an den deutschen Kaufmann zu Nowgorod hatte, sondern an Dorpat, das ja die Abrechnungen des Kaufmanns zu empfangen hatte und nun seinerseits mit dem Kontor unterhandelte.[7])

Als die Verhältnisse in Nowgorod immer unsicherer wurden, übersandte das Kontor auf Verlangen Dorpats die Kleinodien des Hofes und dessen Archiv (darunter auch die Skra) an Reval zur vorläufigen Aufbewahrung[8]), das wenige Monate

---

[1]) HUB. V, 704.
[2]) Und nicht den Ordensmeister, wie HUB. V, 705.
[3]) HUB. V, 706, 713, 714.
[4]) HUB. V, 716, 717.
[5]) KHR. V. S. 234 und n. 318.
[6]) HUB. V, 788.
[7]) HUB. V, 720.
[8]) HUB. V, 738.

später dem Hofespriester sein Gehalt auszahlen muss, da ja des Hofes Geld nach Reval gesandt war.[1]) Aber, abgesehen von der allgemeinen Unsicherheit des Handels in Nowgorod, war nun der Kaufmann der Möglichkeit beraubt, in strittigen Fällen sich des Originals seines Gesetzbuches, sowie auch seines Siegels zu bedienen. Auf Verlangen Dorpats soll Reval die Skra und das Siegel dem Kontor, das darum gebeten hatte, wieder zusenden,[2]) — Reval, das eine gleiche Bitte des Kontors ebenfalls erhalten hatte, fragte erst bei Riga und Dorpat an, und Riga riet, dem Kaufmann nur eine Kopie der Skra, nicht aber das Original zu senden.[3]) Dieses Vorgehen der livländischen Städte ist für ihre Absichten typisch!

Im Sommer 1407 hatte Nowgorod jeden Handel zwischen Russen und Deutschen verboten[4]) und den Kaufmann arrestiert, woran ein falsches Gerücht schuld war, dass Reval den russischen Kaufmann bei sich arrestiert haben solle.[5]) Der Handel schleppte sich weiter, und die Russen erlaubten sich verschiedene unbequeme Neuerungen.[6]) Reval war zum Aerger Dorpats zu keinem energischen Einschreiten bereit, weil es seinen eigenen Handel nicht schädigen und das vom Ordensmeister den Russen erteilte Geleit nicht brechen wollte;[7]) jedoch der Tadel, den Dorpat aussprach, war sowohl gegen Reval, wie gegen Riga gerichtet: unde dee ghenen, dee dar wol vor wesen mochten, sik nicht al to sere daran en keren, welk doch bildliken so nicht scholde syn.[8]) Riga überliess die ganze Besorgung der Nowgoroder Angelegenheiten Reval und Dorpat, und schrieb, dass es die Massregeln dieser gutheissen werde.[9]) Lübeck ist zu einem Eingreifen nur schwer zu bewegen; 1407 September 2 schreibt Riga an Dorpat, dass es wegen verschie-

---

[1]) HUB. V, 745.
[2]) KHR. V, 369.
[3]) KHR. V, 371.
[4]) HUB. V., 788.
[5]) HUB. V, 789, 793.
[6]) HUB. V, 794.
[7]) HUB. V, 793.
[8]) KHR. V, 411.
[9]) HUB. V, 799, 800.

dener Misstände im Nowgoroder Salz- und Honighandel schon früher an Lübeck geschrieben habe, wahrscheinlich ohne Resultat;[1]) jetzt werde es nochmals schreiben, und bitte, den Salz- und Honighandel nach Nowgorod einstweilen einzustellen, bis eine Antwort von Lübeck erfolgt sei. Dorpat schliesst sich dem an, schreibt in diesem Sinne an das Kontor nach Nowgorod, und bittet Reval, ein Gleiches zu tun, uppe dat zee deste vliitliker dat to herten möghen nemen.[2]) Die Verhandlungen dieser Zeit zeigen, dass Riga und besonders Dorpat sich nicht grade sehr freundlich zu Reval verhalten, und der Grund war — Handelsneid. Denn wohl oder übel waren die beiden Städte inbetreff des Handels nach Nowgorod zum Zusehen verurteilt, während Reval flott dorthin handeln konnte. Es herrschte diese ganze Zeit hindurch Kriegszustand zwischen dem Orden und Pleskau, und dadurch war Dorpat in seinen gewohnten Handelswegen behindert[3]). Es beschäftigte sich jetzt mehr mit der Beobachtung des Revaler Handels, als mit eigenem, und musste das tun, um seine mühsam erstrittene Vorherrschaft im Nowgoroder Kontor nicht an Reval abtreten zu müssen. Daher hackt es, wo es nur immer kann, auf Reval ein, setzt sogar Riga, und durch dieses Lübeck in Bewegung, und zwar wegen verhältnissmässiger Kleinigkeiten. Aber wenn es seine Hoffnung auf Lübeck setzte, so erlebte es eine arge Entäuschung, denn dieses antwortete am 8. Oktober 1407, dass Riga am besten das Recht und das Herkommen des Handels in Nowgorod kenne, und daher die livländischen Städte sich über die Massregeln zur Abstellung der Missbräuche einig werden sollen.[4])

Was war es, was in dieser ganzen Zeit die Tatkraft Lübecks lähmte? Was Wisby nötigte, auf seine früheren Ansprüche so sehr zu verzichten, dass es in dieser ganzen Zeit in Nowgoroder Angelegenheiten kaum etwas von sich hören liess?

Es waren zwei Ereignisse, durch ein Jahrzehnt voneinander getrennt, durch welche die ganze Hanse in Atem gehal-

[1]) HUB. V, 809.
[2]) HUB. V, 811.
[3]) Vgl. v. d. Osten-Sacken, Beziehungen, S. 47 ff.
[4]) KHR. V, 477, 478, 479. — Vgl. HUB. V, 822, 827.

ten wurde: die Eroberung Gotlands und Wisbys durch den Deutschen Orden in Preussen 1398, und die im Jahre der Rückgabe Gotlands an Dänemark, 1408, erfolgte Vertreibung des alten Rates aus Lübeck und die dadurch hervorgerufene Verfassungsumwälzung der Hanse.

Der Orden besetzte Gotland und Wisby unter dem Vorwande der Seebefriedung, denn die Vitalienbrüder [1]), die ganz zu Seeräubern geworden waren, hatten hier ihren besten Stützpunkt. Aber seine Politik war planlos [2]), und wenn sie auch zum Zusammenbruch des Seeräuberunwesens auf der Ostsee führte [3]), so hatte Wisby doch durch den Kriegszustand, der seit 1390 fast ununterbrochen auf Stadt und Insel gelastet hatte, seine Bedeutung als Handelsplatz völlig verloren [4]).

Die revolutionäre Bewegung der Ämter gegen den Rat war nach der Mitte des 14. Jahrhunderts von zwei Seiten her ins hansische Gebiet eingedrungen und ergriff immer weitere Kreise. Die Hanse als Bund warf sich seit 1366 zur Hüterin der bestehenden aristokratischen Verfassungen auf, und auch in dieser Hinsicht waren Lübeck und die wendischen Städte durchaus die anstiftenden und treibenden Elemente. Aber gerade die lübische Politik arbeitete unter dem hemmenden Drucke der Furcht vor Unruhen der Gemeinde. Nach achtunggebietenden Leistungen, die das hansisch-lübische Ansehen so glänzend gehoben hatten, zeigte sich seit dem Beginne des 15. Jahrhundert eine um so mehr in die Augen fallende Zurückhaltung in der Politik Lübecks [5]), die zur Nachgiebigkeit wurde; so auch gegenüber den livländischen Städten in ihren Ansprüchen auf die Vorherrschaft im Nowgoroder Kontor.

Nun war die Hanse ihres Hauptes beraubt, und nicht nur die livländischen Städte sahen darin eine Gelegenheit, ihre Eigenwünsche durchzusetzen, und ihre bisherige Politik fortzusetzen.

---

[1]) Viktualienbrüder: zuerst privilegierte Kaperer, die ihren Namen von der Versorgung des belagerten Stockholm haben.

[2]) Arbusow Grundriss, S. 91.

[3]) Daenell, Blütezeit I, S. 142.

[4]) ibid. I. S. 147 f.

[5]) Daenell, Blütezeit I, S. 162 f.

1409 im Frühjahr wurde der Kaufmann in Nowgorod arrestiert [1]) und auf Betreiben Dorpats [2]) und Rigas wurde eine Sperre proklamiert, die auch nach Freigabe des Kaufmanns in Nowgorod nicht eher aufhören sollte, als bis die livländischen Städte sich über die Wahrung der Gerechtsame und der Freiheit des gemeinen Kaufmanns besprochen haben würden [3]). In richtiger Erkenntnis derjeniger Machtfaktoren, an welche sie sich nun in erster Linie zu wenden hatten, wollten die Russen im Mai Boten an den Ordensmeister und an Dorpat wegen Festsetzung eines Tages zu Unterhandlungen senden [4]). Reval stellt sich wieder abseits: Dorpat und Riga müssen es daran erinnern, dass, wie Dorpat schreibt, es Rigas und sein Gutdünken, Willen und Rat sei, dass der Kaufmann nicht nach Nowgorod fahren solle, und es daher bitten, die den Kaufleuten erteilte Erlaubnis zum Störfang in der Newa [5]) zurückzunehmen [6]). Wir hören, dass der Vogt zu Narwa den Russen Handel mit den Deutschen gestattet habe, und deswegen Dorpat „so wy ernstlikest konden" Reval gebeten habe, die Fahrt nach Narwa zu verbieten [7]). Das rief wieder eine sehr wenig höfliche Antwort hervor, in welcher Reval die Absendung eines Dorpater Boten nach Nowgorod für tadelnswert hält, da das Kontor in zwei Briefen das als unnütz hingestellt habe; ausserdem weigerte es sich, den Nowgorodern eine Garantie gegen Nachmahnung wegen des arrestierten deutschen Gutes zu verbriefen, weil das dem deutschen Kaufmanne schaden könne, und weil Reval nicht das Recht habe, für den deutschen Kaufmann zu siegeln [8]). Nochmals wiederholt Reval seine Überzeugung von der Nutzlosigkeit der durch Dorpat geschehenen Besendung Nowgorods [9]), wird aber vom Nowgoroder Kontor, auf dessen Ansicht es sich ja berief, gründlich ad absurdum geführt, indem dieses sich am 25. Juli 1409 Reval

[1]) HUB. V, 867, 868.
[2]) KHR. V, 614.
[3]) KHR. V, 615.
[4]) HUB. V, 877, 878.
[5]) Wohl nur eine faule Ausrede Revals!
[6]) HUB. V, 879.
[7]) HUB. V, 881, 882.
[8]) HUB. V, 887.
[9]) HUB: V, 888.

gegenüber wundert, dass — noch keine Boten der Deutschen nach Nowgorod gekommen seien, wo es doch nötig gewesen wäre [1]).

Die Verhandlungen, die Dorpat leitete, waren von einem livländischen Städtetage beschlossen worden [2]) und schienen zunächst erfolglos zu verlaufen [3]), endigten aber nach dem 21. August 1409 doch mit einem Friedensschluss [4]). Riga, das seit der Verfassungsumwälzung in Lübeck sich auch in Bezug auf die Nowgoroder Verhältnisse wieder als Haupt der Binnenstädte beachtet wissen wollte, betrachtete diesen Vertrag als gegen die Vereinbarung der Pernauer Tagfahrt verstossend und verlangte daher, dass er, weil ohne Vollmacht doch im Namen aller livländischen Städte und des gemeinen Kaufmanns abgeschlossen, rückgängig gemacht werden solle [5]). Freudig akkompagnierte Reval und arrestierte das in Nowgorod freigegebene deutsche Gut, darunter auch Dorpater, — auf Rigas Verlangen: konnte es sich doch nun ein wenig an Dorpat rächen [6]). Die Sache verlief, wie es scheint, im Sande: der praktische Zwang der Verhältnisse war stärker, als theoretische Erwägungen, zu denen Riga sich verpflichtet fühlte. Der Kaufmann aber wusste Dorpat Dank: er erschien auf der Grundlage des neuen Friedens in grosser Menge in Nowgorod, so dass das Kontor am 1. Dezember 1409 um Rücksendung seiner Kleinodien hat, und sie von Reval auch im Januar 1410 erhielt [7]).

Ein livländischer Städtetag zu Walk 1410 Februar 2 fasste sehr weitgehende Beschlüsse in Bezug auf das Nowgoroder Kontor, mit denen sich dieses nur teilweise einverstanden erklärte. Es scheint, dass auf diesem Städtetage auch die prinzipielle Frage, welche der livländischen Städte die praktische Leitung des Kontors übernehmen solle, geklärt wor-

---

[1]) HUB. V, 889.
[2]) KHR. V, 617.
[3]) KHR. V, 616.
[4]) KHR. V, 618.
[5]) KHR. V, 619.
[6]) HUB. V, 904.
[7]) HUB. V, 914, 922.

den ist. Die Wahl muss natürlich auf Dorpat gefallen sein. Denn das Kontor, das sonst Reval und Dorpat seine Klagen und Wünsche gleichmässig mitteilt, macht jetzt eine Ausnahme und schreibt „wegen des Kaufmanns Sachen" dem Rate von Dorpat „andere ponte", die es Reval nicht mitteilt [1]).

Und gleich nach der Tagfahrt in Walk, die u. a. beschlossen hatte, dass das Kontor das Zeichen seiner Selbständigkeit, das St. Peters-Siegel, an Dorpat übersenden solle, vielleicht hervorgerufen durch die Weigerung des Kontors, — setzte Dorpat ein ganzes Programm in Handelspolitik auf [2]), für welches es das Gutachten Revals und Rigas einforderte [3]). Die Weigerung des Kontors, sein Siegel einzusenden, apostrophiert Dorpat: „so dünkt uns, dass sie von der Städte Geboten und Ordonnanzen nicht viel halten", — wobei unter den Städten natürlich nur die livländischen verstanden werden können. Dorpats Hilferuf fand in Riga starken Nachhall. Das Haupt der livländischen Städte und, bei Lage der Dinge, auch des Kontors in Nowgorod schrieb an dieses am 26. März 1410: „Uns mag es billig wohl sehr verwundern, dass ihr dem Vertrag, Willen und Begehr der Städte dieses Landes, obgleich sie doch für das gemeine Beste, wie ihr wohl selbst merken könnt, allewege handeln, nicht folghaftig sein wollt, indem ihr sie in allem, was euch not ist, im Stich gelassen habt, während sie für euch und den gemeinen Kaufmann, wann und wo das not ist, mit ihrer Botschaft, mit Briefen und kostspieliger Zehrung allewege streben und arbeiten, so gut sie es nur können. Deshalb, so wie es auch die genannten Sendeboten (aus Walk) geschrieben hatten und nicht allein als ihren, sondern als unser aller Sinn, Willen, Geheiss und Befehl — denn ihr wisst wohl, dass das gleicherweise der Herren zu Dorpat und zu Reval Wille gewesen war und noch ist — schreiben wir euch noch besonders von unseretwegen (obgleich wir gehofft hätten, dass es nicht nötig gewesen wäre): dass es unser ganzer ernstlicher Wille ist, dass ihr St. Peters

[1]) KHR. V. 665.
[2]) KHR. V, 660.
[3]) Riga einverstanden: KHR. V, 670.

Ingesiegel, welches ihr bisher zu Briefen benutzt habt, nicht länger bei euch behalten, sondern den Herren zu Dorpat sofort einsenden sollt und das andere Siegel zu keinen anderen Zwecken benutzen sollt, als um Wachs zu besiegeln; das sollt ihr nicht unterlassen, noch irgendwelche Entschuldigung dafür suchen, denn wenn das nicht geschehen sollte, wie wir es uns doch nicht vermuten, so sollen und wollen sich diese Städte an euch und an alle diejenigen, die dem widerstreben, halten und das richten, wie es sich gebührt. Und ihr sollt nicht allein in diesen, sondern in allen anderen Sachen, die euch diese Städte schreiben, euren guten Willen beweisen und darnach tun und folgen, dieweil sich diese Städte wohl zu verantworten wissen werden, wenn es in zukünftigen Zeiten nötig sein wird" [1]).

Das zeigt, dass sich die livländischen Städte der Verantwortung voll bewusst waren und voraussetzten, dass es ihrer Bestrebungen wegen zu einer Auseinandersetzung mit der Hanse kommen werde. Aber das drohte noch nicht sobald und jetzt kam es darauf an, den vielleicht mit den städtischen Unruhen nicht ganz zusammenhangslosen Widerstand des Kontors zu brechen. Das gelang. Dorpat und Reval waren mit Riga einig und wollten im gleichen Sinne an das Kontor schreiben, aber es kam nicht zu einer Absendung der Briefe, da der Kaufmann in Nowgorod sich besann, gehorchte und das Siegel einsandte [2]). In einem neuen Schreiben an das Kontor, das Reval befördern sollte, befreit sich Riga wieder von den ihm fernliegenden Nowgoroder Angelegenheiten, indem es das Kontor anweist, den Beschlüssen Revals und Dorpats zu folgen [3]).

Eine Änderung erlitt das Verhältnis der livländischen Städte zum Kontor jetzt nicht. Dorpat und Reval, ersteres mehr aktiv, letzteres zustimmend, leiten das Kontor und sind unter einander wieder ganz einträchtig. Reval verbietet sogar

---

[1]) KHR. V, 668.

[2]) KHR. V, 669—673. Vgl. Hausmann, Geschichte des St. Peterhofes, S. 263, und HUB. V, 948.

[3]) KHR. V, 672, 673.

zeitweilig auf Ansuchen Dorpats, das mit Pleskau wieder Frieden haben will, die Handelsfahrt im Sommer 1411 auf dem Wege Narva-Pleskau-Nowgorod,[1]) und zwar mit bestem Erfolg für Dorpat, das am 9. Oktober der Schwesterstadt Mitteilung über einen mit Pleskau abgeschlossenen Handelsfrieden machen kann.[2]) Dorpat und Reval stellen auf Verlangen des Kontors 1412 einen neuen Hofesknecht an[3]), und schaffen den Hofeskrug ab[4]); Dorpats Siegel ist nach wie vor im Namen der drei livländischen Städte im Gebrauch[5]); Reval erneuert 1414 Juni 14. den Pachtvertrag für den Gotenhof mit Gotland auf 10 Jahre.[6]) 1415 Januar 27. bestimmt ein livländischer Städtetag zu Wolmar u. a. auch über die Verwendung des Nowgoroder Schosses. Das Kontor wird angewiesen, 400 Mark an Dorpat zu schicken; davon erhielt Reval 100 Mark[7]), weitere 200 Mark werden wohl auf Riga und Dorpat entfallen sein, und 100 Mark gab Dorpat aus für die Fenster der Kirche zu Nowgorod.[8])

Jetzt, wo es Geld zu erhalten hiess, meldete sich mit allergrösster Promptheit auch Wisby; es verlangte seine Auslagen für die Gesandtschaftsreise von 1391 wieder und forderte — über 314 Mark! Da waren die livländischen Städte doch sehr bescheiden.[9])

Der Verkehr in Nowgorod war aber unsicher geworden, und nicht zum wenigsten deshalb, weil die livländischen Städte ihn beherrschten. Denn das Ansehen des Ordens — und Livland galt doch in den Augen der Russen als Ordensland — hatte durch die Niederlage bei Tannenberg 1410 erheblich gelitten, und die Nowgoroder wurden immer übermütiger[10]). Ver-

---

[1]) HUB. V, 1015, 1017.
[2]) HUB. V, 1027.
[3]) HUB. V, 1063.
[4]) HUB. V, 1067.
[5]) ibid.
[6]) HUB. V, 1133.
[7]) KHR. VI, 170, 171.
[8]) KHR. VI, 172.
[9]) KHR. VI, 173—177.
[10]) Daenell, Blütezeit II, 239.

geblich bemühten sich die Livländer, ein ruhiges Verkehrsverhältnis zu schaffen [1]). —

Im Januar 1416 stellten die Russen in Nowgorod verschiedene, unmöglich zu erfüllende Forderungen, durch welche der Kaufmann von seinem alten Vertrage und Recht gedrängt werden sollte, und verboten den Handel mit den Deutschen, bis auf den mit Viktualien [2]). Die livländischen Städte kamen Februar 15 zu Pernau zusammen und beschlossen eine Handelssperre gegen Nowgorod. Schon vorher hatte, als gegen Nowgorod gerichtete Antwort auf den Klagebrief des Kontors, Dorpat seinen Bürgern und Gästen die Fahrt nach Nowgorod und den Handelsverkehr mit Nowgorodern in Pleskau verboten und wollte das Verbot aufrecht erhalten, bis die Tagfahrt des livländischen Städte darüber endgiltig beschliessen werde [3]). Durch diese wurde nun die Sperre proklamiert und Stralsund [4]) und dem Kaufmann zu Brügge [5]) mitgeteilt; der Verkehr nach Riga, Dorpat, Reval und Narwa und der Handel mit den Russen in diesen Städten sollte freistehen.

Das kam einer zeitweiligen Verlegung des russischen Stapels in die livländischen Städte gleich. Denn es muss ein für allemal hervorgehoben werden: eine absolute Verlegung des russischen Stapels nach Livland lag vielleicht nur im 13. Jahrhundert, in der Zeit ihres Erstehens in der Absicht der livländischen Städte, vielleicht sogar mehr der Landesherren. Als ihr Eigenhandel zu blühen begann, wäre eine Stapelverlegung nach Livland ein Schnitt ins eigene Fleisch gewesen. Denn dann wäre ja der ganze Handel von dem russischen Kaufmann, von Nowgorod, resp. Pleskau und Polozk abhängig

---

[1]) KHR. VI, 165; Vgl. LUB. V, 1960; VI, Reg. S. 108, ad n. 2343. — Der hier erwähnte Mangel eines russischen Schreibers in Dorpat ist wohl daraus zu erklären, dass wegen der unsichern Verhältnisse wohl nur wenige Russen nach Livland gekommen waren, und dass mit den hansischen Winterfahrern der Schreiber vielleicht mit Nowgorod gezogen war.

[2]) KHR. VI, 230. Diese №, und 231 sind vom gleichen Tage und aufgelöst: 230 — mit Übersehung des Schaltjahres in Febr. 15, 231 in Febr. 16.

[3]) KHR. VI, 228.

[4]) KHR. VI, 229.

[5]) KHR. VI, 230.

gewesen; es wäre ihren freigestellt worden, eine Sperre nach ihrem Wunsch zu veranstalten: die livländischen Städte und die Hanse hätten ihre eigene Waffe aus der Hand gegeben; bei einer Sperre hätte dann die eigene Stadt und nicht die russische gelitten. Und gerade jetzt, wo ihr Eigenhandel blühte, hätte ja eine Stapelverlegung in die livländischen Städte, von der Hanse nicht genehmigt, die schlimmsten Folgen gehabt: Nowgorod und die überseeischen Kaufleute hätten unter Ausschluss Livlands ruhig weiter handeln können und alles dasjenige, was die livländischen Städte in ihrem Kampfe um die Vorherrschaft im russischen Handel bisher erreicht hatten, wäre ja wieder verloren gegangen, ihr Einfluss im Kontor ganz verschwunden. Gerade der doppelte Stapel des russischen Handels, in Nowgorod, resp. Pleskau und Polozk und in Livland, war den livländischen Städten wie der Hanse direkt unentbehrlich. Es fragte sich nur, wer durch Beherrschung beider Plätze das Übergewicht in der Leitung beider haben sollte. Denn der Zustand war allerdings unmöglich, dass die Handelspolitik in Bezug auf Russland von zwei Faktoren geleitet werden sollte: von den weit entfernten Hansestädten Lübeck und Wisby, oder von dem für die livländischen Dinge interesselosen überseeischen Kaufmann in Nowgorod, — und in den livländischen Städten wiederum von den einzelnen Räten, resp. Städtetagen. Die beiden Stapelplätze des russischen Handels bedingten einander so sehr, waren so sehr von denselben Russen abhängig, waren so sehr der Politik des ganzen Livland unterworfen, dass sie in ihrer Leitung nicht zu trennen waren. Solange die russische Politik der Hanse sich mit derjenigen der livländischen Städte in Einklang befand, war ein Zusammenwirken, eine Eintracht und sogar ein bereitwilliges Nachgeben Livlands in theoretischen Fragen möglich; sobald aber die Hanse die Praxis ausser acht liess, sich auf die vor der eigentlichen Begründung der livländischen Städte und ihres Handels herrschende Ordnung, als auf ein heiliges Gesetz, berief und von ihm in theoretischem Starrsinn auch in praktischen Notfragen nicht abweichen wollte, musste sie in ihrer nach solcher grauen Theorie geleiteten Politik im Osten Misserfolg haben, ja sogar

lächerlich werden. Beides erfolgte und wahrlich, nicht die livländischen Städte und ihre so oft behauptete eigennützige Politik waren daran schuld. Wenn in der ganzen Zeit von 1392 an überhaupt noch in Nowgorod gehandelt worden ist, so verdankt das die Hanse den „eigennützigen“ livländischen Städten. Wer führt die Verhandlungen, wer sorgt für den Kaufmann, sogar für dessen Speise und Trank in der Besetzung? Wer arbeitet mit grosser Kost und Zehrung? Etwa die überseeische Hanse? — Nein, nur die livländischen Städte. Gewiss, es war ihr Vorteil, aber es war auch der des Kaufmanns und der Hanse. Was wäre aus dem Nieburschen Frieden und dem ganzen Kontor geworden, wenn zur Zeit der grossen Sperre 1385—1392 die livländischen Städte, wie sie es anfangs taten, auch tatenlos dagesessen hätten? Ihr Handel blühte, denn die Russen kamen zu ihnen, das Kontor aber verfiel. Nur weil dieser Zustand auch ihnen unerträglich wurde, leisteten sie die Vorarbeiten, bis sich dann endlich Lübeck und das immer kläglicher werdende Wisby zur grossen Botschaft entschlossen. Und nun hatten sich seit Anfang des 15. Jahrhunderts die Hansestädte so gut wie garnicht um die Verhältnisse im Osten gekümmert, — hätten es auch wahrscheinlich nicht gekonnt. Wenn die livländischen Städte gewollt hätten, so wäre ihnen in diesen Jahren, besonders 1408—1416, kein Hindernis in den Weg gelegt worden, wenn sie das Kontor verschlossen und den Stapel in Livland eröffnet hätten. Aber sie gerade hielten das Kontor und nur sie. Sie sorgten für Geld, für den Priester, den Tolk, die Weinfinder; sie verhandelten, — und erst 1416, als die Wiederherstellung der Einigkeit in der Hanse in Aussicht stand, beschlossen sie die Sperre. Warum gerade jetzt? wo doch so häufig in den letzten Jahren der Kaufmann bedroht worden war. Wenn wenigstens die politischen Verhältnisse zwischen Orden, Litauen, Nowgorod und Pleskau damals Aussicht auf langen Krieg und Störung des Handels durch denselben gezeigt hätten, — aber nichts davon! Und doch ist die Antwort recht leicht: die Hanse sollte eben wieder einig werden und von Nowgorod war nur durch einiges Vorgehen der ganzen Hanse etwas zu erreichen, und das, was erreicht werden

musste, war eine feierliche Erneuerung des Kauffriedens durch Nowgorod. Nur dadurch wäre dem ständigen „Waffenstillstand“ ein Ende bereitet worden. Aber von ca. 1400 ab war bis 1416 ein einiges Vorgehen im Schosse der Hanse nicht zu erwarten, jetzt aber wohl. Livland hoffte eben, dass die Hanse sein Verbot der Nowgorodfahrt zu einem hansischen machen werde, oder dass jetzt eine gemeinsame überseeisch-livländische Gesandtschaft nach Nowgorod möglich sein werde und die Sperre sollte Nowgorod, wie es schon einige Male gewesen war, darnach Appetit machen. Daher im letzten Grunde auch die Erlaubnis zum Handeln nach Livland, denn Nowgorod sollte ja nur den Wunsch imputiert erhalten, das Kontor wieder eröffnet zu sehen; die Erfüllung des Wunsches sollte ihm gewährt werden, aber nur gegen genaue und feierliche Erneuerung des Friedens. Dazu wäre Nowgorod ja gerade am ehesten gezwungen worden, wenn der Handel in Livland geblüht hätte, denn der Neid, seinen Verdienst an diese Städte übergehen zu sehen, hätte dann noch verschärfend gewirkt.

Aber die Hanse verstand Livland nicht, sondern setzte sich aufs hohe theoretische Pferd. Wie sollte sie auch anders! Die alten Leiter hansischer Politik hatten wieder Einfluss gewonnen, — gewiss zum Segen der ganzen Hanse. Dass sie aber auch eine gewisse Reaktion heraufführten; dass gerade in der nächsten Zeit ein starrer Konservativismus Platz griff, ist nicht zu verkennen.

Daher lautete die Antwort Stralsunds im Namen der zu Kopenhagen versammelten Ratssendeboten recht scharf. Das Verbot wird als nicht mit redlicher Vorsicht und Glimpf erlassen hingestellt, weil es dem zur Ausfahrt nach Nowgorod und in die Newa bereiten Kaufmanne zu Schaden diene; es soll abgetan und kraftlos sein, bis zur Verhandlung auf einem Hansetage, „weil wir meinen, dass man solche Einigung, die wider Privilegien und Gerechtigkeit der gemeinen Hansestädte zustande gekommen ist, ohne unser Vollbort doch nicht machen könne“; und die Ratssendeboten lehnen es ab, die ihrigen vor dem Handel mit den Russen zu warnen.[1])

[1]) KHR. VI, 249.

Ganz ähnlich schreiben sie dem Kontor nach Nowgorod: „Uns dünkt, dass die Städte in Livland solche Einigung, die dem gemeinen Kaufmann der deutschen Hanse zu Schaden kommen kann, mit Redlichkeit ohne Rücksprache mit denjenigen, die das am meisten angeht, und zwar den ältesten Hansestädten, nicht habe machen können“; sie begehren, dass das Kontor etwaige weitere Feindseligkeiten der Russen Stralsund und Hamburg, „die nun die ältesten Hansestädte“ sind, mitteile.[1]) Sie blieben nicht lange die ältesten, im Mai erfolgte die endgiltige Aussöhnung des alten lübischen Rates mit dem neuen, und die Hanse hatte ihr Haupt wieder[2]).

Dorpat beantragte Reval gegenüber, dass Riga Stralsund und den „etlichen“ Hansestädten gegenüber die Aufrechterhaltung der Handelssperre vertreten solle[3]); nähere Beschlüsse fasste man auf einer Tagfahrt 1416 Juni 14 zu Dorpat, als man vielleicht schon Nachrichten von der Restitution des alten Rates in Lübeck hatte. Auf dieser Tagfahrt unterhandelte man auch mit russischen vollmächtigen Boten aus Nowgorod,[4]) aber wohl erfolglos. Dagegen ist ganz interessant, dass in die Versammlung hinein ein Brief Rigas kam, der verlangte, dass das Verbot der Nowgorodfahrt und der Pernauer Rezess streng eingehalten werde, und dessen letzter Passus, weil er recht gut und scharf den Stralsunder Brief beantwortete, von den Ratssendeboten in die an Stralsund gerichtete Antwort der livländischen Städte aufgenommen wurde[5]).

Auch Wisby erhielt nun über alle Vorgänge Nachricht,— nach sehr langer Zeit.

Der Hansetag zu Lübeck, den die livländischen Städte

---

[1]) KHR. VI, 250. Vgl. auch 251.

[2]) KHR. VI, S. 193 ff.

[3]) KHR. VI, 279.

[4]) KHR. VI, 280; vgl. auch 281 und den interessanten § 2, in welchem vielleicht schon eine Wirkung des Hanseschreibens zu sehen ist.

[5]) KHR. VI, 282: Wente wy van oldinges van den overseschen steden, de de Nougardesche zake pleghen to vorneghen to des gemenen copmans behoff, wol belovet sint gewesen, wes wy by der Nougardesschen saken hebben gedan, wente hereto; unde anders nicht gedan hebben effte don willen, wy willen des wol bekant wesen in allen reddelicheiden unde wol vorantwarden.

nicht besandt hatten, fordert diese am 1. September auf, den zum 11. November anberaumten Tag zu besenden und die Nowgoroder Sperre ausser Kraft zu setzen bis zu dem Berichte darüber; denn es scheine ihm, wenn Nowgorod und die Newa nicht besucht werden sollen, doch auch billig, dass die Russen von den livländischen Städten ferngehalten würden, denn die Schuld liege doch an den Russen, die, wenn sie Handel in Livland treiben dürften, keinen allzugrossen Zwang zur Nachgiebigkeit verspüren könnten [1]). Darin versah sich der Hansetag aber doch: die Russen hatten ja schon Verhandlungen angeknüpft, und im September 1416 berichten die livländischen Städte von ihren Verhandlungen mit Nowgorod durch Boten aus Riga, Dorpat und Reval; sie senden an Lübeck, Wisby und an das Kontor zu Brügge als den Vertreter des gemeinen deutschen Kaufmanns — also streng nach dem Recht! — den Entwurf Nowgorods, erklären aber, dass dieser von ihnen nicht angenommen werden könne, und dass daher das Verbot der Fahrt nach Nowgorod aufrechterhalten bleiben müsse [2]). Diese vergeblichen Verhandlungen riefen nun eine russischerseits proklamierte Sperre hervor; Nowgorod verbot am 23. September den Handel nach Livland, Pleskau und Polozk [3]).

Den Hansetag 1416 November 11 konnten die livländischen Städte nicht besenden, da Riga erst November 12 das Einladungsschreiben erhielt. Aber auch Riga verlangt von Lübeck, dass das zum gemeinen Besten erlassene Verbot der Nowgorodfahrt in Kraft bleibe, und bittet, das gemeine Beste dabei in Betracht zu ziehen, und nicht nur die Klagen etlicher Kaufleute [4]). Daher also Stralsunds scharfes Vorgehen und der Widerstand der Hanse! — Jetzt hätten die livländischen Städte doch wirklich, wo der ganze Handel sistiert war, keinen Grund mehr gehabt, das Verbot aufzuheben, wenn es nicht wirklich das allgemeine Beste gewesen wäre, für das sie sorgten. Und einfach genug wäre es für sie gewesen, die ganze Sache

---

[1]) KHR. VI, 277.
[2]) KHR. VI, 298. Vgl. 316.
[3]) HUB. VI, 97. Vgl. auch KHR. VI, 316.
[4]) KHR. VI, 316.

jetzt den überseeischen Städten zu überlassen. Statt dessen sorgten Dorpat und Reval für den Hofesknecht in Nowgorod [1]), und die livländischen Städte arbeiteten nach wie vor weiter an den Nowgoroder Dingen und erlangten schliesslich von der mürbe gemachten Stadt einen Wink: wenn die Anfrage an Nowgorod ergehen würde, ob es den Kaufmann bei seinem alten Herkommen lassen wolle, so würde es wohl eine gute Antwort geben; das teilte 1417 Februar 6 Dorpat an Reval mit [2]). Aber die livländischen Städte hatten 1417 Januar 24 zu Walk beschlossen, nicht mit Nowgorod zu unterhandeln, bevor nicht Nachricht von den überseeischen Städten eingetroffen sein werde; daher riet Riga, Dorpat möge doch lieber keinen Boten nach Nowgorod senden [3]). Wieder ist das ein Beweis, wie sehr das unverständige Eingreifen der überseeischen Städte den ganzen Gang der Dinge aufhielt! Die Botschaft unterblieb [4]).

Auf der Versammlung der Hansestädte, die vom 20. Mai bis zum 28. Juli 1417 in Rostock und Lübeck tagte, waren Riga, Dorpat und Reval, aber auch Wisby vertreten [5]). Hier kam es nun zu merkwürdigen Dingen. Von August 15 ab sollte aller Verkehr mit Nowgorod aufhören, — es war das also ein allgemeines Hanseverbot; da aber die livländischen Städte sich nicht zu einem Aufheben ihres Verbotes bewegen liessen, so blieb also die Reise einfach verboten! Auch bestimmte der Hansetag, um den Livländern ihre Eigenmächtigkeit recht fühlbar zu machen, dass derjenige Kaufmann, der vor dem 15. August das Verbot übertreten habe, straflos sein solle, weil das Verbot nur von Livland und „sunder vulbort der oversesschen stede, den de reise bevolen is, alse der van Lubeke unde Godlande unde anderer stede darto horende“ gemacht sei. Diese „anderen“ Städte waren aber nach den Bestimmungen von 1361, 1663 und 1366, nach dem Nieburschen Frieden von 1392 — die livländischen! Und als das Verbot erlassen wurde,

---

[1]) LUB. V, 2105; vgl. HUB. VI, S. 43, Anmkg. 3, und KHR. VI, 302.
[2]) LUB. IV, 1745, und KHR. VI, 370.
[3]) KHR. VI, 371.
[4]) KHR. VI. 372.
[5]) KHR. VI, S. 362.

und als die Jahrzehnte hindurch nur Livland für den Hof in Nowgorod und die ganze Nowgorodfahrt gesorgt hatte, — wo waren da Lübeck und Wisby?! Die Verteidigung der livländischen Städte ist nur in zwei Exemplaren, dem Revaler und Elbinger, des Rezesses zu finden; im Lübecker ist sie, als wohl nicht der Abschrift und Versendung unterliegend, ausgestrichen, und die anderen Exemplare kennen sie daher nicht. Es war also dabei auch ein wenig Urkundenfälschung mit im Spiel! Sogar das Angebot der livländischen Städte, den Friedensvertrag wenigstens vorzubereiten, bis zur Ankunft der in Aussicht genommenen Botschaft von Lübeck und Gotland, wurde nicht angenommen. Ferner wurde verboten, mit den Nowgorodern zu Pleskau zu kaufschlagen, — aber das hatte ja auch schon der Pernauer Tag in Livland verboten [1]). Und wenn bis 1415 Januar 6 kein Friede mit Nowgorod zustande kommen sollte, so solle die Fahrt ganz geschlossen werden, und auch der Handel mit Pleskau aufhören. Das war eine gänzliche Verkennung der politischen Tatsachen, denn Nowgorod und Pleskau waren gerade miteinander verfeindet und schlossen erst Ende August des Jahres Frieden [2]). Möglicherweise hat gerade dieser Punkt des Rezesses den Friedensschluss der beiden Republiken beschleunigt [3]). Sehr vernünftiger Weise zog diesen Punkt der Dorpater Bote an seinen Rat. Der § 71 ist aber wohl der hervorragendste des ganzen Rezesses, soweit dieser sich auf Nowgoroder Angelegenheiten bezieht. Zuerst wird eine Gesandtschaft versprochen, die in Nowgorod und Livland das Recht des gemeinen Kaufmanns wiederherstellen soll, — aber wenn die Gesandtschaft nicht hinkommen sollte, so soll der Hansetag darüber entscheiden, — also die versprochene Gesandtschaft wurde sogleich auf die lange Bank geschoben! [4]).

Geklärt war die ganze Sachlage garnicht. Nach dem Bericht der Revaler Sendeboten hatten speziell Lübeck, Stral-

[1]) Daenell, Blütezeit II, S. 241, ist darin nicht korrekt, wie er überhaupt in den Verhältnissen des Ostens weniger bewandert ist.

[2]) v. d. Osten-Sacken, Beziehungen, S. 82.

[3]) Denn schon Juni 29 war der Rezess in Livland inhaltlich bekannt: KHR. VI, 458; vgl. LUB. V, 2411, VI, S. 121.

[4]) KHR. VI, 397, § 66—71.

sund und Wisby den Livländern den Vorwurf der Eigennützigkeit gemacht, diese sich aber energisch verteidigt. Zuletzt schreibt der Bote, dass der Hansetag beschlossen habe, dass, wenn die Russen bis Ende August (14 Tage nach unserer lieben Frau Tage) in die livländischen Städte Boten senden sollten, so solle die Nowgorodfahrt geöffnet werden [1]). Natürlich waren die Livländer dagegen, aber immerhin hält es der Revaler Bote für besser, wenn die Reise geöffnet werden würde, sobald nur die Möglichkeit dazu vorhanden sei.

Durchaus nicht als eine Folge des von der Hanse erlassenen allgemeinen Verbotes ist es anzusehen, dass die livländischen Städte nun bemüht waren, den Verkehr wiederherzustellen. Denn nicht sie, sondern Nowgorod sandte in der ersten Hälfte des Juli Boten nach Riga, mit denen dieses eine Tagfahrt zu August 1 in Dorpat abmachte [2]), zu der auch Reval seine Ratsendeboten schicken sollte [3]). Eine Folge dieser Verhandlungen ist dann gewesen, dass der Erzbischof von Nowgorod und diese Stadt selbst von den livländischen Städten zur Erneuerung der alten Kreuzküssung die Absendung von Boten forderten [4]), und zwar zwischen September 29 und Oktober 28; die Briefe sind vor dem 10. September geschrieben. Die livländischen Städte standen vor einem Dilemma. Nowgorod erbot sich nun zu dem, was die Sperre bezweckte, — zur Erneuerung der Kreuzküssung. Es wäre keine geworden, und Nowgorod hätte wohl jeden Vertrag abgelehnt, wenn die livländischen Städte nur für sich den

---

[1]) KHR. VI, 435. Hier muss der Bote sich verschrieben haben; vgl. a. a. O., Anmerkung b, wo schon auf die Unverständlichkeit hingewiesen wird. Setzt man statt „ghesloten" „gheopent" hin, so ergibt sich ein in das Ganze passender Sinn, der auch mit § 66 des Rezesses übereinstimmt.

[2]) KHR. VI, 462.

[3]) KHR. VI, 463, 464. Daenell, Blütezeit II, S. 241 hält es „für die Ziele der Handelspolitik der livländischen Städte charakteristisch, dass sie nun, nach Erlass des allgemeinen hansischen Verbots, es für das Beste erklärten, sich um die Wiedereröffnung des Verkehrs zu bemühen." Sie hatten sich ja schon die ganze Zeit bemüht! und die Verständigung vom Oktober 1417 ist die Folge von im Iuni und Iuli und noch früher sich abspielenden Verhandlungen mit Nowgorod. Unbeirrt von der Unverständigkeit des Hansetages setzte Livland eben nur seine Politik zum allgemeinen Besten fort.

[4]) KHR. VI, 482, 483.

Frieden garantiert hätten. Aber durften sie nach den Vorgängen auf dem Hansetage so eigenmächtig handeln und den Frieden im Namen der Hanse schliessen? Denn das war das Einzige, was getan werden konnte, weil Boten aus Lübeck und Wisby rechtzeitig nicht herbeizuschaffen waren, und auch zu Erlangung einer Vollmacht abseiten Lübecks oder Wisbys — wenn sie gegeben worden wäre — es zu spät war.

Von Dorpat aus brachen die livländischen Sendeboten aus Riga, Dorpat und Reval nach dem 29. September auf [1]), und am 14. November konnten die Revaler Boten (unter ihnen Hinrik Parenbeke, der im Juni auch in Lübeck gewesen war) ihrer Heimatstadt berichten, dass die alte Kreuzküssung und der Niebursche Frieden erneuert seien [2]). Es ist kein Zweifel, dass dieses im Namen der Hanse geschehen ist. Dass die Reise, die zwei Jahre geschlossen gewesen war, wieder für den Kaufmann offen war, war ein solches Ereignis, dass der Ordensmeister von Livland es dem Hochmeister zu melden für nötig erachtete [3]).

Dass der Hansekaufmann wieder nach Nowgorod ziehen konnte; dass der Friede wiedergestellt war und zwar nicht ein Beifriede, der den unerträglichen Zustand, wie er vor 1415 gewesen war, nur verlängert hätte; das war alles den livländischen Städten zu verdanken. Sie waren es auch, die dem Kontor in Nowgorod Verhaltungsmassregeln von ihrer Tagfahrt zu Wolmar 1418 Januar 23 sandten und so das Kontor gewissermassen wieder einrichteten [4]) und auf die Einhaltung des Kaufmannsrechtes Acht hatten.

Wie stellte sich nun die Hanse dazu? Der von Livland nicht besandte Tag zu Lübeck, 1418 März 25, warf den livländischen Städten vor, dass sie die russische Reise geöffnet hätten ohne den Befehl Lübecks und Gotlands und dass sie sich gröblich vergangen hätten gegen den im vergangenen Sommer vereinbarten Rezess. Sie sollen zum in Aussicht ge-

---

[1]) KHR. VI, 485.
[2]) HUB. VI, 134.
[3]) KHR. VI, 486.
[4]) KHR. VI, 524; LUB. V, 2205.

nommenen Hansetag Juni 3 nach Lübeck bevollmächtigte Boten schicken, die über den Nowgoroder Schoss und das Pfundgeld Rechenschaft ablegen sollen [1]).

Eine Pernauer Tagfahrt am 15. Mai 1418 beriet über das Verhalten zur Tagfahrt der Hanse und beschloss, den Tag in Lübeck zu besenden [2]).

Dieser Tag beschloss: wenn die Russen dem Kaufmann Gewalt antäten, so sollen die livländischen Städte deswegen die Fahrt nicht schliessen, auch nicht unterhandeln oder „ein Ende" machen ohne Vollbort der Städte, die dazu gehören und denen die Reise anbefohlen ist, als Lübeck und Gotland, denen die Städte das anbefohlen haben; wenn die livländischen Städte dagegen handelten, so soll diejenige, die das getan habe, zum Besten der gemeinen Hansestädte 100 Mark Silber verbrochen haben und niemand soll nach ihrem Gesetz und Gebot handeln. Und wenn die Russen den deutschen Kaufmann in Nowgorod nicht dulden wollten, so sollen die livländischen Städte den Russen weder Geleit geben in ihre Städte und Gebiete, noch sie darin dulden. — Doch die Sendeboten wollten das nicht gutheissen, sondern sie wollten das gerne an die livländischen Städte bringen [3]).

Die beste Antwort der livländischen Städte auf diese Unbesonnenheit wäre gewesen, wenn sie in die Nowgoroder Dinge garnicht mehr eingegriffen hätten. Denn dann wäre schlecht und recht, meistens aber wohl schlecht der Handel im Kontor weiter gegangen; jedoch die dann ganz unsicheren Zustände hätten zu einer Blüte des russischen Handels in Livland geführt, durch welche das Kontor als rein überseeisch-hansische Institution weiter existierend, zum Vegetieren gebracht worden wäre. So unzufrieden die Hanse mit den livländischen Städten in der Theorie war, — in der Praxis gab sie ihnen recht: denn auf Grund des Vertrages mit Nowgorod blieb der Handel geöffnet. Nur etwas vorsichtiger wurden die livländischen Städte, — zum Schaden des Kontors, denn sie

---

[1]) KHR. VI, 535.
[2]) KHR. VI, 553.
[3]) KHR. VI, 556, § 85 und S. 553, § 54.

versuchten, ihr Eingreifen von Lübeck und Wisby abhäng zu machen, aber bald überwog die praktische Notwendigkeit und das alte Verhältnis wurde wiederhergestellt.

Im Mai 1419 brannten beide Kaufhöfe in Nowgorod ab. Dorpat, vom Kontor um Rat angegangen [1]), ob es wieder aufbauen solle, wagte die Sache nicht von sich aus zu entscheiden und riet nur zur Umplankung, sicherte sich aber gegen den Vorwurf der Eigenmächtigkeit durch Mitteilung und Anfrage bei Lübeck und Wisby [2]). Aber — das Kontor hatte zur Umplankung kein Geld und ihm wurden ausserdem von den Russen tagtäglich Verdriesslichkeiten bereitet. Es scheint, als ob Nowgorod von dem Verhältnis zwischen Livland und der Hanse unterrichtet war, als ob es wusste, dass energisches, rechtzeitiges Eingreifen in die Nowgoroder Dinge den livländischen Städten untersagt war. Und wir werden annehmen müssen, dass das, was sich zwischen den Heimatstädten zugetragen hatte, auch zwischen den den Hof besuchenden Kaufleuten nicht gerade zur Freundschaft beitrug: der hansische Kaufmann wird wohl in Fragen des Kontors in dieser Zeit das Übergewicht über den livländischen gehabt haben, und ob das gerade zum Besten des Verhältnisses zwischen dem Kontor und Nowgorod gedient hat, ist sehr die Frage.

Das Kontor hatte also kein Geld und bat Dorpat um solches. Dorpat wollte nicht eigenmächtig handeln und besprach sich mit Riga und Reval [3]); letzteres riet, dem Kontor ein Darlehen zu geben, obgleich die livländischen Städte schon sehr im Vorschuss seien [4]); es sei doch besser, als wenn das Kontor Geld zu 10 % von den Russen nähme [5]).

Doch noch eine grössere Gefahr, als Feuer, bedrohte das hansisch-deutsche Kaufmannsleben in Nowgorod durch die Absicht der Schweden, den Gotenhof an sich zu bringen. Davon erfuhr Reval gelegentlich seiner Verhandlungen in Wiborg [6]),

---

[1]) LUB. V, 2323; KHR. VII, 38.
[2]) LUB. V., 2323; KHR. VII, 39.
[3]) LUB. V, 2331; KHR. VII, 41.
[4]) HUB. VI, 269.
[5]) HUB. VI, 227.
[6]) KHR. VII, 71—76.

und die livländischen Städte ersuchen Lübeck und Wisby, das Anrecht des deutschen Kaufmanns auf den Gotenhof zu wahren[1]).

1420 kam es dann zu einer sehr misslichen Sache, in welcher sich die Ohnmacht der Oberleiterinnen des Kontors deutlich zeigen sollte. Russen aus Nowgorod waren auf der Newa geplündert und gefangen worden von Seeräubern, die dann ihre Gefangenen in eine Burg dicht bei Wismar gebracht hatten[2]). Während Reval schon am 20. Juli 1420 deswegen mit Nowgorodern verhandelt[3]), ist Lübeck erst am 26. August in der Lage, den den livländischen Städten natürlich schon längst bekannten Vorfall — diesen selben Städten zu schildern und ihnen mitzuteilen, dass es an Nowgorod deswegen geschrieben habe und dass es bitte, die livländischen Städte mögen sich in dieser Sache so förderlich erweisen, als sie, gleich allen Hansestädten, zu des gemeinen Kaufmanns Besten dazu verpflichtet seien[4]). Das war sehr diplomatisch ausgedrückt, und die livländischen Städte erwiesen sich auch förderlich, aber in anderem Sinne, als Lübeck es sich gedacht hatte. Denn dessen sehr schöner, aber viel zu höflicher und in Titel, Inhalt u. s. w. den russischen Verhältnissen so garnicht angepasster Brief an Nowgorod[5]) wurde von Dorpat einfach nicht weiter gesandt, weil er von den Russen sofort als Nachgiebigkeit, Entschuldigung und Gelegenheit zu neuen Repressalien gegen das Kontor gedeutet worden wäre; statt dessen sandte das in der Behandlung der Russen wohlbewanderte Dorpat seinerseits eine Anfrage an Nowgorod, die kurz, klipp und klar zu erfahren sucht, ob der Kaufmann seinen freien Weg nach der alten Kreuzküssung haben werde[6]). Über das Lübecker Schreiben und die ganze Sachlage in Nowgorod aber sollte ein livländischer Städtetag beraten[7]). Es wird wohl beschlossen worden sein, die Dinge ihren „gesetzlichen" Weg gehen zu lassen, d. h.

---

[1]) HUB. VI 230.
[2]) HUB. VI, 355 Einl.
[3]) KHR. VII, 134.
[4]) KHR. VII, 136.
[5]) KHR. VII, 137.
[6]) KHR. VII, 138.
[7]) KHR. VII, 139.

sich selbst so wenig als möglich hineinzumischen. Am 12. Februar 1421 hatten die zur Tagfahrt in Walk versammelten livländischen Städte an Lübeck geschrieben und gebeten, zum Besten des Kaufmanns die Freigebung der Russen und ihres Gutes zu bewirken. Gleichzeitig entschuldigen sie sich auch, dass Dorpat Lübecks Brief an Nowgorod nicht abgesandt habe wegen des grossen Sterbens und aus Mangel an einem Übersetzer. Das war aber nur Ausrede, — hatte doch Dorpat seinerseits ein Schreiben an Nowgorod gesandt. Jetzt aber, schreiben die Livländer, sei die Absendung nicht mehr rätlich. Das war aber schon von vornherein der Fall [1]).

Livland hatte gute Aussichten. Am 27. Januar 1421 hatte der Ordensmeister mit Nowgorod einen Friedensvertrag geschlossen, laut welchem der Russe zum Handeln freies Geleit in Livland erhielt, — der Vertrag war zustande gekommen hauptsächlich durch Vermittlung eines Revaler Ratsherrn [2]). Daher berichtet Reval mit vielem Behagen an Riga, dass es einer russischen Botschaft aus Nowgorod auf ihre Klagen wegen der Missbräuche im Handel und wegen der Beraubung auf der Newa geantwortet habe, „dass das nicht Sache allein der Unsern wäre, sondern das wäre Sache der gemeinen Städte und des Kaufmanns [3])". Die Nowgoroder Botschaft zog aber auch nach Riga, und Riga schrieb einen sehr höflichen, aber kühlen Brief an Lübeck, in welchem es nur die Wünsche der Russen übermittelt und sich zu Übersendung der Antwort an Nowgorod bereit erklärt [4]). Die Beraubung der Russen war im Sommer 1420 geschehen; der Brief Rigas datiert vom 16. März 1421.

Auf eine Anfrage Dorpats [5]) lehnte Nowgorod den Handelsverkehr für solange ab, bis seine Brüder und ihr Gut aus der Gefangenschaft befreit und zurückgekehrt sein würden [6]), und arrestierte den Kaufmann [7]). Dorpat machte Versuche, den Kauf-

[1]) KHR. VII, 301.
[2]) HUB. VI, 339, 341; LUB. V, 2511; HUB. VI, 348.
[3]) HUB. VI, 354; vgl. KHR. VII, 303.
[4]) HUB. VI, 355.
[5]) KHR. VII, 302.
[6]) KHR. VII, 304.
[7]) KHR. VII, 305.

mann frei zu bekommen, aber vergeblich, und immer wieder schreiben die livländischen Städte an Lübeck und Wisby und ersuchen sie, für die Freilassung der Gefangenen zu wirken [1]).

Es ist wirklich nicht möglich, den livländischen Städten den Vorwurf der Eigennützigkeit zu machen. Bei den sehr unsicheren Verhältnissen in Nowgorod vermieden es gewiss viele Kaufleute, als Glieder der Hanse zu gelten, und bezogen die russischen und nicht die hansischen Kaufhöfe [2]); die meisten Kaufleute werden aber wohl in die livländischen Städte gefahren sein, um dort mit den Russen zu kaufschlagen, denn das stand ja allen frei, eine Sperre war nicht proklamiert worden. Und trotzdem bemühen sich, wie die Dokumente beweisen, die livländischen Städte energisch um Offenhaltung der Fahrt nach Nowgorod, obgleich sie von Lübeck — von Wisby ganz zu schweigen! — seit dem August 1420 im Stich gelassen waren und keine Nachricht erhalten hatten. Und lässig genug betrieb Lübeck die Sache. Erst der Hansetag dortselbst von 1421 April 6 bestimmte, dass Wismar von Lübeck Kopien der livländischen Schreiben erhalten und die Russen zu befreien suchen solle [3]), und erst am 30. April erhielt Wismar die Kopien und bedankte sich dafür [4]).

1421 am 21. Mai wird Reval von schwedischer Seite gewarnt und gebeten, die Fahrt nach der Newa wegen Unsicherheit zu verbieten; Reval antwortet, wohl eingedenk der Hansevorschrift, dass das Verbot der Newafahrt — Sache der Hansestädte von Übersee sei, teilt aber die Warnung Lübeck mit [5]).

Da ein energisches Eingreifen in den Lauf des russischen Handels den livländischen Städten verboten war, ging es im Kontor drunter und drüber, und es drohte einfach zu verkümmern und zu verkommen [6]), da das Ausliegen auf fremden Höfen immer mehr überhand nahm, und die Russen immer gewalttätiger wurden.

---

[1]) KHR. VII, 305—308.
[2]) KHR. VII, 307, 308.
[3]) KHR. VII., 326. § 8.
[4]) KHR. VII, 327.
[5]) KHR. VII, 309—311.
[6]) Vgl. KHR. VII, 312—314.

Und Lübeck rührte sich nicht. Noch weniger Wisby. Der Hansetag von 1421 Juni 21 bestimmte, dass Wismar die gefangenen Russen freimachen und bei sich in Verwahr nehmen solle, — also ungefähr dasselbe, was schon am 6. April beschlossen worden war; jedoch liess Lübeck sich zur Korrespondenz mit den Livländern wegen der Nowgorodfahrt, „dat up to settende unde to ordinerende, alse en dunked, dat id vor de stede unde copman sii", bevollmächtigen [1]).

Also hier erkannte der Hansetag, wenigstens in der Praxis, das alte Verhältnis unbewusst als das einzig mögliche an: Lübeck und die livländischen Städte sollen im Nowgoroder Verkehr ausschlaggebend sein. Im Rezess von 1416 waren es nur Lübeck, Wisby und die „anderen" Städte! Und jetzt also, nach Verlauf eines Jahres seit der Beraubung, bequemte sich Lübeck zu Schreiben an die livländischen Städte, verbietet den Besuch der Newa und den Handel mit den Russen, zu welchem Verbot auch die livländischen Landesherren bewogen werden sollen; es teilt seine Hoffnung mit, die gefangenen Russen freimachen zu können, und bittet Reval, unter der Hand in Erfahrung zu bringen, ob dann der Kaufmann nach Nowgorod einen freien Weg haben werde [2]).

Der tiefere Sinn ist: die livländischen Städte wurden zu Unterhandlungen mit den Landesherren und Nowgorod bevollmächtigt. Also ein Eingeständnis Lübecks, dass es diese Unterhandlungen selbst nicht führen wolle oder könne. Der Entwurf der Schreiben an die livländischen Städte zeigt, dass Lübeck zuerst wieder die Absicht hatte, sich aufs hohe Pferd zu setzen und den livländischen Städten vorzuwerfen, dass sie sein Schreiben an Nowgorod nicht abgesandt hatten; aber noch rechtzeitig scheint die Erkenntnis gekommen zu sein, dass es dann prompt zur Antwort erhalten hätte, dass das geschah, weil das Schreiben ganz seinen Zweck verfehlt hätte [3]).

---

[1]) KHR. VII, 355, § 3, 12.

[2]) KHR. VII, 359, 360, vgl. auch HUB. VI, 307. Ähnlich schreibt Lübeck am 21. September an Dorpat: HUB. VI, 397.

[3]) HUB. VI, 397. Einl.

Am 3. Juli waren die Russen in Wismar frei [1]), aber ihren Aufenthaltsort teilt Lübeck den livländischen Städten nicht mit, sondern sagt nur, dass sie nicht früher heimgesandt werden sollen, bevor man nicht durch Verhandlungen unter der Hand die Russen zum Verzicht auf Schadenersatz gebracht habe, und diese Verhandlungen sollen eben wieder die Livländer führen [2]). Das war aber von Lübeck höchst eigennützig: es verlangte nichts mehr und nichts weniger, als dass wegen des Schadenersatzes, den die Hanse vertragsmässig zu zahlen verpflichtet gewesen wäre, oder durch dessen Zahlung sie die Angelegenheit sofort hätte beenden können, der Handel nicht nur des Kontors, sondern auch der livländischen Städte stocken sollte, denn die Sperre dauerte ja noch an. Freilich, Wismar, vielleicht auch Lübeck hätten den Schaden zu tragen gehabt; dass den livländischen Städten und dem Kontor durch diesen Geiz ihr Haupterwerb fortfiel, — darauf kam es ja in Lübeck und Wismar nicht an!

Der Sperre unterwarfen sich wohl die livländischen Städte, aber nicht der Orden, denn er hatte ja soeben Frieden mit Nowgorod geschlossen [3]). Auch der Vogt zu Narwa lehnte höflich, aber entschieden ab, das Verbot zu beachten [4]), und ebenso die Stadt Narwa. Auch Dorpat handelte nach Pleskau, und Riga nach Polozk [5]).

Auch Wisby, dem ja die livländischen Städte ebenfalls von Zeit zu Zeit Nachrichten zukommen liessen, korrespondiert mit diesen, Lübeck und Wismar [6]). Aber abgesehen davon, dass sein Eingreifen meist viel zu spät kommt, geht aus der Korrespondenz hervor, dass es erst durch Briefe Dorpats und Revals erfahren hatte, dass Lübeck diese mit heimlichen Unterhandlungen mit Nowgorod beauftragt hatte. Also hielt Lü-

---

[1]) KHR. VII, 362.

[2]) KHR. VII, 363.

[3]) HUB. VI, 383.

[4]) HUB. VI, 387.

[5]) HUB. VI, 389. Daher wohl der Beschluss des Hansetages zu Stralsund, dass die Sperre in Livland streng eingehalten werden solle (1421, September 12): KHR. VII, 389.

[6]) KHR. VII, 364—366.

beck selbst es nicht für nötig, Wisby von allen Schritten in Bezug auf Nowgorod in Kenntnis zu setzen; und setzte sich selbst damit über den Rezess von 1416 hinweg. Dessen strenges Einhalten verlangte aber Wisby wiederum von den livländischen Städten, — wohl ohne sehr viel Hoffnung, dass es geschehen werde.

Während Wisby unnötige Schreiben verfasste, handelten die livländischen Städte. Riga überliess die ganze Sache den Schwesterstädten [1]), und diese beschlossen Ende August, je einen „jungen Mann" nach Nowgorod zu senden, der die Stimmung dortselbst in Erfahrung bringen sollte [2]). Am 11. Oktober berichtet Dorpat an Lübeck und Wisby, dass der gefangen gesetzte Kaufmann freigegeben sei, aber dass sein und der Revaler Bote das Versprechen hätten geben müssen, dass die gefangenen Russen bis 1422 April heimkehren würden; daher bitte es um baldigste Abfertigung der Russen und ihres Gutes [3]). An Reval schreibt Dorpat gleichzeitig, dass man von dem den Boten gegebenen Nowgoroder Briefe Lübeck und Wisby lieber keine Mitteilung machen solle [4]), — was das für ein Brief war, ist uns leider unbekannt.

Wichtig ist, dass Dorpat in seinem Schreiben an Lübeck und Wisby gleich eingangs es hervorzuheben für nötig findet, dass die Botschaft nach Nowgorod auf Begehren Lübecks geschah und Riga findet dieses Schreiben ausgezeichnet, da es klar und genügend den Stand der Dinge kennzeichne [5]). Denn aus Dorpats Schreiben geht klar hervor, dass die livländischen Städte ihren Auftrag nun als erfüllt ansehen, wozu sie auch volles Recht hatten; von Unterhandlungen wegen des Schadenersatzes konnte gar keine Rede sein, da daran alles gescheitert wäre. Dorpat aber hatte nun soweit alles vorbereitet, dass wenn Lübeck und Wismar die Bedingungen einhielten, d. h. die Russen und ihr Gut zum bestimmten Termin zurück-

---

[1]) KHR. VII, 316.
[2]) KHR. VII, 315, 316.
[3]) KHR. VII, 317.
[4]) KHR. VII, 318.
[5]) KHR. VII, 390.

sandten, der Handel mit Nowgorod, der auf Wunsch der Russen schon jetzt beginnen sollte, noch vor der Rückkehr der gefangenen Russen wieder in Ordnung gekommen wäre.

Es ist wahrscheinlich, dass die Eröffnung der Fahrt nicht blosse Eigenmächtigkeit der livländischen Städte war, sondern eine Bedingung, die Nowgorod gestellt hatte. Das übersah Lübeck, als es am 20. Dezember 1421 die livländischen Städte zum Hansetage im Mai zu sich einlud, wo sie sich wegen ihrer „eigenmächtigen" Öffnung der Nowgorodfahrt verantworten sollten [1]), aber es verbot die geöffnete Fahrt doch nicht. Also nur die Theorie sollte gewahrt werden, — diejenige Theorie, bei deren Beachtung durch die livländischen Städte das doch von der ganzen Hanse gewünschte Resultat nicht hätte erreicht werden können: vorbereiten sollten die livländischen Städte, aber zum Abschluss der Verhandlungen immer erst Lübecks und Wisbys Erlaubnis einholen. Das war bei dem ständigen Fluss der Dinge in Nowgorod unmöglich, zwischen Vorbereitung und Abschluss mit der wankelmütigen Stadtrepublik monatelange Frist zu legen. An der Trave kannte man nur Verhandlungen mit Königen oder Städten, die in Westeuropa lagen; dem merkwürdigen Ding einer nur sehr halb zivilisierten russischen Stadtrepublik, in welcher die Leitung und Volksstimmung sehr oft unvermittelt überschlug, stand die Leitung der Hanse hilflos und verständnislos gegenüber und musste daher nur zu oft in die Lage kommen, dass die mit der russischen Politik vertrauten Livländer anders verfuhren, als der „grüne Tisch" an der Trave es wünschte. Daher aber wurde die Schuld auch reichlich ihnen zugemessen [2]).

Wenn das Kontor sich in seinen Nöten früher auch häufig an Lübeck gewandt hatte, so geschah das jetzt nur noch sehr selten, denn praktische und schnelle Unterstützung — bis dat, qui cito dat — konnte es nur von Livland erwarten. Am 15. Januar 1422 ist es ohne Geld, kann seine

---

[1]) KHR. VII. 477; vgl. auch 442.

[2]) HUB. VI, 430, 431 gehören noch in das Jahr 1421; 430 ist die Antwort auf KHR. VII, 317.

Schulden, den Priester und den Hofesknecht nicht bezahlen [1]). Wahrscheinlich haben ihm die livländischen Städte wieder geholfen.

Der Hansetag zu Lübeck am 31. Mai 1422 sollte sich mit den Nowgoroder Angelegenheiten beschäftigen. Die livländischen Städte und Wisby waren vertreten, auch die gefangenen Russen kamen vor die Tagfahrt und es ist durchaus unerquicklich, wie wegen des Schadenersatzes mit ihnen gefeilscht wurde, — natürlich erfolglos. Die livländischen Städte erhielten den Auftrag, die Russen den Nowgorodern auszuliefern, und wegen des Schadenersatzes mit Nowgorod weiter zu feilschen, aber auch in Vollmacht der überseeischen Städte zu unterhandeln [2]). Wegen der „Eigenmächtigkeiten" der livländischen Städte inbetreff der Nowgorodfahrt war am 22. Juni noch nichts entschieden [3]), — und im Rezess findet sich davon nichts. Diese Sache, die so viel Drohungen ausgelöst, so viel böses Blut gemacht hatte, verlief im Sande: scheinbar hatte die Praxis, die Erkenntnis der Notwendigkeit der Art und Weise des Handelns der livländischen Städte diesmal gesiegt.

Endlich, am 7. August 1422 lieferten Dorpat und Reval die armen Russen in Narva ihren Brüdern in die Arme [4]) und sind damit ganz einverstanden, dass die Russen Schadenersatz und zwar von Wismar, zu fordern das Recht haben; sie schreiben diese Meinung auch an Lübeck [5]). Und schliesslich kam es doch dazu, dass die livländischen Städte die Schadenersatzforderung bezahlen sollten, gegen künftigen Ersatz durch Wismar [6])!

Es geht eben in russischen Dingen weder ohne den Kopf, noch ohne den Beutel der livländischen Städte. Denn schon im Winter 1422/23 müssen Dorpat und Reval — Riga überliess die Sache wieder mal den Schwesterstädten — wieder

---

[1]) HUB. VII, 413.
[2]) KHR. VII, 487; vgl. auch 497.
[3]) KHR. VII, 499.
[4]) KHR. VII, 528, 529.
[5]) KHR. VII, 530, 531, 532.
[6]) KHR. VII, 534, 536.

Boten nach Nowgorod senden [1]), und Dorpat muss, um die Schulden des Kontors zu decken, sich mit Reval und Riga in Verbindung setzen und sorgt auch für den Priester und das Decken des Daches der Kirche [2]). Endlich, nach langen interessanten Verhandlungen in Nowgorod [3]), schliessen neue livländische Boten, aus Riga und Reval je einer, aus Dorpat zwei, mit Nowgorod eine Erneuerung der Kreuzküssung im Namen der 73 Hansestädte, am 8. Februar 1423 [4]). Aus den Verhandlungen verdient hervorgehoben zu werden, dass die Vertragsurkunde vom Dorpater Rat aufbewahrt werden soll; dass der Nowgoroder Schoss nicht mehr im Kontor, sondern in den livländischen Städten erhoben werden soll, weswegen Riga und Dorpat nach Lübeck schreiben werden, und dass die Wachswage in Nowgorod die gleiche sein soll, wie in Dorpat und Reval. Da Riga nicht genannt ist, lässt das auf fast gänzliches Aufhören des Handels der Nowgoroder Russen nach Riga schliessen [5]).

Der Wunsch der livländischen Städte nach Verlegung des Nowgoroder Schosses in ihre Städte wurde vom Hansetage zu Lübeck 1423 Juli 16 dahin entschieden, dass sie nach dem Rechnungsbuche des Kontors zunächst ein Verzeichnis der Nowgoroder Einnahmen und Ausgaben während der letzten 20—30 Jahre an Lübeck und Wisby einsenden sollten [6]). Wisby aber sollte das Original der russischen Kreuzküssung nach Lübeck senden, damit es nicht „vorbistert" werde; den

---

[1]) KHR. VII, 533, 537.

[2]) HUB. VI, 477, 481.

[3]) KHR. VII, 568.

[4]) KHR. VII, 569.

[5]) KHR. VII, 568, § 48, 50, 51. — Die Darstellung der Verhandlungen von 1420—1423 ist bei Daenell, Blütezeit II, S. 242 ff. ungenügend und fehlerhaft. — HUB. VI, 435, Einl., sagt missverständlich, dass der Vertrag 1423 durch eine „hansische" Gesandtschaft geschlossen wurde; es war eine livländische im Namen der Hanse.

[6]) KHR. VII, 609, § 13; vgl. dazu 696, 697; LUB. VII, 191; wonach schliesslich Dorpat die Rechnungsbücher behält und dem Kontor nur Kopien sendet.

livländischen Städten aber auf ihr Verlangen eine Abschrift geben [1]). Armes Wisby, — man traute ihm schon zu, dass es sein Archiv verlieren könne [2]).

Im Sommer 1424 waren wieder Russen von Freibeutern im finnischen Meerbusen beraubt worden, und auf Bitte Revals wollte Wisby versuchen, die Schuldigen zu ermitteln [3]). Auch der Hansetag zu Lübeck vom 25. Juli nahm sich der Sache an und ersuchte die livländischen Städte um Beförderung je eines Schreibens an Nowgorod und das Kontor, — aber nur, wenn sie mit dem Inhalte einverstanden sein sollten [4]). Man sieht, Lübeck ist vorsichtig geworden!

Auch Reval wollte vorbeugende Massregeln in Nowgorod treffen, damit nicht wieder der Kaufmann dortselbst zu leiden habe; aber auf den Rat Rigas und Dorpats wurde die Besendung Nowgorods unterlassen [5]). Auch aus der Absendung des Lübecker Briefes an Nowgorod wurde nichts. Riga übte eine geradezu vernichtende Kritik an ihm: er sei zu lang, von schweren Worten; mit den Verhältnissen nicht vertraut, gebe er mehr Schuld zu, und entschuldige, wo es nicht nötig, — und Dorpat stimmte völlig zu [6]).

Im Februar 1425 verhängte Nowgorod, da es keine Genugtuung wegen des Raubes erhielt, abermals über den Kaufmann schweren Arrest [7]). Sofort handelt Dorpat und schlägt Besendung Nowgorods durch die livländischen Städte vor, sorgt für die Warnung des Kaufmanns vor der Fahrt durch die Newa [8]), schreibt selbst an Nowgorod und verlangt auch von Reval, dem es einen Entwurf sendet, dass dieses gleicherweise schreiben und dem Kaufmann freien Weg zu erwirken suchen soll [9]).

---

[1]) ibid. § 24.

[2]) 1424 Mai 20 erneuerte Reval den Pachtvertrag wegen des Gotenhofes mit Gotland: LUB. VII, 117, 118. HUB. VI, 55. Vgl. LUB. VII, 329; Hausmann, Geschichte des St. Peterhofes, S. 267, Anmerkung 4.

[3]) KHR. VII, 693.

[4]) KHR. VII, 694.

[5]) KHR. VII, 724, 725.

[6]) LUB. VII, 191. KHR. VII, 698.

[7]) Daenell, Blütezeit II, S. 244.

[8]) KHR. VII, 756.

[9]) KHR. VII, 757, 758.

Die livländischen Städte regten selbst die Sperre gegen Nowgorod an, die Lübeck am 21. April verkündet [1]). Unterdessen ging es dem Kaufmann in Nowgorod sehr schlecht, die Höfe litten durch Feuer, der Gotenhof brannte ganz ab, und Boten aus Dorpat und Reval kehrten ohne Erfolg wieder heim [2]). Dorpat versprach sich aber noch Abhilfe durch eine gemeinsame Gesandtschaft aller drei livländischen Vororte, aber es kam dazu nicht [3]). — Die Sperre wurde schlecht eingehalten, besonders nicht in Wiborg, Åbo und Stockholm, weil die Russen sich mit den Schweden verständigt hatten [4]); aber auch in Livland, und besonders in Narwa wurde weiter gehandelt [5]), auch aus Danzig [6]). Sogar Wisby kommt deswegen aus seiner Ruhe [7]). Auch die im Juli geschehene Besendung Nowgorods durch die drei livländischen Städte hatte keinen Erfolg [8]), ebenso wie verschiedene andere Schritte der Livländer, bei welchen sie sich sogar mit ihren Landesherren in Konflikt zu setzen drohten [9]). Erst im Herbst wurde Nowgorod angesichts der festen Haltung und der fortwährenden Bemühungen der livländischen Städte mürbe, und durch den Einfluss des Erzbischofs von Nowgorod wurde der Kaufmann im Oktober 1425 freigegeben. Der Erzbischof sandte sogar einen Boten nach Dorpat, und Nowgorod öffnete im November für den Kaufmann die Fahrt zu sich. Aber Dorpat meinte, dass der Kaufmann, der in grosser Menge in seinen Mauern sei, nicht nach Nowgorod fahren dürfe, da die Sprerre, von den überseeischen Städten verhängt, auch nur von den überseeischen Städten geöffnet werden dürfe; es verfuhr so — und Riga und Wisby schlossen sich ihm aus allerdings ganz verschiedenen Gründen

---

[1]) KHR. VII, 777. LUB. VII, 270.
[2]) KHR. VII, 759. LUB. VI, 580.
[3]) KHR. VII, 783, 784.
[4]) KHR. VII, 779.
[5]) KHR. VII, 764—767.
[6]) KHR. VII, 783, 784.
[7]) Aber es werden ihm jetzt nur noch selten Nachrichten geschrieben, sondern es „erfährt" nur: LUB. VII, 312, 322.
[8]) KHR. VII, 823, 824.
[9]) KHR. VII, 831, 867; vgl. LUB. VII, 349, 352, 356, 358.

an — ganz nach Vorschrift der überseeischen Städte und — hatte den Vorteil davon: die Russen kamen nach Livland, und der deutsche Kaufmann blieb in Dorpats Mauern [1]).

Auch die livländische Tagfahrt zu Walk, 1426 Januar 13, stellte sich auf denselben Standpunkt und teilte Lübeck mit, dass Dorpat und Reval nach Nowgorod gesandt hätten, um das Gut der dort während des Arrestes verstorbenen oder erkrankten Kaufleute herauszubekommen und um zum Abholen desselben freie Fahrt zu erlangen, denn, „wenn wir ihnen Unwillen zeigen oder uns abkehren wollten, statt ihnen die Hand zu geben, so ist zu befürchten, dass sie ihre alten Nücken hervortun und des Kaufmanns Gut behalten." Um aber jeder Scherere mit dem Hanseoberhaupt zu entgehen, betonen die Ratssendeboten ausdrücklich, dass sie sich nicht vermessen haben, ohne Rücksprache mit Lübeck und den Hansestädten einen Abschluss zu machen oder feierliche Botschaft zu tun [2]). Lübeck antwortet den livländischen Städten wegen der Eröffnung der Fahrt durch die Nowgoroder und den Handel mit ihnen in Dorpat ausweichend, gestattet den Handel aber bis zum Hansetage Juni 24 in Lübeck, auf dem weiter darüber gesprochen werden soll [3]). Unterdessen, Ende Januar 1426, unterhandelte Dorpat mit einem Nowgoroder Boten und gab ihm die charakteristische Antwort wegen des damals schon abgeschlossenen Beifriedens:

„Und dieser Friede soll anstehen bis zu der Zeit, dass die überseeischen Städte oder diese binnenländischen Städte eine grössere Botschaft senden. Doch wenn diese (livländischen) Städte allein Boten senden auf Befehl der überseeischen Städte, so soll das nicht weniger gelten, weil die überseeischen Städte ferne von hier gelegen sind, so dass sie in der Hast Nowgorod nicht beschicken können [4])." Besser kann nicht die Sachlage gekennzeichnet werden!

---

[1]) KHR. VII, 838. LUB. VII, 367, 368. KHR. VII, 842. № 843 muss datiert werden; 1425 vor Mai 10; vgl. KHR. VII, 760.

[2]) LUB. VII, 412.

[3]) KHR. VIII, 23. LUB. VII, 418.

[4]) LUB. VII, 419, 421. KHR. VIII, 68.

Schon im Mai drohte der eben geschlossene Stillstand wieder in die Brüche zu gehen, und Dorpat schlug Reval vor, gemeinsam nach Nowgorod zu senden und Handschlag auf die alte Kreuzküssung für den sicheren Verkehr des Kaufmanns zu erlangen [1]).

Der Hansetag zu Lübeck 1426 Juni 24, besandt von Riga, Dorpat und Reval, bevollmächtigte unter gewissen Bedingungen die livländischen Städte zum Abschluss eines Beifriedens mit Nowgorod auf zwei Jahre; sollte Nowgorod darauf nicht eingehen, sondern die Erneuerung der Kreuzküssung und eine Gesandtschaft von den überseeischen Städten verlangen, so sollen diese erst davon benachrichtigt werden [2]).

Das war nicht nach Wunsch der livländischen Städte. Sie wussten einerseits, dass Nowgorod auf die Bedingungen nicht eingehen werde, und andererseits konnte nur eine Erneuerung der Kreuzküssung die Gewähr für einigermassen sichere Handelsbeziehungen bieten. Aber Lübeck wollte Aufschub für seine Gesandtschaft, wollte Bedenkzeit haben; es konnte wegen der Verhältnisse im Westen und Norden seine Aufmerksamkeit nur wenig dem Osten schenken, war auch mit den russischen Verhältnissen zu wenig vertraut, sodass es fürchten konnte, seine Gesandtschaft werde sich zuviel auf die Livländer verlassen müssen und dadurch nur deren Übergewicht fördern. Andererseits hätten diese nichts gegen eine Hansegesandtschaft gehabt, die sich ihren Intentionen gefügig gezeigt hätte; das war aber nicht zu erwarten. So wie die Dinge jetzt lagen, war es sehr schlimm; den Livländern waren die Hände gebunden, und Lübeck wollte oder konnte nichts tun, bevor nicht die Livländer etwas getan hatten. Daher kam alles ins Stocken. Erst im September erinnerte Dorpat sich, dass doch gehandelt werden müsse, und fragt Reval und Riga um ihre Meiung [3]). Riga hält den Lübecker Rezess wohl auf Grund der oben angegebenen Erwägungen für undurchführbar und verschiebt die

---

[1]) KHR. VIII, 10, LUB. VII, 408.

[2]) KHR. VIII, 59, § 3.

[3]) LUB. VII, 521. KHR. VIII, 81.

ganze Sache auf den nächsten Städtetag [1]), sendet aber an Dorpat den Entwurf eines Schreibens an Nowgorod, das das Ausbleiben der überseeischen Boten entschuldigt, die Unschuld der Hansestädte an dem Raube von 1424 beteuert und anfragt, ob der Kaufmann einen freien Weg haben werde; gleichzeitig aber wirft es Dorpat und Reval vor, dass an der Verfahrenheit der Verhältnisse sie auch selbst schuld seien, da sie den Kaufmann in grosser Menge nach Nowgorod gelassen und den Russen dadurch die Möglichkeit gegeben haben, mit Repressalien drohen zu können. Vor allem aber ist Riga unzufrieden mit dem Beifrieden, den die Boten aus Dorpat und Reval mit Nowgorod geschlossen hatten, denn diese hatten über die Kreuzküssung hinaus den Russen freie Fahrt in alle 73 Hansestädte zugesagt und damit den Rezess zu Lübeck übertreten. Is dat ene nicht contrarie deme anderen?, — fragt es entrüstet [2]).

Dorpat und Reval aber waren mit Riga garnicht einverstanden. Sie wussten wohl am besten, was in Nowgorod zugestanden werden musste, damit der Kaufmann zu Nowgorod nicht in „kranker vorwarynge“ sei. Daher wurde Rigas Brief nicht abgeschickt, sondern Dorpat setzte seinerseits drei Entwürfe zu einem Schreiben an Nowgorod auf, aus denen Reval sich einen auswählen sollte. Eine Botschaft für den Winter war darin in Aussicht gestellt [3]). Ein Städtetag in Livland sollte endgiltig die Frage entscheiden, welcher der einander widersprechenden Briefe abgesandt, und welche Schritte ergriffen werden sollten [4]). Doch dazu kam es nicht. Riga modifizierte seinen Entwurf, brachte ihn in Einklang mit dem Dörptschen und stellte darin ebenfalls eine Botschaft in Aussicht. Auf Rigas Wunsch wurde dann die Zufuhr nach Nowgorod eingestellt, das Schreiben an Nowgorod abgesandt, und der livländische Städtetag bis zum Eintreffen von Nachrichten aus Deutschland und Nowgorod verschoben [5]).

---

[1]) LUB. VII, 524. KHR. VIII, 82.
[2]) LUB. VII, 524, 526, 527.
[3]) LUB. VII, 530.
[4]) LUB. VII, 535.
[5]) LUB. VII, 540—42.

Die Zufuhr nach Nowgorod muss aber bald wieder geöffnet worden sein, denn die livländische Tagfahrt zu Walk von 1427 Januar 31 dringt beim Kontor auf Abstellung von Missbräuchen beim Handel, und verlangt, dass das Kontor jährlich zu Ostern Dorpat über den Stand der Hofeskasse Rechenschaft erstatte [1]). Damit war das Kontor einverstanden, schreibt aber, dass der Priester krank sei und von Gotland wohl kein neuer mehr gesandt werden werde wegen der Unsicherheit auf der See: daher bitte es um Zusendung eines Priesters, aber mit herabgesetztem Gehalt, da die Kasse nicht mehr soviel tragen könne [2]). Dorpat sandte zum Osterfest einen Priester hin, damit der Kaufmann wenigstens zu den Festtagen einen habe, — also auch in diesen kleinen Dingen war das Kontor, wenn nicht die livländischen Städte dafür sorgten, von denjenigen, die die Leitung immer wieder beanspruchten, verlassen [3]).

Der Rezess zu Wolmar vom 31. Januar 1427 bestimmte ferner, dass die livländischen Sendeboten auf dem künftigen Hansetage in Lübeck mitteilen sollten [4]), dass es nach Lage der Dinge nicht nötig sei, Nowgorod durch eine Botschaft zu besenden, — gemeint ist natürlich eine überseeische Botschaft [5]).

Im Zusammenhange mit den Verhandlungen, die Nowgorod mit Dänemark führte [6]), verboten die livländischen Städte im August 1427 die Fahrt nach Nowgorod [7]), die aber bald wieder geöffnet worden ist. Im April 1428 soll auf Wunsch Dorpats, das mit Pleskau verfeindet war, Reval den Kaufmann in Nowgorod warnen, denn durch seine Lage an der See habe es jetzt dazu gute Gelegenheit.

---

[1]) LUB. VII, 569. KHR. VIII, 136.

[2]) LUB. VII, 582. KHR. VIII, 144. Also, dass die Bestellung des Priesters auf die livländischen Städte überging, ist auf Anregung des Kontors geschehen, weil es von anderer Seite keine Hilfe erwarten konnte. Vgl. dazu Daenell, Blütezeit II, S. 251.

[3]) KHR. VIII, 145.

[4]) Zur Besendung vgl. noch die höchst interessante Urk. LUB. VII, 573, die aber kaum mit Nowgoroder Verhältnissen zu tun hat.

[5]) KHR. VIII, 136, = LUB. VII, 571, § 11.

[6]) Vgl. Daenell, Blütezeit II, S. 245. — KHR. VIII, 345. LUB. VII, 684.

[7]) LUB. VII, 658, 659.

Im Juni warnt wieder Dorpat den Kaufmann, und dieser antwortet aus Nowgorod, dass er schon längst arrestiert worden wäre, wenn nicht Grossfürst Witowt von Litauen den Nowgorodern mit einem Krieg zu Juni 29 gedroht hätte. Deshalb hielt Dorpat eine Besendung Nowgorods für notwendig, um dem Kaufmann den freien Weg zu sichern, aber es wollte auch den überseeischen Städten Mitteilungen über die zu ergreifenden Massregeln machen [1]). Das geschah, und zwar von Riga aus [2]).

Auf einer Versammlung zu Walk [3]) im August 1428 beschlossen Dorpat und Reval — Rigaer Boten waren nicht anwesend — die Besendung Nowgorods durch einen jungen Mann, der in Erfahrung bringen sollte, ob Nowgorod eine Botschaft wirklich wolle, denn es war den Städten doch allmählich zuviel geworden, immer arbeiten zu müssen, um dann durch das Zögern der überseeischen alles Vorbereitete im Sande verlaufen zu sehen. Das spricht das Schreiben mit vollem Recht klar und deutlich aus [4]), aber darin lag zugleich die sehr verständliche Drohung, wegen der praktischen Lage der Dinge sich über das Gebot der Städte von Übersee hinwegsetzen und im Namen der Hanse wieder eine Kreuzküssung mit Nowgorod schliessen zu wollen. Damit war Riga nicht ganz einverstanden, es erwartete täglich Antwort von Lübeck in dieser Sache, überliess es aber Dorpat, ob es eine Botschaft ausrichten wolle, oder nicht. Das schreibt Riga aber Ende November [5]) an Dorpat; also bis dahin hatten die überseeischen Städte keine Zeit zu einer Antwort gehabt. Es musste sich in Livland angesichts dieser Nichtachtung geradezu das Bedürfnis herausbilden, mit Nowgorod auf eigene Hand zu unterhandeln. Wenn die livländischen Städte in dieser Zeit die Leitung des Kontors und des Nowgoroder Handels in ihre Hände nahmen, so war die Hanse selbst daran schuld.

---

[1]) KHR. VIII, 488, 489.

[2]) LUB. VII, 729.

[3]) Vgl. dazu LUB. VII, 734, Einl.

[4]) LUB. VII, 734. KHR. VIII, 491. Gerade die Feinheiten dieser Verhandlungen sind aus den Regesten der HR. nicht zu ersehen. Immer muss der Abdruck im LUB. herangezogen werden.

[5]) LUB. VII, 765. KHR. VIII, 498. LUB. VII, 768.

Am 4. August 1429 aber schwang Lübeck sich doch zu einer Tat für Nowgorod auf. Es ernannte „nach alter löblicher Gewohnheit und Gerechtigkeit“ einen Priester für den Nowgoroder Hof und bat Dorpat und Reval, dem Kontor den Mann zu empfehlen [1]). Das kostete ja nichts. Aber die Gesandtschaft der überseeischen Städte war deswegen nicht gekommen, weil sie wohl recht viel gekostet hätte. Das Kontor war durch die unsicheren Zustände heruntergekommen, es hatte kein Geld. Die livländischen Städte zwar wollten ganz gerne i h r e, jedoch nicht eine überseeische Gesandtschaft bezahlen, — und daher unterblieb die Gesandtschaft. Es ist wohl eine eigenartige Sache um die Leitung des Kontors durch Lübeck und Wisby; der Anspruch wird erhoben, aber nur kosten darf die Sache nichts. Den livländischen Städten riss die Geduld: am 27. August 1429 bat Reval den zum Hansetage in Lübeck anwesenden Dörptschen Bürgermeister Voss, dass er durchsetze, dass die überseeischen Städte entweder den livländischen Städten zu den Unterhandlungen mit Nowgorod ganze Vollmacht erteilen, oder selbst eine Botschaft senden sollen, — dann aber auf eigene Kosten [2]). Dorpat stimmt dem völlig bei, besonders, da die livländischen Städte mit sehr viel Auslagen für die Nowgorodfahrt und das Kontor im Rückstande seien [3]).

Lübeck war mit dem von Dorpat und Reval abgeschlossenen Beifrieden einverstanden, und wegen der Bevollmächtigung der livländischen Städte wollte es noch mit den anderen Städten sprechen. Riga zog sich aber zurück: es wollte, dass Dorpat und Reval allein die Botschaft ausrichten sollten, es hatte eben wenig Interessen in Nowgorod, und auch bei ihm wird wohl der Kostenpunkt ausschlaggebend gewesen sein [4]). Der Rezess zu Lübeck 1430 Januar 1 bevollmächtigte die livländischen Städte, den — Beifrieden zu verlängern! [5]). Es sassen harte Köpfe an der Trave! — Bevor dieser Beschluss in Liv-

[1]) LUB. VIII, 57.
[2]) KHR. VIII, 651. LUB. VIII, 70. KHR. VIII, 677. LUB. VIII, 99.
[3]) KHR. VIII, 678. LUB. VIII, 100, Vgl. KHR. VIII, 1096.
[4]) KHR. VIII, 685. LUB. VIII, 102.
[5]) KHR. VIII, 712, § 9.

land bekannt sein konnte, korrespondierten schon Dorpat und Reval wegen Besendung Nowgorods zu demselben Zweck [1]), warnten den Kaufmann vor der Fahrt nach Nowgorod und verboten diese auf Grund der Skra, die während einer Botschaft keinen Handel gestattete [2]).

Die Verhandlungen, die nun geführt wurden, gingen meist nur von Dorpat aus. Dieses ernennt den Hofesknecht für Nowgorod, erfährt, dass Nowgorod wohl Botschaft wünsche und deswegen den Handel verboten habe, — Dorpat ist immer der leitende, aktive Teil [3]). Die Hanse selbst — kümmert sich nicht um ihr Kontor. Im Oktober 1480 ist Dorpat viel schneller, als Reval, und hat seine Boten schon abgeschickt, als dessen Anfrage eintraf, ob Nowgorod besandt werden solle [4]).

Aber es bleibt beim Alten. Nowgorod wünscht Botschaft, verbietet deswegen den Handel [5]), verhandelt mit dem Ordensmeister [6]), — aber nichts hilft. Wohl schlägt Dorpat vor, die Erneuerung und Verbriefung der Kreuzküssung vorzunehmen, auch ohne das nicht zu erlangende Einverständnis der überseeischen Städte; es bestimmt schon den Termin der Botschaft. die Kost der Boten [7]), — aber resultatlos: immer hindert an einem Friedensschluss das über den livländischen Städten schwebende Damoklesschwert der Herren an der Trave. Nowgorod selbst kann auf einen Friedensschluss, der eventuell von der Hanse nicht genehmigt wird, nicht eingehn. Der Hof verfällt, die Kirche ist baufällig, die Wasserleitung verstopft, — der Priester soll, wie der Kaufmann schreibt, aus Gotland wegen zu geringer Einkünfte nicht mehr nach Nowgorod gesandt werden [8]). Es ist ein trauriges Bild des Herun-

[1]) KHR. VIII, 720, falsch zu Januar 8; LUB. VIII, 145 (der frühere Druck!) richtig zu Januar 9.

[2]) LUB. VIII, 147. KHR. VIII, 721, 722. LUB. VIII, 148.

[3]) KHR. VIII, 730—735.

[4]) Es geschah das im Zusammenhange mit Unterhandlungen des Ordensmeisters mit Nowgorod: KHR. VIII, 816, 817; vgl. Daenell, Blütezeit II, S. 246.

[5]) KHR. VIII, 821.

[6]) ibid. und 822.

[7]) KHR. VIII, 846—850.

[8]) Ropp, Hanserezesse (zit. RHR.) I, 217; 32; 33.

tergekommenseins, an dem wahrlich nicht die livländischen Städte Schuld hatten. 1431 geht es ebenso weiter. Nowgorod verbietet im Sommer dem Kaufmann den Abzug, da es die Städte und den Ordensmeister besenden will, — eine ewige Unsicherheit![1]). Die Rückkehr der Nowgoroder Boten über Dorpat wird 1432 im Januar von den livländischen Städten dazu ausgenutzt, gemeinsam mit den Russen an Lübeck und Wisby wegen der Besendung Nowgorods zu schreiben[2]), aber auch das machte keinen Eindruck, denn die Hanse ist vollauf mit den Dingen in Dänemark beschäftigt, sie lässt den Karren in Nowgorod ruhig weiter stecken und — hatte sich doch selbst das Herausziehen vorbehalten! Dorpat aber verlässt den Hof nicht: es lässt die Kirche reparieren[3]), gibt Anweisungen, sieht nach dem Rechten[4]). Denn es lastet auf den livländischen Städten wie ein Alp die Möglichkeit, dass wenn es mit den Russen zu endgiltigem Bruche kommen sollte, die Hanse ein allgemeines Verbot erlassen werde, und auch die livländischen Städte dann ihrer Hauptnahrung beraubt sein würden. So geht es noch das Jahr 1433 hindurch, — ein Blühen der livländischen Städte, ein Sinken des Kontors in Nowgorod, das mühselig von den Livländern gehalten wird.

Im Januar 1434 zu Wolmar regeln die livländischen Städte den ganzen Handel in Nowgorod bis in solch kleine Details, welche eben nur von ihnen übersehen werden konnten, — sie schaffen in dem von der Hanse stiefmütterlich behandelten Hofe endlich Ordnung aus „usurpierter“ Machtvollkommenheit[5]). Ferner wurde beschlossen, dass die Sendedoten auf dem Hansetage durchsetzen sollten, dass der Priester von nun ab aus Livland auf den Hof gesandt werde, weil einer von auswärts zuviel koste[6]). Das war sehr verständlich: nur gegen hohen Lohn wollten die Priester die weite Fahrt in das unsichere Nowgorod von Lübeck oder Wisby aus wagen, während es für

[1]) HUB. VI, 955. LUB. VIII, 486.
[2]) Ropp, HR. I, 613. LUB. VIII, 534.
[3]) HUB. VI, 1030.
[4]) RHR. I, 220.
[5]) RHR. I, 229.
[6]) RHR. I, 220; 226 § 18.

Dorpat z. B. ein leichtes war, den Priester auch um geringeren Lohn anzustellen. Überdies stammte ja die Bestimmung, dass Gotland den Priester zu senden habe, aus einer Zeit, in der die livländischen Städte noch garnicht existierten, und den veränderten Umständen hätte die Hanse doch Rechnung tragen müssen. Und endlich wurde heschlossen, Dorpat und Reval sollten versuchen, wieder einmal mit Nowgorod einen Beifrieden abzuschliessen [1]). Das geschah auch spätestens im März 1434 [2]), und zwar im Namen der Hanse auf zwei Jahre.

Der Hansetag in Lübeck 1434 Juni 5, auf welchem alle drei livländischen Vororte vertreten waren, nahm unverändert die auf das Kontor und den Handel bezüglichen Beschlüsse des Wolmarer Tages an und in seinen eigenen Rezess auf [3]). Von dem Beifrieden machten die Livländer Mitteilung und verlangten, dass während der Dauer des Beifriedens die überseeischen Städte ihre Sendeboten an Nowgorod senden, oder, können wir hinzufügen, die Livländer zum Abschluss einer Kreuzküssung bevollmächtigen sollten. Und die von Lübeck „hebben sik dar ingegeven ere sendeboden darmede to sendende na older gewonheid," — [4]) d. h., Lübeck sah ein, dass es endlich nachgeben müsse, aber es tat das nicht, ohne die Kostenfrage gelöst zu haben. Dorpat und Reval, als die Nächstbeteiligten, sollten von je 100 Mark Nowgoroder Gut in ihren Städten 1 Ferding Schoss erheben, damit die Sendeboten zu ihrer Zehrung Geld vorfinden könnten! [5]). Und nur nebenbei wird wieder zugegeben, dass an der Botschaft auch die Livländer beteiligt sein sollten, und alle Boten zusammen die Vollmacht zum Abschluss erhalten [6]). — Also endlich sah die Hanse ein, dass sie nachgeben müsse, -- es fragte sich nur, ob sie ihr Versprechen einhalten werde. Dass man in Livland kein sehr grosses Zutrauen dazu hatte, beweist der Rezess der liv-

---

[1]) ibid. § 20.
[2]) LUB. VIII, 791. Darnach die Datierung RHR. I, 288 zu berichtigen.
[3]) RHR. I. 321, § 23—26.
[4]) ibid. § 31.
[5]) ibid. § 32.
[6]) ibid. § 33.

ländischen Tagfahrt zu Walk und Dorpat vom August 1435. Es war schon vorher Lübeck der Vorschlag gemacht worden, den livländischen Städten die Vorbereitung der grossen Botschaft zu überlassen, — d. h. mit Nowgorod die Grundlagen der künftigen Verhandlungen festzusetzen [1]). Sollte sich, so wurde jetzt bestimmt, Lübeck einverstanden erklären, keine überseeischen Boten zu senden, sondern den Abschluss des Friedens Livland zu überlassen, so sollte der im Rezess zu Lübeck 1434 Juni 5 bestimmte Schoss nicht weiter erhoben werden, — d. h., die livländischen Städte wollten die Kosten der Gesandtschaft, wenn man sie bevollmächtigte, selbst tragen [2]). Am 7. September antwortete Lübeck auf den ersten Vorschlag, dass es den Livländern die Vorbereitungen überlasse und ihrem Begehr nach davon an Nowgorod Mitteilung mache. Es ist sehr verständlich, dass die Livländer auch das verlangt hatten, denn sie brauchten ja Nowgorod gegenüber Beweise, dass sie wirklich im Namen der Hanse verhandelten [3]). Es war aber sehr notwendig, dass Lübeck sein für Nowgorod bestimmtes Schreiben [4]) den livländischen Städten erst zur Begutachtung übersandte und ersuchte, dass sie eventuell bessere Entwürfe „unde jo de superscripcien mede, wante wy oren titulum nicht en weten", einsenden sollten. Denn schleunigst setzte Riga einen Entwurf für dieses Schreiben nach Nowgorod auf, der ganz anders lautete, viel weniger höflich, aber auch viel praktischer ist und vor allem den Russen die Schuld giebt, sie anklagt, und so nicht nur ein einfaches Begleit- und Beglaubigungsschreiben ist, sondern schon zu weiteren mündlichen Verhandlungen einen festen Boden schafft [5]). Das Lübecker Schreiben war, weil absolut untauglich, über jede Kritik erhaben, und daher enthält sich Riga auch bei Übersendung seines eigenen Entwurfes jeder Kritik, teilt aber nur mit, dass die livländischen Städte der Aufforderung, Verbesserungsvorschläge zu machen,

---

[1]) LUB. VIII, 967.
[2]) RHR. I, 462, § 2.
[3]) LUB. VIII, 967.
[4]) LUB. VIII, 968.
[5]) LUB. VIII, 974.

nachgekommen seien und das lübische Schreiben an Nowgorod deswegen nicht abgesandt hätten . . . weil das Siegel etwas beschädigt gewesen sein soll, — eine hervorragend undurchsichtige Ausrede! [1]).

Zur eigentlichen Botschaft der livländischen Städte nach Nowgorod kam es erst im Mai 1436, und für die Dauer der Gesandtschaft trat statutenmässig eine Sperre der Fahrt ein [2]). Der Rigaer Bote wurde aber in Dorpat krank und kehrte zurück, nachdem er den Revaler und Dorpater Boten seine Vollmachten übertragen hatte [3]).

In Nowgorod zogen sich die Verhandlungen lange hin. Am 26. Juni 1436 schien es, als ob nur ein Beifriede zustande kommen werde [4]), aber am 16. Juli wurde schliesslich doch ein Vertrag daraus: keine feierliche Kreuzküssung, sondern eine „Handreichung" mit Brief und Siegel [5]), deren Beurkundung russischerseits in Dorpat beim Rate aufbewahrt werden sollte. Es war eigentlich ein Beifriede ohne Frist, und nicht unwesentlich wird zu diesem ungenügenden Abschluss beigetragen haben das stillschweigende Ausbleiben lübischer Boten, lübischer Bevollmächtigung [6]); waren doch auch die Livländer nicht vollzählig vertreten. Sehr genau berichteten die Boten über ihre Verhandlungen in Nowgorod [7]), und diesen Bericht sandte Reval an Lübeck ein [8]), das daraus entnehmen konnte, dass nicht anders gehandelt werden durfte, — obgleich ja die Livländer eigentlich ihre vom Hansetage erhaltenen Vollmachten bedeutend überschritten hatten.

Seit 1416 hatten die livländischen Städte frei und unbehindert wenigstens die inneren Verhältnisse des Kaufhofes ge-

---

[1]) LUB. VIII, 975.

[2]) LUB. IX, 42, woselbst die Korrektur für das Datum in RHR. I, 583 erwähnt.

[3]) RHR. I, 585. LUB. IX, 49.

[4]) LUB. IX, 66.

[5]) LUB. IX, 76. RHR. I, 587. LUB. IX. 80, § 48, und RHR. I, 586, § 50.

[6]) Nach Zurückweisung des lübischen Entwurfes scheint kein Schreiben mehr von Lübeck erfolgt zu sein.

[7]) LUB. IX, 80.

[8]) LUB. IX, 83.

leitet. Meistens erforderten ja Vergehen gegen die Skra ein schnelles Einschreiten, und da dem Kontor der grösste Teil seiner Selbständigkeit genommen worden war, so war es ganz natürlich, wenn Livland in dieser Hinsicht die Leitung erhielt, denn von Wisby und Lübeck konnte kein schnelles und mit den Verhältnissen vertrautes Eingreifen verlangt werden. Daher bestimmte der Rezess des Städtetages zu Pernau 1437 Juni 9, dass wegen verschiedener Vergehen gegen die Skra und gegen die von den livländischen Städten erlassenen Verordnungen die Olderleute, deren man habhaft werden konnte, bei ihrem Eide zu bekräftigen hätten, dass sie während ihrer Amtstätigkeit solche Vergehen nicht zugelassen hätten [1]).

Um diese Zeit, am 6. Juni 1437, machte sich Wisby wieder den livländischen Städten in Nowgoroder Angelegenheiten bemerkbar. Es hatte vor einem Jahre, also gerade zur Zeit der Verhandlungen in Nowgorod, sich wieder seiner „Verpflichtung“ erinnert und einen Priester für den Hof bestellt, dem aber durchaus nicht höflich von den Livländern bedeutet wurde, dass er nicht nötig sei; der Priester war heimgekehrt, — wohl weil das Gehalt sehr bedeutend herabgesetzt war, und verlangte nun sein volles Gehalt und hatte u. a. Wisby berichtet, dass ein Revaler Ratmann ihn höhnisch gefragt hätte, was denn eigentlich Wisby in den Angelegenheiten der Nowgorodfahrt noch zu sagen habe. — Das war natürlich unrecht, aber entbehrt des praktischen, gerechten Hintergrundes doch nicht. Traurig aber berührt es, dass Wisby den Livländern nun den Vorwurf macht, sie hätten vor einem Jahre die Fahrt nach Nowgorod unrechtmässig geschlossen und wieder geöffnet, — und das war doch sehr rechtmässig während der von Lübeck genehmigten oder zugelassenen Besendung Nowgorods geschehen. Also wusste Wisby davon nichts. Es ist wie ein ohnmächtiges Keifen, — diese Beanspruchung der alten grossen Machtstellung durch die so arg mitgenommene, hinabgesunkene Stadt; die einstmalige Königin der Ostsee „erfährt“ nunmehr nur zufällig von den Dingen, welche dort vor sich gehen, wo sie

[1]) LUB. IX, 178 (-RHR. II, 132), § 7. Vgl. auch RHR. II, 137 (-LUB. IX, 183).

einst Alleinherrscherin gewesen war und noch immer mitzuherrschen den nicht mehr beachteten Anspruch erhob [1]). Es verstand nicht, stille zu halten und mit der neuen Zeit zu rechnen, die heraufgezogen war.

Die livländischen Städte, besonders Dorpat, sorgten nach wie vor für den Hof und den Kaufmann in Nowgorod. 1438 April 14 sendet Dorpat einen Zimmermann hin [2]), 1438 November 25 kommt es zu einem Arrest des Kaufmanns wegen des gespannten Verhältnisses zwischen Nowgorod und dem Orden und wegen eines in Narwa von den Russen verübten Mordes an dem Dolmetscher des Junkers Gerhard von Kleve [3]). Wieder sind es Dorpat und Reval, welche die Verhandlungen übernehmen [4]) und zu einem scheinbar günstigen Abschluss führen [5]), aber durch die Russen wurde das vereitelt [6]), und es bedurfte weiterer Verhandlungen Dorpats [7]), Revals und des Kontors, bis der Kaufmann im Mai 1439 frei wurde [8]). Im November 1439 wurde der Handel in Nowgorod wieder gefährdet, da der Ordensmeister wegen der Pferdediebstähle in Narwa an Nowgorod Rache zu nehmen gedachte [9]), und die Russen begannen daher in Nowgorod gegen das Kontor und den Kaufmann verschiedene Bedrückungen auszuüben [10]).

Im Januar 1440 wollte das Kontor, wie schon früher geschehen, den Lohn des Priesters, der ein von Lübeck bestellter perp. vicarius ecclesiae Tarbatensis war, offiziell herabsetzen, womit der Priester natürlich nicht einverstanden war; beide, der Priester wie das Kontor, suchten deswegen um endgiltige Entscheidung bei Dorpat nach, da das Kontor, das diese Sache

---

[1]) LUB. IX, 177.

[2]) RHR. II, 196.

[3]) LUB. IX, 394; vgl. Daenell, Blütezeit II, S. 250, der aber falsch den Arrest erst zu 1439 Febrnar ansetzt.

[4]) LUB. IX, 397.

[5]) LUB. IX, 410.

[6]) LUB. IX, 413.

[7]) LUB. IX, 417.

[8]) LUB. IX, 420, 421, 427, 429, 435, 442, 445, 446, 455, 458.

[9]) LUB. IX, 523.

[10]) LUB. IX, 546. RHR. II, 325.

den überseeischen Städten gemeldet hatte, von diesen an die Entscheidung der livländischen Städte gewiesen worden war [1]). Die Entscheidung der livländischen Städte erfolgte auf der Tagfahrt zu Wolmar 1440 Februar 23. Sie erklärten sich mit der Herabsetzung des Lohnes auf die Hälfte einverstanden [2]) und benachrichtigten Lübeck und Wisby davon, dass das Kontor zu wenig Mittel habe, um dem Priester den bisherigen Lohn zahlen zu können, falls es darin nicht durch die livländischen Städte unterstützt werde; das aber lehnte der Städtetag entschieden ab und verlangte, dass wenn Lübeck oder Wisby einen Priester senden sollten, sie vorher mit diesem den verminderten Lohn abzumachen haben [3]). Obgleich in dem Lübecker Rezess von 1440 April 17 die Wolmarer Beschlüsse schon erwähnt werden [4]), findet sich hier wegen der Angelegenheit des Priesters noch nichts.

Als erstes Glied von Übersee liess in dieser Frage Wisby etwas von sich verlauten. Es hatte wieder „erfahren", dass dem Priester vom Kontor der Lohn herabgesetzt worden sei, und ahnte wohl auch schon, dass die livländischen Städte damit durchaus einverstanden waren; daher schärft es ihnen ein, dass das Statut des Kontors nur mit Zustimmung von Lübeck und Wisby abgeändert werden dürfe [5]).

Aber auch Lübeck blieb nicht hinter Wisby zurück. Obgleich die Livländer (wenigstens nach den uns erhaltenen Schreiben dieser Zeit) garnicht den offenen Anspruch erhoben hatten, von sich aus den Priester anstellen zu dürfen, erwidert Lübeck ihnen, dass die Anstellung des Priesters ihm und Wisby zustehe, und „darum hat es uns sehr befremdet, dass ihr und der Kaufmann zu Nowgorod [6]) euch unterwindet unserer zweier Städte Recht und Freiheit, die wir und die von Wisby vor vielen langen

---

[1]) So der Sachverhalt nach LUB. IX. 556, 557; RHR. II, 327, 328, und daher nicht ganz richtig bei Daenell, Blütezeit II, S. 251.

[2]) LUB. IX, 564, 565.

[3]) LUB. IX, 566; RHR. II, 329, § 5, 6, 8; 333.

[4]) RHR. II, 354.

[5]) LUB. IX, 594. RHR. II, 336.

[6]) Der sich ja zuerst an die überseeischen Städte gewandt hatte und von diesen an die livländischen verwiesen worden war.

Jahren gehabt haben und noch zu behalten gedenken; und werden solches in keiner Weise aufgeben, bevor nicht die gemeinen Städte von der deutschen Hanse darüber gesprochen haben werden;" es verlangt, dass sie keinen Priester nach Nowgorod senden, den Kaufmann anweisen, dem Priester den bisherigen Lohn auszukehren, und an Lübeck und Wisby eine Antwort schreiben [1]).

Nur der Geldpunkt erklärt diese plötzlichen Ausfälle. Für den verminderten Lohn hätte sich eben kein Priester in Lübeck und Wisby gefunden, und den vollen Lohn konnte der Kaufmann nicht mehr zahlen; wenn nun die livländischen Städte den vom Kontor erbetenen Zuschuss bewilligt hätten, wäre eitel Freude in der Priesterschaft Lübecks und Wisbys gewesen. So aber ist die grosse Wut verständlich. — Wisby wurde ein wenig beschwichtigt: das Pachtgeld, das das Kontor an die Wisbyer Domherren für den Gotenhof zu entrichten hatte, wurde, wie es scheint, von Reval bezahlt und durch den Wolmarer Städtetag vom Kontor eingemahnt, — wohl ohne Erfolg [2]). Der vernünftigere Teil in dieser Frage war Livland: 1442 Februar 20 beschlossen dessen Städte in Wolmar, dass ihre Ratssendeboten auf dem Hansetage in Stralsund „Unterweisung" tun sollten, dass es wegen der gedrückten Lage der Höfe bei dem herabgesetzten Lohn bleiben solle; wenn nicht, so solle ein Modus gefunden werden, denn „darum werden die livländischen Städte sich mit den überseeischen doch nicht verfeinden [3])."

Nachdem schon 1440 im Juli eine kleine Besetzung des Kaufmanns stattgefunden hatte [4]), und 1441 das ganze Jahr hindurch Unsicherheit dem Handel hinderlich gewesen war [5]), kam es im Februar 1442 wieder zum Arrest des Kaufmanns, zu lebensgefährlichen Drohungen abseiten der Russen, und zu allem Unglück brannte noch der Gotenhof ab [6]).

---

[1]) LUB. IX, 609. Ähnlich schreibt Wisby: LUB. IX, 648. Vgl. auch 792.
[2]) RHR. II, 432.
[3]) LUB. IX, 817, § 8 (RHR. II, 555).
[4]) LUB. IX, 608.
[5]) LUB. IX, 724, 727, 728, 736, 753, 778, 786, 793, 801, 803.
[6]) LUB. IX, 816, 822. RHR. II, 559, 560.

Dorpat und Reval, die schon früher die Fahrt nach Nowgorod verboten und das ganze vorhergehende Jahr die Nowgoroder Dinge mit grösster Aufmerksamkeit und „Arbeit" verfolgt, auch mehrfach nach Nowgorod gesandt hatten, verboten die erst seit kurzem wieder offene Fahrt aufs Neue. Der Hof war in dieser unsicheren Zeit sehr zurückgegangen, der Handel konzentrierte sich immer mehr in die livländischen Städte, — aber nicht diese waren daran schuld (wenn sie es auch gerne sahen), sondern in erster Linie die wankelmütigen Russen und die Hanse. — Die ganzen politischen Verhältnisse, die Erstarkung Moskaus einerseits, Litauens andererseits zu mächtigen rivalisierenden Staaten im 14. und 15. Jahrhundert liessen die um ihre Selbständigkeit bangen Stadtrepubliken Nowgorod und Pleskau zwischen den beiden Mächten hin und her schwanken. Aber auch die Hanse verkannte die Sachlage der Dinge in Nowgorod völlig, und es war das Unglück des dortigen Stapels, dass er unter zwei Mächten stand: den überseeischen Städten und Livland. Wenn die Hanse schon 1392 ohne Livland in Nowgorod nicht auskam, ja schon 1361 den Binnenstädten das Recht der Mitwirkung einräumen musste, so hätte sie, wenn anders der Stapel gerettet werden sollte, seit ca. 1400, jedenfalls seit 1416, Livland völlig freie Hand lassen müssen. Das Kontor zu Nowgorod hätte zu Dorpat und Reval in ein ähnliches Verhältnis kommen müssen, wie Polozk zu Riga, Pleskau zu Dorpat. Diese Stapelplätze blühten, wurden nicht nach Livland verlegt, überdauerten sogar die Krisen der späteren Zeiten, während der Hof in Nowgorod noch vor der Vernichtung des Handelslebens dieser Stadt — schon vernichtet war.

Das Kontor blühte, als es noch keine Städtehanse gab; gerade in deren Blütezeit fällt der Verfall des St. Peterhofes. Seine Leitung durch die überseeische Hanse, so grossartig sonst deren Erfolge waren, ist verfehlt gewesen, und die Zentralisation zeitigte hier schlimme Folgen. Der Blütezeit des hansischen Kontors in Nowgorod hätte eine Blütezeit des livländischen Kontors folgen müssen, — aber es wurde nie ganz livländisch, und als die Livländer dennoch die Macht sich errangen, war es zu spät. Ein Hansekontor konnte

Iwan III. 1494 vernichten, aber wenn es damals ein rein livländisches gewesen wäre, hätte es vielleicht ganz anders von den Siegen der Livländer unter Wolter von Plettenberg profitiert.

Eine Geschichte des Kontors zu Nowgorod, die der heutigen hansischen Geschichtschreibung sehr fehlt, wird die livländischen Städte in ihrem Handeln rechtfertigen müssen, denn dass das Kontor bis 1494 überhaupt noch existierte, ist ihnen, und dass es bis dahin nur noch vegetierte, den Russen und der Hanse zu verdanken, — ihrer fernen Oberleitung durch das verfallene Wisby und das immer zu spät oder garnicht eingreifende Lübeck. Hier im fernsten Osten, an der Peripherie hansischen Lebens zeigte sich naturgemäss zuerst, als noch niemand daran denken konnte, der Niedergang der Hanse und seine Gründe: starrsinniges Festhalten am Alten, völliger Mangel an Anpassungsfähigkeit veränderten Verhältnissen gegenüber und — Mangel an bewaffneter Macht auf dem Lande.

Aber die Entwicklung forderte doch hin und wieder ihr Recht, und das sollte sich im Verhältnis der livländischen Städte zur Hanse und zum Nowgoroder Kontor gerade 1442 erweisen.

Der Kaufmann war nicht freigelassen worden, der Zustand ganz unsicher und die Fahrt nicht freigegeben [1]). Die livländischen Städte wollten den Hansetag in Stralsund, zu dem sie aufgefordert waren, besenden, und Wisby, das sich noch immer nicht wegen des Priesters beruhigt hatte, bat, Lübeck möge es doch in seinen alten Gerechtsamen gegen die bösen, neuerungssüchtigen livländischen Städte verteidigen: „dat des nenerleye wys schen en solde, dat to Nouwerden jenich ander regiment solde gesaet werden, wen dar van oldinges gheordenert were", — und besonders soll des Priesters Lohn nicht herabgesetzt werden, — denn das war ja noch eine Einnahmequelle [2]).

Der Hansetag zu Stralsund trat am 20. Mai 1442 zusammen, und hier sollten höchst wichtige Entscheidungen fallen. Die

---

[1]) LUB. IX, 818, 824, 827, 828, 829, 835, 841, 847, 866.

[2]) LUB. IX, 840; RHR. II, 586, mit falschem Datum. Vgl. auch LUB. IX, 856, RHR. II, 625; LUB. IX, 867, RHR. II, 586.

livländischen Sendeboten waren schon Mai 12 in Lübeck und begaben sich vor den Rat, um zu verhandeln. Dort deponierten sie ihre Wünsche, über welche ein Protokoll aufgenommen wurde; wegen der Priesterfrage wurde ihnen bedeutet, dass nach Schluss der Tagfahrt weiter darüber in Lübeck verhandelt werden solle [1]).

Das beweist klar, dass Lübeck schon vor dem Hansetage die Absicht hatte, die ganze livländisch-russische Sache nicht vor die Tagfahrt zu bringen, sondern sich selbst zu allem Weiteren bevollmächtigen zu lassen. Dieser Umstand ist schwer anders zu erklären, als dass Lübeck schon von vorneherein zur Nachgiebigkeit den Livländern gegenüber geneigt war, aber eine solche vom Hansetage vielleicht nicht voraussetzte, oder seine eigenen Gründe dazu nicht gerne angeben wollte, denn eine jede Erklärung, weshalb nachgegeben werden müsse, hätte die Oberleitung des Kontors, d. h. Lübeck blosgestellt. Hatte es doch alle die Jahre hindurch so gut wie garnicht in die russischen Dinge eingegriffen, obgleich es von Livland her mehrfach gemahnt und immer auf dem Laufenden erhalten worden war. Lübeck scheute das Eingeständnis eigener Schwäche und eigener Fehler vor dem Hansetage und liess es daher garnicht zu Debatten kommen [2]), obgleich es heisst, dass die Ratssendeboten gründlich die Sache besprochen haben. Lübeck, das ja ohnehin offizielle Leiterin des Kontors war und das „um die Gelegenheit der Sache am meisten wusste" (innerhalb der überseeischen Städte war das gewiss der Fall) wurde bevollmächtigt, in diesen Dingen alle Entscheidung, die ihm gutdünke, zu treffen [3]).

Es setzte sich die Paragraphen auf, über welche wegen der Nowgorodfahrt verhandelt werden sollte, und zwar nach den Klagen seiner und fremder Kaufleute. Das beweist nicht nur der Eingang des Dokumentes [3]), sondern auch der Umstand,

---

[1]) LUB. IX, 858; RHR. II, 603. Die Anordnung in den HR. ist für diese Dinge unübersichtlich, daher ist es besser, das LUB. zu benutzen. — Vgl. auch LUB. IX, 860, § 18.

[2]) Sonst hätte sicher der Ratssendebote Revals, der sonst sehr genau ist, darüber berichtet: LUB. IX, 868; RHR. II, 622.

[3]) LUB. IX, 864, (RHR. II, 608), § 9.

[4]) LUB. IX, 876; RHR. II, 602.

dass die Klagen fast ausschliesslich gegen Reval gerichtet sind, da ein jeder Hansekaufmann, der nach Nowgorod fuhr, wohl in Reval anlegte. Daher bekommt Reval zu hören, dass es zum eigenen Vorteil die Reise bald öffne, bald schliesse, ohne Riga und Dorpat davon zu benachrichtigen. Die Unwahrheit dieser Behauptung konnte sehr leicht nachgewiesen werden, denn die letzten Jahre hatten allerdings ein ständiges Öffnen und Sperren des Handels mit Nowgorod gebracht, was aber meist von Dorpat ausgegangen war und immer seinen guten Grund gehabt hatte, den nur zu oft der landfremde Hansekaufmann als Willkür empfinden musste. Aus diesen Paragraphen erfahren wir auch, dass Lübeck doch noch die Absicht hatte, eine Gesandtschaft zur Regelung der Nowgoroder Verhältnisse zu schicken, und deshalb sollte das laut Rezess von 1434 erhobene Schossgeld gut aufbewahrt werden, und es sollte nachgefragt werden, — wo es denn eigentlich sei, damit die Gesandtschaft dann dorthin eintreffen könnte. Also wieder der Kostenpunkt! Schon aus diesem Paragraphen könnte geschlossen werden, dass die Gesandtschaft nicht zustande gekommen wäre, sobald dieser Ort der Geldbewahrung nicht hätte angegeben werden können. Den Nowgoroder Handel leiten und lenken, aber ohne Kosten für sich, — das war Lübecks Herzenswunsch, der nur leider nicht verwirklicht werden konnte, denn die livländischen Boten antworteten, dass das Geld schon lange zum Besten des Kontors verbraucht wäre. Sie hätten das ja auch genügend durch Rechnungen belegen können. Aber diese Antwort genügte Lübeck nicht, sondern es verlangte, dass das Geld wieder zusammengebracht werden solle, — sagte aber nicht, wie das zu machen sei. Natürlich konnten die Livländer nur achselzuckend erwidern, dass sie deswegen mit ihren Räten sprechen würden. Die hatten aber Archive, und Rechnungen für das Kontor darin, die noch lange nicht beglichen waren, und auch nicht beglichen wurden, da das Kontor zu arm war, sondern die immer nur anwuchsen. In der Sache des letzten gotländischen Priesters verstanden sich die Sendeboten dazu, ihre Räte zu bewegen, ihm die 5 Stück Silber, die er verlangte, auszuzahlen, — wohl um des lieben Friedens willen; dafür gab Lübeck aber seinen Wider-

stand auch auf. Die Gage des Priesters blieb geringer, als sie früher war, aber auch die Gage des Hofesknechtes sollte verringert und die dadurch freiwerdende Summe zur Gage des Priesters geschlagen werden. Am wichtigsten ist, dass Lübeck einverstanden war, an die Olderleute und Vorsteher des Kontors die strenge Weisung ergehen zu lassen, dass sie sich zu richten haben nach der Skra und den Weisungen der livländischen Städte und ihnen gehorsam sein sollen. Ihre Gebrechen sollen sie nach Dorpat schreiben, und Dorpat soll wiederum Riga und Reval benachrichtigen [1]).

Es war ein Rückzug und zwar ein vollständiger, den Lübeck antrat, und ein ebenso vollständiger Sieg der livländischen Städte. Das empfanden sie auch. In vierfacher Ausfertigung, für Lübeck und die drei livländischen Städte, wurden die Vereinbarungen niedergeschrieben auf ein Blatt und ausgezackt auseinander geschnitten. Der erste Punkt aber gab den livländischen Städten das volle Recht, die Reise zu öffnen und zu schliessen und zu sorgen, dass man mit Nowgorod zu Frieden und neuer Kreuzküssung gelange. Von seiner Forderung, dass das 1434 gesammelte Geld wieder zusammengebracht werde, liess Lübeck nicht nach, aber von einer Besendung Nowgorods, zu der das Geld dienen sollte, ist nicht mehr die Rede [2]). Weshalb es aber zusammengebracht werden sollte, ist nicht schwer zu erraten: auch Lübeck hatte noch Ansprüche an das Kontor, die es bezahlt wissen wollte, um dann endgiltig von den Nowgoroder Angelegenheiten sich fern halten zu können. In einem Schreiben vom 22. Juni 1442 benachrichtigt es das Kontor zu Nowgorod von den getroffenen Vereinbarungen und befiehlt ihm, sich nach der Skra und den Weisungen der livländischen Räte zu richten, seine Nöte aber immer nur Dorpat zu schreiben, das es zum Vorstand und Bewahrer der Höfe eingesetzt habe [3]).

Als die livländischen Sendeboten nach Hause kamen mit ihren Siegesurkunden, die, wenn Lübeck sich früher, aber auch

---

[1]) LUB. IX, 876; RHR. II, 602.
[2]) LUB. IX, 877; RHR. II, 623.
[3]) LUB. IX, 880; RHR. II, 624.

nachher noch, besonnen hätte, vielleicht den Anbruch einer neuen Zeit für das Kontor bedeutet hätten, fanden sie in ihren Städten Briefe Wisbys vor. Dieser Stadt war in Lübeck so ganz und garnicht gedacht worden! Es klagt natürlich, — klagt, dass die livländischen Städte, und namentlich Dorpat es von der Verwaltung milder Stiftungen auf dem Hofe in Nowgorod verdrängen, und sagt, dass es doch nichts verbrochen habe, weswegen es von seiner alten Freiheit und seinem Recht gedrängt werden könne; es klagt, dass der Priester seinen Lohn nicht erhalten und sagt, dass doch Lübeck und Wisby das Regiment in Nowgorod zustehe; es klagt, dass es noch immer nicht seine Auslagen für die Gesandtschaft von 1391/92 zurückerhalten habe, sondern von den zu fordernden 314 Mark und 14 Schillingen nur 114 Mark bezahlt seien, und es habe den Rückstand in Geduld und Freundschaft anstehen lassen, was es jetzt nicht mehr tun könne [1]).

Es muss den Sendeboten wohl der Gedanke an die Vergänglichkeit irdischer Macht gekommen sein, als sie diesen Brief lasen. Wenn auch der Sieg, den Livland erstritten hatte, später noch von Lübeck angefochten wurde, — anerkannt war und blieb die Vorherrschaft der livländischen Städte im Hansekontor zu Nowgorod, im Handel mit Russland.

Was einst Wisby gewesen war, waren sie nun geworden. Aber die Mutter verstand es nicht, sich an ihren Kindern zu freuen, — denn im eigentlichen Sinne waren die livländischen Städte die echtesten Kinder des gemeinen deutschen Kaufmannes in Wisby auf Gotland.

Unaufhaltsam schritt der Verfall weiter, — Wisbys, Nowgorods, Dorpats, der Hanse, Lübecks. Neue Mächte traten auf den Plan; um die reichen Erben des russischen Ostseehandels stritten sich die Mächte, auch Livland wurde zum beliebtesten Spielball der grossen Staaten im Kampf um das Dominium maris Baltici, das einst Wisby, dann die Hanse besessen.

Lange dauerte es, bis Livland seine Wunden, die es in diesem Kampfe davongetragen hatte, heilte; bis sich der alte unternehmende Geist des „gemeinen deutschen Kaufmanns“

[1]) LUB. IX, 856; RHR. II, 625.

wieder durchrang, — der Geist der Väter! —; bis noch theoretischere Systeme und Gesetze des Handels, als sie von der Hanse jemals geschaffen waren, gefallen waren, und Handel und Wandel dem Wagemut des Kaufmanns wieder frei standen.

Auf neuen Wegen und Bahnen zieht jetzt der Kaufmann nach anderen russischen Märkten, aber der russische Kaufmann kommt nach wie vor in die livländischen Städte. Hier ist der Markt der alte geblieben, nur viel grösser, viel weiter, viel breiter. Die Mauern sind gesprengt, die Mittel anders, die Feindschaft ist zur Freundschaft geworden, — der Arrest hat das Lebensgefährliche verloren. Aber was sie seit ihrer Begründung waren, sind die livländischen Städte noch heute: die Vermittler des Handels aus Russland nach dem Westen. Und nach wie vor nimmt Lübeck an diesem Handel den regsten Anteil, wenn es auch an Grösse und Einwohnerzahl von seiner eigentlichen Tochterstadt Riga weit überflügelt worden ist.

Der gemeine deutsche Kaufmann hatte die livländischen Städte begründet, die deutsche Hanse zählte sie zu ihren Gliedern und lehrte sie denken und sinnen von der spanisch-französischen Küste bis zum Kontor nach Nowgorod, als Schule für einen grossen, weiten Blick. Aber es wurde deutsch gedacht und deutsch gesonnen. Das ist wohl das schönste Erbteil, das der gemeine deutsche Kaufmann und die deutsche Hanse ihren Kindern im Osten hinterlassen haben: deutsch denken, deutsch sinnen, deutsch handeln. Und sie werden deutsch sein und bleiben, solange der Kaufmann in ihnen sich darauf besinnt, was er der Vergangenheit und seinen Vorvätern dankt, und solange er das bleibt, was er von Anbeginn an war: de gemene dudesche kopman.

Materialien zur Gütergeschichte Jerwens für die ältere schwedische Zeit bis zur Abfassung der ältesten uns erhaltenen Munster- und Rossdienstrollen Estlands.

Von Paul Freiherrn von Ungern-Sternberg cand. jur.[1]).

Einleitung.

Nur Materialien zu einer Geschichte der Güter Jerwens kann diese Arbeit bieten, nicht eine Gütergeschichte. Wenn auch für Jerwen in mancher Beziehung die Vorbedingungen günstiger liegen, wie für die 3 anderen Kreise, so kann doch auch eine Geschichte der Jerwschen Güter nicht geschrieben werden, solange die Quellen, auf welche sich die Darstellung doch stützen muss, zum Teil allg. unbekannt sind, zum Teil zur Zeit nicht genügend durchforscht werden können, zum Teil zwar allg. bekannt aber nicht einwandfrei zuverlässig sind. — Auch der Abfassung einer Gütergeschichte Jerwens muss daher eine wenigstens teilweise Herausgabe der Quellen und eine so durchgreifende Ordnung des Ritterschaftsarchives und der demselben angegliederten Archive, vor allem des Kuckerschen Archivs, vorangehn, (und zwar für Jerwen namentlich der Urkunden aus schwedischer Zeit,) dass die Durchforschung dieser Archive und ferner auch eine Nachprüfung der in der Est.- und Livl. Brieflade abgedruckten Urkundenübersetzungen und Auszüge etc. möglich wird. So müssen zunächst Quellen zur Gütergeschichte veröffentlicht

[1]) Anm. Für den Fall, dass die Redaktion der Baltischen Monatsschrift auch diese Arbeit, wie meine in Band VII (nicht 17!!) der Beiträge erschienene Arbeit über die „Annotation d. A. 1716 für den Distrikt Harrien" zum Thema eines Aufsatzes nehmen will, ersuche sie meinen Namen zu beachten und diesen Namen richtig anzugeben. Cf. Februarheft 1912 der Balt. Monatsschrift pag. 115 flg.

werden und, was nicht weniger wichtig, durch eingehende Forschungen der Zusammenhang zwischen den Ortschaften, welche von den Urkunden der Ordenszeit und den älteren Urkunden der schwedischen Zeit genannt werden, mit den gegenwärtigen Gütern und Dörfern nachgewiesen werden. Und gerade diese Vorarbeiten finden für Jerwen günstigere Bedingungen.

Während die Geschichte der Güter Harriens und Wierlands meist in der dänischen Zeit beginnt, die Güter in der Wieck vorwiegend ebenfalls schon im 14. und 15. Jahrh. entstanden sind, ist die Mehrzahl der gegenwärtigen Güter Jerwens erst in schwedischer Zeit aus früheren Ordens- (z. T. auch bischöflichen) Dörfern entstanden. Die Zahl der adligen Lehnsgüter war ja zur Ordenszeit in Jerwen nach Zahl und Umfang sehr gering. Weitaus den grössten Teil des Landes hatte der Orden in eigener Nutzung und Verwaltung teils den zur Vogtei Jerwen gehörigen Amtshöfen Alp, Mexhof und Nausefer, teils dem zur Komturei Fellin gehörigen Hofe Allenküll zugeteilt. Dazu kamen noch die bischöflichen Dörfer, zum Schloss Borckholm und zum Hofe Sitz gehörig, und endlich noch der Amtshof des Klosters Falkenau, Liwolde, mit seinem ausgedehnten Gebiet.

So fanden die Schweden, als Ordensstaat und Bischofsherrschaft zusammengebrochen waren, nur wenige Lehnsgüter in Jerwen vor, der grösste Teil des Landes gehörte nun der Krone Schweden. Dieser geringe Lehnsbesitz schmolz noch weiter zusammen, als in den Jahren 1567—69 die Mehrzahl der Jerwschen Vasallen, wie die schwedischen Berichte sagen: „nach Pernau der Krone Schweden Feinden zuzogen," d. h. sich den Polen anschlossen. Auch ihre Güter fielen nun an die Krone. Von diesen grossen Besitz gab die Regierung zunächst nur verhältnismässig wenig in fremde Nutzung, davon einen Teil auf beliebigen Widerruf, oder wie diese Verleihung stets genannt wurde „auf behagliche [d. h. beliebige] Zeit." Das Land war ja trotz der Russeneinfälle nicht verödet. Wenn auch manche Gesinde wüste lagen, andere waren in den Händen wohlhabender Bauern, oft wohlhabend genug, um ausser ihren Steuern auch die ihnen auferlegten Arbeitsleistungen und Naturallieferungen durch Zahlungen in barem Gelde zu liquidieren [1]). Doch diese Zeit verhältnismässigen

[1]) Vergl. Anh. III, Urk. 17 und 19, sowie T. II, Schluss.

Wohlstandes unter schwedischer Verwaltung war nur von kurzer Dauer. Als Iwan der Schreckliche in der Weihnachtszeit 1572 mit einem gewaltigen Heer in Estland einfiel und am Neujahrstage 1573 die Festung Weissenstein erstürmen liess, begann auch für Jerwen eine Zeit fortwährender Verwüstungen und Plünderungen. Wo die Russen die Bauern nicht gebrandschatzt hatten, taten dies die Hofleute, ob sie nun in schwedischen, polnischen oder in Herzog Magnus' Diensten standen. Erst die Wiedereroberung Weissensteins durch die Schweden im Jahre 1581 brachte ruhigere Zeiten, namentlich da bald mit Russland ein längerer Waffenstillstand abgeschlossen wurde. Da die ohnehin stets in schweren Geldnöten steckende Krone Schweden die Gagen ihrer Beamten und die Geldzahlungen an ihre Truppen während dieses langen Krieges nie vollständig und auch dieses meist nur durch kleine Anleihen gegen Unterpfand hatte aufbringen können, so dass nicht nur die Beamten und die Offiziere, sondern vielfach auch einfache Reiter ansehnliche Restforderungen hatten, begann nun wieder eine Periode, aber nun recht zahlreicher Verleihungen von grösseren und kleineren Landstücken zu Pfandbesitz, wobei oft willkürlich Dörfer zerstückelt wurden. Doch die Ruhe dauerte auch dieses Mal nicht lange und die neuen Besitzer kamen kaum dazu ihren Besitz zu geniessen und an das Aufbauen und Ordnen der verwüsteten Dörfer zu denken, denn wieder verheerte ein Krieg das Land, entsetzlicher und furchtbarer, wie alle früheren und späteren. Denn mit dem Ausbruch des schwedisch-polnischen Krieges im Jahre 1600 beginnt, namentlich wie die ungenügend bewaffneten und verproviantierten, zum Teil widerwillig gegen den König von Polen, den viele unter ihnen noch für ihren rechtmässigen Herrscher ansahen, kämpfenden [1]) schwedischen Truppen überall von den wohlbewaffneten Polen zurückgedrängt wurden, für Estland, aber ganz besonders für Jerwen, eine Zeit so unsagbaren Elendes, wie sie weder die Einfälle der Russen und die Plünde-

[1]) Vergl. „Des Grafen Johann von Nassau Bericht über den Krieg in Livland und Estland 1601 und 1602" (nach einer späteren, leider z. T. stark abkürzenden Bearbeitung abgedruckt in Mitt. zur livl. Gesch. VII, 69. flg.) in den „Aufzeichnungen aus dem XVI. Jahrhundert" in „Historiska Handlingar" T. 20. Stockholm 1905, besonders die Meuterei bei Sesswegen pag. 413 und die vielen Angaben über den Zustand der schwedischen Truppen, z. B. pag. 410, 425, 435 etc.

rungen der Hofleute vorher, noch späterhin in auch nur annähernd so hohem Grade der grosse nordische Krieg mit sich gebracht hat. Zu der verheerenden Kriegsführung der Polen, die Nichts Lebendes hinter sich zurückliessen, wo ihre Streif- und Beutezüge sie hinführten [1]*), kam unausbleiblich Hungersnot, Misswachs und verheerende Seuchen, die Plünderungen der vom Hunger sogar zum Verkauf ihrer Waffen getriebenen verwilderten schwedischen Soldaten* [2]*) und, um das Unglück voll zu machen, die unerhörte Kälte des Winters 1601/02, welcher die von Hunger und Krankheit sowie Entbehrungen aller Art geschwächte, aus den ausgebrannten Dörfern vor den unbarmherzigen Feinden in die Wälder und Moraste, oder in das überfüllte, ungenügend verproviantierte Reval geflüchtete Bevölkerung zu Tausenden zum Opfer fiel. Starben doch damals auch in Reval so Viele an Hunger und Kälte, dass alle Strassen voller Toten lagen, da man die Verhungerten und Erfrorenen liegen liess und nicht mehr begrub* [3]*). Auf dem Lande waren die Zustände noch ärger. An Säen und Ernten war nicht zu denken und die Vorräte waren, wenn die Verstecke nicht gutwillig gezeigt wurden, meist den Bauern unter unerhörten Torturen abgenommen worden* [4]*). So war schon im Oktober des 2. Kriegsjahres, im Jahre 1601, das Land vom Kriegsvolk „also verderbt und ausgesogen, das die Bauern auch meistenteils Hungers gestorben"* [5]*). Während der ganzen Zeit, seit die Polen Weissenstein belagert resp. erobert hatten (Juni resp. Sept. 1602), bis ihnen Graf Joachim Mannsfeldt erst Weissenstein, dann auch Fellin (Juni 1607 resp. Frühling 1608) wieder abgenommen hatte, also über 5 Jahre hindurch, nahm, während mit der schwedischen Verwaltung natürlich auch alle schwedischen Parteigänger von ihrem Lehns- oder Pfandbesitz vertrieben wurden, diese*

---

[1]) Vergl. u. A. Anh. III Urk. 26 und Graf Johann von Nassau's Bericht pag. 435 und 36.

[2]) Vergl. Graf Joh. von Nassau's Bericht, namentlich pag. 415, 434, 435. Ich mache überhaupt auf diesen ausführlichen hochinteressanten Bericht aufmerksam. Graf Johann von Nassau-Katzenelnbogen war bekanntlich Oberbefehlshaber der schwedischen Truppen in der Zeit vom Sommer 1601 bis zum Herbst 1602.

[3]) Vergl. Graf Joh. von Nassau pag. 417 und 427.

[4]) Vergl. Graf Joh. von Nassau pag. 436.

[5]) Vergl. Graf Joh. von Nassau pag. 415, und Djonysii Fabricii Historia Livoniae in Script. Rev. Livon. II 493 flg.

Verwüstung, Aussaugung und Entvölkerung Jerwens immer noch zu, bis es nichts mehr zu verwüsten gab [1]*). So sehen wir denn aus dem Land und Wackenbuch von 1615* [2]*), dass noch in diesem Jahre, wie doch das Land schon 7 Jahre wieder den Schweden gehörte, im ganzen zum Hofe Mächis (Mexhof) gehörigen, jetzt beinahe 4 Kirchspiele umfassenden Gebiet überhaupt nur 23 Bauern hausten, und auch diese waren neu angesiedelt. Dieses ganze grosse Gebiet war vollkommen menschenleer, eine öde Wüste gewesen, als die Polen aus Jerwen verdrängt wurden. Mit den anderen Gebieten Jerwens stand es kaum besser. — Was wollen dagegen die Schrecken des nordischen Krieges bedeuten! Wie eine Inquisition vom Jahre 1712* [3] *und eine Annotation vom Jahre 1716* [4]*) zeigen, waren damals in Jerwen nur 3—4 Dörfer ganz entvölkert, kein Gut, geschweige denn Kirchspiel, hatte seine ganze Bauerschaft eingebüsst, dagegen hatten noch viele Dörfer 8—10 wohlbesetzte Gesinde mit genügenden Pferden und Vieh und viele Güter noch eine recht zahlreiche Bauerschaft. —*

Diese öde Wüste musste nun wieder bebaut und besiedelt werden, gleichzeitig aber musste die Krone Schweden die Gehalt- und Soldansprüche ihrer Beamten und ihrer Truppen befriedigen und ihre drückenden Schulden zu verringern suchen. So beginnt mit dem Jahre 1607 wieder eine Zeit zahlreicher Verleihungen namentlich zu Pfandbesitz. Der Offizier, der Beamte, der einfache Reiter konnte ja nicht darauf rechnen bares Geld von der Krone zu erhalten. Er erhielt nun ein grösseres oder kleineres Stück dieses wüsten Landes, oft ohne Rücksicht auf die alten Grenzen aus verschiedenen alten Dorfsmarken, mit der Angabe aus den alten Wacken- und Revisionsbüchern, welche Dörfer und Gesinde einst dort gestanden hatten. Seine Sache war es dann die Grenzen seines Besitzes feststellen zu lassen und aus weniger verwüsteten Gebieten Bauern zu gewinnen

---

[1]) Dabei waren nach den Angaben von Dionysius Fabricius, Script. R. L. II 494, schon im Winter 1600—01 soviel Menschen in Estland Hungers gestorben, dass es zur Roggenernte 1601 an Menschen überall fehlte.

[2]) Cf. Anhang I.

[3]) Mspt in der Estl. Öff. Bibl. V, 2320 unter dem Titel: Inquisition der Güter Estlands vom Jahre 1712.

[4]) Dieses nun im Estl. Justizarchiv aufgefundene Mspt. ist leider unvollständig erhalten und nur Konzept.

und anzusiedeln. Kleinere Pfandgüter wurden allmählich durch Pfandzessionen mit grösseren Besitzungen vereinigt. Einige Haken Landes wurden dann vom Besitzer zu einer „Hoflage" gelegt, so wurde ein Hof begründet und der willkürlich zusammengestellte Besitz zu einem Gut zusammengefügt und vereinigt. — So beginnt die Geschichte vieler Güter Jerwens erst in den Jahren 1608—1627.

Dieses Entstehen des privaten Grundbesitzes in Jerwen in den 3 Perioden der Begründung und Festsetzung der schwedischen Herrschaft über dieses Gebiet, 1562,—1572, 1581—1600 und 1608—1627, zeigt uns eine fleissige Sammelarbeit, deren Existenz durch Pauckers Edition über die Güter Harriens zur schwed. Zeit allgemein bekannt sein dürfte, welche aber sonst viel zu wenig bekannt ist. Dieses sind die sog. „Estl. Güterverzeichnisse" (richtiger „Güternachrichten"), die der Königl. Land- und Kriegskommissarius und Revident [1]) in Estland Engel Hartman gesammelt und dann zu einem Bande vereinigt hat [2]). Er war nicht fremd im Lande [3]). So hat er, da seine Stellung ihm nicht nur eine genaue Kenntniss aller zu verleihenden oder zu verpfändenden, später aber der event. zu reduzierenden (also aller) Güter und Dörfer verschaffte, sondern ihm auch alle früheren Wacken- und Revisionsbücher zugänglich machte, diese Gelegenheit zum Sammeln von Nachrichten auch für die ältere Zeit über die Güter und Dörfer Estlands eifrig benutzt. Wie eingehend Engel Hartmann dieses getan hat, sieht man nicht nur aus den zahlreichen Marginalnoten, welche auf die benutzten Wacken- und Kopialbücher hinweisen und den hier beim Abdruck nicht besonders gekennzeichneten zahlreichen Zusätzen, sondern auch aus dem Umstand, dass ich auf einen Abdruck des Jerwen betreffenden Abschnittes der Besitztitelrevision von 1586 ruhig verzichten konnte, da Engel Hartman alles Wesentliche, oft wörtlich,

---

[1]) Ich setze hier, statt des missverständlichen schwedischen Titels Revisor, den Ausdruck Revident, denn dieses, und nicht etwa Landmesser, waren die Königl. Revisore.

[2]) Mspt. 6 Teile enthaltend. Estl. Öff. Bibl. V 2327. —

[3]) Engel Hartmann hatte 1656 Dez. 1 zu Reval Gertrud Korbmacher, eine Tochter aus der bekannten Revaler Ratsfamilie geheiratet. Er hat die Stellung als Land- und Kriegskommissarius von c. 1680 bis zu seinem Tode bekleidet und wurde 1688 als „von Ehrenthal" geadelt. Er starb 1701. 1701 Okt. 22 wurde er zu St. Olai in Reval beerdigt. (Olai Kirchenbuch).

ausgeschrieben hat. Von diesem Sammelwerk betrifft T. 1 Abt. 1 den Distrikt Jerwen, geht aber nirgends weiter, wie bis zum Jahre 1627 [1]*: Dieser Abschnitt folgt hier unverkürzt als T. I dieser Edition. — Ausserdem folgt als T. II hier ein Auszug aus den Wackenbüchern für Jerwen für 1564—1613, welcher bei Engel Hartman T. III fol. 1—10 steht. Als Anhänge folgen dann: als Anhang I der auf Jerwen bezügliche Teil eines Wacken- oder Landbuches vom Jahre 1615, als Anhang II Angaben über die deutschen Eingepfarrten und ihren Grundbesitz in den Kirchspielen Jerwens 1627 — und als Anhang III ausser den interessantesten Güter-Urkunden der in meiner Verwaltung befindlichen Noistferschen Brieflade noch eine Reihe anderer bisher ungedruckter Urkunden zur Geschichte Jerwscher Güter und der Stadt Weissenstein, welche, so interessant sie sind, doch nur in einer speziell Jerwen betreffenden Publikation Aussicht hatten, bald resp. überhaupt veröffentlicht zu werden. —*

Den Schluss bilden 2 Ortsregister.

Das erste Register soll womöglich für alle in den obengenannten Quellen genannte Orte die gegenwärtig übliche Benennung sowie ihre gegenwärtige Belegenheit feststellen, wobei zur grösseren Sicherheit etwaiger Benutzer dieses Registers für andere Arbeiten auch Hinweise gegeben werden auf die Erwähnung der betreffenden Orte als Dörfer derselben Güter in den Quellen der spätern schwedischen Zeit, als die Güter und Kirchspiele schon im Allg. ihre gegenwärtigen Grenzen erhalten hatten. Da ich Abkürzungen beinahe nur in diesem Register benutzt habe, befindet sich hier auch das Verzeichnis der von mir gebrauchten Abkürzungen. —

Das 2. Ortsregister dagegen ist nach den gegenwärtigen Gütern-namen geordnet und für Diejenigen bestimmt, welche schnell nur fur betimmte Orte alle Angaben zu erfahren wünschen. —

---

[1]) Da mit dem bald darauf beginnenden Erscheinen der ersten Munsterrollen Quellen für die Gütergeschichte in den Vordergrund treten, welche nur eine gleichzeitige Bearbeitung aller 4 Kreise gestatten, habe ich diese Zeitgrenze auch für diese Arbeit akzeptiert. Eine Arbeit über die 4 ältesten Rossdienst, resp. Steuerrollen soll im nächsten Bande des Jahrbuchs für Genealogie erscheinen.

Von der Anfertigung eines Personenregisters sah ich ab, da etwaige Interessenten doch ohnedies wissen werden, welche Ortschaften für sie in Frage kommen können. —

Ich bemerke noch, dass mir in Bezug auf die Wieck reichlich so viel Material zur Verfügung stehet, wie für Jerwen, während für Wierland das uns erhaltene Mspt. Engel Hartmans weit dürftigere Auskünfte enthält[1]*) welche aber z. T. aus der Revision vom Jahre 1586 (Titulärbuch) ergänzt werden können.*

Ich möchte diese Einleitung nicht abschliessen ohne eine angenehme Pflicht zu erfüllen, indem ich dem Herrn Propst R. von Winkler für die stets bereitwillig erteilten Hinweise und Auskünfte danke und auch Herrn Propst C. Rall und den übrigen Herren Predigern Jerwens für die mir bereitwillig erteilten Auskünfte meinen besten Dank abstatte.

---

[1]) Wie sein Mspt. mit den Nachrichten über Wierland durch die Eigenmächtigkeit einiger Beamten der Reduktions-Kommission verloren gegangen, so dass er die meisten Nachrichten nicht mehr beschaffen konnte, hat Engel Hartman in dem uns erhalteneu Mspt. T. II pag. 97 eingehend erzählt.

Engel Hartman's Güternachrichten über den Distrikt Jerwen.

Teil I.

Nachrichten über die Höfe und Dörfer des Distrikts Jerwen, ihre Besitzer und deren Besitztitel mit Angabe, wann und wie diese Güter aus dem Besitz der Krone Schweden gekommen sind [1]).

(I).

In Wittensteins Sloss Lähn seindt 6 Kirchspielen [2])
Nembl.:

Emmern oder St. Peters-Kirche.
Keitinge oder St. Johannis-Kirche.
Goldenberg oder St. Matthias-Kirche [!].
Ampeln oder St. Marien-Kirche.
Koyker oder St. Maria-Magdalena-Kirche.
Tyryell oder St. Mattheus-Kirche. [!]

---

[1]) Diese Überschrift ist Engel Hartman's Vorrede entnommen. Das Titelblatt des ganzen Mspts. und des T. I. ist ausgerissen und verloren.

[2]) Das Landkirchspiel Weißenstein ist erst nach 1636 entstanden, indem Graf L. Torstenson, welchem nun auch Weißenstein verlehnt worden, seine Mexhofschen Dörfer dem Kirchspiel Weißenstein zuteilte. — Wegen des Ksps. St. Annen vergl. Anhang III, Urk. 66. —

(1.)

Jerwen oder Wittensteens Lähn.

1564 № 8. 1586 № 17 f. 95. Cop. B. de A. 1613 № 6 f. 132. 1584 № 11. 1586 № 17 f. 95. Cop. B. de A. 1613 № 6. item № 5. lit. E. Cop. B. de A. 1620 № 3. 1623 № 5. 1627 № 3.

Raike dorff nebst Pickewer seyndt pro A. 1564 unter Kleinhoff oder Müntenhoff gebraucht worden, (haben) auch zuvorn einem Vogdt Hinrich von Tuilen (Twilen) gehört. A. 1582 d. 27 July seyndt beyde benannte Dörffer an Hansz von Lübeck von König Johann verpfändet worden vor 720 Thl. A. 1594 d. 8 July zu Stockholm hat König Sigismundus ihm die Dörffer weiter unterpfändtlich confirmiert. A. 1613 den 10 Augusti zu Stockholm hat König Gustaff Adolph des Hans von Lübecks Wittiben Sophia Stahlen vorgemelte Pfandtbrieffe auch confirmiert bis zur Revision. Pro A. 1623 stehen diese beyde Dörffer auff Christoffer Melins Nahmen auffgeführet, imgleichen auch auff Christoffer Burmeisters Nahmen erblich. Der Brieff soll aber nur 11 Haken einhalten. Pro A. 1627 noch auff Burmeisters Nahmen erblich mit 13½ Haken.

1564 № 8. 1584 № 11. 1586 № 17. Cop. B. de A. 1613 № 6. Cop. B. de A. 1620 № 3. 1623 № 5. 1627 № 3.

Pitkefer dorff nebst Raike ist pro A. 1564 unter Kleinhoff oder Müntenhoff gebrauchet worden. Pro A. 1582 an Hansz von Lübeck verpfändet worden vor 720 Thlr., A. 1594 d. 8 Julij auch von König Sigismundo unterpfändtlich confirmiret, wie auch seiner Wittiben A. 1613 d. 10 Aug. von König Gustaff Adolph bis zur Revision. Bis A. 1623 stehen sie weiter auff Christoffer Melins undt dann von der Zeit auff Christoffer Burmeisters Nahmen erblich, item pro A. 1627 Nr. 3 mit 13½ (Haken).

(2.)

1564 № 8. Cop. B. de A. 1620 № 3. 1623 № 7. 1620 № 7.

Sainapall ist pro A. 1564 nach dem kleinen Hofe oder Müntenhoff gehörig oder gebrauchet gewesen. A. 1620 d. 13 Febr. sub dato Wittensteins hat der H. Feldth. Jacobus de la Gardie dies Dorff dem Capitain Hansz Eckholt bis auff K. Mtt. weitern Behagh undt Confirmation überlassen undt eingereumet. Pro A. 1623 ist es wieder unterm Schlosse behalten gewesen. A. 1620 an die Chrone reduciret.

1564 № 8. 1588 № 9. 1589 sig. O.

Jerwesell dorff hält nach dem Wackenbuch p. A. 1564 in allem 13 Haken, davon aber haben damahls nach dem Hofe Sitze gehöret 6 Bauren mit 9½ Haken. Pro A. 1588 stehen nur 6 Haken, so aus diesem Dorffe nach Sitze unter Caspar Tiesenhausen gehöret. Pro A. 1589 stehet, dass das Meiste auss dem Dorffe Caspar von Tiesenhausen, das dritte Part aber, oder 4½ Haken nur,

der Crohne gehöret habe. Pro A. 1615 seyndt die 4½ Haken in Jerwesell nebst Jalgsem undt Tyrgel an Andres Joenszon erblich verlehnet gewesen, welche Verlehnung geschehen von K. Gustaff Adolph sub dato Reval den 16. Octob. A. 1614 auf ihn undt seine echte Brust Erben nach Norköpinschem Beschluss. — 1615 № 14. vid. Jelgsem pag. 79.

(3.)

Erwete. Dass nach dem Dorff Erwete eine Mühle zu alters gehöret, weiset sich im WB. p. A. 1564, woselbst stehet, dass ein Baur Jan Erwete damahls wegen der Mühlen ein fett Schwein auff das Hauss Weissenstein gebracht. Diese Mühle an der Laisischen undt Oberpahlischen Grentze belegen hat nebst 1 Freybauren-Haken A. 1591 Christoff Klitzing, Schreiber auf Weissenstein 5 Jahr frey zu gebrauchen überkommen. Pro A. 1623 hat Hansz Straszburg Schloss-Vogdt auff Caporie dies Dorf erblich gehabt mit 13 Haken. 1564 № 8. 1595 sig. X. 1623 № 5.

Karwenka Wacke hat Alters unter Tolszborg gehöret, isf aber A. 1564 unter Nausefer geleget gewesen. Die Dörffer unter selbiger Wacke seyndt gewesen: Wayackfer, Arrokyll [1]), Neweke, Pilo, Usküll, Nummekyll undt Karwenka (Karrunga). — Das Dorff Karwenka aber mit 32 Haken specificiret undt 8 Bauren, auch 2 Einfüssl. seyndt pro A. 1564 von König Erich an Jacob Tuwen verlehnt gewesen. Pro A. 1569 stehet, dass da 7 Bauren mit 13½ Haken gewohnet haben. Jacob Tuwe ist hinwiederum König Erichen 1000 Thl. schuldig gewesen, welche König Erich an Hinrich Kurssell wieder geschenket, vor welche 1000 Thl. dan der Hinrich Kurssel dies Dorff Karwenka an sich gebracht. Es ist aber nachmahls von der Obrigkeit beschlossen worden, dass dem Jacob Tuwe die schuldige 1000 Thl. geschenket, undt das Dorff wieder zum Schloss undt an die Crohne reduciret werden solte. Hierüber ist ein Streit zwischen Hinrich Kursseln undt Jacob Tuwen erwachsen undt bey der Revision A. 1586 vor denen Hrn. Commissarien anhengig gemacht worden, welche aber die Sache in Bedenken genommen. 1564 № 8. 1564 № 8. *Wayakover eller Arrokyll p. 10* *Neweke p. 10* *Pilo p. 10* *Uskyll p. 10* *Numekyl p. 10* *Karunga p. 10* [1]) 1569 sig. + 1569 sig.). 1586 № 17 fol. 99.

(4).

Sitze Hoff. (im Kirchsp. Koyker) Nach selbigem Hofe seyndt gelegen gewesen pro A. 1564 nachfolgende Dörffer: 1564 № 8.

---

[1]) Nach der Marginalnote „Wayackfer" oder „Arrokyll" handelt es sich hier nur um ein Dorf. Vergl. auch Teil II.

[2]) Später hinzugefügt, mit derselben Tinte wie der Auszug aus den Wackenbüchern Jerwens, (T. III, 1 des Mspts.) geschrieben.

1565 № 2. 1588 № 9. Vid. pag. 2. Jerwesell. Last oder Lahokyll, Waho und Wahomühle, Kappe, Rame, Rechte, Laustfer mit 9½ Haken, zu Jerwesell 6 Haken, undt hat der Hoff nebst den Dörffern vor alters gehöret zum Bischoffsstuhl in Reval. Der Hoff ist wegen der Reussen vielfältigen feindl. Bestreuffungen lange Zeit nicht gebrauchet worden, sondern p. A. 1569 mit Bauren besetzet gewesen. Auch schon pro 1565. Pro A. 1571 haben auff der Hofstete gewohnet 3 Bauren undt 2 Einfüssl. auff 7 Haken. Nach dem Hofe haben pro A. 1585 gehöret 10 Dörffer und 4 Mühlen. — Pro A. 1585 ist der Hoff undt gantze Guht an Caspar von Tiesenhausen erblich verlehnet gewesen mit 10 Dörffern, 4 Mühlen undt 96½ Haken. Soll Rossdienst davor thun undt den Hoff seiner Frauen zur Morgengabe vermachen. —

1569 sig. + 1565 sig.). sub 1566 № 9. 1571 № 6 f. 225. 1585 № 14. 1586 № 7. f. 95. 1587 № 17.

(5).

Kirrisar Hoff. **Rabba** Dorff hat alters einem Ordens-Herrn Bartholomeus von Goren zugehöret, ist aber pro A. 1564 nachm Hauss Weissenstein gebrauchet worden. Er ist der Crohne Schweden Feinde zugezogen. Er hat auch zu diesen Dörffern eine Hofstete gehabt Kirisar genandt, ein Steinhausz auffm Wittensteinschen Wege. Diese Gühter seyndt auch Lehngühter gewesen. Pro A. 1685 hat Bartholomeus von Gorens Wittibe den Hoff Kirrisar nebst 4 dazu gehörigen verstreuten Dörffern eingehabt, seyndt Ihr biss auff weiteren Bescheidt undt K. Mtt. Behag eingereumet gewesen. Pro A. 1586 stehet der Hoff mit den Dörffern vor 10½ Haken undt 4 Einfüssl.: Barthol. von Goren sey nicht wider die Crohne Schweden gewesen: Für vielen Jahren gestorben: Fraw undt Tochter auff Wittenstein gefangen undt nach Reuszlandt gewesen, aber wieder entkommen undt den Hoff von Hrn Ponto einbekommen: Die Brieffe aber sein durch einen Bürger in Reval entkommen. Weil das Guht ein Manslehn undt keine Mans-Erben vorhanden, haben die Hrn Commissarien bey der Revision A. 1586 J. K. M. Lehngerechtigkeit fürbehalten, doch aber, weil die Fraw ihre Mittgabe daraus haben sollen, ihr das Guht biss auff K. M. Erklärung im Besitz gelassen, der Tochter oder Hans Greffen, der sie heyrathen wollen, nichts zu Willen seyn können. —

1564 № 9. 1566 № 9. 1565 sub A. 1566. 1569 sig.). 1585 № 14. 1586 № 17. fol. 97.

Klein Afvell hat vor Alters Bartholomeus von Goren zugehöret, ist aber pro A. 1564 nachm Hausse Weissenstein gebrauchet worden. Er ist dem Feinde zugezogen. —

1564 № 8. 1566 № 9.

Tönnoperre Dorff hat pro A. 1566 Bartholomeus von Goren zugehöret, aber nachmals verbrochen, ist doch

1566 № 8.

dessen Wittibe wiederumb nebst Waso Dorff zu gebrauchen (A. 1569) von H. Gabriel Christersson vergönnet worden, haben aber wieder reduciret werden sollen pr. A. eodem. — (6). 1569 sig. + 1569 sig.)

Wiszell hat pro A. 1564 nach Borckholm gehöret, aber dennoch sowohl den Reuszen in Wierlandt, alss auch nach dem Schlosse Weissenstein contribuiren müssen. Pro A. 1616 hat das Dorff Wistel Frantz Marquart, ein Reuter, in Unterpfandt gehabt vor sein Rest vom Hrn Gubern. zu Reval ihm erstl. eingeräumt und A. 1615 den 11. Nov. zu Narva von K. Gust. Adolph, mit 4 Haken specificiret, unterpfändlich biss zu seiner Bezahlung confirmiret.— 1564 № 8. 1569 sig. + 1615 № 14. 1616 sig. * Cop. B. de A. 1620 № 3.

Allever hat pro A. 1564 nach Borkholm gehöret. — 1564 № 8.

Lockså Dorff stehet p. A. 1569, dass es nebst Alleperre alters nach dem Schlosse Borckholm gelegen habe, aber doch beydes den Reussen, so in Wierlandt gelegen, undt auch nach Weissenstein contribuiren müssen.— (7.) 1569 sig. +

Liwolde Gardh (im Ksp. Koyker) mit den Dörffern: Selliel- oder Walliel-Wacke mit 7 Dörffern, Liwoldische Wacke mit 7 Dörffern, hat alters zum Kloster Falkenow im Stift Dorpat gehöret, doch darnach Bischoffs worden undt nach Wittenstein verthätiget worden. A. 1585 darnach gehörig gewesen 8 Dörffer undt 4 Mühlen, strecket sich biss an die Laisische Grentze. Ist pro A. 1585 an Jürgen Boye zu Frennäs verlehnet gewesen mit 82½ Haken Landes. König Johan hat es auff eine Zeit reduciren, aber vermittelst eines Rescriptes an Halsten Nielsson sub dato Stockholm den 15. Augusti A. 1590 ihm wieder restituiren lassen mit selbigem Willkühr, wie ers zuvor gehabt. (8.) 1564 № 2. 1569 sig. + 1585 № 14. 1586 № 17. f. 95. Cop. B. de A. 1613. № 6. fol. 188.

Jegelecht dorff mit 4 Haken nebst der Mühlen mit 2 Haken istnA. 1584 den 5. September an Hanss von Bilefeldt von K. M. verpfändet worden vor 1370 Thl. seines Restes auff seine undt seiner Frauen, Barbara Böszmann Lebzeit. Nach Ihrer beyder Absterben soll das Guht nebst der Schuldt an die Königl Maytt. verfallen seyn, soll auch davor abstehen seine 2 Höfe in Östergiöthlandt undt die 100 tonnen Getreydigs, so er jährlich in Norlandt gehabt. Pro A. 1598 hat es mit 18, nebst Kynbeck Dorff mit 12 Haken Peter Plagmann zu seiner undt seiner Frauen Lebzeit gehabt, indem er des Bilefeldts Wittibe geheyrahtet. A. 1594 den 30 Juny hat er Königs Sigismundi Brieff darauff erhalten, dass er das 1584 № 11. Cop. B. de A. 1613 fol. 126. 1591 № 11. 1586 № 17. fol. 95. 1587 № 17 im Protoc. Reg. 1598 № 9. Cop. B. de A. 1613. № 5. lit. D.

gantze Dorff mit der Mühlen Jegelecht nebst dem Dorffe Kinbeck zum Unterpfandt vor sowohl sel. Bilefeldts restirende Summa, alss auch seines eigenen Restes, 2080 Daler, zu sein undt dieser seiner Frauen Lebzeit undt nach ihrem Todt sollen die Erben selbige solange besitzen, biss
1617 № 6. Ihnen die Summen bezahlet seyen. Pro A. 1617 hat Bugislaus Rose sowohl obbenante alss alle andere Peter Plagmans Pfandt-Dörffer pfandtweise eingehabt. Er hat sie mit K.
Cop. B. de A. 1620. № 3. Mtt. Consens vor 3401 Dr. Schwedische Müntze von Peter Plagman an sich gelöset undt A. 1620 den 6. Aprilis von König Gustavo Adolpho sich nach Manlehnrecht confirmiren lassen, in welcher Confirmation specificiret werden: Jegelecht mit 18 Haken mit einer Hoflage undt Mühle darunter, Kaurokas mit 14 Haken, Oyte mit 9 undt Wallust mit 16 Haken. —

1565 Sig. □ **Jegelecht Mühle** mit 1½ Haken ist pro A. 1565 Lorentz von Cölln (Karl) verlehnet gewesen, welcher nebst seinen Kindern auff Wittensten gebraten undt die Fraw
1586 № 17. in Reusslandt gefangen worden. Pro A. 1585 hat es Hansz von Bilefeldt mit 2 Haken in Verlehnung gehabt nebst dem Dorffe Jegelecht auff sein und seiner Frauen Lebzeit.

(9.)

1565 Sig. □ **Ellever** dorff undt Haver haben pro A. 1565 Robrecht
1566 № 9. von Gilssen zugehöret, welcher aber damahls dem Feinde zugezogon undt dahero seine Gühter bey König Erichs Zeiten nach dem Schlosse Weissenstein geleget worden.
1565 Sig.) unter 1566 № 9. Diese des von Gilsens Jerwsche Dörffer haben ihm nach seinem Schlosse Asze in Wierlandt belegen gehöret. --

1565 Sig. □ **Haver** nebst Ellever dorff pro A. 1565 Robrecht von
1566 № 9. Gilssen gehörig gewesen, welcher aber damahls der Crohne Schweden Feinde zugezogen, undt seine Gühter von K.
1569 Sig. + Erich nachm Schlosse Weissenstein geleget worden. —

1566 № 8. **Asze Mühle** stehet pro A. 1566 nebst Ellever undt Haver auff Robrecht von Gilssens Nahmen, ist aber, weil
1569 Sig. + derselbe dem Feinde zugezogen, nachm Schlosse Weissenstein geleget worden.

(10,)

1565 Sig. □ **Alleperre** hat pro A. 1565 nach Borckholm gehöret hat aber pro A. 1569 sowohl den Reussen, so in Wier-
1569 Sig. + landt gelegen, alss auch nach dem Schlosse Weissenstein contribuiren müssen.

1565 Sig. □ **Koppas** ein Gesinde mit 3 Haken alters unter

Sitze gelegen, ist pro A. 1565 an Johan Bremen von dem Bischoffe zu Reval vor 1000 mrc. verpfändet gewesen, auch einem versiegelten Brieff darauff gehabt. Dessen Wittibe hat es prô A. 1569 besessen. Hat aber der Obrigkeit Verordnung nach wieder reduciret werden sollen, wie in einem Verlehnungs-Register p. A. eodem in margine notiret zu finden. — 1569 sig. + 1569 sig.)

(11.)

Lechtis Hoff im Ksp. Ampel mit nachfolgenden Dörffern: Naistewel, Jerwejöggi nebst Mühle, Karkus, Kirkota mit 1 neuen Mühle, Lechtmes, Leppas, Kalme und Koddekssem, ist pro A. 1566 Robrecht Bremens Guht gewesen, derselbe hat sich bey anfange der Schwedischen Regierung über Jerwen zu der Crohne Feinden nach Pernaw begeben, dahero dies sein Guht caduciret undt unter Nousefer geleget worden. Pro A. 1585 ist es Jacob Bremens Guht gewesen, item pro 1586 undt gerechnet vor 26 Haken. — Naistewel und Karkus Dörffer nebst Jerwejöggi Mühle seyndt Lorentz von Cöllen von König Johan verlehnet gewesen pro A. 1569, haben aber wieder reduciret werden sollen, wie in einem Verlehnungs-Register pro A. eod. in margine notiret zu finden. — Lechtmes dorff hat pr. A. 1616 Moritz Wrangel in Verlehnung gehabt nebst Neitel auff behageliche Zeit ihm von K. Gust. Adolph A. 1614 den 20. October verlehnet biss zur Revision mit 4 Haken. A. 1614 den 29. November hat Hr. Gabriel Oxenstiern und Adam Schrapfer auch 4 Haken auss diesem Dorff an Willam Sass zum Unterpfandt vor 418 Thr. seines Restes eingereumet auss Königl. Vollmacht. Wrangels 4 Haken in Lechtmes hat p. A. 1623 Jürgen Alpendehl an sich gehandelt. — 1566 № 8. 1567 sub. 1569 № 12. 1566 № 9. 1585 № 14. 1586 № 17 fol. 99. 1569 sig. + 1569 sig.) 1615 № 14. 1617 № 6. Cop. B. de A. 1620 № 3.

(12.)

Korps im Ksp. Keyting. Korpsz Hoff nebst nachfolgenden Dörffern: Kirkota, Sawaldum oder Sawanall, Koddekyll oder Koddepyll, Koywas oder Koywaldo oder Koywenäs, Tamson eine kleine Hofstete, ist pro A. 1566 Johan Firckssen gehörig gewesen, aber weil er zu der Crohn Schweden Feinde nach Pernaw sich begeben ist das Guht caduciret worden. Pro A. 1586 Nr. 17 fol. 94 stehet aber, dass, alss er Armuth halber in Churlandt verweilen müssen, sey das Guht zum Hausse Weissenstein geleget worden. Ist auch auff eine Zeitlang an Dierich Anrep von Königl. Magtt. verlehnet gewesen, weiln aber nach dessen Absterben keine Leibeserben mehr vorhanden gewesen, ist das Guht von H. Ponto de la Gardie wieder 1567 sub. 1569 № 12. 1566 № 8. 1566 № 9.

an den jungen Johan Fircksz verlehnet, [1]) derselbe auch alss der rechte Erbe von den Königl. Commissarien bey der Revision in A. 1586 dabey gelassen worden, doch solte er umb die Confirmation anhalten. Es ist auff dem Guht ein Lehenbrieff A. 1586 bey der Revision auffgezeiget worden, welcher datiret gewesen A. 1482 zu Wenden von Berendt von der Borg. — A. 1570 den 24. May zu Stockholm hat König Johan den Hoff Korbysz mit 20 Haken Landes darunter Christoffer Zerck (welchen J. K. Mtt. eben nach Pohlen verschicket) verlehnet, ob aber selbiger Hoff dies Korps, oder auch der Hoff Korbes (oder Kuruwambs), sey, davon infra p. 33, ist unwissendt. [Selbstverständlich ist Korbysz der auch Kuruwambs genannte später in Alp aufgegangene Hof.] Es findet sich aber des Christoffer Zercken Nahme sonst in keinem Wackenbuche auffgeführet, dahero zu schliessen, dass er den Hoff nicht in Besitz müsse bekommen haben. — Koddekyll-Dorff ist pro A. 1586 Johan Metstaken Pfandt gewesen.— Koywas Dorff stehet in allen Wackenbüchern biss p. A. 71 unter Korpshoff, von A. 1590 aber an findet sichs unter Crohnen Lande im Ksp. Emmern in Karderway Wackeundt ist biss A. 1623 der Crohne behalten gewesen, damahls aber hat Alexander von Essen es erblich gehabt (es möchten dann 2 unterschiedliche Dörffer mit dem Namen Koiwas seyn). [2])

Cop. B. 1613 № 6.

1623 № 5.

(13.)

1566 № 8. **Koluas** oder **Kollotz** Dorff im Ksp. Ampel nebst **Muddis** Dorff ist pro A. 1566 Peter Rothasen gehörig gewesen, (Er hat auch eine Hoffstete zu diesen beyden Dörffern gehabt genennet Muddis Hoff), welcher sich aber zu der Crohn Schweden Feinden nach Pernow begeben undt dies sein Guht daher caduciret undt unter Nousefer geleget gewesen. Pro A. 1585 hat den Hoff Muddis mit denen dazu gehörigen Dörffern undt Landen Larsz Hindrichson zum erblichen Eigenthumb in Verlehnung gehabt von H. Ponto ihm eingereumet worden. Wirdt pro A. 1586 vor 20 Haken ohngefehr geschätzet. Jacob Ermes hat bey der Revision A. 1586 Brieffe auffgezeiget, dass er 500 alte Mrk. Rigisch auf das Dorff

1566 № 9.

1585 № 14.

1587 № 17.

1586 № 17 fol. 99.

[1]) In der Revision 1586 (Titulärbuch) stehet hinzugefügt: „Hat noch einen Bruder in Teutschland, Gerdt Fircks."

[2]) Engel Hartman macht hier Confusion: Kaiwaby findet sich noch in der Landrolle von 1694 unter Korps als Dorf Kaewa (jetzt Hoflage), Koiwas im Ksp. Emmern ist sogar noch in der Landrolle von 1694 als Dorf unter Orgisal angegeben.

Kollotz oder Koluas habe. A. 1592 den 14 July zu Stockholm hat König Johan an dem Vogt Halsten Nielszon geschrieben, dass er gnädig vergönnet, dass Larss Hinrichssons Wittibe, Frau Carin, das Guht Muddis behalten undt geniessen möge mit der Freyheit, wie J. K. Mtt. es vorhin ihrem Manne gegeben und verbrieffet hette. — Cop. B. de A. 1613 № 6 fol. 183.

Muddus Dorff ist pro A. 1566 Peter Rothasen gehörig gewesen, aber caduciret undt unter Nousefer geleget worden. — 1566 № 8. 1566 № 9.

(14.)

Hakaweide Hoffstete im Ksp. Koyker nebst Hakeweide Dorff mit 8 Haken undt 8 Hakenbauern auch 5 Einfüsslingen ist pro A. 1566 Jürgen Tuwen erblich gehörig gewesen, welcher aber damahls dem Feinde zugezogen. Dieser Jürgen Tuwe ist nachmals zu Reval justificiret undt enthauptet worden, dessen Haussfrau, Anna genandt, Johan Holsteins Schwester gewesen, welcher nachmals Erbe dazu geworden. Pro A. 1565 stehet dies Guht auff des Relators Johan Böklers Nahmen. Es sollen unter diesem Guhte damals eigentlich gehöret haben 30 Bauren undt 5 Einfüsslinge (ohne noch 5 Bauren im Dorff Maenperre), von welchen aber damahls nur 8 nach Jerwen unter Wittenstein, die andern alle unter dem Reussen gelegen haben. A. 1569 den 1. July hat des enthaupteten Jürgen Tuwens Sohn, Jacob Tuwe von K. Johan ein Rescript an H. Gabriel Christersson erhalten, dass ihm 3 Haken, so seines Vaters gewesen undt H. Herman Fleming an sich gezogen, wieder restituiret werden solten. Pro A. 1585 stehet, dass nach Hakeweide Hoff 2 Dörffer undt 1 Mühlenstelle gewesen undt Gerdt Stalbiter (ihn) in Possession gehabt. Jürgen Tuwe hat es für 12000 mrk. von Hansz Holstein gekaufft, Stalbieter hat Tuwen Tochter gefreyet undt also seiner Hausfrau undt Jhrer Beider Schwester Morgengabe darinnen gehabt. Es seyn keine Mans Erben dazu vorhanden gewesen, sondern nebst der Mutter auff Weissenstein umbkommen. Hr. Heinrich Clausson hat es ihnen erstlich undt hernach A. 1581 Hr. Pontus dem Stalbieter einreumen lassen, welcher auch A. 1586 von denen Hrn. Commissarien biss auff K. Mtt. Erklärung dabey gelassen worden, weil er es wegen seiner Frauen Morgengabe eingehabt, doch Jhr Mutter (! Mtt.) Lehnrecht fürbehalten. (Continuationem vid. infra pag. 62). — 1566 № 9. Cop. B. de A. 1613 № 6. 1585 № 14. 1586 № 17 fol. 96.

Walliel Dorff ist pro A. 1566 Tönnies von Twiff- 1566 № 8.

1566 № 9. velen Erbl. gehörig gewesen, welcher aber damahls dem
1564 sub 1566 Feinde zugezogen. Pro A. 1564 stehet, dass Cordt von
№ 9. Kampen es besessen; ist eine Hofflage im selbigen Dorffe
1585 № 14. gelegen gewesen. Pro A. 1585 stehet, dass das Höfchen
Waygell (oder Walliel) Berendt von Zweiffeln (oder Twiffe-
1586 № 17 len) gehörig gewesen mit 18 Haken, welcher nebst seinen
fol. 96. 2 Brüdern auff Schwedischer Seiten gedienet. [1]).

(15.)

1569 sig. + **Allenküll** Hoff sambt allen darunter gelegen gewe-
senen Gühtern undt Bauren hat vor Alters nach dem
Schlosse Vellin undt dem Orden oder dem Cumptur zu
1595 sig. X. Vellin gehöret, aber pro A. 1569 undt eine Zeit vorhero
nach Weissenstein verthetiget worden. Es gehöret auch
eine Mühle zu selbigem Hofe, welche pro A. 1565 gerentet
1565 sig.) Zollkorn: Weitzen 4 Span, Roggen 3 pd. Gersten 1 Last.
sub. 1566 № 9. Auff die Hofflage hat damahls können gesäet werden
1584 № 11. jährlich 320 Tonnen Getreydigs. Ist vor 8 Haken Landes
geschätzet worden: habe ein schön Gelegk von Ackern,
Heuschlägen undt Holtzungen an einer schönen Becken,
welche dieselbe Becke, so bey Wittenstein vorbey undt
1585 № 14. nach Pernaw fleusset, undt haben 4 Wacken darnach ge-
höret nembl. die Rouckla'sche, Serrefersche, Wezesche
undt Allenkyllsche Wacke. Pro A. 1591 stehet, dass eine
Sägemühle, 2 Meilen vom Hofe bey Jendel Dorff gelegen,
undt eine andere Mühlenstelle nach dem Hofe gehöret
undt liege die Hofflage vor 12 Haken Landes. Pro A.
1615 № 14. 1615 hat diesen Hoff nebst den Dörffern Oyegema, Rettla
undt Turgel Rittmeister Reinholt Buxhöwden erbl. ein-
gehabt vermöge K. Gustaff Adolphs Donationbrieff de dato
Cop. B. de A. Reval den 18. Octob. A 1614 auff Ihn und seine echte
1620 № 3. Brust Erben nach Norköpings Beschluss.

(16.)

1569 sig. + **Niatus,** worin pro A. 1569 5 Bauern auff 10 Haken
gewohnet haben, hat Herr Hermann Flemming nebst dem
1569 sig.) Dorffe Wiszover undt Pyate zu sich genommen, seyndt
Ihm auch bestanden, wie in einem Verlehnungs Register
p. A. eod. in margine notiret zu finden. Pro A. 1592 ist
Cop. B. d. A. dies Dorff N e h a t e nebst dem Dorffe Lehele (oder Leuel)
1613 № 6. dem Rittmeister Reinholt Nierodt auff behageliche Zeit
fol. 193. verlehnet gewesen. (Es stehet zwar in König Johann
Verlehnungsbrieff de 1592 den 14 July: Mustl in Revals-

[1]) Anm. In der Revision 1586 (Titulärbuch) ist noch angegeben: „Hat unter Caspar Tiesenhausen geritten. Die Brüder sind noch Jungen. Der eine dienet bei Georg Hinrichson, der andere bei Gerdt Dönhof."

lähn mit 2 1/2 Haken, weil aber selbiges nicht gemisset werden können, hat Hr. Jürgen Boye ihm davor 3 Haken in Nehat einreumen lassen). Pro A. 1595 auff sein undt seiner Hauszfrauen Lebzeit. Pro A. 1598 ist Reinholt Nierodt schon todt gewesen und hat es die Wittibe zu Jhren Lebzeiten eingehabt. Pro A 1613 stehet es auff Herman Dükers Nahmen in Verlehnung zu seinen Lebzeiten. A. 1620 den 17. May hat Magnus Nierodt dies Dorff mit 7 1/2 Haken specificiret nebst Salentack und Tarape mit 12 undt Kölgel mit 1/2 Haken vom H. Feldth. Jacob de la Gardie auff K. M. Ratification einbekommen zur Wiederlage vor Jendel undt Wätz, so zum Schlosse wieder geleget werden sollen. —

1595 sig. X. 1598 № 10. 1613 № 5. 1615 № 14. Cop. B. de A. 1620 № 3.

Wiszover Dorff hat pro A. 1569 Herr Herman Flemming zu sich genommen. Pro A. 1613 stehet es auff Hansz Ferszens Nahmen in Verlehnung auf sein Lebzeit, vermöge K. Gust. Adolphs Brieff de dato Stockholm den 24 Juny 1613, specificiret mit 7 Haken. Pro A. 1623 stehet es auf Hansz Ferszens Nahmen Erblich.

1569 sig. + 1613 № 5. 1615 № 14. Cop. B. de A. 1620 № 3. 1623 № 5.

Pyate Gesinde in Wetz Wacke im Allenkylschen hat pro A. 1569 H. Herman Flemming zu sich genommen. Pro A. 1623 hat Hansz Ferszen es an sich gezogen gehabt. —

1569 sig. + 1623 № 5.

(17.)

Neszever oder Nosefer Dorff (im Ksp. Turgel) nebst dem Gesinde und der Mühlen zu Rikstever hat pro A. 1569 Hans Wartman eingehabt, welche er davor bekommen, dass er im Hofe Allenküll von den Pernowschen Hofeleuten gefangen worden undt bey 1200 mrc. gemisset. Jm Verlehnungsregister von Harrien, so sub. 1591 № 9 befindlich, stehet, dass er die Lande zur Wiederlage für Waiküll, so er in Wierlandt abtreten müssen, bekommen. Es haben aber selbige Lande ihm wieder genommen werden sollen, wie in einem andern Verlehnungsbuch pro A. 1569 in margine notiret zu finden. Pro A. 1585 hat er sie annoch in Verlehnung gehabt von K. Mtt., nembl. Nessever mit 3, Torri Gesinde mit 3, Luisze Mühle mit 1 undt Rikestver mit 1 1/2 Haken. Pro A. 1617 stehet, dass seine Erben die Dörffer undt Gesinde von Johan Metstaken in Unterpfandt gehabt. — Pro A. 1620 stehen alle bemelte Gesinde auf Herman Nierodts Nahmen, hat darauff des H. Feldtherrn Brieff gehabt. —

1569 sig. + 1569. sig. 1587 № 13. 1585 № 14. 1617 № 6. 1620 № 7. 1623 № 5.

Rikstever oder **Raxsifer** Gesinde undt Mühle hat pro 1569 sig. +

1569 sig.) A. 1569 Hansz Wartman eingehabt von K. Mtt. (hat aber wieder reduciret werden sollen), pro A. 1585 noch gehabt. — Pro A. 1620 auff Herman Nierodts Nahmen.

Torri Gesinde mit 1 Haken hat Hansz Wartman p.
1585 № 14. A. 1585 in Verlehnung gehabt von K. Mtt. Pro A. 1620 Herman Nierodt.

Vid. Nessever. **Luisze** Mühle mit 1 Haken hat Hansz Wartman p. A. 1585 eingehabt. Pro A. 1620 Herman Nierodt. —

(18.)

1569 sig. + **Raske,** darin pro A. 1569 3 Bauren undt 3 Einfüssl. gewohnet, welche gehabt haben 11½ Haken, ist Johan Hagen zur Aussbeute vor ein Stück Landes, Pallever genannt, (so Er vom Herr Meister Erbl. bekommen) auch sonst seines getreuen Dienstes halben, so er beym Schlosse Weissenstein alsz Landtschreiber gethan, zu behalten gegeben undt verliehen worden, ist ihm aber nachmals wieder nicht bestanden worden. Pro A. 1613 ist es mit 14½ Haken nebst Waso mit 2½ Haken an Herman Düker verlehnet gewesen zu seinen Lebzeiten. A. 1619 den 22 July zu Stockholm hat König Gustaff Adolph dies Dorff Rasick mit 4 Haken specificiret Otto Uxkülln von Felcks vor 1981 Th, seines Restes zum Unterpfandt biss an die Revision verliehen oder biss J. K. Mtt. gelegen seyn würde, ihm oder seinen Erben den Rest zu bezahlen. Er hat aber 17 Haken besessen. —

1569 sig.)
1613 № 5.
1615 № 14.
Cop. B. de A. 1620 № 3.
1620 № 7.

1569 sig. + **Pallever,** ein Holm mit 2 Haken, ist Johan von Hagen A. 1561 in Riga von dem Herr Meister Gotthart Kettler Erbl. verliehen gewesen, nachmals von H. Hinrich Classon undt Herman Flemming aber an die Crohne getauschet worden vor Raske (undt Wetz). Pro A. 1587 stehet, dass dies Pallever A. 1586 von denen Hrn Commissarien des Johan von Hagens, (welcher bey K. Erichs Zeiten Landtschreiber gewesen) Wittiben vergönnet und überlassen worden, Roseke [!] aber stehet da wieder unter die Crohne gerechnet. Pro A. 1595 hat den Holm Pallefer Christoff Hornemann, welcher des Hagens Wittibe gefreyet, in Besitz gehabt, ist aber wüste gewesen.

1591 № 11 fol. 201.
1587 № 13.
1595 sig. X.

(19.)

1569 sig. + **Leuel** Dorff hat H. Herman Flemming zu sich genommen undt p. A. 1569 eingehabt. Ist ihm auch bestanden worden, wie in einem Verlehnungs Register p. A. eod. in margine notiret zu finden. Pro A. 1584 ist es zwar wieder unter die Crohne gebrauchet worden, stehet

1569 sig.)
1584 № 11.

aber, dass H. Herman Flemming es in Ansprach gehabt. Cop. B. de A.
Pro A. 1592 den 14. July ist dies Lehele mit 12 Haken 1613.
undt 2 Einfüssl. nebst dem Dorff Nehate (oder Niatus) 1593 № 4,
dem Rittmeister Reinholt Nieroth von J. K. M. (König
Johan) auff behageliche Zeit verlehnet worden. Pro A. 1595 sig. X.
1595 zu sein undt seiner Hauszfrauen Lebzeit· A. 1598 1598 № 10.
ist Reinholt Nieroth schon todt gewesen und hat damahls
seine Wittibe es nach Lebtagsrechten besessen. Pro A.
1613 stehet es auff Jürgen Sahmmen, Polnischen Tolcken, 1613 № 5.
Nahmen in Verlehnung auff sein Lebzeit ihm verlehnet 1615 № 14.
mit 12 Haken Landes von K. Gust. Adolph sub dato Cop. B. de A.
Stockholm den 10. May A. 1613, auf sein Lebzeit undt 1620 № 3.
seiner Frauen, so lange sie Wittibe nach ihm bleibet.
Pro A. 1623 stehet es auff seinen Namen Erblich. — 1623 № 5.

Pipe Dorff nebst einer Mühle ist pro A. 1569 von H. 1569 sig. +
Herman Flemming einem Landtknecht, Johan Poll, seiner
Dienste wegen zu gebrauchen eingereumet worden. Hat
ihm aber wieder genommen werden sollen, wie in einem
anderen Verlehnungsregister p. Ao eod. in margine no- 1569 sig.)
tiret zu finden. —

(20.)

Koldenborn Hoff (im Ksp. Koyker) mit 3 Mühlen 1569 s:g. +
ist vor der Crohn Schweden Regierung eines alten Ordens- 1585 № 14.
herrn, welcher blindt gewesen, Gerdt von Brawens, Lähn-
guht gewesen, sonsten den Ordensherren ins gemein zu-
gehöret. — Pro A. 1569 hat Hinrich Ruth es sambt den 1569 sig. +
3 Mühlen wie auch dem Dorfe zu Jege, darin 2 Bauren
gewohnet, undt dem halben Dorffe Laustfer, darin 5
Bauren gewohnet, eingehabt, welche ihm von König Erich
verlehnet worden. Pro A. 1585 haben seine Wittibe undt 1585 № 14.
Erben es in Besitz gehabt. König Johan hat ihm alss
damahligen Rittmeister, beydes, diesen Hoff Koldenborn
undt Jeggis in Harrien confirmiret, welche Confirmation Cop. B. be A.
der Sohn Hinrich Ruth König Sigismundo auffgezeiget 1613 № 5.
undt von selbigem weiter Erbliche Confirmation auff sich
undt seine Erbnehmer erhalten sub dato Stockholm den
19. Juny A. 1594. — Halb Laustfer-Dorff ist nebst 1569 sig. +
dem Hofe Koldenborn an Hinrich Ruth von König Erich
verlehnet worden. — Mühle unter dem Hofe, Jeckel
Mühle, Osthoff Mühle (vide Koldenborn Hoff). —

(21).

Wittenstein Schloss mit einer Mühlen mit 3 Pahr 1565 sig.)
Steinen, welche Mühle p. A. 1565 gerentet Zollkorn 7 Last 1566 № 9.
und 8 Pund Getreydigs.

(22).

1565 sig.) sub. 1566 № 9. **Mäcks Hoff**, im Ksp. Emmern, worunter eine Mühle, welche pro A. 1565 gerentet Zollkorn 52 Tonnen Getreydigs. Dieser Hoff sambt allen dazu gehörigen Dörffern, so viel sonsten nachm Weissensteinschen Lähn gehöret, seyndt Ordensgühter gewesen (ohne die adeliche Erbgühter). Die aber, so unter diesem Lähn nach Borckholm gehöret, seyndt Bischoffsgühter gewesen. Auff dieses Hofes Feldern hat pro A. 1569 können gesäet werden Jährlich 330 Tonnen. Pro A. 1582 aber ist auff dieser Hofes und Müntenhofes Feldern znsammen aussgesäet worden an Sommer undt Winterkorn — 634 Tonnen. — Es haben nach diesem Hofe genug Ackerlande und Heuschläge gehöret, alss man Jährlich immer begaten undt bearbeiten können. Auch selbigen Hoff zu bearbeiten haben 7 Wacken darunter gehöret, alss nembl. die Fodialsche, Karrendalsche, Wallastsche, Kardenolsche, Wayosche, Kardewaysche und Kardenaysche Wacke.

1583 № 10.

1585 № 14.

(23).

1564 № 8. 1565 sig.) sub. 1566 № 9. **Müntenhoff** oder Kleinhoff genandt, im Kirchsp. Emmern, (1585 № 14 wirdt dieser Hoff auch Nerriena oder kleine Müntenhoff genandt), ist vor Alters ein absonderlicher Hoff gewesen, unter welchen die Dörfer Raike, Pitkefer und Sainapallo gehöret haben. Es ist aber bey Anfang der schwedischen Regierung über Jerwen in denen feindtlichen Zeiten der Hoff lange Zeit ungebrauchet undt wüste gelegen, seyndt nachmahls also die darunter gelegene Dörffer nach Mäckshoff geleget, auff dieses Hoffes Lande aber auch Bauren gesetzet undt mit unter Meckzhoff gebrauchet worden. Pro A. 1564 (unter 1566 № 9) stehet, dass 6 Mantall oder Bauren da gewohnet, aber seyndt wüste gewesen und ein Landtknecht Hansz Kölner hat es damahls vorgestanden. Pro A. 1582 undt seqq. ist es wieder von dem Hofe Meckshoff besäet worden undt ist damahls auff beyder Höfe nembl. Müntenhofs undt Meckshofes Feldern zusammen aussgesäet worden $247^1/_4$ Tn. Roggen, $3^1/_2$ Tn. Weitzen, 343 Tn. Gersten, $38^3/_4$ Tn. Habern und $1^1/_2$ Tn. Erbszen. — Pro A. 1585 stehet, das Höfeken Nerriena oder kleine Müntenhoff habe zur Notthurfft ziembliche doch aussgebrauchte Acker, auch ziemliche Heuschläge gehabt, doch im Vorzeiten nicht mehr dann ein Dorff Sainapallo darnach zur Arbeit gewesen undt gegangen, weilen die alten gebrechlichen Ordensherren nur dasselbe Höfeken die Tage ihres Lebens zu ihrem Auffenthalt undt Leibzug gebrauchet. — A. 1586 hat Hinrich von

1585 № 14.

1588 № 9.

Minden wieder 3 Bauren darauff gesetzet, derer jeder 1/2 1589 № 8.
Haken bewohnet. Pro A. 1491 stehet, dass guhte Acker nach 1591 № 11.
dem Hofe seyn, undt habe man an allerhandt Korns daselbst
säen können 24 Tonnen, Item seyn darnach guhte Wiesen,
kein Bau- aber guht Brennholtz, ein kleinen Bach mit
wenig Fischerey, keine Mühlenstelle, Hopffen- oder Baum-
garten, ein guhter Kalckofen mit einem Steinbruch, guhte
Viehweide. Pro A. 1598 stehet, dass der Hoff unterm 1598 № 9.
Schloss zu einer Hofflage vor alters gebrauchet worden
undt wisse man nicht, wie viele Haken Landes er gehal-
ten, sondern es solte in der Cammer darnach untersuchet
werden. A. 1613 ist das Müntenhoff mit 5 Haken dem 1613 № 5.
Wittensteinischen Archeleymeister Hansz Hanszon einge- 1615 № 14.
reumet gewesen von dem Statthalter auff Reval auff be-
hageliche Zeit, hat das Landt selbst bearbeitet undt ist
ihm A. 1613 den 10. Aug. zu Stockholm von K. Gustaff Cop. B. de A.
Adolph auch auff behageliche Zeit confirmiret worden, doch 1620 № 3.
dass er den Hoff zu künftigen Nutzen der Crohnen be-
bauen undt verbessern solle. —

(24.)

Nousefer Hoff mit allen darunter gelegenen Dörffern 1565 sig.)
ist vor Alters dem Orden gehörig gewesen. Pro A. 1564 unter 1566
unter A. 1566 № 9 stehet in margine, dass Nousefer Hoff № 9.
oder Wacke undt Dörfler unter Frantz Jerickes Zeiten, 1564 sub. 1566
nembl. vor 29 Jahren von der Zeit, unter Revall Schloss № 9.
gehöret habe. Pro A. 1585 stehet, dass das Höfeken vor 1585 № 14.
Zeiten dem Cumptur zu Revall gehöret, woselbst er sein
Viehe und Ablager gehabt, wan er des Ohrtes nach Weis-
senstein verreiset, ist geschätzet auff 1 1/2 Last Korn Landt,
undt haben darnach gehöret 2 Wacken, nembl. die Mus-
telsche undt Nousefersche. — Pro A. 1588 ist Nousefer 1588 № 1.
Hoff wüste gelegen undt der Bauren Arbeit nach Mecks-
hoff gebrauchet worden. A. 1589 ist es wieder zur Hoff- 1589 sig. ○
lage und zu dem, da es Alters gehöret, geleget worden.
Pro A. 1617 haben Hansz Burts Erben diesen Hoff nebst 1617 № 6.
den Dörffern Nousefer, Poyat, Sommar undt Tän-
niel auff behageliche Zeit in Verlehnung gehabt. — (Im
Copey-Buche de A. 1620 findet sich ein Brieff sub dato
Warszow den 5. May A. 1593, da König Sigismundus dem
Leutenandt Hansz Burt einen Hoff im Wittensteins Lähn
Oentack benandt mit 15 besetzten Haken, so nechst dazu
belegen seyn, auff behageliche Zeit verlehnet. Was solcher
vor ein Hoff undt ob nicht dies Nousefer darunter gemeinet
sey, ist unwissend [!]. — Pro A. 1623 stehet Nousefer Hoff 1623 № 5.
mit oben specificirten Dörffern auf Hinrich Burts Nahmen.

1620 № 7. Pro A. 1620 stehet, dass er 43 Haken besessen, da doch sein Brieff nur auff den Hoff undt 15 Haken laute undt sey an die Crohne reduciret worden.

(25.)

1565 sig.) sub 1566 № 9. **Alpa** Hoff mit 2 Mühlen ist vor Alters sambt allen darunter gelegenen Dörffern undt Landen (ausser den Adelichen Erbgühtern) dem Orden gehörig gewesen. Auff die 1569 № 13. Hoflage hat p. A. 1569 können gesäet werden Jährlich 1585 № 14. 226 Tonnen. Pro A. 1585 stehet, dass man Jährlich jedes Korns Sechs Liefflandische Läste auszsäen können, undt haben nach demselbigen Hofe gehöret 5 Wacken: nembl. die Seidelsche, Alpische, Kerrefersche, und Linnopäsche mit der Reinoferschen zusammen gerech- 1615 № 14. net. Pro A. 1615 hat Adam Schrapffer diesen Hoff Erblich gehabt mit der Reinoferschen Wacken undt den Dörffern, so daselbst infra p. 37 specificiret stehen. — vid. Reinofer p. 37. Er hat aber A. 1618 den 8. July mit J. K. Mtt. einen Tausch etlicher Dörffer getroffen von 84 Haken gegen 84 Haken, wie davon in vorbemelten Ohrt pag. 37 mehrere Nachricht zu finden. —

(26.)

1567 sub 1569 № 12. **Pisu** oder **Risu** nebst Wack ist pro A. 1567 Johan undt Tönnies Wedwes Gebrüdern gehörig gewesen.

Ellemeggi, Liugo oder **Lauge, Korbe** (Diese) Dörffer 1567 sub 1569 № 12. haben pro A. 1567 nach dem Hofe Lelle, so im Pernouschen belegen, gehöret. —

(27.)

1567 sub 1569 № 12. **Pechke** im Kirchsp. Keyting stehet pro A. 1567 auff Jürgen Tuwen Nahmen, pro 1569 stehet es auff Bartho- 1569 sig. + lomeus von Goers Nahmen undt unter seinen Dörffern. Pro A. 1585 stehet, dass es ein Höfchen gewesen undt mit dem Nahmen Pahochk genennet, habe vor zeiten dem 1585 № 14. Goren nach dem Hofe Kirrisar zugehöret, pro A. 1585 aber Gerdt Stalbieters Pfandt gewesen. Jürgen Taube hat es mit 8½ Haken pfandweise für 200 mrk 10 Jahre 1586 № 17 fol. 95. lang zu gebrauchen laut darauff habender Brieffe gehabt, nach dessen Todt hat sein Tochtermann Gerdt Stalbieter es nebst dem Pfandt- oder Schuldtbrieffe in Besitz bekommen, ist ihm auch nach Eroberung Weissensteins von H. Ponto eingereumet, von den Hrn Commissarien der Revision in A. 1586 auch der Besitz biss auff K. M. Erklärung gelassen worden, doch da es künftig zum Hausze geleget werden müsse, dass er alszdan solches gegen Erstattung des Brautschatzes, weil kein Mans Erbe, vermüge des Lehnrechts abtreten solte. Jacob Tuwe des

enthaupteten Jürgen Tuwes Sohn hat A. 1569 den 1. July von König Johan ein Rescript erlanget an H. Gabriel Christersson, dass ihm 3 Hakenbauren, so seines Vaters gewesen undt H. Herman Flemming zu sich gezogen gehabt, wieder restituiret werden sollen. Woselbst aber selbige 3 Bauren belegen gewesen, ist unwissend. — Cop. B. de A. 1613 № 6.

Harienka Dorff stehet pro A. 1569 unter Bartholomeus Goers Dörffern und seinem Nahmen. 1569 sig. +

(28.)

Waso oder **Wases** Dorff hat pro A. 1569 nebst Tönnoper Bartholomeus Goers Wittibe eingehabt, seyndt ihr von H. Gabriel Christersson zu gebrauchen eingereumet worden, hat aber bey Antritt König Johans wieder reduciret werden sollen, wie in einem Verlehnungsregister p. A. eod. in margine zu finden. Pro A. 1613 [1]), hat Herman Dücker es mit 2½ Haken nebst Raske mit 14½ Haken in Verlehnung gehabt auff sein Lebzeit. — 1569 sig. + 1569 sig.) 1613 № 5. 1615 № 14.

Tappes Dorff pro A. 1570 Thomas Vegesaken auff seine Lebzeit zu gebrauchen von König Johan verliehen worden. Pro A. 1598 hat dies Dorff nebst Ahover Hansz von Nienborg in Verlehnung gehabt vermöge H. Jürgen Boyes Brieff. Pro A. 1613 ist es nebst der gantzen Reinoferschen Wacken Adam Schrapffern verlehnet gewesen. A. 1618 den 8. July aber hat er sie gegen andere Gühter der Crohnen wieder angetauschet. (Ehe Schrapffer dieses Dorff bekommen, hat der SchlossSecretarius Hansz Hansson Elffring es pfandtweise eingehabt. Wie aber dies an Schrapffern doniret worden. hat Hansz Hanszon das Guht Tula [Ksp. Kegel] zur Wiederlage bekommen). — Pro A. 1620 stehet Tappes Dorff mit 26½ Haken auff Wolter von Tiesenhausens Nahmen. Pro A. 1623 stehet Tappus undt Ahofer wieder auff Schrapffers Nahmen. 1570 № 4. 1598 № 10. Cop. B. de A. 1620 № 3 unter Kegel Lähn. 1620 № 7. 1623 № 5.

(29.)

Soentagk Dorff im Mustelschen darzu 2 stehende Seen, belegen bey dem Gesinde, da p. A. 1571 ein Baur Niclaus Kirner gewohnet. 1571 № 6 fol. 195.

Woyhe Dorff im Mustelschen, dazu 2 stehende [Seen], gelegen bey dem Gesinde, da pro A. 1570 ein Baur Nahmens Jaak Rebbane gewohnet. — 1571 № 6 fol. 196.

[1]) Anm. Engel Hartman hält die beiden Dörfer Waso nicht auseinander. A. 1569 ist von Waso unter Kirrisar die Rede, A. 1613 aber handelt es sich um Wahast (Waso). Vergl. Register.

(30.)

1571 № 6 fol. 197. **Sellige** ein Gesinde, wobey eine stehende See belegen von allerhandt Fischen.

Kucksmeggi Dorff nebst Kaggever ist pro A. 1571 Hansz Metstaken zugehörig gewesen unter dem Hofe Mayever. Pro A. 1617 stehet, dass Bugislaus Rose sie Erblich gehabt. Hat ihm selbige von K. Gustaff Adolph (mit Specificirung 16 Haken in Kucksmegki undt 8 Haken in Kaggever) sub dato Swartsiö den 20. Septemb. A. 1613 doch gegen Abstehung 1200 Dr., so er von der Crohne zu fordern gehabt auff Harrisch undt Wierisch Recht confirmiren lassen vorgebend, dass sein Schwieger Vater Peter Molkenbuer sie vor 23 Jahren von einem vom Adel, Johan Metstaken genandt, vor 1900 Dr. Pfandtweise bekommen. —

1571 № 6 fol. 288. 1617 № 6. Gop. B. de A. 1620 № 3.

(31.)

Kaggever Dorff ist nebst Kucksmeggi p. A. 1571 Hansz Metstaken zugehörig gewesen unter dem Hofe Mayever. Pro A. 1617 hat Bugislaus Rose sie Erblich eingehabt. Bugislaus Rose hat Ihm [! sich] obbemelte beyde Dörffer A. 1613 den 20. Septemb. mit Specificirung Kaggever mit 8 undt Kuxmegki mit 16 Haken auff Harrisch und Wierisch Recht confirmiren lassen mit Vorgebung, dass sein SchwiegerVater Peter Molckenbuer sie Pfandtweise von Hansz Metstaken bekommen habe. (Pro A. 1614 den 19. Octob. zu Reval hat König Gustaff Adolph dies Dorff Kaggever nebst denen noch unverlehnten Haken in Mustel Hinrich von Hofwen auff behageliche Zeit verlehnet [1]). —

1571 № 6 fol. 197. 1617 № 6. Cop. B. de A. 1620 № 3.

1571 № 6 fol. 239. **Wack** Dorff ist nebst Pisu oder Risu p. A. 1567 den beyden Gebrüdern Johan undt Tönnies Wedwes gehörig gewesen.

(32.)

1572 № 3. **Araska** Dorff in Karnolde Wacke ist p. A. 1572 Otto Bergen gehörig gewesen.

1572 № 3. **Pedra** Dorff ist p. A. 1572 Jürgen Staalbiter gehörig gewesen.

(33.)

1572 № 3. **Korbesz** oder **Karwambs** Hoff p. A. 1572 Jürgen Wedtberg gehörig gewesen mit nachfolgenden Dörffern:

1) Auch hier hat eine Verwechslung stattgefunden. Diese Verlehnung bezog sich auf das Df. Kaggefer unter Mustel (pag. 96).

Karuma, Kolover, Arowas, Lep, Tamsoma undt 1 Mühlenstete, im Kirchspiel Goldenberg oder S. Matthies belegen. Derselbe Wedwes [!][1]), hat das Guht verbrochen undt ist selbiges eine Zeitlang unter die Crohne gewesen, nachmahls aber dessen Tochtermann Friedrich Hanen biss auff weiteren Bescheidt undt der Commissarien Ankunft eingereumet worden. — Pro A. 1586 stehet: Der Hoff Korbesz ein alt Lehnguht Friedrich Hanen gehörig mit 7 Haken. — Es ist auch A. 1570 ein Hoff Korbisz mit 20 Haken darunter an Christoff Zerck verlehnet worden, ob es aber dieser Hoff oder auch der Hoff Korps (welcher p. 12 beschrieben stehet) gewesen, ist unwissendt. Es ist aber sonsten bemelten Christoff Zercken Nahmen in keinem Wackenbuch auffgeführet zu finden, dahero zu schliessen, dass er den Hoff nicht müsse in Besitz bekommen haben. — 1585 № 14. 1586 № 17 fol. 101. Cop. B. de A. 1613 № 6. Anhang.

(34).

Hauszsteten in Weissenstein, so zum Schlosse gehöret, seyndt gewesen pro A. 1572. nembl.:

1. Eine Stete, wo Knut VnterVogdt auff gewohnet.
2. Eine Stete, wo Hansz Huffschmidt auffgewohnet.
3. Eine Stete, wo Claus Kuntze Briefträger undt Hansz Leeff auff gewohnet.
4. Ein Platz, wo Oloff Michelssons Buhlschaft auff gewohnet.
5. Eine kleine Stete, wo Hansz Schaffer gewohnet.
6. Der Kirchen zum Heyl. Creutz Hauszstete, wo Thomas Lambasapa auffgewohnet.
7. Der Stadt-Kirchen St. Cathrinen Hauszstete, woselbst das Pastorat.
8. Ein Schlosz-Hauszplatz, wo Cort der Gärtner auffgewohnet.
9. Jürgen Tuwes (welcher in Reval enthauptet) Hauszstete zum Hofe Hakeweide.

(35).

Ammota Dorff p. A. 1582 an Hansz von Straszburg verpfändet worden. Pro A. 1586 stehet: nebst Kallitz undt 1 Gesinde in Salentack verpfändet von J. K. M. vor 1239 Thl. Pro A. 1591 stehet Ammota allein verpfändet vor 1900 Daler laut Königl. Mtt. Brieff sub dato Westeräs den 6. Aprilis A. 1585. — König Johans Brieff datieret Vpsall den 10. Augusti A. 1582 lautet auff das Dorff Kal- 1583 № 10. 1584 № 11. 1586 № 17 f. 96. 1591 № 11 fol. 77. Cop. B. de A. 1613 № 6. fol. 129 u. 130.

[1]) Im Register hat Engel Hartman richtig: „Jürgen Wedtberg" zu pag. 33 angegeben.

litz undt 1 Höff (oder gardh) in Sallentacken, ingleichen 1 Hoff (oder gardh) in Ammuta zum Unterpfandt vor 661 Dr. — A. 1585 den 6. Aprilis in Westeräs haben Höchstgemelte K. Mtt. jetztgemelte Pfandtlande ihm weiter confirmiret, bis ihm seine Gelder wieder bezahlet würden, den Pfandtschilling aber wegen noch zugekommenen Restes verhöhet auff 1900 Dr. A. 1694 den 8. July hat auch König Sigismundus selbige Lande mit eben selbiger Specification des Straszburgs Wittiben unterpfändtlich confirmiret undt den Pfandtschilling mit des sel. Straszburgs noch weiter auffgelauffenen Rest verhöhet biss auff 2546 Thl. — A. 1613 den 10 Aug. haben die Erben auch K. Gustavi Adolphi Confirmation darauff erhalten nach voriger Pfandbrieffe Einhalt, wiewohl Ammota in dieser Confirm. nicht benennet wird. —

Cop. B. de A. 1613 № 5 lit. C.

vid. Källitz p. 41.

1583 № 10.

Sändel Dorff hat Hansz Risebyter eine Zeitlang in Verlehnung gehabt, alss aber H. Pontus die beyde Wacken Linnopä undt Reinefer abgetreten, hat Riesebieter dies Dorff auch abtreten müssen. Pro A. 1586 stehet, dass H. Pontus ihm das Dorff zwar wegen seiner Reste zum Unterpfande eingereumet undt dass 2 seiner Restzetteln sich auff 532 Thl. belauffen, weiln aber in denen ihm auff das Dorff verliehenen Brieffen wegen des Restzettels nicht gedacht, haben die Hn. Commissarien bey der Revision A. 1586 das Dorff wieder nach dem Hoffe Alpe (wohin es von Alters gehörig) verordnet, wegen seiner Restzetteln aber solte er besseren Bericht einbringen, alszdann sie ihm darin behülflich zu seyn versprochen. Er hat die Lande allezeit zwar noch im Possess, aber keine Brieffe darauff gehabt, biss A. 1591 den 7 July H. Erich Gabrielsson ihm einen Brieff ertheilet, dass er die 2 wüste Haken Landes nembl. 1 in Sändel undt 1 in Kuckofer Dorff, die ihm A. 1586 zum Unterpfandt vor sein restirende Besoldung von den Hn Commissarien, doch ohne Brieffe eingereumet worden, weiter einbehalten undt brauchen möge, doch aber mit dem allerehesten K. Mtt. Confirmation sich darauff verschaffen solle. — Pro A. 1615 hat Detloff Hogenschildt das Dorff Sändel mit 11½ Haken, daneben auch das Dorff Seszkyll zum Unterpfandt vor 550 Dr. seines Restes eingehabt. Pro A. 1618 hat Adam Schrapffer dies Dorff (nebst Seszküll undt Kuckefer vor 22 Haken specificiret) von der Crohnen an sich getauschet. Hogenschildt dagegen hat zur Wiederlage das Dorff Wayo mit 12 Haken unterpfändtlich zu sein undt seiner Frauen Lebzeiten

1586 № 17 fol. 100.

Cop. B. de A, 1613 № 5 fol. 184.

1625 № 14.

erhalten undt dan soll der Rest den Erben bezahlet undt das Guht mit allem Gebäu wieder an die Crohne kommen laut K. Gust. Adolphs Brieff dat. den 9. July A. 1618. (36.) Cop. B. de A 1620 № 3.

Linnopeh Wacke nebst der **Reinofer'schen Wacke** im Ksp Ampel hat Herr Pontus de la Gardie eine Zeitlang im Possess gehabt, A. 1584 aber den 22. Marty wieder auffgegeben undt nach dem Hausze geleget. — 1583 № 10.

Linnopeh Dorff hat pro A. 1595 Moritz Wrangel, damahliger Fenrich in Unterpfandt eingehabt vor 1500 Dr., ist ihm sub dato Stockholm den 18 July A. 1594 von König Sigismundo 12 Haken auss dem Dorff Linnopäh vor 1500 Daler seines verdienten Restes zum Unterpfande verliehen. Hat es pro A. 1615 nebst Lechtmes undt Neitel noch unterpfändtlich gehabt. A. 1614 den 20. Octob. hat K. Gustaff Adolph ihm dies Dorff auff behageliche Zeit confirmiret, wie ihm selbiges vorhin verlehnet worden. Pro A. 1623 hat es Matthias Stutte gehabt. — (37). 1595 sig. X. Cop. B. de A. 1613 № 5. lit. O. 1615 № 14. Cop. B. de A. 1620 № 3. 1623 № 5.

Reinofer Wacke nebst **Linnopeh Wacke** im Ksp. Ampel hat H. Pontus de la Gardie eine Zeitlang eingehabt, A. 1584 aber wieder abgetreten undt unterm Hausze geleget. Pro A. 1613 hat Adam Schrapffer die gantze Wacke Reinofer mit 93 Haken in Verlehnung gehabt mit den Dörffern Reinofer, Koike, Korpke, Ampel, Mäho, Kuifer, Ahofer, Tappus, Kurru, Watke undt Jotma, daneben auch den Hoff Alpa. Königs Gustavi Adolphi zum erbl. Eigenthumb darauff gegebener Brieff ist datiret Reval den 20. Octob. A. 1614. Es hat aber Schrapffer nachmahls mit J. K. Mtt. einen Tausch getroffen auff 84 Haken gegen 84 Haken, da er dan folgende Dörffer mit specificierten Haken von der Crohnen bekommen nemhl.: Alpa undt Wemefer mit 13½, Seszkyll, Sändel undt Kuckufer mit 22, Arrowa mit 21, Loall undt Meggis mit 14½, Meheper undt Jatfer mit 13 Haken, thun zusammen 84 Haken, halten aber laut der Wackenbücher viel mehr undt in Allem 97 Haken. Dagegen er der Crohnen wieder angegeben Reinofer Dorff mit 16½ Haken, Koike undt Korbe mit 14½, Tappus undt Ahover mit 26½, Jotma mit 17½, Ampel undt Meho mit 9 Haken thun zusammen auch 84 Haken, es halten aber theils dieser angegebenen Dörffer laut der Wackenbücher weniger Haken undt in Allem 82½ Haken, darauss dan zu sehen, dass er in diesem Tausch der Crohn zum Wenigsten bey 15 Haken zu kurtz gethan. Welche obige durch Tausch dem Schrapffer zugefallene Dörffer J. K. 1583 № 10. 1613 № 5. 1615 № 14. Cop. B. de A. 1620 № 3.

Cop. B. de A. 1620 № 3. Mtt. Ihm nach Einhalt vorig erhaltener Donation confirmiret undt verliehen sub dato Stockholm den 8 July A. 1618 —.

1620 № 7. **Reinofer** Dorff mit 16½ Haken stehet p. A. 1620 auff
1623 № 5. Otto Bergs Nahmen zu sein undt seiner Hauszfrauen Lebzeit vor sein Rest. Pro A. 1623 stehet aber, dass H. Johan Koch es erbl. gehabt.

(38).

1583 № 10. **Jotma** hat p. A. 1583 der Tattar Peter Bordeliew (Budileiw) im Besitz gehabt mit 2½ Haken von K. M. ihm
1586 № 17 f. 100. verlehnet auff behageliche Zeit (wiewohl pro A 1586 Nr. 17 stehet Doctor Peter pro Tattar Peter). Königl. Mtt.
1591 № 11 fol. 36. Verlehnungsbrieff ist datiret zu Upsala den 24 Augusti A. 1584.—A. 1592 den 26 Juny hat König Johan die 4 Haken der Wittiben des Peter Tatters noch auff 2 Jahr
1595 sig. X. gelassen. A. 1594 den 9 May zu Stockholm hat König Sigismundus das Dorff mit 4 Haken des Peter Bordeliews
Cop. B. de A. 1613 № 6. fol. 159. Sohn, Michel Petersson, undt seinen Geschwistern weiter noch auff behageliche Zeit confirmiret. Die Wittibe hat diese 4 Haken nebst dem Verlehnungsbrieffe an Jürgen Uxkülln wegen einiger Schulden undt geleisteten Rossdienst übergeben, welcher auch A. 1604 den 2 May Andres
Cop. B. de A. 1613 № 5. lit. K. Linnarssons Confirmation darauf erhalten, wie auch König Gust. Adolphs Confirm. de dato Stockh. den 20 Juny A.
1613 № 5. 1613 biss zur Revision. Pro A. 1613 hat Adam Schrapffer das gantze Dorff in Besitz gehabt specificiret mit 17½
1616 sig. * Haken. Pro A. 1616 stehet es noch auff Jürgen Uxkülls Nahmen. Schrapffer hat das Dorff A. 1616 den 8 July
vid. Reinofer p. 37. der Crohnen gegen andere Güter wieder angetauschet, auch selbiges der Crohnen angegeben vor 17½ Haken, da doch die Wackenbücher nur 10½ Haken halten. —

1583 № 10. **Koyke** Dorff nebst Korbekyll hat pro A. 1583 der Tattar Surrie Szort oder Stepfan in Besitz gehabt von
1587 № 13. Königl. Maytt. ihm A. 1584 den 24 Augusti verlehnt auff behageliche Zeit. Die Hrn. Commissarien bey der Revi-
1586 № 17 fol. 101. sion A. 1586 haben resolviret, dass er dabey bleiben solle biss auff fernere Königl. Mtt. Erklärung. Pro A. 1595 ist
1595 sig. X. der Tatter Szuura Sort todt gewesen. König Johans Verlehnungsbrieff pro Tatter Szuura Kleflin sub dato Upsala
Cop. B. de A. 1613 M 5. it. L. den 24 Aug. A. 1584 lautet auff 2 Haken in Koyke undt 2 Haken in Kordekyll auff behageliche Zeit. A. 1594 hat dessen Wittibe bey Hertzog Carll Confirmation darauff gesuchet zwar mit Angebung, alss ob ihr Mann in Verlehnung gehabt 7 Haken in Korbekyll undt 6½ Haken in Koykedorff, aber Hertzog Carll hat sub dato Stockholm

den 18 September A. 1594 auff K. Sigismundi Behagh ihr die Lande nur laut vorigem Königl. Verlehnungsbrieff confirmiret. Pro A. 1613 ist Koyke mit 7 Haken nebst dem Dorffe Kardenay Hinrich Brandten verlehnet gewesen. Es stehet auch ibid., dass Koike undt Korpke mit 14½ Haken zusambt der gantzen Reinoferschen Wacken Adam Schrapffern verlehnet gewesen. Schrapffer hat sie aber A. 1616 den 8 July wieder gegen andere Gühter an die Crohne getauschet. — Pro A. 1620 stehen Koyke undt Korbe auff Fabian von Ungerns Nahmen vor sein Rest auff sein und seiner Hauszfrauen Lebzeit. Pro A. 1623 aber stehet, dass Otto Berg sie mit K. Mtt. Consens an sich gehandelt, ibid, stehet, dass H. Johan Koch sie erbl. gehabt. 1613 № 5. vid. Reinofer pag. 37. 1620 № 7. 1623 № 5.

(39).

Kardenay Dorff im Kirchsp. Emmern ist nebst der Mühlen Ennefer oder Hennefer pro A. 1613 Hinrich Brandten Obrist Wachtmeister auff Wittenstein verlehnet gewesen zu geniessen, so lange er würde gebrauchet werden. Der Brieff ist datiret . . . . . lautet, dass er sie alss wüste Lande anffnehmen und bebauen undt alssdan zu sein undt seiner Frauen Lebzeiten besitzen und Rossdienst davon thun. Nach ihrem Tode soll es mit aller daran gethanen Anlage ohne einige Anrechnung der Crohnen heimfallen. Haken werden in dem Brieffe nicht specificiret. Pro A. 1623 stehet, dass er davor 35 Dr. Arende geben solle. 1613 № 5. 1615 № 14. Cop. B. de A. 1620 № 3. 1623 № 5.

Kardenay Mühle mit 1¼ Haken Landt (wovon 1 Haken auss dem Dorffe Walgma darzu liegt) Lorentz von Kalens [Kols] Wittiben Dorothea Berg von Hrn Ponto zur Wiederlage vor die ihrige Mühle Jegelecht, so ihr Erbl. zugehöret, und 2½ Haken, welche Hansz von Bilefeldt bekommen, wiederumb eingereumet worden. Ist ihr undt ihrem Sohn auch von den Commissarien bey der Revision A. 1586 den 24. February auff Lehnrecht gelassen worden. Pro A. 1588 stehet die Mühle nebst 2½ Haken in 2 Dörffern Walgma und Nurmis belegen mit obigen Bericht davon. Pro A. 1589 stehet die Mühle nur vor ¼ Haken Landes. Pro A. 1591 stehet diese Mühle vor 1 Haken undt wirdt genandt Enefer Mühle. Der Hrn Commissarien Brieff sub dato Reval den 24. February A. 1586 lautet, dass, nachdem J. K. Mtt. an Hansz von Bilefeldt die Mühle Jegelecht, so ehrer Zeit Lorentz Kols zugehöret, verlehnet, Lorentz Kols aber gleichwohl in J. K. Mtt. Diensten nebst seinen Kindern auff Wittenstein erschlagen und die Fraw gefangen worden, die Hrn Commissarien ihr 1583 № 10. 1586 № 17. fol. 95. 1588 № 1. 1589 № 8. Cop. B. de A. 1613 № 6. fol. 129.

die Mühle Kardinay, so H. Pontus ihr vor diesem schon eingereumet, mit 1 Haken zu Walgma und 1 Haken zu Nurmis biss auff K. Mtt. fernere Erklärung eingereumet die Zeit ihres Lebens zu gebrauchen, wie sie die Mühle Jegelecht vorhin gebrauchet. Nach ihrem Tode solte ihr Sohn Lorentz Kols selbige Lande ferner zu besitzen J. K.
1613 № 5. Mtt. Confirmation darauff suchen. Pro A. 1613 ist diese Mühle nebst dem gantzen Dorffe Kardenay Hinrich Brandten, Obristwachtmeister auff Wittenstein verlehnet gewesen, hat K. Gust. Ad. Brieff darauff erhalten auff Lebzeit sub
1620 № 7. dato 29 Octob. A. 1616. — Pro A. 1620 stehet aber, dass es unter die Crohne reduciret gewesen.

(40).

1583 № 10. **Walgema** Dorff. Darauss ist 1 Haken nebst der Mühlen zu Kardenay der Calischen [!] von der Obrigkeit vor ihre Mühle Jegelecht eingereumet worden. Das Dorff Walgma
1616 sig. * mit 14 Haken hat Hansz Andersson p. A. 1616 in Verlehn-
1623 № 5. nung gehabt auff seine undt seiner Hauszfrauen Lebzeit.

1583 № 10. **Turgel** Dorff in Serrefer Wacke im Allenkyllschen belegen. Auss diesem Dorffe ist p. A. 1583 1 Haken Kirchlandt (der Turgelschen Kirchen) gewesen dem Pastorn
1591 № 11 f. 174. H. Johan Gastenheren mit allen dessen Gerechtigkeiten nachgelassen undt verlehnet vor die Gerechtigkeit, so er vom Hofe Allenkyll jährlich haben solle. Pro A. 1615 hat
1615 № 14. Reinholt Buxhöwden das Dorff mit undt unter dem Hofe
vid. Allenkyll p. 15. Allenkyll erbl. gehabt laut K. Gust. Adolphs Brieff dat. den 18. Octob. A. 1614 nach Norköpings Beschluss. —

(41).

1584 № 11. **Wämesfer** Gesinde hat vor Zeiten nach der Kirchen oder Vicarie in Kirchspiel Goldenberg (St. Matthies) gehöret, pro A. 1584 aber ist es unter die Crohne gebrauchet worden. Pro A. 1589 stehet. dass es Albrecht Stötern hiebevor zugehöret oder verlehnt gewesen, welcher jährlich
1589 sig. O. 6 mrk. davon gegeben. Die Hrn Commissarien haben A. 1586 die Erben auch dabey erhalten. A. 1591 ist es zum
1591 № 11. Pastorat bey der Goldenbergischen oder St. Matthies Kir-
Gop. B. de A. 1613 № 5 lit. P. chen geleget gewesen. A. 1613 den 20. Septemb. ist es nebst Alpa Dorff von König Gustaff Adolph an Fabian von Ungern zum Unterpfande vor 1348 Daler verliehen worden. In den alten Wackenbüchen stehet dies Dorff allein vor $5^1/_2$ Haken undt Alpa Dorff vor $13^1/_2$ Haken, in den jüngeren aber beyde Dörffer zusammen vor $13^1/_2$ Haken. Pro A. 1618 hat Adam Schrapffer beyde itzbenandte Dörffer vor $13^1/_2$ Haken specificiret gegen Abstehung anderer Gühter an sich gelöset. —

Kallitz Dorff nebst ein Gesinde in Salentacken undt 1 Gesinde in Ammota ist von König Johan A. 1585 an Hansz von Straszburg, H. Ponti Reussischen Tolck, verpfändet worden vor 1900 Thl. seines Restes und haben in diesem Dorffe vor Zeiten gewohnet 11 Herr Meister Freyen, welche gehabt haben Freylande 8½ Haken und dazu Dorff- oder Herrn Lande 13 Haken. Pro A. 1586 stehet, dass Kallitz nebst Ammota undt 1 Gesinde im Sallentacken (zusammen 33½ Haken) Hansz von Straszburg vermöge K. Mtt. von Hertzog undt H. Ponto unterschriebenen Brieffes de dato 6. Aprilis A. 1581 für 1900 Thl. pfandtweise eingehabt. Als er mit H. Ponto ertrunken, hat die Fraue König Sigismundi Brieff sub dato Stockholm den 8 July A. 1594 darauff erhalten, da dann zu vorigen 1900 Thl. noch 646 Dr. seines Nachstandes zugesetzet, undt also der Pfandtschilling worden 2546 Daler, vor welche Summa sie und ihre Erben dies Dorff nebst 1 Gesinde in Salentacken und 1 Gesinde in Ammota so lange einbehalten und geniessen sollen, biss die Summa ihnen erleget undt bezahlet worden. A. 1613 den 10 Augusti zu Stockholm hat König Gustaff Adolph den Erben weitere Confirmation darauff ertheilet nach Einhalt voriger Pfandtbrieffe biss an die Revision. —

1584 № 11.
1585 № 14.
1588 № 2.
1586 № 17. fol. 96.
1591 № 11 fol. 11.
Cop. B. de A. 1613 № 5 lit. C.
Cop. B. d. A. 1620 № 3.

(42).

Kaszma Dorff ist pro A. 1584 an Knesz Jürgen verlehnet gewesen. Pro A. 1615 hat es samt dem Dorffe Kirna Hansz Ferszen erblich gehabt vermöge K. Gust. Adolphs Donation Brieff de dato Reval den 18 Octob. A. 1614, welcher lautet auff 10 Haken in Kaszma undt 4 Haken in Kirna auff ihn undt seine echte Brusterben nach Norköpingschem Beschluss. —

1584 № 11.
1615 № 14.
Cop. B. de A. 1620 № 3.

Sallentagk Dorff, welches nur ein Gesinde zuvor gewesen, wie die Bauren berichtet p. A. 1585, undt sollen darnach gewesen seyn 7 Haken. Pro A. 1585 hat Hansz Straszburg 1 Gardh oder Hoff daraus, sambt Kallitz undt 1 Hoff in Ammuta zum Unterpfandt bekommen vor 1900 Dr. — Pro A. 1592 ist Salentagk nebst Tarrape auch Hansz Burt auff behageliche Zeit verlehnet gewesen. Straszburgs Erben hat König Gustaff Adolph A. 1613 den 10 Aug. das ihrige nebst Kallitz nach Einhalt ihrer vorigen Pfandbrieffen confirmiret, wiewohl sie angegeben, als ob sie das gantze Dorff besessen. A. 1620 den 17 May hat Magnus Nieroth es nebst Tarapä mit 12 Haken specificiret vom H. Feldtherrn Jacobo de la Gardie bekommen

1585 № 14.
1562 № 1.
1593 № 4.
Cop. B. de A. 1620 № 3.

vor seine andere abgestandene Verlehnung. P. A. 1623 stehet, dass er sie Erblich gehabt. —

(43).

1586 № 17 fol. 94. **Aggers Hoff,** von ungefähr 3 Haken (worunter die Dörffer Aggers undt Arffve sambt der neuen Mühlen) im Kirchspiel Keytinge oder St. Johannis belegen, ist vor alters Robrecht Firckszen Guht gewesen. Pro A. 1586 aber hat Claus Mellin es eingehabt [1]). Ist dessen Vater, Christoff Melin von Robrecht Fircksz auff 12 Jahr für 11000 mrk. Rigisch Pfandtweis eingegeben oder gar hernach käuflich überlassen worden. Claus Melin ist von den Commissarien A. 1586 bey der Possession des Guhtes gelassen worden, doch dass er gleich Andern bey K. M. Confirmation darauff suchen sollen.

(44).

1586 № 17 fol. 94. **Metstake** oder **Paszke Hoff** in Kirchsp. Keyting mit den dazu gehörigen Landen (nach der Bauren Bericht von 17 Haken) ist Walter Schaffhaupts Guht gewesen. Pro A. 1586 aber hat Johan Erickszon zu Brinkola es pfandweise von der Crohne vor 250 Thl. eingehabt. Es haben aber A. eod. bey der Revis. Commission wegen ihrer Ansprache auff dem Hofe Verwahrung gethan Heinrich Tödwens Haussfraue undt Andres Lode wegen seiner Schwester Mitgabe, item Steffen Olikow Barbierer wegen seiner Haussfrauen Anna Holstein auff 2 Haken in Mahuperre, 2 Haken zu Rachemoise undt 2 Haken im Wittensteinschen Hakelwerke, welche alle 6 Haken er mit seiner Hauszfrauen bekommen, aber damahls die Brieffe nicht auffgezeiget, daher selbige 6 Haken biss auff ferneren Bescheidt nach dem Hausse geleget worden, biss er seine Brieffe wieder auffweisen kan, doch mit Vorbehalt J. K. Mtt. Lehnrecht, weil die Weibs Persohnen nicht erben können. A. 1588 hat Stepfan Olikow sambt seiner Haussfrau sich gäntzlich begeben der Ansprach auff Maenperre undt Rachemoise Guht, dagegen sie K. Mtt. Brieff sub dato 16 Septemb. A. 1588 erhalten, dass die Fraw zu ihren Lebzeiten jährlich ein Halb Liffländisch Pundt Last Getreydigs vom Schlosse Weissenstein bekommen solle. — König Johan hat vermöge Rescriptes an Holsten Nielszon sub dato den 5 Augusti A. 1590 obbemelten Johan Erick-

1587 № 11 in Protoc. Reg.

Cop. B. de A. 1613 № 6 fol. 185.

---

1) Anm. Im Titulärbuch stehet noch; „Hat unter dem Feldmarschall geritten. Ist A. 81 aus Pommern allhie ins Land gekommen. Die Commissarien haben sein vidimus, so ihm der Herzog von Pommern mitgeteilt, für richtig befunden."

szon bey allen seinen in Liefflandt überkommenen Gühtern weiter ungehindert erhalten undt geschützet haben wollen.

Rachemoise (vid. Kirrefer pag. sequ.) hat pro A. 1613 undt 1615 der Statthalter Niels Hanszon unter Kirrefer-Wacke gehabt. —

Raggefer Dorff im Ksp. Ampel ist A. 1570 den 20 Augusti zu Stockholm an Johan Berendts verlehnet worden von König Johan, wegen des Schadens, so er an dem Seinigen von dem Christer Persson bey König Erichs Zeiten erlitten, mitler Zeit er bey König Johan in Wattstein gewesen [1]). Der Brieff lautet auff ihn undt seine Erben, sonst aber kein Recht darin specificiret. — 1585 № 14. 1586 № 17. Cop. B. de A. 1613 № 6 fol. 27.

Es ist auch A. 1569 den 19. Augusti zu Stockholm das Dorff Reckaver in Jerwen und Ampels Kirchspiel mit 12 Bauergesinden undt Einfüsslingen von König Johan an Thomas Vegesacken auff sein Lebzeit verlehnet worden — ob es dies Raggefer sey, ist unwissendt. Cop. B. de A. 1620 № 3. Anhang.

Kirrefer gantze Wacke (Ampel) hat pro A. 1585 Gerdt Mundus in Verlehnung undt Besitz gehabt. Gerdt Mundus hat erstl. die Wacke Keinis auff Dagdö undt Hydenorm in der Wieck A. 1579 von K. M. auff eine behageliche Zeit wegen seines Restes bekommen, welche die Crohne aber wieder ihm abgetauscht und diese Kirrefersche Dörffer, nembl. Kirrefer, Heinemetz undt Allefer auch Kurriesel, dagegen für seine hinterstellige Besolduhg eingereumet. Es ist aber auffs Neue in der Cammer mit ihm gerechnet worden, da ihm dann noch überdem 4456 Thl. gerestet haben, worauff H. Pontus ihm einen Pfandtbrieff sub dato 26 Septemb. A. 1584 gegeben, die Wacke biss zu seiner Bezahlung, oder dass er sie erblich bekommen, Pfandtweise einzuhaben, undt versprochen, diese obgemelte Gühter ihm erblich davor zu verschaffen. Pro A. 1598 stehet, dass er die Wacke vor 5893 1/2 Dr. in Unterpfandt gehabt. A. 1592 den 12 July zu Stockholm hat König Johan ihm 1585 № 14. 1586 № 17. Cop. B. de A. 1613 № 6 fol. 131. 1598 № 9. Cop. B. de A. 1613 № 6 fol. 173.

[1]) Im Titulärbuch (Revision 1586) wird noch näher angegeben, dass Christer Person ihm damals Frau und Kinder auf die Gasse gejagt habe und, wie dieselben endlich in das Lager vor Stockholm zu ihm hinausgekommen, habe Christer Person mittlerweile ihm das Haus spoliiret. Deshalb sei ihm das Dorf mit 12 Gesinden und 16 Haken Landes als Ersatz für den Schaden erblich geschenkt worden. Gegenwärtig (1586) seien aber nur noch 3 besetzte Gesinde übrig, die anderen wären alle von den Russen erschlagen. Die Commissarien hätten das Dorf dem Johann Berendes zuerkannt.

die Wacke zum Unterpfandt confirmiret undt den Pfandtschilling der 4456 Thaler noch mit 1437 1/2 Daler verhöhet. A. 1594 den 11 July hat König Sigismundus es ihm auff sein undt seiner Haussfrauen Lebzeit unterpfändlich confirmiret. Nach ihrem Tode soll sein Stiefsohn Reinholt Brakel, K. M. Kammerjunker, das Pfandt besitzen, biss der Pfandtschilling nebst der Anlage ihm bezahlet. —

Cop, B. de A. 1613 № 5. lit. M. Eine Zeit hernach ist diese Wacke dem Statthalter auff Weissenstein Niels Hanszon zu Pungsundt eingereumet worden, welche auch hernach A. 1612 den 12 Octob. H. Gabriell Oxenstiern, Gubernator in Estlandt, ihm bis auff Königl. Ratification verbrieffet, in welchem Brieffe specificiret stehn die Dörfer Kerrefer, Heinemetz, Allefer, Rachkeby, Rachemoise, Rafwe Mühlenstelle sambt Brunen Hofstelle. Pro A. 1615 hat er sie zu sein und seiner Haussfrauen Lebzeit gehabt. Pro A. 1617 stehet, dass er Kerrefer undt Rackemoise erblich, Heinemetz undt Allefer aber auff sein undt seiner Haussfrauen Lebzeit gehabt.

1615 № 14. 1617 № 6.

Cop. B. de A. 1620 № 3. König Gustaff Adolphs Brieff dat. Narva den 1 Dec. A. 1615 lautet auff Kirrefer Dorff undt Rackemois mit 4 Haken auff ihn undt seine echte Brusterben nach Norköpings Beschluss. Heinemetz undt Allefer aber hat er auff Lebzeit gehabt vermöge K. Gust. Ad. Brieff de 20 Octob. A. 1614. Pro A. 1620 aber stehet, dass es wieder an die Crohne reducirt sey. —

1620 № 7.

(46).

Vehestfer oder **Kykemoise Hoff,** irgend 2 Haken Hofes- und 6 1/2 Haken Dorffs Lande mit 1 Mühlenstete darnach gelegen, hat vor Zeiten Robrecht Fircksz gehöret. Pro A. 1585 aber Johan Erickszon von Brinkola verlehnet gewesen, wobey undt allen seinen in Liefflandt habenden Gühtern König Johan ihn auch weiter geschützet und erhalten haben wollen vermöge Rescripts an Halsten Nielsson sub dato Stockholm den 5. Augusti A. 1591.

1585 № 14.

Cop. B. de A. 1613 № 6. fol. 185.

(47).

Gendel oder **Jendel Hoff** im Kirchsp. Ampel ist der beyden Gebrüder Wolmar undt Heinrich Rothasen Guht gewesen. Pro A. 1586 stehet, dass es Heinrich Rothasen gehörig gewesen, welcher in Reval verstorben, wieder die Crohn Schweden aber nicht gehandelt. Tönnies Maydel hat bey der Revision A. 1586 Brieffe auffgezeiget wegen seiner Mutter Schwester, die Brieffe seyndt ihm wieder gegeben, aber sonst von denen Hrn Commissarien weiter Nichts resolviret worden. —

1585 № 14. 1586 № 17. fol. 99.

1613 № 5. **Gendel Dorff** ist pro A. 1613 nebst der Mühlen undt

der Sägemühlen auch dem Dorffe Wetze an Magnus Nieroth verlehnet gewesen. Solle sie solange behalten biss er seine eigene gemisste Gühter im Dörptischen Stichte undt Lode-Län wieder bekommen könne vermöge K. Gust. Adolphs Brieff, so dat. Stockholm den 16. Octob. A. 1612, specificirend Jendel mit 8 undt Wätz mit 18½ Haken. Magnus Nieroth aber weil er sich befürchtend, es möchten diese seine verlehnte Dörffer, als nahe zu der Festung Wittenstein gelegen, dermahleins alss ohnmisslich wieder zum Schlosse geleget werden müssen undt er also nicht sicher etwas daran wenden können, von Ihr. K. Mtt. auff sein Begehren Zulass erhalten sub dato Stockholm den 22. July 1619, dass ihm andere Wiederlage davor gegeben werden sollte, alss ist ihm vom H. Feldth. und Gubern. Jacobo de la Gardie das Dorff Nehat mit 7½ Haken, Tarapä undt Salentack mit 12 Haken undt Kölgel mit ½ Haken zur Wiederlage biss auff K. Mtt. weiterere Ratification eingereumet und bebrieffet worden de dato 17. May A. 1620. — A. 1620 den 16. May zu Reval hat der H. Feldtherr und Gubernator über Ehstland H. Jacobus de la Gardie dies Dorff Jendel Hinrich Kryddenern biss auff K. Mtt. Ratification vergönnet uno verbrieffet, die Mühle aber ist excipiret undt zum Schlosse Wittenstein behalten worden. Hinrich Krydener hat p. A. 1623 das Dorff Jendel mit 7½ Haken noch eingehabt, wie auch die Mühle undt Sägemühle mit ¾ Haken. — (48).

1615 № 14. Cop. B. de A. 1620 № 3. ibidem. ibidem. 1623 № 5.

Teuszhoff in Kirchsp. Ampel, des Braun Drolszhagens Guht vor Zeiten gewesen. Pro A 1586 wirdt der Hoff mit allen unten specificirten Dörfern und Gesinden: Pirke 5 Haken, Wettork 6 Haken, Tourika 3 Haken, Oyes 6 Haken, Applick Gesinde 1½ Haken, vor 22½ Haken gerechnet und sey Fabian Riesebietern gehörig gewesen, welcher sich jede Zeit bey der Crohn Schweden treu verhalten und dahero bey dem Guhte A. 1586 von denen Commissarien ruhig gelassen worden, sollte aber umb Confirmation künftig bey K. Mtt. anlangen. (49).

1585 № 14. 1586 № 17. fol. 99.

Wayll Dorff im Ksp. Ampel nebst **Jegkis** undt **Karkus** seyndt pro A. 1585 Tuwe Bremen gehörig gewesen. Pro A. 1586 stehet, dass sie Jacob Bremen gehörig gewesen, welcher aber, weil er mit grossen Schulden beschweret, sie den Creditoren übergeben mit Fürbehalt seines Erbnahmens. — (50).

1585 № 14. 1586 № 17. fol. 99.

Sonorm Hoff im Kirchsp. Ampel mit einer Mühlen

1585 № 14.

bey Hofe ist vor Zeiten undt p. A. 1585 Robrecht von Rosen Guht gewesen, welcher allezeit bey der Crohn Schweden treu verblieben undt hat seinen gebührlichen Rossdienst gethan, derowegen er bey der Revision A. 1586 in ruhigen Besitz gelassen worden, solte aber auch umb eine Confirmation bey K. M. anhalten. Zugehörige Dörffer und Gesinde: Kechkes, Kattentack Gesinde, Terrefer Gesinde, Meszfer, Margendes, 1 Krug bey Ampel, Kortmosz Mühle, Kickda, Danekas, Karrefer, Wehemka, Kaer Gesinde, Küyecke, noch in Harrien Wosel Dorff mit 2 Mühlen — ist in Alles geschätzet auff 130 Haken. —

1586 № 17 fol. 98.

(51).

Eygefer Hoff, in St. Petri oder Emmern Kirchspiel belegen, mit den Dörffern Ötigk, Letigk oder Lethe mit 17 Haken, Eygefer, Holmen [?] [1]), Neistemette, Pallal, Hamminicki, Kannazal und den Heuschlägen bey Pitke, ist vor Zeiten Johan Szögen Guht gewesen, pro A. 1585 aber Marcus Schlippenbachen wegen seiner Hauszfrauen Ansprache undt Morgengabe auff weiteren Bescheidt eingereumet gewesen. Pro A. 1586 stehen noch die Dörffer Holmen, Neistemette, Pallal, Hamminicki, Kanazal undt die Heuschläge bey dem Dorffe Pitke über den übrigen 3 Dörffer auch mit unter dem Hofe Eyefer. — Es seyn keine männl. Erben zu dem Guhte gewesen, sondern Schlippenbach habe es mit seiner Frauen bekommen undt habe dero Morgengabe darein nebst noch eines Kindes Theil wegen Jacob Bremen Schwester, ohngefehr 4500 mrk. Rigisch, so Schlippenbach bezahlet hat. H. Pontus hat das Guht dem Schlippenbach, weil er sich von der Pohlen Seiten ab undt unter die Crohn Schweden begeben, erstl. durch Hansz Erickszon einreumen lassen, bey welchem Besitz ihn auch die Commissarien bey der Revision A. 1586 gelassen, doch mit Vorbehalt der K. Mtt. Lehnrecht. —

1585 № 14.

1586 № 17 fol. 97.

(52).

Mayaver Hoff im Kirchsp. Emmern ist pro A. 1585 Johan Metstaken gehörig gewesen mit den Dörffern Mergi, Ellefer, Rodonas, Nessefer Mühle, Kuksmeggi, Kaggefer, zusammen vor 38 Haken Landes geschätzet. Seine Brieffe seyndt A. 1586 bey der Commission richtig befunden undt er biss auff K. M. Erklärung im Besitz gelassen worden.

1585 № 14.

1586 № 17 fol. 96.

---

[1]) Hier liegt wohl ein Missverständnis vor. Wie aus der Urk. von 1467 Mai 27 hervorgeht, war Holmen garnicht ein Dorf., sondern Neistemette, Pallal etc., waren Holme (Streugesinde in morastiger Gegend auf höheren Stellen angelegt). Vergl. Anhang III.

(53).

Aszeka Hoff im Kirchsp. Emmern mit 90 Haken ist pro A. 1585 Jürgen Drolszhagens Guht gewesen. Pro A. 1586 stehen nicht allein unten specificirte Dörffer nembl. Peynorm, Kirre oder Kerti, Koyke, Tammis oder Tormois 20½ Haken (ist gekauft worden vor 2000 mrk.), Palla Over, Lähever Gesinde undt Kellenarffe, sondern auch die auff der folg. pag. gesetzten Dörffer nembl. Ukas undt die folgenden nebst noch einer Mühlen unter dem Hofe Aszeka undt Jürgen Drolszhagens Nahmen mit 90 Haken (in margine aber stehet, dass Gerdt Drolszhagens Bericht nach zu den beyden Höfen 181 Haken seyn sollen). Es ist auch Jürgen Drolszhagen bey der Revision A. 1586 von denen H. Commissarien in Possession der Gühter gelassen worden, doch dass er J. K. Mtt. umb Corfirmation ansuchen solte. 1585 № 14. 1586 № 17. f. 97.

(54).

Ukas im Kirchsp. Emmern nebst nachfolgenden Dörffern Muisema, Petzever undt Kackever Gesinde ist pro A. 1585 Johan Hastfer von Kattentagk gehörig gewesen. Pro A. 1586 stehet das Dorff Vkas sambt allen 3 hierunter specificirten Dörffern und Gesinden unter dem Hoff Aszeka. Vkas aber haben damahls Tönnies Assery mit seiner Hauszfrauen eingehabt. — Petzever stehet pro A. 1586 unter dem Hofe Aszeka mit 3 Haken. 1585 № 14. 1586 № 17. f. 97.

(55).

Teckenal Hoff im Kirchsp. Turgel mit den dazu geh. Dörffern: Teckenal, dito Mühle, Linnal oder Limdahl, Kelas Gesinde 1 Haken oder Kylis, Kaysma Gesinde ½ Haken oder Koisema, Torrefer Mühle undt 2 Gesinde, Lockta Dorff undt Mühle, Sudermetz-Gesinde, Vlmahl Einfüssl., Schmidts Landt, item 2 Fischer mit ihrem Landt, ist vor Zeiten Wolmar Brakels Guht gewesen, welcher A. 1561 für Wittenstein vom Reussen erschlagen worden, pro A. 1585 aber dessen nechsten Erben Herman Brakeln biss auff K. M. Behag undt weiteren Bescheidt eingereumet gewesen. Pro A. 1586 stehen alle oben specificirte Dörffer, aber keine Mühle mehr, als eine zu Teckenal, in Alles gerechnet vor 18 Haken. Herman Brakel, Wolmars abgelegter Bruder ist A. 1586 auff Ösel gewesen, dessen Sohn Johan Brakel hat das Guht damahls eingehabt. Weil aber derselbe alss ein abgelegter Brudersohn nach dem Lehnrechte an deren Guht nicht kommen können, haben die Hrn. Commissarien bey der Revision A. 1586 das Guht an J. K. Mtt. verfallen zu seyn erkandt undt es nach Wittenstein geleget, doch solte er sich bemühen bey J. 1585 № 14. 1586 № 17. fol. 98.

K. M. solches weiter zu erhalten. Jbidem stehet noch, dass die Mühle mit 3 Gesinden Hansz Wartman eingehabt habe, sein Königl. Brieff darauff aber sey ihm auff Wittenstein wegkommen, alss er mit H. Claus Åkeszon für Oberpahlen auff dem Zugk gewest, — was aber des vor 1 Mühle oder Gesinde gewesen, stehet nicht gemeldet. A. 1615 den 10 Novemb. zu Narva hat König Gust. Adolph Magnus Brümmern auff behageliche Zeit verlehnet, was vorhin von hochgemelter K. Mtt. Wolmar Brakel in Verlehnung gehabt. Ob es nun dies Guht. oder was es vor eines gewesen, ist unwissendt, weil man sonsten Wolmer Brakels Nahmen nicht findet.

Cop. B. de A. 1620 № 3.

(56).

Aro ein klein Höfeken von 1 Haken Landes im Kirchsp. Turgel ist pro A. 1585 Johan Metstaken gehörig gewesen, mit nachstehenden dazu gehörigen Gesinden: Watzel 1 Haken, Roepal 1 Haken oder Rayapahl mit 2 Haken, Rometz 1 Haken oder Reyemetze Hofstete mit 2 Haken, Payheck Dorff undt Mühle mit 5 Haken, Ukometz Gesinde mit 2 Haken, der Horst zu Obenzahl mit 3 Haken. Pro A. 1586 stehet der Hoff allein vor 4 Haken undt dann der Horst zu Obenzahl mit 3, das Gesinde zu Rayapahl mit 2, die Hoffstete zu Reyemetze mit 2, das Dorff Payheck mit der Mühlen 5 Haken, das Gesinde zu Ukometz 2 Haken, in Alles 18 Haken. Er habe es nach Lehnrecht gehabt undt soweit richtige Brieffe darauff, ist derhalben bey der Revision A. 1586 von denn Hrn. Commisarien wie von Alters dabey gelassen worden, doch dass er bey K. Mtt. umb Confirmation anhalten solle. A. 1586 den 25 Juny hat Johan Metstaken die Hofstete Arro nebst dem Gesinde Reopall an Hansz Wartman vor 300 Thl. (á 36 rst. gerechnet) verpfändet auff 15 Jahr, nachmals auch A. 1587 den 26 Juny das Gesinde Rohemetz mit 2 Haken ihm vor 120 Thl. versetzet. Welche Pfandtlande Hansz Wartman A. 1588 den 29 Septemb. gegen Empfang seiner ausgelegten 420 Thl. an Hansz von Bremen nebst seinem Pfandtrechte übertragen.

1585 № 14.

1586 № 17 fol. 98.

Cop. B. de A. 1613 № 5 lit. G.

(57).

Pitke Dorff mit 14 Haken ist Hansz Wartman auff K. Mtt. Behagh A. 1586 den 1 Octob. überlassen undt verlehnt worden von denen Königl. Hrn. Commissarien zur Wiederlage vor das, so ihm erstl. in Wierlandt verlehnet gewesen von K. Mtt., er aber wieder abstehen müssen, weil es Braun Wedbergen mit Recht zugehöret hatte [d. h. das Dorff Wayküll im Ksp. St. Jakobi]. Pro

1586 № 17 f. 95.

Cop. B. de A. 1613 № 6 fol. 66.

1587 № 13.

1589 sig. O

A. 1617 haben Wartmans Erben es Erblich eingehabt. Pro A. 1620 stehet es auff Erich Wartmans Nahmen erblich. 1617 № 6. 1620 № 7.

Karrendal Mühle mit 2 Haken auss Karrendal Dorff ist vor Alters Heinrich Stahell von einem Herrmeister Hermann von Brüggeney verlehnt worden A. 1544 nach Lehnguhtsrecht, doch dass er ein Pferdt davon halten undt kein Krug am grossen Wege auffsetzen solte. Dessen Tochtermann Thomas von Henningen, welcher pro A. 1586 vor einen Landtvogdt auff dem Hausze Weissenstein gedienet, hat dieselbe Mühle der Zeit eingehabt vermöge Johan Erikszons zu Brinkola Brieff de A. 1582 umb Michaelis undt ist bey der Revision A. 1586 von denen Hrn. Commissarien resolviret worden, dass er die Herren mit dem Originalbrieff darumb ersuchen solle. Pro A. 1587 stehet, dass er sich Königl. Confirmation undt Brieff darauff verschaffen solle, hat es A. 1589 noch in Besitz gehabt. Dessen Tochter Elisabeth Lewins hat es weiter an sich nach des Vatern Tode in Besitz behalten und Einen Nahmens Karsten Brandt geheyrathet, welcher weiter Hertzog Johan Adolphs Confirmation darauff erhalten sub dato Reval den 13 Marty A. 1602 lautend biss auff K. Mtt. weitere Ratification. Das Dorff Karrendall mit 28 Haken stehet pro A. 1623 auff Alexander von Essens Nahmen erblich. — 1586 № 17 fol. 98. 1589 sig. O Cop. B. de A. 16'3 № 6 fol. 21. Cop. B. de A 1613 № 6. fol. 135. 1587 № 13. 1589 sig. O Cop. B. de A. 1613 № 5 lit. B. 1623 № 5.

(58).

Jeckes Mühle mit 2 Haken, darauff hat der alte Jürgen Bremen bey der Revision A. 1586 einen Brieff auffgezeiget. ist auch von denen Hrn. Commissarien damahls beym Besitz gelassen worden, solte aber umb Königl. Mtt. Confirmation künftig anhalten. — 1586 № 17 fol. 99.

Kynbeck Dorff mit 7 Haken ist A. 1586 den 2. Marty von den Königl. Hrn Commissarien Hansz von Bilefeldt zu sein undt seiner Frauen Lebzeit vergönnet undt überlassen worden gegen Abstehung seines Restes von 204 Thl. — Pro A. 1598 hat es nebst Jegelecht Dorff Peter Plagman, gewesener Munsterschreiber eingehabt zu sein undt seiner Haussfrauen Lebzeiten zum Unterpfandt vor 2080 Dr.. Es hat dieser Plagman des Bilefeldts Wittibe geheyrahtet undt darauff A 1594 den 30 Juny Königs Sigismundi Brieff erhalten, dass er dies Dorff nebst dem gantzen Dorff und der Mühlen Jegelecht vor sowohl sel. Bilefeldts alss auch seine eigene restirende 2080 Dr. zum Unterpfandt zu sein und dieser seiner Hauszfrauen Lebzeiten besitzen, auch nach ihrem Tode die Erben selbige solange einhaben 1587 № 13. 1591 № 11 fol. 82. Cop. B. de A. 1613 № 6 fol 127. 1598 № 9. 1595 sig. X. Cop. B. de A. 1613 № 5 lit. D.

sollen, biss ihnen ihre restierende Summen bezahlet wor-
1617 № 6. den. Pro A. 1617 hat Bugislaus Rose sowohl obbemelte alss andere Peter Plagmans Pfandtlande in Jerwen Pfandtweise eingehabt. Er hat sie mit K. Mtt. Consens vor 3401 Dlr. Schwedische Müntz von Peter Plagman an sich
Cop. B. de A. 1620 № 3. gelöset und A. 1620 den 6 Aprilis sich nach Manlehnrecht von J. K. M. confirmiren lassen, in welchen Brieff aber
1620 № 7. Kynbeck nicht genennet wirdt, hat es p. A. 1620 doch mit 12 Haken noch eingehabt.

(59).

Koddor Dorff, daraus seyndt A. 1525 von einem Herr-
1587 № 13. meister Wolter von Plettenberg an Heinrich Statern und seine wahren Erben nach Lehnguhts Recht 2 Haken, so
Cop. B. de A. 1613 № 6. fol. 181. vor oder an dem Dorff belegen undt Winolt Kumpsthoff vorhin besessen, gegen ein Jährliches Genandtes verlehnet worden, wobey die Hrn Commissarien A. 1586 die Erben auch erhalten haben. Des Heinrich Staters Tochter, Else Stater sambt ihrem Manne Claus Steinborg haben darauff
1595 sig X. eine Zeitlang gewohnet, nachmals aber A. 1588 umb Michaelis
Cop. B. de A. 1613 № 6. fol. 181, 182. dieselben 2 Haken Landes an einen alten verdienten Mann Nahmens Hansz Fresen laut auffgerichteten Kauffbrieffes und Certen verhandelt vor 600 mrk. Rigisch undt sich dessen Ansprache begeben. Pro A. 1615 stehet, dass er
1615 № 14. das gantze Dorff Koddor mit 11 Haken vor seine lange Dienste auff behageliche Zeit eingehabt vermöge
Cop. B. de A. 1620 № 3. K. Gust. Adolphs Brieff dat. Narva den 16 Novemb. A 1615, lautend, dass er über die 2 gekauffte Haken noch das gantze Dorff zu sein und seiner Frauen Lebzeiten besitzen und gebrauchen solle, nach ihrem Tode aber soll es mit Haus, Gebeuden und Volck der Chrohnen heimfallen. —
1623 № 5. Pro A. 1623 stehet es auff Adam Schrapffers Namen erblich.

Kurriesel Dorff hat von Alters zur Kerreferschen Wacken gehöret, mittelst aber selbige Wacke an Gerdt
1587 № 13. Mundus verpfändet gewesen, ist dies Dorff nach dem Hofe undt Wacke Alpe unter die Chrohne verthätiget wor-
1592 № 1. den. Pro A. 1592 aber hat Gerdt Mundus dies Dorff auch unter die Kerrefersche Wacke von K. Mtt. erlanget.

(60).

Kuckefer Dorff, darauss ist 1 Haken nebst 1 Haken in
1587 № 13. Sändel A. 1586 von denen Hrn Commissarien Johan Rise-
Cop. B. de A. 161. № 6. fol. 184. bietern biss auff K. M. Behagh vergönnet undt überlassen worden doch ohne Brieff. A. 1591 den 7 July hat Erich Gabrielsson ihm einen Brieff auff beyde benandte wüste Haken ertheilet, selbige weiter zu gebrauchen, doch dass
1616 sig. * er K. Mtt. Confirmation mit dem Ehesten sich darauff

verschaffen solle. Pro A. 1616 hat beyde Dörffer Kuckefer undt Sändel mit 11½ Haken Detloff Hogenschildt in Unterpfandt gehabt. A. 1618 den 8 July hat Adam Schrapffer diese beyde benandte Dörffer (nebst Sesskyll zusammen vor 22 Haken specificiert) von J. K. M. gegen andere Gühter an sich getauschet. — vid. Reinofer p. 37.

Korbekyll mit 2 Haken ist nebst Koyke Dorff mit 2 Haken an Tatter Szurie Szort oder Kleflin Stepfan von K. Mtt. auff behageliche Zeit verlehnet worden A. 1584 den 24 Augusti. Confirmiret von Hertzog Carll denen Wittiben A. 1594 den 18 September. Pro A. 1613 stehet, dass es zusambt der gantzen Reinoferschen Wacken an Adam Schrapffern verlehnet gewesen. Hat sie aber A. 1618 den 8 July gegen andere Gühter der Crohnen wieder angetauschet. Pro A. 1620 stehen beyde diese Dörffer auff Fabian von Ungerns Nahmen vor sein Rest auff sein undt seiner Hauszfrauen Lebzeit. Es hat aber mit K. Mtt. Consens Otto Berg es an sich gehandelt. Pro A. 1623 aber stehet weiter, dass H. Johan Koch sie erblich gehabt. — vid. Koyke p. 38. 1591 № 11 fol. 37. 1613 № 5. vid. Reinofer p. 37. 1620 № 7. 1623 № 5.

(61). **Kurrenka** Mühle mit 2 Haken hat von Alters nach Nousefer Hoff gehöret. A. 1582 umb Matthäi hat Matz Hinrichsson Koop sie von H. Johan Erichsson biss auff K. M. Behagh einbekommen. — Ist p. A. 1586 von den Hrn Commissarien resolviret, dass er sich K. Mtt. Brieff darauff verschaffen soll. — 1587 № 13. Cop. B. de A. 1613 № 6 fol. 42.

Ubbokal Dorff, wobei eine kleine Mühle, welche nicht eher alss p. A. 1588 in den Wackenbüchern auffgeführet zu finden. Das Dorff Ubbokall nebst Koike im Meckshofschen hat p. A. 1616 Jürgen Krydener von Rosenbegk in Verlehnung gehabt. J. K. M. haben sub dato Narva den 13 Novemb. A. 1616 an den Hrn Gubernatoren Gabriel Oxenstiern geschrieben, ihm 20 Haken einzureumen, darauff der H. Gubern. ihm sub dato Reval den 3 February A. eod [! 1617] dies Dorff Ubbokal mit 15 undt das Dorff Koike (in Kardenay Wacke undt Mekshoffslän) mit 7 Haken eingereumet, Königl. Confirmation aber findet sich nicht. Pro A. 1627 stehen sie noch auff seinen Nahmen auff behageliche Zeit. — 1588 № 9. 1617 № 6. 1616 sig. * Cop. B. de A. 1620 № 3. 1627 № 3.

(62). **Hakaweide** Hoff [cf. pag. 14]. Steffan Olikau hat seiner Haussfrauen Ansprache und Recht an diesem Hoff nebst Mühlen undt allem Zubehör der Crohnen abgestanden, dagegen er 5 Jahres Freiheit auff 4 Haken wüstes Landes unter selbigem Hofe bekommen. A. 1593 den 1 1587 № 17 in Protoc. Reg.

Marty ist Hakeweide Hoff undt Dorff nebst 1 Mühlen undt Krugstelle Henrich Lcielen auff behaglige Zeit von König
vid. Karnol de № 67. Sigismundus verlehnt worden nebst Karnolde undt anderen Dörffern. Weil aber Jürgen Boye damahls den Hoff in Besitz gehabt mit Vorgebung, dass er K. Mtt. Brieff darauff habe, so ist an dessen Statt dem Heinrich Leielen zur Wiederlage das Dorff Ramma eingereumet worden.

1588 № 9. **Nousefer** Dorff. Auss demselbigen seyndt A. 1586
1589 sig. O von denen Hrn. Commissarien auff 5 Jahre Freiheit 2 wüste Haken Hanz Fresz (Frese) verlehnet worden, weil
1589 sig. O er in Reusslandt gefangen gewesen. Item A. 1587 seyndt auff Begehren der Hrn Commissarien an Matz Harde einen alten Landtvogdt 2 Haken darauss vergönnet undt nach-
1617 № 6. gelassen worden. Pro A. 1617 haben das Dorff Nousefer mit 15 Haken nebst undt unter dem Hofe Nousefer Hansz Burts Erben auff behageliche Zeit in Verlehnung gehabt. —

(63.)

1587 № 13. **Seidel** Wacke hat vor Alters zu Alpa Hoff gehöret,
1588 № 1. aber von A. 1587 nach Meckshoff wegen Acker gebraucht
1589 sig. O worden. A. 1589 den 26 Aprilis aber ist sie wieder nach dem Hofe Alpa gelegt worden. —

1595 sig. X. **Seidel** Dorff, darauss hat A. 1595 den 10 Octob. Jochim Götken Amptman auff Alpa 2 wüste Haken Landes
1598 № 9. auff weiteren Bescheidt und auff Vergünstigung von H. Jürgen Boye einbekommen. A. 1600 den 4 Juny sub dato
Cop. B. de A. Weissenstein hat H. Per Stolpe, Obrister undt Statthalter
1613 № 5 zu Narva, ihm auch einen Brieff auff 1 Gesinde, nembl.
lit. H. Seidel Hansz, (gegeben) zur Versicherung undt Unterpfandt vor 100 Tn. Rocken, so er zu der Festung Weissenstein vor-
1615 № 14. gestrecket. Pro A. 1615 et 1616 stehet das gantze Dorff mit
1616 sig. * $13^1/_2$ Haken auff seinen Nahmen vermöge K. G. Ad. Brieff de 24 Juny A. 1613. — Dies Dorff Seidel ist nebst Kautell
1620 № 7. A. 1620 von K. Gustav Adolph an Magnus von der Pahlen
Cop. B. de A. auff behageliche Zeit verlehnet worden. — A. 1616 den
1620 № 3. 29 Septemb. zu Stockholm hat auch obgedachter Jochim Gödtke einen Brieff erlanget von K. Gust. Adolph auff dies Dorff Seidel zu sein undt seiner Frauen Lebzeit zu besitzen undt nach ihrem Tode soll es nebst allen daran gewandten Kosten der Crohnen wieder heimfallen.

(64.)

1591 № 11. **Hanefer** oder **Andewamal** mit Succa hat A. 1589 Hansz
fol. 181. von Bremen einbekommen zum Unterpfandt vor 840 Da-
1589 № 8. ler vermöge H. Gustaff Baners Brieff sub dato Wittenstein

den 13 Marty A. 1589 bis auff K, M. Behagh. In selbigem Brieffe aber stehen nur bloss 5 wüste undt 1 besetzt Haken genennet im Turgelschen Kirchspiel, aber nicht in was vor Dörffern. Pro A. 1615 haben seine Erben sie noch auff behageliche Zeit eingehabt. A. 1613 den 7. Septemb. zu Stockholm hat König Gustaff Adolph vorgemelte 6 Haken ohne Benennung der Dörffer Hansz von Bremens Wittiben biss an die Revision zu behalten vergönnet, worin das Gesinde Wirrakas Jahn allein specificiret undt sonsten keines Pfandtschillings oder Restes gedacht wirdt. Pro A. 1620 stehet, dass Hansz Ferszen dieses Hanefer undt Succa mit 4 Haken nebst Röall mit 5 Haken von Hansz von Bremens Erben an sich gehandelt. Pro A. 1623 stehen sie auff Hansz Ferszens Nahmen erblich. —

Cop. B. de A. 1613 № 6. fol. 138. 1615 № 14. Cop. B. de A. 1620 № 3. 1620 № 7. 1623 № 5.

Succa mit Hanefer hat p. A. 1589 Hansz von Bremen einbekommen zum Unterpfandt vor 840 Daler vermöge H. Gustaff Baners Brieff.— Pro A. 1616 stehet dies [? wohl das andere Dorff Succa № 1 im Register) Dorff mit 3 Haken auff Peter Plagmans Nahmen. Pro A. 1617 hat es nebst allen anderen Peter Plagmans Pfandtlanden Bugislaus Rose Pfandtweise eingehabt. Pro A. 1620 stehet es auch noch auff Bugislaus Rosen Nahmen. — Pro A. 1620 stehet, dass Hansz Ferszen [1]) Hanefer undt Succa mit 4 undt Röall mit 5 Haken von Hansz von Bremens Erben an sich gehandelt habe.

1589 № 8. 1591 № 11. fol. 182. 1616 sig. * 1617 № 6. 1620 № 7.

(65).

Nurmis Dorff, darauss haben A. 1586 die Hrn Commissarien 1 Haken nebst 1 Haken auss Walgma undt der Mühlen Kardenay mit 1/4 Haken Sel. Lorensz von Kalens Wittiben verlehnet zur Wiederlage vor ihre Erbmühle Jegelecht mit 2 1/2 Haken, so Hansz von Bilefeldten verlehnet worden. A. 1619 den 22 July zu Stockholm hat König Gustaff Adolph dies Dorff Nurmis undt Serrefer Jacob Willamszon undt seiner Haussfrauen, wie sie ihm vorhero schon vor 1463 Dr. seines Restes zum Unterpfandt eingereumet gewesen, ferner zu besitzen vergönnet, biss ihnen oder ihren Erben der Rest bezahlet worden. Pro A. 1623 hat Alexander von Eszen dies Dorff Nurmis mit 10 Haken erblich gehabt. —

1588 № 1. 1589 sig. O. Cop. B. de A. 1620 № 3. 1623 № 5.

Walgma, eine kleine Gesindstete im Wiltnüs, welche in keinem der vorigen Wackenbücher gedacht noch gemeldet wirdt, stehet erstl. pro A. 1589 unter dem Dorffe

1589 sig. O.

[1]) Diese Nachricht bezieht sich wieder auf das Df. Succa unter Kirna.

Tappus undt hat Lasz Hinrichszon es nach Muddis zu verthätigen gemeinet.

(66).

1590 № 2. 1591 № 3. 1591 № 11. fol. 117. Cop. B. de A. 1613 № 6. fol. 186. 1593 № 4. 1594 № 5.

Abba Dorff hat p. A. 1590 Berendt von Tviffeln gehabt, so er mit 4 Haken auff H. Gustaff Baners Zulassbrieff de dato Reval den 9 Oktober A. 1589 bekommen zur Wiederlage vor den Schaden, so des Königs in Pohlen Volck ihm zugefüget, alss J. K. Mtt. nach Reval gezogen, der Brieff aber soll nicht mehr alss 4 Haken einhalten. A. 1592 den 9 Juny hat ers von J. K. Mtt. erlanget vor 1000 Dr., so er wegen eines gefangenen Reussischen Kneszen oder Boyaren haben sollen, solte die 4 Haken in dem Dorffe solange brauchen, biss er zu seinen 1000 Dr. Renten kommen könte. Er hat aber 7½ Haken eingehabt.

Cop. B. de A. 1620 № 3.

A. 1613 den 26 Juny zu Stockholm hat König Gustaff Adolph obbemelte 4 Haken nach Einhalt vorigen Pfandtbrieffes des Berendt von Twiffelns Tochter, nemhl. Anthoni Lewolds Wittiben, biss an die Revision ferner confirmiret.

1620 № 7.

Pro A. 1620 stehet es auff Cristoff Melins Nahmen mit 7½ Haken, welcher der von Twiffelns Tochter geheirahtet, vermöge K. Gust. Adolphs Brieff de A. 1613 den 6 Aug.,

1623 № 5.

ist aber A. 1623 wieder an die Crohne reduciret worden.

1627 № 3.

Pro 1623 hat es unterm Schlosse gelegen. Jtem p. A. 1627. —

1590 № 2. 1613 № 5. 1615 № 4. 1620 № 3. 1623 № 5.

Röall Dorff, darauss hat p. A. 1590 Hansz von Bremen 3 wüste Haken eingehabt zum Unterpfandte. Pro A. 1613 hat Magnus Nieroth sie in Besitz gehabt. Pro A. 1615 haben Hansz von Bremens Erben sie noch auff behageliche Zeit eingehabt. Pro A. 1620 stehet, dass Hansz Ferszen 5 Haken in Röall eingehabt undt von Hansz von Bremens Erben an sich gehandelt habe. Pro A. 1623 aber stehet das gantze Dorff Röall mit 17½ Haken auff Claus Brämens Nahmen. —

(67).

Freybauren oder **Freylande** seyndt in Jerwen viele gewesen, etliche auff 1, etliche auff 2 undt mehr Haken sitzendt, welche jährlich ein Gewisses gegeben undt hernach von allen übrigen oneribus frey gewesen. Haben auch solche Freyheit auff ihre männliche Erben geerbet, wie solches zu ersehen auss dem Revisionsbuche p. A. 1591 № 11 fol. 4. — Pro A. 1569 stehet, dass die Freybauren

1569 № 13.

in Estlandt sonsten genennet werden (nach Schwedischer Ahrt): Stadga Bauren. —

1591 № 11 fol. 90.

Karnolde Dorff ist von König Sigismundo sub dato Warschau den 1 Marty A. 1593 Hinrich Leielen verlehnet

worden. Pro A. 5193 stehet, dass nebst Karnolde Dorff auch die Dörffer Wämes, Ramme, Metsel, Kusen, Wisus undt Hakeweide Hoff nebst dem Dorffe undt 1 wüste Mühle ihm verlehnet worden auff behagelige Zeit. Es seyndt ihm im obberührten Königl. Brieff in besagten Dörffern nicht mehr Haken, alss nach specificiret stehen, verlehnet worden, nembl. Kardenol oder Karnolde mit 7, Kusen mit 4, Ramme mit 3, (Metsel mit 6), Wisus mit 3 Haken, thun 23 Haken, er habe aber über des Brieffes Einhalt 59½ Haken besessen undt sich selber zugeeignet. Wämes undt Metsel Dörffer stehen nicht in seinem Verlehnungsbrieff, sondern, weil Hakeweide Hoff nebst 1 Mühlen undt Krugstelle in vorgemeltem Königl. Brieff ihm verlehnet worden, dieselbe aber Jöran Boye eingehabt, alss sindt Hinrich Leielen die Dörffer Wämes undt Metsel davor zur Wiederlage gegeben worden. Pro A. 1613 stehen die Dörffer auff Hinrich von Ahnens Wittiben Nahmen, seyndt ihr A. 1608 den 26 Juny mit undt unter dem Guhte Weinjerwe von König Carll auff sie undt ihre Brusterben nach Norköpingschem Beschluss confirmiret worden mit der Condition, dass sie oder die Erben oder Käuffer undt Pfandthaber 9 Pferde Rossdienst innerhalb Schweden Reichs Grentzen davon zu halten verpflichtet seyn sollen bey Verlust der Gühter. A. 1613 den 1 Septemb. zu Stockholm hat König Gust. Adolph es ihr auch confirmiret auff männliche Brusterben nach Norköpings Beschluss vor gebührlichen Rossdienst. (In beyden diesen Confirmationen werden bemelte Dörffer ohne specificierte Hakenzahl genennet). Pro A. 1627 seyndt sie von J. K. Mtt an Obristl. (Thomas) Karre verlehnet gewesen. —

1593 № 4.

Cop. B. de A. 1613 № f. 49.

1594 № 5.

1613 № 5.

Cop. B. de A. 1620 № 3.

1627 № 3.

(68).

Wayo Dorff in Wayo Wacke im Meckshoffslähn. Darauss ist A. 1591 ein wüster Freybauren Haken nebst 1 wüste Mühlenstete in Erwita Christoffer Klitzing, Schreiber auff Wittenstein, eingereumet worden auff 5 Jahr Freiheit. A. 1618 den 9 July zu Stockholm hat Detloff Hogenschildt dies Dorff mit 12 Haken specificiret von K. Gustaff Adolph zur Wiederlage vor Sändel undt Seszkyll, welche er zum Unterpfande vor 550 Dr. eingehabt, aber nachmahls Adam Schrapffern doniret worden, unterpfändtlich bekommen, doch mit der Verbesserung, dass er dies Dorff zu sein und seiner Frauen Lebzeit unterpfändtlich besitzen, aber nach ihrem Tode der Rest den Erben bezahlet undt das Dorff mit allem Gebäu wieder an die Crohne fallen solle.

1591 № 11 fol. 108.

1595 sig. X.

Cop. B. de A. 1620 № 3.

1591 № 11 f. 157. 1615 № 14. **Rökla** Dorff. Darauss seyndt p. A. 1591 Hansz Wartman verlehnet gewesen 1½ Haken. Pro A. 1615 und 1617 hat dies Dorff Rökla nebst Kawer undt Taykas Herman Nieroth in Unterpfandt gehabt, hat sie zur Wiederlage vor Afwel, so ihm mit 21½ Haken erstl. vor sein Rest von K. Mtt eingereumet, ihm aber abgelegen gewesen auff sein Begehren bekommen zum Unterpfande nach vorigen Cop. B. de A. 1620 №3. Pfandtbrieffes Einhalt vermöge K. Gust. Adolphs Brieff de dato Aboo den 14 Aprilis A. 1614, darin specificiret werden Rökla undt Kaver mit 11 Haken undt Taikas mit ibidem. 8 Haken. A. 1617 den 16 Septemb. zu Stockholm haben J. K. Mtt. ihm selbige weiter zu sein undt seiner Frauen Lebzeit unterpfändtlich zu besitzen confirmiret, und nach ihrem Tode soll es wieder an die Crohne gelöset werden, vor so viel die Erben beweisen können, dass der Rest gewesen sey.

(69).

1591 № 11. fol. 171. **Tulpesar Holm** 1 Haken Landes, ohngefehr ⅛ Meil vom Schlosse Wittenstein im Morasze belegen, hat erstlich vor Alters Arent Kreyenfänger zugehöret, nachmahls A. 1516 den 1 July sub dato Wolmar ist es von dem Herrmeister Wolter Plettenberg an Heinrich Wulff verlehnet worden, welcher es nachmahls an Vincentz Ellenbach verCop. B. de A. 1613 №6. fol. 195. kaufft, dem es der Herrmeister Herman von Brüggeney Hasenkamp genandt A. 1536 sub dato Tarwest Diengstag nach Valentini confirmiret hat. Die Brieffe sambt dem Lande haben p. A. 1591 Robrecht Stalens Kinder in Händen gehabt undt besessen.

1591 № 11. fol. 179. **Wannofer Mühle** mit ½ Haken hat p. A. 1591 ein Teudtscher, nahmens Meister Paul Frey besessen, davor dass er die Sägemühle nach Allenküll bey mocht [?] undt unterhalten solle.

(70).

1592 № 1. 1594 № 5. Cop. B. de A. 1613 №6. fol. 185. 1627 № 3. **Eyefer Dorff** ist A. 1591 dem Feldt Marschall Otto Uxkull auff Fickel von K. Mtt. verlehnet worden laut H. Erich Gabrielszons Brieff de dato 22 Novemb. A. 1591 an Halsten Nielszon. Pro A. 1627 stehet es nebst Ellefer Pfandtweise auff Otto Uxkülls Erben Nahmen.

1592 № 1. Cop. B. de A. 1618 №6. fol. 133. 1593 № 4. **Silmis** Dorff. Darauss hat A. 1591 Christoffer von Düren 2½ Haken undt 1 Einfüssling einbekommen vor den Schaden, so ihm von den Polnischen Völckern zugefüget worden, alss J. K. Mtt. nach Reval gereiset, vermöge H. Erich Gabrielszons Brieff de dato Reval den 6 July A. 1591 biss auff K. Mtt. behageliche Zeit. Pro A. 1616

hat Johan Buddenbrock das Dorff Silmis mit 15½ Haken in Verlehnung gehabt auff behagelige Zeit vermöge K. Gust. Adolphs Brieff dat. im Lager vor Pleszkow den 6. Octob. A. 1615. Doch seyndt darin keine Haken specificiret. Pro A. 1623 stehet es auff Jacob Willszons Nahmen. erblich. (Pro A. 23 Nr. 7 stehet: vor 1463 Daler Rest biss an die Revision). Pro A. 1627 stehet, dass es wieder unter die Crohne verfallen undt von J. D. Mtt. an Obristleutn. (Thomas) Karren verbrieffet worden mit Emmern, Wiso, Sellekyl undt Wetroch. — 1616 sig. * 1617 № 6. Cop. B. de A. 1620 № 3. 1623 № 5. 1627 № 3.

(71).

Tarapä Dorff mit 6 Haken ist A. 1591 den 11 Novemb. von H. Claus Flemming Hansz Burten verlehnet worden auff K. Mtt. behageliche Zeit. Pro A. 1615 haben seine Erben es sambt Salentack zusammen mit 12 Haken eingehabt. — A. 1620 den 17 May zu Reval hat Magnus Nierodt beyde diese Dörffer mit 12 Haken specificiret nebst Nehat mit 7½ undt Kölgel mit ½ Haken von H. Feldt H. undt Gubern. Jacobo de la Gardie biss auff K. Mtt. Ratificatien erlanget zur Wiederlage vor Jendel undt Wetze, so ihm zuvor verlehnet gewesen undt er der Crohnen abgestanden alss vom Schlosse ohnmiszliche Gühter, vermöge sowohl K. Gust. Adolphs Brieff sub dato Stockh. den 22 July A. 1619, alss auch des H. Feldtherrens sub obbemeltem dato. Pro A. 1623 stehet, dass er sie erblich gehabt. — 1592 № 1. 1593 № 4. Cop. B. de A. 1613 № 6 1615 № 14. Cop. B. de A. 1620 № 3. vid. Jendel p. 47. 1623 № 5.

Wämes Dorff hat A. 1593 den 1 Marty Hinrich Leiel von König Sigismundo auff behageliche Zeit bekommen. — Es stehet zwar dies Wämes nicht mit in besagtem Verlehnungsbrieffe, hat es aber nebst Metsel zur Wiederlage vor Hakeweide Hoff, so ihm auch mit verlehnet worden, H. Jürgen Boye aber selbigen schon im Besitz gehabt, einbekommen. Pro A. 1613 stehen sie auff Hinrich von Ahnens Wittiben Nahmen, ihr undt ihren Brusterben nach Norköpings Beschluss von König Carl sub dato Stockholm den 26 July A. 1608 nebst undt unter Weinjerwe confirmiret. Jtem von K. Gust. Adolph A. 1613 den 1 Septemb. auff mänliche Brusterben. Pro A. 1627 seyndt alle von Ahnens specificirte Dörffer an Obrisleutn. (Thomas) Karren von K. Mtt. verlehnet gewesen. — vid. Kardinal p. 67. 1613 № 5. vid. Weinjerwe p. 80. 1627 № 3.

(72).

Ramma Dorff hat nebst Kardinol, Wämes, Wisus ect. Hinrich Leiel A. 1593 in Verlehnung bekommen auff behageliche Zeit. Pro A. 1613 stehet es auff Hinrich von Ahnens Wittiben undt Erben Nahmen nach Norköpings vid. Kardinol p. 67. 1613 № 5.

Beschluss vermöge K. Carls Brieff de A. 1608 undt K. Gust. Adolphs Confirm. de A. 1613 (vid. Weinjerwe pag. 80). Pro A. 1627 an Obristl. (Thomas) Karren verlehnt.

1627 № 3.

Metsel Dorff nebst Ramma, Kardinol, Wämes, Wisus etc. hat Hinrich Leiel A. 1593 von König Sigismundo in Verlehnung bekommen auff behagelige Zeit. Es stehet aber dies Dorff Metsel wie auch Wämes im Verlehnungsbrieffe nicht mit specificiret, aber weil ihm Hakeweide Hoff darin verlehnet worden, selbigen aber Jürgen Boye eingehabt, ist ihm dies Dorff Metsel nebst Wämes zur Wiederlage gegeben undt eingereumet worden. Pro A. 1613 stehet es auff Hinrich von Ahnens Wittiben Nahmen nebst undt unter Weinjerwe vermöge K. Carlls Brieff de dato Stockholm den 26 July A. 1608 undt K. Gust. Adolphs Confirm. de dato Stockh. den 1 Septemb. A. 1613 nach Norköpings Beschluss. Pro A. 1627 an Obristl. (Thomas) Karren verlehnet. —

1593 № 4.
Cop. B. de A. 1613 № 6. fol. 47.
1613 № 5.
vid. Weinjerwe p. 80.
1627 № 3.

(73).

Kusen nebst Karnolde, Ramma, Metsel, Wämes, Wisus etc. hat A. 1593 Hinrich Leiell von König Sigismundo in Verlehnung bekommen auff behagelige Zeit. Stehen pro A. 1613 auff Hinrich von Ahnens Wittiben Nahmen in Verlehnung nach Norköpings Beschluss unter Weinjerwe Guht vermöge K. Carlls Brieff dat. den 26 July A. 1608 undt K. Gust. Adolphs Confirm. de A. 1613. Pro A. 1627 an Obristl. (Thomas) Karren verlehnet. —

vid. Karnolde p. 67.
1613 № 5.
vid. Weinjerwe d. 80.

Wisus Dorff in Wayo Wacke nebst vorhergehenden 4 Dörffern undt Karnolde Dorff hat Hinrich Leiel A. 1593 auff behagelige Zeit in Verlehnung bekommen. Stehen pro A. 1613 auff Hinrich von Ahnens Wittiben Nahmen in Verlehnung nach Norköpings Beschluss vermöge K. Carls Brieff de A. 1608 undt K. Gustav Adolphs Confirm. de A. 1613 (Vid. Weinjerwe pag. 80) Pro A. 1627 an Obristl. (Thomas) Karren von K. Mtt. verlehnet. —

vid. Karnolde p. 67.
1613 № 5.

(74).

Oyta oder **Oytigall** Dorff in Wallast Wacke ist mit 2 Haken A. 1594 den 25 July einem Schottischen Reuter Erlandt Mackener auff behagelige Zeit verlehnet gewesen von König Sigismundo. Pro A. 1613 hat Peter Plagman es mit 9 Haken gleichst seinen andern Pfandtdörffern zu seinen undt seiner Hauszfrauen Lebzeiten eingehabt. Pro A. 1617 hat es nebst allen andern Peter Plagmans Pfandtdörffern Bugislaus Rose Pfandtweise eingehabt. Hat sie erstl. mit I. K. Mtt. Consens von Peter Plagman vor 3401

1598 № 9.
Cop. B. de A. 1613 № 5. Anhang.
1615 № 14.
1617 № 6.

Dr. an sich gelöset undt A. 1620 den 6 Aprilis von K. Gust. Adolph weiter das Manlehnrecht darauff erhalten, in welchem Verlehnungsbrieff dies Dorff mit 9 Haken specificiret wirdt. Cop. B. de A. 1620 № 3.

Ellefer Dorff mit 5 Haken in Kardenolscher Wacke hat nebst Eyefer Dorff der Feldtmarschall Otto Uxküll pro A. 1598 in Verlehnung undt Unterpfandt gehabt vor etliche 1000 Dr.. — 1598 № 9. 1613 № 5.

(75).

Uddowa oder **Odo** Dorff hat p. A. 1595 Heinrich Ruthe besessen mit undt wegen seines sel. Vorfahren [1]) Ewolt Freytags Erben zur Wiederlage zu seiner Hauszfrauen undt dessen voriger Erben Lebenszeit von J. K. Mtt. verlehnet undt nachgelassen. Königs Sigismundi Brieff ist datiret Stockholm den 14 July A. 1594, darin er Ewolt Freytags Wittiben zu ihr und ihrer Kinder Lebenszeit wegen ihres sel. Mannes treuen Dienste, darin er auch sein Leben gelassen, das Dorff Uddowa mit 7½ Haken verlehnet. Pro A. 1620 stehet wohl, dass es an die Crohne wieder reduciret sey, aber stehet doch p. A. 1627 noch auff bemelter Wittiben Nahmen. — 1595 sig. X. 1598 № 9. Cop. B. de A. 1613 № 5. Anhang. 1620 № 7. 1627 № 3.

Suriszpallo Dorff mit 19 Haken hat A. 1594 den 30 Juny Secretarius Hansz Kranck von König Sigismundo in Verlehnung bekommen zu sein und seiner Hauszfrauen Lebzeit. Pro A. 1615 hat Jost Taube ein Reuter dies Dorff auff sein Rest zum Unterpfande eingehabt biss zur Revision vermöge K. Gust. Adolphs Brieff de dato Reval den 19 Octob. A. 1614, — 1595 sig. X. Cop. B de A. 1613 № 5. Anhang. 1598 № 9. 1615 № 14. Cop. B. de A. 1620 № 3.

(76).

Pyhometz Dorff. Auss demselben hat Einer mit Nahmen Marten, so sich auff Kundtschaft gebrauchen lassen undt darüber gefangen worden, pro A. 1595 eine Mühle mit 2 Haken eingehabt. Er hat zwar lange zuvor H. Ponti Beweiss auff die Lande gehabt, aber selbige nicht eher, alss A. 1593 auff sein Anfordern einbekommen. Pro A. 1598 hat Otto Uxküll das gantze Dorff Pyhometz in Verlehnung oder Unterpfandt gehabt, pro A. 1615 des sel. Feldt Marschall Uxkülls Erben. Pro A. 1623 stehet es auff Otto Uxküll von Felix Nahmen. 1595 sig. X. 1598 № 9. 1615 № 14. 1623 № 5.

Ahover wirdt in meisten Wackenbüchern mit dem Dorffe Tappes zusammen gesetzet, ist auch nebst Tappes 1598 № 10.

---

[1]) Hier wohl für „Antecessor matrimonii" (Ehevorgänger).

p. A. 1598 am Hansz von Nienborg von H. Jören Boye verlehnet gewesen. Pro A. 1613 ist es zusambt der gantzen
vid. Reinofer p. 37. Reinoferschen Wacken an Adam Schrapffern verlehnet gewesen, welcher sie aber A. 1618 den 8. July gegen andere Gühter der Crohnen wieder angetauschet und angegeben vor 26½ Haken.
(77).

Kauroka Dorff. Darauss hat Peter Plagman 3¾
1598 № 10 Haken pro A. 1598 eingehabt zur Wiederlage vor einige Lande, so er im Fegefeuerschen Lähn abgestanden. H.
Cop. B. de A. 1613 № 5 lit. D. Jürgen Boyes hierauff ertheilter Brieff de dato 2 Juny A. 1596 lautet, dass Herman Szögen erstl. im Fegefeuerschen 12 Haken Landes im Dorfe Kostfer von K. Mtt. vor 821 Thl. verpfändet gewesen, welch Pfandt Peter Plagman nachmahls an sich gelöset, weil aber bemeltes Dorff Kostfer vom Hofe Fegefeuer nicht gemisst werden können, habe H. Jürgen Boye dem Peter Plagman dagegen im
1613 № 5. 1615 № 14. 1617 № 6. Dorffe Kauroka im Wittensteinschen 12 Haken biss auff K. Mtt. weiteren Bescheidt einreumen lassen, hat doch 14 Haken besessen. Pro A. 1617 hat Bugislaus Rose diese undt alle andere Peter Plagmans Jerwische Pfandtlande Pfandtweise eingehabt. Er hat sie mit J. K. Mtt. Consens von Peter Plagman vor 3401 Dr. Schwedische Müntze
Cop. B. de A. 1620 № 3. an sich gelöset undt nachmahls A. 1620 den 6 Aprilis von König Gust. Adolph sich nach Manlehnrecht doniren lassen, in welchem Brieff dies Dorff mit 14 Haken specificiret wirdt. —

Cop, B. de A. 1613 № 5 lit. F. **Serrefer** Dorff nebst der Mühlen Klein Serrefer genandt hat König Carl A. 1611 den 15 Augusti im Lager bey Ryszby an Peter Känfer auff behagelige Zeit verlehnet, doch dass er ein Pferdt Rossdienst davon halten solte.
1615 № 14. Pro. A. 1615 aber hat Wolter Tiesenhausen es vor sein
1616 sig. * Rest eingehabt. (Pro A 1616 stehet Wolter Uxküll). A.
1617 № 6. 1617 Wolter Tiesenhausen. A. 1614 den 18 February hat der H. Gubern. Gabriel Oxenstiern undt Commissarius
Cop. B. de A. 1620 № 3. Adam Schrapffer auff Königl. Vollmacht dem Wolter von Tiesenhausen, einem Reuter, dies Dorff Serrever mit 5½
ibidem Haken specificiret vor 245 Dr. seines Restes zum Unterpfandt eingereumet. A. 1619 den 22 July zu Stockholm hat König Gustav Adolph Jacob Willamszon undt seiner Hauszfrauen dies Dorff Serrever nebst Nurmis, welche ihm zuvor schon zum Unterpfandt vor 1463 Dr. seines Restes eingereumet gewesen, ferner zu besitzen undt zu behalten confirmiret biss ihnen oder ihren Erben der Rest bezahlet worden. — Wolter Tiesenhausens Theil in Serrefer hat

Herman Nierodt nebst dem Pfandtrecht an sich gelöset undt ist ihm nebst Rökla, Kawer undt Taikas von K. Gust. Adolph sub dato Stockh. den 16 Septemb A. 1617 confirmiret worden zu sein undt seiner Frauen Lebzeiten unterpfändtlich zu behalten. Nach ihrem Tode soll es wieder an die Crohne gelöset werden, so viel die Erben den Rest zu beweisen haben. —

(78).

Succalep Dorff nebst Monefer undt Sosall seyndt A. 1611 den 28 February an Tönnies Kloodt biss auff Königl. Mtt. Ratification verlehnet worden von Andres Larszon, Statthalter auff Reval, undt Niels Hanszon, Statthaltern auff Wittenstein. Pro A. 1616 hat seine Wittibe sie noch in Besitz gehabt biss zur Revision vermöge K. Gustaff Adolphs Confirmation dato Reval den 19 Octobris A. 1614. A. 1620 seyndt sie zwar revociret undt an die Crohne reduciret, aber doch allsbaldt hernach ihr noch weiter zu behalten bewilliget worden, weil sie eine alte undt arme Wittibe auszm Stifft gewesen. —

Cop. B. de A. 1613 № 5. lit. J.

1615 № 14.

1616 sig. *

Cop. B. de A. 1620 №3.

1623 № 5.

Monefer Dorff nebst Succalep undt Sosall A. 1611 an Tönnies Kloodt verlehnet worden biss auff Ratification. Confirmiret seiner Wittiben von K. Gust. Adolph A. 1614.

vid. Succalep.

Sosall Dorff nebst Sucalep undt Monefer A. 1611 an Tönnies Kloodt verlehnet worden biss auff K. Mtt. Ratification. Confirmiret von K. Gust. Adolph der Wittiben A. 1614.

vid. Succalep

(79).

Alpa Dorff nebst Wämszfer hat König Gustaff Adolph A. 1613 den 20 Septemb. sub dato Swartsiö dem Fenrich Fabian von Ungern zum Unterpfande vor 1348 Dr. seines Restes verliehen. In den alten Wackenbüchern stehet dieses Dorff allein vor 13½ Haken undt Wämesfer auch allein vor 5½ Haken. In den jüngeren Wackenbüchern stehen beyde zusammen vor 13½ Haken. A. 1618 den 8 July hat Adam Schrapffer beyde Dörffer vor 13½ Haken gegen Abstehung anderer Güther von der Crohnen an sich getauschet.

Cop. B. de A. 1613 № 5. lit. P.

1615 № 14.

vid. Reinofer pag. 37.

Jelgsem Dorff hat pro A. 1613 Hinrich Berghorst in Besitz gehabt auff des H. Gubernatoren Brieff. Pro A. 1615 hat es nebst Tyrgell undt Jerwesell Andres Joenszon erblich eingehabt zusammen mit 29½ Haken, sein Brieff soll aber nur auff 17½ Haken melden. Königs Gustavi Adolphi Verlehnungsbrieff de dato Reval den 16. Octob.

1613 № 5.

1615 № 14.

Cop. B. de A. 1620 № 3. A. 1614 lautet auff Jelgsem mit 8 Haken, Jerwesell 4½ undt Türgel mit 5 Haken in Kardinoll-Wacke auff Andres Joenszon undt seine echte Brusterben nach Norköpingschem Beschluss zur Wiederlage vor das Guht Riesenberge, welches ihm zuvor verlehnet geweseen, aber den rechten Erben wieder restituiret worden [1]). —

(80).

1613 № 5. **Peddenick** ein Gesinde stehet pro A. 1613 nebst dem Dorffe Abba auff Berendt von Twiffeln Erben Nahmen zum Unterpfandt. —

1613 № 5. **Weinjerwe** Dorff stehet pro A. 1613 auff Hinrich von Ahnens Wittiben, Elisabet Hastfer, Nahmen in Verlehnung.

Cop. B. de A. 1620 № 3. Es ist ihr undt ihren Brusterben dies Dorff A. 1608 den 26. July in Stockholm von König Carll unter dem Nahmen eines Guhtes mit denen Dörffern darunter nembl. Karnoll, Metsel, Ram, Kusen, Wisus undt Wäma (doch ohne Specificirung der Hakenzahl) doniret worden (welche ihrem Manne Hinrich von Ahnen vorhin von hochgemelter K. Mtt. bebrieffet gewesen), doch mit angehengter undt offt und scharff wiederholter Condition, dass sie undt die Erben, oder wer es sonsten durch Erb, Kauff oder Pfandt besitzen möchte, 9 Pferde Rossdienst der Crohnen innerhalb Schwedenreichs Grentzen davor zu halten verpflichtet seyn sollen bey Verlust derselben Gühter. A. 1613 den 1 Septemb. zu Stockholm hat König Gustaff Adolph es ihr auch ferner auff männliche Brusterben nach Norköpings Beschluss confirmiret gegen Haltung gebührlichen Rossdienstes. Pro A. 1627 seyn alle diese von Ahnens Dörffer undt Gühter an Obristl. (Thomas) Karren J. K. Mtt. verlehnet gewesen.

ibidem.

1627 № 3.

(81).

1613 № 5. **Taicas** im Kirchsp. Turgel in Rökla Wacke im Allenküllschen ist p. A. 1613 Peter Kanifer verlehnet gewesen. Pro A. 1615 hat es mit 8 Haken sambt Rökla undt Kawer mit 11 Haken Herman Nierodt in Unterpfandt gehabt laut K. Gust. Adolphs Brieff de dato Aboo den 14. Aprilis A. 1614, so J. K. Mtt. auch A. 1617 den den 16. Septemb. noch weiter auff sein undt seiner Frauen Lebzeit unterpfändlich confirmiret.

1615 № 14.

vid. Rökla p. 68.

1613 № 5. **Maenperre** Dorff (S. Matthies Kirchsp.). Davon siehe Nachricht unter Metstake Hoff p. 44 undt Hakaweide Hoff

---

[1]) Diese rechten Erben waren Diedrich Fahrensbachs Töchter, von denen die eine an Arend Asserie verh. war, während die andere Tochter, Elisabeth, Christoff Treidens Wwe. war.

p. 14. — Pro A. 1613 ist es nebst Pador und Jatver an John Ruthen verlehnet gewesen auff behagelige Zeit. In H. Andres Larszons Brieff de A. 1608 den 29. Aprilis stehet Paddor nicht mitgenennet. — 1615 № 14. vid. Jaetfer p. 82.

(82).

Paddor ist nebst Maenper und Jatver pr. A. 1613 an Johnas Ruthen verlehnet gewesen auff behageliche Zeit. — 1613 № 5. 1615 № 14.

Jatver nebst Maenperre undt Paddor p. A. 1613 an Johnas Ruthen verlehnet gewesen auff behagelige Zeit. Jonas Ruthen Vogd auff Weiszenstein seyn erstl. A. 1607 den 3 Septemb. von K. Gust Adolph [! K. Carl] die Dörffer Keblas undt Piso in Lealslän auff behagelige Zeit verlehnet gewesen, weil aber selbige damahls des Jürgen von Hattingens Tochtermann annoch vermöge J. K. Mtt. Brieff eingehabt, hat H. Andres Larszon zu Botila, Stadthalter auff Reval, Jonas Ruthen an itztbemelter Lealschen Dörffer Statt die 2 Dörffer in Jerwen Jaetfer undt Maenperre eingereumet, vermöge Brieffes de A. 1608 den 29 Aprilis. — A. 1618 den 8 July hat Adam Schrapffer dies Dorff Jatver nebst Maenperre zusammen vor 13 Haken specificiret gegen andere Gühter von der Crohnen an sich getauschet. 1613 № 5. 1615 № 14. Cop. B. de A. 1620 № 3. vid. Reinofer p. 37.

(83).

Lohal ist nebst Meggis Dorff A. 1613 den 18 Aug. in Stockholm an den Schloszschreiber Cristoffer Perszon (Klitzing) J. K. Mtt. verlehnet worden biss zur Revision. A. 1618 den 8 July hat Adam Schrapffer beyde Dörffer vor 14½ Haken specificiret nebst anderen gegen andere Gühter an sich getauschet von der Crohnen. 1613 № 5. 1615 № 14. Cop. B. de A. 1620 № 3. vid. Reinofer p. 37.

Meggis Dorff ist nebst Lohal A. 1613 den 18 Aug. in Stockholm an den Schloszschreiber auff Wittenstein Christoffer Peterszon von J. K. Mtt. verlehnet worden biss zur Revision. A. 1618 den 8 July hat Adam Schrapffer beyde Dörffer mit 14½ Haken specificiret gegen andere Gühter von der Crohnen an sich getauschet 1613 № 5. 615 № 14. Cop. B. de A. 1620 № 3. vid. Reinofer pag. 37.

(84).

Tyrgel Dorff in Kardenoll Wacke in Meckshoffslähn ist pro A. 1615 nebst Jelgsem undt 4½ Haken in Jerwesel an Andres Joenszon Statthalter auff Caporie verlehnet gewesen. Königs Gustavi Adolphi Brieff sub dato Reval den 16 Octob. A. 1614 lautet auff Türgel mit 5, Jelgsem mit 8 undt in Jerwesell 4½ Haken (zur Wiederlage vor Risenberg, welches ihm vorhin verlehnet gewesen, aber den rechten Erben wieder restituiret worden) auff ihn undt seine Erben nach Norköpingschem Beschluss.— 1615 № 14. Cop. B. de A. 1620 № 3.

1615 № 14 Cop. B. de A. 1620 № 3. **Keytinge** Dorff. Daraus hat pro A. 1615 Erich Rydel vor sein Rest in Unterpfandt gehabt 6 Haken laut K. Gust. Adolphs Brieff de dato Reval den 19 Octob. A. 1614 biss zur Revision. — Item Hansz Uxküll zu seinen Lebzeiten 3 Haken vor sein Rest nembl. 665 Dr., nach seinem Tode sollen seine Erben keinen Pfandtschilling mehr zu praetendiren haben laut K. Gustav Ad. Brieff dat. Reval den 20 Octob. A. 1614. — Item Hansz Dubberwitz vor sein Rest 5 Haken zum Unterpfandt biss zur Revision vermöge K. Gust. Adolphs Brieff de dato Reval den 18. Octob. A. 1614. — Hansz Uxkülls Pfandbrieff auff die 3 Haken ist ihm durch Feuersbrunst entkommen, dahero J. K. Mtt. sub dato Stockholm den 22 July A. 1619 ihm selbige nochmahls confirmiret unterpfändtlich zu behalten biss J. K. Mtt. ihm oder den Seinigen den Rest zu bezahlen gelegen sein würde. —

ibidem.

ibidem.

1616 sig. *

Cop. B. de A. 1620 № 3.

(85).

1615 № 14. **Tennesilm** Dorff hat pro A. 1615 Conrad Uxküll von Padenorm in Unterpfandt eingehabt vor 600 Rthr., welche er vor seine Ranzion auss dem Polnischen Gefängnüss aussgegeben undt J. K. Mtt ihm selbige zu erstatten sich erkläret, vermöge Herr Jacobs de la Gardie undt H. Hinrich Horns Brieff de dato Reval den 24 Octob. A. 1614, specificirendt Tennasilm mit 12 Haken, biss auff K. Mtt. Ratification. Pro A. 1623 stehet, dass Reinholt Buxhöffden es mit der Obrigkeit Bewilligung an sich gelöset. —

Cop. B. de A. 1620 № 3.

1623 № 5.

1615 № 14. **Wätze** Dorff hat pro A. 1615 nebst Jendel Dorff undt Mühlen Magnus Nierodt eingehabt, ihm so lange zu geniessen vergönstiget, biss er seine eigene gemisste Gühter im Dörptischen Stiffte undt Lodischen wieder bekommen könne, vermöge K. Gust. Adolphs Brieff de dato Stockholm den 16 Octob. A. 1612 specificirend Wätze mit 18½ Haken und Jendel mit 8 Haken. Er hat aber mit seinem Willen undt J. K. Mtt. Consens sie der Crohnen alss vom Schlosse ohnmisslich abgestanden undt auff K. Mtt. Befehl vom H. FeldtH. Jacob de la Gardie die Dörfer Nehat, Tarape, Sallentack undt Kölgel zur Wiederlage bekommen vermöge des H. Feldtherrns Brieff dat. den 17 May A. 1620. Pro A. 1623 stehet Wätze Dorff noch auff Magnus Nierodts Nahmen erblich. —

Cop. B. de A. 1620 № 3.

1623 № 5.

(86).

1615 № 14. **Kirna** Dorff hat nebst Kaszma pro A. 1615 Hansz Ferszen erblich gehabt auff seine echte Brusterben nach Norköpingschem Beschluss vermöge K. Gustaff Adolphs

Brieff de dato Reval den 18 Octob. A. 1614 darin specificiret in Kirna 4 undt in Kaszma 10 Haken. Cop. B. de A. 1620 № 3.

Kawer oder **Cawer** Dorff hat nebst Rökla, speeificiret beydes vor 11 Haken, und Taikas mit 8 Haken pro A. 1615 Herman Nierodt in Unterpfandt gehabt vermöge K. Gustaff Adolphs Brieff dat. Aboo den 14. Aprilis A. 1614 vor sein Rest nach Einhalt vorigen auff Afwel gehabten Pfandtbrieffes. A. 1617 den 16. Septemb. noch weiter auff sein undt seiner Frauen Lebzeit unterpfändtlich weiter confirmiret. vid. Rökla p. 68. 1615 № 14. Cop. B. de A. 1620 № 3.

(87).

Oysa oder **Oyes** Dorff mit 17 Haken hat pro A. 1615 Magnus von der Pahlen, ein Reuter, vor sein Rest eingehabt. 1615 № 14.

Loupa Dorff hat pro A. 1615 ein Reuter Claus Trällo vor seinen Rest eingehabt, so ihn von Gubernatoren eingereumet worden, undt A. 1614 sub dato Tiusterby den 24. May hat König Gustav Adolph es ihm weiter noch vor seinen Rest zu gebrauchen confirmiret. A. 1620 aber ist es revociret undt ihm vor 60 Dr. jährliche Arrende vermöge J. K. Mtt. unterschriebenen Lengde angeschlagen undt gelassen worden. — 1615 № 14. Cop. B. de A. 1620 № 3. 1623 № 14.

(88).

Karias Dorff hat pro A. 1615 ein Reuter Erich Oloffszon vor sein Rest eingehabt vermöge Gabriel Oxensterns undt Adam Schrapffers Brieff de dato Reval den 24. February A. 1614 vor 291 Dr. seines Restes zum Unterpfandt, specificiret mit 3 Haken. Pro A. 1623 stehet, dass Jürgen Krydener es bekommen undt den Erich Oloffszon auszlösen sollen. — 1615 № 5. Cop. B. de A. 1620 № 3. 1623 № 5.

Collo oder **Kollo** Dorff im Allenküllschen undt Serrefer Wacke hat pro A. 1615 ein Reuter Jürgen von der Heyde vor 274 Dr. seines Restes zum Unterpfande eingehabt vermöge des Hrn. Gubern. Gabriell Oxenstierns undt Adam Schrapffers Brieff de dato Reval den 24. Febr. A. 1614. Pro A. 1623 hat Peter Groth es erblich gehabt. — 1615 № 14. Cop. B. de A. 1620 № 3. 1623 № 5.

(89).

Ennern Dorff in Wetzwacke im Allenküllschen hat pro A. 1615 Fabian Rakow ein Reuter vor 188 Dr. seines Restes eingehabt vermöge K. Gustaff Adolphs Brieff sub dato Reval den 20. Octob. A. 1614 biss an die Revision. Hat es pro A. 1623 noch eingehabt mit $7^1/_2$ Haken. — 1615 № 14. Cop. B. de A. 1620 № 3. 1623 № 5.

Willita undt **Ensz**, 2 Gesinde mit 3 Haken im Allen- 1615 № 14.

küllschen hat pro A. 1615 ein Reuter Andres Schuhmacher auf sein Rest eingehabt vor 322 Dr., undt pro
1623 № 5. A. 1623 hat Herman Nieroth sie an sich gehandelt. —

(90).

1615 № 14. **Palla** Dorff in Allenkylschen undt Serrefer Wacke hat pro A. 1615 ein Reuter Frantz Misz vor 570 Dr. seines
Cop. B. de A. Restes eingehabt zum Unterpfandt vermöge H. Gubern.
1620 № 3. Gabriel Oxensterns undt Adam Schrapffers Pfandtbrieff dat. den 2. Decemb. A. 1613. Pro A. 1623 stehet 4 Haken
1623 № 5. auss Palla auff Hansz Ferszen Nahmen erblich undt 7 Haken auff Frantz Misz. —

1615 № 14. **Kerreverre** Dorff im Allenkylschen undt Rökla Wacke hat pro A. 1615 Markus Hagildorp ein Reuter vor sein Rest eingehabt vermöge H. Gubernat. Gabriel Oxensterns
Cop. B. de A. undt Adam Schrapffers Brieff dat. den 29. Novemb. A.
1620 № 3. 1613 mit 6 Haken specificiret zum Unterpfandt vor 514
1623 № 5. Dr. seines Restes. Pro A. 1623 hat Hermann Nieroth es gehabt vermöge des H. Feldtherrn Brieff.

1615 № 14. **Seszküll** Dorff im Alpischen hat nebst Sähndel Dorff pro A. 1615 Detloff Hogenschildt, Rottmeister, vor 550 Dr.
vid. Reinofer Rest zum Unterpfandt eingehabt. A. 1618 den 8. July
p. 37. hat Adam Schrapffer beyde diese Dörffer (nebst Kuckofer vor 22 Haken specificiret) von J. K. Mtt. undt der Crohnen gegen andere Gühter an sich getauschet. Detloff Hogen-
vid Wayo schildt hat aber dagegen das Dorff Wayo mit 12 Haken
p. 68. zur Wiederlage zum Unterpfandt undt auff sein undt seiner Frauen Lebzeit einzubehalten erlanget vermöge Königl. Mtt. K. Gust. Adolphs Brieff dat. den 9. July A. 1618. —

(91).

1617 № 6. **Arrowade** Dorff mit 21 1/2 Haken stehet im Wackenbuch p. A. 1617 unter den Alpischen Dörffern undt dass es Otto Berg, ein Fenrich unter die Landtsassen, vor sein Rest eingehabt mit 7 Haken bis an die Revision vermöge
1620 № 7. K. Gust. Ad. Brieff de 19. Octob. A. 1614, findet sich aber sonst in keinem Jerwischen Wackenbuche. A. 1618 den
vid. Reinofer 8. July hat Adam Schrapffer dies Dorff vor 22 Haken
p. 37. specificiret gegen andere Gühter von der Crohnen an sich getauschet. —

1615 № 14. **Afwel** Dorff im Alpischen undt Seidel Wacke stehet pro A. 1615 auff Otto Bergs Nahmen vermöge K. Gust.
1617 № 6. Ad. Brieff de A. 1614 den 13 Octob. auff behagelige Zeit,
1620 № 7. pro A. 1617 aber auff Hinrich von Hoffwens Namen vor

sein Rest. Es stehet auch unter Kirisar p. 5 ein Dorff Klein Afwel, ob es desselbige sey, ist unwissend [!?]. Dies Dorff Afwel ist erstl. mit 21½ Haken Herman Nierodt zum Unterpfandt von K. Mtt. verlehnet gewesen, weil es aber demselben entlegen, haben J. K. Mtt. ihm die Dörffer Röckla, Haver undt Taicas davor in Unterpfandt gegeben A. 1641 den 14 Aprilis. Hinrich von Hofwen hat es vor sein Rest zu sein undt seiner Hauzsfrauen Lebezeit gehabt. Pro 1623 stehet, dass Jürgen Grünewaldt es an sich gehandelt. — Cop. B. de A. 1620 № 3. 1623 № 5.

Orgometz Dorff hat pro A. 1615 Melchior Berghorst zum Unterpfandt vor sein Rest eingehabt, ihm verbrieffet von König Gust. Adolph sub dato Aboo den 15 Aprilis A. 1614 zum Unterpfandt vor 196 Dr. seines Restes. — (92) 1615 № 14. Cop. B. de A. 1620 № 3.

Gellalep oder **Jellalep** Dorff im Meckshoffslähn undt Kardenol Wacke hat pro A. 1616 Hansz Dobbrowitz eingehabt. Pro A. 1623 wieder unterm Schlosse behalten gewesen. Pro A. 1627 stehen 2½ Haken auff Hansz Dobbrowitz Nahmen, 6½ Haken aber unterm Schloss behalten. 1616 sig. * 1623 № 5. 1627 № 3.

Neitell Dorff in Seidel Wacke hat p. A. 1616 Moritz Wrangell in Unterpfandt gehabt nebst Linnopä undt Lechtmes vor sein Rest. Pro A. 1617 stehet, dass er dies Dorff Neitel auff behageliche Zeit gehabt. J. A. Mtt. Brieff sub dato Reval den 20 Octob. A. 1614 lautet auff 5½ Haken in Neitel undt 4 Haken in Lechtmes biss zur Revision. Pro A. 1623 hat Jürgen Alpendehl sie an sich gehandelt. — 1616 sig. * 1615 № 14. 1617 № 6. Cop. B. de A. 1620 3. 1623 № 5.

Kautel Dorff hat pro A. 1616 Magnus von der Pahlen in Verlehnung gehabt auff behagelige Zeit von K. Gust. Adolph ihm nebst Seidel Dorff verlehnet. — (98). 1615 № 14. 1616 sig. * Cop. B. de A. 1620 № 3.

Pirszo Dorff hat pro A. 1616 Cassari Baranoff in Verlehnung gehabt von wegen seiner Brüder Kinder. A. 1620 ist es revociret worden undt stehet es p. A. 1623 auff Arendt von der Hoye Nahmen. — 1616 sig. * 1620 № 7. 1623 № 5.

Räszna Dorff hat p. A, 1616 Hinrich Bock ein Reuter in Unterpfandt vor 230 Ar. seines Restes vermöge K. Gustaff Adolphs Brieff sub dato Aboo den 15 Aprilis A. 1614. Keine Haken werden im Brieffe specificiret, sondern es wirdt nebst Räszna noch ein wüst Dorff Pilu genennet, welches Nahmen aber in keinem Wackenbuche zu finden, es möchte dan das Dorff Pilosz in der Karrunkaschen Wacken seyn. — 1616 sig. * Cop. B. de A. 1620 № 3.

1617 № 6. **Lötze** oder **Löeitzel** Dorff in Meckshoffslähn undt Wallast Wacka hat pro A. 1617 Bugislaus Rose von wegen seiner Haussfrauen Vater, Peter Molkenbuers in Unterpfandt eingehabt. Es ist. A. 1600 dem Peter Molkenbuer erstl. vor einige Verstreckung verpfändet worden,
Cop. B. de A. 1620 № 3. darauff Bugislaus Rose K. Gustavi Adolphi Confirm. erhalten das Dorff (doch ohne Specificirung des Hakenzahl) nach Einhalt vorigen Pfandbrieffes biss an die Revision zu behalten undt Rossdienst davon zu halten sub dato Stock-
1620 № 7. holm den 18 Augusti A. 1613. Hat er p. A 1620 noch eingehabt mit 9 Haken. —

(94.)

1617 № 6. **Puyath** Dorff, nebst Sommar undt Tänniel in Nousefers Lähn belegen, haben pro A. 1617 Hansz Burts Erben nebst undt unter dem Hofe Nousefer auff behagelige Zeit
1623 № 5. in Verlehnung gehabt. Pro A. 1623 stehen sie auff Hinrich Burts Nahmen.

vid. Puyath. **Sommar** Dorff, Hansz Burts Erben unter Nouseffer Hoff auff behagelige Zeit p. A. 1617 eingehabt. —

vid. Puyath. **Tänniel** Dorff, Hansz Burts Erben unter Nousefer Hoff p. A. 1617 auff behagelige Zeit eingehabt.

(95).

1617 № 6. **Norme** Dorff im Nouseferschen hat pro A. 1617 From-
1620 № 7. holt Holthoywell [Holthoy] im Besitz gehabt, item pro A. 1620
1623 № 5. mit 4 Haken. Pro A. 1623 stehet: vor 400 Dr. seines Restes. —

1617 № 6. **Wäffwo** Dorff in Mustel Wacka hat pro A. 1617 Christoffer Vogt Barbierer auff behagelige Zeit eingehabt, erstl.
Cop. B. de A. 1620 № 3. von H. Gubernatoren ihm eingereumet undt nachmahls A. 1614 den 24 May in Tinsterby ihm confirmiret undt
1623 № 5. bebrieffet auff behagelige Zeit. Pro A. 1623 hat seine Wittibe es noch besessen. —

(96)

1617 № 6. **Mustel** Dorff, darauss haben pro A. 1617 Matz Korps Erben 4 Haken undt Christoffer Barbierer auff behagelige
Cop. B. de A. 1620 № 3. Zeit 12 Haken eingehabt. A. 1614 den 19 Octob. zu Reval hat K. Gustav Adolph Hindrich von Hofwen die der Zeit noch unverlehnten Haken in Mustel sambt Kaggefer Dorff undt etliche eintzeln Gesinde, welche Ambrosius
1620 № 7. Palmbaum zuvor eingehabt, auff behagelige Zeit verlehnt. Jtem p. A. 1620 hat Claus Brämen 1 Mühle Kurppa genandt mit 4 Haken auss diesem Dorff[1]) auff behagelige

[1]) Hier scheint doch ein Irrtum vorzuliegen. Diese Mühle Kurppa oder Korba kann doch nur zu Kaggever-Kucksmeggi gehört haben.

Zeit eingehabt. Pro A. 1623 hat Jacob Willeszon diese Mühle (Kurppa genandt) mit 4 Haken erblich gehabt. —

Koyke Dorff mit 7 Haken, in Kardenay Wacke undt Meckshoffslähn belegen, hat nebst dem Dorffe Ubbokal mit 15 Haken der H. Gubernator zu Reval Gabriel Oxenstern A. 1616 [! 1617] den 3 February Jürgen Krydener von Rosenbeck eingereumet auff J. K. Mtt. Rescript sub dato Narwe den 13 Novemb. A. 1616, dass er ihm 20 Haken im Wittensteinschen einreumen solte. Dies Koyke hat er zur Hoflage geleget. Cop. B. de A. 1620 № 3. 1623 № 5.

(97).

Nümkylle Dorff ist mit 3 Haken specificiret A. 1613 den 6 Decemb. einem Reuter Jürgen Nötebaum vor 252 Dr. halb seines undt halb vor Tuwe Bremens an sich gekaufften Restes zum Unterpfandt eingereumet undt verbrieffet vom H. Gubernator Gabriell Oxenstern undt Commiss. Adam Schrapffer auff habende Königl. Vollmacht. — Cop. B. de A. 1620 № 3.

Kölgel, ein Gesinde, hat mit 1/2 Haken specificiret nebst Nehat, Tarape undt Salentack Magnus Nierodt A. 1620 den 17 May vom Herrn Feldtherrn Jacobo de la Gardie einbekommen zur Wiederlage vor andere seine abgestandene Verlehnung — vid. Tarape p. 71 u. Jendel p. 47.

(98).

Wallast Dorff in Wallast Wacke im Kirchsp. Keyting belegen hat Bugislaus Rose bey J. K. Mtt. K. Gust. Adolph angegeben, alss ob er es nebst andern Pfandtdörffern von Peter Plagman vor 3401 Dr. pfandtweise mit K. Mtt. Consens an sich gelöset undt dahero auff dies undt die andere Dörffer von K. Mtt sub dato Stockholm den 6 Aprilis A. 1620 das Manlehnrecht erhalten, in welchem Verlehnungsbrieff dies Wallast mit 16 Haken specificiret wirdt (die Wackenbücher aber halten theils 16 1/2 theils 18 1/2 teils auch 19 1/2 Haken). NB. Es wird auch weder in einigem bisshero gefundenen Brieff oder Wackenbuch gefunden, dass jemahls Peter Plagman dies Dorf Wallast pfandtweise solte gehabt haben. — Cop. B. de A. 1620 № 3.

Fodiall oder **Wodiall** dorff (Emmern) stehet pro A. 1620 auff Hinrich von Rosens Nahmen, hat es zur Wiederlage bekommen auff sein Lebzeit vor das, so er in Wesenbergslähn gemisset. Pro A. 1620 stehen 35 Haken auff seinen Nahmen vermöge K. Gustav Ad. Brieff de A. 1613 den 3 Septemb. — 1620 № 7. 1623 № 5.

(99).

Kurriver oder **Kuriafer** Dorff in Wodigals Wacke 1620 № 7.

1623 № 5. (Emmern) stehet p. A. 1620 auff Hinrich von Rosens Nahmen auff Lebzeit. —

1623 № 5. **Kardeway** Dorff hat pro A. 1623 Alexander von Essen erblich gehabt mit 18 Haken. —

(100).

1623 № 5. **Koysz** oder **Koisel** Dorff hat p. A. 1623 Peter Hansson auff sein Lebzeit gehabt. —

1623 № 5. **Kahall** Dorff hat pro A. 1623 Jobst Taube erblich gehabt. —

1623 № 5. 1625 № 7. 1620 № 7. **Sainall** Dorff hat p. A. 1623 Anthoni Weimar Rentmeister des Hertzogen von Churlandt bekommen nebst Karrifär vor 2700 Dr. in Unterpfandt, welche er an Wolmar Farenszbach verstreckt, die Zeit er auff der Crohn Schweden Seite gewesen, undt haben J. K. Mtt. an den H. Feldtherrn geschrieben ihm ein Pfandt vor selbige Gelder einzureumen. —

(101).

1623 № 5. 1627 № 3. 1620 № 7. **Arrenkyll** Dorff in Wayo Wacke, darauss hat p. A. 1623 Hinrich Gerstenberg 3 Haken gehabt auff behagelige Zeit vor sein Rest vermöge des H. Gubernators undt Adam Schrapffers Brieff de dato 29 Novemb. A. 1613. Ein halb Freybauren Haken aber ist noch der Crohnen behalten gewesen. —

1623 № 5. 1627 № 3. **Wiso** Dorff in Wodigalsche Wacke mit 24½ Haken hat pro A. 1623 Jacob Willszon erbl. gehabt (vid. Silmis), ist aber nachmahls wieder an die Crohnen verfallen undt pro A. 1627 an Obristl. (Thomas) Karren von K. Mtt. verbrieffet gewesen. —

1623 № 5. vid. Silmis p. 70. 1627 № 3. **Sellekyll** Dorff hat pro A. 1623 Jacob Wilszon auff Lebtagsrecht gehabt. Nachmals aber wieder an die Crohne verfallen undt p. A. 1627 an Oberstl. (Thomas) Karren von J. K. Mtt. verbrieffet gewesen. —

(102).

1623 № 5. **Paysell** Dorff ist pr. A. 1623 noch unter die Crohne behalten gewesen. —

1623 № 5. 1627 № 3. **Koddaszme** Dorff hat pro A. 1623 Hansz Budd gehabt auff behagelige Zeit. —

1623 № 5. **Öetell** Dorft in Wodigall Wacke hat p. A. 1623 Jürgen Pohlman auff Lebtagsrecht gehabt. —

(103).

1623 № 5. **Orgesell** Dorff hat pro A. 1623 Alexander von Essen

erblich gehabt undt auff diesem Dorff seine Hoflage geleget. —

Muszmeggi Dorff wirdt p. A. 1623 mit Orgesell zusammen vor 16 Haken geschätzet, welche Alexander von Essen damahls erbl. gehabt. — 1623 № 5.

Attis Dorff hat pro A. 1623 Magnus Stryk auff behagelige Zeit gehabt. 1623 № 5.

(104).

Puygefer Dorff ist p. A. 1623 noch unterm Schlosse behalten gewesen. 1623 № 5.

Karrifer Dorff in Kardeway Wacke mit 8½ Haken hat p. A. 1623 Anthoni Weimar gehabt nebst Sainall vor 2700 Dr. in Unterpfandt. 1623 № 5. 1625 № 7.

Paddul Dorff in Kardenay Wacke mit 3 Haken hat pro A. 1623 Magnus Stryk vom Feldtherrn bekommen auff behagelige Zeit. — 1623 № 5. 1627 № 3.

(105).

Sargefer Dorff in Kardeway Wacke hat p. A. 1623 Alexander von Essen erblich gehabt.

Serrant Dorff. —

Organko Dorff hat pro A. 1623 Hansz Dobbrowitz gehabt undt einc Hoflage darauff geleget. 1623 № 5.

(106).

Ampel und **Mäho** zusammen werden geschätzet vor 13½ Haken, seyndt erstl. A. 1614 den 20 Octob. nebst Reinofer Wacke (cf. pag. 37) an Adam Schrapffern von A. Gustaff Adolph erblich doniret worden. Alss aber Schrapffer nachmahls mit der Crohnen einen Tausch über etliche Dörffer getroffen, hat er 9 Haken auss diesen beyden Dörffern gegen andere Dörffer der Crohnen wieder angegeben, 4½ Haken aber selber behalten. Die 9 Haken hat p. A. 1623 Jürgen Uxküll eingehabt. — vid. Reinofer p. 37. 1623 № 5.

Kaulep Dorff hat p. A. 1623 Hansz Budd vor 500 Dr. zum Unterpfande eingehabt. 1623 № 5.

Emmern Dorff in Karrendal Wacke unter Mecks-hoffslähn hat pro A. 1623 Jacob Willszon auff Lebzeitrecht eingehabt mit 15½ Haken, ist aber nachmahls wieder an die Crohne verfallen undt pro A. 1627 an Obristleutn. (Thomas) Karren von J. A. Mtt. verbrieffet gewesen. — 1623 № 5. vid. Silmis p. 70. 1627 № 3.

(107).

1623 № 5. **Poygwa** Dorff im Allenkylschen undt Serrefer Wacke hat Andres Schuhmaher erstl. in seinem Brieff gehabt, aber A. 1625 hat Herman Nieroth es an sich gehandelt. —

1623 № 5. **Killfär** Dorff im Mustelschen unter Nousefer hat pro A. 1623 Berendt Scharenberg gehabt mit 1 Haken. —

1625 № 7. **Kirla** Dorff hat pro A. 1625 Mäns Anderszon in Verlehnung gehabt mit $7^1/_2$ Haken. —

(108).

Wettrock Dorff hat erstlich Jacob Wilszen erblich gehabt, ist aber nachmahls wieder an die Crohne verfallen
1627 № 3. undt pro A. 1627 an Obristleut. (Thomas) Karren von J. K. Mtt. verbrieffet gewesen. —

Teil II.

Die Wacken des Gebietes Jerwen.

Wenngleich ich im folg. Abschnitt im Wesentlichen nur die Aufzeichnungen Engel Hartmans im T. III. fol. 1—10 seines Mspts. unverkürzt wiedergebe, so möchte ich an dieser Stelle doch nicht unterlassen, auf ein wenn auch weniger gütergeschichtlich, so doch kultur- und agrargeschichtlich ausserordentlich interessantes Mspt. aufmerksam zu machen. — Es ist dieses das im schwed. Gen. Gouv. Archiv zu Riga liegende „Register der Wackeneinnahmen [1]) aus dem Gebiete Jerwen für das Jahr 1564" (Katalog pag. 28, XII, № 1). — Von diesem Mspt. ist Dank den liebenswürdigen Bemühungen des Herrn Stadtarchivars Mag. A. Feuereisen sowie des Herrn Dr. L. Arbusow jun. auf Bitte der Gesellschaft zur Erhaltung jerwscher Altertümer eine ausgezeichnete Abschrift angefertigt und sowohl von Mag. A. Feuereisen, wie auch vom Direktor des livl. Rittersch. Archivs Baron H. Bruiningk collationiert worden. Die jerwsche Gesellschaft gab aber ihre Absicht dieses Mspt. zu veröffentlichen vor Allem aus dem Grunde auf, da eine Bearbeitung dieses niederdeutsch abgefassten Registers durch Anfertigung von Erläuterungen, Personen-, Orts- und Sachregistern etc. zum Verständnis für weitere Kreise absolut notwendig erschien, diese Bearbeitung aber zur Zeit weder in Riga noch in Reval unternommen werden konnte, und trat die Abschrift dem Estl. Rittersch. Archiv ab. — Durch diesen günstigen Umstand konnte ich mich eingehend mit diesen Aufzeichnungen bekannt machen. Von einer Benutzung dieses Registers für die Gütergeschichte konnte ich wegen der weit ausführlicheren Angaben Engel Hartmans absehen, habe aber aus diesem Register (fol. 22 resp. 218) die ungemein interessanten Angaben über die Abgaben und Leistungen der jerwschen Bauern und über die verhältnismässig hohen Einnahmen, welche die schwedischen Beamten trotz der mehrfachen Verheerungen durch die Russen aus diesem Gebiete noch 1564 erheben konnten, unverkürzt aber aus praktischen Gründen ins Hochdeutsche übertragen, als Schluss dem folgenden Auszuge Engel Hartmans aus den Wackenbüchern beigefügt.

[1]) Nicht „Wackenbuch", wie im Katalog angegeben.

Extrakt aus den Wacken- u. Revisionsbüchern versch. Jahre

		Wacken-Buch A. 1564*)			Wacken-Buch A. 1566			Wacken-Buch A. 1567			Wacken-Buch A 1568		
		Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.
	Schloss Wittensteen	..	1	..									
Im Ksp. Emmern	**Mäkis Gårdh** (Hof)	..	1	..	..	—	..	..	—	..	..	—	..
	Wodigall Wacke												
	Wodigall Df.	12½	..	..	10½	..	1	12	..	..	12	..	..
	Wiso	24½	..	..	23	..	4	23	..	4	23	..	3
	Wetroch	19½	..	..	17	..	3	16½	..	3	17	..	2
	Öitell	25	..	..	28	..	2	25½	..	4	25½	..	3
	Kurriwer	10½	..	..	10½	..	1	11	..	1	10½	..	2
Ksp. Emmern	**Carendal Wacke**												
	Eine Mühle mit	..											
	Carendal Df.	27½	..	..	28	..	3	28	..	4	28	..	4
	Emmern	16	..	..	16½	..	..	15	..	3	16	..	3
	Attes	8	..	..	7½	..	..	8	..	..	8	..	..
	Ammota	7½	..	..	7½	..	3	7½	..	3	6	..	3
	Orrisell	12½	..	..	12½	..	1	12½	..	1	13	..	1
	Koddaszem und	8	..	..	8	..	..	8	..	..	5	..	2
	Muszmeggi	..	..	..	..	..	..	..	..	..	3	..	..
	Kaurokas	14½	..	..	13½	..	2	15	..	..	14½	..	3
Ksp. Keytinge	**Wallast Wacke**												
	Wallast Df.	15	..	..	16½	..	3	16½	..	2	16½	..	3
	Selleküll Df.	12½	..	5	12½	..	5	12½	..	5	12½	..	5
	Löeitzell	9	..	3	9	..	4	9	..	4	9	..	4
	Jegelecht	17	1	..	17	1	2	16	1	2	16½	1	3
	Oytigall	9	..	..	9	..	..	9½	..	..	9	..	..
	Kinbecke	10	..	..	11	..	..	11	..	..	12	..	..
	Suicke	3	..	..	3	..	3	2½	..	1	3	..	2

*) Durch Eintragungen, welche in das Register der Wackeneinnahmen Jerwens von 1564 nachträglich (wohl im J. 1566 nach der Erwähnung des Landknechts Hans Kölner pag. 22 unter Müntenhof) erfolgt sind, erfahren wir auch die Namen der Landknechte (Kgl. Verwalter) in Jerwen für diese Zeit, und zwar verwalteten um 1566:

1) Hans Kölner unter Meckshof die Wacken Liwolde, Wodigall, Karendall und Wallast und 2 Dörfer des sel. Bartholomeus von Gor. —

2) Johan Poll (cf. pag. 21 unter Pipe) gleichfalls unter Meckshof die Wacken Karnoll, Wayo, Kardenay und Kardeway, sowie die Bauernstellen unter Sitz. —

3) Bernd Sefelt unter Alpa-Hof die Wacken Seidel, Alpa und Kerriell. —

über die Hakenangaben in Jerwen oder Wittensteens Lähn.

Wacken-Buch A. 1569			Wacken-Buch A. 1571			Wacken-Buch A. 1590 u. 1591			Revisions-Buch A. 1591			Wacken-Buch A. 1598			Wacken-Buch A. 1613		
Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.
. .	—	. .	. .	—	. .	. .	1	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .	1	. .
12	. .	. .	12	. .	1	12	. .	. .	12	. .	1	12	. .	. .	12	. .	. .
25	. .	4	24½	. .	4	24½	. .	. .	24½	. .	4	24½	. .	4	24½	. .	. .
18	. .	2	18	. .	6	20	. .	. .	20	. .	6	20	. .	2	20	. .	. .
26	. .	4	27	. .	5	27	1	1	27	1	5	27	. .	. .	27	. .	. .
10½	. .	1	10½	. .	1	9½	. .	. .	10½	. .	1	9½	. .	1	9½	. .	. .
						2											
25½	. .	3	28	. .	2	28	1	. .	28	1	2	28	1	4	28	1	. .
16	. .	1	16½	. .	2	15½	. .	. .	16½	. .	2	15½	. .	1	15½	. .	. .
8	. .	. .	6	. .	. .	8½	. .	. .	8½	. .	. .	8½	. .	. .	8½	. .	. .
6	. .	3	7½	. .	2	7½	. .	. .	7½	. .	2	7½	. .	3	7½	. .	. .
14	. .	2	14	. .	2	13	1	. .	14	1	2	16	. .	. .	16	. .	. .
5	. .	. .	8	. .	1	5	. .	. .	5	. .	1	5	1	4	5	1	. .
3	. .	. .	. .	. .	. .	3	. .	. .	3	. .	. .	2	. .	. .	1	. .	. .
14½	. .	3	14	. .	3	14	. .	. .	14½	. .	3	14	. .	3	14	. .	. .
18½	. .	3	19½	. .	1	16½	. .	. .	19½	. .	1	16½	. .	3	16½	. .	. .
11	. .	3	12½	. .	3	12½	. .	. .	12½	. .	5	12½	. .	3	12½	. .	. .
9½	. .	4	9½	. .	4	9	. .	. .	9½	. .	4	9	. .	4	9	. .	. .
17	1	2	17	1	3	18	1	. .	19	1	3	18			18		
9	. .	1	9	. .	1	9	. .	. .	9	. .	1	9	1	1	9	1	1
10½	. .	2	12	. .	. .	12	. .	. .	12	. .	. .	12			12		
—	. .	. .	3	. .	2	3	. .	. .	3	. .	2	3	. .	1	3	. .	. .

4) Frederick Hane (vielleicht der auch pag. 27 erwähnte) gleichfalls unter Alpa die Wacken Lennep (Linnapäh) und Reinefer. —

5) Reynolt Brakel unter Nousefer-Hof die Wacken Karwenka, Mustel und Nousefer. —

6) Hans Wartmann unter Allenküll-Hof die Wacken Server (Serrefer), Wets, Allenküll-Loevel und Rauküll. —

Ausserdem erfahren wir, dass der pag. 20 erwähnte Landschreiber auf Weissenstein Johan von Hagen (Johannes Hagen) Verfasser des Registers der Wackeneinnahmen Jerwens für d. J. 1564 ist. —

		Wacken-Buch A. 1564			Wacken-Buch A. 1566			Wacken-Buch A. 1567			Wacken-Buch A. 1568		
		Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.
Ksp. Keytinge und Ksp. Koyker.	**Kardenoll Wacke**												
	Kardenoll Df.	21			17		1	19		1	20		1
	Turgell Df.	9			9		1	9		1	9		1
	Wemes Df.	9			9		1	9		1	9		1
	Jerwesell	3½			3½		3	3½		2	3½		2
	„ „ Noch dito nach Sitz gehörig	9½			—			—					
	Eyewer	7			7		3	7		3	7		3
	Jelgsem	14½			17			15½			16		
	Paitzell	5½			5½		4	5½		4	5½		4
	Ramm	9½			9½		2	9		2	9		1
	Organko	5			5			5			5		
	Keitingen	8½			10½			11½			11½		
	Jallelep	8½			8½			8½			8½		1
	Metzell	17½			16		3	16½		3	17½		3
	Ellever	5			4½			4½			4½		
	Pitkover	6			5			4			5		
	Raicke	7½			7½			7½			7½		
Ksp. Keytinge und Ksp. Koyker.	**Wayo Wacke**												
	Wayo Df.	12½			12		3	12½		4	12		4
	Kallitz	14½		1	13		3	14		4	12½		3
	Peddenick	—			—			—			—		
	Pugifer	3½			3½			3½			3½		
	Abbo	7½			7½		2	7½		3	8		3
	Uddowa	7½			7½		3	7½		3	7½		2
	Erwete	13	1		12½		3	13		3	13		2
	Kusen	12			11			10			11½		
	Salentacken	4½			4½		4	4½		4	4½		3
	Wiszus	4			4		3	4		3	4		3
	Arrenküll	4			4			4			4		
	Weinjerwe	7½			7½		3	8			7½		2
Ksp. Emmern.	**Kardeway Wacke**												
	Kardeway Df.	18½			18½			18½		3	18		1
	Kayall Df.	10			10½			8½			9		
	Karrifer Df.	8½			8½			8½		2	8½		2
	Sainall Df.	12½			12½			12½			12½		
	Koysze	15			15			15			14		
	Silmis	15			16			15		1	16½		2
	Sargefer	13½			13			12½		1	13½		3
	Suriszpallo	18½			18½			19		6	19		7
	Koiwes	—			—			—			—		

Wacken-Buch A. 1569			Wacken-Buch A. 1571			Wacken-Buch A. 1590 u. 1591			Revisions-Buch A. 1591			Wacken-Buch A. 1598			Wacken-Buch A. 1613		
Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.
19	. .	. .	19	. .	1	19	. .	. .	12 1/2	. .	1	19	. .	1	19	. .	. .
9	. .	2	9	. .	. .	9	. .	. .	9	. .	. .	9	. .	. .	9	. .	. .
9	. .	1	9	. .	1	9	. .	. .	9	. .	1	9	. .	1	9	. .	. .
3 1/2	. .	2	4 1/2	. .	2	4 1/2	. .	. .	4 1/2	. .	2	4 1/2	. .	1	4 1/2	. .	. .
7	. .	3	7	. .	3	7	. .	. .	7	. .	3	7	. .	. .	7	. .	. .
16	. .	. .	16	. .	. .	16	. .	. .	16	. .	. .	16	. .	. .	16	. .	. .
5 1/2	. .	4	5 1/2	. .	5	5 1/2	. .	. .	5 1/2	. .	5	5 1/2	. .	4	5 1/2	. .	. .
9	. .	1	8 1/2	. .	1	9	. .	. .	9 1/2	. .	1	9	. .	. .	9	. .	. .
—	. .	. .	5	. .	. .	5	. .	. .	5	. .	. .	5	. .	1	5	. .	. .
11 1/2	. .	1	11 1/2	. .	1	11 1/2	. .	. .	11 1/2	1	1	11 1/2	. .	1	11 1/2	. .	. .
8 1/2	. .	1	9 1/2	. .	. .	9	. .	. .	8 1/2	. .	. .	9	. .	1	9	. .	. .
17 1/2	. .	4	16 3/4	. .	4	16	. .	. .	17 1/2	. .	4	16	. .	4	16	. .	. .
4 1/2	. .	. .	4 1/2	. .	. .	5	. .	. .	5	. .	. .	5	. .	. .	5	. .	. .
4	. .	. .	6	. .	. .	6	. .	. .	6	1		13 1/2	1		13 1/2	1	. .
7 1/2	. .	. .	7 1/2	. .	. .	7 1/2	1	. .	7 1/2								
12	. .	4	12	. .	1	12	. .	. .	12 1/2	. .	1	12	. .	4	12	. .	. .
12 1/2	. .	. .	13	. .	3	4 1/2	. .	4	4 1/2	. .	3	4 1/2	. .	. .	4 1/2	. .	. .
—	. .	. .	—	. .	. .	1/4	. .	. .	1/2	. .	. .	—	. .	. .	1/2	. .	. .
3 1/2	. .	. .	3 1/2	. .	. .	3 1/2	. .	. .	3 1/2	. .	. .	3 1/2	. .	. .	3 1/2	. .	. .
8	. .	3	8	. .	3	11 1/2	. .	. .	11 1/2	. .	2	11 1/2	. .	. .	11 1/2	. .	. .
7 1/2	. .	2	7 1/2	. .	3	7 1/2	. .	. .	7 1/2	. .	3	7 1/2	. .	2	7 1/2	. .	. .
13	. .	2	13	. .	2	13	. .	. .	13	1	2	13	1	2	13	1	. .
11 1/2	. .	. .	11 1/2	. .	. .	11 1/2	. .	. .	11 1/2	. .	2	11 1/2	. .	. .	11 1/2	. .	. .
4 1/2	. .	2	4 1/2	. .	2	4 1/2	. .	. .	4 1/2	. .	. .	4 1/2	. .	. .	4 1/2	. .	. .
4	. .	3	4	. .	3	4	. .	. .	4	. .	3	4	. .	4	4	. .	. .
4	. .	. .	4	. .	. .	4	. .	. .	4	. .	2	4	. .	. .	4	. .	. .
7 1/2	. .	2	7 1/2	. .	2	7 1/2	. .	. .	7 1/2	. .	2	7 1/2	. .	2	7 1/2	. .	. .
18	. .	2	18 1/2	. .	1	18	. .	. .	18	1	1	18	. .	2	18	. .	. .
9	. .	. .	10	. .	. .	10	. .	. .	10	. .	. .	10	. .	2	10	. .	. .
8 1/2	. .	. .	8 1/2	. .	2	8 1/2	. .	. .	8 1/2	. .	2	8 1/2	. .	. .	8 1/2	. .	. .
12	. .	. .	12 1/2	. .	. .	12 1/2	. .	. .	12 1/2	. .	. .	12 1/2	. .	. .	12 1/2	. .	. .
14	. .	. .	13 1/2	. .	. .	15	. .	. .	15	. .	. .	15	. .	. .	15	. .	. .
15 1/2	. .	2	15 1/2	. .	2	15 1/2	. .	. .	15 1/2	. .	2	15 1/2	. .	2	15 1/2	. .	. .
13 1/2	. .	3	13 1/2	. .	3	13 1/2	. .	. .	13 1/2	. .	. .	13 1/2	. .	. .	13 1/2	. .	. .
19	. .	7	18 1/2	. .	7	18 1/2	1	. .	18 1/2	1	7	18 1/2	1	7	18 1/2	1	. .
—	. .	. .	—	. .	. .	2 1/2	. .	. .	4 1/2	. .	. .	2 1/2	. .	. .	2 1/2	. .	. .

	Wacken-Buch A. 1564			Wacken-Buch A. 1566			Wacken-Buch A. 1567			Wacken-Buch A. 1568		
	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.
Kardenay Wacke												
Kardenay Df.	8	1		8	1		9	1		9		
Hennefer	2			2½		2	2½		2	2½	1	3
Koyke	7			7		2	7		2	7		2
Ubbokall	15			15½			13½			14½		
Sernisz	10½			10½		1	10½		1	10½		1
Sigdapus	13½			13½		1	13½		5	13½		4
Walckemes	14			13½			13½			15		
Nurmis	17			18			18		2	18		5
Koeiphas	4½			4			4			4		
Paddul	2½			2½			3		1	3		
Sainapall	7			11½		1	10½			11½		2
Myntehoff	—			—			—			—		
Alpa Hoff.		—			—			—			—	
Alpa Wacka.												
Alpa Df.	13½		6	12½		5	14½		7	13½		8
Wemeszfer	5½			5½			5½			5½		
Kodder	11			11		1	11		1	11		
Siegelep	9			9			9			9		
Monnefer	6			5½			5			5		
Soszall	7		2	7			7½			7		
Seszkyll	10½		3	10½		2	10½		3	10½		4
Loall	9		2	9		2	9		1	9		2
Harragut u. Meggis	6			6			6			6		1
Jaetfer	11			11			11			11		
Kautell	4			—			—			—		
Seidell Wacka.												
Seidell Df.	13½		1	13½		1	13½		1	13½		1
Kaulep	9½		2	12		2	12		2	12		2
Neitell	5			5			5		2	5½		2
Avell	16½		2	20½		2	21		2	21		2
Pullefer	—			—			—			—		
Orgametz	16		4	16		5	16		6	16		5
Wiszell	6½		3	6½		4	6		3	6		2
Hackaweide Hoff	—			—			—			—		
Hakaweida Df.	—			—			—			—		
Mahenper und	—			—			—			—		
Paddo	—			—			—			—		
Rachemoisze	—			—			—			—		

Wacken-Buch A. 1569			Wacken-Buch A. 1571			Wacken-Buch A. 1590 u. 1591			Revisions-Buch A. 1591			Wacken-Buch A. 1598			Wacken-Buch A. 1613		
Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.
9	. .	. .	10	1	. .	10	1	. .	10	. .	. .	10	1	. .	10	1	. .
2½	1	3	2½	. .	2	2½	. .	. .	1	1	. .	3½	. .	2	3½		
7	. .	2	7	. .	3	7	. .	. .	7	. .	3	7	. .	2	7	. .	. .
14½	. .	. .	14½	. .	. .	15	1	. .	15	1	. .	15	1	. .	15	1	. .
10½	. .	1	10½	. .	2	10½	. .	. .	10½	. .	2	10½	. .	1	10½	. .	. .
13½	. .	4	13½	. .	6	13½	. .	. .	13½	. .	6	13½	. .	4	13½	. .	. .
13	. .	. .	13	. .	. .	14	. .	. .	14	. .	. .	14	. .	. .	14	. .	. .
18	. .	5	18	. .	5	18	. .	. .	18	. .	5	10	1	5	10	. .	. .
4	. .	. .	4½	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .
3	. .	. .	3	. .	1	3	. .	. .	3	. .	1	3	. .	. .	3	. .	. .
11	. .	2	11	. .	2	11	. .	. .	11	. .	2	11	. .	2	11	. .	. .
—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .	5	. .	. .
. .	—	. .	. .	—	. .	. .	1	. .	. .	1	. .	. .	—	. .	. .	2	. .
13½	. .	8	13½	. .	9	13½	. .	. .	13½	. .	9	13½	. .	8	13½	. .	. .
5½	. .	. .	5½	. .	. .	. .	. .	. .	5½	. .	. .					. .	. .
11	. .	. .	11	. .	. .	11	. .	. .	11	. .	. .	11	. .	. .	11	. .	. .
8½	. .	. .	9	. .	. .	9	. .	. .	9	. .	. .	9	. .	. .	9	. .	. .
5	. .	. .	5	. .	. .	6	. .	. .	6	. .	. .	5	. .	. .	5	. .	. .
6½	. .	. .	6	. .	. .	3½	. .	. .	7	. .	2	7	. .	. .	7	. .	. .
10½	. .	1	10½	. .	1	10½	. .	. .	10	. .	3	10	. .	1	10½	. .	. .
9	. .	2	9	. .	3	9	. .	. .	9½	. .	2	9	. .	2	9	. .	. .
6	. .	. .	6	. .	. .	6	. .	. .	6	. .	. .	5½	. .	. .	5½	. .	. .
11	. .	. .	11	. .	. .	11	. .	. .	11	. .	. .	11	. .	. .	11	. .	. .
4	. .	. .	—	. .	. .	4	. .	. .	4	. .	. .	4	. .	. .	4	. .	. .
13½	. .	1	13½	. .	1	13½	. .	. .	13½	. .	1	13½	. .	1	13½	. .	. .
12	. .	1	12	. .	. .	12	. .	. .	12	. .	1	12	. .	1	12	. .	. .
5½	. .	3	5½	. .	3	5½	. .	. .	5½	. .	3	5½	. .	3	5½	. .	. .
21	. .	2	21	. .	2	21½	. .	. .	21½	. .	2	21½	. .	2	21½	. .	. .
			WB. de A. 1587 №13														
—	. .	. .	1	. .	. .	—	. .	. .	1	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .
16	. .	4	16	. .	4	16	. .	. .	16½	. .	4	16	. .	4	16	. .	. .
6	. .	. .	6	. .	1	6½	. .	. .	6½	. .	1	6½	. .	1	6½	. .	. .
—	. .	. .	—	. .	. .	. .	1	. .	. .	1	. .	. .	—	. .	. .	. .	. .
—	. .	. .	—	. .	. .	8	. .	. .	8	. .	5	—	. .	. .	—	. .	. .
WB. de A. 1587 №13																	
2			—			—			—			—			—		
—	. .	. .	—	. .	. .	2	. .	. .	2	. .	. .	2	. .	. .	2	. .	. .
—	. .	. .	—	. .	. .	2	. .	. .	2	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .

		Wacken-Buch A. 1564			Wacken-Buch A. 1566			Wacken-Buch A. 1567			Wacken-Buch A. 1568		
		Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.
Ksp. Ampel.	**Linnopä Wacke.**												
	Linopä Df.	27 1/2	. .	2	27 1/2	. .	2	27 1/2	. .	3	27 1/2	. .	3
	Räggafer	21	. .	6	21	. .	6	21 1/2	. .	7	21 1/2	. .	7
	Söenell	12 1/2	. .	. .	12 1/2	. .	. .	12 1/2	. .	. .	12 1/2	. .	. .
	Kuckefer Df.	6 1/2	. .	3	6 1/2	. .	4	6 1/2	. .	3	6 1/2	. .	1
	Pirszo	12 1/2	. .	3	15 1/2	. .	4	12	. .	6	14	. .	6
	Pudderweski	. .	1	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .
	Lechtmes	4	. .	1	4	. .	. .	4	. .	1	4	. .	1
	Reszna	8	. .	1	8	. .	1	8	. .	1	8	. .	1
	Kerrefer Wacke.												
	Keriell Df.	43	. .	6	42	. .	6	42	. .	6	42	. .	6
	Arrefer	20 1/2	. .	3	20	. .	3	19 1/2	. .	4	21	. .	. .
	Allever	13	. .	1	13	. .	1	11 1/2	. .	1	11 1/2	. .	. .
	Heinemetz	10	. .	1	10	. .	1	10	. .	1	10	. .	1
	Kurisell	10	. .	2	10 1/2	. .	2	10	. .	2	10	. .	2
	Reinefer Wacke.												
	Reinefer Df.	16 1/2	. .	4	16 1/2	. .	4	16 1/2	. .	3	16 1/2	. .	3
	Ampel und Mähe	13 1/2	. .	. .	13 1/2	. .	3	14	. .	3	14	. .	1
	Jootma	10 1/2	. .	. .	10 1/2	. .	. .	10 1/2	. .	. .	7 1/2	. .	. .
	Kuigefer	14	. .	2	14	. .	4	14	. .	2	14	. .	3
	Tappus	19	. .	6	21	. .	7	23	. .	7	22	. .	6
	Aover (Eigefer)	3 1/2	. .	. .	4 1/2	. .	. .	4 1/2	. .	. .	4 1/2	. .	. .
	Kurru Kurwams und Watke	7 1/2 — 1/2	. .	. .	8 —	. .	2 . .	8 —	. .	1 . .	8 —	. .	1 . .
	Koyke	8 1/2	. .	4	8 1/2	. .	3	8 1/2	. .	3	8 1/2	. .	2
	Körbkull	7	. .	. .	7	. .	. .	7	. .	. .	7	. .	. .
	Alenkyll Gårdh												
Ksp, Turgel.	**Roukla Wacke.**												
	Roukla Df.	11	. .	. .	11	. .	. .	11	. .	1	11	. .	1
	Caver	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	Oigema	7 1/2	. .	. .	7 1/2	. .	. .	7 1/2	. .	3	7 1/2	. .	1
	Kerrefer	6	. .	. .	6	. .	. .	6	. .	. .	6	. .	. .
	Retla	12	. .	. .	12	. .	1	12	. .	2	10	. .	2
	Oyes Df.	16	. .	. .	17	. .	. .	16 1/2	. .	2	15 1/2	. .	2
	Tenesilm	12	. .	. .	12	. .	. .	11 1/2	. .	. .	12 1/2	. .	. .
	Taykas	8	. .	. .	8	. .	. .	8	. .	1	8	. .	1
	Kirna	4	. .	. .	4	. .	. .	4	. .	2	4	. .	2
	Kaszma	10	. .	. .	10	. .	. .	10	. .	3	10	. .	1
	Kirla	8	. .	. .	7 1/2	. .	. .	7	. .	1	7 1/2	. .	1

Wacken-Buch A. 1569			Wacken-Buch A. 1571			Wacken-Buch A. 1590 u. 1591			Revisions-Buch A. 1591			Wacken-Buch A. 1598			Wacken-Buch A. 1613		
Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.
27½	. .	3	27½	. .	3	28	. .	. .	27½	. .	3	28	. .	4	28	. .	. .
21½	. .	7	21½	. .	5	22½	. .	. .	22½	. .	6	22½	. .	. .	22½	. .	. .
12½	. .	. .	12½	. .	. .	10½	. .	. .	12½	} .	3	11½	. .	. .	} 11½	. .	. .
6½	. .	1	6½	. .	. .	4½	. .	. .	6½	} .	. .	6½	. .	1			
14½	. .	5	14½	. .	5	14½	. .	. .	14½	1	5	14½	1	5	14½	1	. .
. .	—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .
4	. .	1	4	. .	1	4	. .	. .	4	. .	1	4	. .	1	4	. .	. .
8	. .	1	8	. .	1	8	. .	. .	8	. .	1	8	. .	1	8	. .	. .
										wüst							
42	. .	2	38	. .	2	} . .	. .	. .	43	1	6	}					
21	. .	2	20½	. .	2	. .	. .	. .	21	. .	3						
11½	. .	. .	11½	. .	. .	} 66½	. .	. .	13	. .	. .	} 94	. .	8	94	. .	. .
10	. .	1	10	. .	1	. .	. .	. .	10	. .	. .						
10	. .	2	10	. .	2	. .	. .	. .	10	. .	. .	}					
16	. .	2	16½	. .	2	16½	. .	. .	16½	. .	. .	16½	. .	1	16½	. .	. .
13½	. .	. .	13½	. .	. .	13½	. .	. .	13½	. .	. .	13½	1	. .	13½	. .	. .
7½	. .	. .	7½	. .	. .	10½	. .	. .	10½	. .	. .	17½	. .	. .	17½	. .	. .
14	. .	2	14	. .	2	14	. .	. .	15	. .	2	14	. .	2	14	. .	. .
22	. .	5	—	. .	. .	26½	. .	. .	21	. .	6	} 26½	. .	6	26½	. .	. .
4½	. .	. .	4½	. .	2	—	. .	. .	4½	. .	2						
8	. .	2	8	. .	2	8	. .	. .	8	. .	. .	} 8	. .	2	8	. .	. .
—	. .	. .	—	. .	. .	1	. .	. .	2	. .	. .						
8½	. .	2	8½	. .	2	8½	. .	. .	8½	. .	4	} 14½	. .	2	14½	. .	. .
7	. .	. .	7	. .	. .	7	. .	. .	7	. .	. .						
11	. .	1	11	. .	1	} 10	. .	. .	6	} .	1	11	. .	1	11	. .	. .
. .	. .	. .	. .	. .	. .				5								
7½	. .	2	7½	. .	2	7½	. .	. .	7½	. .	2	7½	. .	2	7½	. .	. .
6	. .	. .	6	. .	. .	6	. .	. .	6	. .	. .	6	. .	. .	6	. .	. .
10½	. .	2	10½	. .	2	10½	. .	. .	11½	. .	2	10½	. .	2	10	. .	. .
17	. .	2	15½	. .	2	16	. .	. .	16	. .	3	17	. .	2	17	. .	. .
12	. .	. .	12	. .	1	12	. .	. .	12	. .	1	12	. .	1	12	. .	. .
8	. .	1	8	. .	1	8	. .	. .	9½	. .	1	7½	. .	1	7½	. .	. .
4	. .	2	5	. .	2	4	. .	. .	5	. .	2	4	. .	2	4	. .	. .
10	. .	2	12	. .	2	10	. .	. .	12	. .	2	10	. .	2	10	. .	. .
7½	. .	1	7½	. .	1	8	. .	. .	9½	. .	1	7	. .	1	7½	. .	. .

		Wacken-Buch A. 1564			Wacken-Buch A. 1566			Wacken-Buch A. 1567			Wacken-Buch A. 1568		
		Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.
	Torry	—			—			—			—		
	Neszifer	5			5			5			5		
	Loitzeweske												
	Rukesfer												
	Tulpesar												
Ksp. Turgel.	**Serrefer Wacke.**												
	Serrefer Df.	6			6			5		1	5½		2
	Turgell	½			1			1			1		
	Loupa	11			12			11			11		
	Collo	—			—			—			3		
	Poygwa	—			—			—			—		
	Willita und	3			—			—			3		
	Ensz	—			—			—			—		
	Wannefer	—			—			—			—		
	Gendell	7			8			8			8		
	Karrias	3			3			3			3		
	Torrowere	—			—			—			—		
	Palla	11			11			11		1	11		1
	Andewamal od. Hanefer und Sucka	4			4			4			4		
	NB. pro A. 90 stehen 4 Haken.												
Ksp. Turgel.	**Wetz Wacke.**												
	Wetze Df.	17			16			16		1	16		1
	Salentacka u. Tarrepa	12			12			11		3	8½		1
	Kölgell	—			—			—			—		
	Ennern Df.	7			7		1	7		1	7½		1
	Pihometz	12			12½			12½			12½		
	Rasiko	14½			16½			13			15		
	Waso	—			—			—			—		
	Korweperre	—			—			—			—		
	Wahokörb	—			—			—			—		
	Peyhat Wiszofer	11			11			12			12		2
	Lähela Df.	12			12			12		2	13		
	Nehat	8½			8½			8			9½		
	Röal	18½			19½			19½			19		1
	Palofer	—			—			—			—		

Wacken-Buch A. 1569			Wacken-Buch A. 1571			Wacken-Buch A. 1590 u. 1591			Revisions-Buch A. 1591			Wacken-Buch A. 1598			Wacken-Buch A. 1613		
Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.
—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .
5	. .	. .	5	. .	. .	. .	. .	. .	4	. .	. .						
. .	. .	. .	. .	. .	. .	$7^1/_2$	. .	. .	. .	1	. .	$7^1/_2$	1	. .	$7^1/_2$	. .	. .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .						
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	. .	. .	. .	
6	. .	3	6	. .	1	$6^1/_2$	1	. .	$10^1/_2$	1	2	$5^1/_2$	1	3	$5^1/_2$	1	. .
3	. .	. .	3	. .	. .	3	. .	. .	3	. .	1	3	. .	. .	3	. .	. .
11	. .	. .	11	. .	. .	10	. .	. .	$11^1/_2$	. .	3	—	. .	. .	11	. .	. .
3	. .	. .	3	. .	. .	3	. .	. .	3	. .	. .	3	. .	. .	$3^1/_4$	. .	. .
—	. .	. .	—	. .	. .	1	. .	. .	1	. .	. .	2	. .	. .	2	. .	. .
3	. .	. .	6	. .	. .	3	. .	. .	3	. .	. .	3	. .	. .	$3^1/_4$	. .	. .
—	. .	. .	—	. .	. .		. .	. .									
—	. .	. .	-	. .	. .	1	. .	. .	1	1	1	1	. .	. .	1	. .	. .
$7^1/_2$	. .	. .	$7^1/_2$	. .	. .	$6^1/_2$	1	. .	12	1	3	$7^1/_2$	2		$7^1/_2$	2	. .
3	. .	. .	3	. .	. .	3	. .	. .	5	. .	. .	3	. .	. .	2	. .	. .
—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .	2	. .	. .	—	. .		—	. .	. .
11	. .	3	12	. .	1	11	. .	. .	12	. .	2	11	. .	2	11	. .	. .
4	. .	. .	4	. .	. .	6	. .	. .	4	. .	. .						
. .	. .	. .	. .	. .	. .				3	. .	. .	4	. .	. .	4	. .	. .
$15^1/_2$	. .	1	17	. .	1	17	. .	. .	17	. .	4	$15^1/_2$	. .	1	$15^1/_2$	. .	. .
11	. .	1	$11^1/_2$	. .	1	12	. .	. .	$12^1/_2$	. .	2	12	. .	1	12	. .	. .
—	. .	. .	—	. .	. .	$^1/_4$	. .	. .	—	. .	. .	$^1/_2$	. .	. .	$^1/_2$	. .	. .
$7^1/_2$	. .	1	$7^1/_2$	. .	1	$7^1/_2$	. .	. .	$8^1/_2$ wüst	. .	2	$7^1/_2$	. .	. .	$7^1/_2$	. .	. .
$12^1/_2$	. .	. .	13	. .	. .	13	. .	. .	13	1	3	$12^1/_2$	1	. .	$12^1/_2$	1	. .
$11^1/_2$	. .	. .	—	. .	. .	$14^1/_2$	. .	. .	$11^1/_2$	. .	. .	$14^1/_2$	. .	. .	$14^1/_2$	. .	. .
—	. .	. .	—	. .	. .	$2^1/_2$	. .	. .	3	. .	. .	$2^1/_2$	. .	. .	$2^1/_2$	. .	. .
—	. .	. .	—	. .	. .	$^1/_4$	. .	. .	—	. .	. .	$^1/_2$	. .	. .	$^1/_2$	. .	. .
—	. .	. .	—	. .	. .	1	. .	. .	1	. .	. .	. .	1	. .	1	. .	. .
11									2		1		1		1	. .	. .
	. .	. .	—	. .	. .	9	. .	. .	$9^1/_2$	. .	3	9	. .	. .	9	. .	. .
13	. .	. .	—	. .	. .	12	. .	. .	12	. .	2	12	. .	. .	12	. .	. .
10	. .	. .	—	. .	. .	$7^1/_2$	. .	. .	9	. .	1	$7^1/_2$	. .	. .	$7^1/_2$	. .	. .
19	. .	2	23	. .	3	$18^1/_2$	. .	. .	22	. .	5	$17^1/_2$	. .	. .	$17^1/_2$	. .	. .
—	. .	. .	—	. .	. .	$3^1/_2$	. .	. .	2	. .	2	$3^1/_2$	. .	. .	$3^1/_2$	. .	. .

	Wacken-Buch A. 1564			Wacken-Buch A. 1566			Wacken-Buch A. 1567			Wacken-Buch A. 1568		
	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.
Liwolde Wacke.												
Piepe	14			14		4	14			14		
Nomkülle	6			6			6			6		
Lewolde	16			18			18		4	19		4
Warangell	15½			17½			17		2	17½		
Nimsz	10			—			—			—		
Racke	10			—			—			—		
Eddro	12½			—			—			—		
Selge												
Kollower												
Weggewor [¦]												
Sitz Wacke.												
Last oder Lahuküll	13			13		2	13			12		1
Waho	27½	1		30½	1	2	31½			32½	1	
Kappe	12½			13½			13			13½		
Jerwesell	—			11½			11		2	11½		1
Pome	13½			13½			14½			13		
Rochte	12½			12½			13½		2	12½		
Lauszfer	9½			12½		2	9		4	11		2
Sitze, alte Hoffstede	—			—			—			—		
Koppas Gesinde	—			—			—			—		
Sittick, da eine neue Hofflage geleget ist	—			—			—			—		
Nousefer Gårdh.												
Nousefer Df.	16			16		2	16		1	16		1
Sommer	16			16		2	16		2	16		1
Nurmis	6½			6½		1	6½		1	6½		1
Puyat	11			11		1	11		1	11		1
Pitke	18½			18½		3	18½		3	14		
Tennella (Tenniell)	—			—			—			6		1
Nach der Kirchen zu Kosch in Harrien. **Mustell Wacke**	36		8	35½		6	36		7	36		8
Karwanka Wacke.												
Wayakower oder Arronkylla	15½			16½		3	17		2	16		
Newo Df.	10½			8½		2	8½		2	8½		2
Pylosz Df.	8		4	10		2	10		2	10		2
Uskülla Df.	8½		3	8		7	8		7	8½		9
Numkülla Df.	5½		1	5½		1	5½		2	5½		2
Karrunga Df.	32		2	—			—			—		

Wacken-Buch A. 1569			Wacken-Buch A. 1571			Wacken-Buch A. 1590 u. 1591			Revisions-Buch A. 1591			Wacken-Buch A. 1598			Wacken-Buch A. 1613		
Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.
14	..	..	—														
6	..	..	6	..	..												
21½	..	4	22	..	4												
19	..	..	19½	..	..												
—			—														
—			—														
—			—														
12	..	..	12	..	..												
32½	1	..	33½	1	..												
13½	..	..	13½	..	..												
11	..	2	11	..	..												
14½	..	..	16	..	..												
12½	..	..	13	..	..												
10	..	2	10	..	..												
4	..	..	7	..	..												
3	..	..	3	..	..												
—	..	..	—	..	..												
15½	..	3	16	..	2												
16	..	2	16	..	3												
6½	..	1	8	..	1												
11	..	1	11	..	1												
20½	..	1	12½	..	..												
..	..	..	8	..	1												
35	..	8	36	..	8												
											Freikerle						
16	..	..	16	..	..	—	..	..	16	..	2						
8½	..	1	9½	..	1	—	..	..	9½	..	Einf.						
10	..	2	11	..	..	—	..	..	10	..	2						
8½	..	9	9½	..	9	—	..	..	9½	..	2						
5½	..	1	5½	..	1	—	..	..	5½	..	..						
14	..	..	—	..	..	—	..	..	32	1	2						

	Wacken-Buch A. 1564			Wacken-Buch A. 1566			Wacken-Buch A. 1567			Wacken-Buch A. 1568		
	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.
Der abfelligen Edelleute Bauren:												
Bartholemeus Goor.												
Rabba	3½			3		3	3		3	3		3
Harienka	—			—			6		1	6		1
Wases	—			—			6			13		
Klein Avell	2			2			2			2		
Tönnoper	—			1			1			2		
Resko [?]	—			—			3			9		
Robert Gilsen.												
Ellewer	—			2½			2½			2½		
Asze	—	—		—	1		—	—			1	
Haver	—			3			5		3	5		3
Robert Brehmen.												
Lechtis Hoff	—			—			—			—		
Neistevell	—			18½		8	17¾			18		7
Jerwejöggi	—			4			2½			3		1
Karckus	—			5			5			5		
Kirckota	—			2½			3			7½		
Lechtemesz	—			3		—	5			—		
Tappas	—			3		2	4		3	4½		4
Kolomo [?]	—			5		2	3½		3	2½		4
Johan Firckes.												
Koddekull	—			5			5			5		
Kirkota	—			8			7½		1	8½		1
Sawaldum	—			5			5		2	5		2
Koiwalde oder Koywas	—			3			3			2½		
Peter Rothase.												
Koluas	—			2			2		2	1		2
Muddus	—			9			11		2	11		1
Hans Metstaken.												
Kuksmeggi	—			—			—			—		
Kaggefer	—			—			—			—		
Johan Wedwes.												
Wacke	—			—			—			7		16
Risu	—			—			2½			2½		

Wacken-Buch A. 1569			Wacken-Buch A. 1571		
Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.
3	..	3	2	..	2
2	..	1	3	..	..
1 1/2	..	..	2	..	..
2	..	..	—	..	..
4	..	..	—	..	..
—	..	—	—	..	..
3	..	..	2 1/2	..	..
1	—	..	1	—	..
5	..	..	5	..	1
—			—		
22	..	..	—	..	..
2	..	1	—	..	..
—	..	..	—	..	..
—	..	..	—	..	..
—	..	..	—		
—	..	..	—		
—	..	..	—		
—	..	..	—		
5	..	..	5	..	..
9 1/2	..	1	8 1/2	..	..
5	..	..	5	..	..
3 1/2	..	..	3	..	1
1	..	2	1	..	3
11	..	..	11	..	..
—	..	..	2 1/2	..	..
—	..	..	1	..	..
—	..	..	—		
2 1/2	..	..	3 1/2	..	..

Aus dem „Register der Wackeneinnahmen aus dem Gebiete Jerwen für das Jahr 1564".

(fol. 22.)

Was die Jerwschen Bauern jährlich in den Wacken an Gerechtigkeit geben, ist nachfolgend verzeichnet:

In der Sommerwacke:

Giebt ein jedes Gesinde ein Lamm oder ein Zicklein und 3 Schilling Namgeld [1]) und jede Wacke 2 gute gemästete Schafe oder Bötlinge [2]) und jede Wacke 1 1/2 Mrk. Fischgeld.

In der „Schapskordi" (Schafsgerechtigkeit, Schafsmerze [3]):

Giebt ein jedes Gesinde 1 gutes Schaf. Wenn es nicht vollkommen ist, muss man entsprechend Geld zugeben. Der Wartmann [4]) hat die Kälber auf einem Kerbstock verzeichnet und giebt von jedem Stück 3 Schilling.

In der Herbstwacke:

Giebt jedes Gesinde 3 Schilling Namgeld und von jedem Rechthaken [5]) 9 Schilling, von 1/2 Haken 5 Schilling, ein jeder Bauer eine Riste [6]) reinen Flachs oder Hanf oder einen Schilling, ferner giebt jede Wacke einen gemästeten Ochsen und ein fettes Schwein, 1 1/2 Mrk. Fischgeld. Sodann werden auch die „Heer und Meister" Pferde eingeschrieben, welche die Bauern halten müssen. Wenn die Herrschaft den Bauern Pferde oder Ochsen vermietet hat, müssen sie in der Herbstwacke für jedes Pferd 1 Mrk., für jeden Ochsen 20 Schillinge geben. Dann wird den Bauern auch auferlegt, wieviele Balken ein Jeder nach dem Schlosse oder zu den Höfen führen muss. Es geben die Bauern auch Haken-Heu und müssen ein gutes Fuder zum Schlosse oder zu den Höfen bringen, auch einen Faden Holz zum Schlosse.

---

1) Der Ausdruck ist Schiller-Lübben unbekannt. —
2) Hammel. —
3) Schiller-Lübben kann den Ausdruck nicht erklären, wohl von „Kore" -Gerechtigkeit resp. Auswahl (Merze).
4) Wächter, Wärter (Hüter?).
5) Genauer, rechter, voller Haken. —
6) Riste oder Risse ist nach Schiller-Lübben soviel Flachs resp. Hanf, wie mit einem Mal durch die Hechel gezogen oder gerissen werden kann, etwa ein Viertel Knucke oder Knocke.

	Hacken-Buch A. 1564*)			Hacken-Buch A. 1566			Wacken-Buch A. 1567			Wacken-Buch A. 1568		
	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.
Tönnies v. Twiffeln.												
Walliel	—	. .	. .	5	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	—
Jörgen Tuwe.												
Hakaweide	—	. .	. .	8	. .	5	—	. .	. .	—	. .	—
Nach Borckholm gehörig.												
Allepere	3	. .	. .	$1^1/_2$	. .	. .	2	. .	. .	2	. .	1
Wiszell	2	. .	. .	$^1/_2$	. .	. .	$1^1/_2$	. .	. .	$1^1/_2$	. .	2
Locksza	—	. .	. .	—	. .	. .	$1^1/_2$	. .	7	$1^1/_2$	. .	5
Jacob Tuwe.												
Karwancka	—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .
Heinrich Ruth [1]).												
Koldenborn 3 Mühlen												
Jegge												
Halb Luszfer . . .												
Lellische Bauren.												
Ellemegges	—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .
Lange	—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .
Korbe	—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .	—	. .	. .

Dieser Extrakt bildet, beinahe durchweg schwedisch geschrieben, wie schon erwähnt bei Engel Hartman den Anfang des Teils III. des Manuskriptes. Er ist im Gegensatz zu den Auszügen aus den Wackenangaben für Harrien, Wierland und die Wieck, welche ebenfalls in diesem Teil III. Aufnahme gefunden haben, aber nur den Charakter von z. T. sehr flüchtig abgefassten Notizen und Konzepten tragen, sauber in Reinschrift bis auf einige Einfügungen geschrieben. — Da eine genaue Kenntnis der Wackeneinteilung zur Verwertung

[1]) Dieser Name ist offenbar durch ein Versehn in diese Liste gekommen. Es fehlen daher auch die Eintragungen hier völlig.

Wacken-Buch A. 1569			Wacken-Buch A. 1571		
Haken	Mühlen	Einfüssl.	Haken	Mühlen	Einfüssl.
—	. .	. .	—	. .	. .
—	. .	. .	—	. .	. .
2	. .	1	2	. .	1
1 1/2	. .	2	1 1/2	. .	. .
1 1/2	. .	5	2	. .	2
14	. .	. .	—	. .	. .
13 1/2	. .	. .	—	. .	. .
16 1/2	. .	. .	—	. .	. .
5 3/4	. .	. .	—	. .	. .

Ferner gibt jedes Gesinde jährlich ein Huhn, dazu werden von den Landknechten Eier eingesammelt und auf das Schloss geliefert.

Sodann muss auch das ganze Gebiet allwöchentlich eine Last Kohlen auf das Schloss bringen. Dieses geht um von einer Wacke zur anderen. —

Die Liwoldischen Bauern halten nicht mehr wie eine Wacke und geben von jedem Haken 34 Schillinge und den Zehnten.

Die Sitzeschen geben von jedem Haken 27 Schillinge. —

Was die Allenküllschen Bauern geben, ist im Landbuche verzeichnet. —

(fol. 218).

Summa Summarum was dieses (15)64 Jahr aus dem Gebiete Jerwen an Geld, Korn, Ochsen, Schweinen, Schafen und Flachs gekommen ist.

An Geld . . . 1251 Mrk. und 3 Sch.

Dem Kornschreiber geliefert.

an Roggen . 25 Last 1 Punt, 2 — Lof.
an Malz . . 10 Last 10 Punt. — —
an Gerste . 19 Last 5 Punt, 3 — Lof.
an Hafer . . 13 Last 11 Punt, 3 1/2 Lof.

Dem Schlossschreiber geliefert.

an Schafen und Ziegen . . . . . 396.
an Ochsen . . . . . 7.
an Schweinen . . . . . 12.
an Flachs . . . . 7 Lispunt 7 mkpunt.
an Hanf . . . . . 2 Lispunt 2 mkpunt.

der Urkunden aus schwedischer Zeit, welche oft keinen Hinweis auf das Kirchspiel wohl aber auf die Wacke enthalten, unbedingt nötig ist, habe ich diesen Extrakt unverkürzt, aber übersetzt wiedergegeben. Die ursprünglich beabsichtigte Kürzung musste ich unterlassen, weil der Bestand der einzelnen Wacken nicht unverändert geblieben ist, indem einige Orte erst später vorkommen, andere Orte aber verschwunden, unbenannt oder mit anderen Orten vereinigt worden sind.

Anhang I.

Aus: Kurzer Extrakt über die Dörfer und Hakenzahlen Livlands . . . unter Reval, Hapsal, Leal, Lode, Weissenstein, Narva und auf Dagö . . . . wieviel einbehalten und wieviel vergeben ist, sei es als Pfand, sei es als Lehn, für das J. 1615. — Mspt. schwed. im E. R. A., (demselben 1912 aus dem Nachlass von Prof. Schirren liebenswürdigst überlassen durch das Livl. Ritterschafts Archiv). — Titel verkürzt, nachfolgendes Excerpt aber unverkürzt übersetzt. — (pag. 53—60):

Wackenbuch über Wittensteens Lähn,

über die Anzahl der Haken, welche von Alters her darunter gewesen sind, und was nun einbehalten, verlehnt und verpfändet ist. Aº 1615.

Mächis Gäärdh.

Gårdh (Hof) . . . 1
Haken 687 1/2

		Haken.
	Mühlen — 2 zu . .	2 1/4
	Abzüge:	
Peter Plågman hat in Unterpfand für seine und seiner Hausfrau Lebzeit und es liegt wüste (öde):	Jegelecht	18
	Kynbeck	12
	Kauroca	14
	Oytta	9
Eine alte Wittwe hat:	Mühle — 1 zu . .	2
Hans Stråsborgh hat in Unterpfand für eine Summe Geldes:	Kallitz	14 1/2
	Sallentack	4 1/2
	Ammotta	7 1/2
Hinrich van Åhnens Wittwe hat erblich:	Kardenoll	19
	Wammes	9
	Ramma	9
	Metzell	16
	Kuser und Wijsus .	15 1/2
	Wenejarff	7 1/2

		Haken.
Otto Yxkyll's, weiland Feldmarschalls, Erben haben:	Elleffer	5
	Eyeffer	7
Hans von Lybeeks Erben haben als Unterpfand:	Raike und Pickefär	13½
Evert Fredags Erben haben für ihre Lebzeit:	Wdwo [Uddewa]	7½
Bernt von Tviflens Erben haben:	Abba	7½
Anders Jonson hat erblich: (der Brief giebt 17½ Haken an).	Jelgsem	16
	Tyrgell	9
	Jerfvesell	4½
Erich Rydell hat für seinen Soldrest als Pfand:	Keitingh	6
Hans Yxkyll, ein Reiter hat für seine Lebzeit:	Keitingh	3
Jonatas Dubberwitz hat für seinen Soldrest:	Keitingh	2½
Hindrich Brandt, Oberst-Wachtmeister auf Weissenstein, hat, solange er im Dienst stehet:	Kardenai	10
	Hennefer	3½
	Mühle — 1 — zu	¼
Just Tawb, ein Reiter, hat für seinen Soldrest:	Suriszpalo	18½

Summe des Abgezogenen.

	Haken.
Wüste Mühlen — 2 mit	2½
Wüste Haken	269

Einbehalten für die Krone und sind wüstes Land.

	Haken.		Haken.
Wallast	16½	Suca	3
Sellekyll	12½	Pugiffer	3½
Pysell	5½	Karriffer	8½
Gellalep	9	Sainall	12½
Organoo	5	Padoll	3
Koddoassmo	5	Kowes [? Koives]	13½
Jelgsem	0	Sargeffer	13½
Tyrgell	9	Sigdepusz	13½
Orgesell und Mussemeggi	16	Serrantt	10½
		Ubbokall	15
Wyso	24½	Koiko	7
Fodiall	12	Nurmis	10
Kuriaffer	9½	Walgma	14
Ötell	27	Sainapallo	11
Attis	8½		

Noch sind einbehalten zur Verfügung der Krone, wo einige Bauern darauf wohnen, wie nebenbei verzeichnet steht:

		Bauern haben sich neu angesiedelt in nachfolg. Dörfern:	
Carrendall	28	4	
Emmeren	15½	1	
Koyse	15	2	
Waho	12	4	
Arrokyll	4	1	Bauern.
Erietta [!]	13	1	
Sillmis	15½	4	
Kardeway	18	4	
Kayall [?]	10	2	
	Haken.		

Summa einbehalten:

Haken 418½
Bauern 23

Allenkyll Gårdh.

Gårdh [Hof] . . . 1
Haken 264½
Myntehoff . . . . —

Abzüge:

		Haken.
Reinholt Byxhöfden, Rittmeister, hat erblich:	Allenkyla Gårdh .	1
	Tyrgell	3
	Oyegema	7½
	Rettla	10½
Conrådt Yxkyll hat als Unterpfand für 600 Reichsdaler, welche er um sich auszulösen gegeben hat:	Tenesilm	12
Otte Yxkylls, weiland Feldmarschalls Erben haben:	Pihometz	12½
Hans Burts Erben haben:	Tarrapo und Sallentack .	12
Hans von Brämmens Erben haben auf beliebige Zeit:	Harneffer [1] . .	4
	Suca	
	Röalby	3
Magnus Nyrodt hat und soll behalten dieses Gut, solange er sein eigenes Gut im Stift nicht erhalten kann.	Gendell	7½
	Wetze	15½

[1]) Der richtige Name ist, wie man auch aus Engel Hartmans Aufzeichnungen sieht, Hanefer.

		Haken.
Hans Färsen hat erblich:	Casma	10
	Kirna	4
Hans Färsen hat auf beliebige Zeit:	Wissoffer	9
Härman Nyrooth hat als Unterpfand:	Körkla [!] und Cawer	11
	Taicas	8
Magnus von der Pål, ein Reiter, hat für seinen Soldrest:	Oysaby	17
Wolter Tysenhus, ein Reiter, hat für seinen Soldrest:	Zerrefferby	5½
Claus Trällou, ein Reiter, hat für seinen Soldrest:	Loupa	11
Erich Olofsonn, ein Reiter, hat für seinen Soldrest:	Karriasby	3
Jörgen von der Heide, ein Reiter, hat für seinen Soldrest:	Colloby	3
Fabian Rako, ein Reiter, hat für seinen Soldrest:	Ennerby	7½
Anders Skomakare, ein Reiter, hat für seinen Soldrest:	Willita und Ensz	3
Frantz Misz, ein Reiter, hat für seinen Soldrest:	Pallaby	11
Markus Hagildorp, ein Reiter, hat für seisen Soldrest:	Kerrefferby	6
Herman Dyker, ehemals Rittmeister, hat für seine Lebenszeit:	Rassick- Wasto- Nehatt- Dörfer	14½ 2½ 7½
Jöran Sam, ein polnischer Dolmetscher, hat für seine Lebzeit:	Lehällaby	12
Der Artilleriemeister auf Weissenstein hat und nutzt selbst:	Myntehoff	Man weiss nicht gewiss, wieviel Haken in alter Zeit dazu gelegen haben.

Summa der Abgezogenen:

Allenkylla gårdh	1
Haken	233
Müntehoff	etwas Land.

Der Krone einbehalten:

		Haken.	
Pougua	Dörfer	2	
Wanneffer		1	
Korweperre		1/2	
Wahekorbe		1	
Peihatt		1	
Kolgell		1/2	
Pallefer		3 1/2	ausser 3 H. Land im selben Dorf, welche Hans v. Bremmen in Pfand hat.
Röall		14 1/2	
Kirla		7 1/2	

Summa einbehalten:

Haken . . . . . 31 1/2, alle wüst.

Alpa Gårdh.

Gardh (Hof) . . . 1
Haken 358

Abzüge:

		Haken.	
Adam Schrapffer hat erblich:	Alpagårdh	1	Dörfer.
	Reinefär . . .	16 1/2	
	Kökekörveke [1]) [!?]	14 1/2	
	Ampell und Mahå	13 1/2	
	Kuggefär . . .	14	
	Tabbis	26 1/2	
	Kuro und Watticke . . .	8	
	Jottma	7 1/2	
Statthalter Nilsz Hanson hat für seine und seiner Hausfrau Lebzeit:	Kerreffer .	—	Dörfer
	Heinemetz .	—	
	Allefer . .	—	
	Rackemoyse	—	
Jächum Berentz hat erblich:	Raggefferby	22 1/2	
Fabian von Ungern, Claus Wachtmeisters Fähnrich hat für seinen Soldrest:	Allpa . .	13 1/2	Dörfer
	Wemeffer .		

[1]) Diese arge Verdrehung bedeutet selbstverst.: „Koik und Körbküll."

Ditlef Hogenschill, Rottenmeister, hat als Unterpfand für 550 Daler Soldrest:	Seszskyll Sähndell	Dörfer	10½ 11½
Christoffer Pederson, Schloss-Schreiber auf Weissenstein hat bis zur Revision:	Lohall . Mäggis .	Dörfer	9 5½
Otte Bärgh, Fähnrich, hat für seinen Soldrest:	Avelby		21½
Melchert Berkhorst hat in Unterpfand für seinen Soldrest:	Orgemetzby . . .		16
Magnus von der Påll, ein Reiter, hat für seinen Soldrest:	Cautellby		4
Jachum Göttken hat in Unterpfand für 100 Tonnen Getreide:	Seidelby		13½
Moritz Wrangell hat in Unterpfand für eine Summe Geldes, die ihm an seiner Besoldung fehlt:	Linnopa Neitel . Lachtmesz	Dörfer	28 5½ 4
Frantz Marquart, ein Reiter, hat für seinen Soldrest:	Wistelby		6½
Jonas Rutt hat auf beliebige Zeit: . . .	Jattver . . Maheper und Paddor . .	Dörfer	11 2
Tönnius Klotz Wittwe hat bis zur Revision:	Succalep Sosall . Moneffer	Dörfer	9 7 5
Hans Fres hat für seinen langen Dienst auf beliebige Zeit:	Koddorby		11
Cassarij Baranof hat:	Pirszoby		14½
Hinrich Bäck, ein Reiter, hat für seinen Soldrest:	Resznäby		8

Summe der Abzüge.

Alpa Gårdh . . .	1	*Ausserdem die 4 Dörfer, welche Nils Hanson hat, von welchen man nicht weiss, wieviel Haken in jedem Dorf vor Alters gewesen. Es soll in den alten Rechnungsbüchern in Weissenstein nachgeforscht werden.*
Haken	339½	

Der Krone einbehalten.

	Haken.
Kawlepby	12
Kuckuferby . . .	6½

Summa.

Haken . . . . . 18½ wüstes Land.

In den Wacken Mustella und Nosefär

sind folg. Dörfer und man weiss nicht gewiss, wieviel Haken in jedem Dorf von Alters gewesen sind, sondern man soll darüber künftig nachforschen.

Mustella Wacke.	Nosefär Wacke.
Kackowerreby.	Pittkeby.
Wäwoby.	Tänielby.
Sarnekörbeby.	Nossifärby.
Mustellaby.	Mühle 1 zu 2 Haken.
Soentackby.	Sommerby.
Killofär, Streugesinde.	Nurmby.
Pärseso, Streugesinde.	Pöihattby.

In allen diesen Dörfern sind von alter Zeit her gewesen:

Mühlen — 1 zu . . . 2 Haken.
Haken 98

Abzüge.

Haken 7

Der Krone einbehalten.

Wüste Haken . . . 91
Mühlen — 1 zu . . . 2 Haken.

NB. Wie selbstverständlich, werden die wenigen alten Adels-Höfe Jerwens: Lechts, Jendel, Sonorm, Tois, Korps, Tecknal etc. im Wackenbuch nicht berücksichtigt. Wie auch schon an anderer Stelle hervorgehoben, zeigt dieses Wackenbuch deutlich, wie entsetzlich die Verwüstung des Landes namentlich in Folge der unmenschlichen Kriegsführung der Polen war. Unter Mächis Gårdh (Mexhof) z. B., also in den gegenwärtigen Kirchspielen St. Petri, Weissenstein, Marien Magdalenen, dem grösseren Teil von St. Johannis, und einem kl. Teil von Turgel wohnte, als die Schweden endlich Estland wieder völlig zurückerrobert hatten, kein Mensch. Was die Krone verlehnte und verpfändete, war durchweg öde Wüste ohne Menschen und ohne menschliche Wohnung. Mit dem Lande, welches im Besitz der Krone verblieb, stand es nicht besser. Auch dieses war absolut verödet und trotzdem 1615 das Land schon 7 Jahre wieder im Besitz der Schweden war [1]), hatte die Krone nur 23 Bauern gefunden, die sie neu ansiedeln konnte. In Bezug auf das Land unter Alpa Gårdh und Allenküll Gårdh ist leider nicht speziell gesagt, ob es durchweg verödet war. Vielleicht stand es da etwas günstiger, doch für das Gebiet unter Allenküll Gårdh (Ksp. Turgel) ist das doch kaum anzunehmen. Es war den Verheerungszügen der Polen ganz besonders ausgesetzt. Und selbst wo 1615 etwa wieder die Dörfer z. T. wieder neu erstanden waren, brachten die Raubzüge der Polen im J. 1618 (s. Urk. 26) doch sicher wenigstens einem Teil des Ksps. Turgel neue Verheerung.

1) Im Frühling 1608 war ja auch Fellin den Polen abgenommen worden, wodurch auch das Ksp. Turgel von ihnen befreit wurde.

Anhang II.

Die deutschen Eingepfarrten und ihr Grundbesitz in den Kirchspielen Jerwens nach den Berichten der Prediger zur Rudbeck'schen Kirchenvisitation 1627.

1. Turgel (nach dem dabei liegenden Dorfe benannt). Im Weissensteinschen Gebiete.

Einwohner:

Der Herr Statthalter Magnus von Nieroth auf Weissenstein	sein Hof: .	Wäätz.
Rittm. Reinhold Buxhöwden		Allenküll.
Hans Fersen Statth. auf Hapsal		Kirna.
Hermann Niroth		Serrefer.
Brackels Gut, wüste.		Lokkota.
Otto Üxküll von Felks hat eine Hof-lage auf Bauerland angelegt	. . . .	Wahhast.
Hinrich Kreutner wohnt zu		Jendel.
Claus Strellau		Laupa.
Erich Oloffsen im Dorfe		Karja.
Fabian Sackau [!Rackau] zu Enar, im Kriege, hats verarrendirt dem Meyer Surken.		
Peter Groot, wohnt im Pernauschen		Kollo.
Georg Saam im Dorfe Löla, hat nur 1 Bauer.		

Kirchenvorsteher (Provisores):

H. Nieroth zu Serrefer u. 2 Bauern.

2. Mariae Magdalenen oder **Koirekirk.** 6 Aug. 1627.

Adliche Eingepfarrte:

1.	Jöran Boie Hof zu	Sittwä.
2.	Tuwe Brem's unter	Weinjerw.
3.	Johan Berndes	Sitike.
4.	(Detloff Schutz)[1] Hof	Waio.

[1]) Anm. Der hier eingekl. Name ist in der Vorlage leicht durchstrichen

5. Hans Strassburgs Hof . . . . . Kellitza.
6. Heinrich Schulman's . . . . . Ellewerrä.

3. Ampel. d. 15-ten Aug. 1627.

Einwohner:

1. Rittm. Robert v. Rosen . . . . Sonurm.
2. Joh. v. Vietinghoff, Wiersch. Mannrichter } Jerwajöggi.
3. Jacob Bremen . . . . . Lechts.
4. Gerhard Witte, hat ein Stück Land von Vorigem.
5. Nils Hanssohn, Statth. auf Nöteburg } Tois (oder Brunamois) wüste, Kerrafer, bebaut.
6. Georg Stackelberg, hat ein Stück Landes von No. 1.
7. Moritz Scharenberg (bewohnt von Wolert Wulff) } Karronga.
8. Joh. Wogrefe (gehört Reinh. Loden Erben) } Muddis.
9. Wolter v. Tiesenhausen, wohnet zu Tappis.
10. Matthias Staude, wohnet zu . . . Linnapäh.
Das Dorf war eins hat Hans von Hausen eingeräumt [!].
11. Hans Schemernigk hat ein Stück Landes von Firxengut, gen. Korps, der Hof liegt in St. Joh. Kirchspiel } Korps.
12. Die Witwe Buck . . . . . Resna.
13. Christopher Mellin hat ein Stück Landes v. Korps } Tamsal.
14. Gerhard Mundes . . . . . Jendel.
15. Arend von der Haben [Husen?] Witwe, ist unvermügen, wohnt im Dorf } Pirschen.
16. Franz Marquart, hat keine Bauern, wohnt zu } Wissel.
17. Jürgen Uxküll . . . . . Jootma.

Provisores [Kirchenvorsteher]:
Robert von Rosen zu Risenberg u. Sonorm.
Joh. v. Vietinghoff zu Jerwajöggi.
2 ehstn. Vorsteher — Einer ein Freybauer.

4. St. Johannis in Jerwen.

Eingepfarrte Adliche u. Deutsche:

1. Der Hof Korps (Firxshoff genannt) } Wilhem Heidemann.
2. Jeluxen . . . . . Andres Jönson.

3. Ein Dorf von Gohrenhoff . . . Frau Buddenbrocksche.
4. Dorf Köte bey Joh. Kirchen . . . Erich Reuter.
5. Heinrich Preuss, wohnt auf Erich Reuters Land.
6. Die Quirinische [!] wohnt zu Köte.
7. Thomas Luhr, Rathsherr zu Reval, hat ein Dorf von Korps, Kirkotta, das bebauet er. —

Kirchenvorsteher:

Andres Jönson zu Jalluxen.
Undeutsche Vormünder: zwey.

5. **Petri Pauli** (sonst **Peterskirch** oder **Emmern** genannt). 1627 d. 9-ten Aug.

Numerus Auditorum Nobilium:

Der Hof zu Mecks gehört	Jhrer Königl. Maytt.
Peinurm	Georg Uxküll.
Metztacken	wüst.
Eiffer, Richard Rosenkrantz gehörig, .	Besitzer Julius Modeus.
Sommer	Heinr. Burt.
Korb	Thomas Karre.
Gore	Bernh. Helfrecht.
Alexander von Essen	auf Orris.
Jörgen Krüdener	Ubbagal.
Heinrich v. Rosen	Woddia.
Per Hanson	Keuss.
Jürgen Pohlmann	Oettel.
Tönnis Weimar	Karrifer.
Eberhard Eichholtz	zu Kahal.
Heinrich Brandt	auf Kardinall[1]).

Kirchenvorsteher:

Jörgen Pohlmann und 3 Bauern.

6. **Mathäi** (sonst **Goldenberg** genannt). 1627 d. 9-ten Aug.

Numerus Auditorum Nobilium:

Der Hof zu Alpe	Adam Schrapffer gehörig.
Kikomois	der Frau Schatzmeisterin.
Wetteberg, ...	Reinhold Sasse.
Haggers, ...	Jürgen Alpendehl.
Jochim Gödeke	zu Seidel.
Hans Frese	Kodder.
Die Klodische	Sosal.

[1]) Anm Hier muss es heissen: Kardinai oder Kardenay (Brandten).

Hans Budde, ... Kaulep.
Die Berckhorstsche . . . . . Orgmetz.
N. Grünwalt,. . . . . Afell.

Provisores:

Joh. Godecke u. 2 Bauern.

7. Weissenstein.

Zu Weissenstein hat ein Arkleye-Meister 2 Haken Landes eingehabt, wozu kein Bauer ist. Der ist erblos verstorben. Die Gelegenheit heisst: Müntzenhoff, diese erbittet [der Weissensteinsche Pastor Georgius] Frohn sich vom Könige.

Auszug aus dem „Extrakt aus den zum Behuf der von dem Bischof Rudbeck ad A. 1627 in Ehstland gehaltenen Kirchenvisitation von den derzeitigen Predigern eingesandten Berichten im Archiv des Ehstl. Prov. Consistorii (angefertigt von Pastor Knüpffer)." Mspt. im Besitz von Propst R. von Winkler-Reval. Die Originalberichte sind leider gegenwärtig verloren gegangen.

Anhang III.

Urkunden zur Geschichte jerwscher Güter.

Die nachfolgenden Urkunden sind beinahe durchweg bisher ungedruckt. Bei den wenigen (2—3) Ausnahmen lagen besondere dort angezeigte Gründe zur Aufnahme vor. Da von den Urkunden der Noistferschen Brieflade alle wichtigeren Stücke aufgenommen werden mussten, habe ich die ursprünglich gesteckte Zeitgrenze (1639) auch in Bezug auf einige andere Urkunden namentlich um ihres Zusammenhanges mit älteren Nachrichten willen nicht strickt eingehalten. —

1. 1375 Juli 15. Weissenstein. Auszug.

Br. Hellwich von Gylsen DO. Vogt zu Jerwen mit dem Richter Hansz Düszeldey und den Beisitzern Ewert Düker und Hansz Doyse beurk., dass Clawes Ehrbaar vor ihnen gerichtlich aufgetragen und verk. habe das Df. zu Ellofer mit 5 Haken Landes an Willike Ehrbahr, aber dabei angegeben habe, dass er eben die samende Mark habe mit den Merrischen in Bezug auf die Wildniss und die Heuschläge, und daher den Herrn Vogt bäte, dem Willike Ehrbahr das Land zuzureiten. Daher hätte er, der Vogt, mit dem Richter und den Beisitzern, begleitet von den ältesten Bauern, welche die alte Grenze wohl kannten, die Grenze beritten und bestätiget. Giebt die Grenzen an (u. A. Weg von Ellofer zur Kirche zu Koyker, den Weg nach Uddewol, ein „siep" Punnaoya etc.). Das Amtssiegel des Vogts und die Siegel des Richters und der Beisitzer werden angekündigt. D. Wittenstehn im J. 1375 des Sundages vor Sunte Marien Magdalenen dage.

Kop., niederd., vid. Reval 1661 Apr. 11 von Fr. Hippius Adv. Fisci Rev. (4 l. s. pens. und 1 Pressel). OLGs Akte Nr. 1530 betreff. Grenzstreit zw. Uddewa u. Waoküll. Estl. Justiz Archiv. Ellofer ist die gegenw. Hfl. Ellawer unter Uddewa, das Merri'sche Df. aber das Df. Merja unter Arroküll.

2. 1460 April 23. Auszug.

Hans Teckenaghel mit seiner Schwester Rose beurk., dass er all sein väterliches Erbe im Ksp. Turghel belegen, und

was ihm noch an Gütern und liegenden Gründen künftig zufallen sollte, aufträgt und überlässt an Dyderik van Duren und dessen w. E., wogegen dieser ihn und seine Schwester beschirmen und beschützen soll. Wenn sein Bruder Diderik [Teckenaghel] (oder Jemand Anderes in dessen Namen) gegen diese Abmachung auftreten und sie anstreiten wollte, so hätte er kein Recht dazu, da er bereits 200 Mrk. Rig. mehr erhalten habe, wie ihm zukomme. Der Aussteller kündigt Besiegelung mit dem Siegel s. Vaters an, da er sein eigenes nicht bereit habe. D. o.O. im J. 1460 am daghe sunte Jürgen martiris.

Orig. Perg. niederd. — Vom Siegel nur ein Stück der Pressel erh. — Allenküll'sche Briefl. im E.R.A.

3. 1460 Apr. 23. Auszug.

Diderik van Duren beurk., dass er dem Hans Teckenagel gebe und vergönne die Mühle bei dem Hofe Teckenagel, dieselbe frei, so lange derselbe lebt, zu besitzen mit dessen Schwester Rose. Wenn aber Hans stirbt, so darf derselbe die Mühle an Niemand Anderes fallen lassen oder vererben, wie an ihn, Diderik (Dyrik) van Duren und seine rechten Erben. Kündigt s. Siegel an. D. o. O. im J. 1460 uppe den dach sunte Jurgen martiris.

Orig. Perg. niederd. — Nur noch ein Stück der Pressel erh. — Allenküll'sche Briefl. im E.R.A.

4. 1461 Juni 15. Auszug.

Die Br. Diderik und Hans Teckenagel beurk. dass sie dem Dyderik van Duren u. s. r. E. oder dem Vorweiser dieses Briefes schuldig sind 2700 mrk Rig. á 36 Artige, welche ihnen geliehen worden, und dass sie ihm dafür all' ihr väterliches Erbe, wo es nur in Livland gelegen sei, verpfänden und zum Pfandbesitz übergeben, besonders aber ihren Hof Teckenagel mit Allem, was dazu gehörig ist. Wenn der eine Teil den Vertrag aufheben wolle, so müsse er vor Weihnachten kündigen. worauf die Rückzahlung des Pfandschillings dann ein halbes Jahr darauf zu St. Johannes Baptiste in der Bezahlung zu Wesenberg erfolgen müsse. Die Aussteller kündigen an: Diderick Teckenagel s. Siegel, Hans seines Vaters Siegel, ausserdem das Siegel des erb. Mitsieglers Hinrick Asserye. D. o. O. im J. 1461 up sunte Vites dach des hilligen mertelers.

Orig. Perg. niederd. — Siegel 1 u. 3 erh., von 2 nur den Pressel. Allenküll'sche Briefl. im E. R. A. — Eine sehr schlechte Kopie im Estl. Justizarchiv aus Convolut 405 der Akten des OLGs.

5. 1467 März 4. Fellin. Auszug.

Br. Berent van der Heyde DO. Komtur zu Vellyn mit

Heinrich Metzentaken Richter in Jerwen und ihren Beisitzern Dyderick Duseldey und Odor Duseldey beurk., dass vor ihnen im vollm. Gericht Hans Teckenagel mit Vollbort seines Bruders und s. r. E. dem Dyrik van Duren aufgelassen und aufgetragen habe den Hof Teckenagel mit der Mühle und den Dörfern Lokete, Sutlemes, Lyndael, Kylees und Kasemae Kuckete, belegen im Ksp. Turgel, wie sein sel. Vater und er selbst sie besessen und gebraucht haben. Die Siegel des Komturs, des Richters, der Beisitzer und des Hans (Teckenagel) werden angekündigt. D. Vellyn im J. 1467 am Mitwecken na Oculi mei etc.

Orig. Perg. niederd. Nur 4 Siegel angehängt: 1) Komtur 2) Metstaken 3) Teckenagel 4) Duseldey. — Nr. 2 gut erhalten, die anderen durch Druck beschädigt. — Allenküllsche Briefl. im E. R. A. — Wegen der Ortschaften s. Register zu Engel Hartman unter Tecknal, Lockta, Sudermetz, Limdahl, Kylis und Kayszma.

6. 1467 Mai 27. Riga. Auszug.

Br. Johan von Mengde anderes genannt Osthoff, Meister DO. zu Livland beurk., dass er mit Vollbort seiner Mitgebietiger an Otte Soye verlehnt habe die von demselben erkauften Güter, Dörfer, Gesinde etc., nämlich erstens die Holme Naistemetge, Pallal, Hanymetge und Kanetsaln, einen Haken Landes genannt Kunnelyne, das Df. Eygever mit einer dabei belegenen Hofstätte, das Df. Lete mit 17 Haken Landes bei dieser Hofstätte nebst den Dörfern belegen und dem Heuschlage beim Df. Picke im Gebiete Jerwen und im Ksp. Eimmer [!] belegen, dazu zweitens den Hof zu Aru mit 7 Haken Landes, den Holm Owatsaln, ein Gesinde Koyenpaln mit 2 Haken Landes und ein Gesinde Pogemetge auch mit 2 Haken Landes im Gebiete Velyn und Ksp. Turgel und das Df. Otke mit 14 Haken Landes im Gebiete Jerwen und Ksp. Eimmeren in solchen Marken und Scheidungen, wie Otto Lode die erstgenannten Güter in Jerwen, Hinrich von Alen aber die Güter im Gebiete Velyn mit dem Df. Otke in Jerwen zuvor besessen hätten. Kündigt s. Jnsiegel an. D. im J. 1467 up vusers ordens huse tho Riga am Middewecken negst na Trinitatis.

Kop. niederd (l. s. pens.). OLGs Akte Nr. 2406. Estl. Justizarchiv. Reval. In Bezug auf die angegebenen Orte ist Kunnelyne (Kunnetima) schon 1694 als eingegangen angegeben (Landr. 1694 pag. 262). Wegen der Gesinde unter Aru vergl. das im Register zu Engel Hartman wegen Arro Gesagte. Wegen der anderen Orte vergl. ebenfalls dieses Register. Interessant ist diese Urk. auch deswegen, weil sie den Vorbesitzer von Eyefer angiebt, bevor dieser Hof in Zögeschen Besitz kam.

7. 1474 Febr. 10. Auszug.

Br. Diederick van der Darneborg anders gen. van der

Lage DO. Vogt zu Jerwen beurk., dass, wie er mit dem Richter Dyderick van Düren und den Beisitzern Hansz Kuddelen und Hindrick Meszentacken vollmächtig in Gericht sass, vor ihnen Gerte Goesz dem Bartholt Riszbitter u. s. E. aufgetragen und aufgelassen habe 3 wüste Dorfstätten Rodenas, Mayyafer, Teysefer nebst einer Mühlenstätte zu Nesefer, unbesetzt, sowie das Df. zu Mery und Ellefer im Lande Jerwen im Ksp. zu Koyker, und auch die Grenzen und Horste angegeben habe, welche er dem Bartholt Riszbitter zugegangen und verlassen hätte. Das Amtssiegel des Vogts, das Siegel der Gerte Goesz sowie die Siegel des Richters und der Beisitzer werden angekündigt. D. o. O. im J. 1474 am dage Scholastice virginisz.

Kop. niederd. (4 l. s. pens.). OLGs Akte Nr. 1530 betreff. einen Grenzstreit zw. Uddewa und Waoküll spec. das Gesinde Eyla Asze (Wyre Marx). Estl. Justiz Archiv. Wegen der angegebenen Ortschaften vergl. Ortsregister zu Engel Hartman.

8. 1483 Juni 24. Wenden. Auszug.

Br. Berendt von der Borch, M. DO., verlehnt an Hans Hastever u. s. E. den Hof tho Kyryszer mit 3 Dörfern, näml. Wäyszell, Herenkow und Payekas, welche 16 Gesinde enthalten, im Amte Jerwen und Ksp. Emmern, so wie ihn Hans van Duren zu letzt besessen hat. Kündigt s. Jnsiegel an. D. Wenden am dage Johannis Baptistä im J. 1483.

Kopie (l. s. pens.) vid. 1720 vom Secret. August Wilh. Wesener. G.R.A. IV pag. 786. E.R.A. — Es handelt sich hier um das gegenw. RGut Kirrisar mit den Dörfern Waso und Herjanko. Payekas kann ich nicht nachweisen. —

9. 1486 Juli 4. Reval. Auszug.

Köne Todtwen sel. Hinrich Messentaken nachgel. Hfrau beurk., dass sie mit Vollbort ihres Br. Bertoldt Todtwen ihrem Vetter Everdt Todtwen Hermenssone nach ihrem Ableben überlassen will ihren Hof zu Racke mit dem Df. zu Haker und das Df. zu Symosallo zu freiem Erbe, dagegen soll ihr Vetter Evert 2000 mrk. ihrem Bruder und ihren „Ohmen und Modderen“ den Kindern des sel. Helmelt Loeden in nachstehenden Beträgen und Terminen auszahlen: Des anderen Jahres nach ihrem, Köne Todtwens, Tode an ihre Modder Margreta 100 mrk. dann übers Jahr an Katrincke 100 mrk., dann weiter übers Jahr an Gertke, Wylm Wetewissches Weib 100 mrk., dann wieder übers Jahr an Leneke, Hans Soeye's Weib 100 mrk., dann weiter übers Jahr an Kerstyne, Hans Asserien Weib 100 mrk., dann wieder übers Jahr an ihren Ohm Hermen Loede 100 mrk., dann weiter übers Jahr an Wilm 100 mrk, dann

wieder übers Jahr Herrn Helmod 100 mrk., dann weiter übers Jahr an Oderd 100 mrk., und dann weiter übers Jahr an Jürgen 100 mrk., und dann wieder übers Jahr an Hinrik 100 mrk. — Wenn ihr Vetter Evert so 1100 mrk. in 11 Jahren und Bezahlungen zu Reval ausgezahlt hat doch ohne Zinsen, so soll er in weiteren 9 Jahren ihrem Br. Bertold 900 mrk. zahlen in der Bezahlung zu Reval. Nach ihrem Tode soll ihr Vetter gleich den Hof und die Güter in Besitz nehmen und sie zur Erde bestatten, aber so lange sie lebt, will sie Hof und Güter besitzen ohne Ansprüche von ihrem Vetter oder sonst Jemand zu gestatten. Nach ihrem Tode soll ihr Vetter auch alles vorhandene Korn, Hausgerät, fahrende Habe etc. zu dem obengen. Hof u. Gütern erhalten, die belegen sind im Ksp. zu Goldenberge. Kündigt die Siegel ihrer Vormünder d. h. ihres Bruders Bertold Todtwen und Jürgen Messentaken's an. D. Reval im J. 1486 Am dinxsetage na visitationis Mariae.

Kop. vid. von Jacobus Dober aus d. 17-ten Jahrhh. (2 l, s. pens.) OLGs Akte № 1660 betreff Vindikation des Gutes Aggers, Estl. Justizarchiv. — Das Df. Hacker ist das Df. später Gut Aggers. Das Df. Symosallo ist wohl das Streugesinde Simisallo unter Alp, welches um 1694 zu Kaulep als Df. Simsal von 1 Haken (Landr. 1694 pag. 245) resp. als Streugesinde Simisal von 1 Haken (Spec) genannt wird. Welches der „Hof zu Racke" ist, lässt sich nicht sicher sagen. Die Annahme, dass das gegenwärtige RGut Rakkamois so genannt worden ist, liegt am Nächsten, aber dieses Gut liegt jedenfalls eben nicht mehr im Ksp. Matthäi.

10. 1493 Apr. 9. Wenden. Auszug.

Br. Johann Frydach vann deme Loringkhoüe, M. DO. urk., dass er mit Rat u. Vollbort seiner Mitgebietiger dem Goerth Boddenbrock u. s. v. E. gegeben und verlehnt habe den Hof Teckenagell mit der Mühle im Amte zu Vellin und im Ksp. zu Turgel, wie ihn zuvor Diderick vann Düren besessen habe. Kündigt sein Insiegel an. D. Wenden des Dinxtedages na passchnn.

Orig. Perg. niederd. Das anh. Sekretsiegel erh., doch stark durch Druck beschädigt. — Allenküllsche Briefl. im E.R.A.

11. 1531 Juli 30. Wesenberg. Auszug.

Johan Brakell Barteldes szone beurk., dass er mit Vollbort und Zulass s. Hfr. und seiner rechten Erben dem Otto Brakell verlasse und verkaufe seinen Hof zu Deckenaghell mit folg. Gütern: Das Df. zu Lackota mit der Mühle zu Deckenagell, das Gesinde zu Kayasma, das Gesinde zu Kilis, das Dorf zu Lindall, zwei Gesinde zu Torovor, ein Gesinde zu Suttemetze, ein Einfüssling zu Ulmel und des Schmiedes Land und 2 Fischer mit ihrem Lande, Alles belegen im Ksp. Turgel

im Gebiet Vellin, dazu sein Haus zu Wittenstein mit dem Baumgarten gegenüber Meyer in der Rittherstrasse gelegen. Den Hof zu Deckenaghell mit allen Gütern übergebe er frei von jeder Ansprache und unverpfändet, nur beschwert mit 400 Mrk. Rig., wovon dem Fundationsbriefe gemäss dem Vicar zu Turgel alle Jahr 24 Mrk. zu geben sind. Ferner soll er, Johan Brakell, dem Otto Brakell noch zuzahlen und geben 5200 Mrk. Rig. in den in dem ersten Kaufvertrag festgesetzten Terminen für den Hof zu Vinne und die dazu geh. Güter in Wierland belegen. Kündigt sein Siegel an. D. zu Wesenberghe Sondaghes nach Jacobi im J. 1531.

Orig. Perg. niederd. Siegel gut erhalten. Allenküllsche Briefl. E.R.A. — Eine sehr schlechte Kopie aus der 2. Hälfte des 17. Jahrh. im Conv. 405 der Akten der OLGs. Estl. Justizarchiv. — Wegen der Ortschaften s. Register zu Engel Hartman. —

12. 1540 Febr. 4. Fellin. Auszug.

Johann van der Recken DO. Komtur zu Vellin beurk., dass, in Gegenwart seines Hauskomturs Berndth van Smerterenn und seines Kumpans Johan van Oldenbokum DO., vor ihm Johan Brakel seinem Vetter Otte Brakel vermöge ihres Kaufbriefes aufgetragen und überlassen habe seinen Hof Deckelnagel mit der Mühle und den Dörfern Locta und Linnel, zwei Gesinde zu Torver, das Gesinde zu Kilis, ein Gesinde zu Casma, ein Gesinde zu Sitmes, einem Halbhäckner zu Ulm, zwei Fischer und des Schmieds Land, im Gebiet zu Vellin und im Ksp. Turgel, nirgends versetzt oder verpfändet, ausser mit den 400 Mark, mit denen die Vikarie begabt und gestiftet worden. Das Amtssiegel des Komturs und das Siegel des Johan Brakel werden angekündigt. D. Vellin im J. 1540 Middewekens na purificationis Marie virginis.

Orig. Perg. niederd. Das Amtssiegel erh., vom anderen Siegel nur die Pressel. Allenküllsche Briefl., E.R.A.

13. 1546 Mai 31. Ampel. Auszug.

Vylipts Rosth. Cumpan in Jerwen DO., Christoffer Zalts, Richter zu diesen Sachen, nebst s. Beisitzern Jürgen Soige und Junge Brun Drulszhagen beurk., dass, wie sie sassen das vollmächtige gehegte Gericht bei der Kirche zu Ampell, vor ihnen erschienen wären Johan Dücker zu Sonurm als Kläger und Johan Vyrx als Beklagter, wobei Johan Dücker unter anderen Dokumenten einen wohlversiegelten Auftragsbrief auf Pergament gerichtlich produciert hätte, welcher nicht nur durch den Aussteller, sondern auch durch den weiland Vogt von Jerwen, den nun sel. Herrn Johan Selbach, den Richter und dessen beide Beisitzer versiegelt war, durch welchen Auftragbrief be-

wiesen wurde, dass die Dörfer Wagenkaw und Kar, welche nun zur Zeit dem Johan Dücker und seinen Stiefkindern gehören, die samende Hand und Mark mit dem Johan Vyrx gehörigen Df. Kodeküll zu brauchen berechtigt seien, doch im Widerspruch zu dieser Berechtigung hätten Johan Duykers Bauern, wie dieser nun klagte, von den Bauern des Johan Vyrx viel Gewalt und Ueberfall erlitten, zum Andern hätte Johan Duyker den Johan Virxs verklagt wegen eines Heuschlages genannt Kannenyte und wegen einiger Landstücke an der Mark zu Kuiocky. Darauf hätte aber Johan Vyrx in seinem Gegenbericht nicht auf die Klage wegen verübter Gewalt sich eingelassen, sondern nur auf die Angaben wegen der gesamten Mark durch alte Urkunden, Kauf- und Auftragsbriefe, die er verlesen und gerichtlich producieren liess, Rede und Antwort geben wollen. Dagegen hätte Johan Dücker protestiert, da er nicht wegen der gesamten Mark, sondern wegen der verübten Gewalt geklagt, und gebeten durch den Urteilsmann und die Geschworenen der gnädigen Landesfürsten zu Recht erkennen zu lassen, ob solches zugelassen werden könne. Dieses wäre geschehen und der Urteilsmann hätte als Recht gefunden, dass Johan Vyrx auf die Anklage wegen verübter Gewalt zu antworten verpflichtet wäre, nicht aber wegen der gesamten Mark zu antworten hätte. Dagegen hätte aber Johan Vyrx an den gemeinen Landestag appelliert. — Um nun allen weiteren Zwistigkeiten Unkosten etc. vorzubeugen, welche hieraus beiden Teilen erwachsen sein würden, hätte der Herr Cumpan samt dem Richter und den beiden Beisitzern die als gefolgte Freunde der beiden Parten anwesenden Herrn Räte der Lande Harrien und Wierland, und zwar von Johan Dückers Seite Johan Tue to Marthe, Jacob von dem Leuewolde und olde Tuue Bremen und von des Johan Vyrx Seite Roberth von Gilsen, Clawes Polle und Fromholt Brynke, samt noch 2 Obmännern, nämlich Jürgen Hastuer tho Kandell und Jürgen Wulff, angelegentlich gebeten, den Streit durch einen Vertrag in Freundschaft zu vergleichen und beizulegen. Dieser Bitte wären die obengenannten Herrn Räte und Obmänner mit Einwilligung beider Parten nachgekommen und hätten endgültig entschieden und vereinbart, wie folgt: 1) Die beiden Dörfer Wagenkaw und Karr sollen die gesamte Mark zwischen den beiden Dörfern Kodeküll und Wagenkaw nach Massgabe ihrer Haken und Gesinde, wie sie belegen sind im Gebiete Jerwen und im Ksp. Keyting, haben und behalten vermöge des obenerwähnten Auftragbriefes, welcher im J. 1486 am Tage Corporis Christi [Mai 25] ausgestellt ist, 2) soll Johan Fyrx fortan ohne jeden Einspruch und Anspruch von Seiten Johan Dükers

und seiner Stiefkinder oder späterer Besitzer des Hofes und der Güter zu Sonurm den Heuschlag Kunnänit und das Land nach den Dorfe Kuiocky dem vor einigen Jahren abgeschlossenen Vertrage gemäss besitzen und behalten, 3) soll jeder Teil 2 gute Freunde dazu ersuchen, dass sie wegen der blau und blutig geschlagenen Bauern bei gelegener Zeit bei der Kirche zu Ampel nach landläufigen Rechten richten und entscheiden. Dieselben 4 Freunde sollen auch bevollmächtigt sein die neuerdings in der gesamten Mark entdeckten Kreuze [Grenzzeichen] wieder gänzlich zu vernichten. Das Anhängen der Siegel des Kumpans, des Richters und der beiden Beisitzer wird angekündigt. D. to Ampell am Mandage vor Hemmelfart Christi im J. 1546.

(in dorso) „Copie von der Vordracht tuschen Johan Vyrx unde My sage [?] zwischen dem hoffe Sonurm und Corpus, den Dörffern Koddeküll, Kaar und Wagenkaw gemachet. A. 1546.

Kopie niederd. (l. s. nicht aufgezeichnet), sehr nachlässig und offenbar mit Weglassen mancher Worte Ende des 17. Jahrh. angefertigt.— OLGs Akte № 1604 vom J. 1685 betreff. Vorweisung der Grenzurkunden zw. Sonorm und Korps. — Wegen der hier genannten Dörfer Wagenkaw, Karr (Kar), Kodeküll und Kuiocky sind im Register die Angaben unter Wehemka, Karrefer, Koddeküll und Kuyecke zu finden.

14. 1551 Nov. 5. Schloss Weissenstein. Auszug.

Jürgen Zoge (Sonvya) Mannrichter in Jerwen beurk., dass vor ihm und s. b. Beisitzern Dierich Mestaken und Jürgen Wetberg in Gegenwart des Hrn Bernth von Schmerten DO. Vogtes zu Jerwen in vollmächtig gehegter Gerichtssitzung die Gebr. Christoffer, Wolmer, Robert und Berthel Virckes für sich und ihre Erben ihrem Br. Johan Vierckes all ihr Anpart ihres väterlichen Erbes aufgetragen und überlassen haben: den Hof zu Korbs mit zugehörigen Gütern, Dörfern etc. im Gebiete Jerwen und im Ksp. Keitinge. Der Urteilsmann hätte den Auftrag als rechtsbeständig anerkannt. Das Amtssiegel des Vogtes zu Jerwen Berend von Schmerten, sowie die Siegel des verordneten Vogtes [! Richters] Jürgen Zoge und der Beisitzer Dirich Mestacken und Jürgen Wedberg werden angekündigt. D. up them Slott tho Wittenstein den föfften tag des Monats Novembris im J. 1551.

Kop. niederd. — Sehr nachl. geschrieben (k. l. s. pens.) wohl vom Ende des 17-ten Jahrh. (prod. 26. Febr. 1692). Aus OLGs Akte № 1660.—

15. 1553 März 12. Aggers. Auszug.

Roberth Virx zu Aggers beurk., dass er mit Vollbort s. Hfrau durch diesen besiegelten Pfandbrief seinen Erbhof Aggers mit dem Df. Aggers von 12 Haken Landes, worin

10 besetzte Gesinde, mit dem Df. Arwe von 6 Haken Landes und 5 Gesinden und mit der neuen Mühle mit 1 Haken Landes an Christoffer Mellyn versetzt und verpfändet habe auf 12 Jahre für 11,000 Mrk., welche in bestimmten Beträgen stets in der gemeinen Bezahlung bis Johannis Babtiste 1556 zu zahlen sind. Den Pfandbesitz soll Christoffer Mellyn jetzt gleich zu Mittfasten erhalten, ausgenommen den Holm nach Symser gelegen und den Heuschlag Naistesoye, welchen Jürgen Wethberch besitzt. Uebertragung des Pfandrechts wird verboten, wegen Ersatz von Verwendungen, Bauerschulden etz. werden Abmachungen getroffen. Diesen Vertrag haben von wegen des Roberth Virx vermittelt Wolmar Brakell zu Decknagell, Brun Drolszhagen der Jüngere und Wolmar Virx, von wegen Christoffer Mellyns aber Jürgen Premock und Johan Wedwes zu Wacke. Roberth Virx kündigt s. Siegel an. D. zu Aggers up Mittfasten im J. 1553.—

Cop. niederd. (1 l. s. pens.). OLGs Akte № 1609 betreff. Vindikation des Dfes Arwe.

16. 1554 Juni 24. Reval.

Bartolomeus von Goyr beurk, dass er von Robert Vierx (Fircks) 1000 Mrk. Rig. geliehen erhalten habe und verpf. ihm dafür das Df. Rabbas im Gebiet Jerwen und im Ksp. Keitingen mit 17 Haken Landes. Leistet für ruhigen Besitz Gewähr. Kündigt s. Siegel an. D. Reval 1554 in der gemeinen Betalinge Johannis Babtistae.

Kopie (l. s. pens.) vid. 1720 vom Secret. Aug. Wilh. Wesener. G.R.A. IV 413—14, E.R.A. Rabbas ist das gegenw. RGut Rawwaküll.

17. 1559. Reval. Auszug.

Johan Vyrckes von Korpes beurk., dass er von Rubbrecht von Rosen ein Darlehn von 74 Mark Rig. à 36 Schillinge, rückzahlbar in der gemeinen Bezahlung, erhalten habe und dass er für den Fall; dass er die Zahlung dann nicht leisten könne, dem Rubbrecht von Rosen das Gesinde Oudeper mit 2 Haken Landes verpfände. Kündigt sein untergedrücktes Siegel an. D. Reval. 1559.

(Darunter folg. Quittung):

Dieses heft Jürgen Heideman Anno 1650 eingelöset, bekenne Ich Diedrich van Rosen
von Soenorm.

Kop. niederd., (unter dem Schuldschein 1 l. s.) OLGs Akte № 1597 resp. 1608. — Wie aus einer späteren Marginalbemerkung auf der Kopie in der erstgenannten Akte hervorgeht, ist Oudeper das spätere Df. Kasiko. Landr. 1694 pag. 239 giebt noch das Gesinde Haudenpeh an. — Kasiko ist nach 1869 eingegangen (Schm. Vz., Past. l.).

18. 1564.

Was Anno 1564 dat Gebede Harrien gedan, Jst Folgendes vertecknet:

Die Wacke Mustel.

Helt nicht mehr dan die Hervestwacke, gewen ock sunst nichts, noch Roggen [!], noch Hoffschape. —

Jannus Kaggever 1½ [Haken].
Anno 64 hervestw. th. . . . . 3 mrk. 13 sz.
Ahn tegeden { 3 Lope Roggen } gebracht.
{ 1 Punt Gersten }

Bartelt Kanneszlep 1½ [Haken].
A-o 64 hervestw. th. . . . . 3 mrk. 13 sz.
Ahn tegeden { 1 Punt Roggen } gebracht.
{ 8 Lope Gersten }

Mick Kuyne 1 [Haken].
A-o 64 hervestw. th. . . . . 3 mrk. 13 sz.
Ahn tegeden { 2 Lope Roggen } gebracht.

Peter Hare [Sare?] 2 [Haken].
A-o 64 hervestw. th. . . . . 3 mrk.
Ahn tegeden { 1 Lop Roggen } gebracht.
{ 2 Lope Gersten }

Mattes Koeszke 2½ [Haken].
A-o 64 hervestw. th. . . . . 4 mrk. 13 sz.
Ahn tegeden { 1 Punt Roggen } gebracht.
{ 8 Lope Gersten }

Matz Pairel [Pawel?] 2 [Haken].
A-o 64 hervestw. th. . . . . 3 mrk. 9 sz.
Ahn tegeden { 1 Lope Roggen } gebracht.

Mehe Matz 2 [Haken].
A-o 64 hervestw. th. . . . . 4 mrk. 2 sz.
Ahn tegeden { 4 Loppe Roggen } gebracht.
{ 1 Punt Gersten }

Anders Kingete 2 [Haken].
A-o 64 hervestw. th. . . . . 4 mrk. 2 sz.
Ahn tegeden { 1 Punt Roggen } gebracht.
{ 1 Punt Maltz }

Tonnisz Karnap 2 [Haken].
A-o 64 hervestw. th. . . . . 3 mrk. 10 sz.
Ahn tegeden { 1 Punt Roggen } gebracht.
{ 8 Lope Gersten }

Simon Tickas 2 [Haken].
A-o 64 hervestw. th. . . . . 2 mrk. 27 sz.
Ahn tegeden { 3 Lope Roggen } gebracht.
{ 1 Punt Gersten }

Wannus Matz 3 [Haken].
A-o 64 herwestw. th. . . . . 5 mrk. 2 sz.
Ahn tegeden { 7 Lope Roggen } gebracht.
Matz Trusze 2 [Haken].
Marth Sontack 2 [Haken].
A-o 64 hervestw. th. . . . . 4 mrk. 2 sz.
Ahn tegeden { 1 Punt Roggen } gebracht.
{ 9 Lope Gersten }
Mick Pousep 1 [Haken].
Ahn tegeden { 1 Punt Roggen } gebracht.
{ 8 Lope Gersten }
Nicklas Kirver 2 [Haken].
A-o 64 hervestw. th. . . . . 4 mrk.
und einen Ossen.
Mattes Pirso 1 { [Haken] wüste.
Hans Sontack 1 1/2 {
Mattes Simonpoick 1 1/2 [Haken].
A-o 64 hervestw. th. . . . . 3 mrk. 13 sz.
Ahn tegeden { 1 Punt Roggen } gebracht.
{ 8 Lope Gersten }
Anders Pebhene 2 [Haken].
A-o 64 hervestw. th. . . . . 4 mrk.
Ahn tegeden { 1 Lop Roggen } gebracht.
{ 3 Lope Gersten }
Mick Webo 2 [Haken].
A-o 64 hervestw. th. . . . . 4 mrk.
Ahn tegeden { 6 Lope Roggen } gebracht.
{ 1 Punt Gersten }
Anders Hunder 1/2 [Haken].
A-o 64 hervestw. th. . . . . 4 mrk.
Ahn tegeden nichts gebracht.
Anders Sellige 1/2 [Haken].
A-o 64 hervestw. th. . . . . 1 mrk.
Ahn tegeden nichts gebracht.

Eennfödlinge.

Mick Sittapil th. 9 sz.
Tohmas Siszkall th. 9 sz.
Sur Jack th. 9 sz.
Hinto Karnap th. 9 sz.
Jurgen Tolck th. 9 sz.
Simon Pehen th. 9 sz.
Sur Peip th. 9 sz.
Nicklas Sick th. 9 sz.
} A-o 64 dit gelt emtfangen.

Mede Knechte Geldt . . . . . 1 mrk. 12 sz.
A-o 64 hervestw. Kelwer [gelt] hebben see nicht gegeben.—

(In dorso): Auszzuch auszem Wackenbuch von A-o 1564, so beym H. Revisoren David Reimers zu finden, wie auch von A. 1571 [1570?] ebnermaszen. —

Auszug angefert.: I Hälfte des 17. Jahrh. (was ja auch durch die Erwähnung des Revisors David Reimers erhellt). — Noistfersche Briefl. im U. St. A. — Wie aus dem Umstand hervorgeht, dass hier alle Zusätze, die von späterer Hand, aber doch wohl vor 1570 (vergl. Urk. 20.), im „Register der Wacken einnahmen aus dem Gebiete Jerwen für das J. 1564" eingefügt worden sind, fehlen, während sonst dieser „Auszug" mit dem obengenannten „Register" wörtlich übereinstimmt, ist es klar, dass die Annahme, dass dieses „Register der Wackeneinnahmen für des J. 1564" mit dem „Wackenbuch für das J. 1564" (welches sich um 1640 bei dem Kgl. Revisor D. Reimers befand) identisch sei, jedenfalls als irrig zu betrachten.

19. 1569 Nov. 25. Feldlager Hualstadt. Auszug.

K. Johan III. confirmiret dem Rittm. Hinrich Ruthe gemäss der Beweise, Briefe und Siegel, welche derselbe besitzt, den Hof Koltenborn in Jerwen und ein Gesinde Jögges in Harrien als erbliches Eigentum. Kündigt das Königl. Secret an. D. in unsern Feldtlager Hualstadt den 25. Nov. Anno 1569.

Kop. deutsch (l. s.) yid. vom Secret. Aug. Wilhelm Wesener. G.R.A. pag. 505. — E.R.A. — Das Gesinde Jögges ist das gegenw. RGut Jöggis im Ksp. Kegel. —

20. 1570.

Die Wacke Mustell
pro Anno 1570.

Kaggofer.

Janus Jemjalge	1½ Haken.	
Geldt		3 mrk. 13 sz.
Schatgeldt		12 sz.
Lam		
Balcken	1 Stück	
Breter	1 „	
Holtz	1 faden	
Heü	1 fuder	
Mart Kernisz	1½ Haken.	
Geldt		1 mrk.
Jurgen Ustall	1 Hake.	
Geldt		2 mrk.
Balken } Breter }		2 mrk.

Sorco Korbo.

Peter Sorcke	2 Haken.	
Geldt		3 mrk.

Schatgeldt . . . . . 12 sz.
Lam —
Balcken
Breter
Holtz
Heü . . . . . 5 mrk.

Mustell.

Mathias Kasko . . . . $2^1/_2$ Haken.
Friggeldt
Schattgeldt
Mattes Parell . . . . . 2 Haken.
Geldt . . . . . 3 mrk. 9 sz.
Schattgeldt . . . . . 12 sz.
Lamb —
Balcken
Breter
Holtz
Heu . . . . . 3 mrk.
Meho Hansz. . . . . 2 Haken.
Geldt . . . . . 4 mrk. 2 sz.
Schattgeldt . . . . . 12 sz.
Lamb —
Mede [Wede?] Knechte Geldt . . . . . 6 sz.
Breter 1
Balcken 1
Holtz 1 faden
Heü 1 fuder
Thomas Kingete . . . . 2 Haken.
Geldt . . . . . 4 mrk. 2 sz.
Schattgeldt . . . . . 12 sz.
Lamb —
Wede [Mede?] Knechte geldt . . . . . 6 sz.
Balcken 1
Breter 1
Holtz 1 faden
Heü 1 fuder
Tennies Carnap . . . . . 2 Haken.
Geldt . . . . . 3 mrk. 10 sz.
Schattgeldt . . . . . 12 sz.
Lamb —
Wede [Mede?] Knechtegeldt . . . . . 6 sz.
Balcken
Breter
Holtz . . . . . 3 mrk.
Heü 1 fuder.

(in dorso) Extract. Auszem Wacken Buch von A. 1570 auff der Mustelschen Wacken.

Extrakt wohl gleichzeitig mit dem Auszuge aus dem Wackenbuch vou 1564 (Urk. 18.) angefertigt von derselben Hand. Ein Blatt mit dem Schluss der Angaben offenbar verloren gegangen. Noistfersche Briefl. im U. St. A.

21. 1579 Juli 13. Karkus. Auszug.

Berndt Zoige sel. Johan's S. beurk., dass er mit Vollbort s. Mutter an Bernd von Zweiffel sel. Thomasz S. verk. habe ein Gesinde an dessen Grenze belegen mit Namen Wyre Marx für 24 Thaler und 6 Lof Roggen. Kündigt, da er s. Siegel nicht mithabe, das Siegel s. Vaters an. D. Karkusz am Tage Margareta im J. 1579.

Kop. hochd. (kein l. s.). Unterschr.: Berendt Zoige mit Eigen handt etc. O.L.Gs Akte № 1530, betreff. einen Grenzstr. zw. Uddewa und Waoküll und spec. das Gesinde Eyla Asze oder Wyremarx beim Dorfe Ellafer. — Estl. Justiz Archiv.

22. 1594 Juni 19. Stockholm. Auszug.

K. Sigismund conf. dem Heinrich Ruthe (Rauthe) den Confirmationsbrief, durch welchen K. Johann III dem sel. Vater des Heinrich Ruthe, Rittm. Heinrich Rauhte das erbliche Eigentum des Hofes Kaltenborn in Jerwen und des Gesindes Jöggis in Harrien bestätigt hatte. Kündigt das Königl. Secret an. D. Schloss Stockholm den 19-ten Juny Anno 1594.

Kop. deutsch (l. s. pens.) vid. vom Secret. Aug. Wilh. Wesener 1720, G.R.A. pag. 507. E. R. A. — Jöggis in Harrien ist das gegenw. RGut im Ksp. Kegel. —

23. 1598 Juni 1. Reval. Auszug.

Georg (Jörgen) Boye zu Jennes, Kulla und Liwolde Königl. General-Statthalter des Fürstenthums Ehsten in Liefland beurk., dass vor ihm Christoff Mellin sein Pfandrecht an Hof und Gütern Aggers an Moritz Wrangel von Jesze für dieselbe Summe abgetreten und verkauft habe, für welche Robrecht Firx es seinem sel. Vater Christoff unterpfändlich gegeben, und confirmiert nun im Namen des Königs diese Uebertragung des Pfandrechts und Pfandbesitzes. Kündigt s. Siegel an. D. Reval 1598 Juni 1.

(Unterschrift). Jörgen Boye.

Kop. (1 l. s.). Aus OLGs Akte № 1660 betreff. Vindikation des Gutes Aggers.

24. 1602 April 27. Reval. Auszug.

Christoffer Mellin beurk., dass er von Moritz Wrangel dem Jüngeren von Jesz wegen des demselben verkauften und abge-

tretenen Gutes Aggers in Jerwen im Ksp. Goldenberg gelegen ihrem Kontrakte gemäss 1900 Rthr. bar und richtig erhalten habe und nun darüber für sich und seine Erben quittiere. Kündigt seine Unterschrift und Besiegelung an. D. Reval den 27 Aprilis im 1602 Jahr.

(Unterschrift) Christoffer Mellin.

Kop. (1 l. s.). OLGs Akte № 39 betreff. Vindikation des Dfs Arwe zum Gute Aggers. Estl. Justizarchiv. Reval.

25. 1608 Juli 21. Stockholm.

Excerpt aus dem Verleihungsbrief K. Karls IX an des sel. Heinrich Wrede's W-we, Fr. Gertrud von Ungern:

... Ausserdem haben Wir ihr aus Gunst und Geneigtheit gnädigst zu ewigem Eigentum geschenkt den Hof Sitz im Gebiete von Wittenstein, welcher früher dem Schelm [1]) Caspar Tiesenhausen gehört hat....

Hier nach der verkürzten Uebersetzung aus dem Schwedischen in den Ungern Sternberg Nachrichten — Da in Engel Hartmans Güternachrichten merkwürdiger Weise die Angaben über Sitz mit der Verleihung an Caspar von Tiesenhausen schliessen, bringe ich hier das die Verleihung des Hofes Sitz an die Familie Wrede betreffende Urkunden-Excerpt.

26. 1615 Nov. 16. Narva. Auszug.

K. Gustaff Adolph verlehnt dem alten Reiter Hans Frees zu den von denselben erblich gekauften 2 Haken Landes im Df. Koddor im Hwittenstenschen Lähn noch die übrigen wüsten Haken aus demselben Dorf für dessen und dessen Hausfrauen [Christina von Ungern] Lebzeit. D. Narva den 16 Nov. 1615.

Orig. Pap. schwed., unterschr. und untersiegelt von K. Gustav Adolph O.L.Gs. Akte № 1481. Estl. Justizarchiv, Reval. — Wegen Koddor s. Register zu Engel Hartman.

27. 1617 Sept. 16. Stockholm. Auszug.

K. Gustaf Adolph beurk., dass, nachdem er schon früher dem Henrich von Hoffen das Gut Affel im Lähn Wittensteen als Pfand wegen des Soldrestes habe einräumen lassen, er nun demselben dieses Pfandgut, solange derselbe und dessen Hausfrau nach dessen Tode als Wittwe lebe, gönne und überlasse. Nach deren Tode habe aber die Krone das Recht, das Gut gegen

[1]) Kaspar von Tiesenhausen war 1603 zu den Polen übergetreten und hatte dadurch den grössten Zorn K. Karls erregt. Seine Güter verlor er natürlich, so wie die Schweden Jerwen durch die Eroberung Weissensteins im Sommer 1607 wiedergewonnen hatten.

Zählung des Soldrestes von dem Erben zurückzuverlangen. D. Stockholm den 16 Septembris A. 1617.

(Unterschrift). Gustavus Adolphus.

Vid. Kop. de A. 1720. schwed. (1 l. s.). G.R.A. IV. pag. 424. Vergl. Urk. 48...

28. 1618. Reval.

Nachrichten aus dem Protokollbuch des Rev. Rats über Raub- und Verheerungszüge der Polen in Estland im J. 1618. — Auszüge.

Aus dem Prot. 1618 Jan. 16:

Mitteilung des Gouverneurs über eine grosse polnische Streifschaar von 2000 Mann, die u. A. in der Wieck bei Buxhöwdens Gut [d. h. bei Pallifer] eine kl. schwed. Abteilung in die Flucht gejagt hätte und nun „allhie das Hakelwerk" [d. h. die Vorstädte Revals cf. weiter unten Febr. 18.] bedrohen.

Aus dem Prot. 1618 Jan. 29:

Bericht über die Polen. Haben ein Lager bei Kechtel, verüben unerhörte Grausamkeiten gegen Frauen und Mädchen, schlagen dann Alle todt, lassen Niemanden, der ihnen begegnet, am Leben, brennen die Kinder mit den Kathen (Bauerhäusern) auf, machen Alles öde.

Aus dem Prot. 1618 Febr. 13:

Der Feind ist mit Raub und Brand aufgebrochen gegen Fellin.

Aus dem Prot. 1618 Febr. 18:

Kopie eines Zettels von Magnus Nierodt [Statthalter auf Weissenstein, cf. weiter sub. Juli 28.] an seine Mutter, dat. 17-ten Febr. 1618:

„Kann Euch herzliebe Frau Mutter freundlich nicht verhalten, dass der Feind allen seinen Tross schon nach Fellin und weiter fort ins Land verschicket. Er will aber mit der Macht selber in das Hakelwerk zu Revall einfallen, dasselbe ausplündern und ausbrennen. Gott wolle die gute Statt bewahren. Bitte wollet solches Herrn Caspar Roden vermelden lassen."

Aus dem Prot. 1618 Juli 28:

Bericht über einen Brief, den Magnus Nierodt aus Weissenstein an den Ratsherrn H. von Lohn geschrieben sub dato Juli 25: Teilt darin mit, dass der polnische Feldherr Wazinski ihm geschrieben, die Polen würden nicht länger, wie bis zum 5-ten Aug. auf schwed. Commissare warten. Radziwill wäre in Riga angekommen, die polnischen Truppen bei Wolmar und Wenden wären zum aufrücken

bereit, so würde auch er, Wazinski, gleich nach dem 5 Aug. aufbrechen und die Festung Weissenstein belagern. Nierodt bittet nun um Verstärkung, Proviant etc. aus Reval.

Protokollbuch für 1618 u. 19. Reval, Stadtarchiv.

29. 1619 Juli 2. Reval. Auszug.

Landrat Mauritz Wrangell zu Jesze beurk., dass er mit Wissen und Willen des Königl. Gubernators Gabriel Oxenstiern, Freiherrn zu Morbuy u. Lindholm seinem lieben Ohm Georg von Albendiel das ursprünglich von Rebrecht Firxs bestellte Pfandrecht am Hofe Aggers, welches er, Wrangell, von Christoffer Mellin für 1900 Rthr. gekauft habe, nun für 1400 Herrnthaler, den Thaler à 32 Rundstücke, verkauft habe, die stets zu Fastelabend, bis zum Fastelabend 1624 in bestimmten Beträgen und Terminen bezahlt werden müssten. Diesen Vertrag habe sein Schwiegervater Landrat Fromhold von Tiesenhausen zu Kotz und Undel und von Georg von Albendeils Seite Arend Mettstacken zu Palmes, die nun mit den Contrahenten den Vertrag unterschreiben und untersiegeln würden, vermittelt. D. Reval 1619 d. 2 July.

Kop. (4 l. s. und Unterschriften). OLGs Akte № 1660, betreff. Vindikation des Gutes Aggers. Da in Briefl. I Urk. 333 die Zahlungstermine nicht genannt sind und ausdrücklich angegeben ist, dass Jürgen Alpendill kein Petschaft gehabt hat, während hier Unterschrift und „Siegel" angegeben sind, ist die in Briefl. I, 333 angegebene Urk. wohl nur Konzept.

30. 1621 Juni 19. Stockholm. Auszug.

K. Gustaff Adolph confirmiert der W-we des Hansz Burt, Margareta Firckz und ihren Söhnen, welche in Königl. Diensten stehen, den Hof Oentack im Gebiet Wittensten, welchen sie schon besitzen und giebt ihnen dazu 2 Dörfer, die nun wüste und öde liegen, Sommer und Nausfer. D. Schloss Stockholm 19 Juni 1621.

Orig. Pap. schwed., mit eigenh. Unterschrift des Königs und dem Reichssiegel unter Deckblatt. — Noistfersche Briefl. im Ungern-Sternberg-Archiv. Reval.

31. 1621 Juni 30. Stockholm. Auszug.

K. Gustaff Adolff confirmiert dem Statthalter zu Pernau und Obersten über ein Regiment finnischen Fussvolkes, Richart Rosencrantz, das wüste Gut Eyffer in Lähn Wittensten mit mehreren wüstliegenden Dörfern darunter, nachdem derselbe sie von dem Mutterbruder seiner Hausfrau, Marcus Schlippenbach, eingelöst und so gekauft hat, wie Schlippenbach Vorfahren dieselben im J. 1467 von Johan von Mengden, Herrmeister in

Livland, erhalten, erblich nach Harrisch-Wierischem Recht für ihn und seine ächten Brusterben und Erbeserben. D. Schloss Stockholm den 30 Juny A. 1621.

Kop., schwed. (1 l. sig.). O.L.Gs Akte № 2406. Estl. Justizarchiv, Reval.

32. 1623 Febr. 21. Reval. Auszug.

K. Gustav Adolph beurk., dass er an Otto von Uxküll und dessen wahre Leibeserben gönne und gebe ein Df. Rasick samt dem dazu gehörigen Gesinde Wahast im Weissensteinschen Gebiete gelegen zu erb- und eigentümlichen Besitz, das Df. Pegumetz aber, welches von demselben Marschall Otto Uxküll schon bisher genutzt worden, überlasse er demselben, solange es ihm, dem Könige belieben würde [auf behageliche Zeit] zum Besitz und Gebrauch. D. Auf Unserm Schloss und Festung Reval den 21 February A. 1623.

(Unterschrift) Gustavus Adolphus.

Kop. vid. deutsch. (1 l. s.). — Güter R. A. IV pag. 982, E. R. A. —

33. 1624 Dec. 26 Stockholm. Auszug.

K. Gustaff Adolph beurk., dass ihm Hans Strassburg einen vom Hochsel. Könige Johann [A. 1585] unterschriebenen Pfandbrief auf 4 Dörfer im Lähn Wittensteen, Kallitz, Salotack, Ammut und Erweit genannt für eine Forderung an die Krone von 2570 Daler vorgewiesen habe und sich erboten habe noch 500 Daler zu zahlen, wenn ihm die 4 Dörfer nach Harrisch-Wierischem Recht erblich verbrieft und confirmiert würden. Er hätte dieses Anerbieten angenommen und confirmiere nun dem Hans Strassburg und dessen rechten Brusterben diese 4 Dörfer nach Harrisch-Wierischem Recht zu ewigem Eigentum. D. Schloss Stockholm den 26 Decembris A. 1624.

(Unterschrift) Gustavus Adolphus.

Vid. Kop. vom J. 1720. Schwed. (1 l. s.). G. R. A. IV pag. 486. E. R. A. — Vergl. in den Registern unter Erwita resp. Erwete.

34. 1626 Febr. 12. Reval. Auszug.

Heinrich Knorr m. s. gefolgten Freunden: Fromholdt von Tiesenhausen zu Kotz, Heinrich von Ungern von Assoten, Beide Landräte, Georg Kreydener zu Roszenbeck, Berend Taube zu Etz und Fehna, eines Teils, und Frau Catharina Hanstochter sel. Heinrich Ruth's W-we sowie Sophia Ruth sel. Dettloff Hawenschildt W-we mit ihren gef. Freunden: Ludwig Taube zu Maydell, Berend von Scharenberg zu Sack und Saus, Beide Landräte, und Rittm. Heinrich Rehbinder zu Löwenküll, anderen Teils, schliessen einen Vertrag ab wegen der Erbhäuser und

der Gartenstätte in Reval und wegen der nun wüst liegenden Güter Jöggis in Harrien und Kaltenbrunnen [! l. Kaltenborn] in Jerwen in Ksp. Maria Magdalena. Die Mutter, Catharina Hanstochter, verzichtet auf ihr gesetzliches Kindesteil und erhält nur für die 400 Thaler, welche sie zur Einlösung des Schuldbriefes ihres sel. Schwgs Tiel Ruth gegeben, das eine kl. Haus in der Langstrasse an Berend Rohdes Haus belegen, Fr. Sophia Ruth erh. das Haus am Broksberge gegenüber dem Hause des Robrecht von Rosen und die Gartenstätte vor der Strandtpfordte und von ihrem Schwg. Heinrich Knorr im Ganzen 650 Thaler, Heinrich Knorr erhält das andere kl. Haus in der Langstrasse, das Gütlein Jögges und Hof und Güter zum Kaltenbronnen [!] in Jerwen. Ankündigung der Unterschriften und Siegel aller obengen. Personen. D. Reval 1626 Febr. 12.

Kop., nach dem von allen obeng. Personen, ausser Catharina Hanstochter und Berend Taube, unterschr. u. untersiegelten Orig., vid. vom Secret. Aug. Wilhelm Wesener 1720.— G. R. A. IV. pag. 509—12. Beilage 3 zur Deduktion wegen des Gutes Kaltenborn. — E. R. A.

35. 1626 October 21. Feldlager in Litzow. Auszug.

K. Gustaff Adolph schenkt und giebt dem Obersten über ein Regiment finnischen Fussvolkes Alexander von Essen für ihn, s. Hausfrau und ihre ächten Brusterben männlichen und weiblichen Geschlechts nachfolg. Kronsgüter im Lähn Wittensten und im Ksp. St. Peters, nämlich den Hof Oryest mit 12 Haken Land, Cardena mit 24 und Mustewych mit 4 Haken Land. Ferner die Dörfer Normus, Sehdfer [! Sergfer], Koywas und Cardiwall als erbliches Eigentum nach Harrisch Wierischem Recht. D. Feldlager zu Litzow in Gross-Werder in Preussen den 21 Octobris A. 1626.

(Unterschrift): Gustaffus Adolphus.

Vid. Kop. vom J. 1720. schwed. (1 l. sig. pens.) G.R.A. IV pag. 644 flg. — Der Hof Oryest oder Orris ist der Hof Orgesall, nun Orrisar. Mustewych ist nicht festzustellen. Wegen der übrigen Dörfer s. Register unter Kardenay, Nurmis, Sargefer, Koywas unter Orgisal und Kardeway.

36. 1628 Juli 5. Feldlager bei Dirschau. Auszug.

K. Gustaff Adolph doniert dem Curassierleutnant Johan Dobrowitz und dessen ächten männlichen Brusterben nach Norköpings-Beschluss-Recht die der Krone gehörigen Dörfer im Lähn Wittensteen Jalalep mit 6 Haken Land und Keiting mit 11 Haken Land. D. Feldlager bei Dirschau den 5 July A. 1628. (Unterschrift): Gustavus Adolphus.

Vid. Kop. vom J. 1720 (1 l. s. pens.) schwed. G.R.A. IV pag. 371. In einer daselbst pag. 373 folg. Urkunde der Reichsvormünder d. d.

30 Jan. 1643, Stockholm, wurde dem Johann Dobbrowitz nicht nur der Besitz des faktisch mit den beiden donierten Dörfern zusammen genutzten Dorfes Orgama mit 5 Haken confirmiert, sondern auch ein mit den Königl. Commissarien abgeschlossener Kontrakt bestätigt, durch welchen dieser ganze Besitz gegen eine Zuzahlung von 1500 Rthr. spec. nun als erkauftes Gut nach Harrisch Wierischens Recht zu gelten hatte.

37. 1629 Sept. 26. Calmar. Auszug.

K. Gustaf Adolph confirmiert den Söhnen des sel. Hans Burt, Henrich, Wilhelm und Robbert Burt, den Besitz des ihrem sel. Vater schon von K. Johann donierten Hofes Oientaka im Gebiete Wittensteen in Livland mit 5 Dörfern auf ewige Zeiten. Die Ansprüche die ein gewisser Nyrot auf eines der genannten Dörfer machen könne, sollen die Zuweisung an die Gebrüder Burt nicht beeinträchtigen. D. Calmar d. 26. Septembris 1629.

Orig. Pap. schwed., mit eigenh. Unterschr. des Königs und dem Reichssiegel unter Deckblatt.— Noistfer'sche Briefl. im U. St. A. Reval.

38. 1631 Aug. 1. Feldlager bei Werben. Auszug.

K. Gustav Adolph confirmiert den Hof Oientaka im Gebiet Wittensteen den Brüdern Henrich, Wilhelm und Robert Burt mit den 5 dazu gehörigen Dörfern nochmals, da, als die Donation dieses Gutes durch K. Johann an den sel. Hans Burt durch die Confirmation d. d. Calmar 1629 Sept. 26 bestätigt wurde, die Dörfer nicht speziell genannt wurden. Die Dörfer sind: Naustfehr, Sommer, Teneyall, Poiat und Tarrope. Da Magnus Nyrodt aber das Df. Tarrope eingenommen habe, soll der Kgl. Gouverneur dafür sorgen, dass dieses Dorf unverzüglich den Gebrüdern Burt eingeräumt werde. D. Feldlager bei Werben in der Alt-Mark, d. 1 August 1631.

Orig. Perg. schwed., vom König eigenh. unterschrieben u. besiegelt mit an breiter Pressel hängendem Reichssiegel auf rothem Wachs in Holzkapsel. — Noistfersche Briefl. im U. St. A.

39. 1635 Juni 10. Stockholm. Auszug.

K. Christina beurk., dass sie dem Reichszeugmeister und General über die Königl. Artillerie Linnart Torstensohn zu Restad und Forstena in Anbetracht seiner treuen Dienste und des Versprechens ihres hochseligen Vaters ihn mit Gütern in Livland zu belohnen, nun den Hof Mäckis im Gebiet Wittensteen überlasse mit sovielen Gütern und Liegenschaften darunter, wie sie vordem Clasz Hastfer innegehabt und besessen habe, nach Norköpings-Beschluss-Recht, bis zu ihrer, der Königin, Mündigkeit. Dann soll er um weitere Ratifikation ansuchen. Unter-

schrieben von den Reichsvormündern, besiegelt mit dem Königl. Sekret. D. Stockholm den 10 Juni A. 1635.

Kop. schwed. — Urkunden zur Geschichte Weissensteins. Sammelband im Kirchenarchiv zu Weissenstein. Hof Mäckis s. Register.

40. 1635 Juli 16. Stockholm. Auszug.

K. Christina confirmiert dem Obristen Hindrich Burt den Pfandbesitz des Dorfes Normis mit 4 Haken Landes im Gebiete Wittensteen nebst den dabei liegenden Holmen für ihn, seine Hausfrau und seine Kinder, welches Df. Ao 1613 Nov. 29 vom hochsel. König (Gustav Adolph) dem Fromholt Holtey verpfändet worden und nun durch Obr. Hendrich Burt von Abraham Jacobssen (dem successor matrimonii des Fromholt Holtey) eingelöst worden sei. Die Königin lässt das Königl. Siegel darunter drücken und die Reichsvormünder unterschreiben. D. Stockholm d. 16 Juli 1635.

Orig. Pap. schwed. mit dem Königl. Siegel unter Deckblatt und 5 Unterschriften. Noistfersche Briefl. im U.St.A.

41. 1637 Febr. 4. Müntenhof. Auszug.

Frau Christina von Ungern sel. Hansz Frese's W-we mit Einwilligung ihres Schwiegers. Berend Lohde zu Borgeszhoff und dessen Hfr. Maria von Dhüren verk. und cediert ihr Lebtagsrecht an dem Dorfe Koddor im St. Matthiasz [! Matthäi] Ksp. an Capt. Berend Nieman, erbgesessen zu Koddor, und zu Lusick im Ksp. St. Simonis, für 130 Rthr. D. Müntenhof d. 4 Febr. 1637.

Orig. Pap. Unterschr. und unterssiegelt von Berendt Lode, Berendt Nieman u. Val. Transeusz, unterschr. von Mery von Duhren, Reinholt von Feitighoff, Elisabeth Bremen und Christoffer Dringenbech. O. L. Gs. Akte № 1481. Estl. Justizarchiv. Reval. — Borgeshof liegt in Livland. Wegen Koddor s. das Register zu Engel Hartman.

42. 1639.

Auszug für Jerwen aus der Munsterrolle für 1639, alphabetisch geordnet nach den Höfen:

Affel — Jürgen Grönewald.
(Aggers) — Alpendels Gut, so Johan Koch besitzt.
Allenküll — sel. Reinh. Buxhöwdens W-we.
Alp — die Fr. Schrapferin.
Assigk — Johan Uxkül.
Ellefer — Berend Mallin.
Emereby — Fabian Rakow.
Eyefer — Julius Modeus für Rosenkrantz Erben.
Gorenhof — Berend Helfrechts Erben.
Hackeweide — Hinrich Scholmann.
Jalgsem — Jonas Anderson.
Jendel Hof mit dem Df. Pirso — besitzt jetzt Gerdt Witte.
(Jendel (Jendja) Ksp. Turgel) — Hinrich Krüdner, nun Jürgen Stackelberg.
Jerwajöggi — Johann v. Fietinghoff.
Jotma — Berend Möller.
Kaltenborn — Hinrich Knorring.

Kaltenbrunn — Bogislaus Rose.
Kaltze — Hans Strasburg.
Kardena — Rotgert Eckholt.
Karrias — Erich Olofson.
Kerrafer — sel. Niels Hanson W-we.
Keus — Peer Hanssohn.
Kikemois — die Fr. Schatzmeisterin.
Kirna — Hans Fersen.
Kirrila — Berend Niemann.
Koddasme — Hans Budde.
Koddor — Berend Niemann.
Kollo — Peter Grote.
(Korps) — Wilhelm Heidemann.
Koycke — Johan Koch der Jüngere.
Laupe — Clas Strelaw.
Lechts — Jacob Bremen.
Lewolde — Jürgen Carlson Boye.
Linnapä — Matthias Stuten Gut, so Hans von Husen d. J. besitzt.
Loggota (Tecknal) — Clas Brakel.
Löll (Ksp. Turgel) Hof u. Df. — Reinhold Fersen.
Meckhof u. Walgma — Gf. L. Torstenson.
(Muddis) — Reinhold Lode's Erben.
Mustel — Michel Palmbaum.
Noistfer — Obrist Burt.
Orgametz — die Berghorst'sche.
(Organko) — Joh. Dobrowitz.
Orgesall — Alex. von Essen.
Otel — Jürgen Pohlmann.
Oys — Arend Eckhof.
Pechke — Berend Niemann.
(Piep) 1/2 Lewolde — Jürgen Classon Boye.
Piometz — Otto Uxküll.
(Pitkaküll) — Erich u. Fried. Wartmann.
Raggefer — Berendts Erben.
Rasick (Wahhast) — Otto Uxküll.
Resna — sel. Hinr. Buck's W-we.
Röall — Arend Eckhoff.
Saynal — die Fr. Schrapferin.
Selleküll — Bogislaus Rose.
Serrefer — Herman Nieroth.
Seydel — die Fr. Schrapferin.
Sitz — Caspar Wrede.
Sonorm — Robrecht v. Rosens W-we.
Surepall — Herr Thom. Luhr.
(Tamsal) — Christoph Burmeister.
Tappes — Wolter v. Tiesenhausen.
Tois — der Rat zu Reval.
Ubbakal — Jürgen Krüdner.
Walgull (Ellefer) Berend Mallin.
Weetz — Magnus Nieroth.
Weinjerwe — Bogislaus Rose.
Wiso — Bogislaus Rose.
Woddial — Hinr. v. Rosens W-we.

43. 1639 Aug. 20. Westerâhs. Auszug.

K. Christina confirmiert der Frau Elisabeth Tilbach den Pfandbesitz des Gutes Aggers im Ksp. Goldenberg, welchen deren verstorbener Mann Jöran von Alpendeel am 2 July des J. 1619 von Moritz Wrangel zu Jesse an sich gehandelt habe. Kündigt Untersiegelung mit ihrem Secret und die Unterschriften der Reichsvormünder an. D. Westerâhs den 20 Aug. A. 1639.

Kop. schwed. (1 l. s.). Unterschriften der 5 Reichsvormünder und des Königl. Sekretärs. — OLGs. Akte Nr. 39. Estl. Justizarchiv.

44. 1641 März 12. Reval. Auszug.

Philip Scheiding zu Arnö, Reichsrat, Gouverneur des Fürstentums Estland, Gen. Statthalter auf Reval etc. und der Königl. Revisor in Estland David Reimers beurk., dass sie kraft der ihnen erteilten Vollmacht, Pfandgüter verkaufen zu können, um dafür den Hof Wiemshof wieder einzulösen und an das Schloss Reval zu bringen, der Frau Elisabeth Tielbach sel. Georg Alpendehls W-we und ihren Söhnen, den Gebrüdern Heinrich, Jürgen und Otto von Alpendehl, nachdem im J. 1553 weiland Robrecht Virx das Gut Aggers an Christoff Mellin verpfändet und der sel. Jürgen Alpendehl es von Moritz Wrangel an sich

gebracht und unterpfändlich besessen, nun Hof und Df. Aggers und die Mühlenstelle NieMöle, welche 17 Haken Landes lt. Pfandbrief halten, erblich verkaufen für die geleistete Zuzahlung von 547 Rthr. zu der Pfandsumme, welche ja 11000 Mrk. Rig. gleich 1833 Rthr. betrage. Sichern die Königl. Confirmation nach Harrisch-Wierischem Recht zu. Kündigen ihre Unterschriften u. Besiegelung an. D. Reval den 12 Marty A. 1641.

Kop. (2 l. s. u. Unterschriften). OLGs. Akte No. 39. Estl. Justizarchiv. Die Krone verkaufte also ruhig ein fremdes Gut! —

45. 1641 März 18. Reval. Auszug.

Nachdem schon Aº. 1639 Apr. 30 die Frau Anna von Hochgreffen, W-we des weiland Königl. Kriegscommissarien und Statthalters von Riga Adam Schraffer zu Alph, Kottifer und Westsunde, dem Obristen Hinrich Burt auf Noistfer und Toies ihr von der Krone gegebenes Pfandrecht an dem Dorfe Mustel und den dazu gehörigen Gesindestellen Webo, Sonnataggen, Sarnakorb und Kaggefer cediert hatte, nachträglich aber wegen Mustel etc. die Königl. Confirmation des erblichen Eigentums erhalten hatte, verkauft nun dieselbe der ehelichen Hfrau des Obristen Hinrich Burt, Magdalena von Fittinghoff im Namen deren abwesenden Ehemannes das Df. Mustel mit den obengenannten Gesinden für 3600 Rthr. spec. mit der Angabe, dass der Cane Jerwa Soo(n) die Grenze zwischen Alp und Mustel bildet. Der Kontrakt wird in 2 Exempl. geschrieben und von den Kontrahenten und deren gefolgten Freunden unterschrieben und versiegelt. D. Reval d. 18. März 1641.

Orig. Perg. mit folg. Unterschriften über den an Presseln hängenden roten Wachssiegeln in Holzkapseln; 1) Anna uan hochgrewen Selligen herrn adam Shrapfers nachgelasne wettbe. 2) Adam Johan Schrapfer. 3) Magdalena vohn fittinghoff desz H. obristen Heinrich Burdt Ehliche hauszFrauw. 4) Berendt Taube auff Maydell. 5) Roettgert von Thiesenhausen der Elter. 6) Michel Godtlieb Grass. 7) Clausz Mecks. 8) Hansz Ernst Von Wolfframsdorff. — Noistfersche Briefl. im U. St. A.

46. 1641 Juli 8. Reval. Auszug.

Der Mannr. in Wierland u. Jerwen Hinrich Scholman zu Hackeweid nebst s. Beis. Jürgen Uxkel zu Ohrkel [! Oehrtel] und Antoni Philip von Saltza zu Lechtes beurk. den vor ihnen geschehenen gerichtlichen Auftrag des Gutes [!] Mustel mit 24 Haken Landes, verkauft für 3600 Rthr. spec., durch Frau Anna Hochgrefin, W-we des Kgl. Kriegscommissarien Statthalters zu Riga Adam Schrapffer zu Alp, Newendam und Westsund an den Obristen Hinrich Burdt als Eigentum. Da der Urteilsmann die Gültigkeit des Auftrages bestätiget, bekräftigen Mannrichter

u. Beisitzer diese Urk. durch Unterschriften und Siegel. D. Reval d. 8 Juli 1641.

(Unterschr.): Hindrich Schulman. Jurgen Uxküll. Anthoni Philip Von Saltza.

Orig. Perg. mit 3 Siegeln auf rotem Wachs in Holzkapseln an blau u. silber geflochtenen Schnüren. — Noistfersche Briefl. in U. St. A.

47. 1641 Aug. 25. Stockholm. Auszug.

K. Christina giebt dem Obristen Henrich Burth das Dorf Normes von 4 Haken Landes nebst dem darunter liegenden Holm, welche derselbe bisher als Cessionar des Fromholt Holtey pfandweise von der Krone besessen hatte, nun als Donation für ihn und seine Leibeserben nach Norköpings-Recht. Dieser offene Brief wird mit dem Königl. Secret und den Unterschriften der Reichsvormünder bekräftigt. D. Stockholm d. 25. Aug. 1641.

Orig. Pap. schwed., mit dem Königl. Secret unter Deckblatt, 5 Unterschriften der Reichsvormünder und der Gegenzeichnung des Kgl. Sekretärs. — Noistfersche Briefl. im U.St A. —

48. 1646 Juli 5. Stockholm. Auszug.

K. Christina confirmiret dem gewesenen Ltn. im Regiment des Obersten Uxküll, Jörgen Grönwald und dessen Hausfrau für deren Lebenszeit das Gut Affel im Lähn Wittensten zum Pfandbesitz, nachdem derselbe den Pfandbrief vorgewiesen, welchen dessen Schwiegervater Hinrich von Hoffwen d. d. 16. Sept. 1617 Stockholm von ihrem ruhmvollen sel. Vater erhalten, und die Bestätigung des Generalgouverneurs über Estland vom 1620, dass obengenannter Grönwald Anspruch und Recht des Hinrich von Hoffwen an das Pfandgut Affel erworben habe. Von den Erben könne die Krone aber das Pfandgut zu beliebiger Zeit einlösen. Kündigt Unterschrift und Untersiegelung mit dem Secret an. D. Stockholm den 5. July A. 1646.

(Unterschrift): Christina.

Vid. Kop. vom J. 1720. schwed. (1 l. s.). G.R.A. pag. 426. Cf. Urk. 27.

49. 1647 April 20. Stockholm. Auszug.

K. Christina ratificiert und confirmiert dem Reichsrat. Feldmarschall und Gen. Gouverneur über Pommern Linnard Torstensohn zu Resta Forstena und Rasick folg. 3 ihm von den Reichsvormündern während ihrer Unmündigkeit in ihrem Namen erteilte Briefe: 1) einen Brief datiert Stockholm d. 10. Juni 1635 lautend auf den Hof Mäckis im Gebiet Wittensteen mit so vielen Gütern und Liegenschaften darunter, wie vordem Clasz Hastfer ihn innegehabt und besessen habe, 2) einen Brief datiert Stockholm den 30 October 1636 lautend auf

den Platz Wittensteen in Estland, nachdem es für gut befunden worden die Festung und das Haus Wittensteen zu rasieren, mit dem Hakelwerk und den von Alters her dazu gehörenden Mühlen und Aeckern, sowie auf die 2 Dörfer Ubbakall und Koike, welche der sel. Jöran Krüdener gehabt hatte, und das Dorf Walgema, welches der alte Wachtmeister zu Wittenstein lehnsweise innegehabt, Alles nach Mannlehnsrecht nach Norköpings-Beschluss, 3) einen Brief datiert Stockholm den 7 September A. 1641 enthaltend eine Anwartschaft auf 2 Dörfer Fodiall und Kurrifer von 21½ Haken Landes in Estland, welche Henrich von Rosens Witwe besitze und innehabe für ihre Lebenszeit, wofür der Feldmarschall der Krone 1000 Tonnen Getreide gegeben und sich dadurch den Besitz dieser Dörfer nach dem Tode der genannten Witwe für sich, seine Hausfrau und seine ächten Leibeserben nach Harrisch Wierischem Recht erhandelt und erworben habe. Ankündigung der eigenhändigen Unterschrift der Königin und des Anhängens des Königl. Secrets. D. Schloss Stockholm den 20-st April im J. 1647. (Unterschrift): Christina.

Kop. schwed. (1 l. sig.). — Urkunden zur Geschichte Weissensteins. Sammelband im Kirchenarchiv zu Weissenstein.

50. 1647 Aug. 20. Stockholm. Auszug.

K. Christina confirmiert und giebt der W-we des Obristen Hindrich Burth, Frau Magdalena von Fitinghoff, das Df. Normes im Gebiete Wittensteen zu Eigentum, nachdem schon 1641 den 25 August die Herren Reichsvormünder dem Obristen Hindrich Burth dieses Df. nach Norköpings-Recht bestätigt hatten, da dasselbe vom bisherigen Pfandbesitzer Fromholt Holtey ihm abgetreten worden. Die Königin lässt ihr Secret anhängen und unterschreibt eigenhändig. D. Schloss Stockholm d. 20 August A. 1647.

Orig. Perg. schwed. Unterschrift der Königin. Angehängt ihr grosses Siegel auf rotem Wachs in Holzkapsel an breiten blauen und gelben Seidenbändern. Ausserdem eine Kop. Pap., vid. von Christof Krause, Reval 1661 Juli 6. — Noistfersche Briefl. im U. St. A.

51. 1651 October 25. Stockholm. Auszug.

K. Christina confirmiert und bestätigt dem Jöran Alpendehl den Besitz des Gutes Aggers mit der Mühlenstelle genannt die Newemühle, nachdem er ihr den sub dato Stockholm den 10 Dec. 1641 von den Reichsvormündern ausgestellten Confirmationsbrief vorgewiesen, durch welchen der vom weiland Gouv. Philip Skedingh und weiland Revisor Davidh Reimers kraft der ihnen erteilten Vollmacht abgeschlossene Verkauf des Gutes Aggers mit der Mühlenstelle genannt Newemühle im Ksp.

St. Matthiae [!] an des Jöran Alpendehls verstorbene Mutter Fr. Elisabeth Tillbach und ihre Söhne zu ewigem Eigentum nach Harrisch Wierischem Recht bis zur weiteren Königl. Ratifikation confirmiert worden war. D. Schloss Stockholm den 25 Octobris A. 1651. (Unterschrift): Christina.

Kop. schwed. (1 l. s.). OLGs Akte № 39. Estl. Justizarchiv.

52. 1653 Octobr. 27. Stockholm. Auszug.

K. Christina confirmiert und bekräftigt der Bürgerschaft im Hakelwerk Wittensten alle ihre Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten und das unter das Hakelwerk gehörige Land und Eigentum, wie es denselben von König zu König und zuletzt von ihrem hochseligen Vater confirmiert worden, und sichert ihnen Schutz und sichere freie Nutzung für alles Land und Eigentum zu, das unter dem Hakelwerk ordnungsgemäss und mit gutem Rechtstitel liege, aber unter Vorbehalt der Rechte der Königin und des Reiches und so, dass die Erben des sel. Grafen Torstenson in ihrem Privileg über dieses selbe Hakelwerk nicht im Mindesten beeinträchtigt und praejudiciret würden. Kündigt ihre Unterschrift und Besiegelung an. D. Stockholm den 27 Octobr. A. 1653.

(Unterschrift): Christina.

Kop. schwed. (1 l. s.). Urkunden zur Geschichte Weissensteins. Kirchenarchiv zu Weissenstein. — In der Confirmation der Privilegien der Bürgerschaft des Hakelwerks Wittensten durch die Reichsvormünder d. d. 28 Juli A. 1635 Stockholm ist noch von Rechten des Grafen Torstenson über Weissenstein garnicht die Rede und auch sonst werden keine Vorbehalte gemacht. —

53. 1664 Nov. 12. Stockholm. Excerpt.

K. Karl bestätigt dem Oberstleutnant Georg Heideman, dass das Gut Korps nicht ein Lehngut, sondern ein altes Erbgut sei. Aus den vorgewiesenen alten Briefen und Dokumenten gehe hervor:

Das Gut Korbs ist ein altes Adelsgut. Jürgen Korbs hat dasselbe 1448 erblich verkauft an Hinrich Taube, dessen Sohnes Hausfrau [W-we] hat es sodann 1477 verk. an Herman von Gilsens Hfr. [W-we]. Von den Gilsens ging es dann als freies Erbegut auf die Familie Firx über. Wilhelm Heideman heiratete die W-we des Johan Fircks. Dessen einziger Sohn Wolmar Fircks starb unverheiratet. So wurde seine Mutter Erbin und vererbte das Gut dann an ihren Sohn Georg Heideman, der es somit als freies Erbgut besitzt. —

Aus der Kop. (schwed.) der von der K. Hedwig Eleonora und den Reichsräten unterschriebenen mit dem Reichssiegel versehenen Urk., d. d. Stockholm 1664 Nov. 12. OLGs Akte Nr. 1608. — Wegen der Urk. von 1477 vergl. Toll Briefl. I Nr. 320. —

54. 1664 Nov. 15. Stockholm.

Auf Befehl des Kgl. Kammer-Collegii ist in dem Archiv wegen der in Estland belegenen Güter des sel. Hindrich Ruutz nachgeforscht worden und in den Protokollen der nachfolg. Jahre nachstehende Angaben gefunden worden:

Jm jährlichen Renten- oder Wackenbuch für das J. 1569:

Sel. Gierdt von Braves Lehngut, welches verlehnt ist an Hindrich Ruthe . . . 1 Hof Kaldenborn,
Haken Bauern . . 10, mit 9 Haken,
Mühlen . . . . . 3.

Jm Revisionsbuch des J. 1586 ist angegeben[1]:

Hindrich Ruthen gehörig

Der Hof Kaldenborn, das halbe Dorf Lestfer und Jäküll, 3 Mühlen: Die Mühle unter dem Hofe, die Mühle zu Jöckül, die Mühle zu Osthoff.

Jm Revisionsbuch des J. 1591 ist wörtlich Folgendes angegeben:

Verlehnt an Hindrich Ruthe

Koldenborn — Haken und Einfüsslinge, Guter Acker, an allerhand Aussaat kann gesäet werden 12 Tonnen, gute Wiesen, Bau- und Brennholz, eine ziemlich gute Fischerei, (Mit) 3 Mühlen, keine Hopfen- oder Baumgärten, gute Viehweide.

Noch ist in einem Land- oder Steuerbuch über alle verlehnte und verpfändete Güter vom J. 1591 angeführt mit folg. Angaben:

Hendrich Ruthe

Hakenbauern	5 mit	10 Haken,
Einfüsslinge	4,	
Mühlen	3 mit	4 Haken,
Adliger Herrenhof . .	1 mit	2 Haken.

Dass Vorstehendes richtig ausgeschrieben ist und Wort für Wort gleichlautend mit den im Kgl. Kammer Collegarchiv befindlichen Büchern und Akten, wird attestiert. Unterzeichnet Stockholm den 15 Novembris Anno 1664.

Nils Mattszon
Cam. Arch. Jnspector. (L.S.)

Kop. Schwed. — OLG. Akte N. 1845. Estl. Justizarchiv. Reval.

[1]) Die hierauf folgende Eintragung ist, wie offenbar das ganze Revisionsbuch von 1586, deutsch abgefasst, Alles Uebrige schwedisch.

56. 1665 Apr. 27. Reval. Excerpt.

Aus dem Arrendecontrakt wegen des Gutes Mexhoff bei Weisenstein zw. den Bevollmächtigten des Andreas Torstenson Grafen zu Ortala etc. als Arrendegebern einerseits und Ewold Scharenberg auf klein Sauss als Arrendenehmer andererseits d. d. Reval A. 1665 den 27 Aprilis:

11) Das Städtlein Weisenstein und die Einwohner daselbst belangendt, so seynd selbige unter diesem Contrakt nicht zu verstehen, sondern hier gäntzlich eximiret, dergestalt, dass der Herr Arrendator ihnen nichts aufbürden, noch von ihnen das geringste exigieren mag.

Extrakt. Urkunden zur Geschichte Weissensteins. Kirchenarchiv zu Weissenstein.

57. 1668 März 18. Reval. Auszug.

Urt. des OLGs in Sachen des Landrats Georg von Osten gen. Sacken in ehelicher Vormundschaft seiner Eheliebsten und als Schwager des Leonhard Gustav Rosencrantz, Klägers, wider Oberstl. Reinholdt Modeus, Beklagten, und die Gräfl. Südermörischen (Oxenstiern'schen) Erben sowie Jürgen Wrangel von Sicklechts Erben, Jntervenienten:

Da die W-we des sel. Obr. Julius Modeus, Fr. Beata Öhrenflicht, das Gut Eyefer durch eine der Verleihung dieses Gutes durch K. Gustav Adolph direkt widersprechende Cession ihres nun sel. Stiefbruders Gustav Richard Rosenkrantz erhalten, indem der sel. Statthalter u. Obrist Richardt Rosenkrantz nur die Confirmation auf ihn und seine Leibeserben, aber keineswegs auch auf seine Frau und deren aus einer früheren Ehe stammende Kinder erhalten, wird diese Cession cassiert und das Gut Eyefer den klagenden Erben zuerkannt und die Ansprüche, welche die Erben des Reichskanzlers Grafen Erich Oxenstiern und die Erben des sel. Jürgen Wrangell von Sicklecht aus ihnen von der obengen. W-we des sel. Modeus eingeräumten Pfandrechten oder Kaufverträgen geltend machen, abgewiesen und sie mit der Geltendmachung ihrer Forderungen auf den Klageweg gegen Oberstl. Reinholdt Modeus verwiesen. V. R. W.

Kop. nach dem vom Gouv. Bengt Horn und 7 Landräten unterschriebenen und untersiegelten Orig. — OLGs Akte Nr. 2406 de A. 1685: Gouverneur Georg von Osten gen. Sacken zu Eyefer c-tra Ltn. Adam Johann Burt zu Noistfer, betreff. einen Holm Wirrakus unter Noistfer, welcher angeblich der 1467 mit dem Hofe Aru nach Eyefer [! ?] verliehene Holm Awatsalm (Owatsaln) sein sollte. — Estl. Justizarchiv, Reval.

58. 1669 Juni 12 (Reval). Auszug.

Graf Andreas Torstenson, Graf zu Ortala, Freyherr zu

Wyrestå, Herr auf Resta, Forstena, Rasick, Segersiö und Penningby, Kgl. Reichsstallmeister verkauft sein im Jerwischen Distrikt u. Weissensteinschen Gebiet belegenes Gut Meckshof nebst dem kleinen Gut Arroküll und der Gerechtigkeit im Weichbild Weissenstein an den Landrat und Gen. Major Hans Fersen auf Sipp und Abbia und den Rittm. Franz Strasburg auf Erbyta (Erfwita) für 35,000 Rthr. als allodiales Eigentum erblich. Da diese Güter aber Lehngüter unter Norköpings Beschluss sind, so verspricht der Verkäufer soviel Land von seinen anderen Allodialgütern zu Lehngütern nach Norköpingsrecht zu machen, dass die Krone dafür Meckshof etc. als Allodialgüter anerkennen müsse. Sichert auch Befreiung dieser Güter von einer etwa zu befürchtenden Reduktion zu. Ausfertigung auf Pergamen in 2 Exempl., Unterschriften und Siegel der Kontrahenten und ihrer gefolgten Freunde und Jngrossation im Revalschen Gouvern. Protokoll werden angekündigt. D. o.O. A. 1669 den zwölften Juni.

(Unterschriften): Andreas Torstenson. Nicolaus Brahe. Johan Steenbock. Hans von Fersen. Frantz Strasburg. Otto Wilhelm von Fersen als Gezeuge.

Kop. deutsch. (6 l. sig.). — Urkunden zur Geschichte Weissensteins. Kirchenarchiv zu Weissenstein.

59. 1669 Oct. 28. Reval. Auszug.

Rittm. Andreas Roos [auf Weinjerwen] als Verkäufer schliesst mit Fr. Brigitta Roode sel. Jacob Höppeners W-we als Käuferin einen Kaufvertrag über das Df. Wechmut ab. Er verk. dieses Df. mit 9 Haken Land für 3000 Rthr. (nebst einer Discretion von 50 Loth gemachten Silbers an s. Eheliebste) und quittiert, diesen ganzen Kaufpreis richtig erhalten zu haben. Falls Jemand binnen Jahr und Tag gegen diesen Kauf mit Erfolg Beisprache einlegen sollte, muss der Kaufpreis mit Zinsen und allen Auslagen zurückgezahlt werden. Mitverkauft wird ein von einem anderen Df. des Verk. abgetrennter und schon dem Df. Wechmut zugelegter Heuschlag, genannt Cuhsnasche Tudder. Der Kaufkontrakt wird in 2 Expl. ausgestellt und von beiden Contrahenten unterschrieben und besiegelt. D. Reval im J. 1669 d. 28 October.

Kop. (2 l. s.). OL. Gs. Akte № 1669: Fr. Brigitta Roode sel. Jak. Höppeners W-we c-tra Erben des sel. Rittm. Andreas Roos wegen Weigerung das verk. Df. Wechmuth auftragen zu lassen. (Aus der Exceptio vom 14. III 1682 geht hervor, dass die Käuferin damals (1682) schon einen Hof (Hoflage) im Df. angelegt und es somit zu einem Gut gemacht hatte).

60. 1975 Juni 17 Stockholm. Auszug.

Bryta Kruus, geborene Freyherrn-Tochter auff Gudhimb,

Freyherrin zu Narpisz, Frau zu Kruuszenberg, Fährdahla, Jacobsburgh und Lappila, verk. ihr Erbgut Kickemois in Jerwen im Ksp. St. Johannis an den Gen. Ltn. Otto Wilhelm von Fersen auf Rayküll, Kümmenegardh und Kurnal für 8000 Rthr. spec. und quittiert über den richtigen Empfang dieser Summe. Kündigt ihre Unterschrift und Besiegelung an, sowie die der erbetenen Zeugen, des Königl. Kanzleirats Gabriel Thurson Oxenstierna Grafen zu Croneburg etc. und des Herrn Gustaff Horn Freiherrn zu Margenborgh etc. D. Stockholm den 17 Juny A. 1675.

Vid. Kop. vom J. 1720 nach dem mit 3 Unterschriften u. 3 sig. pens. versehenen Original. Deutsch. G. R. A. IV pag. 364. — Bei dem Weiterverkauf dieses Gutes an den Rittm. Jacob von Saltza am 12 Novemb. 1679 zu Reval wird das Gut ausdrücklich: „Kikamoisa oder Metzstaken" genannt. G. R. A. IV pag. 366.

61. 1686 Nov. 10. Reval. Uebersetzung.

Sel. Bugislaus Roosens sowohl donierte, wie erkaufte Güter im Dietrikt Jerwen, bestehend aus Höfen und Bauerland unter Koldenbrunn (3 Pferde Rossdienst), welche Hr. Axel Roos besessen hat.

	Hofsl:	Bauerland	
	Haken	Haken	Einfüssl.
Donation.			
Jeglecht Hof (Gård) mit 1 Mühle .	19 3/4		
Kinnebäcke by		12	
Kaurokas by		14 1/2	3
Sucka by		3	2
Oyta by		9	1
Wallast by		19 1/2	1
Kuxemeggi by		16	
Kaggafer		8	
Summa . . .	19 3/4	82	7
Erkaufte Güter:			
Von H. Obersten Karr, welche gleichfalls unter die 3 Pferde Rossdienst für Kaltenbrunn gerechnet worden, nämlich:			
Wisso Hof (Hofläger)	25 1/2		
Wettrock		20	6
Emmern By { H. Axel Roos . . .		9 1/2	2
Emmern By { H. Hindrick Roos . . .		7	

	Hofsl.	Bauerland	
	Haken	Haken	Einfüssl.
Sillmis by hat H. Hindrick Roos zum Hof (Hofläger) gemacht	16		
Sellneküllna		12 1/2	5
Kurpa oder Kurema Mühle		4	
	41 1/2	53	13
Donations Güter	19 3/4	82	7
Summa Kaltenbrunn . . .	61 1/4	135	20
Erkaufte Güter			
im Distrikt Jerwen, Hof (Gård) **Weinjerwe,** welche sel. Andreas Roos besessen und dafür 1 1/2 Pferd Rossdienst gehalten hat, sind folg.:			
Weinjerw Hof (Gård) mit	8		
Kusen oder Kusell		11 1/2	2
Wissus		4	3
Rama		9 1/2	
Kardina mit 21 1/2 Haken und 1 Einfüssling, davon ist zu einem Hof (Hofläger) genommen	10		
und den Bauern verblieben		11 1/2	1
Wetzell		17 1/2	4
Wemota oder Wämes		9	1
Das von Otto Uxküll erkaufte Ellefer		5	
Summa . . .	18	68	12
NB. Man muss beachten, dass 4 Einfüssl. ein Haken sind.			
Ennarby, welches von der Stadt Reval erkauft sein soll mit 7 1/2 Haken, findet sich im Extraktbuch No. 8 fol. 6 unter Revisionsbuchs Columne A. 1591 mit 8 1/2 Haken und 2 Einfüssl. und hat garkeinen Rossdienst geleistet		8 1/2	2

Dieses Alles ist aufgezeichnet auf Befehl der Königl. Kommission und wird derselben überreicht, etc. von

Reval, d. 10. Nov. 1686. Engel Hartman.

Wackenbuch für Jerwen vom J. 1686, pag. 272-b flg. — E. R. A.

62. 1696. Pastorat St. Petri. Excerpt.

... 8) St. Annen ist vorhin ein Diaconat von St. Petri gewesen, itzo hat sie ihren eigenen Pastoren, welcher seine und der Kirchen Einkommen berechnet.

Aus der Specification der Einkünfte der Kirche und des Pastors zu St. Petri. — Orig. unterschr. und unters. von Johannes Schopp, Past. zu St. Petri und Propst in Jerwen. — Konsistorial Archiv. Akta de A. 1693—96. —

St. Annen soll um 1670 von Noistfer aus als selbständige Kirche fundiert sein (Past. l.). Die Landr. 1678 kennt aber noch ein Ksp. St. Annen nicht, wohl aber das WB. 1686, vergl. bes. pag. 836-b und 851. Nach Carlblom, Prediger Matrikel scheint der 1684 Sept. 5 als Pastor zu St. Annen ordinierte Mag. Erasmus Pegau der erste selbständ. Pastor dieser Gemeinde zu sein, sein Vorgänger Johannes Bovetius war nur als Adjunkt (des Pastors zu St. Petri) ordiniert. Somit ist St. Annen ein Kirchspiel seit 1684.

63. 1716 Febr. 22. Reval. Auszug.

Urteil des OLGs in Sachen der Frau Eva Helena Burt, sel. Capt. Georg Diedrich Bock's W-we, Klägerin, c-tra Capt. Hermann Friedrich von Bellingkhausen in ehelicher Vormundschaft seiner Eheliebsten, Fr. Anna Sophia von Treiden, gew. W-we des sel. Capts. Adam Johann Burt, Beklagte, wegen Vindicierung der väterlichen Erbgüter der Klägerin, Tois in Harrien, Noistfer und Df. Mustel. Es wurde für Recht erkannt, dass die Klägerin Frau Eva Helena Burt, sel. Capt. Georg Diedrich Bocks nachgel. W-we, da ihr verst. Bruder Capt. Adam Johann Burt keine Leibeserben hinterlassen, dessen einzige und wahre Erbin sei und die Güter Tois in Harrien, Noistfer sowie das Df. Mustel zu erhalten habe, welche ihr somit zugesprochen wurden.

Gerichtliche Urteils Kopie. Noistfersche Brieflade im U. St. A

64. 1720 Febr. 12. Reval.

... Dieses Gutt Assick ist jure successionis auf meinen wolseel. Herrn Vater den Mannrichter und Rittmeister Berend Johann Uxküll gestammet, welcher vor mehr denn 30 Jahren [d. h. vor 1690] auf das Dorf Huckas eine neue Hoflage gemachet und also das Gutt Assick in die Hälfte getheilet, als in Assick und Huckas, welches wir als seine nachgebliebenen Söhne, als ich Landrath Adam Johann Üxküll und mein wohlsel. Bruder Obristlieutenant Otto Constantin Uxküll solcher gestalt unter uns getheilet: dass ich Landrath Adam Johann Uxküll bey dem Guttt Assick, mein wolseel. Bruder Otto Constantin aber bei Huckas geblieben. D. Reval den 12 Februari 1720.

G. R. A. pag. 708. Schluss der Deduktion wegen der Güter Assick und Huckas. Orig. unterschrieben und besiegelt vom Aussteller: A. J. Uxküll.

65. 1736 Sept. 25. Noistfer. Auszug.

Oberst George Johann Bock verk. sein Erbgut Eyefer im Ksp. St. Annen und im Kr. Jerwen an die verw. Fr. Obristin de la Barre, geb. Christiana Gyllenlodh für 8000 Rthr. cour. à 80 Kop. — Ausgenommen vom Verkauf bleibt der Kalmameggische Krug bei der Noistferschen Windmühle mit dem zugehörigen Lande, welcher nun an Noistfer fallen soll. Dagegen erhält Eyefer den an der langen Brücke belegenen See und das Recht überall in Noistfer Steine brechen und abführen zu lassen. D. Noistfer d. 25 Sept. A. 1736.

Orig. Pap. Unterschr. und besiegelt von beiden Kontrahenten. — Noistfersche Briefl. im U. St. A.

66. 1737 Febr. 21. Reval. Auszug.

Obrist Georg Johann Bock als Verkäufer schliesst auf Grund des Vorkontrakts vom 25 Sept. 1736 einen mit diesem inhaltlich gleichlautenden formellen Kaufkontrakt über Eyefer ab mit der verw. Obristin de la Barre geb. Christiana Gyllenlodh als Käuferin in Assistenz ihres dazu erbetenen Freundes des Capt. u. Hakenr. Jacob Johann Stael von Holstein. Als Zeugen sind zugegen: Jacob Johann Richter, Ulrich Johann Brümmer und J. E. Pistohlkors. Alle obengen. Personen unterschr. und hängen ihre Siegel an. D. Reval den 21 Febr. A. 1737.

Vid. Kop. von 1806 Mai 29 nach dem Orig. auf Perg. in der Eyeferschen Briefl. (6 l. s. pens.) — Noistfersche Briefl. im U. St. A.

67. 1759 März 10. Reval. Auszug.

Die verw. Frau Obristin Bock, geb. Hedwich Juliana von Faltzburg in Assistenz ihres gerichtlich constituierten Vormundes, und ihre Tochter, die Fr. Capitainin Richter, geb. Margaretha Charlotta Bock in Assistenz ihres ehelichen Vormundes, verkaufen das Gut Noistfer, belegen im Jerwschen Kreise und im Ksp. St. Annen, mit allem Zubehör an Land und Leuten nach Harrisch-Wierischem Recht zusamt dem Erbnamen an den Major Carl Gustav von Baranoff für die Summe von 28000 Rbl. D. Reval 1759 den 10-ten März. Untersiegelt und unterschrieben von fol. Personen:

Carl Gustav von Baranoff als Käufer. Hedwich Juliane Faltzburg, Wittibe des sel. Obristen Bocks. Reinh. Gust. Ungern Sternberg als gerichtlich constituirter Curator der Frau Obristin. Marg. Charlotta Richter gebohrne von Bock. Jacob Johann Richter Ehelicher Vormund von der Frau Capitainin Richter. Giesbrecht

von Reutern als Gezeuge. C. G. Baranoff als Gezeuge. Jacob Gustav Rennenkampff als Gezeuge.

Orig. Perg. mit anhangenden 8 Siegeln in Holzkapseln an breiten roten und schwarzen Seidenbändern. Die Unterschriften und Siegel sind wohlerhalten, aber der Text, wie auch das Pergament sind durch Rost, Feuchtigkeit etc. stark beschädigt resp. zerstört. — Noistfersche Briefl. im U. St. A.

68. 1760 März 9. Reval. Auszug.

Die W-we des sel. Assessors Gustav Wilhelm von Wartmann, geb. Magdalena Elisabeth Bar. von Uxküll Güldenband in Assistenz ihres dazu constit. Beirats, des Obristl. und Stallmeisters Hans Hinrich Baron Uxküll Güldenband, und mit Einwilligung ihrer beiden Söhne, Fähnrich Gustav Reinhold und Berend Johann von Wartmann verpfändet ihr Gut Pitkaküll im Ksp. St. Annen, Kr. Jerwen für 3000 Rbl. auf 99 Jahre an Major Carl Gustav von Baranoff zu Noistfer, um die auf dem Gute Merremois, Ksp. Kegel, ruhenden Schulden abzutragen und dieses Gut dadurch ihren Kindern zu erhalten. D. Reval den 9-ten März 1760.

Orig. Pap. — Unterschr. und untersiegelt von den Kontrahenten, sowie von Berent Joh. Wartmann und den erbet. Zeugen G. J. von Tiesenhausen und W. R. Patkul. — Noistfersche Briefl. im U. St. A.

69. 1777 März 24. Reval. Auszug.

Das OLG. confirmiert auf Bitten der Gebr. Oberstl. Gotthard und Adam Johann von Baranoff folgende Urkunden (die dabei vollst. wiedergegeben werden):

1) Das Testament („Disposition") des nun sel. Majors Carl Gustav von Baranoff, durch welches bestimmt wurde, dass das Gut Waoküll nebst 26,000 Rbl. an s. S. Gotthard, die Güter Noistfer und Pitkaküll aber an s. S. Adam (Johann) fallen sollten. Ausserdem erhielt Gotthard noch das Recht, das Gut Russal zu seinem Besten einzulösen. Jede der 4 Töchter sollte aus den vorhandenen Capitalien im Ganzen 6500 Rbl. erhalten unter Anrechnung der schon empfangenen Beträge. D. Noistfer d. 28 Januar 1774. Das Orig. besiegelt vom Aussteller.
2) Anerkennung und Bekräftigung dieser „väterlichen Disposition" durch Adam Johann und Gotthard von Baranoff, D. Noistfer d. 28 Jan. 1774. Das Orig. von Beiden unterschrieben u. besiegelt.
3) Erbvergleich der Erben des sel. Majors Carl Gustav von Baranoff, unterschrieben u. untersiegelt von den nachstehend genannten Kontrahenten zu Noistfer am 17-ten Mai 1776: Obristl. Adam Johann von Baranoff, Major

Andreas von Below in väterl. Vormundsch. s. Kinder mit s. sel. Ehefr. Catharina Dorothea, geb. von Baranoff, die Fr. verw. Capitainin Gräfin von Nieroth, geb. Margarethe Elisabeth von Baranoff in Assistenz ihres Curators des Landrats Gustav Erich Baron von Rosen, Frl. Beata Sophia von Baranoff in Assistenz ihres gerichtl. const. Curators, des Maj. Carl von Hagemeister — treffen über den Nachlass ihres verst. Vaters resp. Schwiegervaters und ihrer mittlerweile ebenfalls verst. Schwester Louise Wilhelmine von Baranoff den Vergleich, dass die beiden Brüder nur die vom sel. Vater vermachten Güter und Capitalbeträge erhalten sollen, der Erbteil der verst. Schwester und ihr Nachlass aber nur auf die übrigen 3 Schwesterteile fallen soll, so dass nun jeder dieser 3 Schwesterteile 10,000 Rbl. betragen sollte.

Orig. Pap. Unterschr. und unters. vom Vicegouv. J. von Sivers als Präses und 6 Landräten. — Noistfersche Briefl. im U. St. A.

70. 1778 März 7. Reval. Auszug.

Nachdem der Hakenrichter Bernhard Johann von Wartmann gegen den Erbpfandbesitzer des Gutes Pitkaküll, Obristltn. Adam Johann von Baranoff, eine Vindikationsklage auf Abtretung des Gutes Pitkaküll als eines Wartmannschen Mannlehens beim OLG. begonnen hatte, wird um diesen Rechtsstreit aus der Welt zu schaffen vom Kläger nebst seinem Bruder dem nunmehrigen Erbherrn von Pitkaküll, Oberstl. Gustav Reinhold von Wartmann mit dem Erbpfandbesitzer folg. Vergleich geschlossen:

1) Der Erbpfandkontrakt wird aufgehoben und das gezahlte Pfandkapital von nun 3200 Rbl. wird von dem Hakenrichter von Wartmann als Hypothek auf sein Erb- und Allodialgut Kirna in Ksp. Haggers übernommen.
2) Oberstl. Adam Johann von Baranoff bleibt im Besitz von Pitkaküll als Arrendator für d. Zinsen seiner Hypothek.
3) Beide Kontrahenten versprechen Alles zu tun, damit Pitkaküll von der Krone als Allodialgut anerkannt wird. So wie die Anerkennung erfolgt ist, soll der Arrendebesitz sofort in Eigentum übergehen und Baranoff den nun festgesetzten Kaufpreis von 3500 Rbl. gleich bar auszahlen. D. Reval d. 7-ten März 1778.

Orig. Pap. — Unterschrieben und untersiegelt von den 3 Kontrahenten und den erbetenen Zeugen J. Brevern und G. J. Engelhardt. — Die Urkunde hat stark dnrch Feuchtigkeit gelitten. — Noistfersche Briefl. im U. St. A.

Orts-Register I.

Der Hauptgrund zur Ausarbeitung dieses Registers war die Notwendigkeit, die gegenwärtige Existenz, Lage und Benennung aller in den vorstehend abgedruckten Quellen vorkommenden Orte festzustellen.

Selbstverständlich gibt das Register stets nur das Schlussresultat, nicht die oft sehr weitläufigen Voruntersuchungen. — Die auf die Ortsnamen folgenden Zahlen in Klammern verweisen auf die Seiten im Mspt. von Engel Hartman, welche beim Abdruck im Durchschuss angegeben sind. Darauf folgt stets der gegenwärtig gebräuchliche Name mit Angabe der Quelle, durch welche ich weiss, dass ein Ort dieses Namens faktisch in der fraglichen Gegend existiert, die Jdentität hatte ich dann festzustellen.

An **Abkürzungen** *namentlich auch bei Quellenzitaten habe ich folgende benutzt:*

A. *(I etc.)* = *Anhang I u. flg. zu dieser Arbeit.*

Ann. = *Annotation vom J. 1716 über die bäuerliche Bevölkerung Jerwens. — Msps. (zunächst unvollständig aufgefunden) im Estl. Justizarchiv. E. R. A.*

Df. = *Dorf.*

Engel Hartman IV. = *Die von Engel Hartman zusammengestellte Landrolle Estlands für das J. 1694. T. IV seines Mspts. (Dieses ist die erste wirkliche, d. h. streng nach Kirchspielen und Gütern und nicht nach dem Rossdienst der Besitzer geordnete Landrolle für Estland).*

E. R. A. = *Estländisches Ritterschafts Archiv.*

Ges. = *Gesinde, Bauernhof.*

G. R. A. = *Güter-Restitutionsakten von J. 1720. Band I—V, mit ausführlichen Orts- und Personen-Registern von F. von Harpe. E. R. A.*

Hofl. = *Hoflage, Beihof, Vorwerk, in schwed. Quellen auch ein auf Dorfsland neubegründeter Haupthof. —*

Jnqu. = *Jnquisition der Güter Estlands im J. 1712. Mspt. Estl. öff. Bibl. V. 2320.*

Ksp. = *Kirchspiel.*

Landr. 1694. = *(sog.) Landrolle vom J. 1694. Mspt. schwed. E.R.A. Defekt in Bezug auf Harrien und die Wieck. (Offenbar ein Nachschlagebuch für die schwed. Beamten. Enthält ausser der Angabe der Güter und ihrer Besitzer viele Hinweise auf die Entscheidungen der Reduktionskommission und deren Protokolle, sowie Angaben über die zu den Gütern gehörigen Dörfer und abgesonderten (Streu-) Gesinde, ist aber in letzterer Hinsicht weniger zuverlässig, weil offenbar zuweilen auf veraltete oder unkontrollierte Notizen sich stützend, wie die weiterhin genannten Specificationes u. das WB. von 1685. (s. d.). Muss daher im Zweifel überall nachkontrolliert werden).*

LR. *(1663 etc.)* = *Landrolle 1663, 1678, 1696, 1715, 1719, 1726, 1733, 1739, 1750, 1757, Mspte im E. R. A. und Landrolle 1765, 1775, 1818, 1840 und 1902 gedruckt im E. R. A.*

LR. 1806. = *Landrolle (?) 1806. Mspt. im U. St. A.*

Mat. = *Materialien zur Landrolle 1902. Estl. Ritterschafts-Kanzlei.*

Mellin. = *Graf A. Mellins Karte vom J. 1796.*

MR. 1639. = *Munstervolle Estlands für 1639. Pastor Wrede's Collectanea Esthonica. Mspt. Estl. öff. Bibl. V 2331.*

Mspt. = *Manuskript.*

Past. l. = *Verzeichnisse der 1912 noch existierenden Dörfer und Wassermühlen, mir freundlichst zugesandt von den Herren Kirchspielspredigern.*

RGut. = *Rittergut.*

Spec. = *Angaben (Specificationes) der Prediger Estlands über ihre Einkünfte von den einzelnen Gütern und Dörfern, eingesandt 1696. Estl. Konsistorialarchiv. Acta de A. 1693—96.*

Schm. K. = *J. H. Schmidts Karte von Estland.*

Schm. Vz. = *J. H. Schmidt: Verzeichnis der Dörfer und Streu-*

gesinde aller Landgüter Estlands vom J. 1869 (1870). Mspt. im U. St. A.

U. St. A. = *Ungern Sternberg Familienarchiv.*

Wackenverz. = *Teil II dieser Arbeit.*

WB. 1686. = *Wackenbuch der reduzierten Güter Jerwens von 1686—88. Mspt. schwed. E. R. A.*

WR. 1564. = *Register der Wackeneinnahmen aus dem Gebiet Jerwen für d. J. 1564. Kop. niederd. im E. R. A., nach dem Original im Gen. Gouvern. Archiv in Riga.*

Ausserdem finden sich noch in dem Anhang III. fotg. Abkürzungen häufiger gebraucht:

Br. = *Bruder.*
D. = *Datum.*
DO. = *Deutscher Orden, resp. des Deutschen Ordens.*
Hfr. = *Hausfrau, Ehefrau.*
Kop. = *Kopie.*
M. = *Mutter.*
o. O. = *ohne Ortsangabe.*
Orig. = *Original.*
Pap. = *Papier.*
Perg. = *Pergament.*
S. = *Sohn.*
Schw. = *Schwester.*
Schwg. = *Schwager.*
s. r. E. = *seine rechten Erben.*
V. = *Vater.*
W-we. = *Witwe.*

Abba Df. (66). Df. Abbaja unter Uddewa, Ksp. Marien Magdalenen (Schm. Vz. u. K, Past. l. Ann.) 1694 zu Arroküll: Abbaby (Landr. 1694 pag. 254).

Afwel Df. (91). RGut Affel und Df. Ahula (Affel) Ksp. St. Mathäi (Schm. Vz., Past. l.). Landr. 1694 pag. 246: „Affel besteht aus dem Df. Affel mit 21½ Haken. In den Spec. werden aber Hof und Df. genau geschieden.

Kl. Afvell (5). Df. Rawwaküll, fr. Ahhola, Ksp. Ampel, zu Rawwaküll Ksp. St. Johannis (Past. l., Schm. Vz., Mellin). Vergl. auch Landr. 1694 pag. 242: Klein Affel unter Ravaküll.

Aggers Hof (43). RGut Aggers fr. Ksp. St. Johannis, seit c. 1639 Ksp. St. Matthäi (MR 1639). Wird in älterer Zeit sehr oft Haggers genannt (so auch in A. I).

Ahofer bei Taps (28) und **Ahover** Df. (76). fr. Df. Ehefer unter Taps (Landr. 1694 pag. 232). Nicht in Spec., Schm. Vz. etc. Wohl das gegenw. Df. Tapaküla unter Taps (Past. l.).

Allenküll Hof (15). RGut Allenküll Ksp. Turgel.

Alleperre (10). Df. Alloperre im Ksp. Ampel zu Pöddrang, Ksp. Kl. Marien Kr. Wierland (Schm. Vz., Past. l.). Landr. 1694 pag. 203: Df. Alloper mit 4 Hak. zu Borckholm. — In Spec. ist ein Bericht vom 4 Jan. 1704 über die nach der feindl. Verheerung übriggebliebenen Bauern. Daselbst wird Alloper (Allever) weder unter Borckholm, noch unter Pöddrang genannt. Wohl zeitweilig ganz zerstört. Von Mellin wieder angegeben.

Allever (6). wohl Alleperre, s. d., nicht aber Allever (45).

Allever Df. (45). Df. Prümlikülla fr. Allawer unter Heidemetz, Ksp. Ampel. (Past. l., Schm. Vz.). Df. Allofer mit 13 Hak. zu Heymetz gehörig (Landr. 1694 pag. 228).

Alpa Hof (25). RGut Alp Ksp. St. Matthäi.

Alpa Df. (79). fr. Df. Alp unter Alp, im J. 1803 eingezogen und Hofsland geworden (Past. l.).

Amdewamal Df. (64) s. Hanefer.

Ammota Df. (35). Hofl. Ammuta, Ksp. St. Petri zu Pähho, Ksp. St. Johanis (Schm. Vz., Past. l.). Gehörte früher zu Erwita (Landr. 1694 pag. 254). Wurde 1848 von Erwita ab, und zu Pähho zugeteilt (Mat., Past. l.).

Ampel Df. (106). Df. Ämbla unter Rakkamois Ksp. Ampel (Schm. Vz., Past. l.).

Aover s. Ahofer, im WR. 1564 Eigever später Aover genannt, woraus dann wohl Ehever resp. Ahover entstand.

Applik Gesinde (48). Df. Eppliko zu Tois Ksp. Ampel (Schm. Vz., Past. l.).

Araska (32). RGut Arraska, Ksp. Kl. Marien, Kr. Wierland.

Arffwe Df. (43) fr. Df. Arwe oder Arfwe unter Aggers, Ksp. St. Matthäi. Nach Landr. 1694 pag. 247 Df. Arfwe mit 6 Haken. In den Spec. heisst aber das Df. mit 6 Haken „Df. Aggers". Ein Df. Arwe kommt in den Spec. überhaupt nicht mehr vor. Wie aus dem Verhandlungen der OLGs Akte № 39 de A: 1679 hervorgeht, war das Df. Arwe damals jedenfalls nicht mehr unter Aggers, sondern schon seit 1641 unter einem der Alp'schen Güter. Nur der Umstand war streitig, welches Df. früher „Arwe" gehiessen hat.

Arrefer (Wackenverz). Schon vor 1615 eingegangen und in Kerrefer aufgegangen, daher auch im WB. 1615 (A. I.) nicht mehr genannt.

Arrenküll Df. in Wayo Wacka (101). RGut Arroküll, Ksp. Marien Magdalenen (Landr. 1694 pag. 254: Arroküll-Hof). An die Hofl. Arro unter Löwenwolde kann wohl nicht gedacht werden, denn Landr. 1694 pag. 250 erwähnt dort kein Df. dieses Namens.

Arro in Ksp. Turgel (56). wohl Df. Arro zu Laupa (Schm. Vz., Past. l.). Landr. 1694 pag. 276: Arrohoff. Wie daselbst zum Schluss gesagt wird, war auch damals die Belegenheit unklar und die Namen der dazu gehör. Dörfer etc. liessen sich nirgends finden.

Arroküll Df. (3). Df. Arroküll unter Karkus Ksp. Ampel (Schm. Vz.) Df. Arroküllа nach dem Hofe Karkus gehörig (Spec.).

Arrowade Df. (91). Df. Arawete fr. Arrawet zu Seidel, Ksp. Matthäi (Schm. Vz., Past. l.) Df. Arravat unter Seidel (Landr. 1694 pag. 244).

Arrowas Df. (33). Streugesinde Arraperre unter Alp. Nach Landr. 1694 pag. 244—248 ist Arraperre, früher Arrova genannt, schon damals zu einem Gesinde zusammengeschmolzen.

Asse, Schloss (9). RGut Ass, Ksp. Kl. Marien Kr. Wierland.

Asseka Hof (53). RGut Assick, Ksp. St. Petri.

Attis Df. (103). Hofl. Alexandershof oder Attas, Ksp. St. Petri zu Arroküll, Ksp. Mar. Magd. (Schm. Vz.). Aus dem Df. Attas wurde c. 1840 die Holf. Alexandershof oder Attas gemacht (Past. l.).

Borckholm (6) (10). RGut Borckholm, Ksp. Kl. Marien.

Cawer Df. (86) s. Kawer.

Collo (Kollo) Df. (88). RGut Kollo Ksp. Turgel.— Hat wohl schon 1639 einen Hof (oder sog. Hoflage) gehabt (MR. 1639).

Danekas Df. (50). Df. Tammiko unter Sonorm, Ksp. Ampel. (Schm. Vz.) Spec.: „Tammik." Landr. 1694 pag. 224: „Dankas".

Ellefer unter Majafer, s. d. (52). Hofl. Ellawer unter Uddewa Ksp. Marien Magdalenen (?) oder Df. Illiwer zu Metstaken, Ksp. St. Johannis. Beide Orte noch vorh. (Schm. Vz. u. Past. l.). Vergl. Majaver Hof.

Ellefer Df. (70) (74). Df. Ellawer Ksp. Mar. Magd. zu Kusna (Kl. Kardina) Ksp. St. Johannis (Schm. Vz. Past. l.) nicht aber Df. Elliwer zu Kappo. Vergl. Landr. 1694 pag. 256.

Ellemeggi Df. (26). Df. wohl im Ksp. Turgel zum Hofe Lelle in Livl. gehörig. Noch vorhanden? Fehlt in Schm. Vz. u. K.

Ellever (9). Df. Elliwer zu Kappo, Ksp. Marien Magdalenen beim RGut Afer (Schm. Vz. u. K., Past. l.). 1716 noch Df. Ellifer unter Afer (Ann.).

Emmern Df. (106). Df. Emmeri zu Koddasem, Ksp. St. Petri (Schm. Vz.), Df. Emmern oder Ämbra (Past. l.). Gehörte 1694 zu den Kaltenbrunnschen Gütern (Landr. 1694 pag. 236. A. III. Urk. 1686 Nov. 10). —

Ennern Df. (89). Df. Enari unter Kollo Ksp. Turgel (Past. l.). Df. Ennarm (Schm. Vz.). Df. Ennara mit 3 Hak., aber zu keinem Hofe zugeteilt (Spec.). Gehörte 1686 zum Gute Wieso, Ksp. St. Petri (W. B. 1686 pag. 1002).

Enefer Mühle (39). Hofsmühle beim RGut Brandten (Schm. Vz.). Wohl die jetzt (1912) „Weski Aru" von Past. l. genannte Mühle. 1716 wird das ganze Brandtensche Df. mit 10 Gesinden 22 Arbeitsfähigen und 14 Kindern Ehnewer genannt (Ann.).

Ensz Gesinde (89). Gesinde Ennis unter Serrefer Ksp. Turgel (Schm. Vz.).

Erwete Df. (3). RGut Erwita, Ksp. Marien Magdalenen. 1663 schon Hof (LR. 1663). Die Mühle daselbst heisst nun (schon bei Mellin) Wardja Mühle (Past. l.). —

Eyefer Df. (70). Df. Eiawer unter Afer, Ksp. Marien Magdalenen (Schm. Vz.). Df. Äiawere (Past. l.).

Eygefer Hof im Ksp. Emmern (51). RGut Eyefer, Ksp. St. Annen. Spec. ebenfalls schon: St. Annen.

Eygefer Df. (51). Df. Eiewere unter Eyefer (s. o.). (Spec., Schm. Vz., Past. l.).

Foddial (Woddial) (98). RGut Wodja, Ksp. St. Petri.

Gendell Df. (Wackenverz.). s. Jendell Df.

Gore (A. II). RGut Gorenhof jetzt Kirrisar (s. d.), Ksp. St. Petri.

Hakeweide Hof (14) (62). Df. Haoküla unter Löwenwolde, Ksp. Mar. Magd. (Past. l.). Das noch 1840 selbst. RGut (LR. 1840) Hageweid ist schon seit c. 1850 mit Löwenwolde vereinigt und nun nur noch Df. Haoküla (Past. l.).

Hamminicki Df. (51) einst Df. Hannimetki unter Eyefer (Landr. 1694 pag. 262). In Landr. 1694 ohne Hakenangabe, in Spec. aber garnicht angeführt, also schon damals eingegangen.

Hanefer Df. (64). Wohl Df. Wirreka unter Kirna, Ksp. Turgel. Schon in Landr. 1694 pag. 270 ist das Df. Hanefer nicht mehr genannt, dafür aber das ursprünglich unter Hanefer liegende Gesinde Wirrika als Df. Wirisink (!) angeführt.

Hanymetge. cf. Hamminicki.

Hargut oder Harragut (Wackenverz.). Aelterer Name für das Df. Meggis unter Alp, welchen Namen zuerst nur ein Gesinde dieses Dorfes führte (WR.1564).

Harienka Df. (27). Df. Heriango unter Kirrisar, Ksp. St. Petri (Schm. Vz., Past. l.). Spec.: Herjanko mit 6/2 Hak. unter Kirrisar.

Haver (9). RGut Afer, Ksp. Marien Magdalenen. Landr. 1694 pag. 204 noch Df. unter Ass. LR. 1765 noch Beigut von Ass im Ksp. Kl. Marien, LR. 1775 als selbst. RGut und im Ksp. Marien Magdalenen angeführt.

Heinemetz Df. (45). Landst. (bis 1869 RGut) Heidmetz Ksp. Ampel (Mat.).

Heidmetz mit dem Df. Allofer wurde vor 1663 von Kerrafer abgeteilt und ein selbst. Hof (LR. 1663). —

Hennefer s. Enefer.

Holmen Df. (51). fr. Df. unter Eyefer (?) Wird Landr. 1694 pag. 262 ohne Hakenangabe, in Spec. aber garnicht mehr angeführt, ist wahrscheinlich nur durch ein Misverständnis des Ausdruckes „Holm" entstanden und hat nie wirklich existiert.

Jatver Df. (82). Df. Joatwere (Joatwerre) unter Kaulep, Ksp. St. Matthäi (Past. l., Schm. Vz.) Df. Jatfer unter Kaulep (WB. 1686 pag. 400-b u. Landr. 1694 pag. 244)

Jeckel Mühle (20). fr. Mühle, nun Bauergesinde Wolingi beim Df. Jöekül unter Kaltenborn, Ksp. Mar. Magd. (Past. l., Schm. Vz.).

Jeckes Mühle (58). Jöggiso Mühle unter Sonorm, Ksp. Ampel (Schm. Vz.).

Jege Df. (20). Df. Jöekül unter Kaltenborn, Ksp. Mar. Magd. (Past. l., Schm. Vz.). Joaby (Landr. 1694 pag. 254).

Jegelecht Df., Hof, Mühle (9). RGut Kaltenbrunn, Ksp. St. Johannis mit der Kaltenbrunnschen Hofsmühle. Vergl. Landr. 1694 pag. 236 u. 237: „Kaltenbrunn Hof (Hoflägret) früher Jegelecht genannt", sowie A. III: Urk. von 1686 Nov. 10. Aus der letzteren Urk. sieht man, dass aus dem Lande des früheren Dfs. Jegelecht gerade das Hofsland des neuen Hofes geworden ist.

Jegkis (49). Df. Jöggiso unter Sonorm, Ksp. Ampel (Schm. Vz., Past. l).

Jelgsam Df. (79). Df. Jalgsama unter Selliküll, Ksp. St. Johannis (Past. l., Schm. Vz.). Df. unter Wechmuth (WB. 1686 pag. 324-b, Spec.). Selbständ. Gut? (Landr. 1694 pag. 240) (A. II.).

Jellalep Df. (92). Df. Jallalep unter Orgena, Ksp. St. Johannis (Past. l., Schm. Vz., WB. 1686 pag. 357-b, Spec.).

Jelluxen (A. II.). cf. Jelgsam.

Jendel Df. (16) (47). Df. u. Mühle Jendja, fr. Jendel, unter Laupa, Ksp. Turgel (Past. l., Schm. Vz.). Sägemühle Jenja (Mellin). Df. Jendell mit 7½ Hak unter Laupa (Landr. 1694 pag. 273). Schon wegen der stets erwähnten Mahl- und Sägemühle kann es nicht das Df. Jenneda unter Jendel (Landr. 1694 pag. 230 „Jendelby") sein, denn das Df. Jenneda liegt weit ab vom Fluss, während die Jendellmühlen (Jendjamühle) beim Df. gleichen Namens unter Laupa besonders hervorgehoben werden z. B. im WB. 1686 pag. 1069-b und schon im WB. 1598 (s. Wackenverz.) vorkommen.

Jendel Hof (47) RGut Jendel, Ksp. Ampel.

Jerwejöggi Df. und Mühle (11). RGut Jerwajöggi Ksp. Ampel. —

Jerwesell Df. (2). Df. Jersi (Jersel, Jerwse) unter Wechmuth, Ksp. St. Johannis (Past. l., Schm. Vz. u. K., Spec.). Df. Jerffsell (WB. 1686 pag. 326-b).—

Jotma Df. (38). RGut Jotma Ksp. Ampel.

Kackever Ges. unter Hukas (54). Eingegangen. Nicht angegeben in Schm. Vz. u. Spec. In Landr. 1694 pag. 262: Kakeverby mit 1 Haken. —

Kaer Ges. unter Sonorm (50). Eingegangen? (Fehlt in Schm. Vz.). Noch angegeben Landr. 1694 pag. 224. Vielleicht Ges. Karni (Past. l.).

Kaggefer Df. (96). fr. Df. Kaggowere unter Noistfer, verlor s. Namen, als es 1843 bei der Streulegung mit dem Df. Wöbo (s. d.) zu einem Df. Wöbo verschmolzen wurde (Past. l.).

Kaggever Df. (31). Df. Kaggawer unter Jürgensberg, Ksp. St. Johannis (Past. l., Schm. Vz.). Gehörte zu den Kaltenbrunnschen Gütern (A. III. Urk. 1686 Nov. 10). Vergl. auch Landr. 1694 pag. 236 u. 252.

Kahall Df. (100). Df. Kahhala zu Seinigall, Ksp. St. Petri (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 266: Kahel mit 10 Haken.

Kalme Df. (11). Df. Koolma unter Lechts (Kurküll) (Past. l., Schm. Vz.).

Kallitz Df. (41). Df. Kallits (Kallist) zu Erwita Ksp. Marien Magd. (Past. l., Schm. Vz.). Df. Kallist mit 14½ Hak. (Landr. 1694 pag. 254).

Kanazal Df. (51). einst Df. unter Eyefer, wohl schon um 1696 eingegangen, da in der Landr. 1694 pag. 262 nur ohne Hakenangabe, in den Spec. aber garnicht erwähnt. In der Urk. 1467 Mai 27 Kanetsaln genannt.

Kappe Df. unter Sitz (4). RGut Kappo, Ksp. Magdalenen. Vor 1694 von Sitz getrennt als selbständiger Hof (Landr. 1694 pag. 250).

Kardenay Df. (39). RGut Brandten, Ksp St. Petri. Schon in den Spec. „Kardinai oder Branten" genannt. Hof schon 1639 (Landr. 1639: Kardena). WB. 1686: Brandtenhof oder Kardina. In den Landrollen 1715, 1719, 1733, 1739, 1757 u. 1765, in den Absentenlisten vom Febr. 1713 u. Febr. 1714 sowie in der Annotation von 1716: „Kardina oder Brandten."

Kardenay Mühle (39). s. Enefer Mühle.

Kardeway Df. (99). Df. Kl. Karreda unter Essensberg (Schm. Vz. Past. l.). WB. 1686 pag. 809-b: Df. Karewall. Landr. 1694 pag. 264: Df. Kerreval mit 18 Hak. zu Orgisall. In der LR. 1750 wird in Bezug auf Essensberg angegeben: „Essensburg oder ein Teil von Orgesahl mit Karreda zusammen."

Kardenoll (A. I). s. Karnolde (Karnoll).

Karias Df. (88). Df. Karja oder Karjaküll unter Laupa, Ksp. Turgel (Past. l., Schm. Vz.). WB. 1686 pag. 1077-b: Karria. Landr. 1694 pag. 273: Karrias mit 3 Haken. Spec.: Karri.

Karkus Df. (11). RGut Karkus, Ksp. Ampel.

Karnolde (Karnoll) Df. (67). RGut Kardina und Df. Karinu (Karrino) daselbst, Ksp. St. Johannis (Past. l., Schm. Vz.). Vielleicht existierte schon 1519 auch ein Hof zu Kardenoll? (Briefl. I 866.), existierte aber 1569 jedenfalls nicht, resp. nicht mehr. — Vor 1686 wurde ein Hof aus dem Df. ausgeschieden (A. III: Urk. 1686 Nov. 10).

Karrefer Df. (50). Df. Karewere unter Sonorm, Ksp. Ampel (Schm. Vz., Past. l.). Karrewerre (Spec., Landr. 1694 pag. 224).

Karrendal Df. (57). Df. Suur-Karreda unter Orrisaar, Ksp. St. Petri (Past. l., Schm. Vz.). WB. 1686 pag. 809-b: Df. Karreda unter Orgisall. Landr. 1694 pag. 260: Karrida mit 28 Hak. unter Orgisall.

Karrendal Mühle (57). Wassermühle unter Orrisar (Mellin, Schm. Vz.).

Karrifer Df. in Kardeway Wacke (104). Df. Karewerre unter Seinigal, Ksp. St. Petri (Past. l., Schm. Vz.). Df. Karrifer mit 8½ Hak. unter Sainigall

oder Sainal (Landr. 1694 pag. 267). — 1627 scheint der Hof in Karrifer gewesen zu sein (A. II. 5).

Karuma Df. unter Korbesz (33). Eingegangen (Fehlt Schm. Vz.). 1694 nur noch Ges. Karumet unter Alp (Landr. 1694 pag. 248). Vrgl. Korbesz.

Karwenka (Karunga) Df. (3). Df. Nömküla fr. Karronga unter Nömküll, Ksp. Ampel (Past. l., Schm. Vz). Df. Karonga unter Nömküll (WB. 1686 pag. 194).

Kaszma Df. (42). fr. Df. unter Kirna, Ksp. Turgel, eingegangen. (Noch verzeichnet Landr. 1694 pag. 270, aber nicht mehr Spec., Mellin u. Schm. Vz.).

Kattentack Ges. unter Sonorm (50). Eingegangen (Past. l.). Noch erwähnt Landr. 1694 pag. 224.

Kaulep Df. (106). RGut Kaulep, Ksp. St. Matthäi. 1686 schon Hof (WB. 1686 pag. 389). Hof, aber unter Alp (Landr. 1694 pag. 245).

Kauroka Df. (77). Df. Karuka (Past. l.) oder Kauroka (Schm. Vz.) unter Kaltenbrunn, Ksp. St. Johannis. Vergl. A. III. Urk. 1686 Nov. 10.

Kautel Df. (92). In den Spec. noch ein Gesinde Kautel von 1 Haken unter Alp. Eingegangen?

Kawer Df. (86). Df. Maeküla fr. Kaewerre unter Mehheküll, Ksp. Turgel (Past. l., Schm. Vz.). WB. 1686 pag. 1154-b: Df. Kawer unter Serrefer.

Kayall s. Kahall.

Kayszma Gesinde (55). Streugesinde Kaisma unter Tecknal, Ksp. Turgel (Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 273: Kaisma oder Koisma mit ½ Haken.

Keblas Df. in Lealslän (84). RGut Keblas, Ksp. Michaelis Kr. Wieck.

Kechkes Df. unter Sonorm (50). Eingegangen (Past. l.). Landr. 1694 pag. 224 noch Df. Keskes. Fehlt Spec. u. Schm. Vz.

Keinis Wacke (45). Ksp. Keinis auf Dagden.

Kellenarffe Df. unter Assick (53). Eingegangen. Landr. 1694 pag. 262: „Killevarfwe", aber schon ohne Hakenangabe. Fehlt Spec. u. Schm. Vz.

Keriell Df. s. Kerrefer Df.

Kerrefer Df. (45). Df. Kärawete (Kerrawet) unter Kerrafer, Ksp. Ampel (Past. l., Schm. Vz.). Df. Kirrifer (Spec.).

Kerreverre Df. (90). RGut Kerrefer mit dem Df. Kerrewerre, Ksp. Turgel (Past. l., Schm. Vz.).

Keytinge Df. (84). Df. Keika fr. Keiting unter Orgena, Ksp. St. Johannis (Schm. Vz., Past.l.). Landr. 1694 pag. 240: Keiting mit 19½ Hak. WB. 1686 pag. 354-b: Keiten. Spec.: Keicke.

Kickda Gesinde unter Sonorm (50). Eingegangen. Noch Landr. 1694 pag. 224 erwähnt.

Killfär Df. im Mustelschen unter Noistfer (107). Eingegangen. Weder in Landr. 1694 noch sonst erwähnt.

Kirkota Df. unter Lechts (11). Beigut Kurküll zu Lechts Ksp. Ampel (Past. l. Schm. Vz.). 1840 noch RGut (LR. 1840). Df. Kurge unter Lechts um 1696 (Spec.).

Kirkota Df. (12). Df. Kerkuta (Past. l.) oder Kerruta (Schm. Vz.) unter Korps, Ksp. St. Johannis. — Landr. 1694 pag. 238: Kirkota.

Kirla Dorf Kirila (Kirrila), Ksp. Turgel zu Müntenhof, Ksp. Weissenstein (Past. l., Schm. Vz.). WB. 1686 pag. 1206-b: Kirrila unter Müntenhof.

Kirna Df. (86). RGut Kirna, Ksp. Turgel. — Hof wohl schon 1627 (A. II, 1).

Kirre Df. (53). Df. Kerri unter Hukas, Ksp. St. Petri (Past. l., Schm. Vz.) Kirre oder Kirti (Landr. 1694 pag. 262).

Kirrifer Hof (45), RGut Kerrafer, Ksp. Ampel. Wurde in schwed. Zeit oft auch Kerrefer genannt, so dass Verwechslungen mit Kerrefer im Ksp. Turgel möglich sind.

Kirrisar Hof (5). RGut Kirrisar, Ksp. St. Petri. Wurde auch Gorenhof genannt (z. B. Landr. 1694 pag. 266: Kirrisar oder Gorenhof).

Kleinhof (23). s. Müntenhof.

Koddaszme Df. (102). RGut Koddasem, Ksp. St. Petri. WB. 1686 pag. 1055 noch selbständiges Df. Koddasme.

Koddeküll Df. (12). Df. Kodekülla unter Korps, Ksp. St. Johannis (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 238: Koddeküll.

Koddekzem unter Lechts (11). Nicht anderweitig erwähnt.

Koddor Df. (59). fr. Df. Koddro auch Sophienberg genannt unter Alp, Ksp. Matthäi, 1803 als Hofsland eingezogen (Past. l.). Noch bei Mellin: Df. Koddro. Nach Landr. 1694 pag. 244 war das Df. Koddro mit 11 Haken zu gleichen Teilen zw. Seidel und Kaulep geteilt. —

Koeiphas s. Koywas (unter Orgisall).

Koldenborn Hof (20). RGut Kaltenborn, Ksp. Marien Magdalenen.

Kölgel Gesinde (85) (97). fr. Dorf Koljallo unter Waetz, Ksp. Turgel (noch angegeben in Schm. Vz., nicht mehr bekannt Past. l.). Landr. 1694 pag. 270: Df. Kalgal mit 1/2 Haken.

Kollo Df. (88) s. Collo.

Kollower (Wackenverz.). Wohl Gesinde Kollower unter Wäggewa, Ksp. St. Simonis (s. d.).

Kollotz (Koluas) Df. (13). Df. Kolloots unter Muddis, Ksp. Ampel (Past. l. Schm. Vz.). WB. 1686 pag. 237-b: Kollootz.

Kolomo (Wackenverz.). Nicht festzustellen.

Kolover Df. unter Korbesz (33). Streugesinde Nappo unter Alp (Schm. Vz.). Vergl. Landr. 1694 pag. 248: Gesinde Kollofer nun Nappo genannt unter Alp. — Vergl. Korbesz.

Koppas, Gesinde unter Sitz (10). Eingegangen. Ob das Landr. 1694 pag. 251 genannte Df. Kopstad unter Sitz mit 3 Haken? Später nicht mehr erwähnt.

Korb (A. I). Landst. Korba, abgeteilt von Silms, Ksp. St. Annen.

Korbe Df. zum Hofe Lelle im Kr. Pernau (26). Eingegangen?

Korbeküll Df. unter Koik in Ampel (38) (60). Eingegangen u. Hofsland geworden. (Schon nicht mehr Mellin u. Schm. Vz.).

Korbesz (Karuwames) Hof (33). Df. Weteperre (Wetteper) unter Alp, Ksp. Matthäi (Past. l., Schm. Vz.). Nach Landr. 1694 pag. 248 ist Kurru (Kurwambs) oder Korbesz schon damals zum Gesinde Wetteper unter Alp zusammengeschmolzen. [Der Name „Wetteper stammt vielleicht vom fr. Besitzer Wedberg her]. Der Hof hiess offenbar schon '627 auch „Wetteberg" (A. II, 6).

Korps Hof (12). RGut Korps Ksp., St. Johannis.

Kortmosz Mühle unter Sonorm (50). Eingegangen. Fehlt schon Mellin u. Schm. Vz., aber noch genannt Landr. 1694 pag. 224.

Korweperre (Wackenverz.). Einst Df. oder Gesinde unter Waets (Landr. 1694 pag. 271). Eingegangen.

Köte (A. l). s. Keytinge.

Koyke im Alp'schen (38). RGut Koik, Ksp. Ampel.

Koyke Df. unter Assecka (53). fr. Df. Koigi unter Hukas, Ksp. St. Petri. Hofsland geworden nach 1870 (Past. l.).

Koyke im Meckshoflän, Df. und Hof (96). RGut Koik, Ksp. St. Petri. — WB. 1686 pag. 922-b und Landr. 1694 pag. 260 noch Df. zu Meckshof, wurde dann Beigut (so noch in LR. 1750). In LR. 1757 schon als selbständiges RGut.

Koysz Df. (100). RGut Keis und Df. Köisiküllą, Ksp. St. Petri (Past. l., Schm. Vz.).

Koywas Df. (12). Hofl. Kaewa unter Korps, Ksp. St. Johannis (Schm. Vz.) Landr. 1694 pag. 238: Kaivaby unter Korps. Ausserdem existierte aber in schwed. Zeit noch ein kl. Df. Koiwas unter Orgisal. Vergl. WB. 1686 pag. 809-b und Landr. 1694 pag. 265.

Kuckefer Df. (60). RGut Kuckofer, Ksp. Ampel.

Kucksmeggi Df. (30). RGut Jürgensberg (estn. Kukssema-mois), Ksp. St. Johannis. Gehörte noch 1765 (schon als Beigut Jürgensburg) zu Kaltenbrunn (LR. 1765). Vergl. auch A. III, Urk. 1686 Nov. 10.

Kuifer Df. (37). Df. Kurroküllą (Past. l.), fr. Kuiawerre (Schm. Vz.) zu Kurro, Ksp. Ampel. — WB. 1686 pag. 249-b: Df. Kuyefer. Landr. 1694 pag. 234: Df. Kuifer mit 14 Haken. Wackenverz.: Kuigefer.

Kurppą Mühle (96). Ob vielleicht Landst. Korba Ksp. St. Annen? WB. 1686 pag. 1021-b: Kurema oder Korpo.

Kurrenka Mühle (61). Eingegangen. Weder in Spec. noch in Landr. 1694.

Kurriesel Df. (59). RGut Kurrisal, Ksp. St. Matthäi. In Landr. 1694 pag. 238, wie auch in Engel Hartman IV als im Ksp. St. Johannis belegen angegeben, aber im WB. 1686 pag. 444 und in Spec. im Ksp. Matthäi.

Kurriver (Kurriafer) Df. (99). Df. Kurjawerre (Past. l.) oder Kurjaperre (Schm. Vz.) unter Wodja, Ksp. St. Petri. — WB. 1696 pag. 1050-b: Df. Kurrifer. Landr. 1694 pag. 261: Kuriafer mit 9½ Haken.

Kurru Kurwambs. s. Korbesz.

Kuru Df. (37). RGut Kurro Ksp. Ampel.

Kusen Df. (67) (73). RGut Kusna, Ksp. St. Johannis. — Landr. 1694 pag. 256: Df. Kusna oder Kusel unter Kardina Hof, doch wie Kardina selbst damals im Ksp. Marien Magdalenen. Hiess zeitweilig als Kardinasche Hofl. „Klein Kardina". Wurde 1849 RGut und erhielt wieder den alten Namen Kusna (Mat.).

Kuyecke (Kuiocky) Df. unter Sonorm (50). RGut Kui Ksp. St. Johannis. (LR. 1715, Notiz beim Ksp. St. Johannis). In Landr. 1694 pag. 224 „Df. Kujepu (!) von dem ein Teil nun Hoflage ist." In LR. 1715 u. 1719 noch

Beigut Kuyöggi: zu Sonorm, aber Spec. Inqu. und Ann. schon als Gut Kui genannt. In den Landrollen kommt Kui erst seit 1726 vor. Ebenso ist auch das schon in den Spec. erwähnte Kui'sche Df. Wajangu (Wayanko) weder in den Wackenbüchern noch in den Urk. der älteren Zeit zu finden, so dass nur die Annahme übrig bleibt, dass es aus dem früher Sonormschen Ges. Wehemka entstanden ist (s. d.).

Kykomoise Hof (46). Df. Kigomois, Ksp. St. Matthäi, zu Metstaken, Ksp. St. Johannis (Past. l., Schm. Vz.). — WB. 1686 pag. 342-b Df. Kikomoisa. — Kikomois ist zeitweilig der Haupthof gewesen, zu dem als Df. Metstaken gehörte (Inquis. pag. 99). LR. 1715 u. 1719 wird das Gut Metstaken nur „Kikomois" genannt, Landr. 1694 u. auch LR. 1757 u. 1765 „Kikomois oder Metstaken".

Kylis (Kelas) Df. (55). fr. Df. Kichli unter Tecknal, jetzt nur Gesinde (Past. l.).

Kynbeck Df. (58). Df. Kihmja oder Kihme Ksp. St. Matthäi zu Kaltenbrunn Ksp. St. Johannis (Past. l., Schm. Vz.). — WB. 1686 pag. 281-b: Kymby oder Kinnebeckaby.

Lähever Gesinde (53). Hofl., fr. Df., Lehhefer unter Assick, Ksp. St. Petri (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 262: Lahever.

Last (Lahoküll) Df. (4). Df. Laho zu Sitz, Ksp. Marien Magdalenen (Past. l., Schm. Vz., WB. 1686 pag. 614-b, Landr. 1694 pag. 251).

Laupa cf. Loupa.

Laustfer Df. (4) (20). Df. Luistver unter Rehho (Sitz) und unter Kaltenborn geteilt, Ksp. Marien Magdalenen (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 251 resp. 255.

Lechtis Hof (11). RGut Lechts, Ksp. Ampel.

Lechtmes (11). Landst. Lechtmetz, Ksp. Ampel vom RGut Lechts abgeteilt.

Lehela (Leuel) Df. (19). Df. Loela zu Laupa Ksp. Turgel. (Past. l., Schm. Vz.). WB. 1686 pag. 1078-b: Df. Lehela unter Laupa. Landr. 1694 pag. 272: Lehela mit 12 Haken.

Lelle Hof (26). RGut Lelle Ksp. Fennern Livl. Gehörte bis 1682 zum Ksp. Turgel, wurde dann nach Fennern verlegt durch Gen. Superint. Fischer und Statthalter Strömfeld (Spec., Bericht des Pastors Dentenius von 1691 Oct. 9).

Lep, Df. zu Korbesz (33). Streugesinde Sikkemae unter Alp Ksp. Matthäi. Landr. 1694 pag. 248: Lep, nun Siggemeggi uuter Alp.

Leppas Df. (11). Df. Läpiküla (Past. l.) oder Leppe (Schm. Vz.) unter Lechts Ksp. Ampel.

Lethe (Letigk) Df. (51). Hofl., fr. Df., Ledo unter Eyefer Ksp. St. Annen (Past. l., Schm. Vz.). Spec.: Df. Letho unter Eyefer Ksp. St Annen. Landr. 1694 pag. 262: Df. Lette mit 17 Haken.

Leuel (Löll) s. Lehela.

Linnal (Limdahl) Df. unter Tecknal (55) Eingegangen. Nur in Landr. 1694 pag. 272 noch erwähnt: Lingast oder Limdahl.

Linnopäh Df. (36). RGut Linnapäh Ksp. Ampel.

Liugo (Lauge) Df. zu Lelle Ksp. Fennern Livland (26). Vorhanden?

Liwolde Hof (7). RGut Löwenwolde Ksp. Marien Magd. Hiess auch Sittwä? (A. II, 2.)

Locksa (Locksza) Df. (6). Df. Loksa unter Pöddrang, Ksp. Kl. Marien, Wierl. (Schm. Vz. u. K.). Landr. 1694 pag. 203: Df. Loxiby unter Borckholm mit 7 Haken. Nach einem in den Spec. eingehefteten Bericht waren am 4 Jan. 1704 nach der Verheerung durch die Russen in diesem Dorf nur noch 5 arbeitsfähige Menschen am Leben geblieben.

Lockta Df. und Mühle (55). Df. Lokota unter Tecknal Ksp. Turgel (Past. l., Schm. Vz., Landr. 1694 pag. 272).

Lohal Df. (83). Df. Lohala (Lohhala) unter Alp (Past. l., Schm. Vz.). WB. 1686 pag. 385-b: Lohall unter Alp, Ksp. St Matthäi.

Lötze (Löitzel) Df. (93). Df. Liutsalu (Luitsallo), Ksp. St. Johannis, zu Kurrisal, Ksp St. Matthäi (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 238: Loesall oder Lötzby mit 9 Haken unter Meckshof gelegen, aber mit Kurrisar vereinigt.

Loupa Df. (87). RGut Laupa Ksp. Turgel. 1627 wohl schon Hof (A. II, 1).

Luisze Mühle (17). Mühle Luiso unter Torri Ksp. Turgel (Past. l., Schm. Vz.). Vergl. auch Torri.

Mäckshof (22). RGut Mexhof, Ksp. Weissenstein. Dazu gehörte auch das Städtlein (Weichbild) Weissenstein von 1636 an. Cf. Wittenstein.

Maenperre Df. (44) (81). Hofl. Maaperre unter Kaulep Ksp. St. Matthäi (Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 244: Kf. Mahupäre (Mehoperre) mit 2 Haken unter Kaulep.

Mähe Df. bei Ampel (37) (106). Gesinde Mäe beim Df. Ampel? (Past. l.). 1694 zu Rackemois gehörig Meho und Ampell (Landr. 1694 pag. 228).

Margendes Gesinde (50). Hofl. Merjandes fr. zu Sonorm (Schm. Vz.), nun aber zu Linnapäh Ksp. Ampel (Past. l.). Landr. 1694 pag. 224: Gesinde Margendes zu Sonorm.

Mayaver Hof im Ksp. Emmern (52). RGut Wahlhof Ksp. Marien-Magdalenen, nach 1840 vom RGut Assick Ksp. St. Petri abgeteilt und 1875 zum RGut gemacht (Mat.). Landr. 1694 pag. 252: Majevär oder Metsake Gut zu Assick. G.R.A. IV pag. 727: Höfchen Majafer mit Assick einherrig, Spec. für Ksp. Mar. Magd.: „Das kl. Df. Metzetag-Ohofer und umliegende Gesinde gehören zu dem Hofe Assick im Ksp. St. Peter." 1712 wird aber wieder das Df. Metstacken von dem unmittelbar vorher genannten Df. Ohhofer uuterschieden. Beide waren sie unter Assick (Inqu. pag. 149). Mellin: „Hofl. Metsatagga u. Df. Ohhover." Daraus ist dann (nach dem Besitzer v. Wahl) Hofl. später RGut Wahlhof geworden. Wie auch aus den unkl. Angaben des Landbuches, welche Landr. 1694 pag. 252 mitteilt, hervorgeht, war den schw. Beamten die Lage von Mayaver recht unklar. So brachten sie, wohl Metsake und Metstake verwechselnd, nicht nur das Metstaken'sche Df. Jlliwer (Ellefer), sondern sogar auch die Kaltenbrunnschen bei Metstaken belegenen Dörfer Kuxemeggi und Kaggefer (s. d.) mit dem bei Metsake-Mayaver belegenen Dorfe Mergi (s. d.) welches doch zu Arroküll gehörte, zusammen und führten sie in ihren Büchern dann als Mayaver'sche Dörfer an (!). So war es nicht leicht die Verwirrung völlig aufzuklären.

Meggis Df. (83). Df. Mägede (Meggede) unter Alp, Ksp. St. Matthäi. (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 245: Meggi mit 5½ Haken.

Mergi, Df. zu Mayaver (52). Df. Merja zu Arroküll Ksp. Marien Magdalenen (Past. l., Schm. Vz.). In WB. 1686 pag. 949-b richtig: Df. Meria zu Arroküll. Cf. Mayaver.

Metsel Df. (67) (72). Df. Metsla, Ksp. Marien Magd. zu Kardina Ksp. St. Johannis (Past. l., Schm. Vz.). WB. 1686 pag. 760-b und Landr. 1694 pag. 256: Metzell (mit 10 Haken) unter Kardinahof.

Metstake Hof. (44). RGut Metstaken Ksp. St. Johannis. WB. 1686, Landr. 1694, aber auch später LR. 1757 u. 1765: „Kikemois oder Metstaken" LR. 1715 u. LR. 1719 einfach „Kikemois" genannt. Wegen der Verwechselungen mit Majafer s. o. unter Mayaver.

Meszfer Df. (Gesinde) unter Sonorm (50) Eingegangen (Past. l.) Fehlt schon Schm. Vz. Noch erwähnt Landr. 1694 pag. 224.

Monefer Df. (78). Df. Mönuwere (Monnowere) unter Alp, Ksp. St. Matthäi (Past. l., Schm. Vz.). Spec.: Gesinde Mönnofer mit 1 Haken.

Muddis Hof (13). RGut Muddis Ksp. Ampel.

Muddus Df. (13). Df. Moe (Past. l.) oder Möa (Schm. Vz.) unter Muddis. Spec. und Landr. 1694 pag. 232: Muddes.

Muisema Df. zu Hukas (54). Eingegangen. Fehlt schon in Spec. und Landr. 1694.

Müntenhof (23). RGut Müntenhof, Ksp. Weissenstein, WB. 1686 pag. 1198 noch Ksp. Turgel.

Mustel Df. (96). Df. Mustla unter Noistfer (Past. l., Schm. Vz). WB. pag. 466 ist Mustell als selbständiges Df. im Ksp. Kosch Kr. Harrien angegeben, Landr. 1694 pag. 37 aber daselbst als Hof.

Muszemeggi Df. wohl bei Orrisar u. Koddassem (103). Eingegangen. Lässt sich schon in Spec. und Landr. 1694 nirgends nachweisen. Wohl in Koddasem aufgegangen. Vergl. Wackenverzeichnis unter Carendalwacke. —

Naistewell Df. (11). Df. Naistewelja unter Jerwajöggi Ksp. Ampel.

Neistemette Df. unter Eyefer (51). Eingegangen. In der Landr. 1694 pag. 262 noch Neistemeggi aber ohne Hakenangabe, in den Spec. aber garnicht angegeben. Also wohl schon damals verschwunden. Urk. 1467 Mai 27: Naistemetge.

Neitell Df. (92). Df. Neitla unter Seidel, Ksp. Matthäi (Past. l., Schm. Vz.). WB. 1686 pag. 417-b: Neytell unter Seydel.

Nehate (Niatus) Df. (16). Df. Nehatu (Past. l.) oder Nihhato (Schm. Vz.) unter Waets, Ksp. Turgel, Landr. 1694 pag. 270: Nehat mit 4 Haken.

Nerriena Hof (23). RGut Müntenhof, Ksp. Weissenstein.

Nessever Df. (17). Df. Nässower unter Torri, Ksp. Turgel (Past. l., Schm. Vz). WB. 1686 pag. 1196-b: Df. Nessefer unter Torri, aber Landr. 1694 pag. 274: Nessefer mit 2 Haken unter Serrefer.

Neweke Df. bei Karronga (3). Df. Näo unter Taps (Past. l., Schm. Vz.). Im Wackenverzeichnis (Teil II): Neweby.

Nimsz (Wackenverz.). Vielleicht Df. Nömme unter Ass, welches noch die Landr. 1694 pag. 250 als zu Lewolde gehörig angiebt.

Normes Df. (95). Df. Nurmse unter Noistfer, Ksp. St. Annen (Past. l., Schm. Vz., Spec.).

Nousefer Hof (24) (62). RGut Noistfer, Ksp. St. Annen. Der alte Hof Nausefer verschwand in den J. 1602—1608 total. Nausefer Df. war noch c. 1631 Df. unter Oientaka Hof, wurde vor 1639 Hof, während Oientaka zum Dorfe wurde (A. III. u. Noistfer Briefl.).

Nümkylla Df. (97). RGut. Nömküll, Ksp. Ampel? oder Df. Nömküll unter Piep?

Nummekylle Df. (3). RGut Nömküll, Ksp. Ampel. Landr. 1694 pag. 176: Numkyl in Jerwen mit den Dörfern Nemkyllhof mit 3, Karronga mit 8 und Udenküll mit 6 Haken.

Nurmis Df. (56). Df. Nurmse unter Sarkfer, Ksp. St. Petri (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 265 noch uuter Orgisall als Df. Norms mit 10 Haken, ebenso wie Sarckfer selbst als Df. Sergifer (s. d.).

Obenzahl im Ksp. Turgel (56). Nichts festzustellen.

Odo Df. (75). RGut Uddewa (s. d.).

Oeentack Hof (24). Hofl. Wannamois unter Noistfer, Ksp. St. Annen. Der Hof Oentack wurde in der Zeit zw. 1631—39 Dorf unter dem Namen Wannamois (-alter Hof), aus diesem Df. wurde 1843 die Hofl. Wannamois (Past. l. u. Briefl. Noistfer). WB. 1686 pag. 847-b: „Altenhoff", aber pag. 841-b: Wannamoisa. Landr. 1694 pag. 264: Wannamois mit 15 Haken.

Öetell Df. (102). RGut Oethell Ksp. St. Petri.

Organko Df. (Hof) (105). RGut Orgena, Ksp. St. Johannis.

Orgesell Df. (103). RGut Orrisaar, Ksp. St. Petri.

Orgometz Df. (91). RGut Orgmetz Ksp. Matthäi mit Df. Orgmetsa (Past. l., Schm. Vz.). WB. 1686 unterscheidet: Gut Orgametz (pag. 419) und Orgametzby unter Orgametz (pag. 427-b).

Orris (Oryest) (A. I). RGut Orrisaar Ksp. St. Petri.

Osthof Mühle (20). fr. Mühle Ostrik unter Kaltenborn, Ksp. Marien Magdalenen (Schm. Vz.), nun seit c. 1875 eingegangen und Buschwächterei geworden (Past. ll.). WB. 1686 pag. 680: Osthoff Mühle.

Otigk Df. (51). Df. Ottiko unter Eyefer, Ksp. St. Annen (Past. l., Schm. Vz.). Spec.: Ottik mit 6 Haken.

Otke cf. Ötigk.

Ouer Df. unter Asseka (53). Eingegangen. Landr. 1694 pag. 262 erwähnt, aber ohne Hakenangabe.

Oyes Df. (48). Df. Ojakülla zu Tois, Ksp. Ampel (Past. l., Schm. Vz.).

Oyes (Oysa) Df. (97). RGut uud Df. Oiso, Ksp. Turgel. WB. 1686 pag. 1216-b: Df. Oisokülla unter Kirrifer (Kerrefer).

Oygema Df. (15). Df. Aiamaa zu Allenküll, Ksp. Turgel (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 272: Oygema mit 7½ Haken.

Oyta (Oytigall) Df. (74). Df. Oeti, Ksp. St. Matthäi zu Kaltenbrunn, Ksp. St. Johannis (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 236: Oytaby (Oyta) mit 9 Haken.

Paddor Df. (?) (82). Einst in der Seidelwacke: „Paddo" (A. II). Sonst nicht nachzuweisen.

Paddul Df. (104). Df. Paddula, Ksp. St. Petri zu Mexhof, Ksp. Weissenstein (Past. l., Schm. Vz., Spec., Landr. 1694 pag. 260).

Palla Df. (53). Df. Pallase unter Assick, Ksp. St. Petri (Past. l., Schm. Vz.).

Palla Df (90). Df. Pala (Past. l.) oder Palla (Schm. Vz.) unter Kirna, Ksp. Turgel. Landr. 1694 pag. 271: Df. Palla mit 4 Haken unter Kirna.

Pallal Df. resp. Gesinde unter Eigefer (51). War schon 1694 unter Eyefer eingegangen (Landr. 1694 pag. 262).

Pallever Holm (18). Streugesinde Palliwerre unter Röal, Ksp. Turgel (Schm. Vz.). WB. 1686 pag. 1187-b: Gesinde Pallofer unter Röal.

Palofer s Pallever.

Paskke Hof (44) = Metstaken Hof.

Payheck Df. und Mühle (56). Nicht nachzuweisen, auch nicht im Wackenverzeichnis (T. II.).

Paysell Df. (102). Nicht sicher festzustellen. Vielleicht das Df. Paistewelja, Ksp. St. Johannis zu Kurrisal, Ksp. St. Matthäi. Wohl mit dem im Wackenregister (T. II.) angegeben Df. Paitzel in der Kardenoll Wacke identisch.

Pechke (Pähok) im Ksp. Keiting (27). RGut Pähho, Ksp. St. Johannis. Landr. 1694 pag. 240: „das adlige Gut Pehu oder Peche."

Peddenick Gesinde beim Df. Abba (Abbaja) (s. d.) (80). Noch vorhanden?

Pedra Df. (32). Lage nicht festzustellen.

Petzever Df. (54). Df. Petsafer (Petsawerre) unter Assick, Ksp. St. Petri (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 262: Pitzever mit 3 Haken. Spec. gibt Petsewer als Gesinde an.

Peyhat s. Pyate.

Peynorm Df. (53). Df. Peinurme unter Assick, Ksp. St. Petri (Past. l., Schm. Vz.). Spec.: Df. Peidnurm mit 14 Haken.

Picke cf. Pitke.

Pilo Df. (3) (93). Df. Pilo jetzt teils zu Undel, Ksp. Cathrinen, Wierland, teils unter Carlshof, Ksp. Ampel.

Pipe Df. (19). RGut Piep, Ksp. Marien Magdalenen (?).

Pirke Df. (48). Df. nun Beigut Porrik zu Tois, Ksp. Ampel (?). WB. 1686: Df. Porrick unter Tois.

Pirschen (A. I.). s. Pirszo.

Pirszo Df. (93). Df. Pirso unter Jendel, Ksp. Ampel (Schm. Vz., WB. 1686).

Piso Df. im Lealslän (84). Df. Piso unter Keblas, Ksp. St. Michaelis (Schm. Vz.).

Pisu Df. (26) (31). Cf. Risu.

Pitke Df. (57). RGut Pitkaküll, Ksp. St. Annen.

Pitkefer Df. (1). Df. Pikkifer (Past. l.) oder Pikwer (Schm. Vz.) unter Raik, Ksp. Marien Magdalenen. WB. 1686 pag. 512-b: Df. Pittfer unter Raick.

Pome (Wackenverz.). Df. Puhmu unter Kappo, Ksp. Marien Magd. (Schm. Vz., Past. l.). Landr. 1694 pag. 251: Df. Pymo mit 13½ H. unter Kappo.

Poygwa Df. (107). Df. Poikwa unter Serrefer, Ksp. Turgel (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 275: Paigva mit 2 Haken.

Puyath Df. (94). Df. Poiato unter Noistfer, Ksp. St. Annen (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 264: Poyat mit 7 Haken.

Puyefer Df. (104). Df. Puiwer zu Arroküll, Ksp. Marien Magdalenen (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 255: Df. Puggifer mit 3½ Haken.

Pyate (Peyhat) Gesinde (16). fr. Df. Polata unter Kirna, Ksp. Turgel. Noch in Schm. Vz. u. K., nicht aber mehr vom Past. l. angegeben. WB. 1686 pag. 1100-b: Df. Poyatt mit 3 Gesinden.

Pyhometz Df. (75). RGut Piometz, Ksp. Turgel. WB. 1686 pag. 1161-b: Selbständiges Df. Piometz.

Rabba Df. (5). RGut Rawwaküll, Ksp. St. Johannis. Landr. 1694 pag. 242: Ravaküll oder Rabaküll (schon Hof?).

Rachemoise (44). RGut Rakkamois Ksp. Ampel.

Rachkeby (45). Df. Rakaküla unter Kerrafer Ksp. Ampel (Past. l.).

Räfwe Mühle (45). Vielleicht Rebbase Mühle unter Kerrafer, Ksp. Ampel (Schm. Vz.).

Raggefer (45). Beigut Reggafer zu Linnapäh, bis 1670 RGut, Ksp. Ampel. Wurde 1870 mit Linnapäh zu einem RGut „Linnapäh" vereinigt (Mat.).

Raike (1). RGut Raik, Ksp. Marien Magdalenen. Landr. 1694 pag. 230 als Df. unter Tamsal im Ksp. Ampel, aber WB. 1686 pag. 502: „Gut" Raick mit dem Dfe Pittfer. LR. 1696 als selbst. Hof: Raickhof.

Rama Df. unter Sitz (4). Wohl nicht das RGut Ramma.

Ramma Df. (67) (72) (80). RGut Ramma, Ksp. Marien Magdalenen. Gehörte noch 1694 zu Weinjerwen als Df. (Landr. 1694 pag. 250). War 1733 schon RGut (LR. 1733).

Raske (Rasick) Df. (18). Df. Wahhast, fr. Rasick, unter Wahhast, Ksp. Turgel (Schm. Vz., Landr. 1694 pag. 274).

Räszna Df. (93). RGut Resna, Ksp. Ampel. Hof oder Hofl. schon 1639 (MR. 1639). Dazu gehörte schon damals und noch 1694 (Landr.) das Df. Pil (Piel), (s. Pilo).

Rechte Df. unter Sitz (4). Wohl Beigut Rehho zu Sitz, Ksp. Marien Magdalenen (Past. l., Schm. Vz.) Df. Reho unter Sitz (Landr. 1694 pag. 251, WB. 1686 pag. 615).

Reckawer Df. im Ksp. Ampel (45). s. Raggefer, wohl identisch.

Reinofer Df. (37). Df. Reniwerre zu Koik, Ksp. Ampel (Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 226: Reinefer mit 16½ Haken.

Reopal Gesinde (56). Wohl Hofl. Reopal, Ksp. Turgel zu Bremerfeld, Ksp. Weissenstein. Reopal wird schon 1818 (LR) als mit Kirna einherriges RGut angegeben. Wurde 1896 Hoflage unter Kirna und c. 1900 durch Kauf mit Bremerfeld vereinigt (Mat.).

Resko? (Wackenverz.) Nicht festzustellen.

Retla Df. (15). Df. Retla zu Allenküll, Ksp. Turgel (Past. l., Schm. Vz.).

Reyemetz Hofstätte (Rometz) (56). Vielleicht Gesinde Rohhometz zu Laupa (Schm. Vz. u. K.). Vergl. Arro Hof und das dort wegen der zuhörigen Gesinde Angegebene.

Rickstever oder Rukesfer (Raxsifer) Gesinde (17). fr. Df. Rikkasfer zu Serrefer, Ksp. Turgel. (Angegeben Schm. Vz. u. K., aber nicht mehr Past. l.). WB.

1686 pag. 1155-b: Rickasfähr unter Serrefer. Landr. 1694 pag. 275: Rikasfer oder Raxifer.

Riesenberge Hof (79). RGut Alt- und Neu-Riesenberg, Ksp. Nissi, Kr. Harrien.

Risu Df. (26) (31). Df. Risso unter Wack, Ksp. Kl. Marien, Wierland (Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 202: Rysoby mit 6 Haken.

Röall Df. (66). RGut Röal nebst Df. Röa, Ksp. Turgel (Past. l., Schm. Vz.). Röall hatte 1639 wohl schon einen Hof, war jedenfalls selbständig (MR. 1639).

Rochte, s. Rechte.

Rodonas Df. unter Mayaver (52). Lage nicht festzustellen, unter diesem Namen jedenfalls nicht mehr vorhanden. Cf. Mayaver.

Rökla Df. (68). Df. Raukülla zu Serrefer, Ksp. Turgel (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 275: Roklakylla mit 11 Haken.

Sainall Df. (100). RGut Seinigall, Ksp. St. Petri. Landr. 1694 pag. 266: Sainigall oder Sainall, WB. 1686 pag. 984: Seinigall, in beiden Fällen schon Gut. Nicht zu verwechseln mit dem Df. Seinegall unter Mexhof (WB. 1686 pag. 924-b resp. 935-b.

Sainapall Df. (2). Df. Sainapallo unter Mexhof, Ksp. Weissenstein (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 260: Sainapall mit 11 Haken.

Salentagk (16) (42). Einst Gesinde bei Waets (Tarropä und Nihhat) also, wie die Karte zeigt, jedenfalls nicht identisch mit dem bei Amuta und Kallitz liegenden Sallentagk (s. u.) Nicht mehr nachweisbar.

Sallentagk Df. (42). Df. Salutaggu (Past. l.) oder Sallotaggu (Schm. Vz.), Ksp. St. Johannis, zu Arroküll, Ksp. Marien Magdalenen. Landr. 1694 pag. 254 nennt ausser Ammuta und Kallitz auch Sallentack mit 4½ Haken als Dörfer zu Erwita.

Sändel Df. (35). Df. Kukewere, fr. Säänla, unter Kuckofer, Ksp. Ampel (Past. l.). Mellin u. Spec.: Säänla. WB. 1686 pag. 137-b: Sendell. Ann.: Df. Söndel unter Kukofer.

Sargefer Df. (105). RGut Sarckfer, Ksp. St. Petri. Landr. 1694 pag. 265 noch Df. Sergifer mit 13½ Haken unter Orgisall.

Sawaldum Df. (12). Df. Sawaldum, Ksp. Ampel zu Korps, Ksp. St. Johannis (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 238: Sawaldom.

Seidel Df. (63). RGut Seidel, Ksp. Matthäi. Hof wohl schon 1639 (MR. 1639).

Selleküll Df. (101). Wohl RGut Selliküll, Ksp. St. Johannis. Gehörte als Df. zu den Kaltenbrunnschen Gütern und wurde zunächst dem Hof Kardina zugeteilt. Um 1815 wurde Df. Selliküll aber abgetrennt und mit Wechmuth vereinigt. 1849 wurde Selliküll von Wechmuth abgeteilt als selbst. RGut. (Mat., LR. 1818).

Selliel Wacke zu Liwolde Hof (7). Wohl genannt nach dem fr. Hof und Df. Selli unter Piep (WB. 1686 pag. 586) nun RGut Sellie, Ksp. St. Simonis Kr. Wierland (Schm. Vz. u. K.).

Sellige Gesinde (30). Streugesinde Selli, Ksp. St. Matthäi zu Noistfer, Ksp. St. Annen (Schm. Vz.). —

Sernisz s. Serrant.

Serrant Df. (105). Df. Sörrando zu Koik, Ksp. St. Petri (Past. l., Schm. Vz.). WB. 1686 pag. 918-b: Df. Sörando unter Meckshof. Cf. Koik.

Serrever Df. (77). RGut Serrefer, Ksp. Turgel. 1627 resp. 1639 offenbar schon Hof (A. II, I, resp. MR. 1639).

Seszküll Df. im Alpischen (90). Df. Seasküla unter Alp, Ksp. St. Matthäi (Past. l., Schm. Vz.). WB. 1686 pag. 383-b: Sätzküll. Landr. 1694 pag. 244: Df. Satzküll mit 10½ Haken. —

Siegelep. s. Succalep.

Silms Df. (70). RGut Silms, Ksp. St. Petri. Df. bis nach 1666, wurde vor 1686 Hof. Cf. A. III. Urk. 1686 Nov. 10.

Sittike Hof oder Df. (A. II). einst Df. Sittick unter Kappo, Ksp. Marien Magdalenen (Landr. 1694 pag. 251 und Ann.). Sitekeküla unter Kappo (WB. 1686 pag. 617-b).

Sitwa Hof (A. II). Wohl RGut Löwenwolde, cf. Liwolde.

Sitze Hof (4). RGut Sitz, seit 1911 Wredensitz, Ksp. Marien Magdalenen.

Soentagk Df. (29). Df. Soontagga unter Sarnakorb, Ksp. Kosch, Kr. Harrien (Schm. Vz.). Cf. auch Landr. 1694 pag. 37. —

Sommer Df. (94). Df. Sömmeru unter Noistfer, Ksp. St. Annen (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 265: Df. Sommer mit 12 Haken. —

Sonorm Hof (50). RGut Sonorm, Ksp. Ampel.

Sosall Df. (78). Df. Soosalu unter Alp, Ksp. St. Matthäi (Past. l., Schm. Vz.). WB. 1686 pag. 386-b: Sosall unter Alp.

Succa Df. (64). 1) Df. Sucka jetzt Herjapäh, Ksp. St. Matthäi zu Kaltenbrunn, Ksp. St. Johannis (Past. l, Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 236: Sucka oder Heriapäh mit 3 Haken. Spec.: Df. Herjapäh. 2) fr. Df. Succa (Sucka) unter Kirna, Ksp. Turgel (Landr. 1694 pag. 271), so auch Wackenverz. Sitz-Wacke.

Succalep Df. (78). fr. Df. dann Hofl. Suggalep oder Julianenberg unter Alp, Ksp. Matthäi (Past. l.). Landr. 1694 pag. 245: Df. Succalepp mit 9 Haken. Mellin: Hofl. Julianenberg oder Suggalepa mois. LR. 1806: „Alp und Julianenberg".— c. 1803 wurde das fr. Dorf Suggalep (Julianenberg) als Hofsland eingezogen (Past. l.).

Sudermetz Gesinde (55). wohl Gesinde Sutlemetz unter Tecknal, Ksp. Turgel (Schm. Vz.).

Suicke (Wackenverz.) s. Succa oder Herjapäh.

Suriszpallo Df. (75). RGut Pallo, Ksp. St. Petri, noch in LR. 1840 Suurpallo genannt.

Taikas Df. (81). Df. Taikse (Past. l.) fr. Taika (Schm. Vz.) unter Serrefer, Ksp. Turgel. Landr. 1694 pag. 274: Taikaskylla mit 8 Haken.

Tammis oder **Tormois** Df. (53). Df. Tamse unter Hukas, Ksp. St. Petri (Past. l., Schm. Vz.). Spec.: Df. Tamsze unter Hukas (Uhks).

Tamsoma Df. unter Korbesz (33). Vielleicht das in den Spec. erwähnte Gesinde Tamsoma unter Alp. Eingegangen?

Tamson kl. Hofstätte unter Korps (12). Schon in Landr. 1694 und Spec. nicht zu finden. Vielleicht RGut Tamsal Ksp. Ampel. Cf. A. II, 3-13.

Tänniel Df. (55). Hofl. Tenjal unter Noistfer, Ksp. St. Annen (Past. l., Schm. Vz.). Schon WB. 1686 pag. 828-b: Hofl. Tenniall.

Tappes Df. (28). RGut Taps, Ksp. Ampel.

Tarrapä Df. (71). RGut Waets, Ksp. Turgel. Landr. 1694 pag. 270: „Wetz, in alten Wackenbüchern Terropä genannt."

Taurika Df. (48). Hofl. Tõurakõrwe unter Tois, Ksp. Ampel (Past. l.). WB. 1686: Df. Tourekorw. Ann.: nur 2 Gesinde Toirokorwo.

Tecknal Hof (55). RGut Tecknal, Ksp. Turgel. 1627 hiess offenbar der ganze Hof Lokkota (A. II). Engel Hartman IV: Loggata oder Tecknal. Der estnische Name des Gutes ist noch gegenwärtig Lokkuta.

Tennesilm Df. (85). Df. Tenasilm zu Allenküll, Ksp. Turgel (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 273: Df. Tennasilm mit 12 Haken.

Terrefer Gesinde (50) Gesinde Tõrrewere unter Sonorm, Ksp. Ampel (Past. l., Schm. Vz.) Landr. 1694 pag. 224: Gesinde Terrefer.

Teusz Hof (48). RGut Tois, Ksp. Ampel.

Tolszburg (3). Beigut Tolsburg zu Selgs, Ksp. Haljall Kr. Wierland. Ursprünglich war Tolsburg das Hauptgut und Selgs das Beigut. Noch LR. 1818 daher: „Selgs oder Tolsburg".

Tõnnoperre Df. (5). Df. Tenaperre (Tännaperre) zu Wieso, Ksp. St. Petri (Past. I., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 266 und Spec.: Df. Tõnnopäre unter Kirrisar. Wohl identisch.

Tormois Df. s. Tammis.

Torrefer Mühle unter Tecknal (55). Wohl Df. Torawere unter Kollo, Ksp. Turgel.

Torri Gesinde (17). RGut Torri, Ksp. Turgel. Landr. 1694 pag. 274 noch als Df. unter Serrefer: „Df. Torri mit der Mühle Lusi" angegeben, war aber damals schon Gut und selbständig nach WB. 1686 pag. 1189.

Tulpesar Holm bei Weissenstein (69). Streugesinde Tülp unter Müntenhof (Schm. K.), noch von Mellin als Hofl. Tülp. angegeben.

Turgel im Allenküllschen (15) (40). Hofl. Turgel unter Allenküll, Ksp. Turgel, bis 1850 Df. Türi (Past. l.). Landr. 1694 pag. 273: Turgellby mit 3 Haken.

Tyrgel Df. im Meckhoflän (84). Df. Türje (Past. l.) oder Türgel (Schm. Vz.) unter Wechmuth, Ksp. St. Johannis. WB. 1686 pag. 325-b und Spec.: Df. Türgell.

Ubbokall Df. (61). fr. Df. Ubbakall unter Koik, Ksp. St. Petri, seit c. 1840 vollkommen eingezogen und Hofsfeld geworden (Past. l., und Auskunft des Besitzers). Landr. 1694 pag. 260: Df. Ubbakyll; WB. 1686 pag. 921-b: Df. Ubbakall, in beiden Fällen unter Mexhof verzeichnet, wie das gegenwärtige RGut, damalige Df., Koik selbst.

Uddowa Df. (75). RGut Uddewa, Ksp. Marien Magdalenen.

Ukas Df. (54). RGut Hukas, Ksp. St. Petri. Abgeteilt von Assick als selbst. RGut c. 1690 (G.R.A. IV, pag. 708). Cf. Urk. 64.

Ukometz Gesinde unter dem Höfchen Arro (56). Lage nicht genau festzustellen. Vergl. Arro. Ein Gesinde Ugametz zu Koik oder zu Branten gehörig hat noch bis c. 1835 im Ksp. St. Petri existiert, ist aber dann eingegangen (Past. l.).

Ulmahl Gesinde unter Tecknal (55). Nicht im Schm. Vz. Eingegangen?

Usküll Df. in der Karwenka Wacke (3). Vielleicht Df. Udeküllа unter Udenküll, Ksp. Ampel (nach WB. 1686 pag. 195-b noch unter Nõmküll).

Wack (26) (31). RGut Wack, Ksp. Kl. Marien Kr. Wierland.

Wahhast Hof (A. II, 1). RGut Wahhast, Ksp. Turgel. Vergl. Waso in der Wetzwacke (Wackenverz.) siehe w. u.

Wäfwo Df. (95). Df. Wöbo unter Noistfer, Ksp. St. Annen (Past. l., Schm. Vz.). Gehörte fr. zu Mustel (s. d.) (Landr. 1694 pag. 37). Das gegenw. Df. Wöbo ist 1843 durch Vereinigung der Dörfer Wöbo und Kaggowere entstanden (Past. l.).

Waho Df. (4) Df. Wahoküla (Past. l.) oder Wahho (Schm. Vz.) unter Sitz, Ksp. Marien Magdalenen. Landr. 1694 pag. 250: Df. Waho mit 27½ Haken und einer Mühle. Wegen dieser Mühle s. u.

Waho Mühle (4). Landstelle (Mühlenstelle) Wöhho abgeteilt von Sitz, Ksp. Mar. Magdalenen (Past. l.). Schm. Vz. noch unter Sitz. Wegen der Lage s. Mellin und Schm. K.

Wahokörb (Wackenverz.). Einst Df. uuter Waetz, Ksp. Turgel Noch in Landr. 1694 pag. 271: Wahhokörb. Nun längst eingegangen. —

Walckemes (Wackenverz). s. Walgema Df.

Walgema Df. (40). Df. Walgma unter Mexhof, Ksp. Weissenstein (Past. l., Schm. Vz.). WB. 1686 pag. 923-b: Walgemah. Landr. 1694 pag. 260: Walgma mit 14 Haken.

Walgma Gesinde (65). Streugesinde Walgma unter Muddis, Ksp. Ampel (Schm. Vz.).

Wallast Df. (98). Df. Wallast unter Kaltenbrunn und Jürgensberg geteilt als Dörfer Halliku Wallasti und Kuksema Wallasti (Schm. Vz., Past. l.) Landr. 1694 pag. 236: Wallast mit 16½ Haken unter Kaltenbrunn mit Kuxmeggi (s. d.). —

Walliel Df. und Hof (14). Wohl Df. Walila unter Uddewa, Ksp. Marien Magdalenen (Schm. Vz., Past. l.).

Walliel Wacke zu Liwolde Gardh (7). Fehlt im Wackenverz. (T. II.). Wohl nach dem in Landr. 1694 pag. 205 verzeichneten, sonst aber nicht nachweisbaren Df. Walliel unter Ass, da Walila zu weit von Löwenwolde abliegt, um in Frage zu kommen.

Wämes Df. (71). RGut Wechmuth, Ksp. St. Johannis. Vergl. A. III. Urk. 1686 Nov. 10: Wemota oder Wämes. WB. 1686 pag. 711: Hofl. Wemota unter dem Gute Weinjerwen. Landr. 1694 pag. 256 schon: Wemota-Hof aber noch unter Weinjerwen uud zum Ksp. Marien Magdalenen gerechnet

Wämesfer Ges. resp. Df. bei Alp (41). Df. Wenewere (Past. l.) oder Wennefer (Schm. Vz.) unter Alp, Ksp. St. Matthäi. Landr. 1694 pag. 244: Df. Wennefer unter Alp.

Wanofer (Wannofer) Mühle (69). einst Mühle unter Serrefer, Ksp. Turgel. Nach dem auch von Engel Hartman hier benutzten Revisionsbuch von 1591 lag Wannofer und die Wannofer Mühle in der Serrefer-Wacke. Die Mühle ist nur in diesem einen Buch genannt und später wohl bald eingegangen (cf. T. II). Die Mühlenstelle wird aber noch Landr. 1694 pag. 275 erwähnt: „Wanovere Mühlenland 1 Haken". Mellin gibt noch ein Df. Wachnover an. —

Warangell (T. II). RGut Warrang, Ksp. Marien Magdalenen.

Waso in der Wetzwacke (18) (28) Wackenverz.). RGut Wahhast, Ksp. Turgel.— Engel Hartman verwechselt hier pag. 28 Waso (Wahhast) und Waso unter Kirrisar.

Waso Df. (5) (28). Df. Waso zu Kirrisar, Ksp. St. Petri (Past. l., Schm. Vz. u. K., Spec.). Wackenverz.: Wases.

Wasto s. Waso in der Wetzwacke.

Watke Df. (37). Wohl Df. Watko unter Resna, Ksp. Ampel (Schm. Vz.). Gehörte 1694 zu Kurro (Landr. 1694 pag. 235).

Wätze Df. (85). RGut Waets, Ksp. Turgel mit dem Df. Wäätse (Past. l.). Landr. 1694 pag. 270: Hof. Wetz in alten Wackenbüchern Teropä genannt. Daselbst Hof und Df. Wetz verzeichnet. Hof schon 1639 (MR. 1639).

Watzel Gesinde zum Höfchen Arro (56). Schon in der Landr. 1694 pag. 276 nicht mehr genannt.

Wayakfer Df. in der Karwenka Wacke (3). Ein anderer Name für Arroküll s. d.

Wayll Df, im Ksp. Ampel bei Karkus (49). Nicht einmahl in Wackenregister (T. II) erwähnt.

Wayo Df. (68). RGut Waoküll, Ksp. Marien Magdalenen. LR. 1663 u. 1678: „Wayküll" als selbständ. Hof. WB. 1686 pag. 500: Hof Waoküll.

Weggewor (Weggewa) (Wackenverz.) Hoflage Weggewa zu Löwenwolde im Ksp. St Simonis.

Weinjerwe Df. (80). RGut Weinjerwen, Ksp. Marien-Magdalenen. Vergl. A. III. Urk. 1686 Nov. 10.

Wehemcka Gesinde unter Sonorm (50). Eingegangen? (Past. l. unbekannt, fehlt in Schm. Vz.). Noch erwähnt Landr. 1694 pag. 224. Vielleicht Df. Wajangu (Spec.: Wayanko) unter Kui, s. Kuyecke.

Wetteberg (A. I.). wohl der auch Korbesz (s. d.) genannte Hof.

Wettork Df. (48). Df. Weddroka unter Tois, Ksp. Ampel (Past. l., Schm. Vz.). WB. 1686: Df. Wettrok unter Tois.

Wettrock Df. (70) (108). Df. Wödruka unter Wieso, Ksp. St. Petri (Past. l., Schm. Vz.).

Willita Gesinde (89). Df. Wilita unter Serrefer, Ksp. Turgel (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 274: Df. Willita mit 3 Haken.

Wirrekas (64). Df. Wirika unter Kirna, Ksp. Turgel (Past. l., Schm. Vz.). cf. Hanefer.

Wiso Df. (101). RGut Wieso, Ksp. St. Petri. Vergl. A. III. Urk. 1686 Nov. 10. WB. 1686 pag. 1002: Gut Wisu in St. Peter mit dem Df. Ennar im Turgelschen.

Wissower (16). Df. Wissower zu Kirna, Ksp. Turgel (Past. l., Schm. Vz.). Landr. 1694 pag. 271: Df. Wissefer mit 9 Haken.

Wisus Df. (67) (73). Df. Wisust zu Weinjerwen, Ksp. Marien Magdalenen (Past. l., Schm. Vz.). WB. 1686 pag. 736-b: Df. Wissus unter Weinjerwe.

Wiszell (Wistel) Df. (6). Gesinde Wistla zu Pöddrang, Ksp. Kl. Marien (Schm. Vz. und Karte). Landr. 1694 pag. 203: Wistalby mit 3 Haken unter Borckholm.

Wittenstein (34). Stadt Weissenstein. Dieselbe war nach ihrer Zerstörung

nur noch Hakelwerk, später wohl wieder Städtchen, aber von 1636 an die ganze schwed. Zeit und bis weit in die russische Zeit hinein nur eine Appertinenz des Schlosses Wittenstein resp. des RGuts Mexhof. (Vergl. Beiträge zur Kunde Est. Liv. Curl. VII, 1 und die daselbst pag. 5 Anm. 3 genannten Arbeiten von A. von Gernet). So gibt auch das WB. 1686 pag. 907 flg. unter Mexhof auch das Hakelwerk Wittensteen mit seinem Hausplätzen etc.

Wittenstein Ksp. (I). Das Ksp. Wittenstein-Land ist von Graf Torstenson begründet worden, als ihm 1636 zu Mexhof auch Wittenstein verlehnt wurde. Er legte nun die Mexhofschen Dörfer Seinapallo und Walgma zu Weissenstein (Past. l.).

Woddial (Foddial) Df. (98). RGut Wodja, Ksp. St. Petri. Landr. 1694 pag. 260: Woddia, schon Hof aber mit Meckshof einherrig.

Wosel Df. in Harrien (50). Df. Wosel unter Pallfer, Ksp. Kosch, Kr. Harrien (Schm. Vz.).

Woyhe Df. im Mustel'schen (29). Nicht mehr nachweisbar, auch nicht in Landr. 1694 pag. 37 resp. 264.

Orts-Register II.

Dieses Register ist nach den gegenwärtigen Güternamen geordnet. Auf dieselben folgen in Klammern die Hinweise auf die bei Engel Hartman vorkommenden Namen und auf das Register I, da die gegenwärtigen Güter als solche ja nur in Ausnahmefällen in den vorstehend abgedruckten Materialien erwähnt werden, sondern meist nur die Teile, aus denen die Güter entstanden sind. Die Seitenangaben beziehen sich auf die vorliegende Arbeit. Zum Schluss werden durch „Urk." d. Nummern der Urkunden angegeben, welche das betreff. Gut angehen. Vergl. auch die Einleitung. —

Afer (cf. Eyefer, Haver) pag. 14, 48, 68, 78, 83.
Affel pag. 58, 70, 87, 92. Urk. 27, 42, 48.
Aggers (cf. Haggers) pag. 34, 91. Urk. 9, 15, 23, 24, 29, 42, 43, 44, 51.
Allenküll (cf. Oygema, Retla, Tennesilm, Turgel) pag. 18, 32, 56, 72, 84, 89. Urk. 42.
Alp (cf. Arrowas, Koddor, Kolower, Korbesz, Lep, Lohal, Meggis, Kautel, Monefer, Seszküll, Sosall, Succalep, Tamsoma, Wämesfer) pag. 24, 29, 32, 42, 53, 55, 58, 59, 70, 86, 87, 91. Urk. 9, 26, 41, 42.
Arroküll (cf. Attis, Mergi, Puyefer, Sallentagk) pag. 33, 38, 63, 70, 83, 84. Urk. 1, 7, 58.
Ass (cf. Nimsz, Walliel, Haver) pag. 14, 76, 78.
Assick (cf. Aszeka, Mayaver, Ukas) pag. 38, 39, 91. Urk. 42, 64.
Brandten (cf. Enefer, Kardenay, Ukometz) pag. 31, 70, 83, 91. Urk. 42.
Bremerfeld (cf. Aro, Reopal) pag. 40.
Carlshof (cf. Karwenka-Wacke, Pilo, Räsna) pag. 11, 59, 76.
Erwita (cf. Ammota, Kallitz) pag. 11, 27, 33, 68, 84, 90. Urk. 33, 42.
Essensberg (cf. Kardeway) pag. 62, 68, 84. Urk. 35.

Eyefer (cf. Eygefer, Eiffer, Lethe, Ötigk, Otke) pag. 38, 91. Urk. 6, 31, 42, 57, 65, 66.

Hackeweid pag. 17, 43, 70, 80. Urk. 42.

Heidemetz (cf. Allever, Kirrifer) pag. 35.

Hukas (cf. Kirre, Koyke, Muisema, Tammis, Ukas) pag. 39. Urk. 64.

Jendel (cf. Pirszo, Gendel Hof) pag. 36, 59, 72, 87, 90. Urk. 42.

Jerwajöggi (cf. auch Lechts, Naistewell) pag. 15, 78, 90. Urk. 42.

Jotma (cf. auch Reinofer Wacke) pag. 29, 30, 72, 86, 90. Urk. 42.

Jürgensberg (cf. Kaggever, Kucksmeggi, Wallast) pag. 26, 61, 78, 83. Urk. 61.

Kaltenborn (cf. Jeckel, Jege, Laustfer, Osthof) pag. 21. Urk. 19, 22, 34, 42, 54.

Kaltenbrunn (cf. Jegelecht, Kauroka, Kucksmeggi, Kynbäck, Laustfer, Oyta, Selleküll, Succa, Wallast) pag. 13, 14, 41, 45, 50, 52, 61, 62, 66, 76, 82, 83. Urk. 42, 61.

Kappo (cf. Ellever, Pome, Sittike) pag. 12, 14, 76, 89. Urk. 42.

Kardina (cf. Kardenoll, Karnolde, Metsel, Selleküll, Weinjerwe) pag. 46, 50, 54, 68, 83. Urk. 61.

Karkus (cf. Arroküll, Karwenka, Wayakfer) pag. 15, 11, 16.

Kaulep (cf. Jatver, Maenperre) pag. 36, 54, 55, 63, 70, 87.

Keis (cf. Koysz) pag. 62, 68, 84, 91. Urk. 42.

Kerrafer (cf. Kirrefer) pag. 35, 72, 90, 92. Urk. 42.

Kerrefer pag. 58, 85.

Kirna (cf. auch Hanefer, Kaszma, Palla, Pyate, Reopal, Wirrekas, Wissower) pag. 19, 33, 44, 45, 56, 58, 84, 85, 89. Urk. 42.

Kirrisar (cf. Gore, Harienka, Waso) pag. 12, 25, 78, 91. Urk. 8. 42.

Koddasem (cf. auch Emmern, Muszmeggi) pag. 15, 62, 63, 66, 43, 83, 84. Urk. 42.

Koik in Ampel (cf. Korbeküll, Reinofer) pag. 29, 30, 43, 72. Urk. 42.

Koik in St. Petri (cf. auch Serrant, Ubbokall, Aszeka) pag. 39, 59, 61, 91. Urk. 42, 49.

Kollo (cf. Collo, Ennern) pag. 57, 74, 85, 89. Urk. 42, 61.

Korps (cf. Kirkota, Koddeküll, Koywas, Sawaldum, Tamson) pag. 15, 78, 90. Urk. 13, 14, 17, 42, 53.

Kuckofer (cf. auch Sändel (Söenell), Reinofer) pag. 28, 29, 42, 72, 87.

Kui (cf. Kuyecke, Wehemcka, Sonorm) pag. 38, Urk. 13.

Kurrisal (cf. auch Lötze, Paysell) pag. 42, 60, 66, 68, 72.
Kurro (cf. Kuifer, Kurru, Reinofer-Wacke) pag. 29, 72.
Kusna (cf. Ellefer, Karnolde, Kusen) pag. 46, 50, 51, 54, 68, 82. Urk. 61.
Laupa (cf. Jendel Dorf, Karias, Lehela (Lenel, Löll), Reyemetz) pag. 20, 57, 74, 84, 85, 89. Urk. 42.
Lechtmets pag. 15, 78, 87.
Lechts (cf. Kalme, Kirkota, Leppas) pag. 15, 78. Urk. 42.
Linnapäh (cf. auch Margendes, Reggafer) pag. 29, 35, 38, 72, 87, 90. Urk. 42.
Löwenwolde (cf. Hakeweide, Liwolde, Sitwa, Weggewa) pag. 13, 17, 70, 76, 89. Urk. 42.
Mehhekülll (cf. Kawer) pag. 57, 85.
Metztacken (cf. auch Kykomoise) pag. 34, 36, 91. Urk. 42, 60.
Mexhof (cf. auch Koyke, Paddul, Sainapall, Ubbokall, Walgema) pag. 10, 22, 32, 43, 61, 63, 82, 91. Urk. 39, 42, 49, 56, 58.
Muddis (cf. auch Kollotz, Muddus, Walgma) pag. 16, 78, 90. Urk. 42.
Müntenhof (cf. auch Kirla, Raick, Sainapall, Tulpesar) pag. 10, 22, 48, 64, 70, 82, 85, 86, 92. Urk. 42.
Noistfer (cf. Kaggefer, Killfär, Mustel, Normes, Nousefer, Oentack, Puyath, Sellige, Sommer, Tenjal, Wäfwo) pag. 23, 44, 60, 64, 76, 88, 91. Urk. 18, 20, 30, 37, 38, 40, 42, 45, 46, 47, 50, 63, 67, 69.
Nömküll (cf. Karwenka, Nummekylla) pag. 11, 61, 76, 80, 90.
Oethel pag. 62, 66, 82. Urk. 42.
Oiso (cf. Oyes) pag. 57, 72, 85. Urk. 42.
Orgena (cf. Jellalep, Keytinge, Organko) pag. 56, 59, 63, 68, 83, 91. Urk. 36, 42.
Orgmetz pag. 59, 70, 87, 92. Urk. 42.
Orrisar (cf. Karrendal, Koiwas, Orgesell, Orris, Sargefer) pag. 41, 62, 63, 66, 68, 83, 84, 91. Urk. 35, 42.
Pähho (cf. Ammota, Pechke) pag. 24, 27, 66, 82, 83. Urk. 33, 42.
Pallo (cf. Suriszpallo) pag. 51, 68, 83. Urk. 42.
Piep (cf. Liwolde, Pipe, Selliel) pag. 21, 76. Urk. 42.
Piometz pag. 51, 74, 84. Urk. 32, 42.
Pitkaküll (cf. Pitke) pag. 40, 76. Urk. 42, 68, 69, 70.

Pöddrang (cf. Alleperre, Lecksa, Wiszell) pag. 13, 14, 70, 80, 87, 90.
Rackamois (cf. Ampel, Rachemois) pag. 29, 35, 63, 70.
Raick (cf. Pitkefer) pag. 10, 22, 68, 83.
Ramma pag. 12, 47, 49, 54, 68, 82. Urk. 61.
Rawaküll (cf. Kl. Affel, Rabba) pag. 12, 59 (!), 78. Urk. 16.
Reopal (cf. auch Aro, Kirna) pag. 40.
Resna (cf. auch Watke) pag. 29, 59, 72, 87, 90. Urk. 42.
Röal (cf. auch Pallever) pag. 20, 46, 74, 84, 86. Urk. 42.
Sarkfer (cf. Nurmis, Sargefer) pag. 45, 63, 68, 70, 83. Urk. 35.
Seidell (cf. Arrowade, Koddor, Neitell) pag. 42, 44, 58, 59, 70, 87, 91. Urk. 42.
Seinigall (cf. Kahall, Karifer, Sainall) pag. 62, 70, 83, 91. Urk. 42.
Sellie in Wierland (cf. Liwolde, Selge, Selliel) pag. 13, 76.
Selliküll (cf. Jelgsam (Jelluxen), Selleküll, Wämes) pag. 53, 62, 66, 68, 83, 90. Urk. 42, 61.
Serrefer (cf. auch Ensz, Poygwa, Rickstever, Rökla, Taikas, Wanofer, Willita) pag. 48, 52, 54, 57, 64, 72, 74, 85, 86, 89. Urk. 42.
Silms pag. 48, 68, 84. Urk. 61.
Sonorm (cf. Danekas, Jeckes, Jegkis, Kaer, Karrefer, Kattentack, Kechkes, Kickda, Kortmosz, Kuyecke, Meszfer, Terrefer) pag. 37, 41, 90. Urk. 13, 17, 42.
Tamsal (cf. Tamson) pag. 15, 90. Urk. 42.
Taps (cf. Ahofer, Näo, Newo) pag. 11, 25, 29, 51, 72, 76, 78, 90. Urk. 42.
Tecknal (cf. Kylis, Linnal, Lockta, Sudermetz, Torrefer, Ulmahl) pag. 39, 89. Urk. 2, 3, 4, 5, 10, 11, 12, 42.
Tois (cf. Applik, Oyes, Pirke, Taurika, Teusz, Wettork) pag. 37, 90. Urk. 42.
Torri (cf. Luisze Mühle, Nessever, Torri) pag. 19, 20, 74.
Uddewa (cf. Abba, Ellefer, Peddenick, Walliel) pag. 17, 46, 50, 54, 68, 80, 83, 90. Urk. 1, 7, 21, 42.
Udenküll (cf. Karwenka-Wacke, Usküll) pag. 11, 76.
Wack (cf. Risu) pag. 24, 26, 78.
Waetz (cf. auch Kölgel, Nehate (Niatus), Sallentagk, Tarrapä, Wahokörb) pag. 18, 49, 56, 61, 74, 84, 89. Urk. 38, 42.

Wahhast (cf. Raske, Waso, Wasto) pag. 20, 25, 74, 85, 89. Urk. 32, 42.
Wahlhof (cf. Mayaver) pag. 38. Urk. 7.
Waoküll (cf. Wayo) pag. 47, 68, 89. Urk. 1, 7, 21, 69.
Warrang (cf. Warangell in der Liwolde Wacke) pag. 76.
Wechmuth (cf. Jerwesell, Karnolde, Selleküll, Tyrgel, Wämes) pag. 10, 46, 49, 55, 62, 68, 76, 82, 83. Urk. 59, 61.
Weinjerwen (cf. auch Wämes, Wisus) pag. 46, 50, 54, 68, 82, 89. Urk. 42, 59, 61.
Weissenstein, Schloss pag. 21, 27, 49. Urk. 49.
Weissenstein, Stadt pag. 27. Urk. 49, 52, 56, 58.
Wieso (cf. Tönnoperre Wettrock) pag. 12, 62, 64, 66, 78, 83. Urk. 42, 61.
Wodja (cf. Kurriver, Fodiall) pag. 61, 66, 83, 91. Urk. 42, 49.
Wöhho (cf. Waho Mühle) pag. 12, 76.
Wredensitz (cf. Koppas, Last, Laustfer, Rama, Rechte, Sitike, Sitz, Waho) pag. 10, 11, 14, 76, 84, 89. Urk. 25, 42.

Berichtigungen.

Pag. 2, Anm. muss es heissen: Urk. 18 und 20.
Pag. 8, Anm. 2 Schluss, muss stehen: Urk. 62.
Pag. 11. Die Marginalnote bei Karwenka (Karunga) muss verweisen auf Anm. 2.
Pag. 33. Die 2-te Marginalnote bei „Sallentagk" muss selbstverständlich heissen: 1592 № 1.